

Daniel Kriemler

Basler Lesegesellschaft
1825–1915

Eine Kollektivbiographie im sozialen und
politischen Kontext der Basler Geschichte
des 19. Jahrhunderts



Daniel Kriemler

Basler Lesegesellschaft 1825–1915

Daniel Kriemler

Basler Lesegesellschaft 1825–1915

*Eine Kollektivbiographie im sozialen
und politischen Kontext der Basler Geschichte
des 19. Jahrhunderts*

Vorliegende Publikation ist zugleich Dissertation der
Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Originaldokument gespeichert auf dem Dokumentenserver der
Universität Basel edoc.unibas.ch

LIBRUM Publishers & Editors LLC

Inhaltsverzeichnis

Einleitung .. .	8	1.3. Die Gruppe der Teilnehmerinnen .. .	48
1. Forschungsstand und Quellenlage .. .	9	1.3.1. Statuarische Bestimmungen .. .	49
2. Lese- und Museumsgesellschaften als Zentren bürgerlicher Kultur und Interessen .. .	11	1.3.1.1. Rahmenbedingungen .. .	49
3. Methode, Vorgehen und Gliederung der Arbeit ..	14	1.3.1.2. Pflichten .. .	50
A. Die kollektivbiographische Methode .. .	14	1.3.1.3. Rechte .. .	50
B. Vorgehen und Gliederung .. .	16	1.3.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten .. .	51
4. Fragestellungen .. .	18	1.3.2. Quantitative Entwicklung .. .	51
A. Exklusive Orte des Grossbürgertums .. .	18	1.3.3. Die Integration der Frauen in den Debatten von Kommission und MGV .. .	53
B. Institutionen politischer Meinungs- und Willensbildung .. .	20	1.3.4. Die Teilnehmerinnen und die Entwicklung der finanziellen Lage .. .	54
C. Orte des Lesens und der Bildung .. .	20	1.3.4. Entwicklung der Abonnements .. .	55
		1.3.5. Die Integration der Teilnehmerinnen im Kontext der Frauenbewegung .. .	56
1. Teil. Mitglieder, Abonnenten, Teilnehmerinnen. Der Teilnehmerkreis der Lesegesellschaft 1825–1915 nach Gruppen .. .	23	1.4. Entwicklung des Teilnehmerkreises 1825–1915.	
1.1. Die Mitgliedergruppe .. .	26	Ein Fazit .. .	57
1.1.1. Statuarische Bestimmungen .. .	26	1.4.1. Teilnehmerkreis .. .	57
1.1.1.1. Rahmenbedingungen .. .	26	1.4.2. Teilnehmergruppen .. .	60
1.1.1.2. Pflichten .. .	27	1.5. Brennpunkt: Das Jubiläum in der Krise .. .	62
1.1.1.3. Rechte .. .	28	2. Teil. Die Mitgliedergruppe als besondere Grundmenge und die Kommissionsmitglieder als Auswahl typischer Repräsentanten der Kollektivbiographie .. .	67
1.1.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten .. .	29	2.1. Mitgliederlisten als Quelle, Stichjahre und die Datenbank „KMG 1825–1915“ .. .	69
1.1.2. Die Änderungen der statuarischen Bedingungen aus vereinsinterner Perspektive .. .	30	2.2. Die leitende Kommission. Altersstruktur, Verbleib, Zivilstand und Konfession ihrer Mitglieder .. .	72
1.1.3. Quantitative Entwicklung der Mitglieder .. .	36	2.2.1. Alter der KMG in den Stichjahren und bei Eintritt in die Kommission .. .	72
1.1.4. Mitglieder, kontextuelle Referenzgruppe und Einwohnerschaft .. .	39	2.2.2. Zivilstand und Eintritt in die Kommission .. .	73
1.2. Die Abonentengruppe .. .	42	2.2.3. Dauer der Mandate und Chargen .. .	74
1.2.1. Statuarische Bestimmungen .. .	42	2.2.4. Fazit .. .	75
1.2.1.1. Rahmenbedingungen .. .	42	2.3. Berufe: Wirtschaftsbürger, Bildungsbürger, alter und neuer Mittelstand .. .	76
1.2.1.2. Pflichten .. .	43	2.3.1. Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger .. .	76
1.2.1.3. Rechte .. .	44	2.3.2. Mitglieder .. .	80
1.2.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten .. .	44	2.3.2.1. Berufe in der LG im Verhältnis zum Kontext .. .	84
1.2.2. Quantitative Entwicklung .. .	45	2.3.2.2. Mitglieder/TeilnehmerInnen der LG im Vergleich mit den bestverdienenden Einwohnern von Basel im Jahr 1895 .. .	86
1.2.3. Entwicklung der Abonnements .. .	46	2.3.2.3. Berufsgruppen in der Basler Lesegesellschaft im Vergleich zur Gemeinnützigen Gesellschaft und den Museumsgesellschaften von Zürich und Bern .. .	87
1.2.4. Fazit .. .	48		

Einleitung

Das gesamte Teilnehmerkollektiv der Basler Lesegesellschaft zählte zu gewissen Zeiten über vier Prozent der Einwohnerzahl und weit über 1000 Personen. Diese Grösse erstaunt nicht, wenn man bedenkt, dass seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert das Lesen als kulturelle Technik an Bedeutung stark gewonnen und sich in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet hatte, so dass man damals von einer regelrechten „Lesewuth“ oder gar einer „Leserevolution“ sprach. Mit der vermehrten Lektüre ging auch das Wachstum des Marktes für gedruckte Medien einher, Kontribution und Konsumtion der Medien wurden auf vielfältige Weise organisiert. Auf gewinnorientierter Initiative basierten neben den Buchhandlungen die öffentlichen Kaffeehäuser, zu deren Angebot in der Regel Zeitungen und Zeitschriften gehörten, oder Avisenboutiquen, die an eine weitläufige Abonnentenschaft ein internationales Sortiment von Zeitungen versandten, sowie erste Leihbibliotheken, die meist Buchhandlungen angegliedert waren. Während Frauen dem Lesen zuhause frönen mussten, entwickelten sich vielfältige Formen, derer sich zumeist männliche Leser bedienten, um Lektüre gemeinsam zu beschaffen und teils gemeinsam zu lesen: Es gab Lesezirkel, die Bücher und Zeitschriften unter ihren Mitgliedern zirkulieren liessen, Vorlesegesellschaften, in denen man sich gegenseitig vorlas, oder eben die Lesegesellschaften. Vor allem städtische Lesegesellschaften kauften nicht nur genossenschaftlich Lektüre, sondern organisierten sich auch in einem gemeinsamen Lokal, einem Lesekabinett, wo die Medien bereit gestellt, aufbewahrt, gelesen und besprochen werden konnten. Solche Lesegesellschaften verbreiteten sich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts von Norddeutschland ausgehend, und bald sollte es in jeder deutschsprachigen Klein- und Grossstadt ein solches Lese- und Geselligkeitsinstitut geben. Im 19. Jahrhundert blieben Lesegesellschaften beliebt. Neue wurden gegründet, von denen nicht wenige bis heute existieren.

Der Teilnehmerkreis der Basler Lesegesellschaft war in sich gegliedert und umfasste im 19. Jahrhundert vier Gruppen: Die grösste und einflussreichste Gruppe waren die Mitglieder. Sie hatten volle Nutzungs- und Mitbestimmungsrechte. Die zweitgrösste Gruppe waren die Abonnenten. Es handelte sich dabei um Teilnehmer ohne Mitbestimmungsrechte. Nach 1826 nahmen auch Frauen teil. Einen klar mit Rechten und Pflichten umrissenen und mit einem eindeutigen Begriff belegten Status gewährte man ihnen erst gegen Ende des Jahrhunderts. Schliesslich gehörten Gäste zum Teilnehmerkreis. Der Gästestatus beinhaltete einige Rechte – beispielsweise durften sie bis zu zwei Monate lang die An-

gebote der Gesellschaft nutzen. Zugleich wurden ihnen bestimmte Pflichten auferlegt.

Die Teilnehmerschaften von Lesegesellschaften bieten sich als Untersuchungsfeld für viele Fragen an: Welches waren ihre literarischen Vorlieben und Lesegewohnheiten? Gab es besondere lokale Gepflogenheiten? Wie gestaltete sich das effektive Leseverhalten, das sich zum Beispiel anhand von Ausleihstatistiken evaluieren liesse? Es könnten auch Fragen gestellt werden nach dem Bezug der Lesenden zum Kabinett, nach der Frequenz ihrer Besuche und deren Art und Dauer, nach den Rhythmen der Besuche im Tages- und Wochenverlauf oder denn nach ihrem Verhalten in den Lokalen: Wie kleidete man sich für den Besuch, wie sprach und artikulierte man sich, mit wem unterhielt man sich und mit wem nicht? Typische Gesprächsthemen könnten interessieren, oder wie man seitens der Leitung die praktische Konsultation der Periodika in den Lesesälen handhabte, welche Konflikte und Zusammenstösse es dabei gab, wie man darauf reagierte etc. Des Weiteren liessen sich an der Gesellschaft als Organisation andere Punkte untersuchen: Zum Beispiel wie und welche Literatur, welche literarischen Gattungen und Themen man in welchem Umfang und zu welchen Preisen einkaufte; nach welchen Grundsätzen, Richtlinien, Plänen und Wünschen man dabei vorgeht; welche Literatur man aussen vor liess und aus welchen Gründen. Nach praktischen Abläufen, etwa nach dem Auswahlprozess, dem Einkauf, der praktischen bibliothekarischen Handhabung der medialen Produkte, ihrer Bereitstellung, Katalogisierung und Aufbewahrung könnte gefragt werden, und selbstverständlich nach den Ausführenden: Wer hat welche Arbeiten übernommen? Wie war das Lokal aufgeteilt und ausgestattet? Wie und wo bewegten sich die Teilnehmenden, die Angestellten, die Leitenden darin etc. Diese und weitere literatursoziologische, alltags- und veraltungsgeschichtliche Fragen liessen sich an Lesegesellschaften im Allgemeinen wie auch an das Basler Beispiel richten und bei geeigneter Quellenlage untersuchen.

In vorliegender Studie werden solche Fragen in den Hintergrund gerückt. Im Vordergrund stehen vielmehr die Menschen, die sich als Individuen, Personen oder soziale Akteure zur Gruppe zusammengeschlossen, sich unter dem Dach der Lesegesellschaft in Basel vereinigt und deren Teilnehmerkreis geformt haben; eine Gruppe, die sich schon 1787 gebildet hatte und die bis heute besteht. Die Untersuchung beschränkt sich auf den Zeitabschnitt von 1825 bis 1915. Sie erstreckt sich also grösstenteils über das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert, das oft als das „bürgerliche“ bezeichnet wird. Die Teilnehmerschaft und ihre Gliederung in Untergruppen, ihre statuarischen Rahmenbedingungen, ihre Grösse und soziale Zusammensetzung, aber auch vorwiegende Gesinnungen und Anschauungen und deren Entwicklung während des bürgerlichen Jahrhunderts – sprich die „kollektive Biographie“ der Gruppe im Zeitabschnitt 1825

bis 1915 – ist der näher eingegrenzte Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Wie es der Name der Gesellschaft vorwegnimmt, sind die TeilnehmerInnen zunächst einmal schlicht LeserInnen. Sie wollen sich informieren und bilden. Was sie als Gruppe darüber hinaus darstellen, und wo diese Gruppe in ihrem historischen Umfeld angesiedelt, wo in der sozialen Topographie der Stadt sie verortet ist, lässt sich näher bestimmen, wenn man die Form, welcher sie sich bedient hat, um sich zu vereinigen, in Betracht zieht. Die freie und demokratisch konstituierte Assoziation ist eine Erfindung des Bürgertums und dient seiner Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstorganisation. Wie man aus der bestehenden Forschung weiss, sind im Vereinstypus der Lesegesellschaft sozial gesehen nicht beliebige Leser zusammengetreten: Es waren insbesondere aufklärerisch gesinnte Gruppen des Stadtbürgertums, die sich in solchen Vereinen zusammenfanden. Ihr Pathos und ihre Utopien erhielten Zuspruch, ihre Kreise hatten Zulauf, und sie sollten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts zur neuen sozialen und kulturellen Formation „Bürgertum“ weiterentwickeln. Lesegesellschaften und ihre Mitgliedschaften lassen sich fürs 19. Jahrhundert in den Kontext des Bürgertums, seine Genese und Entfaltung stellen. Damit ist auch das Forschungsgebiet genannt, in welchem der Gegenstand dieser Arbeit liegt und in dessen Zusammenhang er betrachtet werden muss: die historische Bürgertumsforschung. Die Kollektivbiographie des Teilnehmerkreises der Basler Lesegesellschaft soll unter dem Gesichtspunkt der Entstehung und Ausbreitung der Sozialformation „Bürgertum“ im Verlauf des 19. Jahrhunderts untersucht werden.

1. Forschungsstand und Quellenlage

1. Das Bürgertum: Die vorliegende Arbeit bewegt sich im weitesten Sinn auf dem Feld der Bürgertumsforschung. Mario König nennt im Zusammenhang mit dem schweizerischen Bürgertum als grössere, verschiedene bürgerliche Gruppen verbindende Darstellungen die Arbeiten von Albert Tanner, Philipp Sarasin und Manfred Hettling. Zusammen mit den Dissertationen von Ursula Meyerhofer, Sara Janner und Regula Argast sind diese Arbeiten für meine Studie die wichtigsten Referenzen für das schweizerische Bürgertum generell, genauso aber für Fragen zum Bürgertum in Basel. Hettling, Sarasin und Janner beziehen sich ganz spezifisch auf Basel. Dass neben der schweizerischen Forschung auch vielfach Werke konsultiert wurden, die auf den deutschen Kontext Bezug nehmen, hat mit den gewaltigen Impulsen zu tun, welche die deutsche Bürgertumsforschung von zwei Sonderforschungsprojekten, die an den Universitäten von Frankfurt und Bielefeld in den 1980er-

und 90er-Jahren durchgeführt worden sind, erhielt. Die dortigen Forschungen führten zu einer nahezu unermesslichen Vielfalt neuer Erkenntnisse und Erzeugnisse: Allein in Bielefeld wurden 15 Habilitationen und 31 Dissertationen zum Bürgertum geschrieben; die Bibliographie aller Beiträge umfasst 30 Seiten.¹

Der „*verwirrenden Vielfalt der Lesarten, Ansätze und Begrifflichkeiten*“ der neueren deutschen Bürgertumsforschung stehen seit ein paar Jahren die „*übersichtlichen Pfade*“ von Überblicksdarstellungen gegenüber. Eine Gesamtdarstellung und Einführung hat 2009 Michael Schäfer geschrieben. Sie nimmt für sich in Anspruch, Ordnung in ebendiese Vielfalt zu bringen.² Ebenfalls der Orientierung dienen Sammelbände, die einen Überblick über gewisse Schwerpunkte verschaffen: Hier wurden vor allem die Bilanz des Bielefelder Sonderbereichs verwendet, die Peter Lundgreen herausgegeben hat, Manfred Hettlings und Stefan Ludwigs „bürgerlicher Wertehimmel“, Dieter Heins und Andreas Schulzes Konvolut zur Bürgerkultur und Thomas Mergels Beitrag „Bürgertumsforschung nach 15 Jahren“ im Archiv für Sozialgeschichte. Ausgehend von diesen Werken, wurden für die vorliegende Arbeit weitere Einzelstudien herangezogen.

2. Das Vereinswesen: Der unmittelbarere Bezugsrahmen des hier behandelten Themas ist das bürgerliche Vereinswesen. Zwar wurden in der schweizerischen wie in der deutschen Bürgertumsforschung die bürgerlichen Vereine sehr oft thematisiert.³ In zahlreichen Studien zu sozial- oder kulturhistorischen Themen spielen Vereine und ihre Teilnehmerschaften eine Rolle. Albert Tanner zum Beispiel widmete sich in einem Kapitel seiner Habilitationsschrift dem Vereinswesen der Städte Bern und Zürich⁴; in Sara Janners Dissertation stehen die religiösen Vereine der Stadt Basel, insbesondere der religiös-konservative Verein der Freunde Israels im Zentrum.⁵ In einem gewissen Sinn handelt auch die Arbeit des deutschen Sozial- und Kulturhistorikers Manfred Hettling von Vereinen. In seinem Vergleich des Grossen Rates der Stadt Basel mit dem Parlament der Stadt Breslau untersucht er die Sitzverteilung nach Parteien, denn auch die politischen Gruppierungen aller Couleur haben sich ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts der Vereinsform bedient.⁶ Philipp Sarasin berührt in seiner Arbeit über das Basler Grossbürgertum das Vereinswesen nur sehr am Rande:

¹ Peter Lundgreen, Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums, pp. 347–376.

² Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums; s. a. Andreas Schulz, Bürgertum; Gunilla Budde, Blütezeit.

³ Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur; Klaus Tenfelde, Entfaltung des Vereinswesens; Michael Sobania, Vereinsleben.

⁴ Albert Tanner, Patrioten, pp. 444–476.

⁵ Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, Kap. 3 und 4.

⁶ Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, pp. 105–122.

In einer seiner kulturanthropologischen Mikrostudien verschiedener Grossbürger geht er darauf ein, wie sich das Grossbürgertum im zivilen, nicht staatlichen Bereich der Gesellschaft organisiert hat und welche gesellschaftlichen Probleme dabei entstanden sind. Er folgt dabei dem Vereinsleben eines reichen Bürgers anhand dessen Souvenir-Album.⁷ Sozialgeschichtliche Monographien zu Vereinen sind jedoch selten.

Das bürgerliche Vereinswesen als solches wird in der wissenschaftlichen Literatur häufig angesprochen, ist aber für die Schweiz im 19. Jahrhundert nie integral untersucht.⁸ Einen wichtigen Schritt in diese Richtung unternahm die Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Jahr 1991, indem sie den Gegenstand zum Thema ihrer Jahrestagung machte und verschiedene Beiträge im Themenheft „Geselligkeit, Sozietäten und Vereine“ veröffentlichte; Hans Ulrich Jost und Albert Tanner waren die Herausgeber. Weitere Forschungsergebnisse zum Vereinswesen in der Schweiz stammen von Hans Ulrich Jost selbst, etwa zu Künstlergesellschaften und Kunstvereinen, zur Geschichte des Vereinswesens generell und zum Themenkomplex der Sportvereine, sowie von Rolf Graber zur Studentenverbindung Zofingia. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, ein zentrales Organ bürgerlicher Selbstorganisation, ist 2010 von einem Autorenteam um Beatrice Schumacher dargestellt worden. Von den Beiträgen zur Geschichte des Vereinswesens aus der deutschen Bürgertumsforschung erwähne ich hier die grundlegenden und noch immer vielfach rezipierten Texte von Thomas Nipperdey über den Verein als soziale Struktur und von Klaus Tenfelde zur Entfaltung des Vereinswesens während der Industriellen Revolution, sodann den Aufsatz von Michael Sobania über die Regeln und Formen in den bürgerlichen Assoziationen im Sammelband von Dieter Hein und Andreas Schulz zur Bürgerkultur.⁹

3. Die Lesegesellschaften: Abhandlungen über Lesegesellschaften gibt es zuhauf.¹⁰ Grösstenteils handelt es sich dabei um von den jeweiligen Vereinen in Auftrag gegebene Jubiläumsschriften, die in aller Regel nicht nach wissenschaftlichen Ansprüchen und Kriterien erstellt wurden. Wie es für populärwissenschaftliche Arbeiten nicht anders zu erwarten ist, werden in solchen Schriften die Teilnehmerschaften oft summarisch und exemplarisch bespiegelt. Ein jüngeres Beispiel bietet die Jubiläumsschrift von Thomas Ehrsam. Zum 175-jährigen Bestehen der Zürcher Museumsgesell-

schaft 2009 haben er und andere AutorInnen eine anschauliche Vereinsgeschichte verfasst. Die Mitgliedschaft im Allgemeinen wird darin auf wenigen Seiten umrissen; dagegen werden einzelne berühmte Mitglieder wie Gottfried Keller, Georg Büchner, Theodor Mommsen, Gottfried Kinkel oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts Wladimir Iljitsch Lenin in den Vordergrund gerückt.¹¹ Ein derartiges Hervorheben von bekannten Persönlichkeiten findet sich fast durchgängig im Genre der Jubiläumsschriften.

1993 ist Martin Bachmanns Dissertation zu den schweizerischen Lesegesellschaften im 19. Jahrhundert erschienen.¹² Die Arbeit reagierte auf die intensivierete Erforschung von Lesegesellschaften in Deutschland in den 1980er-Jahren: Otto Dann, Marlies Stützel-Prüsener und Robert Galitz haben die Bedeutung der Lesegesellschaften für die Emanzipation des Bürgertums während der Aufklärung zwar erkannt, sind aber davon ausgegangen, dass diese Sozietäten ihre gesellschaftliche Bedeutung im 19. Jahrhundert weitgehend eingebüsst hätten.¹³ Dieser „Verfallsthese“ widersprach John Ormrod 1985 und wies darauf hin, dass viele ältere Gesellschaften bis um 1900 oder darüber hinaus bestanden, dass Neugründungen in Wellen das ganze 19. Jahrhundert hindurch stattfanden, dass die Lesegesellschaften, wenn auch unter Abwandlung ihrer ursprünglichen Gestalt und in wechselnden Funktionszusammenhängen, weit über die vorgestellte Periodengrenze um 1800 hinaus einen nicht zu unterschätzenden Faktor des sozialen wie literarischen Lebens darstellten.¹⁴ Bachmanns Arbeit nahm diesen Gedanken auf, blieb aber die einzige umfassendere Darstellung der schweizerischen Lesegesellschaften im 19. Jahrhundert.

Als umfassendere Werke zu ausgewählten deutschen Lesegesellschaften des 19. Jahrhunderts sind insbesondere die Arbeiten von Torsten Liesegang und Karl Klaus Walther¹⁵ zu nennen. Was die Basler Lesegesellschaft anbelangt, so sind die fulminante Gründungsphase um 1787 und die bewegten ersten Jahrzehnte bereits gut erforscht (Barney Milstein, Daniel Speich und Daniel Kriemler).¹⁶ Abgesehen von Darstellungen der Vereinsgeschichten, die im Rahmen von Festen oder Jubiläen publiziert wurden,¹⁷ lag ihre Geschichte im 19. Jahrhundert bislang weitestgehend im Dunkeln. Für

¹¹ Thomas Ehrsam, Richard Reich, Beatrice Stoll, *Silentium*, pp.94–101 und 109–119.

¹² Martin Bachmann, *Lektüre, Politik und Bildung*.

¹³ Otto Dann, *Lesegesellschaften*; ders., *Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft*; Marlies Stützel-Prüsener, *Lesegesellschaften im Zeitalter der Aufklärung*; dies., *Lesegesellschaften im 18. Jahrhundert*; Robert Galitz, *Lesegesellschaften des 17ten bis 19ten Jahrhunderts*.

¹⁴ John Ormrod, *Bürgerliche Organisation und Lektüre*, p.124.

¹⁵ Torsten Liesegang, *Lesegesellschaften in Baden*; Karl Klaus Walther, *Buch und Leser in Bamberg 1750–1850*.

¹⁶ Barney Milstein, *Eight Eighteenth Century Reading Societies*; Daniel Speich, *Société de Lecture*; Daniel Kriemler, *Basler Lesegesellschaft*.

¹⁷ Felix Sarasin, *Rückblick (1832)*; Fritz Meissner, *Jubiläum (1887)* und Paul Roth, *Hundertfünfzig Jahre (1937)*.

die vorliegende Arbeit ist die Geschichte der Gesellschaft jedoch wichtig, um Zusammenhänge sichtbar zu machen: Die Kollektivbiographie wird nicht abgekoppelt von der Ereignisgeschichte der Lesegesellschaft betrachtet. Die Vereinsadministration des Zeitraums von 1825 bis 1915 ist gut dokumentiert, was nicht zufällig ist: Das Öffentlichkeitspostulat löste man im bürgerlichen Verein unter anderem mit dem Druck und der Veröffentlichung von Jahresberichten, Jahresrechnungen, Mitgliederverzeichnissen, Statuten und Bibliothekslisten sowie von Festreden oder Jubiläumsschriften ein. Deren Publikation und Aufbewahrung sind Teil der typischen Erinnerungskultur bürgerlicher Assoziationen. Eingedenk der Grösse und der lokalen Relevanz bewahrte die Basler Lesegesellschaft im Hausarchiv minutiös weitere Erzeugnisse der Vereinsgeschichte auf. Ausserdem führte ihr hohes Ansehen zu Erwähnungen von dritter Seite, wie Zeitschriftenartikel über Veranstaltungen belegen. Im heutigen Hausarchiv der Lesegesellschaft und in ihrem Privatarchiv im Basler Staatsarchiv sind die Jahresberichte und Protokollbücher der Kommissionssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen mit wenigen Lücken vorhanden und einsehbar. Dazu kommen Korrespondenzen und sonstige Notizen, Pläne, Festschriften, Zeitungsartikel und Listen von Teilnehmern, Finanzen und gehaltener Literatur sowie einige inoffizielle Quellen aus privater Hand, die im Staatsarchiv liegen. Es ist hinreichend Material vorhanden, um den Teilnehmerkreis vor dem Hintergrund der Vereinsgeschichte der Lesegesellschaft durch den Untersuchungszeitraum hindurch beobachten und untersuchen zu können.

Viele Mitglieder der Lesegesellschaft entfalteten öffentliche Wirksamkeit, waren Notabilitäten der städtischen Gesellschaft. Grundsätzlich ist die Informationslage für die Gruppe repräsentativer Mitglieder, die für das hier durchgeführte kollektivbiographische Verfahren relevant ist, als relativ gut zu bewerten.

2. Lese- und Museumsgesellschaften als Zentren bürgerlicher Kultur und Interessen

Um den Personenkreis, um den es hier geht, innerhalb des Bürgertums, dessen sozialen Strukturen und kulturellen Organisationen verorten zu können, bringe ich die Lesegesellschaft als Vereinstyp mit dem bürgerlichen Vereinswesen in Verbindung. Anhand der Funktion des Assoziationsstyps für das Bürgertum kann vorab aufgezeigt werden, warum die sozialen Gruppen hinter solchen Sozietäten im 19. Jahrhundert in einem ganz eminenten Sinn als bürgerlich zu verstehen sind.

Für Thomas Nipperdey ist der Individualismus Voraussetzung für die Entstehung der freien Assoziation: Es war das Individuum, das im 18. und frühen 19. Jahrhundert gegen die Bindungen von Haus, Korporation und Herrschaft und gegen die statisch gewordene Tradition Anspruch auf einen Raum der freien Initiative und Betätigung erhob.¹⁸ Das sich von den ständischen Zusammenhängen und Zwängen emanzipierende Individuum setzte Zwecke frei und entwickelte ein neues soziales Bedürfnis nach Zusammenschluss mit Gleichgesinnten zum vereinbarten Zweck. „Geselligkeit“ wurde zum Schlüssel- und Leitbegriff für den neuartigen Modus sozialer Interaktion:¹⁹ Entsprechend dem bürgerlichen Pathos, begegnete man sich jenseits der Blutsbande und ständischer Konventionen auf Augenhöhe, freundschaftlich und im Sinn der Gleichheit. Nach dem Prinzip der Geselligkeit vergesellschafteten sich emanzipierte Bürger innerhalb des selbst gewählten und selbst bezweckten Rahmens der Assoziation. Geselligkeit war, so Manfred Hettling, das Mittel, um den Einzelnen zum Bürger zu machen.²⁰ Verschiedene soziale Gruppen wuchsen zusammen und bildeten ein gemeinsames Bewusstsein, eine gemeinsame Identität aus.²¹

Der Verein war als Institution auf den Anspruch des tatsächlich noch nicht errungenen Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit abgestellt. Diesem Postulat folgte dasjenige der Meinungsfreiheit auf dem Fuss. In der freiheitlichen Sphäre des konstituierten Raums „Verein“ sollte die individuelle Meinung frei geäussert und frei gebildet werden können. Vereine bildeten einen freien medialen Raum, oder, wie Hans Ulrich Jost sagt, „private Räume“ in der „offiziellen Öffentlichkeit“. Sozietäten agierten also direkt oder indirekt im Bereich der Öffentlichkeit.²²

Mit der gesellschaftlichen Selbstorganisation in der Form der frei gebildeten und demokratisch verfassten Assoziation hatte die Bürgerkultur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das ihr gemässe Strukturprinzip gefunden.²³ Im sich ausweitenden und partikularisierenden Vereinswesen organisierte sich die lokale Bürgergesellschaft und regelte ihre gemeinsamen Belange und Interessen. Hier manifestierte sich „Bürgersinn“ im gemeinsamen öffentlichen Engagement.²⁴

Die Vereinskultur des 19. Jahrhunderts war nicht nur ein Begleitphänomen der bürgerlichen Gesellschaft, sondern eines ihrer wesentlichen Elemente, ein Symptom für ihren Aufstieg und ein Faktor, der die weitere Ausbildung des Bür-

¹⁸ Thomas Nipperdey, *Verein als soziale Struktur*, pp.180 und 204.

¹⁹ Manfred Hettling, *Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit*, p.231.

²⁰ Ebd., p.232.

²¹ Thomas Nipperdey, *Verein als soziale Struktur*, pp.185f.

²² Hans Ulrich Jost, *Konzept der Öffentlichkeit*, p.52.

²³ Dieter Hein, *Bürgerkultur*, p.41.

²⁴ Michael Schäfer, *Geschichte des Bürgertums*, p.60.

⁷ Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger*, pp.133–145.

⁸ Mario König, *Bürger, Bauern, Angestellte*, p.113.

⁹ Thomas Nipperdey, *Verein als soziale Struktur*; Klaus Tenfelde, *Entfaltung des Vereinswesens*; Michael Sobania, *Vereinsleben*.

¹⁰ Vgl. Torsten Liesegang, *Lesegesellschaften in Baden*; Karl Klaus Walther, *Buch und Leser in Bamberg 1750–1850*.

gertums begünstigte und beschleunigte.²⁵ Nach Hans-Walter Schmuhl kann die Bedeutung des Vereinswesens für seine Konstituierung als Klassenverband mit kollektiver Identität schwerlich überschätzt werden.²⁶

Was Lesegesellschaften zur so bedeutenden „multifunktionalen Selbsthilfeorganisation des Bürgertums“²⁷ machte, hat weniger mit der Vereinsform, der geübten Demokratie oder der angeschafften Lektüre zu tun – vergleichbare Merkmale zeichneten auch andere Sozietäten aus.²⁸ Die Beliebtheit des Typus hatte in hohem Grad mit den Lokalitäten der Lesekabinette zu tun: Der ideelle Ort „Verein“ erhielt eine physische Örtlichkeit, einen Freiraum. Noch im ständischen Umfeld des Ancien Régime wurde geradezu provokativ ein Raum eröffnet, der nach freiheitlichen und gleichheitlichen Gesichtspunkten strukturiert war – eine Republik im Kleinen, deren Territorium das Lokal, deren Bürger die Mitglieder und deren Regierung der demokratisch gewählte Vorstand war. Mit ihrem Öffentlichkeitsprinzip korrespondierten die Öffnungszeiten. In der Regel standen die Lokale quasi rund um die Uhr, jedenfalls täglich von früh bis spät einschliesslich der Sonn- und Feiertage, offen. Die kontinuierliche Zugänglichkeit der Lokale ermöglichte es, dass freie Zeit – Zeitabschnitte im Tagesrhythmus, die keinem den Regeln der Ständegesellschaft folgenden Lebensbereich wie Beruf, Innung, Familie, Kommune oder Kirchengemeinde zugeordnet waren – dort verbracht werden konnte. Das emanzipatorische Medium der Tageszeitung vermochte durchaus den Takt der Besuche vorzugeben. Im Freiraum der Lesegesellschaft waren mit Büchern und Zeitschriften auch andere Medien greifbar. Sie wurden vor Ort gelesen, und mit diesem praktischen wie symbolischen Akt folgte man dem bürgerlichen Leitbild, das die freie Entfaltung und Vervollkommnung individueller Fähigkeiten durch Bildung verhies. Im Kreis der Anwesenden fanden jenseits polizeilicher Überwachung offene Diskussionen und Debatten über das Tagesgeschehen oder Sachthemen statt. Begegnungen mussten nicht verabredet sein, konnten also zufällig geschehen, was bedeutete, dass Angehörige verschiedener Stände oder Berufsgruppen aufeinandertrafen und in Beziehung zueinander treten konnten. Beim Geselligkeitszweck, den man ausdrücklich verfolgte, war die offene Diskussion mitgemeint, was in der Regel mit der Glie-

derung der Lokale in Lesezimmer, Bibliotheksräume und Konversationszimmer manifest wurde.

Die Lesegesellschaften mit ihren Bildungs- und Geselligkeitspostulaten waren somit Keimzellen eines bürgerlichen Individualismus und Brutkästen bürgerlicher Ideale von politischer Freiheit und sozialer Gleichheit sowie einer daraus abgeleiteten Vision einer bürgerlichen Gesellschaft; ihre Lokalitäten waren Experimentierfelder und Plattformen für die Entwicklung adäquater kultureller Formen und eines bürgerlichen Habitus. Ihre organisatorischen Strukturen entsprachen genau den Bedürfnissen des sich formierenden Bürgertums. Im gleichen Mass, wie sich im 19. Jahrhundert weitere soziale Gruppen und Schichten verbürgerlichten und in Ansätzen eine übergreifende bürgerliche Kultur entstand, verbreitete sich dieser Vereinstypus weiter: Um 1870 zählte die Schweiz 124 Lesegesellschaften.²⁹ Andererseits erweiterte sich der Typus auch hinsichtlich seiner Strukturen, indem das bestehende Grundangebot ausgebaut wurde. Im 19. Jahrhundert wurde Kultur neben der Arbeit und Politik eine Provinz des Lebens, wie Thomas Nipperdey schreibt.³⁰ Aus der zunehmenden beruflichen Beanspruchung durch eine vorwiegend am Leistungskriterium orientierte Gesellschaft, in der zudem eine fortschreitende Trennung der beruflichen von der privaten Sphäre stattfand, resultierte der Wunsch nach einem Ausgleich zur Arbeitswelt. Kultur und Kunst konnten die Anforderungen des Bürgeralltags in gewisser Weise kompensieren. Nach Gunilla Budde hatte die Beschäftigung mit Kunst den Sinn der inneren Vervollkommnung, aber auch der Zurschaustellung der ästhetischen Bildung der Bürger.³¹ Da zu Beginn des 19. Jahrhunderts öffentliche Kulturinstitute wie die Museen, Theater, Konzert- und Kunsthäuser noch kaum bestanden, mit den Lesekabinetten jedoch bereits Räume für kulturelle Bildung vorhanden waren, liessen sich deren Vereinszwecke und die Vereinslokale um kulturelle Anliegen und Manifestationen erweitern. Typische Erweiterungen bestehender Einrichtungen waren weitere Lesesäle, Spielzimmer vor allem für Billard, Musikzimmer, eigene Gärten, Restaurationen und ein grosser Saal für Bälle und grössere Amusements. Gesellige oder bildende Aktivitäten und Veranstaltungen umfassten Konzerte, Ausstellungen von Kunstwerken, Kuriositäten oder technologischen Innovationen, Rezitierabende, Vorträge, Laientheater etc.

Diese sehr allgemeinen Geselligkeits- und Bildungsvereine standen also in den Anfängen des Vereinswesens. Mit der differenzierteren und präziseren Ausformulierung bürgerlicher Anliegen partikularisierte sich die Vereinslandschaft: Für jeden denkbaren kulturellen, wissenschaftli-

chen, gemeinnützigen, wirtschaftlichen oder religiösen Zweck wurden eigene Vereine gestiftet. Mehrfachmitgliedschaften wurden zur Regel. Oftmals gingen neue, spezialisierte Vereine aus bestehenden allgemeineren Sozietäten wie Lesegesellschaften hervor, nutzten die bestehenden literarischen und räumlichen Strukturen oder gliederten sich ihnen insofern an, als dass für sie die bestehende Infrastruktur erweitert wurde. Mit der Ausdehnung des personellen und infrastrukturellen Volumens reichten die einstmals gemieteten Liegenschaften dann nicht mehr aus. In solchen Fällen wurden in der Regel eigene Liegenschaften gebaut oder erworben und an die erweiterten Bedürfnisse angepasst.

Die Entwicklung der Basler Lesegesellschaft zeigt exemplarisch, wie pragmatisch man sich im schnell wachsenden Vereinswesen den neuen Möglichkeiten und sich laufend verändernden Bedürfnissen anzupassen wusste: 1805 erwarb die Gesellschaft mit dem Reinacherhof am Münsterplatz die Liegenschaft, in der sie bislang zu Miete gewesen war. Im Jahr darauf durfte die Gemeinnützige Gesellschaft ihre „Lese-Anstalt für die Jugend“ im Gebäude unterbringen. 1808 gründete die Lesegesellschaft mit dem „Casino“ eine Tochtergesellschaft, die im Parterre des Reinacherhofs einquartiert wurde. Im bewirteten Casino konnten Billard, Whist und Bridge, Schach und Karten gespielt werden und im Hinterhof war eine Kegelbahn aufgebaut.³² Die Nutzung des Reinacherhofs durch Vereine war nicht neu: Bereits seit 1796 hielt die Basler Militärgesellschaft ihre Sitzungen im Reinacherhof ab und bewahrte ihre Bibliothek dort auf, 1814 kam nach der Lesegesellschaft die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (GGG) hinzu, deren Kommissionen sich fortan hier versammelten und die in der Liegenschaft nun auch ihre „Bürgerbibliothek“ unterbrachte. Die Künstlergesellschaft hielt seit 1827 ihre Sitzungen in den Räumlichkeiten der Lesegesellschaft ab und veranstaltete Kunstausstellungen; des Weiteren konstituierte sich 1827 der Philhellenische Verein im Kreis der Mitglieder, hielten Professoren Abendvorlesungen und die Schwimmschule der GGG nutzte das Grundstück entlang des Rheinfers etc. 1830 kaufte die Lesegesellschaft das prominent am Münsterplatz gelegene Haus „Unter den Linden“ mitsamt zwei Nebengebäuden, renovierte es im neogotischen Stil, verbreiterte das Haupthaus und stockte es auf. Mit der Fertigstellung 1832 fusionierten die Lesegesellschaft und die Casinogesellschaft. Wie Bürgerzentren andernorts, bot die Lesegesellschaft weiterhin zahlreichen Sozietäten, Zirkeln, Gremien und Instituten aus den Sparten Bildung, Kultur, Politik, Gemeinnützigkeit, Religion, Sport und Wirtschaft ein Dach.³³

Die Tendenz zur Umbildung der ursprünglichen Lesegesellschaften in literarisch-gesellige Vereine mit einem eigentlichen Freizeit- und Unterhaltungsangebot blieb in der ersten Jahrhunderthälfte unausgesetzt. Zugleich erfolgte eine Welle von Neugründungen, die sich ab etwa 1815 verstärkte und ohne merkliche Unterbrechung bis 1848 andauerte. Allerdings fanden Neugründungen nur noch selten unter der Bezeichnung Lesegesellschaft statt: Casino, Harmonie, Ressource oder Museum lauteten die gebräuchlichsten Bezeichnungen. Derartige Lese- und Geselligkeitsvereine gehörten seit Beginn des Jahrhunderts zum gewöhnlichen Erscheinungsbild städtischer Zentren. Sie versammelten über ständische Grenzen hinweg die jeweilige Oberschicht einer Stadt, und die Versammlungsorte dieser Vereine entwickelten sich schnell zu Zentren einer neuen bürgerlichen Öffentlichkeit. Dieter Hein geht in ihrer Bewertung soweit zu sagen, dass sie das gesellschaftliche Leben der Städte *revolutioniert* hätten.³⁴ Michael Schäfer verwendet für die literarisch-geselligen Vereine den Begriff „Honoratiorengesellschaften“. Auch nach Schäfer verkehrte in ihnen die wohlhabende und gebildete soziale Spitze der Stadt. Sie spielten eine bedeutende Rolle bei der Formung einer neuen „überständischen“ städtischen Elite. Hier trafen sich die Angehörigen der alten Ratsfamilien mit wohlhabenden Kaufleuten, die bis zum Ende des Ancien Régime von der politischen Oligarchie ausgeschlossen gewesen waren. Erfolgreiche Aufsteiger und Zugezogene begegneten alteingesessenen Honoratioren. Katholiken, Protestanten und in einigen Städten auch Juden stand der Zutritt gleichermaßen offen. Kaufleute, Bankiers und Fabrikanten kamen in näheren Kontakt mit Beamten, Ärzten, Rechtsanwälten und Gelehrten.³⁵

John Ormrod hat als Erster auf die Prozesse der Umwandlung und Erweiterung und auf die Neugründungen literarisch-geselliger Vereine um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert und auf ihre Tragweite für die Funktion der bürgerlichen Öffentlichkeit hingewiesen.³⁶ Ormrod legt sich für die neuartig transformierten Sozietäten auf den

tes zum multifunktionalen Bürgerzentrum nach Beginn des 19. Jahrhunderts bietet die Bonner Lesegesellschaft. Sie wurde 1787, im gleichen Jahr wie die Basler Sozietät, gegründet und nahm rasch an Teilnehmern zu. 1809 wurde ein Billard angeschafft und 1811 ein Restaurateur angestellt; 1819 fusionierte die Gesellschaft mit der Erholungs-Gesellschaft, einem reinen Geselligkeitsverein. Die geselligen Aspekte erhielten mehr Gewicht, was sich in der Satzung von 1820 dergestalt niederschlug, als dass nun die „*Freunde der Literatur und der schönen Künste, so wie der ächten Geselligkeit*“ als Adressaten aufgerufen wurden. Unter anderem gliederten sich der zur „Lese- und Erholungsgesellschaft“ umbenannten Gesellschaft ein „Museumverein“, der „Musik-Verein“, die „Bonner Konzert-Gesellschaft“ sowie der „städtisch-akademische Singverein“ an. 1834 wurde ein neoklassizistisches Stadtpalais, das zentral und nahe der Universität gelegen war, erworben, ausgebaut und 1835 bezogen (Doris Maurer und Arnold Maurer, 200 Jahre Lese- und Erholungsgesellschaft Bonn, pp. 11–39.).

34 Dieter Hein, Bürgerkultur, p. 39.

35 Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 59.

36 John Ormrod, Bürgerliche Organisation und Lektüre, pp. 123–131.

25 Frank Becker, Bürgertum und Kultur, p. 23; Mario König, Bürger, Bauern, Angestellte, p. 113; Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur, p. 182.

26 Hans-Walter Schmuhl, Bürgertum und Stadt, p. 242.

27 Torsten Liesegang, Lesegesellschaften in Baden, p. 53; vgl. auch Martin Bachmann, Lektüre, Bildung, Politik, p. 63; Otto Dann, Lesegesellschaften, pp. 9–14.

28 Viele wissenschaftliche und gemeinnützige Sozietäten kauften Fachlektüre. Für gesellige Vereinigungen aller Art war die Zurverfügungstellung eines kleinen Bestandes unterhaltender, belletristischer Lektüre nichts Ungewöhnliches.

29 Martin Bachmann, Lektüre, Politik und Bildung, pp. 146–150.

30 Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur, p. 192 f.

31 Gunilla Budde, Blütezeit des Bürgertums, pp. 60 f.

32 Paul Roth, Basler Casino-Gesellschaft, p. 139.

33 Ein weiteres Beispiel für das Auswachsen eines einmaligen Lesekabinet-

Sammelbegriff „Museum“ fest.³⁷ Museumsgesellschaften wurden in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts nicht nur in grösseren Städten Deutschlands, etwa in Frankfurt, Dresden oder Nürnberg, sondern auch in der Schweiz eingerichtet. Der Begriff des „Museums“ bezieht sich auf das antike „Museion“ als ideelles Vorbild und Namensgeber: Der Musentempel war ein den Musen, das heisst den Wissenschaften und Künsten geweihter Ort; das bedeutendste Museion des Altertums war dasjenige in Alexandria, als dessen Stifter Ptolemäos Philadelphos (308–246 v.Chr.) gilt.³⁸ Die Zürcher Museumsgesellschaft beispielsweise wurde kurz nach Anbruch der Regeneration 1834 gestiftet. Im ersten Jahresbericht hielt ihr Präsident fest: *„Das Museum gehört fortan in den Cyclus unserer öffentlichen Anstalten; man darf es bereits, ohne unbescheiden zu sein, unentbehrlich heissen, und es wird stets mehr und mehr der Sammelplatz und Erholungsort der gebildeten Männer Zürichs werden.“*³⁹ Das Herausstreichen des Sammelplatzes, des zentralen Treffpunktes findet sich ebenso in Selbstbeschreibungen anderer Museen. In Bern entstand 1847 ein Museum. Albert Tanner bezeichnet es als eine Art „Mikrokosmos“ der bürgerlichen Gesellschaft Berns.⁴⁰ Der Aufruf zur Gründung war im Berner Intelligenzblatt vom 31. Oktober 1846 erfolgt: Zwar gebe es in Bern viele Vereine, doch die Mitglieder würden sich untereinander weder kennen noch zusammenarbeiten. *„Vergebens sieht man sich nach einem grösseren Institute um [...], wo vereinte Kräfte auf zeitgemässe Weise durch politische und wissenschaftliche Zeitschriften u. s. w. für geistige Unterhaltung sorgen und alle diejenigen Einrichtungen getroffen sind, welche zur Befriedigung auch geselliger Genüsse dienen.“* Ein übergeordneter, die Sozietäten und das Bürgertum verbindender Ort wird in Bern vermisst. *„Genf, Basel, Zürich, Lausanne, Neuenburg und andere kleinere Schweizerstädte haben längst dem überall gefühlten Bedürfnisse entsprochen.“*⁴¹ Was Basel betrifft, so ist die Lesegesellschaft angesprochen. 25 Jahre später sollten das Museum von Bern, die Basler Lesegesellschaft, das Zürcher Museum und *„verschiedene schweizerische Gesellschaften ähnlicher Art“*, wie es in einem Schreiben der Berner Gesellschaft 1871 hiess, ein Abkommen zur gegenseitigen Nutzung der Institute in verschiedenen Schweizer Städten treffen.⁴²

Im Verein vergesellschaftete sich das Bürgertum. Die Lesegesellschaften mit ihren Domizilen spielten dabei eine wesentliche Rolle. Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Städten ausgebauten oder neugegründeten Lese- und Ge-

selligkeitsvereine waren für die bürgerlichen Sozialformationen einende Klammern und Kristallisationspunkte für viele ihrer soziokulturellen und geselligen Anliegen und als Orte der fortgesetzten Allgemeinbildung nicht nur physische und praktische Plattformen und Freizeitzentren, sondern auch Zentren im übertragenen Sinn: Orte bürgerlicher Identität und Sinnstiftung. Die Gruppe, die sich unter dem Dach der Basler Lesegesellschaft gebildet hatte, lässt sich als bürgerlich im eminenten Sinn bezeichnen.

3. Methode, Vorgehen und Gliederung der Arbeit

Bevor ich auf darauf eingehe, wie ich beim Erstellen der Kollektivbiographie vorgegangen bin und wie sie organisiert und aufgebaut ist (B), soll ein Blick auf die Theorie der Methode geworfen werden (A).

A. Die kollektivbiographische Methode

Im Gegensatz zur Einzelbiographie befasst sich die Kollektivbiographie mit biographischen Merkmalen, Sequenzen oder ganzen Biographien von Gruppen. Die Methode wird in unterschiedlichen thematischen und disziplinären Zusammenhängen eingesetzt: Sie kann sowohl Netzwerke von Kohorten untersuchen als auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Personen, die räumlichen oder zeitlichen Abstand zueinander aufweisen. Die gruppierenden Merkmale können entweder vom Untersuchungsgegenstand vorgegeben sein oder definiert werden. Die junge Methode – Hannes Schweiger spricht von einer Innovation der 1970er-Jahre⁴³ – firmiert ebenso unter den Namen Gruppenbiographie, Sozialbiographie oder Prosopographie, wobei es regionale Unterschiede gibt. Im deutschen Sprachraum ist der Begriff Kollektivbiographie geläufig, im Englischen spricht man öfter von „prosopography“. Nach Schweiger strebt die Kollektivbiographie eine Verbindung von Sozialgeschichte und Individualbiographie an und vermag so den individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielraum herauszuarbeiten.⁴⁴ Generell besteht in der kollektivbiographischen Theorie Einigkeit darüber, dass der Zugang seine volle Stärke erst im Vergleich und Rückbezug der Biographien auf ihren Kontext entfaltet. Nach Harders und Lipphardt ermögliche ein solcher Zugang den offeneren Umgang mit der Spannung zwischen Vereinzelung und Generalisierung, indem

43 Hannes Schweiger, Kollektivbiographik, p. 317.

44 Ebd. pp. 317, 327 und 348.

37 Ebd. p. 124.

38 Meyers Conversationslexikon, Lemma Museum, Bd. 11 der 3. Ausgabe 1876–1881; in: www.retrobibliothek.de.

39 Zitiert bei Martin Bachmann, Lektüre, Politik und Bildung, p. 284.

40 Albert Tanner, Patrioten, p. 445.

41 Zitiert in Gustav Tobler, Geschichte der Museumsgesellschaft, p. 6f.

42 Protokoll der Kommission vom 21.3.1871.

er gleichzeitig auf zwei Ebenen zur Frage nach Repräsentativität herausfordere: *„Vor dem Hintergrund einer grossen Anzahl an Personen, die aufgrund formaler oder demografischer Kriterien übereinstimmen, lässt sich das Typische oder Besondere der kleineren Gruppe einschätzen. In der näheren Betrachtung der kleinen Gruppe wird die Repräsentativität oder Besonderheit des Einzelnen deutlich.“*⁴⁵

In der historischen Sozialforschung reichen die Anfänge der kollektivbiographischen Arbeitsweise bis vor den Ersten Weltkrieg. Seither hat sie sich zu einem der wichtigsten Instrumente der Sozialgeschichte entwickelt. Lawrence Stone hat die Methode in seinem Beitrag „Prosopography“ 1971 erstmals theoretisch reflektiert. Nach Stone eignet sich Prosopographie respektive Kollektivbiographie⁴⁶ zur Erforschung dreier Grundfragen: Zur Feststellung gemeinsamer Wurzeln politischen oder wirtschaftlichen Handelns, für die Rekonstruktion der Sozialstruktur aufgrund familiärer, sozialer oder regionaler Herkunft spezifischer sozialer Gruppen in der Gesellschaft und damit einhergehend ihrer sozialen Mobilität und schliesslich für die Erforschung des Einflusses geistiger oder religiöser Bewegungen auf soziale Faktoren.⁴⁷ Stone definiert die Aufgaben der Prosopographie zusammenfassend:

*„Thus, in the eyes of its exponents, the purpose of prosopography is to make sense of political action, to help explain ideological or cultural change, to identify social reality, and to describe and analyze with precision the structure of society and the degree and the nature of the movements within it.“*⁴⁸

Stone macht unter den Anwendern der Prosopographie zwei Schulen aus: diejenige, die sich mit der Dynamik und den Beziehungen von bekannten Kleingruppen befasst, und diejenige, die sich historisch gesehen Unbekannten in grossen Massen zuwendet. In der Regel sind Gegenstand der ersten Richtung Eliten wie Senatoren, Parlamentarier, Adelige, Militärs, Patrizier und dergleichen, die in den Quellen als Individuen tendenziell gut fassbar sind. Die vorhandenen Wechselbeziehungen werden durch detaillierte Fallstudien aufgezeigt. Im Gegensatz zur „Massenschule“ haben hier statis-

45 Levke Harders und Veronika Lipphardt, Kollektivbiographie, p. 86.

46 In Abgrenzung zu Stone bezeichnen Schröder, Schweiger und Harders/Lipphardt die Methode nicht als Prosopographie. In Stones Beitrag werden die Begriffe Kollektivbiographie und Prosopographie synonym verwendet. Stone entscheidet sich ohne nähere Begründung für den Terminus „prosopography“, obgleich er von den Altertumswissenschaften und der Mediävistik eindeutig belegt ist. Dort bezeichnet er aus Quellen erarbeitete Verzeichnisse sämtlicher bekannter Personen innerhalb eines begrenzten Zeitabschnitts (Schröder, Kollektivbiographie, p. 127).

47 Lawrence Stone, Prosopography, p. 46.

48 Ebd., p. 47.

tische Verfahren nur zweitrangige Bedeutung, während sie dort im Vordergrund stehen. Ziel der „Elitenschule“ sei es,

*„to demonstrate the cohesive strength of the group in question, bound together by common blood, background, education, and economic interests, to say nothing of prejudices, ideals, and ideology.“*⁴⁹

Der Annahme entsprechend, dass Geschichte eher von gesellschaftlichen Bewegungen bestimmt sei als von den Entscheidungen von Eliten, befasst sich die Massenschule mehr mit Sozialgeschichte denn mit politischer Geschichte. Mehr als Fragen nach Macht und Reichtum fokussiert sie auf Themen wie soziale Mobilität, Beziehungen zwischen Kontext und Ideen oder zwischen Ideen und politischem oder religiösem Handeln.⁵⁰ Beide Richtungen haben nach Stone ein Interesse an Gruppen, unterscheiden sich aber wesentlich beim Gegenstand der Untersuchung und teilweise in ihren Grundannahmen, Methoden und Zielen.

Wilhelm Heinz Schröder, einer der Initiatoren der historischen Sozialforschung in Deutschland, reagierte mit seinem 2011 erschienen Beitrag „Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung“ auf das Desiderat⁵¹, der in der Geschichtswissenschaft in zunehmendem Mass angewandten Methode ein vertieftes theoretisches Fundament zu geben. Nach Schröder kann man unter Kollektivbiographie Folgendes verstehen:

*„Die theoretisch und methodisch reflektierte, empirische, besonders auch quantitativ gestützte Erforschung eines historischen Personenkollektivs in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext anhand einer vergleichenden Analyse der individuellen Lebensläufe der Kollektivmitglieder.“*⁵²

Der Kontextbezug eröffnet der Methode eine zweifache Erkenntnisrichtung. Einerseits lässt sie Rückschlüsse auf das Typische, Allgemeine der Gesamtgesellschaft, andererseits den Rekurs auf das Untypische, Abweichende respektive Spezifische kleinerer Aggregate oder individueller Lebensläufe zu. Schröder zieht zwei grundsätzliche Vorgehensweisen in Betracht: die objektivierende, die sich vorwiegend auf externe Daten der Lebensläufe bezieht, und die subjektivierende, welche interne, individuelle, psychologische und kreative Besonderheiten der Biographien erforscht. Er sieht

49 Ebd.

50 Ebd. p. 48.

51 Alexander Gallus beispielsweise meinte 2005, es mangle an einer kritischen Bestandesaufnahme; Biographik und Zeitgeschichte, in: Politik und Zeitgeschichte 1 (2005); zitiert bei Levke Harders und Veronika Lipphardt, Kollektivbiographie, p. 86.

52 Wilhelm Heinz Schröder, Kollektivbiographie, p. 131.

aber den besonderen Stellenwert der Kollektivbiographie in der Synthese, zumindest im Nebeneinander beider Methoden. So ermöglicht die Kollektivbiographie einerseits die Untersuchung des gesellschaftlichen Wandels, der sich im individuellen und kollektiven Lebenslauf konkretisiert, und andererseits die Untersuchung des individuellen Wandels, der auf seinen gesellschaftlichen Kontext zurückgeführt wird.⁵³

Schröder schlägt als Vorgehensweise vor, zuerst aufgrund eines Merkmals eine Grundgesamtheit zu erstellen. Danach geht es darum, die individuellen Lebensgeschichten oder Ausschnitte daraus nachzuvollziehen, zu vergleichen, Regelmässigkeiten in den Biographien aufzufinden und soziale Muster und Phänomene zu identifizieren. Für die Erklärung und Auswertung empfiehlt er die Bildung von Typen, zum Beispiel Ideal-, Proto-, Extremtypen etc.⁵⁴

Alle hier konsultierten Autoren verweisen auch auf Problematiken bei der kollektivbiographischen Forschung. Hier seien nur einige erwähnt: Eines der praktischen Hauptprobleme besteht in der Arbeitsintensität. Wenn keine Lexika oder prosopographische Repertorien vorhanden sind, müssen die Daten zu den Personen aus den Primärquellen erschlossen werden. Kollektivbiographische Forschung ist deshalb meist auf ganze Arbeitsgruppen angewiesen, es sei denn, es werden repräsentative Stichproben gezogen.⁵⁵ Ein zweites Problemfeld bildet die Arbeit mit den Quellen. Je tiefer in einem Gesellschaftssystem ein Projekt ansetzt, desto schlechter ist in aller Regel die Quellenlage. Eliten sind einfacher zu bearbeiten. Selbst bei gut dokumentierten Gruppen besteht die Gefahr, dass Defizite (oder zu grosse Fülle) bei den Quellen bestehen. Nicht selten ist das Material für eine definierte Grundgesamtheit über verschiedene Archive und Dokumenttypen verteilt. Einen dritten Kreis von Schwierigkeiten und Gefahren eröffnet die Evaluation. Die Ergebnisse entfalten ihre Tragweite erst, wenn sie sich im historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang zeigen. Die Auswertung sollte nicht bei reiner Deskription stehen bleiben. Oft liegt das Augenmerk bei Merkmalen, die gut dokumentiert sind. Andere, weniger offensichtliche Merkmale können für die Erklärung persönlicher Motivation ebenso wichtig sein. Es besteht die Gefahr, Handlungsweisen des Kollektivs oder Einzelner auf das Auftreten einer oder mehrerer bestimmter Variablen oder Variablenkombinationen zu reduzieren und die generelle Komplexität menschlichen Handelns zu übergehen. Hinter den empirischen Gemeinsamkeiten kann Individuelles wie Ideen und Ideale, Prinzipien, Vorurteile, Leidenschaften etc. leicht zurückbleiben:

53 Ebd., pp. 131 f.

54 Ebd., pp. 151 f.

55 Wilhelm Heinz Schröder, Kollektivbiographie, pp. 121, 126 und 146.

Subjektive Daten sind quellenmässig meist schwerer fassbar als objektive.⁵⁶

B. Vorgehen und Gliederung

Der Teilnehmerkreis wird sowohl als Ganzes erfasst als auch von einer ausgewählten Anzahl repräsentativer Personen her charakterisiert. Geleitet wird die Lesegesellschaft von der sogenannten Kommission. Während das Teilnehmerkollektiv die angeforderte kollektivbiographische Grundmenge bildet, bestimme ich die Kommissionsmitglieder als Auswahl typischer Vertreter: Zur kollektivbiographischen Arbeitsweise gehöre die Auswahl einer Anzahl Personen aus der Gruppe derer, welche die formalen Kriterien erfüllen, und die aufgrund der vorliegenden Informationen eine vertiefende Untersuchung zu lohnen scheinen, fordern Harders und Lipphart. Als Mitglieder der Gesellschaft erfüllen die Kommissionsmitglieder diese formalen Kriterien: Indem ich mich für einen Personenkreis entscheide, der aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wurde, spiele ich das Problem, eine repräsentative Auswahl zu treffen, zurück an die Lesegesellschaft. Dadurch verkleinert sich die Gefahr, durch eine subjektive Auswahl Resultate der empirischen Untersuchung vorwegzunehmen. Schliesslich gehen wir davon aus, dass es sich bei den gewählten Abgeordneten um so etwas wie den „harten Kern“ der Gesellschaft handelt; insofern lohnt sich ihre Untersuchung auf jeden Fall.

Zwischen Grundmenge und Repräsentanten schiebe ich notwendigerweise weitere Teilmengen. Notwendig ist dieser Schritt, weil die Teilnehmerschaft, wie einleitend bereits gesagt, in Gruppen gegliedert ist: Mitglieder, Abonnenten, Teilnehmerinnen und Gäste. In der Hierarchie zuunterst stehen die *Eingeführten* oder *Gäste* der Gesellschaft. Ihre Gruppe weist eine hohe Fluktuation auf und ist quellenmässig schwer zu fassen, weshalb ich sie nicht weiter berücksichtige. Frauen haben, wie erwähnt, in der Lesegesellschaft (LG) lange keinen klar definierten Status. Bis 1877 werden sie zur Mitgliedergruppe gerechnet, ohne jedoch entsprechende Rechte zu haben. Danach werden aus den „*Frauenzimmern*“ Abonnentinnen. Trotz dieser neuen Bezeichnung erhalten sie mitnichten die Rechte der Männer-Abonnenten, werden jenen aber dennoch zugerechnet. Da die Rechte und Pflichten der Frauen und damit einhergehend ihr Status als Gruppe sich erst im Verlauf des untersuchten Zeitraums allmählich und schrittweise herausbildet und auskristallisiert, gruppieren sie die Frauen künstlich und führe für sie die Bezeichnung „Teilnehmerinnen“ ein. Indem ich sie aus den Gruppen der Mitglieder und Abonnenten, in denen sie

56 Lawrence Stone, Prosopography, pp. 57–70 und Wilhelm Heinz Schröder, Kollektivbiographie, pp. 123–127.

in den Quellen trotz unterschiedlicher Rechte jeweils subsumiert sind, substrahiere und sie neu formiere, kann ich die Frauen als eigene Gruppe überhaupt erst beobachten und untersuchen.

Nicht zuletzt, weil ihre Gruppenbildung der Mitglieder, Abonnenten und Teilnehmerinnen an soziale und politische Bedingungen geknüpft ist, scheint es mir für ein sozialgeschichtlich orientiertes, kollektivbiographisches Vorgehen unerlässlich, sie als separate Glieder zu berücksichtigen. Sie werden im ersten Teil der Arbeit kapitelweise untersucht. Die Kriterien für die Zuordnung zu einer dieser Gruppen sagen indirekt etwas über deren Sozialstrukturen aus, werden daher analysiert und mit der quantitativen Entwicklung der Gruppen in Verbindung gebracht. Markante statuarische oder mengenmässige Veränderungen werden im Hinblick auf die Vereinsgeschichte und auf den historischen Kontext interpretiert (Kapitel 1.1. bis 1.3.). Im bilanzierenden Kapitel (1.4) stelle ich die individuellen Geschichten der drei Gruppen einander gegenüber. Die Gesamtgruppe wird wieder hergestellt und der Überblick über den Teilnehmerkreis und seine Entwicklung von 1825 bis 1915 geschaffen. Zum Schluss des ersten Teils fokussiere ich in Kapitel 1.5. auf ein Thema, bei dem verschiedene der diskutierten Problematiken exemplarisch zum Ausdruck kommen: die Krise rund um das 100-jährige Vereinsjubiläum im Jahr 1877.

Der Teilnehmerkreis umfasste bis 1848 im Durchschnitt jährlich rund 520 und danach rund 1050 Personen.⁵⁷ Aufgrund der relativen Grösse des Kollektivs und der Länge des definierten Zeitraums von 91 Jahren beschränke ich die Untersuchungen des zweiten Teils der Studie auf die eigentliche Kerngruppe der LG: die Mitglieder.⁵⁸ Sie bildet nicht nur die grösste, sondern auch die wichtigste Gruppe der Lesegesellschaft, die mit den Protokollen ihrer Versammlungen am meisten Textmaterial produziert hat. Die Mitgliedergruppe spielt selbstverständlich eine Hauptrolle in der Geschichte der Lesegesellschaft, während Abonnenten und Teilnehmerinnen wegen ihrer viel geringeren zahlenmässigen Umfänge und Mitwirkungsrechte Nebenrollen einnehmen. Dem zweiten Teil der Studie wird deshalb die Mitglie-

57 Tabellen 1–3, Anhang A. 1848 kamen offiziell weibliche Angehörige von Mitgliedern und Abonnenten dazu (Kap. 1.3.). Nicht enthalten in den Zahlen sind die Gäste.

58 Selbst wenn man wollte, liessen sich kaum alle TeilnehmerInnen eines einzigen Jahres identifizieren. Die Angaben in den Quellen zu den Personen erlauben dies jedenfalls nicht. Nur für wenige Jahre könnten überhaupt alle Namen festgestellt werden. Viele Jahrgänge an Namenlisten haben entweder gar nie existiert oder existieren nicht mehr oder sind nicht für alle Gruppen komplett. Beispielsweise lassen sich im Untersuchungszeitraum für die Gruppe der Mitglieder erstmals 1837 Namen fassen. Für die Abonnenten und Teilnehmerinnen existieren keine regelmässig geführten Listen. Vorhanden sind lediglich phasenweise Verzeichnisse, die der Kontrolle der Bezahlung der Abonnementpreise dienten (Punkt 1., Anhang A).

dergruppe als *die* besondere kollektivbiographische Grundmenge zugrunde gelegt.

Die Mitglieder befrage ich direkt nach biographischen respektive qualitativen Gesichtspunkten.⁵⁹ Die Zusammensetzung der Gruppe ist gut dokumentiert, denn mehrheitlich sind den Jahresberichten gedruckte Mitgliederlisten angefügt. Diese Listen verwende ich als Quelle. Sie sind über den ganzen Zeitraum gleich aufgebaut: Name mit Ledignamen der Gattin, Vorname und teilweise identifikativer Zusatz wie zum Beispiel „jun.“, „d. Ä.“, „Dr.“, „Ratsherr“, „Oberst“, „Nationalrat“ usw. Dank des durchgehend gleichen Aufbaus lassen sich die Informationen der Listen auszählen. Deren Auswertung gibt Aufschluss über vertretene Berufe, den Grad der Akademisierung, den Zivilstand sowie über politische Funktionen von Mitgliedern. Im Zeitraum von 1825 bis 1915 liegen Mitgliederlisten von rund 70 Jahrgängen vor. Um dieses noch immer sehr umfangreiche Quellenmaterial auf ein handhabbares Mass zu reduzieren, wähle ich Stichjahre aus.⁶⁰

Der Grundmenge wird nun die Auswahl typischer Vertreter, die Kommissionsmitglieder, gegenübergestellt.⁶¹ Zwischen 1825 und 1915 sitzen im leitenden Gremium der Lesegesellschaft insgesamt 95 Personen. Ich habe sie identifiziert und zu ihnen die gleichen biographischen Daten zusammengetragen, die in den Mitgliederlisten figurieren, sowie weitere Parameter ihrer Biographien erfasst. Die Ergebnisse sind in „KMG 1925–1915“, der Datenbasis einer elektronischen Datenbank, im Anhang B abgelegt. Mit der Identifizierung und der Datenerhebung zu den Repräsentanten wird eine Referenz für die Ergebnisse des vorangehenden Schrittes geschaffen: Als Pars pro toto können die Kommissionsmitglieder und ihre Daten mit den Befunden zur Gesamtgruppe verglichen werden. Als gesonderte Gruppe aufgefasst, lassen sich nun anhand der Repräsentanten weitere, ergänzende und vertiefende Analysen durchführen. Dafür geben zum einen die Daten zu 24 biographischen Parametern das Ausgangsmaterial ab (KMG 1825–1915). Zum andern werden 41 Kurzbiographien verwendet: Aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder isoliere ich analog zur Konzentration auf die Kommission in einem weiteren Schritt den so-

59 Entsprechende Daten zu den Abonnenten und den Teilnehmerinnen verwende ich nur punktuell.

60 Die eingehende Besprechung der Quelle und die Kriterien der Auswahl der Stichjahre erfolgen im Kapitel 2.1.

61 Als von den Mitgliedern Abgeordnete bilden die Kommissionsmitglieder zugleich ein eigenständiges Gremium – die Kommission rückt als Akteurin ins Blickfeld. Die Untersuchungen machen ihre Strukturen sichtbar und strukturelle Parallelen oder Abweichungen von der Kommission zu den Mitgliedern können ermessen werden. Als Leitungsgremium spielt die Kommission in der Geschichte der Lesegesellschaft selbstverständlich eine entscheidende Rolle. Zwischen ihr und der Mitgliedschaft beziehungsweise ihrem Organ, der Mitgliederversammlung, besteht ein Spannungsverhältnis. Der Vergleich der Ergebnisse beider Datenerhebungen macht Pole und Intensität der Spannung manifest.

genannten Vorstand. Er hebt sich vom Plenum der Kommission hierarchisch gesehen ab und besteht aus den höchsten Funktionsträgern der Gesellschaft: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schreiber. Mitglieder des Vorstands wurden in aller Regel aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder bestimmt. Zu diesen 41 Männern, die zwischen 1825 und 1915 im Vorstand sassen, habe ich weitere subjektive und individuelle Daten eruiert und sie in Form von schriftlichen Würdigungen respektive Kurzbiographien verarbeitet (Anhang B, KMG 1825–1915, Vorstandsmitglieder). Besonders an den Vorstandsmitgliedern lässt sich die von Karl Willhelm Schröder geforderte Synthese externer Daten und individueller Besonderheiten vollziehen.

Zwischen dem Text und der Datenbasis KMG 1825–1915 vermittelt ein Verweissystem. Es ermöglicht das einfache Abrufen der gesamten Informationen zu einem Kommissionsmitglied auf einfache Weise: Jedem Kommissionsmitglied ist eine Nummer zugeordnet. Im Anhang B sind die Kommissionsmitglieder in dieser numerischen Reihenfolge aufgelistet. Wird im Text ein Kommissionsmitglied namentlich erwähnt, so steht seine Nummer jeweils unmittelbar hinter dem Namen in Klammern

Den Aufbau des zweiten Teils haben wesentlich die Mitgliederlisten als Quellen mitbestimmt: Ausgehend von den Angaben zu den Berufen, den akademischen Titeln und den politischen Amtsträgern, die sich darin finden, sind drei von sechs Kapiteln gebildet worden, „Berufe“ (2.3.), „Akademiker, Fakultäten, Ausbildungsorte“ (2.4.) und „Politische Funktionen und Gesinnungen“ (2.5.). Das letzte Kapitel, „Alt-, Neu- und Nichtbürger“ (2.6.), basiert ebenso auf dem Datenmaterial der Mitgliederlisten. Die Namen erlaubten Bestimmungen von Bürgerrechtsstatus. Wie es bereits der Titel des ersten Kapitels „Mitgliederlisten als Quelle, Stichjahre und die Datenbank KMG 1825–1915“ besagt, werden dort Quellen wie die Datensammlung ausführlich besprochen (2.1.). Das Kapitel 2.2. ist allein der Kommission, ihrer Funktion, ihrem Aufbau und ihren Strukturen gewidmet („Die leitende Kommission. Altersstruktur, Verbleib, Zivilstand und Konfession ihrer Mitglieder“).

Den Aufbau des zweiten Teils haben im wesentlichen die Mitgliederlisten als Quellen mitbestimmt. Von ihnen ausgehend, werden im zweiten Teil fünf verschiedenen Perspektiven auf die Mitgliedschaft und die Kommission eingenommen.⁶²

4. Fragestellungen

Den Untersuchungszeitraum bilden die Jahre 1825 bis 1915. Daniel Speich behandelt in seiner Dissertation über die Basler Lesegesellschaft den Zeitraum von der Gründung bis 1832, dem Jahr, als die Lesegesellschaft ihr neues Gebäude bezieht. Ich setze mit dem Jahr 1825 ein, weil sich aus den Vereinsquellen schliessen lässt, dass mit diesem Jahr weitläufige Reorganisationen in Gang kommen, die schliesslich in den Kauf und Umbau der neuen Liegenschaft münden: Im Jahr 1825 übernehmen bekannte junge Liberale das Steuer in der Gesellschaft, sorgen für die erstmalige Aufnahme von Frauen und professionalisieren die Verwaltungsabläufe. Das Jahr 1915, unmittelbar nachdem das sogenannte „lange 19. Jahrhundert“ (Eric Hobsbawm) zu Ende gegangen ist, markiert den Schlusspunkt der Arbeit.

Das Einzugsgebiet der Lesegesellschaft bildet per Definition die Stadt Basel. Sie transformiert sich in jener Epoche von einer protestantischen, noch ansatzweise ständisch gegliederten Kleinstadt zur modernen, pluralistischen Grossestadt, entwickelt sich zur grössten Industriestadt der Schweiz und zu einem der wichtigsten Binnenhandelsplätze Europas. Politisch ist die Zeitspanne geprägt durch den Konflikt mit der Basler Landschaft, der darauffolgenden Etablierung des sogenannten Ratsherrenregiments und dessen Niedergang zugunsten des Freisinns.

Während der Aufbau der Arbeit vom Gegenstand und den Quellen her bestimmt ist, so sind die ihr zugrunde liegenden Fragestellungen vom Wissens- und Forschungsstand abgeleitet. Aus dem Wissensstand geht dreierlei deutlich hervor: Lese- und Geselligkeitsvereine waren –A– exklusive Orte des Grossbürgertums, –B– ragten sie als Institutionen, die eine „private Öffentlichkeit“ herstellten, in die öffentliche Sphäre hinein, waren insofern politisiert und –C– hatten sie als Bildungsinstitute für die Allgemein- und Weiterbildung der Bürger eine wichtige Funktion. In diesen drei Punkten herrscht in der Forschung, sowohl was die Verhältnisse in der Schweiz als auch in Deutschland betrifft, ein breiter Konsens. Im Folgenden seien die drei Punkte erläutert.

A. Exklusive Orte des Grossbürgertums

Um es mit dem Soziologen Pierre Bourdieu zu sagen, ist Kapital vonnöten, um im sozialen Raum, den die bürgerliche Klasse konstituierte, als Akteur aufzutreten: Materielles, soziales, kulturelles oder symbolisches Kapital war aufzuweisen, um in die Verkehrskreise des Bürgertums einbezogen zu werden.⁶³ Mit anderen soziologischen Begriffen ausge-

drückt, bestand das Bürgertum aus privilegierten Erwerbs- und Besitzklassen. Wer ihm angehören oder sich hineinarbeiten wollte, musste als Bildungsbürger entweder über Bildungspatente verfügen und einen bildungsbürgerlichen Beruf ausüben oder als Wirtschaftsbürger selbständiger Unternehmer oder denn als Besitzbürger Rentier sein. Diese sozialen Gruppen bildeten in Gesellschaften ohne Adel oder dort, wo der Adel entthront worden war, das obere Segment der sozialen Hierarchie. Vereine des Bürgertums, insbesondere der Typus, dem die Lesegesellschaft zugehörte, werden der bürgerlichen Oberschicht zugeordnet.⁶⁴ Es wäre also zu erwarten, dass tiefere soziale Schichten, wie der alte oder neue Mittelstand, die sehr wohl auch bürgerliche Werte, Sozialnormen und Umgangsformen (zumindest teilweise) internalisierten, Randerscheinungen im Bürgerzentrum, der Lesegesellschaft, waren. Obschon die Lese- und Geselligkeitsvereine der Idee nach allgemein waren und prinzipiell jedermann offen standen, war das Interesse der Teilnehmerschaften auf eine bestimmte Homogenität des Habitus, auf die im „feinen Unterschied“ sich äussernde Distinktion von tieferen sozialen Schichten ausgerichtet.⁶⁵

Aus dem Elitären und Exklusiven, das den städtischen Bürgerzentren attestiert wird, ergeben sich hier vier Fragen: 1. Ist die Gruppe im sozialen Sinn effektiv bürgerlich und exklusiv? 2. Welche Aussengrenzen und welche Binnengrenzen strukturieren ihren Kreis? 3. Welche Anteile der kontextuellen Referenzgruppen der Stadt sind effektiv in die Lesegesellschaft miteinbezogen? Mit städtischer oder kontextueller Vergleichsgruppe respektive Referenzgruppe meine ich hier und im Folgenden das „Ganze des Teils“: Für ein bestimmtes Segment der Teilnehmerschaft der Lesegesellschaft frage ich nach der Gesamtheit, nach der Gesamtgruppe innerhalb der städtischen Einwohnerschaft. (Umgekehrt bildet die LG eine „bürgerliche Teilgruppe“ innerhalb der städtischen Bürgertums.) 4. Erlaubt die Allgemeinheit der Assoziation die Integration von Angehörigen sozialer Schichten von unten und von oben; findet eine solche überhaupt statt; kommen neue Identitäten dazu?

Diese Fragen sind für die ganze Arbeit leitend, werden aber in bestimmten Teilen vertieft behandelt. Die erste Frage nach der bürgerlichen Klasse und nach Exklusivität wird im zweiten Teil im Kapitel über die Berufe beantwortet, und zwar anhand der Sozialstruktur der Mitgliedschaft und ihrer Veränderungen im Untersuchungszeitraum. Die zweite Frage nach Aussen- und Binnengrenzen ist leitend für den gesamten ersten Teil der Studie, in dem es um die Gruppen des Teilnehmerkreises im Einzelnen geht, insbe-

sondere um die ganz konkreten Grenzziehungen: Wie bildet man diese Gruppen formal, welche sozialen Bedingungen müssen erfüllt sein, welche Beiträge entrichtet werden, um überhaupt beitreten zu können? Was unterscheidet, formal gesehen, die verschiedenen Teilnehmerstatus, die man geschaffen hat, voneinander? Kontextualisierungen, wie sie mit der dritten Frage nach bestimmten Segmenten in der Lesegesellschaft und ihrem anteilmässigen Verhältnis zu den städtischen Vergleichsgruppen angesprochen sind, kommen sowohl im ersten Teil als auch in den Kapiteln über die Berufe und über die politischen Beamten und Gesinnungen des zweiten Teils vor.

Zur letzten Frage, derjenigen nach schichtübergreifender Integration, ist noch einmal daran zu erinnern, dass Vereine eben nicht im ständischen Sinn abgeschlossen waren. Aber was bedeutet dies in der Praxis? Ihr Motto der Allgemeinheit bezog sich selbstverständlich auf bestimmte Status- und Berufsgruppen und deren Assimilation und Integration, und nicht auf einen bedingungslosen Zugang für alle. Dennoch lassen sich in den unteren und den oberen sozialen Schichten der städtischen Gesellschaft zugewandte „Grenzübergänge“ feststellen. Die Lesegesellschaft wurde 1787 im Kreis von Stadtbürgern gegründet. In Basel wie anderswo war die soziale Integration in bürgerlichen Netzwerken eng an das Ortsbürgerrecht gebunden. Neubürger und Zugezogene konnten den sozialen Aufstieg antreten. Der Eintritt ins bürgerliche Vereinswesen konnte dabei ein entscheidender Schritt sein. Dem eintretenden Neubürger eröffneten sich der Zugriff auf einen grossen Pool an Fachwissen, neue Kooperationsmöglichkeiten oder die Möglichkeit der Teilnahme an Projekten bürgerlicher Gemeinnützigkeit. Hatten Neubürger den erwünschten Leistungsausweis erbracht, konnten die „Grenzen“ passiert werden.

Auch die bürgerliche Abgrenzung gegen obere soziale Schichten lohnt eine genauere Betrachtung vor dem Basler Hintergrund: Seit der Reformation und bis zur Helvetik wird der Kanton Basel faktisch von einem Patriziat regiert. Hat sich das Patriziat verbürgerlicht? Auf den vorliegenden Zusammenhang bezogen stellt sich damit die Frage, ob und in welchem Mass sich altpatrizische Bürger in die bürgerliche Teilgruppe, die mit der Teilnehmerschaft der LG in Betracht steht, integriert haben. Frank Becker meint, bürgerliche Individuen setzten sich mit dem Beitritt zum bürgerlichen Verein „*einer fortdauernden Prägung durch bürgerliche Kulturmuster aus, und umgekehrt drückten diese Individuen durch ihre Vereinsmitgliedschaft den Willen aus, Bürger zu sein, sich den bürgerlichen Schichten zuzuordnen*“⁶⁶. Dies möchte er allgemein verstanden wissen; seine Beobachtung soll also für die Integration von oben wie von unten gelten.

⁶⁴ Siehe Punkt 2 dieser Einleitung.

⁶⁵ „Sozialer Raum: das meint, dass man nicht jeden mit jedem zusammenbringen kann“, um nochmals Bourdieu zu bemühen; Pierre Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen“, p. 14.

⁶² Siehe Einleitung zum Teil 2.

⁶³ Pierre Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen“, pp. 12–14.

⁶⁶ Frank Becker, Bürgertum und Kultur, p. 23.

Entsprechend wird hier auch diese Seite des Integrationsprozesses untersucht.

B. Institutionen politischer Meinungs- und Willensbildung

Freie Assoziationen verfassten sich und funktionierten basisdemokratisch. Hier wurde moderne Politik erprobt. Im Raum, in dem Publiziertes in Fülle einzusehen war und wo das öffentliche Raisonement erlaubt, gefördert und gefragt war, gastierte auch der politische Diskurs.⁶⁷ Formale politische Aktivitäten blieben aus den Sozietäten zwar ausgeschlossen, aber die Diskussionen und Erörterungen der öffentlichen Moral, der Institutionen, Grundsätze und Zustände des Gemeinwesens förderten die Meinungsbildung und wurden politisch virulent. Gerade die literarisch-geselligen Vereine waren vordergründig apolitisch, boten aber einen Raum für die Erkundung politischer Praktiken und Strategien in einem überschaubaren Rahmen, und somit für die Vorbereitung politischer Reformen. Als Sammelbecken politischer Energien waren viele Lesegesellschaften in der Schweiz in die Reformprozesse oder Revolutionen in der Zeit vor und während der Helvetik involviert. Später wurden sie teils Vorläufer der freisinnigen Parteien.⁶⁸ Die insgesamt von Vereinen wahrgenommene politische Rolle beklagte der konservative Philipp Anton von Segesser im Jahr 1879 als abnormen Zustand: „Die Vereine setzen sich an die Stelle des Volkes, sprechen im Namen des Volkes, wozu sie keinen Beruf haben, und die Behörden glauben den Äusserungen von Vereinen größere Bedeutung beilegen zu sollen, als denjenigen einer gleichen Zahl Bürger, welche nicht Mitglieder eines Vereins sind.“⁶⁹

Zwischen Staat und Sozietäten gab es ein weites Feld der Kooperation. Vereine traten oftmals kompensatorisch an die Seite des Staates, um ihn überall dort zu ergänzen, zu unterstützen oder anzuregen, wo seine Einrichtungen und Tätigkeiten nicht hinreichten. In besonderem Mass versah die philanthropische Soziabilität parastaatliche Aufgaben. Die Grenzen zwischen bürgerlicher und staatlicher Tätigkeit im öffentlichen Bereich wurden durch die Aktivitäten der Vereine fließend, was deren Funktion als Schulen bürgerlicher Selbstorganisation im öffentlichen Bereich förderte.

Für die Teilnehmerschaft der Lesegesellschaft stellt sich

die Frage, wie sich die angenommene Politisierung ausnimmt. Die Lesegesellschaft war weder Partei, noch handelte sie aktiv politisch. Es könnte nach einzelnen Exponenten und ihren Anschauungen und Handlungen gefragt werden. Für den kollektivbiographischen Zusammenhang interessiert aber die Gruppe insgesamt und in welchem Mass sie mit dem politischen Kontext korrespondiert. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich drei Fragen: 1. Wie stand es um die Vernetzung des Teilnehmerkreises mit den staatlichen und den kommunalen Behörden? 2. Welche politischen Gesinnungen herrschten vor? 3. Wie korrespondierte der Teilnehmerkreis mit der politisch berechtigten Bürgerschaft?

Das umfangreichste Kapitel dieser Arbeit ist dasjenige, welches den politischen Beamten und Gesinnungen in Mitgliedschaft und Kommission gewidmet ist (2.5.). Die beiden ersten Fragen werden ausschliesslich dort behandelt. Die dritte Frage wird in diesem Kapitel angeschnitten und hauptsächlich beantwortet. Ins politische Feld führt ebenso das letzte Kapitel des zweiten Teils zu den Bürgerrechtsstatus in Mitgliedschaft und Kommission. Dort wird es auch um die Frage gehen, in welchem Mass sich Angehörige der altpatrizischen Oligarchie in die bürgerliche Teilgruppe „Lesegesellschaft“ integriert haben.

C. Orte des Lesens und der Bildung

Bildung gilt als Schlüsselbegriff für das Kulturmuster „Bürgerlichkeit“ im 19. Jahrhundert. In einem emphatischen Verständnis wurde Bildung zum zentralen Merkmal bürgerlicher Identität. Bildungsziel war die harmonische Entwicklung aller geistigen Anlagen, aber auch körperlicher Fähigkeiten, das Endprodukt der allseits gebildete Bürger.⁷⁰ Lese- und Geselligkeitsgesellschaften waren als Stätten unausgesetzter Weiterbildung konzipiert. Hier konnte und sollte die einmal erarbeitete Allgemeinbildung fortlaufend aktualisiert und vertieft werden. In solchen Vereinen findet sich die Selbstcharakterisierung als Verbindung „Gebildeter“ standardmässig. Das Nürnberger Museum etwa wollte 1802 ein „Vereinigungs-Punkt“ für „gebildete Männer“ sein.⁷¹ Dass die Vorlage für das Selbststudium in Lese- und Museumsgesellschaften effektiv gegeben war, zeigen ihre Bibliotheken, beziehungsweise der Umfang ihrer Bestände. 1868 beispielsweise zählten die Bibliotheken der Lesegesellschaften von Genf und Basel sowie der Museumsgesellschaft in Bern zu den elf grössten Bibliotheken der Schweiz. Die Basler Gesellschaft verfügte in jenem Jahr über rund 36 000

⁷⁰ Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p.93, und Andreas Schulz, Bürgertum, pp.10–19.

⁷¹ Zitiert in John Ormrod, Bürgerliche Organisation und Lektüre, p.127.

⁶⁷ Vgl. Hans Ulrich Jost, Konzept der Öffentlichkeit, p.50.

⁶⁸ Emil Erne, Lesegesellschaften; in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11300.php, Version vom 23/09/2010. In Deutschland nahmen Lese-, Casino- und Museumsgesellschaften im Vormärz teils halbpolitischen Charakter an (Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur, p.201). Polizeiliche Überwachung und Zensuren waren an der Tagesordnung (John Ormrod, Bürgerliche Organisation und Lektüre, pp.123–127).

⁶⁹ Philipp Anton von Segesser: Sammlung kleiner Schriften, Bd. 3, Bern 1879, p.283, zitiert in: Hans Ulrich Jost, Konzept der Öffentlichkeit, p.52.

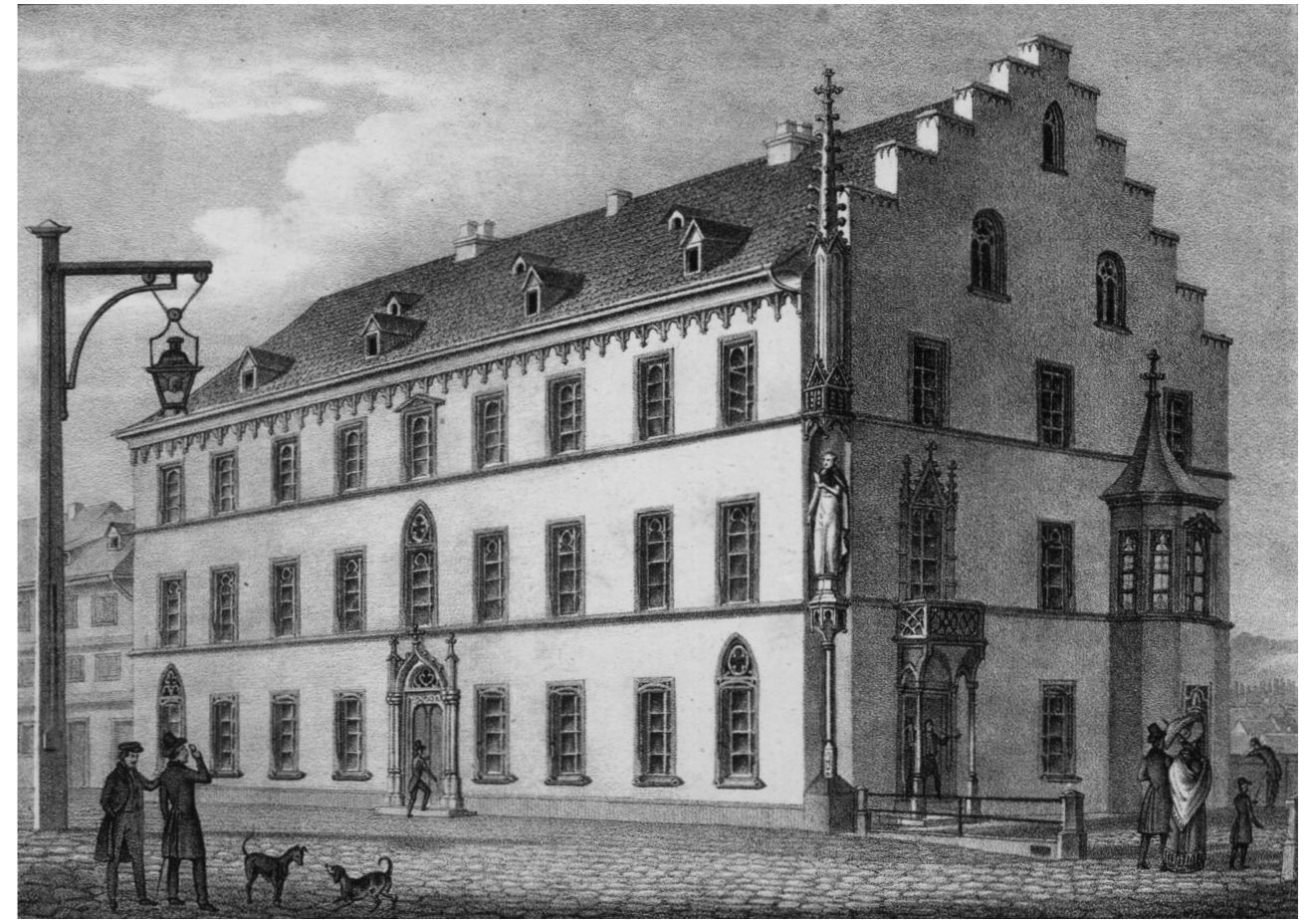


Abbildung 1: Lithographie des Gesellschaftshauses „Unter den Linden“ des Basler Malers Johann Jakob Neustück aus der Mitte der 1830er-Jahre; Archiv der ALG, Nachlass Ludwig Sieber-Bischof

Bände und war neben der Öffentlichen Bibliothek der Universität mit 94 000 Bänden die zweite Bibliothek vor Ort.⁷²

An die Teilnehmerschaft des Bildungszentrums „Lesegesellschaft“ kann die Frage ergehen, ob es sich denn wirklich um „Gebildete“ handelte? Im Einzelnen werden für die Teilnehmerschaft vier Fragen aufgeworfen: 1. Wie steht es mit Bildungspatenten, akademischen Graden und Berufen, die eine höhere Bildung voraussetzten? 2. Welche Anteile bestimmter städtischer bildungsbürgerlicher Berufsgruppen waren in der Lesegesellschaft vertreten? 3. Welche akademischen Fakultäten und Fächer herrschten unter den Akademikern vor? 4. Lässt sich eine typische Sozialisierung für Bildungsbürger der Lesegesellschaft feststellen?

Besonders das vierte Kapitel des zweiten Teils mit dem Titel „Akademiker, Fakultäten, Ausbildungsorte“ reagiert

auf die gestellten Fragen. Im dritten Kapitel („Berufe“) soll auch nach bildungsbürgerlichen Berufen gefragt werden.

⁷² Vgl. Martin Bachmann, Lektüre, Politik und Bildung, p.128 (Tabelle V). 1845 umfasste die Bibliothek der Basler Lesegesellschaft 27760 Bände, 1874 35471 und 1890 rund 53 000 Bände (StABS PA 497 A 6 Jahresberichte).

1. Teil. Mitglieder, Abonnenten,
Teilnehmerinnen. Der Teilnehmer-
kreis der Lesegesellschaft 1825–1915
nach Gruppen

Lese- und Museumsgesellschaften des 19. Jahrhunderts waren nicht nur freie Vereinigungen für die Zwecke Bildung und Geselligkeit, sondern auch ökonomische Zweckgemeinschaften und als solche den Mechanismen des Marktes ausgesetzt. Mit ihren Angeboten wollten sie eine spezifische Nachfrage wecken und befriedigen. Doch als nicht-profitorientierte Marktteilnehmerinnen erstrebten sie in erster Linie keine Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern die Erfüllung der selbstgesetzten Zwecke. Monetäres Ziel war im Prinzip eine ausgeglichene Erfolgsrechnung und Bilanz. War dies erreicht, bestand kein besonderer Erfolgsdruck mehr, womit die Notwendigkeit, neue zahlende Mitwirkende zu gewinnen, entfiel. Das einmal konstituierte Kollektiv konnte in das Spiel von Angebot und Nachfrage regulierend eingreifen, zum Beispiel indem es klare Grenzen gegen aussen zog und aufrechterhielt.

Ausgehend von dem Vorwissen, dass bürgerliche Zentren, wie die LG eines gewesen ist, der bürgerlichen Oberschicht zugeordnet waren und exklusiven Charakter hatten, sind in den folgenden Kapiteln die Fragen nach der konkreten „Operationalisierung“ von Exklusivität leitend, sprich nach effektiven Grenzziehungen gegen aussen, aber auch innerhalb des Teilnehmerkreises. Für alle drei Gruppen, die Mitglieder, Abonnenten und Teilnehmerinnen verfare ich nach dem gleichen Muster und untersuche sie, wo möglich, in vier aufeinanderfolgenden Schritten (A–D):

A. Zuerst sollen die statistischen Teilnahmebedingungen in ihrem Wandel dargestellt werden.

Für die LG, aber auch ganz allgemein für bürgerliche Sozietäten besaßen Verfassungen einen starken symbolischen Wert: Das Abfassen, Inaugurieren und Vervielfältigen dieser Schriftstücke waren wichtige Stationen im Prozedere der Assoziierung. Die verpflichtenden Texte vereinigten die TeilnehmerInnen und hoben sie damit aus ihren sozialen, familiären, beruflichen oder kirchlichen Zusammenhängen und Zwängen heraus. Auch die Stiftung der LG von 1787/88 war ein ausgedehntes Zeremoniell: Der erste Akt kam zu Stande, indem sieben Bürger der Stadt einem von „*unbekannter Hand*“ aufgesetzten Plan zustimmten und ihn zur Verfassung erhoben, was am 19. Oktober 1787 in der Schmie-

denzunft geschah. Am 26. des gleichen Monats stimmte ihr dann die erste Versammlung der Interessierten grundsätzlich zu und konstituierte somit die Gesellschaft.⁷³ Die erste gewählte Kommission überarbeitete und ergänzte den Text und legte ihn am 2. Januar 1788 der ersten allgemeinen Versammlung vor, die ihn dann gutgeheissen und „*ratificirt*“ hat.⁷⁴ Am 11. Februar unterschrieben die sieben ersten Kommissionsmitglieder das handschriftliche Dokument und liessen es in ein Lederdossier einbinden. Mit Goldfarbe wurden die Buchstaben VLGA, deren Bedeutung nicht ganz klar ist, die für das Gründungsdatum stehenden Zahlen 1787, 26 und 10, und das Basler Wappen mit seinem Wappentier, dem Basilisken, aufgeprägt. Mit drei Seidenbändeln in den trikoloren Farben rot, grün und gelb wurde die Mappe verschlossen.⁷⁵ Den Text liess man nach kleinen Änderungen drucken und zur Broschüre binden. Alle weiteren Gesellschaftsgesetze wurden seither gedruckt. Bis 1833 hiessen sie „*Verfassung*“, danach verwendete man den Begriff „*Statuten*“ (1800, 1819, 1833, 1839, 1856, 1877, 1887, 1895 und 1899).⁷⁶

Die handschriftliche Gründungsakte war zweiteilig. Im ersten Teil legte sie einige „*unabänderliche Grundgesetze*“ fest. Der zweite Teil enthielt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung (MGV) „*abänderliche Gesetze*“.⁷⁷ Die „*Fundamentalgesetze*“, wie sie die gedruckte Verfassung von 1788 nannte, blieben bis über das Jahr 1915 hinaus de jure verbindlich und bildeten in den Gesetzesbroschüren unverändert den ersten Teil. Der zweite Teil, 1788 noch mit „*Anstalten und Verordnungen*“ überschrieben, wurde ab 1833 als die eigentlichen „*Statuten*“ bezeichnet. 1899 fügte man den beiden ersten Gesetzesteilen als dritten Teil zusätzlich ein Reglement bei, dessen Inhalt sich auf die ersten beiden Gesetzesteile bezog.

73 Zur Entstehungsgeschichte der LG siehe Daniel Speich, *Société de Lecture*, pp.111ff., und Daniel Kriemler, *Basler Lesegesellschaft*, pp.169ff.

74 Siehe handschriftliche Bemerkung auf dem Deckblatt der gedruckten Verfassung von 1788, Exemplar StABS PA 497 A2.

75 Sie wird vom Basler Staatsarchiv aufbewahrt, StABS PA A 2: Verfassung der Lesegesellschaft in Basel gestiftet den 26. Weinmonats 1787.

76 StABS PA 497 A 2 und Archiv der ALG, Statuten.

77 Ebd. Der Text ist abgedruckt in: Daniel Speich, *Société de Lecture*, pp.243ff.

Der Analyseschritt besteht darin, Faktoren, welche die drei Teilnehmergruppen bilden, in ihrem Wandel zu beobachten und Veränderungen im 91-jährigen Untersuchungszeitraum festzuhalten. Quellen dafür sind in erster Linie diese Verfassungstexte, zum Teil auch ergänzende Reglemente. Mit der Extraktion der für die Teilnahme bestimmenden Parameter erhält man qualitative Merkmale, welche die Gruppe organisatorisch gesehen bilden, gegen aussen begrenzen und damit innerhalb des Teilnehmerkreises von den andern Gruppen abgrenzen. Aus der Teilnahme resultierende Rechte und Pflichten konstituieren den eigentlichen Status der Gruppenmitglieder. Welche Nutzungs-, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte kann man aus der Teilnahme ableiten? Wie hoch waren Eintrittsgeld und Jahresbeitrag? Welche Aufnahme- und Ausschlussverfahren waren vorgesehen? Solche Fragen stehen hier im Vordergrund.

B. Im zweiten Arbeitsschritt wird die Verfassung in Form von ganzen Paragraphen oder einzelnen Passagen anhand der Vereinsgeschichte kontextualisiert. Dabei soll festgestellt werden, ob und inwiefern sich die statistisch-rechtlichen Veränderungen aus der Vereinsgeschichte erklären und ableiten lassen. Für diesen Arbeitsschritt konnte nur sehr begrenzt auf bestehende Literatur zurückgegriffen werden, da, wie oben (Einleitung 1) ausgeführt, die Untersuchung der Geschichte der LG im 19. Jahrhundert weitgehend vernachlässigt wurde. Um das statistisch Gesetzte und seinen Wandel interpretieren zu können, musste von Grund auf die vereinsgeschichtliche Dokumentation herangezogen werden: Es wurden die ab 1825 handschriftlich überlieferten und seit 1832 (mit Ausnahme weniger Jahre) gedruckten Jahresberichte,⁷⁸ aber auch die Protokolle der Kommissionssitzungen⁷⁹ und der MGV⁸⁰ verwendet. Fallweise habe ich auch auf andere Erzeugnisse, z. B. auf die der Erinnerungskultur der bürgerlichen Sozietät „*Lesegesellschaft*“ zugeordnete Schriften wie Jubiläumsschriften, Sammlungen von Zeitungsartikeln, Zirkulare oder auf Briefwechsel zurückgegriffen.⁸¹

Für die Mitgliedergruppe wird für die Verknüpfung von rechtlichem Rahmen und Vereinsgeschichte ein eigenes Unterkapitel angelegt. Denn der Vergleich gestaltet sich bei der grössten und zentralsten Gruppe aufwändiger als bei den beiden andern Gruppen. Dagegen wird bei den Abonnenten und den Teilnehmerinnen mehr Gewicht auf die verschie-

denen Unterarten ihres Status gelegt. Beide Gruppen gehörten über das gelöste „Abonnement“ zur LG (Frauen ab 1877), und bei beiden gab es Abonnements für unterschiedliche Kunden. Die Beschaffenheit jener Abonnements wiederum sagt etwas über die Eigenschaften der Abonnenten und Abonnentinnen aus, so dass man beispielsweise in Erfahrung bringen kann, wieviele Studenten oder wieviele minderjährige Basler Bürger und Bürgerinnen in der LG teilgenommen haben.

C. Die drei Gruppen werden in einem anschliessenden dritten Schritt hinsichtlich ihrer quantitativen Entwicklung besprochen. Lang- und mittelfristige Trends sowie kurzfristige Veränderungen sollen dabei festgestellt, ihre Dauer und zahlenmässige Auswirkung bezeichnet und in Bezug zu den Veränderungen der Teilnahmebedingungen gebracht werden. In der Regel gaben die gedruckten oder handschriftlichen Jahresberichte die Gruppenbestände an. Wenn diese Angaben dort fehlten oder der Bericht für ein Jahr überhaupt nicht vorhanden war, halfen in vielen Fällen handschriftlich geführte Namenlisten⁸² weiter. So konnten mit wenigen Lücken Reihen der jährlichen Zahlen erstellt werden, die in tabellarischer Form im Anhang A (Tabellen 1–3) vorliegen.

D. Der vierte und letzte Arbeitsschritt kann für die Abonnenten und die Teilnehmerinnen nur partiell durchgeführt werden. Hier vergleiche ich die Quantitäten der Gruppen (respektive die InhaberInnen der unterschiedlichen Abonnements) mit ihren städtischen Referenzgruppen (Einleitung 4. A.). Solche Vergleichsgruppen können sich auf ein Merkmal, wie zum Beispiel Beruf oder Geschlecht, oder auf Kombinationen von Merkmalen wie zum Beispiel Beruf und Bürgerrecht beziehen. Gegebenenfalls müssen Vergleichsgruppen künstlich gebildet werden, etwa wenn nach der Zahl der über 17-jährigen Bürger, die in Basel wohnhaft sind, gefragt wird. Referenzgruppen erlauben Kontextualisierungen, das heisst die direkte Gegenüberstellung von Teilgruppen in der LG mit den Gesamtgruppen im städtischen Kontext.⁸³ Solche Vergleiche verdeutlichen, wie stark eine Gruppe mit bestimmten Merkmalen in der Lesegesellschaft beziehungsweise in einer ihrer Teilgruppen vertreten ist. Das Bilden und Absetzen von Bezugsgruppen aus der Einwohnerschaft der Stadt – so könnte man kritisieren – sei willkürlich. Dem Einwand muss begegnet werden mit dem Hinweis auf ein al-

78 StABS PA 497 A 6 oder in LGA H 960; keine Jahresberichte sind erhalten/vorhanden für die Jahre 1856 und 1858–1860 und 1882 und 1883.

79 StABS PA 497 A 4 a–d: Protokoll der Kommission 1793–1890; Archiv der ALG: Kommissionsprotokoll 1891–1915.

80 StABS PA 497 A 5 a und b: Protokoll der allgemeinen Sitzungen 1793–1931.

81 StABS PA 497 A 1 A1 Allgemeines; StABS PA 497 E 1 Allgemeines und Einzelnes, Jubiläen, Mitglieder; Archiv der ALG H 960.

82 StABS PA 497 A 7 a–f (6 Register und Verzeichnisse für Mitglieder, Abonnenten und Teilnehmerinnen respektive Abonentinnen); vgl. Punkt 1.2. und 1.3. in Anhang A.

83 Für die Ermittlung der Referenzgruppen wurden vorwiegend die gedruckten Ergebnisse, der zwischen 1825 und 1915 durchgeführten Volkszählungen verwendet. Die hier relevanten Zahlen sind exzerpiert und in der Tabelle 12 im Anhang A aufgeführt.

len Gruppen gemeinsames Merkmal des Anforderungsprofils: Wer an der LG in irgendeiner Form teilnehmen wollte, musste grundsätzlich in einem aufenthaltsrechtlichen Verhältnis zur Stadt Basel stehen; das heisst, er oder sie musste kurz-, mittel- oder langfristige/r EinwohnerIn der Stadt sein. Wer keine Aufenthaltsbewilligung für die Stadt besass, konnte nicht einmal als „*Gast*“ eingeführt werden. Weitere kommunalrechtliche Faktoren waren für die interne Gliederung relevant, das heisst, die LG übernahm von der Stadt Unterscheidungen, welche die Einwohnerschaft im rechtlichen Sinn gliederten, und implementierte sie bei sich. Damit definierte die LG die Stadt Basel als ihren alleinigen „Standort“, als ihren „Horizont“.

Zur differenzierteren Charakterisierung des Teilnehmerkollektivs könnte die diskursive Ebene der Vereinsgeschichte der LG auf mannigfaltige Weise dienen. Es liessen sich die über den langen Zeitraum wiederkehrenden Selbstdarstellungen und -reflexionen rekonstruieren und auswerten oder einzelne Äusserungen und Debatten der MGv oder der Kommission zu bestimmten Personen oder zu Personengruppen auswerten, aber auch einige ausserordentliche Texte, z. B. Gedichte über die LG und ihre Zugehörigen, wie sie anlässlich der Einweihungsfeier des neuen Lokals entstanden sind, unter die Lupe nehmen und bezüglich der Aussagekraft über das Kollektiv interpretieren. Auch könnte man die bildende Kunst und Werke wie Kupferstiche, Gemälde, Fresko oder Glasmalereien, die Facetten der LG darstellen, analysieren. Derartige gezielte Vertiefungen führe ich nur punktuell durch, nicht zuletzt, um der thematischen und inhaltlichen Verästelung vorzubeugen. Im Vordergrund stehen die strukturellen Aspekte der Teilnehmergruppen. Eine Konstellation der Vereinsgeschichte kann in diesem ersten Teil aber nicht unberücksichtigt bleiben: Es sind die Krisenjahre 1886–1889, als der anhaltende Rückgang des Mitgliederbestands die LG erstmals in ihrer Geschichte ernsthaft in Bedrängnis brachte. Rund um das Jubiläumsjahr 1887 entstanden schriftliche Erzeugnisse, die sich eingehend mit dem Woher und Wohin der Teilnehmerschaft befassten, und die dank ihrer Absicht der Standortbestimmung Aspekte zu Tage fördern, die sich jeder, wie auch immer angelegten rein strukturellen Erforschung der Teilnehmerschaft verschliessen würden. Diese Konstellation steht im Brennpunkt des diesen ersten Teil abschliessenden Kapitels 15.

1.1. Die Mitgliedergruppe

1.1.1. Statuarische Bestimmungen

1.1.1.1. Rahmenbedingungen

Die vier den Rahmen der Mitgliedschaft im Untersuchungszeitraum absteckenden Parameter sind das **Bürgerrecht**, der **Wohnort**, das **Geschlecht** und das **Alter**.

Die Verfassung von 1787 begrenzt die Mitglieder auf Basler **Ortsbürger**. Dass der Beitritt nur für Basler Bürger gedacht war, wird in der Verfassung zwar nicht ausdrücklich erwähnt, geht aber aus handschriftlicher (1787) und gedruckter (1788) Version klar hervor. Im Zweckartikel von 1787 steht unter anderem, die einzurichtende Lesebibliothek solle nützliche und unterhaltende Literatur für den „*Menschen und Bürger jedes Berufes*“ enthalten sowie die „*freundschaftliche Unterhaltung unter unseren Mitbürgern*“ fördern. Der Zweckartikel der gedruckten Version spricht die Hoffnung aus, einen „*vertraulicheren Umgang unter denjenigen unserer Mitbürger zu stiften*“, die geneigt sind, gemeinnützige Unterredungen zu führen (§ 1).

Nach der Einführung des allgemeinen Schweizer Bürgerrechts für Männer in der Helvetischen Republik dehnt die LG 1800 die Beitrittsmöglichkeit auf alle in Basel „*angesessenen*“ Schweizer aus,⁸⁴ in Basel niedergelassene Nichtschweizer können per Mehrheitsbeschluss der MGv ebenfalls aufgenommen werden. Auch nachdem mit der Mediation 1803 in der Schweiz die Ortsbürgerrechte wieder eingesetzt worden waren und nur noch als Schweizer Bürger galt, wer einen Bürgerbrief besass (und den hatten längst nicht alle),⁸⁵ konnten weiterhin alle ansässigen Schweizer

⁸⁴ Verfassung 1800, § 1.

⁸⁵ 1804 beschloss die Tagsatzung, dass nur noch die Besitzer von Bürgerrechtsbriefen oder die durch Dekret der vormaligen helvetischen Behörden als helvetische Bürger Anerkannten als Schweizer Bürger gelten sollten. Die von der helvetischen Verfassung als Bürger anerkannten Hintersassen wurden wieder „Fremde“ und „Heimatlose“; vgl. Karl Garnier, Basler Bürgerrecht, p. 5. Am Grundsatz, dass nur Schweizer ist, wer im Bürgerrecht einer schweizerischen Gemeinde steht, änderte weder die Bundesverfassung von 1848 (BV) noch irgendeine der späteren Revisionen etwas und gilt bis heute. Wenn in BV § 41 die Rede von Schweizern ist, sind damit zwar Kantonsbürger (c) gemeint. Kantonsbürger ist aber niemand, der nicht auch Bürger eines Orts des entsprechenden Kantones wäre; vgl. Thomas Dominik Meier und Rolf Wolfensberger, Heimatlosigkeit, p. 101. BV § 41 a gewährte freie Niederlassung überall in der Schweiz also nicht allen in Schweizer Kantonen irgendwie Beheimateten, sondern nur den Bürgern.

problemlos, Ausländer mit Stimmenmehr eintreten. Da von Baslern und Schweizern vor und nach der Helvetik ein (beliebiges) Ortsbürgerrecht zum Beitritt gefordert wurde, ist anzunehmen, dass Gleiches auch für Ausländer galt. 1839 schob man diesen Aufnahmebedingungen für Schweizer und Ausländer einen Riegel vor.⁸⁶ Nur noch Basler Bürgern sollte die Mitgliedschaft möglich sein.⁸⁷ Den zuvor eingetretenen Nichtbaslern beliess man die Mitgliedschaft jedoch. Neu beitretende Schweizer und Ausländer mit einem Ortsbürgerrecht wurden in den minderberechtigten Abonnenntenstatus abgedrängt. Nicht einmal nach dem politischen Umbruch von 1875 wurde das baselstädtische Bürgerrecht als Beitrittsbedingung in Frage gestellt. Die neue Kantonsverfassung hob die Stadtgemeinde auf, übertrug die meisten ihrer Kompetenzen der Kantonsregierung und beliess relativ wenige der 1878 neu geschaffenen Bürgergemeinde (Kap. 2.5.2.). Während das spezifisch baslerische Bürgerrecht deutlich an Bedeutung für die politische Partizipation im Kanton verlor (Kap. 1.1.4.), hielt die LG am Basler Bürgerrecht als Beitrittsbedingung fest. Erst mit der Statutenrevision von 1899 liess man diesen Passus fallen. Danach war die Mitgliedschaft wieder allen niedergelassenen schweizerischen und ausländischen Bürgern möglich.

Die Statuten der LG von 1800 verlangen **Sesshaftigkeit in Basel**. 1826 legte die Kommission der LG grundsätzlich fest, dass nur aufgenommen werden konnte, wer „*auf bleibende Weise hier ansässig*“⁸⁸ ist. Damit wird grundsätzlich auf den staatsrechtlichen Status rekurriert, den das angehende Mitglied in der Stadt Basel innehat: Alle Personen, die nicht Bürger der Stadt oder einer Kantonsgemeinde waren, benötigten eine Bewilligung zum Aufenthalt in der Stadt. Vor 1848 wurden die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung unabhängig von der Nationalität der Ankommenden erteilt, es galten die gleichen Regeln für Ausländer und Schweizer.⁸⁹ Aus der Formulierung der LG-Kommission von 1826 geht eindeutig hervor, dass nur Männer mit dem Status der Niedergelassenen eintreten konnten. Der Passus „*auf bleibende Weise*“ unterstreicht, dass die staatsrechtliche Niederlassungsbewilligung zum Eintritt in die LG noch nicht ausreichte, Sesshaftigkeit im sozialen Sinn war ebenfalls erforderlich. Ob jemand als sesshaft galt, blieb Ermessenssache und war Teil des Aufnahmeverfahrens, das die subjektive Beurteilung der Person mit beinhaltete. Niedergelassene konnten der Mitgliedergruppe nur bis 1839, danach und bis 1899 konnten nur noch Bürger der Stadt beitreten. Auch die Statuten von 1899 hielten an einem Wohnsitz in Basel fest.

⁸⁶ StABS PA 497 A 2, Abänderung des ersten Paragraphen der Statuten von 1833 vom 28. Dec. 1839.

⁸⁷ Vgl. Kap. 1.1.2., 1839.

⁸⁸ KP 13.1.1826.

⁸⁹ René Lorraine, Städtische Migration, pp. 15–18.

Die Mitgliedschaft ist im ganzen Zeitraum dieser Untersuchung **Männern** vorbehalten. Obschon in den gedruckten Mitgliederlisten von 1837 bis 1851 Frauen aufgeführt werden, haben sie keinen Mitgliederstatus. Erst 1833 wird das **Mindestbeitrittsalter** statuarisch auf 16 Jahre festgelegt, 1839 auf 18 Jahre erhöht, wo es bis über das Jahr 1915 hinaus bestehen bleibt. Chronologisch ausgedrückt, ist das Mitglied bis **1833** männlich, verfügt über einen Basler, Schweizer oder ausländischen Bürgerbrief und ist seit mehreren Jahren in Basel wohnhaft. Ab **1833** ist ein Alter von 16 Jahren notwendig. **1839** befugt nur noch das Basler Bürgerrecht zum Beitritt, und das Alter von 18 Jahren muss erreicht sein. **1899** können schliesslich alle in Basel wohnhaften Männer beitreten.

1.1.1.2. Pflichten

Einzigste Pflicht des Mitglieds ist die Entrichtung der Tarife. Die Gründungsakte sieht ein Eintrittsgeld und den jährlichen Beitrag von je einem Louis d’or vor.⁹⁰ Eines der Fundamentalgesetze fordert von der Gesellschaft „*Einhelligkeit*“ bei Erhöhungen des Jahresbeitrages.⁹¹ Bis 1831 zahlen Neueintretende 2 Louis d’or oder 32 Schweizer Franken, wobei die 16 Franken für das Jahresgeld gleich bleiben.⁹² Für den Kauf und Umbau des Hauses „Unter den Linden“ 1830–1833 nimmt die Gesellschaft eine Hypothek auf, deren Zinsen sie durch erhöhte Beiträge begleichen möchte. Man umgeht das unabänderliche Gesetz, an dem das Bauprojekt scheitern könnte, indem man die Mitglieder auffordert, den Beitrag freiwillig von 16 auf 20 Franken zu erhöhen. Der einmalige Beitrag für den Eintritt wird im Gegenzug halbiert.⁹³

Ein im Prinzip gleiches Manöver wird 1851 vorgenommen anlässlich der Einführung des neuen Schweizerfrankens, als die alten Tarife umgerechnet ungerade Beträge ergeben. Während die Neueintretenden 30 Franken bezahlen, können die älteren Mitglieder bei umgerechnet 29 Franken oder beim noch älteren Preis vor 1831, bei 24 Franken, bleiben. Das Eintrittsgeld wird in 25 Neue Franken umgerechnet.⁹⁴

1856 findet die Gesellschaft einen Weg, den Willen der Gründer zu umgehen. Sie setzt nämlich fest, dass nur Mitglied werden kann, wer auf den entsprechenden Artikel des

⁹⁰ Verfassung 1787, Zweyter Theil, § 1.

⁹¹ Ebd., Fundamentalgesetze, Erster Theil, § 2.

⁹² Zum relativen Wert der Beträge, sprich zur eigentlichen Kaufkraft des Frankens im 19. Jahrhundert, siehe Kapitel 2.5.4.2.

⁹³ StABS PA 497 E2: Gutachten der Kommission der Lesegesellschaft über den in der allgemeinen Sitzung vom 28ten October eingegebenen Anzug, betreffend eine Abänderung des Paragraphen 3 der Gesetze der Gesellschaft, November 1831; JB 1831/32; KP 1831/32.

⁹⁴ JB 1851, p. 13 ff.

Fundamentalgesetzes von 1787 verzichtet.⁹⁵ 1877 beschliesst sie dann uneinstimmig, den Jahresbeitrag auf 35 Franken zu erhöhen. Sie überlässt es den vor 1856 Eingetretenen selbst, ob sie den Aufschlag entrichten wollen oder nicht.⁹⁶ Das Eintrittsgeld reduziert man 1887 von 25 auf 5 Franken.⁹⁷ Diese Preise verändern sich bis über das Jahr 1915 hinaus nicht mehr.

1.1.1.3. Rechte

Aus der Pflichterfüllung resultieren hauptsächlich vier Rechte: **Nutzung der Angebote der Gesellschaft, Mitsprache- und Mitbestimmung, das Einführen von Gästen und das Miteigentum.**

Mitglieder haben das **Nutzungsrecht** des gemeinsamen Besitzes. Unter dieses Nutzungsrecht fallen z.B. das Gebäude mit seinem Mobiliar und die Büchersammlungen, der Zugriff auf die neu angeschaffte Literatur und der Anspruch auf die Dienstleistungen der leitenden Kommission und des angestellten Personals. Umfang und Inhalt der entsprechenden Rechte, aber auch Strafbestimmungen bei Übertretungen, sind weitgehend in Statuten und Reglementen festgeschrieben. Ich unterlasse es an dieser Stelle, die einzelnen Bestimmungen in ihrem zeitlichen Verlauf aufzuzeigen, und benenne vorerst nur, was im Wesentlichen über den ganzen Zeitraum konstant bleibt oder sich ändert.

Die Mitglieder haben während den Öffnungszeiten uneingeschränkten Zutritt zum eigentlichen Gesellschaftslokal. Gemäss den Gesellschaftszwecken der Pflege von Information oder Bildung und der Geselligkeit umfasst es Zimmer, in denen nur gelesen und Räume, in denen auch gesprochen werden darf – sogenannte Konversationszimmer. Während einiger Jahre gehören auch Spielzimmer, unter anderem für Billard- und Kartenspiele und Musikzimmer für Konzerte zur Lokalität. In Konversations- und Lesezimmern liegen die periodische Literatur, teils auch Flugblätter und -schriften auf. Sie werden vom Personal aufgestellt und abgeräumt. Dort befindet sich ausserdem die Handbibliothek mit Nachschlagewerken und Landkarten.

Teils darf überall, teils nur in bestimmten Räumen geraucht werden. Die Bediensteten bringen alkoholfreie Getränke wie Kaffee und Tee in den gewünschten Raum.

Die zwei Bibliotheken der LG, die Hauptbibliothek und die Vaterländische Bibliothek und ihre Räume, werden vom Personal, manchmal auch von Kommissionsmitgliedern betrieben. Der Zutritt für die Mitglieder ist nur zu fixen Zei-

ten möglich, und die Anzahl und Dauer der Ausleihen ist beschränkt.

1808 etabliert sich im Teilnehmerkreis der LG die Casinogesellschaft. Ihr Lokal ist bis 1832 das Parterre des Reinacherhofes und danach des Hauses „Unter den Linden“. Hier wird vor allem gespielt: Schach, Kegeln, Billard und Karten; auch alkoholische Getränke und kleine Speisen werden ausgegeben.⁹⁸ Dem Casino können nur Mitglieder der LG als Mitglieder beitreten. 1832 vereinigen sich die beiden Gesellschaften formell, werden aber getrennt weitergeführt. Die Statuten von 1833 garantieren den Lesegesellschaftern das Recht auf Beitritt zum Casino. 1856 trennen sich die beiden Sozietäten wieder. Das Casino bleibt im Haus, bis es sich 1875 auflöst. 1876 beschliesst die MGv, in den frei gewordenen Sälen eine für alle Mitglieder frei zugängliche Restauration einzurichten.⁹⁹ Dieser Beschluss fand in den Statuten keinen Niederschlag.

Die Stifter haben in ihrer Verfassung von 1787 für Mitglieder das Recht auf **demokratisches Mitwirken** festgeschrieben. Im zweiten Artikel der Fundamentalgesetze heisst es: „*In den allgemeinen Versammlungen, welche das Recht haben, über alles was die Gesellschaft angeht, finaliter zu beschliessen, soll, so wie bey ihrer verwaltenden Commission, allemal die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden [...]*“¹⁰⁰ Die hier installierte Demokratieform ist eine direkte, bei der die Entscheidungsgewalt nicht bei der gewählten Exekutive liegt. Ort der Rechtsausübung ist die MGv. Wie oft eine solche pro Jahr stattfinden soll, ist weder schriftlich noch durch Brauch festgelegt: Bis 1842 sind es jeweils 3–5, bis 1852 2–3, bis 1885 mit Ausnahmen jeweils eine und in den Krisenjahren der 1880er-Jahre wieder 2–3.¹⁰¹ Danach enthalten die Jahresberichte keine Angaben mehr über die Anzahl der MGv. In der MGv kann das Mitglied drei Rechte geltend machen: Mitsprache (A), Mitbestimmung (B) und aktives und passives Wahlrecht (C). Im zweiten Teil der Verfassungen/Statuten sind diese Rechte jeweils abgesteckt:

A. Mitsprache. Wie im Fundamentalgesetz festgehalten, ist die MGv das entscheidende und oberste Gremium der Gesellschaft. Die Mitglieder können an den Debatten teilnehmen, Wünsche äussern und Vorstösse machen. Der zweite Teil der Verfassung von 1787 regelt das Verfahren, wie mit Änderungsbegehren seitens der Gesellschafter umzugehen

ist. Vorschläge müssen bei der Kommission eingehen. Diese ist verpflichtet, sie zu besprechen und der nächsten MGv ihr Gutachten vorzulegen. Ansonsten darf kein Entschluss gefasst werden. Die Statuten von 1833 verlangen vom Vorsteher, dass er jeweils alle anwesenden Mitglieder namentlich anfragt, ob „*Anzüge oder Wünsche*“ bestehen. Vorstösse müssen schriftlich abgegeben und ins Sitzungsprotokoll eingetragen werden. Das Gutachten der Kommission wird ab 1877 eine „*Vorberatung und Berichterstattung*“, ist also keine Abstimmungsempfehlung mehr. Die revidierten Statuten von 1899 verlangen von der Kommission keine besondere Vorbehandlung der schriftlich eingereichten Vorstösse mehr; diese erscheinen jedoch zwingend als Traktanden bei der MGv. Neu wird eine Traktandenliste erstellt und den Mitgliedern mit der Anzeige der MGv zugestellt. Die MGv muss nun in zwei Basler Zeitungen angekündigt werden.

B. Mitbestimmung. Bis 1899 wird die MGv ausschliesslich vom Vorsteher der LG einberufen. Dann bekommen die Mitglieder selber die Möglichkeit, eine MGv einzuberufen, und zwar, wenn 20 Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

Wie oben erwähnt, schrieb das Grundgesetz das Mehrheitsprinzip in MGv und Kommission vor. 1877 rückt man teilweise von dieser „*unabänderlichen*“ Vorschrift ab und setzt fest, dass der statuarische zweite Teil nur noch per Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann. Die Statutenrevision von 1899 bringt eine weitere Relativierung des Fundamentalgesetzes von 1787: Die MGv verliert das Recht, „*über alle Angelegenheiten zu beschliessen*“; ihr bleiben nur diejenigen Angelegenheiten, „*welche nicht durch die Statuten oder das Reglement in die Kompetenz der Kommission fallen*“. Faktisch bedeutet dies die teilweise Abkehr vom direktdemokratischen Prinzip. Die Kommission erfährt damit gegenüber der MGv eine rechtliche Aufwertung. Am deutlichsten wahrnehmbar wird ihr Kompetenzausbau im neugeschaffenen Reglement, das Grundgesetz und Statuten ergänzt und von der Kommission im Alleingang festgelegt wird. Es muss zwar von der MGv genehmigt werden, jedoch nur „*soweit es von den Rechten und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder und der Benützung der Gesellschaftsräumlichkeiten und der Bibliothek durch Dritte spricht*“. Statuarisch ausgeklammert sind die Geschäftsabläufe von Kommission und Angestellten, wie die Bereitstellung der neuen Literatur, der Bibliotheksbetrieb, der Umgang mit Geschenken etc. Die betreffenden Artikel des Reglements darf die Kommission eigenmächtig anpassen.

Die Kompetenzverlagerung von 1877–1899 ist selbstverständlich nicht unumstösslich, da sie ja lediglich durch den „*abänderlichen*“ Teil untermauert wird und theoretisch via Statutenreform durch die MGv wieder rückgängig gemacht werden könnte.

C. Wahlrecht. Die Kommission wird jährlich aus dem Mitgliederkreis neu gewählt oder partiell oder in globo bestätigt. Den Präsidenten bestimmt die MGv separat. Die übrige Besetzung der Ämter nimmt die Kommission selbst vor.

Mit der ersten Revision der Verfassung von 1800 verbrieft man den Mitgliedern das **Recht, Gäste für zwei Monate in die Gesellschaft einzuführen**, wobei sie für das Benehmen ihrer Gäste persönlich haften. 1833 beschränkt man dann das Gastrecht auf Auswärtige und gewährt es nur noch für einen Monat. Zudem muss der Gast bei Kommission und Verwaltung persönlich vorgeführt oder für ihn eine Gästekarte beschafft werden. Ab 1877 verweigert man den Gästen die Benützung der beiden Bibliotheken. Ab 1899 verlangt man zusätzlich zum Einschreiben des Namens des Gastes seine persönliche Vorstellung beim Verwalter.

Die **Eigentümerrechte** sind ebenfalls mit dem Fundamentalgesetz von 1787 geregelt. Die Büchersammlung und ihr Zubehör sollen „*immer das Eigentum der Ganzen Gesellschaft bleiben*“ [Hervorhebung im Original], heisst es dort im ersten Paragraphen. Der Artikel stellt das Verbot auf, weder Einzelnen, noch einer Mehrheit vom Eigentum etwas zu verteilen oder zu verkaufen, auch nicht bei Einstimmigkeit. Falls kein einziges Mitglied zum weiteren Betrieb der Sammlung mehr bereit ist, würde sie, laut Gesetz, samt allen dazugehörigen Gütern der Universitätsbibliothek anheimfallen. Es lässt sich für den Zeitraum von 1825–1915 der Schluss ziehen, dass die einzelnen Mitglieder zwar rechtliche Mitbesitzer des Gesellschaftsgutes sind, ihnen das Verfügungsrecht – das auch Eigentumsübertragungen mit einschliessen würde – aber durch das Grundgesetz entzogen ist.

1.1.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten

Wer die politischen und natürlichen Bedingungen erfüllt und solvent genug ist, das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag zu bezahlen, hat noch keine Garantie, als Mitglied aufgenommen zu werden. Die LG gibt sich selbst gesetzliche Instrumente in die Hand, um über den Eintritt von Fall zu Fall entscheiden zu können. In den Aufnahmeverfahren werden Persönlichkeit, Herkunft, soziale Stellung, Bildung und Leumund der Eintrittswilligen begutachtet. Auf der Grundlage statuarisch gegebener Ausschlussmöglichkeiten wird darüber gewacht, inwieweit sich die bestehenden Mitglieder (weiterhin) innerhalb der Normen bewegen. Wer als Mitglied aufgenommen ist, darf im Rahmen des Mitbestimmungsrechts wiederum darüber mitbefinden, wer aufgenommen oder ausgeschlossen werden soll.

Für den in Frage stehenden Zeitraum lassen sich für die Aufnahmeverfahren und ihre Anwendung vier Phasen unterscheiden: **1800 bis 1839, 1839 bis 1877, 1877 bis 1899** und

⁹⁵ StABS PA 497 A2, Abänderung der Statuten der Lesegesellschaft. Beschluss der Gesellschaft vom 27. Mai 1856; KP 4.4.1856.

⁹⁶ JB 1877, p. 17.

⁹⁷ JB 1887, p. 17.

⁹⁸ Von Ausgelassenheit konnte aber keine Rede sein. Gottlob Heinrich Heinse berichtete 1810: Im Casino in Basel „findet man weder Tanz und Musik noch weibliche Gesellschaft“ wie in Casinogesellschaften anderer Städte (Gottlob Heinrich Heinse, Reisen durch das südliche Deutschland und die Schweiz in den Jahren 1808 und 1809, Leipzig 1810, passagenweise wiedergegeben in: Daniel Speich, Société de Lecture, p. 252).

⁹⁹ AP 22.2.1876.

¹⁰⁰ Verfassung 1787, Erster Theil, Fundamentalgesetze, § 2.; in: Daniel Speich, Société de Lecture, p. 244.

¹⁰¹ JB 1825–1892.

1899 bis über 1915 hinaus (A). Ausschlussgründe nennen die elf Statutenversionen von 1800 bis 1915 fünf: **wiederholtes Nichteinhalten der Regeln für den Umgang mit Literatur, Diebstahl, Ungebührliches Betragen im Lokal, Nichtbezahlen des Jahresbeitrages und Verlust des Aktivbürgerrechtes** (B):

A. Phasen

1800 bis 1839. Alle Schweizer, welche die gestellten Bedingungen erfüllen, haben das „*unbedingte Recht*“¹⁰², Mitglied zu werden. Ausländer müssen sich der Abstimmung der MGV unterziehen, in der das Stimmenmehr entscheidet.¹⁰³

1839 bis 1877. Zeitgleich mit der Beschränkung der Mitgliedschaft auf Basler Bürger von 1839 fällt auch die Unbedingtheit des Beitrittsrechtes weg. Ein Eintrittsverfahren wird etabliert: Wer eintreten möchte, muss ein Gesuch beim Vorsteher stellen, der es der Kommission zur Abstimmung vorlegt. Findet der Bittsteller keine Mehrheit und beharrt dennoch auf seinem Beitritt, liegt die Entscheidung bei der MGV.¹⁰⁴

1877 bis 1899. Mit der Statutenrevision von 1877 wird die endgültige Entscheidungsbefugnis von der MGV auf die Kommission übertragen.

1899 bis 1915. Die Revision von 1899 bringt die erneute Öffnung der Mitgliedschaft für alle Schweizer Staatsbürger. In diesem Jahr ändert man das Aufnahmeprozedere zwar nicht, nimmt jedoch einen verschärfenden Zusatz auf: „*Die Kommission ist berechtigt, die Aufnahme ohne Grundan-gabe zu verweigern.*“¹⁰⁵

B. Ausschlussgründe

Schon während der ersten Jahre des Bestehens der LG machte man die Erfahrung, dass die Sorgfalt im **Umgang mit der Literatur** nicht immer gegeben war. Regelmässig prangerten die Präsidenten die Zustände des Alltags in der Sozietät an: Unordnung in den Zeitungen, Verstellen von Büchern, überzogene Ausleihfristen, nicht rechtzeitige Rückgabe zur jährlichen Bibliotheksinventur, mangelnde Ordnung in den Lesesälen, das unerlaubte Mit-nach-Hause-Nehmen von Broschüren und anderen Medien. Der Vereinspräsident Ludwig Sieber-Bischof (26¹⁰⁶) etwa fühlte sich 1875 beschämt, die Teilnehmer zur Ordnung aufrufen zu müssen, „*da es sich doch um einen Verein gebildeter Männer handelt*“.¹⁰⁷

Bereits mit der ersten Verfassungsreform von 1800

wurde ein Strafartikel aufgenommen. Er betrifft das Ausleihen neuer Literatur vor Ablauf der zweimonatigen Sperrfrist und legt für den Wiederholungsfall eine Anzeige bei der MGV und den Ausschluss fest. 1833 nimmt man die Schärfe des Paragraphen etwas zurück, erweitert den Katalog der Straftaten und droht alternativ zur Verzeigung bei der MGV mit Geldstrafen und dem temporären Entzug der Nutzungsrechte.

Diebstahl wird nur einmal ausdrücklich als Ausschlussgrund angeführt: §16e von 1833 verlangt, den Dieb bei der MGV zur Ausschiessung zu verzeigen. 1877 fällt der Artikel wieder weg. Bei **Nichtbezahlen des Jahresgeldes** nach Mahnung und **unanständigem Betragen** im Lokal droht erst ab 1899 explizit der Ausschluss.

Von 1833 bis 1877 gilt in der LG die Bestimmung, dass der **Verlust oder die Stillstellung des Aktivbürgerrechtes** durch Strafurteil automatisch den Austritt des Mitglieds nach sich zieht. Allerdings behält sich die LG vor, Ausnahmen zu machen, wenn die MGV dafür stimmt.

1.1.2. Die Änderungen der statuarischen Bedingungen aus vereinsinterner Perspektive

Was bedeuten die gesetzlichen Veränderungen innerhalb der Vereinsgeschichte der LG? Wie sind sie aufeinander abgestimmt und bezogen? Zur Beantwortung dieser Fragen ist es hilfreich, die grösseren Reformen nochmals in chronologischer Abfolge aufzuführen. Eine detaillierte Liste der statuarischen Änderungen findet sich im Anhang A unter dem Punkt 2.1.1. Der Blick in die zeitgleichen Quellen der Administration der LG soll darüber aufklären, in welcher Situation und aus welchen Gründen reformiert worden ist.

1831

Der Erhöhung des Jahresbeitrages und die gleichzeitige Senkung des Eintrittsgeldes für Neueintretende von November 1831 ging ein anderthalb Jahre dauernder Prozess voraus. Er begann Mitte 1830, als die Gesellschaft die Finanzierung des Kaufs und Umbaus eines neuen Gesellschaftshauses beriet und plante. Für die Realisierung beabsichtigte man, eine Hypothek aufzunehmen. Die Kommission schlug der MGV vor, die Zinsen durch individuell und freiwillig erhöhte Jahresbeiträge zu decken (Kap. 1.1.1.2.). Sie riet in einem gedruckten Bericht aber davon ab, die Beiträge statuarisch und obligatorisch zu erhöhen, sondern lediglich auf freiwilliger Basis.¹⁰⁸ Dafür benannte sie zwei Gründe: erstens erlaubten die Fun-

damentalgesetze eine Erhöhung des Beitrages nur bei „*Ein-helligkeit*“.¹⁰⁹ Die Chance, dass sich mindestens eine Stimme gegen eine Verteuerung erhoben hätte, war in jedem Fall gross. Zweitens sollte der „*freie Wille einer bedeutenden Mehrheit*“, von der man die Zustimmung erwartete, den direkten Beweis dafür erbringen, dass das Bedürfnis nach Vergrösserung und Erweiterung der LG unter den Gesellschaf-tern tatsächlich vorhanden sei.¹¹⁰ Ein Kommissionsmitglied begründete auch mit leichter Nuance, „*um die Anstalt in ihrer Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.*“¹¹¹ Erst nachdem seitens der Mitglieder drastische Gegenvorschläge einge-gangen waren, wagte es die Kommission, Uneinstimmig-keit zu evozieren und die Gesellschaft zum einstimmigen Beschluss zu bewegen.¹¹² Mit Erfolg: 375 Männer waren einer Meinung. Vom Entscheid versprach man sich die öko-nomische Absicherung des Projektes und des Betriebes der LG auf Jahre hinaus. Besonders erfreute den Präsidenten, dass „*dieser Zweck durch eine Bestimmung erreicht werden konnte, die weder die Einfachheit unserer Verwaltung stört, noch als abschreckend oder drückend für beitretende Mit-glieder angesehen werden kann*“.¹¹³ Kollektive Zufriedenheit war im doppelten Sinne erreicht: Die weitaus überwiegende Mehrheit der bestehenden Mitglieder erhöhte schliesslich wirklich den Beitrag. Einig war man sich darin, für Neuankömmlinge, die einerseits Zinslasten mittragen sollten, im Gegenzug die Eintrittsschranke zu senken, indem man das Eintrittsgeld halbierte. Offenbar war das Vertrauen in den städtischen Kreis potentieller Mitglieder hoch.

1833

Die Referenzgruppe der Mitgliedergruppe bestand seit 1800 aus heimischen, schweizerischen und ausländischen Män-nern, die ein Ortsbürgerrecht hatten, seit längerem in Bas-el „*haushäblich*“ und mindestens 16-jährig waren. Die Re-vision von 1833 verlangte nun zusätzlich das Aktivbürger-recht: wer seine aktiven politischen Rechte durch Strafur-teil verloren hatte, wurde nicht mehr aufgenommen. Verlor sie ein bestehendes Mitglied aus demselben Grund, wurde es, falls die MGV nicht anders entschied, ausgeschlossen. Es scheint, man wünschte sich vom Mitglied, dem Vollbür-ger sozusagen, tatsächlich auch die aktive politische Mit-wirkung an der LG, also am verfassten „Staat“. Der Blick in die innergesellschaftlichen Diskussionen unterstützt diese Vermutung. 1832 und 1833 hatten mehr MGV stattgefün-

den denn je, nämlich je fünf.¹¹⁴ Die MGV als Ort des vereins-demokratischen Geschehens wurde statuarisch gestärkt, da neu festgelegt wurde, dass Vorstösse nur noch von den Antragsstellern persönlich auf der MGV gemacht werden konnten.

Offenbar war man nicht nur um aktive Mitarbeit, son-dern auch um den schon oben beobachteten Konsens un-ter den Mitgliedern sehr bemüht. Dass man die Meinun-gen erfahren wollte, zeigte gerade das Prozedere rund um die Revision: Mit einem Anschlag im Lokal wurden die Mit-glieder aufgefordert, ihre Wünsche und Vorschläge anzu-melden. Nach mehreren Sitzungen der Gremien wurde ein gedruckter Entwurf artikelweise von der MGV besprochen und genehmigt. Im Jahresbericht von 1833 wurde vermerkt: „*Handelte es sich doch um eine wichtige Aufgabe für unsere Gesellschaft und musste es zur Beruhigung dienen, dass bei Aufstellung von Gesetzen, die für alle geltend seyn sollen, eine gründliche Prüfung statt finden konnte und alle Wünsche und Ansichten sich aussprechen mochten.*“¹¹⁵ Mit Einbezie-hung und Zustimmung sowie der aktiven Vermeidung von Uneinigkeit und Diskrepanz wurde die Einigkeit des Kol-lektivs auf der praktischen wie auf der symbolischen Ebene evoziert. Vor dem Hintergrund der politischen Wirren von 1830–1833 war dies nicht erstaunlich, denn die Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt bekundete bekanntlich engen Zusammenhalt gegenüber der aufständischen Landschaft. Mit der in der LG hochgehaltenen Einigkeit konnotierte aber auch „*Gemeinsinn*“ im Sinne von Zusammengehörigkeitsge-fühl und gemeinsamer Handlungsorientierung. Hans-Wal-ter Schmuhl meint, dass „*Gemeinsinn*“ als ein zentraler Fixstern des bürgerlichen Wertheimmels hervorragte und konstatiert, dass in der südwestdeutschen Politik des Bür-gertums seit 1830 Gemeinsinn und die Orientierung am Gemeinwohl zur „*Bürgertugend*“ erhoben worden seien.¹¹⁶ Wie eng 1832/1833 in der LG politische Partizipation Hand in Hand mit „*Gemeinsinn*“ ging, zeigte die Einweihungs-feier des Gesellschaftshauses vom 26. Oktober 1832. Ein ei-niges Kollektiv aktiver Bürger eröffnete das grosse Fest mit einer MGV! Nach Ansicht von Andreas Heusler zelebrierte die „*Bürgerschaft*“ mit diesem Fest zugleich ihre Einigkeit.¹¹⁷

1839

Mit dem Zelebrieren von Einigkeit begann die Exklusion des Fremden. Ab 1833 konnten Fremde nicht mehr ohne weite-res in den neu bezogenen Musentempel eingeführt werden, wie dies seit 33 Jahren möglich gewesen war (Kap.1.1.1.3.). Die grosse Zäsur brachte das Jahr 1839. Schweizer und aus-

^[102] Diese Formulierung wird erstmals 1833 verwendet (§ 1c).

^[103] Verfassung 1800, § 2, Verfassung 1833, § 1b.

^[104] Verfassung 1839, § 1 b.

^[105] Verfassung 1899, § 2.

^[106] Wie eingangs erwähnt wurde, verweist die Zahl auf die Nummer der Kurzbiographie im Anhang B, KMG 1825–1915 Vorstandsmitglieder.

^[107] JB 1875, p. 28.

^[108] Bericht und Vorschlag, 1830.

^[109] Verfassung 1787, Fundamentalgesetze, Erster Theil, § 2.

^[110] Bericht und Vorschlag, 1830, p. 15.

^[111] KP 14.6.1830.

^[112] StABS PA 497 E2: Gutachten der Kommission der Lesegesellschaft über den in der allgemeinen Sitzung vom 28ten October eingegebenen Anzug, betreffend eine Abänderung des Paragraphen 3 der Gesetze der Gesellschaft, November 1831.

^[113] JB 1831, p. 18.

^[114] AP 1832, 1833.

^[115] JB 1833, p. 11.

^[116] Hans-Walter Schmuhl, Bürgertum und Stadt, p. 234.

^[117] Andreas Heusler, Trennung, Bd. 2, pp. 318f.

ländische Bürger wurden von der (Neu-)Mitgliedschaft ausgeschlossen und für Basler ein Aufnahmeverfahren eingeführt. Das Kommissionsmitglied, welches den Antrag zur Abänderung des entsprechenden Paragraphen stellte, rechtfertigte den Vorstoss, indem es auf die veränderten Verhältnisse Basels und seiner Einwohner seit der Statutenrevision von 1833 verwies. Seiner Ansicht nach lebten mittlerweile in Basel Leute, „*deren Gegenwart*“, falls solche der LG beitreten würden, „*für Manche höchst unangenehm und lästig sein würde, ja vielleicht sogar den Austritt verschiedener höchst achtungswerther Mitglieder zur Folge haben dürfte*“.¹¹⁸ Die schwarzen Schafe, wie der Antrag klar machte, waren schweizerische und ausländische Stadtbewohner. Aber nicht ausschliesslich, denn auch Einheimische mussten neuerdings nicht nur *vollwertige*, sondern auch *gute* Basler sein, was künftig im Aufnahmeverfahren überprüft werden sollte. Während an der beratenden MGV die eine Fraktion „*die liberale Fassung*“ des bestehenden Paragraphen verteidigte,¹¹⁹ setzte sich die andere durch, welche die Ansicht vertrat, „*die Gesellschaft, die sich als eine geschlossene betrachten könne, habe ihr volles Recht, solchen Personen den Eintritt zu verweigern, die theils durch ihren Charakter, theils durch ihre ganze Persönlichkeit einen hemmenden Einfluss auf die geselligen, freundschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder äussern könnten*“. Waren mit „*unangenehmen und lästigen*“ Einwohnern vielleicht radikal gesinnte Basler oder Schweizer gemeint?

1877

Bis ins Jahr 1877 entschied die MGV als letzte Instanz über den Beitritt. Danach ging die Kompetenz an die Kommission über. Es war das erste Mal in der Geschichte der LG, dass eine letzte Entscheidungsgewalt de facto in die Hände der Kommission gelegt wurde. Zwar lag der Entscheid durch das Fundamentalgesetz de jure nach wie vor bei der MGV, der statuarische zweite Gesetzesteil legitimierte aber ausdrücklich die Kommission. Um diesen zweiten Teil des Gesellschaftsgesetzes gleichzeitig zu festigen, wich man in einem anderen Punkt vom Grundgesetz ab, der besagte, dass die MGV durch das Stimmenmehr zu beschliessen habe. Man legte nun neu im statuarischen Teil fest, dass das Gesellschaftsgesetz nur durch Zweidrittelmehrheit geändert werden könne. Wie kam es zu dieser Diskrepanz zwischen Grundgesetz und Statuten, und was bedeutet sie?

Die zweite Frage ist leicht zu beantworten: Es handelt sich um eine Distanzierung von der Tradition, wenn nicht sogar um einen Bruch mit der Tradition. Die Gründer hatten Mitsprache und Mitbestimmung aller in allen Angelegenheiten als „*unabänderlich*“ verfügt und auch die Besitzver-

hältnisse des Eigentums geregelt. Die vorhergehenden Revisionen der Vereinsgesetze hatten diese Grundsätze berücksichtigt und hochgehalten, wie beispielsweise 1833 die gewagte Bemühung um „*Einhelligkeit*“ zeigt. 1877 war man in der Leitung offenbar zur Abweichung bereit. Die protokollierten Verhandlungen rund um die neuen Statuten verraten, dass die damalige Kommission das Grundgesetz sogar abschaffen wollte.¹²⁰ Das Plenum der Mitglieder entschied aber dagegen und wollte den Ast nicht absägen, auf dem es sass: Es hätte damit seine gesellschaftspolitischen Rechte aus der Hand gegeben. Es bestand also eine erhebliche Diskrepanz zwischen der MGV und der Kommission.¹²¹ Nicht nur in dieser Frage wurde die Leitung überstimmt. Auch ihr Vorschlag, das Eintrittsgeld von 25 auf 10 Franken zu reduzieren, wurde abgelehnt. Von dem Bestreben im Jahr 1833, Einigkeit zu erreichen, konnte keine Rede mehr sein. Rekonstruiert man den Revisionsprozess, fällt auf, dass ein Konsens nicht ernsthaft angestrebt wurde: Der Präsident stellte den Antrag, die Kommission bestellte einen Ausschuss und beriet deren Entwurf, der schliesslich der MGV als Ganzes „*zur Prüfung und Genehmigung*“¹²² vorgelegt wurde.¹²³ Keine apriorische Berücksichtigung der „*Wünsche und Ansichten*“¹²⁴ der Basis und keine wiederholte Rücksprache wie 1833. Es handelte sich um eine Reorganisation, die von der Führung ausging und prompt mit dem Willen der Basis kollidierte.

Die gewährte Mehrberechtigung spiegelnd und begründend, trat die Kommission in der dramatischen Phase der LG von 1875–1877 als selbständige und flexible Akteurin hervor. In den im Vergleich zu andern Jahren sehr zahlreichen Sitzungen¹²⁵ besprach, beschloss und bewältigte sie eine Unmenge von Änderungen der Geschäftsabläufe, der Bibliotheksstrukturen und der Gebäudeeinteilung. Nach Meinung des Präsidenten enthielten die alten Statuten viele „*veraltete Bestimmungen*“, die auf die „*neuern Verhältnisse*“¹²⁶ nicht mehr passten, gemeint waren mit den Letzteren wohl die trägen, direktdemokratischen Entscheidungsverfahren, welche die Kommission mit der Streichung des Grundgesetzes beseitigen wollte. Ihre Initiative kann man als Versuch werten, sich von der Basis zu emanzipieren, um nicht mehr bloss als ausführendes Gremium ihres Willens, sondern als ihre Repräsentantin zu agieren.

Aus entgegengesetzter Perspektive betrachtet, sollte das Kollektiv der Mitglieder effektiv darin beschnitten werden, über „*alles*“ entscheiden zu können. Tatsächlich übertrug

¹²⁰ KP 19.6.1877.

¹²¹ AP 12.7.1877.

¹²² JB 1876 (sic!), p. 22.

¹²³ AP 26.4.1877.

¹²⁴ JB 1833, p. 11.

¹²⁵ 1875 und 1876: je 11, 1877: 10. 1874 waren es gerade 4.

¹²⁶ JB 1876, p. 22.

¹¹⁸ KP 10.2.1839.

¹¹⁹ AP 28.10.1839.

das Kollektiv schliesslich seiner Führung die Regulierung seiner eigenen Reproduktion. Ein kleiner Teil bestimmte jetzt definitiv, wie das Ganze aussehen sollte.

Spricht aus den Absichten und Zielen des Vorstandes ein Misstrauen gegenüber dem Kollektiv? Wörtliche Aussagen, die in eine solche Richtung zielen würden, sind in den Quellen nicht aufzuspüren. Was aber deutlich aus ihnen spricht, ist, dass in dieser Phase ein Klima des Misstrauens oder auch der Missgunst herrschte: Die Aufdeckung der Betrugereien des Verwalters 1875 mögen dazu beigetragen haben. Er hatte die Gesellschaft mit Wechselfälschungen bestohlen und kam nach der Aufdeckung in Untersuchungshaft, wo er sich das Leben nahm.¹²⁷ Über den interimsmässig angestellten Bibliothekar kursierte das Gerücht der Bestechlichkeit, verbunden mit dem Vorwurf, gewisse Mitglieder würden neue Bücher gegen Trinkgelder vorab erhalten.¹²⁸ Die Befürworter der Restauration wurden in den Jahresberichten der Jahre zynisch die „*restaurationslustigen Mitglieder*“ oder die „*Begeisterten*“ genannt, welche die Restauration mit „*Beifallsstürmen*“ gutgeheissen hätten (siehe unten).¹²⁹ Selbst im städtischen Umfeld wurden „*hie und da*“ Anfeindungen gegen die LG laut, wie Präsident Sieber (26) im Jahresbericht für 1875 verlauten liess.¹³⁰

Die Diskrepanz zwischen Führung und Basis war offensichtlich. Die MGV überstimmt die Kommission im Jahr 1877 zweimal, aber schon 1876 war dieser Fall eingetreten: Das Casino, mit dem die LG ihren alten Geselligkeitszweck teilte, löste sich auf. Für die frei werdenden Räume wurde ein Konzept ausgearbeitet, bei dem die Hälfte der Räume vermietet, die andere weiterhin der Geselligkeit dienen sollte. In einer tumultuarischen Sitzung nahm das Plenum einen Antrag aus den Reihen der Mitglieder an, der eine für Mitglieder frei zugängliche Restauration forderte, und beauftragte die Kommission gegen ihren Willen mit der Ausführung.¹³¹ Für die Zeit von 1825 bis 1877 lässt sich an einer Hand abzählen, wie oft die Gesellschafter ihren das leitende Komitee überstimmt. Das Ereignis spaltete die beiden Hauptgremien vorübergehend. War das Kollektiv in den Augen der Kommission unberechenbar geworden und bestand deshalb Anlass, es durch neue Gesetze in seiner Form zu kontrollieren und seine Mitsprache und Mitbestimmung zu beschränken? Die statuarische Bestimmung, künftige Statutenänderungen müssten angekündigt werden und würden eine Zweidrittelmehrheit erfordern, kann dahingehend ausgelegt werden, dass man die Gesellschaftsgesetze vor der Willkür der MGV schützen wollte.

Dass 1877 der Verlust des baselstädtischen Aktivbürger-

¹²⁷ KP 23.10.1875 und JB 1875, p. 2.

¹²⁸ KP 1.11.1875.

¹²⁹ JB 1875, p. 28 und 1876, p. 21.

¹³⁰ JB 1875, p. 36.

¹³¹ AP 22.2.1876.

rechts als Beitritts hemmnis oder als Ausschlussgrund wieder wegfiel, ist nicht erstaunlich: 1875 verlor die Stadtgemeinde ihre wichtigsten Kompetenzen an den Kanton, da alle volljährigen männlichen Schweizer Staatsbürger das Wahl- und Stimmrecht erhielten. Der neu geschaffenen Bürgergemeinde verblieben nur wenige öffentliche Funktionen (Kap. 2.5.1.). Das heisst, die politisch entscheidendere Berechtigung war von nun an die Schweizer Staatsbürgerschaft. Die enge Bindung der Entscheidungsabläufe an die direkte Vereinsdemokratie wurde wieder gelockert und Motionen seitens der Gesellschafter konnten erneut ausserhalb der MGV eingereicht werden.

1886/87

1886 setzte die Kommission einen Ausschuss zur Erörterung einer Statutenrevision ein. Sie schlug lediglich die Streichung des Eintrittsgeldes vor. Präsident Meissner (28) erklärte dem entscheidenden Plenum, 60 Franken für Eintritt und Beitrag in einem Jahr zu zahlen, sei zu viel.¹³² Das „*abschreckende*“ Eintrittsgeld sollte daher entfallen. In der anschliessenden Debatte wurden von Anwesenden vier weitere Varianten an Preisänderungen vorgeschlagen und diskutiert. Bei der Abstimmung erhielt der Kommissionsantrag zwar die Mehrheit, aber nicht die erforderlichen zwei Drittel der Stimmen.¹³³ Die Kommission berief nochmals eine Allgemeine Sitzung ein, um die Herabsetzung des Eintrittsgeldes auf 5 Franken zu beantragen. Auch an dieser Sitzung wurden wiederum unterschiedliche Kombinationen zwischen Jahresbeitrag und Eintrittsgeld vorgeschlagen und intensiv bis gehässig debattiert. Schliesslich nahm die MGV den Kommissionsantrag an.¹³⁴

Die beiden Zeugnisse der Sitzungen sind in ihrer Art aussergewöhnlich: Sie geben, was nur in den seltensten Fällen vorkam, den tatsächlichen Diskussionsverlauf wieder. Name und Votum der Redner und die Namen ihrer Unterstützer wurden notiert. Während der Gegenstand der Debatte eigentlich simpel war, war es für den Protokollführer wohl schwierig, die Pluralität von zusätzlichen Entwürfen und ihrer Befürworter und Gegner auseinander und rekonstruierbar zu halten. Wahrscheinlich selbst bewegt von der Vielseitigkeit und Hitzigkeit, mit der um eine scheinbar einfache Sache gefochten wurde, gab er einen ebenfalls ungewöhnlichen Kommentar ab: Bevor er das Abstimmungsergebnis zu Protokoll gab, sprach er von der „*Redeschlacht*“, die über 5/4 Stunden „*unentschieden hin und her gewogt*“¹³⁵ habe.

In der Kommission bestand schon 1877 die Ansicht, man

¹³² AP 13.12.1886.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ AP 10.1.1887.

¹³⁵ Ebd.

solle das Eintrittsgeld abschaffen, was jedoch keinen Konsens fand. Die Senkung auf 10 Franken lehnte die MGV damals ab. An der finanziellen Eintrittsbarriere schieden sich dann auch 1887 die Geister. Das Eintrittsgeld war nicht nur als Realwert bedeutend, da es als Einkaufssumme für die Teilhabe am Gesellschaftsgut gedacht war, sondern eben auch als symbolischer Wert, der die Ernsthaftigkeit des Beitrittswillens unterstrich, sowie – nach wie vor (!) – als soziale Schranke, die ein gewisses ökonomisches Potential der Teilnehmer voraussetzte. Die Senkung bedeutete eine Hinwendung zu einer neuen, nicht grundsätzlich wohlhabenden Klientel, und es scheint, dass – abgesehen von den rein finanziellen Aspekten – die Kontroversen durch Ängste vor einem Ein- und Durchdringen neuer Mitglieder innerhalb des alten und traditionellen Mitgliederbestandes beeinflusst wurden (dazu Kap. 2.6.3. und 2.6.4.).

Die Äusserung des Schreibers ist emblematisch für die Komplexität und Emotionalität bei der Entscheidungsfindung. Gleichzeitig lässt sie sich als Vorzeichen zitieren, unter dem die Jahre 1887–1889 der LG stehen. Es war eine konfliktreiche Phase, in der divergierende Ansichten und Ziele innerhalb der zwei Gremien mit einmaliger Heftigkeit aufeinanderprallten. Brandherde waren schwindende Mittel und Mitglieder, der Auszug uralter Verbündeter wie die GGG, die eigene Hundertjahrfeier und abrupte Lohnerhöhungsforderungen des Verwalters. Die Phase mündete in die Rücktritte des Präsidenten, Kassiers und Schreibers. Auf die Konstellation von 1886–89 komme ich im Kapitel 1.1.3. D nochmals zu sprechen. Speziell im Zusammenhang mit dem 100-jährigen Jubiläum werden die Ereignisse dieser Jahre im Kapitel 1.5. besprochen.

1899

Die Revision von 1899 setzte das Bestreben der vorhergehenden Revision von 1877 fort und vollendete es. Es gelang ihr, die Kompetenz der Kommission auszubauen und sie in gewissen Angelegenheiten zum entscheidenden Gremium zu erheben. Die Neuerungen betrafen vor allem – A – die Vereinsadministration und – B – die Kontrolle der Mitgliedschaft. Im Gegenzug erhielten die Mitglieder das Initiativrecht (C).

A. Die Revision schuf neue Elemente indirekter Demokratie. Die Grundgesetze blieben zwar unangetastet, dafür wurde ein Reglement etabliert. Mit einem einmaligen Votum gab die MGV ihre künftige Mitsprache in vielen administrativen Angelegenheiten ab.¹³⁶ Schon 1877 begründete die Kommission ihre Absicht, die Fundamentalgesetze fallen zu lassen, damit, dass der Tross der Mitsprache und Mitbestimmung ihre Arbeit erschweren würde. Auch jetzt argumen-

tierte man, dass, „so oft die veränderten Bedürfnisse eine Abänderung der in Frage kommenden Detailbestimmungen erheischen, jedesmal der schwerfällige, umständliche und auch kostspielige Apparat einer Statutenrevision durch die allgemeine Versammlung in Scene gesetzt werden musste“.¹³⁷

B. Der Kommission wurden weitere und strengere Mittel an die Hand gegeben, um das Mitgliederkollektiv zu kontrollieren: Seit 1877 entschied sie über Beitritte. Ab 1899 brauchte sie Ablehnungen von Beitrittsgesuchen nicht mehr zu begründen. Die MGV trat ihr nun auch die Ausschlusskompetenz ab.¹³⁸ Gleichzeitig wurde der Katalog an Ausschlussgründen um die Verfehlungen Nichtzahlen des Jahresgeldes nach Mahnung und um unanständiges Betragen im Lokal erweitert.

Diese beiden Erneuerungen (A und B) wurden bereits 1877 diskutiert und teilweise eingeleitet. Als Motiv für die Innovationen scheint neben der nachvollziehbaren Argumentation der Vereinfachung der Betriebsabläufe ein gewisses Misstrauen der Leitung gegenüber der Basis mitverantwortlich gewesen zu sein. Bei der Revision von 1899 ging die Erweiterung des Kreises potentieller Mitglieder auf alle niedergelassenen Schweizer Bürger mit der Schaffung neuer Kontroll- und Schutzmechanismen einher: Die kleine Kommissionsgruppe wachte und beschloss nun über Eintritt und Verbleib. In ihrem Ermessen lag es, mit welchen Identitäten des potentiellen Teilnehmerkreises sich die LG identifizierte. Der Zugriff auf die Vereinsstrukturen durch ein neuartig zusammengesetztes Kollektiv wurde gesetzlich eingeschränkt.

C. Im Gegenzug zur Reduktion der bisherigen Mitbestimmungsrechte erhielten die Mitglieder das neue Recht, die MGV einzuberufen.¹³⁹ Bislang war einzig der Vorsteher dazu berechtigt. Nun konnten 20 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Statutenänderungen erforderten nach wie vor eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Für Sicherheit und Stabilität der Vereinsdemokratie sorgte die neue Bestimmung, dass die Traktanden einer MGV im Vorfeld jeweils publiziert werden müssten.

Verfolgt man die Revision anhand der Quellen, sticht ins Auge, dass die verhältnismässig grossen Veränderungen ohne irgendwelche Misstöne abgewickelt werden konnten. Keine Spur von Redeschlachten, Verwerfungen und Gegenentwürfen oder von Kontroversen zwischen Kommission und MGV wie 1877 und 1887! Im Auftrag des Präsidenten arbeitete ein der Kommission angehöriger Jurist den Entwurf

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ausgeschlossene können bei der MGV Rekurs einlegen.

¹³⁹ Das Faktum erinnert an die 1891 eingeführte eidgenössische Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung.

aus, der in zwei Extrasitzungen besprochen und nahezu diskussionslos genehmigt wurde. Ein „ad hoc“ einberufenes Plenum nahm den Entwurf der Kommission ohne weiteres an.¹⁴⁰

Nur einen Punkt debattierte die Kommission „*besonders lebhaft*“¹⁴¹: die Zulassung der Frauen zu den Lesesälen! Bei der Revision von 1899 standen die Frauen ganz im Zentrum des Interesses (Kap. 1.3.). Dies wurde auch vom Präsidium wahrgenommen, denn im Jahresbericht wurde die Zulassung der Frauen zu den Lesesälen als eine seit Jahren diskutierte aktuelle „*Hauptfrage*“ bezeichnet.¹⁴² Dass sie die Interessen bündelte, die Aufmerksamkeit absorbierte und die übrigen Änderungen in ihren Schatten stellte, steht fest. Dennoch erstaunt es, dass Fragen betreffend der Öffnung für Schweizer und die Beschränkung der Mitbestimmung, die etwa 1839 oder 1875 noch umstritten gewesen waren, nun kritik- und wortlos passierten.

Generell wurde die MGV um die Jahrhundertwende passiver und protokollarisch wortkarg. Die schlecht besuchten Sitzungen der 1890er-Jahre hinterliessen bescheidene Zeugnisse. Mangelndes Engagement der Mitglieder bewirkte eine Kompetenzverlagerung. Die Kommission konterkarierte die MGV. Engagiert wurden dort Projekte wie die Zulassung der Frauen, die Aufhebung der Restauration und die Verlegung der Bibliothek ins Erdgeschoss verhandelt. Dabei fällt auf, dass sie nicht mehr als in sich einige und gemeinsam handelnde Instanz auftrat, sondern von gegensätzlichen Kräften geprägt und geleitet wurde. Ein derartiger Pluralismus – selbst in der Kommission – war ein Novum. Bei den früheren Überarbeitungen der Verfassung liessen sich keine grösseren und entscheidenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission feststellen. Man war im Allgemeinen um Konsens bemüht, den man jeweils ohne nennenswerte Konflikte erreichte. Noch während der Turbulenzen von 1887(–1889) spielte beispielsweise die Kommission einmal mit dem Gedanken, aus Protest gegen die MGV geschlossen zurückzutreten. 1899 erschien die MGV abgekühlt und resignierter. Sie gab ihr einstiges „*alles*“, das seit der ersten Verfassung von 1787 ihre Zuständigkeiten auf den Punkt brachte, preis.

Man könnte also konstatieren, Ende des Jahrhunderts hätte sich die entscheidende Konfliktlinie, die seit 1877 in der Diskrepanz zwischen MGV und Kommission feststellbar ist, zur Frauenfrage verlagert. Mit den pluralen Ansichten werden auch Protagonisten fassbar. Stärker als in anderen Phasen traten einzelne Charaktere als Wortführer hervor: Die auffälligste Figur war der konservative Seiden-

bandfabrikant Georg VonderMühl (34). Er war unübersehbar die einflussreichste, vielleicht auch aktivste Kraft in der LG in den 1890er-Jahren bis 1911, dem Jahr seines Rücktritts. Unzählige Fäden liefen bei ihm zusammen und er dominierte die Kommissionssitzungen. In der Zeit von 1894 bis 1899 beispielsweise wurden von einzelnen Personen 88 Anträge oder Mitteilungen verfasst. 50 davon stammen von VonderMühl. Er war nicht Präsident, sondern Kassier der LG. Wiederholt wurde er vom Präsidenten Gustav Soldan-von Schmettau (35; Professor) und von Eduard Hoffmann-Krayer (39; Professor) sekundiert. Während der 15 Jahre seiner Amtsausübung gingen mehrere Mitglieder der Kommission in Opposition, besonders der Schreiber Rudolf Thommen-Thommen (36; Professor), der wiederholt Vorstösse gegen alte Zöpfe wagte, und mit ihm der Statthalter David Felix Bertholet-Wagner (66; Gymnasiallehrer), Jakob Achilles Mähly-Schermar (64; Professor) oder Rudolf Kündig-Köchlin (85; Notar).

Nicht nur an der Frauenfrage lassen sich progressive und konservative Gesinnungen innerhalb der Kommission unterscheiden; als 1893 der Boden eines Bibliothekraums im 2. Stock mit einem lauten Krachen Risse bekam, sprach sich Thommen (36) dafür aus, die Bibliothek ins Parterre zu verlegen. Der Schritt hätte die Aufhebung der Restauration und die Aufkündigung des Mietverhältnisses mit dem Schweizerischen Alpenclub und mit dem Historischen und dem Germanischen-romanischen Seminar nach sich gezogen; Bertholet (66) machte 1897 wiederholt darauf aufmerksam, dass in der Bibliothek Platzmangel herrsche und eine Lösung gefunden werden müsse. Gegen solche und andere Vorstösse wehrten sich VonderMühl und seine Gesinnungsgenossen mit Erfolg, und es gelang ihnen zunächst, sie zu verhindern. Dagegen wachte die konservative Seite streng über die Respektierung von Grenzen und Verboten durch die Mitglieder, so dass nur zweimal Ausschlussverfahren in die Wege geleitet werden mussten: Einmal wurden Studenten wegen „*schlechtem Benehmen*“, einmal wurde ein Student, der Tinte gestohlen hatte, ausgeschlossen.

VonderMühl (34) war 1894 die treibende Kraft hinter der Mietzinserhöhung für die Künstlergesellschaft. Die kleine Vereinigung lebte nicht zuletzt dank ihres anziehenden Lokals am Münsterplatz auf. Ihre Ausstellungen waren Attraktionen für ein gehobenes Publikum. Die Konflikte mit der LG entstanden zunächst zwischen dem neuen Verwalter und der farben- und formenfrohen Sozietät, die ausschweifende Feste liebte; der Verwalter bevorzugte dagegen Sauberkeit und frühe Nachtruhe. Nach Disputen ergriff die LG die Massnahme der Mietzinserhöhung, die die Künstler als Anmassung betrachteten und daraufhin das Gebäude verliessen. VonderMühl stellte schon kurz nach Beginn des Mietverhältnisses den Antrag, den Vertrag zu kündigen. Er beschwerte sich über die „*Verschmutzung*“ der Aussenwände des Gebäudes mit Plakaten, meinte, dass die Künst-

¹⁴⁰ AP 13.2.1899. Im JB 1898 spricht Präsident Soldan von einer Sitzung, die am 12. Dezember 1898 stattgefunden hat. Sie lässt sich quellenmässig nicht fassen, JB 1898, p.13.

¹⁴¹ KP 29.6.1898.

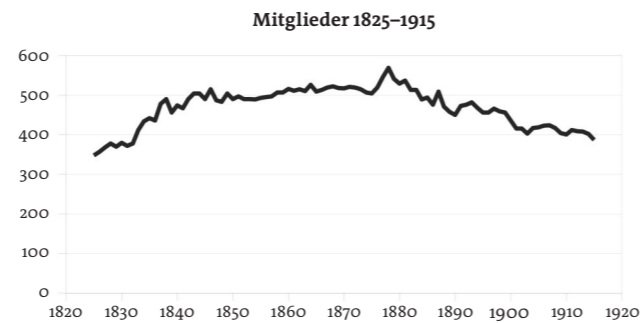
¹⁴² JB 1899, p.14.

ler des Nachts zu lange anwesend seien und das Personal der LG über Gebühr in Anspruch nähmen. Kündig (85) dagegen argumentierte, die Künstler hätten ihr Lokal lieb gewonnen und wären bestimmt zu Konzessionen bereit. Mit den Künstlern hatte sich einmalig eine Vereinigung im Gebäude eingemietet, die nicht uneingeschränkt bürgerlichen Sittlichkeitsvorstellungen und dem bürgerlichen Wertekanon entsprach und dafür von der konservativen Fraktion in der Kommission als Störfaktor bekämpft wurde.

Im Jahr 1900 reichte Thommen (36) nochmals die Motion ein, die Bibliothek ins Parterre zu verlagern und die bisher auf zwei Stöcke verteilte Wohnung des Verwalters in den zweiten Stock zu verlegen. Die Kommission zögerte anfänglich; es tat ihr leid, die schönen und hohen Räume, die seit 1832 der Geselligkeit gedient hatten, für die Bibliothek zu nutzen. Die Restauration wurde aufgehoben, und die Bibliothek kam ins Erdgeschoss. Mit dem Statut von 1899 und der Rochade im Gebäude von 1900 fanden die auf Reorganisation ausgerichteten Bestrebungen der 1890er-Jahre ihren Abschluss. Die Jahre 1900 bis 1915 kann man aus dieser Perspektive als Phase „danach“ ansehen. Es waren relativ ruhige Jahre, in denen ausser über Ausbesserungen der Liegenschaft und der Ausstattung der Räume wenig verhandelt wurde. Damit kontrastieren sie mit der turbulenten Phase von 1875 bis 1900.

1.1.3. Quantitative Entwicklung der Mitglieder

„Im Laufe des Jahres verlor die Anstalt 28 Mitglieder, worunter 10 durch den Tod, 7 durch Abreise, und 11 durch sonstigen Austritt.“¹⁴³ Erklärungen über Abgänge von Mitgliedern durch Tod oder Austritte sind Ausnahmen. In der Regel geben die Berichte nur den Mitgliederbestand an. Jährliche Zu- oder Abnahmen sind bereits ermittelte Differenzen zwischen Ab- und Zugängen. Wir haben es bei den Zahlen also mit Produkten zu tun, deren Faktoren unbekannt sind. Die zahlenmässige Entwicklung der Mitgliedergruppe soll im Folgenden dargestellt und im Hinblick auf die statistischen und vereinsgeschichtlichen Veränderungen besprochen werden, wobei wir vier Phasen (A–D) unterscheiden.



Grafik 1

Quelle: Tabelle 1, Anhang A

Bis 1846 verzeichnete die Mitgliedschaft ein relativ starkes Wachstum (A). **Ab 1847** flachte es ab und ging **bis 1875** in eine leichte, stetige Zunahme über (B). **1876–1878** wuchs die Gesellschaft sprunghaft (C). **1879 bis 1890** sackten die Bestände wieder auf das Niveau von 1835 ab (D). Danach sanken sie nochmals in einem ersten Schub **bis 1902** (E) und in einem zweiten **bis 1915** (F) bis etwa auf den Stand zu Beginn des Untersuchungszeitraums. In Zahlen ausgedrückt, beginnt der Untersuchungszeitraum mit rund 400 Personen, gipfelt in der Hälfte bei 600 und sinkt gegen das Ende wieder auf 400 ab. Der Bestand schwankt also um ein Drittel, während zwei Drittel konstant bleiben.

A. 1815–1846

Auffallend in dieser Phase sind zwei Bewegungen, die mit den Reformen von 1831–1833 und 1839 zusammenfallen. 1828–32 stagnierte das Wachstum, um dann 1833–38 sprunghaft anzusteigen. Spätestens seit 1815 wuchs die Mitgliedschaft konstant. Der Stagnation ab 1828 begegnete man mit zwei Massnahmen: Man gewährte Frauen die Nutzung der Bibliothek, sofern sie annähernd gleiche finanzielle Leistungen wie die Männer erbrachten (Kap.1.1.1.2. und 1.3.1.2.). So konnte zumindest die Verminderung und damit verbunden die Verminderung der Einnahmen tatsächlich verhindert werden. Als zweite Massnahme begann man, ein neues Domizil zu suchen. In der Wahrnehmung der Federführenden mangelte es an Platz, die Zimmer seien oft von „Dunst und Dampf“ erfüllt gewesen.¹⁴⁴ Das im Jahr 1788 für 121 Personen eingerichtete Lokal musste 1828 378 Mitglieder, 42 Abonnenten und zahlreiche Gäste aufnehmen. Das Raumproblem musste bei stetigem Wachstum des Teilnehmerkreises früher oder später akut werden. Frauen waren deshalb in dieser Zeit willkommen, sie zahlten, ohne in die Gesellschaftsräume eintreten zu dürfen. 1829 ging man den räumlichen Missstand an und rief dazu

¹⁴⁴ Felix Sarasin, Rückblick, p.15. Mit „Dampf“ dürfte Sarasin auch Tabakrauch gemeint haben. Einen Eindruck der Atmosphäre im Reinacherhof in der Periode vor dem Umzug gibt das Aquarell „Die Allgemeine Lesegesellschaft in Basel 1832“ von A. Burckhardt (Kopie im Lesesaal der ALG in Basel).

auf, „zweckmässige Vorschläge“ zu machen.¹⁴⁵ 1830 erfolgte ein Kaufangebot für das Haus „Unter den Linden“, das 1832 nach Kauf und Umbau eingeweiht wurde (Kap.2.5.6.). Danach schnellten die Mitgliederzahlen in die Höhe. Die Verteuerung des jährlichen Beitrags von 1831 und die statistischen Änderungen von 1833 hemmten die Zunahme in keiner Weise. Der in Kapitel 1.1.2. festgestellte „Geist der Einigkeit“ erhielt seitens der Neueintretenden Zuspruch. Erst die Beitrittsbedingungen von 1839 (Basler Bürgerrecht und das Mindestalter von 18 Jahren) unterbrachen das Wachstum vorübergehend. Ab 1841 stieg die Zahl wieder an und kletterte bis 1846 auf den höchsten Stand der ersten Jahrhunderthälfte von 515 Personen.

B. 1847–1875

Seit der Stiftung der Lesegesellschaft nahmen die Mitgliederzahlen (abgesehen von zwei Sprüngen 1795 +57, 1800 +70) in einem eher kontinuierlichen Verlauf zu.¹⁴⁶ Nennenswerte Abnahmen verzeichnete man nicht. Einen deutlichen Wendepunkt von starkem zu gemässigtem Wachstum markierte das Jahr 1847. In der Ereignisgeschichte der LG liess sich kein Anlass dafür finden; er war kontextuell bedingt (Kap.1.1.4.). Der Sonderbundskrieg und in den Folgejahren die Schaffung des Nationalstaats und die Revolutionen im Ausland mobilisierten zwar die Leser und füllten die Lesesäle der LG. Die historischen Ereignisse hätten eigentlich zu einer deutlicheren Trendwende in der Mitgliederentwicklung führen sollen. Das Ende des unentwegt hohen Niveaus bildete erst das Jahr 1875. Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 motivierte zwar die Gesellschafter, brachte aber keinen Zuwachs. Als 1872–74 die Zahlen sogar leicht rückläufig wurden, löste dies eine Krise aus. Sie betraf nicht die zu befürchtenden ökonomischen Einbussen, sondern das Vereinsleben, d. h. die im Verein herrschende Kultur im Allgemeinen. Präsident Sieber (26) vermisste die „nöthige Frische und Lebendigkeit in hohem Grade“. Die LG kam ihm wie ein „alternder, anämischer [blutleerer, D.K.] Organismus“ vor, dem „neue Elemente“ zugeführt werden mussten. Erstmals gab man Inserate auf.¹⁴⁷ Die bestehenden Mitglieder forderte Sieber auf, die „lethargische Gleichgültigkeit“ abzustreifen, und legte ihnen die „Wiederbelebung und Erfrischung“ der LG ans Herz.¹⁴⁸

C. 1876–1878

Noch 1876 setzte man die Bemühungen der Vorjahre um Erweiterung der Mitgliedschaft fort, liess Werbeschreiben „in

weiten Kreisen“ zirkulieren und betrieb aktiv Mundpropaganda.¹⁴⁹

Im gleichen Jahr zeitigten diese Massnahmen ihre Wirkung und die Gruppengrösse begann sprunghaft zu wachsen. Auch die Ersetzung des alten Insider-Casinos, durch die Restauration für alle Lesegesellschafter 1875 (Kap.1.1.1.4., 1877) wurde als publikumswirksames Signal wahrgenommen.¹⁵⁰ Gerade dieser Vorgang zeigte, dass die Mitgliedschaft reaktiviert und die Lethargie beseitigt war. Nun gab sich die Basis kämpferisch und konterte die Vorstellungen der Kommission. Der Prozess wurde zur Machtdemonstration gegenüber der Leitung.¹⁵¹ Zeitgleich begannen die erst angezapften Ressourcen zu sprudeln und führten der Mitgliedschaft die ersehnten „neuen Elemente“ zu. Es scheint, dass jedoch 1877 die eben erst erfolgten Aktivitäten und positiven Ergebnisse wieder zum Stillstand gekommen waren. Die Werbungen verstummten.¹⁵² Die Statutenrevision des Jahres übertrug die Vollmacht über die Beitritte der Kommission. Der Jahresbeitrag wurde leicht erhöht. All diese Massnahmen wirkten sich in den Jahren 1878/79 negativ auf die Mitgliederzahlen aus.

1878 erreichte die Gruppe der Mitglieder mit 569 Personen ihren höchsten Bestand. Im gleichen Jahr endete das im Prinzip seit der Gründung von 1787 anhaltende Wachstum und ging in eine ebenso anhaltende Abnahme über. Der Übergang erfolgte abrupt. In diesem Zusammenhang lohnt sich ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen einer anderen Basler Sozietät, die mit der LG eng verbunden und verwoben war: die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG). Im zweiten Teil der Arbeit komme ich noch mehrfach auf die GGG und auch auf die Jahre um 1877 zu sprechen. Gleich, wie bei der LG zu beobachten, nahm die Kurve ihrer Mitgliederentwicklung in den Jahren 1876–78 eine ebenso entscheidende und auffallende Wende. Eine seit dem Gründungsjahr 1777 ununterbrochen leichte, seit 1868 vermehrte und seit 1876 sprunghafte Vergrösserung der Gruppe wurde 1877 plötzlich in eine abnehmende und schliesslich Status quo erhaltende Tendenz übergeführt.¹⁵³

D. 1879–1890

Auf die steile Aufwärts- folgt eine steile Abwärtsbewegung des Mitgliederbestands, der sich von 569 auf 450 Personen verkleinerte. Der Trend wurde lediglich durch die sprung-

¹⁴⁹ JB 1876, p.2.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Siehe Kap.1.1.2., 1877.

¹⁵² Erst 1885 wird erstmals wieder öffentlich geworben.

¹⁵³ Siehe die Grafik „Entwicklung der Mitgliederzahl der G.G.G. 1777–1926“ des Kantonsstatistikers Oskar Jenny-Rosenmund in der Festschrift der GGG von 1927; wiedergegeben in: Sara Janner, GGG 1777–1914, p.160. Relational zur städtischen Bevölkerung wurden die Mitgliederbestände der GGG mit 1876 sogar erstmals erheblich rückläufig. Der abnehmende Trend hielt bis nach dem 1. Weltkrieg an.

¹⁴⁵ JB 1829 (hs.).

¹⁴⁶ Vgl. Daniel Speich, Société de Lecture, p.250.

¹⁴⁷ KP 22. 12. 1873. Man inserierte in drei Basler Zeitungen.

¹⁴⁸ JB 1873, 1874 (hs.).

haften Eintritte 1887 unterbrochen, als einmalig 33 Personen beitraten. Er stand in direktem Zusammenhang mit der Revision im gleichen Jahr, bei der das Eintrittsgeld von 25 auf 5 Franken gesenkt wurde. Die konfliktreiche Konstellation von 1887–1889 wurde deutlich vom in der Geschichte der LG erstmalig anhaltenden Rückgang der Mitglieder und dem damit einhergehenden Schwinden der Geldmittel geprägt. Den Auftakt zur turbulenten Phase machte eine Analyse des Kassiers Albert Burckhardt (24), deren Ergebnis lautete, dass seit 1877 eine Abnahme des Mitgliederbestandes sowie der finanziellen Ressourcen zu verzeichnen sei und die zunehmenden Austritte für die „*Zukunft bange machen*“ müssten.¹⁵⁴ Der Bericht veranlasste die Kommission, den Gründen für die Austritte und die ausbleibenden Eintritte nachzuforschen und Ideen und Vorschläge zur Überwindung der Notlage auszuarbeiten.¹⁵⁵ Die Kommission kam zum Ergebnis, man müsse dringend eine neue Klientel erreichen und gewinnen. Man schlug die Kürzung des „*abschreckenden*“ Eintrittsgeldes vor mit dem Resultat der oben geschilderten Auseinandersetzung zwischen der MGV und Kommission (Kap. 1.1.1.4., 1886/87), gab Annoncen auf und versandte ein Werbeschreiben. Trotz des starken Widerstandes aus den eigenen Reihen, gegen den Kurs der Kommission, wurde das Eintrittsgeld reduziert.

E. 1891–1902

Wie schon 1886/87 gelang es, mit aktiver Werbung dem Mitgliederschwund entgegenzuwirken. Man inserierte 1891/92 in Tageszeitungen und versandte 1892 auch wieder ein „*Circular*“. Die Mitgliederzahl kletterte bis 1893 auf 482 Personen. 1899 bis 1901 fiel sie wieder deutlich ab auf 416 Mitglieder. Diese Verringerung ist erstaunlich, denn die neuen Statuten von 1898 lösten die alte Verknüpfung des Beitritts an das Basler Bürgerrecht auf und der Kreis potentieller Mitglieder wurde auf alle in Basel wohnhaften männlichen Schweizer Staatsbürger erweitert.

Mit dieser Erweiterung gingen zwei markante Schritte der LG einher. Zum einen gewährte sie der Kommission weitere Machtbefugnisse, um die Mitgliedschaft zu kontrollieren und zu regulieren. Die Kommission konnte nun die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen verweigern und erhielt die Ausschlusskompetenz. Das neu eingeführte Reglement erweiterte zusätzlich zur Kontrolle und

¹⁵⁴ JB 1886, p. 14. Dort heisst es, dass seit 1876 106 Aus- und 67 Eintritte zu verbuchen seien, so dass die Mitgliedschaft um 39 gesunken sei. Aufgrund der Zahlen in den Jahresberichten erhält man ein leicht anderes Bild: die Abnahme beträgt nur 31. Hätte Burckhardt das Jahr 1878 (höchster Stand der Mitglieder) als Ausgangspunkt gewählt, so wäre er auf eine Verringerung von 72, und hätte er die Teilnehmerinnen nicht zu den Mitgliedern gerechnet (was man seit eh und je und bis 1887 tat), auf minus 93 gekommen. Vom höchsten Stand aus gerechnet, hat die Zahl der (männlichen) Vollmitglieder also in 8 Jahren um 93 abgenommen (siehe Tabellen 1 und 3 in Anhang A).

¹⁵⁵ Zu den Diskussionen der Kommission siehe auch Kap. 1.5.

Regulierung den Katalog an Ausschlussgründen (Kap. 1.1.2., 1899, B.). Zum ändern wurde die Geschlechtertrennung aufgeweicht: die separate Nutzung der Lokalitäten wurde abgeschafft, Frauen durften die Bibliothek gleichzeitig mit den Männern benutzen und hatten an drei Wochentagen Zutritt zu den Lesesälen. 1902 wurden die Frauen schliesslich weitgehend mit den Männer-Abonnenten gleichgestellt und durften die Lesesäle jederzeit betreten.

F. 1903–1915

Diese Phase wurde mit Ausnahme einiger Jahre durch den leicht zurückgehenden Abnahmetrend bestimmt. Offenbar traten die zugewanderten Schweizer nicht im grossen Stil der LG bei. Der Bestand sank mit 387 Personen auf das Niveau von Ende der 1820er-Jahre. Nach dem Ausbau der Rechte der Teilnehmerinnengruppe von 1902 brachte das Jahr 1903 nochmals eine Abnahme der Mitgliedergruppe von 416 auf 403 Personen. Man ist versucht, diese Abnahme, wie überhaupt die Verringerung seit 1898, als Reaktion auf die Mehrberechtigung der Frauen zu deuten. Bei genauem Hinsehen stellt man jedoch fest, dass die erneute Abnahme in zeitlicher Distanz zur Erweiterung der Rechte zustande gekommen sein musste. Die MGV fällte ihren Beschluss schon am 6. Januar 1902. Ende des Jahres zählte die Gesellschaft noch immer gleich viele Mitglieder wie im Jahr zuvor. Die Abnahme erfolgte demnach 1903 und ist daher wohl eher den Austritten Unzufriedener als den fehlenden Eintritten anzulasten. Auch der Kommission waren in den Jahren nach 1898 trotz „*der anfänglich von manchen Seiten so sehr gefürchteten Unzukömmlichkeiten*“¹⁵⁶ keinerlei „*Inkonvenienzen oder Nachteile*“¹⁵⁷ zu Ohren gekommen.

Als Sensation behandelten die Jahresberichte 1903–1907 die erstmals durchgeführten literarischen Abende. Sie hätten die LG „*auf einmal aus ihrem herkömmlichen Interessenkreis herausgehoben und sie in ganz neue Beziehungen gebracht, wie nie vorher, seitdem sie besteht*“.¹⁵⁸ Erstmals lasen im Winter 1903 zeitgenössische Schriftsteller aus ihren Werken oder zu bestimmten Themen.¹⁵⁹ 1906 konnten

¹⁵⁶ JB 1901, p. 14.

¹⁵⁷ JB 1899, p. 14.

¹⁵⁸ JB 1903, p. 3.

¹⁵⁹ Albert Gessler, Professor für deutsche Literatur, hatte die Anregung für Lesungen und Vorträge zeitgenössischer Schriftsteller gegeben. Der neue Präsident Eduard Hoffmann-Krayer (39), seinerseits Professor für Germanistik, nahm die Anregung auf. Im Winter 1903 trugen vor: Detlef von Liliencron, Ernst von Possart (Rezitation Gedichte von Schiller) in musikalischer Begleitung von Max von Schillings und Clara Viebig; 1904 Ernst Zahn aus Göschenen (Vorlesungen aus eigenen Werken), Intendant Ernst von Possart in München (Rezitation Goethe'scher Dichtungen) und Georg Freiherr von Ompteda (Vorlesungen aus eigenen Werken); 1905 Sven Scholander aus Stockholm (Volkslieder verschiedener Nationen), René Bazin aus Paris (Vorlesung aus eigenen Werken), Thomas Mann aus München (Vorlesungen aus eigenen Werken); 1906 sagte keiner der gewünschten Referenten zu, und es fanden keine Lesungen statt; 1907: Otto Julius Bierbaum sagte kurzfristig wegen Erkrankung ab, Max Halbe (Vorle-

keine Lesungen stattfinden, weil sämtliche der gewünschten Referenten absagten. 1907 stellte der schlechte Besuch der teuren Veranstaltungen die Fortsetzung in Frage; jedenfalls fanden später keine mehr statt. Aber offenbar hatten die literarischen Abende neue „*Interessenkreise*“ erreicht: Sie wirkten sich auf die Entwicklung der Mitgliederzahlen positiv aus, wie auch der Jahresbericht 1903 feststellte.¹⁶⁰ Die Zahl stieg bis 1907 auf 424 Personen, folgte anschliessend aber bis ins zweite Kriegsjahr wieder dem seit 1878 anhaltenden Abwärtstrend.

1.1.4. Mitglieder, kontextuelle Referenzgruppe und Einwohnerschaft

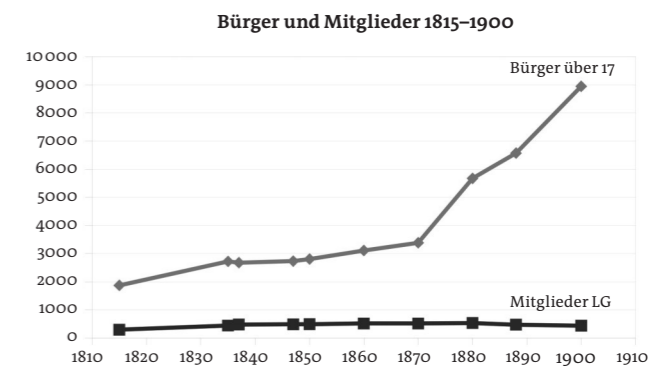
Wie verhält sich die zahlenmässige Entwicklung der Mitgliedergruppe zur Referenzgruppe des baselstädtischen Kontextes, zur Bürgerschaft und zur ganzen Einwohnerschaft im Zeitraum von 1825 und 1915? Was zeigt der Blick aus der Vogelperspektive auf die subtilen Veränderungen der Mitgliedergruppe?

Aufgrund der in Kapitel 1.1.1.1. ermittelten Rahmenbedingungen rechne ich zur Gruppe der potentiellen Mitglieder die über 17-jährigen, männlichen Basler Bürger, die in der Stadt wohnen. Diese Definition weicht streckenweise von den effektiven Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft ab: Tatsächlich war diese nur zwischen 1839 und 1899 den Basler Bürgern vorbehalten. Wie sich aber im Kapitel über die Abonnenten zeigen lässt, war die Zahl der nicht-bürgerlichen Mitglieder vernachlässigbar klein: In Punkt F des vorangehenden Kapitels wurde dargelegt, dass das Wegfallen des Basler Bürgerrechts als Bedingung für Eintritt und Verbleib 1899 keine neue, also keinen Zustrom nicht-baslerischer Kundschaft nach sich zog. Zwischen 1833 und 1875 war das Aktivbürgerrecht erforderlich, was die tatsächlich zugelassene Gruppe für diesen Zeitabschnitt noch enger eingrenzt (Kap. 2.5.4.3.2.). Bis 1839 konnten theoretisch einige Mitglieder erst 16- oder 17-jährig sein. Trotz dieser Einschränkungen gelten die Parameter („männlich“, „über 17-jährig“, „Basler Bürger“ und „in der Stadt wohnhaft“) im Wesentlichen während des ganzen Untersuchungszeitraums und gestalten die Grundform der Gruppe. Daher ziehe ich sie zur Bildung der Vergleichsgruppe innerhalb des städtischen Kontextes heran.

sung der Novelle „Frau Meseck“), Otto Ernst („Vermischtes“ aus seinen eigenen Schriften) und Henry Bordeaux (Vortrag über das Thema: La femme honnête dans le roman contemporain).

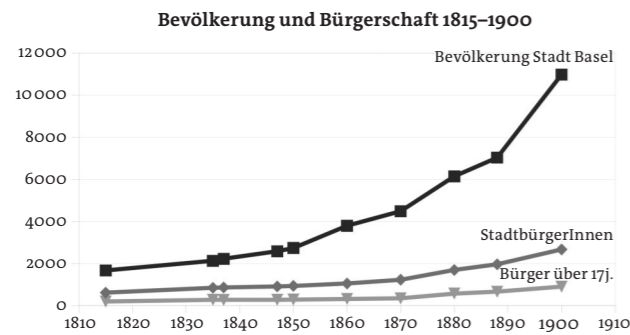
¹⁶⁰ JB 1903, p. 5.

Die nachfolgenden Grafiken beruhen auf den Zahlen der gedruckten Berichte der 12 Volkszählungen, die zwischen 1815 und 1920 in Kanton und Stadt durchgeführt wurden. Die für den vorliegenden Zusammenhang relevanten und verwendeten Ergebnisse sind in Tabelle 12 im Anhang A aufgelistet.



Grafik 2

Quellen: Tabellen 1 und 12 in Anhang A



Grafik 3

Quellen: Tabellen 1 und 12 in Anhang A

In Grafik 2 fällt auf, dass die Entwicklungen von Mitgliedern und Referenzgruppe bis zur Volkszählung von 1870 im Grossen und Ganzen parallel verlaufen und danach deutlich voneinander abweichen: Die Mitgliederzahlen verharrten auf dem alten Niveau, während diejenigen für die Bürgergruppe stark anzusteigen beginnen. Dass die Bürgergruppe im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts verhältnismässig schnell anwächst, hat seine Ursache nicht primär in verändertem generativem Verhalten oder in einem sich in der Bürgerschaft einstellenden Männerüberschuss.¹⁶¹ Sie liegen vielmehr bei der städtischen Immigration generell und der liberalisierten Einbürgerungspraxis Basels.

Wie Grafik 3 zeigt, vergrösserten sich die Ortsbürgererschaft und die Einwohnerschaft bis zur Volkszählung von 1850 in etwa gleichmässig. Der Anteil an OrtsbürgerInnen lag zwischen 1815 und 1850 konstant bei etwas über einem Drittel.¹⁶² Ab 1850 verzeichnete die Einwohnerschaft eine verstärkte Zunahme, verursacht durch das neue Recht aller Schweizer Bürger auf freie Niederlassung, welches die Bundesverfassung von 1848 geschaffen hatte. In den 1840er-Jahren wuchs die Bevölkerung jährlich durchschnittlich um 1,6%, in den 1900er-Jahren um 3,1%.¹⁶³ Zwar stellte die Revision des Basler Bürgerrechtsgesetzes von 1848 eine bedeutende Öffnung und Erweiterung gegenüber den äusserst restriktiven früheren Gesetzen¹⁶⁴ dar, indem sie die Anpassung an die Bundesverfassung vornahm. Wichtigste Neuerung war die teilweise Verwirklichung der Religionsfreiheit, indem anstelle der protestantischen eine *christliche* Konfession gesetzt wurde. Zumindest dem Papier nach konnten nun auch Katholiken das Bürgerrecht erwerben. Die Praxis gegenüber den Zuzüglern blieb aber sehr verhalten und die

161 Anteil Männer in der Bürgerschaft: 1815 46%, 1850 47%, 1880 47% und 1900 47% (Tabelle 12, Spalten 1, 6 und 7, in Anhang A). Seit frühestens den 1870er-Jahren begannen die BürgerInnen ihre Geburtenziffer ebenso kontinuierlich wie bewusst zu senken; Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 53–58.

162 Tabelle 12, Spalte 5, Anhang A.

163 René Lorenceau, *Bâle de 1860 à 1920*, Vol. 3, Annexes, pp. 10f.

164 René Lorenceau, *Städtische Migration*, p. 16. Gemeint sind besonders die Gesetze von 1803, 1816 und 1838.

Einbürgerungen hinkten der Zuwanderung hinterher. Die demographische Schere zwischen OrtsbürgerInnen und EinwohnerInnen begann sich zu öffnen.

Absolut gesehen, wuchs die kontextuelle Referenzgruppe zwischen 1847 und 1870 zwar um 652 Personen weiter an.¹⁶⁵ Gleichzeitig aber markierten die Jahre 1847/48 in der quantitativen Entwicklung der Mitgliedschaft der LG eine Wende. Das seit der Gründung von 1787 anhaltende Wachstum flachte auf eine Zahl um 500 ab und verharrte auf diesem Niveau bis 1875 (Grafik 1 in Kap. 1.1.2.). Die Zeitgleichheit dieser Wende mit der Gesetzesrevision von 1848 zum einen und die Deutlichkeit des Trendwechsels zum andern lassen den Schluss zu, dass die nach 1848 eingebürgerten Männer den Weg in die LG kaum gefunden haben beziehungsweise sich die LG gegenüber den neuen Identitäten abgrenzte.

1860 waren von der Stadtbevölkerung nur noch 27,5% OrtsbürgerInnen. Um die weitere Verschlechterung des Verhältnisses von Bürgern zu Nichtbürgern zu verhindern, wurden die Hürden für die Einbürgerung 1866 wesentlich herabgesetzt. Die Gesetzesrevision hatte explizit das Ziel, Neueinbürgerungen zu fördern,¹⁶⁶ unter anderem durch die Reduzierung der Aufnahmegebühren. Minderjährigen, die im Kanton geboren und aufgewachsen waren, wurde die kostenlose Aufnahme gewährt, und der Kreis der Angehörigen, die in die Aufnahme mit eingeschlossen waren, erweiterte sich.¹⁶⁷ Im Anschluss an die Partialrevision der Bundesverfassung von 1866, die jüdische Schweizer den christlichen Schweizern bezüglich der Niederlassung und der Ausübung eines Gewerbes gleichgestellt hatte, hob das Basler Gesetz von 1866 den Ausschluss der Juden aus dem Bürgerrecht auf.¹⁶⁸

Die Rückkoppelung des Wachstums der Ortsbürgererschaft an dasjenige der Einwohner von 1866 schlug sich in

165 Tabelle 12, Spalte 8, Anhang A.

166 Ebd. Regula Argast stellt für die Zeit zwischen Kantonstrennung und dem Ersten Weltkrieg fest, dass die Bürgerrechtspolitik von der Idee bestimmt war, dass die Bürgerschaft zunehmen müsse, nach misst ihr den Stellenwert eines „Topos von der notwendigen Zunahme“ bei; Staatsbürgerschaft und Nation, p. 232.

167 Strasky, *Basler Bürgerschaft*, pp. 13ff., und Karl Garnier, *Basler Bürgerrecht*, p. 9f. Weitere Neuerungen: Das Bürgerrecht konnte nicht mehr entzogen werden, sondern erlosch nur durch expliziten Verzicht; nicht im Kanton wohnende Bürger mussten eine Gebühr bezahlen; NichtbürgerInnen mussten sich vor der Heirat mit einem Bürger einer Kantongemeinde einbürgern lassen; durch Heirat mit Nichtbaslern verloren KantonsbürgerInnen ihr Bürgerrecht, konnten dafür nach Auflösung der Ehe unentgeltliche Wiederaufnahme verlangen; dasselbe galt für deren minderjährige Söhne und unverheirateten Töchter; es wurden „Empfehlungsgründe“ für die Aufnahme eingeführt, die eine zusätzliche Senkung der Gebühren nach sich zogen; ohne solche kostete die Aufnahme für Kantonsbürger 200, für Schweizer 500 und für Ausländer oder Heimatlose 800 Franken; gebührenfrei konnten aufgenommen werden, wer in Basel geboren und aufgewachsen war und wer „mit gutem Lob“ während 8 Jahren öffentlichen Dienst versehen hatte.

168 Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation*, p. 238. Anstelle des erforderlichen Taufscheins wurde neu ein Heimatschein verlangt.

der LG nicht nieder: Während die Referenzgruppe ab den 1870er-Jahren stark anwuchs, begannen die Mitgliederzahlen der LG abzunehmen (Grafik 2). Eine deutliche Wende in der Entwicklung der Mitgliedschaft bildeten die Jahre nach dem politischen Systemwechsel von 1875: Das Ortsbürgerrecht hatte politisch gesehen an Attraktivität eingebüsst. Um weiterhin den gleichen Zuwachs innerhalb der Bürgerschaft wie bei der Einwohnerschaft zu erzielen, wurden weitere Erleichterungen nötig. Als wichtigste Neuerung garantierte das Gesetz von 1879 den volljährigen Nichtbürgern unter 25 Jahren das Recht auf unentgeltliche Einbürgerung, sofern sie seit 15 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde wohnten oder dort geboren waren und seit 10 Jahren ihren Wohnsitz im Kanton hatten.¹⁶⁹ Im Jahr 1879 ging in der LG das seit der Gründung von 1787 anhaltende Wachstum der Mitgliedschaft in einen ebensolchen Wachstumsrückgang über. Indem die LG mit der Statutenrevision von 1877 die Aufnahme neuer Mitglieder in die Hände der Kommission gelegt hatte, konnte neuerdings eine kleine Gruppe über die Reproduktion des ganzen Kollektivs entscheiden.¹⁷⁰

Die parallele Entwicklung von Mitgliedschaft und Referenzgruppe entkoppelte sich 1879 definitiv. Spätere politische Regulative, sei es zur Synchronisierung von Bürger- und Einwohnerschaft, sei es zur Veränderung des tradierten Verhältnisses von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$,¹⁷¹ änderten daran nichts mehr. Die

169 Die Aufnahme konnte nur verweigert werden bei Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren durch Strafurteil oder Konkurs, bei ungenügendem Leumund oder wenn der Petent von der öffentlichen Fürsorge abhing. Für Männer, die länger als acht Jahre in Basel wohnten, wurden die Gebühren auf ein Viertel des früheren Betrags reduziert. Der Aufenthalt eines Antragsstellers, der in einer basellandschaftlichen Nachbargemeinde wohnte, aber in Basel-Stadt arbeitete, wurde gleichgestellt mit dem Aufenthalt in der Stadt. Noch für weitere Personen wurden die Gebühren gesenkt, die Formalitäten vereinfacht und gewisse erniedrigende Prozeduren aufgegeben. Neu und entscheidend an dem Gesetz war das verbrieftete Recht gewisser Antragssteller zur unentgeltlichen Aufnahme ins Bürgerrecht. Nach Argast bezweckten die freisinnigen Behörden damit, die Kompetenzen der Bürgergemeinde in der Einbürgerungspraxis zu beschneiden (Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation*, p. 239). Erstrebenswert blieb das baselstädtische Ortsbürgerrecht für weniger Bemiittelte, da Armengenössigkeit weiterhin daran gebunden war. Argast zeigt auf, dass seit den 1870er-Jahren das stadtbürgerliche Armengut vermehrt geschützt wurde, etwa indem die Einbürgerung vom Vorhandensein von Versicherungspolice abhängig gemacht wurde oder im Gesetz von 1879 die Bedingung aufgestellt wurde, dass der Bewerber „sich und seine Familie zu erhalten“ im Stand sein müsse (ebd., p. 251).

170 Siehe Kap. 1.1.1.4. und 1.1.2.

171 Erst auf Druck des Bundesrates (Kreis Schreiben des Bundesrates vom 28. März 1899 über die Stellung der Kantone zur erleichterten Einbürgerung von Ausländern; siehe Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation*, p. 178ff. und Willy Pfister, *Einbürgerung im 19. Jahrhundert*, pp. 24ff.) und aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung von 1900, die einen Anteil von noch 24,3% kommunaler BürgerInnen zu Tage förderte, wurde die Gesetzgebung entscheidend liberalisiert. 1902 brachten die Kantonsbehörden gegenüber der Bürgergemeinde ein Gesetz durch, welches das seit den 1850er-Jahren aufrecht erhaltene Verhältnis von einem $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ nachhaltig veränderte: 1910 waren bereits 32,6% und 1920 43,4% BürgerInnen. Es dehnte das Recht auf unentgeltliche Einbürgerung für Männer und Frauen aus, gewährte ein Rekursrecht im Fall von Ablehnung und reduzierte die Gebühren für SchweizerInnen. Ganz neuartig war die

Mitgliedergruppe entwickelte sich bis über 1915 hinaus gegenläufig zu ihrem sozialen Umfeld.

Die Zeitgleichheit der Zäsuren von 1848 und 1879 mit veränderter Basler Gesetzgebung und Einbürgerungspraxis ist ein Hinweis, dass die LG ihrer Referenzgruppe gegenüber zunehmend auf Distanz ging. Es entsteht der Eindruck, die LG habe sich konservativer als ihr politischer Kontext verhalten und damit altbaslerische Identität tradiert und verteidigt. Offenbar pflanzte sich das konservative Klima, das bei der Ausgrenzung von *Nichtbaslern* 1839 fassbar wurde, fort (Kap. 1.1.2., 1839), indem man sich 1848 und 1879 gegen *Neubasler* abschottete. Die sprunghafte Zunahme der Mitglieder von 1876 bis 1878, die dank erstmaliger öffentlicher Werbung, der Aufhebung des Casinos und der Einrichtung einer Restauration für alle Mitglieder zustande kam, zeigt, dass in der Bürgerschaft das Interesse an Teilnahme grundsätzlich vorhanden war. Aber offenbar waren für den Eintritt die Attribute alteingesessen oder neubürgerlich wichtig; es kam also darauf an, welchem Teil der Bürgerschaft man angehörte respektive unter welchen politischen und sozialen Vorzeichen das Bürgerrecht erworben worden war. Dass man in konservativen Kreisen der Öffnung des städtischen Bürgerrechts und Neubürgern kritisch bis ablehnend gegenüberstand, kann ein Zitat aus der Allgemeinen Schweizer Zeitung vom 12. April 1883 veranschaulichen. Dort heisst es im Rückblick auf die Revisionen von 1866 und 1879: „*Ueber ein Drittel der Einwohner wird man in unserer exponierten Grenzstadt die Bürgerschaft kaum bringen, wenn man den Begriff Bürger nicht ganz illusorisch machen will. Seinen politischen Charakter hat er so schon verloren; das Gemeindebürgerthum hat nur noch ökonomischen Werth. Diese Thatsache spiegelt sich auch zum Theil in der sozialen Qualität der aufgenommenen Neubürger.*“¹⁷²

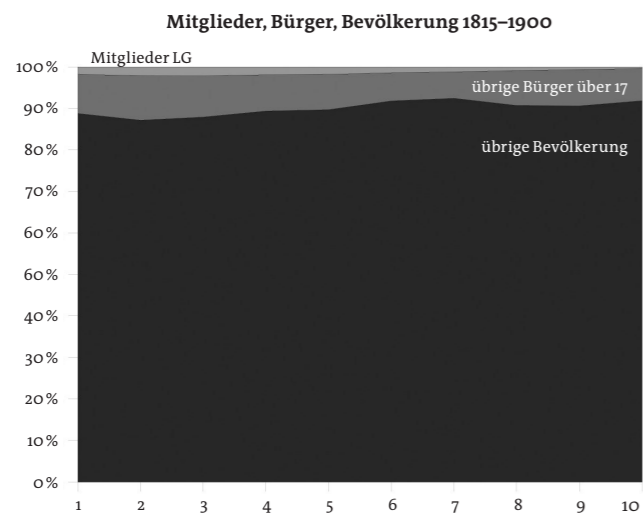
Der Vergleich der Mitgliederzahlen mit demographischen Fakten und der Gesetzgebung sagt nichts aus über die effektive Zusammensetzung der Mitgliedschaft oder über ihre altbürgerlichen und neubürgerlichen Anteile. Da der Bürgerrechtsstatus offensichtlich ein entscheidendes Kriterium für Zugehörigkeit ist, erscheint die Bestimmung der Art der Bürgerrechte in der LG lohnenswert und soll in

Bestimmung, dass männliche Schweizer und Ausländer, die seit 15 respektive 25 Jahren im Kanton wohnten, persönlich von der Regierung zur unentgeltlichen Einbürgerung eingeladen werden sollten. Sie repräsentiert den Gesamtcharakter des Gesetzes und signalisiert den Übergang von der restriktiven und kontrollierenden zur die Einbürgerung fördernden Praxis. Beispielsweise wurden 1897 37%, 1913 nur 6,8% aller Gesuche abgelehnt (Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation*, p. 244). Das Gesetz reagierte auf die grösste je gesehene Zuwanderungswelle der 1890er-Jahre – zwischen 1888 und 1900 wuchs die Stadtbevölkerung um 56% – und hatte vor allem die Einbürgerung von Ausländern zum Ziel. Die 42 000 Ausländer wurden Erwerbskonkurrenz und als Gefahr für den sozialen Frieden wahrgenommen und sollten durch Einbürgerung integriert und heimatlich gebunden werden (vgl. ebd., p. 236 und René Lorenceau, *Bâle de 1860 à 1920*, Vol. 2, p. 66 sowie Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger*, p. 25).

172 Zitiert in Feodor Föhr, *Basel's Bürgerschaft*, p. 7.

die qualitative Untersuchung der Mitglieder im zweiten Teil dieser Studie einfließen (Kap. 2.6.).

Abschliessend möchte ich noch einen Vergleich der über 17-jährigen Bürger mit der Gesamtbevölkerung vornehmen: Bis in die 1850er-Jahre lag die Referenzgruppe deutlich über 10%, danach sank sie bis in die 1870er-Jahre auf rund 7% und bewegte sich schliesslich bei ca. 10% der Einwohnerschaft. Von der dünnen Schicht möglicher Mitglieder wiederum gehörten bis in die 1870er-Jahre über 15% dazu.¹⁷³ 1880 fiel diese Quote auf 9,3%, 1888 auf 7,2% und 1900 auf 4,9%. Wie Grafik 4 veranschaulicht, war von dem Zehntel der Einwohner, das für die Mitgliedschaft überhaupt in Frage kam, nur ein kleiner bis sehr kleiner Bruchteil in der LG.



Grafik 4

Quellen: Tabellen 1 und 12 in Anhang A

1.2. Die Abonentengruppe

Der Abonentenstatus taucht erstmals in den Statuten von 1800 auf. Er wird für „*eingeführte Fremde*“, also für Gäste geschaffen. Mitglieder haben das Recht, ihre Gäste während zwei Monaten in die Gesellschaft einzuführen. Nach Ablauf dieser Zeitspanne können die Gäste ein sechsmonatiges oder ganzjähriges Abonnement lösen. Mit der Statutenrevision von 1877 wird der Gaststatus aufgehoben, und es muss direkt ein Abonnement gelöst werden.

1.2.1. Statuarische Bestimmungen

1.2.1.1. Rahmenbedingungen

Die den Rahmen der Abonnenten im Untersuchungszeitraum absteckenden Parameter sind die gleichen wie diejenigen für die Mitglieder: **Bürgerrecht, Wohnort, Geschlecht und Alter**. Die Bestimmungen für Abonnenten sind nicht unabhängig von den Bestimmungen für Mitglieder. Erstere sind in der Regel an die Weisungen für die Mitglieder angelehnt.

Vor und nach der Helvetik bis 1839 war ein Bürgerrecht, das ist ein (beliebiges) **Ortsbürgerrecht**, Bedingung für die Mitgliedschaft. Ob ein solches auch von Abonnenten schon vor 1833 gefordert war, stand zwar nirgends ausdrücklich, ist jedoch anzunehmen: Der Status wurde für Personen geschaffen, welche sich vorübergehend in Basel aufhielten. In der Stadt wohnhafte Basler und Schweizer, sofern sie über einen Bürgerbrief verfügten, konnten ausschliesslich den Mitgliederstatus erwerben.¹⁷⁴ Niedergelassene ausländische Bürger konnten per Mehrheitsbeschluss der MGV angenommen werden. Dass man auch von Aufenthalt¹⁷⁵ ein Bür-

¹⁷⁴ 1826 wird dies bekräftigt, indem die Gesellschaft den Grundsatz annahm, dass Basler und andere Schweizer Bürger, „*welche auf bleibende Weise hier ansässig und mehrjährig sind*“, nur als Mitglieder angenommen werden können, KP 13.1.1826; die Gesellschaft behielt sich vor, Ausnahmen von der Regel zu machen.

¹⁷⁵ Vor 1848 wurden im Kanton Basel-Stadt die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung unabhängig von der Nationalität der Ankommenden erteilt. Es galten die gleichen Regeln für Ausländer und Schweizer. Seit 1849 wurde unterschieden zwischen den verschiedenen Aufenthaltsrechten für die drei Kategorien „Bürger“, „Schweizer“ und „Fremde“ (später Ausländer). Diesen drei Formen des Rechtsstatus entsprachen unterschiedliche rechtliche Reglementierungen der Bewilligung zum Aufenthalt; René Lorenceau, Städtische Migration, pp. 15–18.

gerrecht für die Teilnahme als Abonnenten forderte, liegt auf der Hand. Die Statuten von 1833 forderten schliesslich ausdrücklich von den vorübergehend in Basel weilenden Baslern und Schweizern ein Bürgerrecht, wenn sie Abonnenten werden wollten. Für „*fremde*“ Aufenthalter wird dies zwar nicht explizit erwähnt, doch wenn alle anderen Abonnenten bürgerlich sein mussten, so galt dies wohl auch für die ausländischen.

Niedergelassene Ausländer konnten auch nach der Statutenrevision von 1833 noch per Abstimmung der MGV Mitglieder werden. Diese Statuten erwähnen ausserdem, dass der Abonentenstatus *allen* Fremden – in diesem Zusammenhang waren ausländische Aufenthalter und Niedergelassene gemeint – offen stehen würde. Diese ausdrückliche Erwähnung legt den Schluss nahe, dass ausländische Teilnehmer weitgehend Abonnenten geblieben waren. Das Beispiel von Wilhelm Wackernagel-Bluntschli(-Sarasin) (55) zeigt ein teilweise typisches Verhalten der LG gegenüber Neubürgern: Wackernagel war 1833 nach Basel berufen worden und hatte 1837 das Basler Bürgerrecht erworben.¹⁷⁶ Im gleichen Jahr verzeichnete das Kommissionsprotokoll: „*Hr. Prof. Wackernagel, als neuer Bürger, tritt als Abonnent ab und soll als Mitglied die Eintrittsgebühr bezahlen.*“¹⁷⁷ Ab 1839 konnten Schweizer und ausländische Aufenthalter und Niedergelassene mit Sicherheit nur noch Abonnenten werden, sofern sie eben über einen Bürgerbrief verfügten, denn ab diesem Zeitpunkt konnten ja nur noch Basler Ortsbürger Mitglieder werden.

Während 1877 die Gesellschaft am Basler Bürgerrecht für Mitglieder festhielt, verloren Schweizer und ausländische Bürgerrechte für den Abonentenstatus ihre Bedeutung. Alle „*Herren*“ konnten nun Abonnenten werden. Dagegen mussten Abonnenten neuerdings ihren festen Wohnsitz in Basel oder in der Nachbarschaft haben. Auswärtige wurden bis über das Jahr 1915 hinaus nicht angenommen.¹⁷⁸ Die Basler Bürger mussten im Alter von 24 Jahren, also mit der Volljährigkeit¹⁷⁹, zu den Mitgliedern wechseln.

Aus dem Beschriebenen geht hervor, dass der Abonentenstatus bis 1839 für ausländische Niedergelassene und Aufenthalter sowie für Schweizer Aufenthalter bestimmt war. Danach galt er grundsätzlich für alle nichtbasler Bürger. 1877 wurde er schliesslich auf die Niedergelassenen beschränkt, indem Basel als fester **Wohnsitz** vorausgesetzt

¹⁷⁶ Wackernagel hat dort laut Wilhelm His wie „*kaum ein anderer Ausländer sich so völlig und so rasch dem baslerischen Wesen angepasst*“; Gelehrte, p. 113.

¹⁷⁷ KP 26.6.1837.

¹⁷⁸ Die Ablehnung Auswärtiger wird 1889 nochmals bekräftigt, indem die Gesellschaft einen entsprechenden Grundsatz beschliesst (JB 1889, p. 17).

¹⁷⁹ Bis 1877 wurde Volljährigkeit in Basel im Alter von 24 Jahren oder denn durch Heirat erreicht. 1877 wurden Männer und Frauen mit 21 mündig, vgl. Car-Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 171.

wurde. Allerdings konnten ihm unter Umständen auch in benachbarten Gemeinden Wohnende beitreten.

Einen Unterschied zwischen jugendlichen und erwachsenen Teilnehmern machte die LG erst 1833. Gemäss der Statuten konnten Minderjährige wahlweise Abonnenten oder Mitglieder werden. Das **Mindestalter** für das Abonnement lag, wie für die Mitgliedschaft, bei 16 Jahren. 1838 wurde es auf 18 Jahre erhöht.¹⁸⁰ Als Grund für die Erhöhung der Alterslimits gab Präsident August Burckhardt-Wick (14) die stark angewachsene Zahl junger Abonnenten an.¹⁸¹ Klagen über flegelhaftes Benehmen der jüngsten Teilnehmer im Gesellschaftslokal waren schon früher laut geworden. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums blieb das Beitrittsalter bei 18 Jahren.

Bis 1876 waren Abonnenten ausschliesslich **Männer**. Im diesem Jahr wurde ein Abonentinnenstatus geschaffen. Männer- und Frauen-Abonnements waren nicht gleichwertig. Die Geschlechter hatten bis über das Jahr 1915 hinaus unterschiedliche Pflichten und erhielten erst ab 1902 gleiche Rechte. Die Abonentinnen werden im Text zusammen mit den früheren Frauen-Mitgliedern als eigene Gruppe dargestellt (Kap. 1.3.).

1.2.1.2. Pflichten

Einzige Pflicht der Abonnenten war die Bezahlung des Abonnements. Im Gegensatz zu den Mitgliedern wurde von ihnen kein separates Eintrittsgeld verlangt. Bezahlt wurde die Gebühr jeweils beim Eintritt, also im Voraus. Im Unterschied zur Mitgliedschaft waren die Abonnements zeitlich begrenzt. Schon 1800 kannte die LG zwei verschiedene Abonnements, das halb- und das ganzjährige.

Das **ganze Abonnement** kostete bis nach 1819 sechs Neuthaler, ab 1833 24 Alte Franken und seit der Einführung der nationalstaatlichen Währung 1851 36 Franken.¹⁸² Das **halbe Abonnement** kostete bis über 1819 hinaus drei Neuthaler, ab 1833 12 Alte Franken und ab 1851 20 Franken.

1833 wurde ein **dreimonatiges Abonnement** geschaffen. Die LG gewährte es nur ausnahmsweise vorübergehend sich in Basel aufhaltenden „*Fremden*“. Es kostete 7 Alte Franken, ab 1851 12 Neue Franken.

1894 kreierte die LG das **Monatsabonnement**.¹⁸³ Der Preis betrug bis nach 1915 5 Franken. Um Bücher auszuleihen, mussten von einem Einwohner unterzeichnete Kautionschein abgeliefert werden.

1869 beschloss die Gesellschaft, den Preis nicht nur für

¹⁸⁰ Den Beschluss fällt die MGV am 18. Mai 1838. Er schlägt sich in den neuen Statuten von 1839 in § 1a nieder.

¹⁸¹ JB 1838, p. 4.

¹⁸² Zum relativen Wert der Beträge siehe Kap. 2.5.4.2.

¹⁸³ JB 1894, p. 17.

¹⁷³ 1815 15,6%, 1835 16,2%, 1837 17,9%, 1847 17,8%, 1860 16,6%, 1870 15,3%.

Studenten der Basler Universität, sondern generell für die „*jüngere Generation*“ mit einem **Abonnement für Jugendliche und Studenten** zu senken.¹⁸⁴ Die MGV nahm in den § 4 der Statuten von 1833 folgenden Zusatz auf: „*Daneben bestehen auch Abonnemente für Abonnenten unter 24 Jahren. Der Beitrag derselben wird für ein Halbjahr auf 10 Franken, für ein ganzes auf 20 Franken festgelegt.*“¹⁸⁵

Mit den Statuten von 1899 wurde ein halbjähriges Abonnement für „*im elterlichen Hause wohnende unverheiratete Söhne von Mitgliedern*“ à 10 Franken geschaffen (§ 4a).

Während also 1800 nur zwei verschiedene Abonnements bestanden, wurde die Palette bis 1899 um fünf erweitert. Für Männer, welche die statuarisch gestellten Bedingungen erfüllten, bestanden am Ende des Untersuchungszeitraums demnach sieben verschiedene Abonnements.

Die Preise all dieser Abonnements blieben ab dem Zeitpunkt der letzten genannten Anpassung bis nach 1915 unverändert. Für die drei älteren Abonnements bedeutete das eine Preisstabilität von über 64 Jahren!

1.2.1.3. Rechte

Von 1800 bis 1899 besaßen Abonnenten ausdrücklich die gleichen **Nutzungsrechte** an den Angeboten der Gesellschaft wie Mitglieder und durften wie sie **Gäste einführen** (Kap. 1.1.1.3.). Dagegen besaßen Abonnenten keinerlei **Mitsprache und Mitbestimmung** in Vereinsangelegenheiten.¹⁸⁶

Es bestanden weitere Unterschiede: Im Gegensatz zu den weiblichen Angehörigen von Mitgliedern durften diejenigen von Abonnenten nach 1848 die Bibliothek nicht aktiv nutzen. Dies wurde erst 1877 (§ 13) erlaubt, aber 1899 wieder verboten (§ 6). Die Revision von 1899 sprach den Abonnenten das Recht ab, Gäste einzuführen (§ 7). Im gleichen Rechtstext wurde aber nirgends ausdrücklich vermerkt, dass sie, wie bis anhin, die Wirtschaftsräume betreten durften. Man muss jedoch annehmen, dass dies in der Praxis auch nicht üblich war, wie sich aus Folgendem ableiten lässt: Die Gleichstellung der Frauen- mit den Männer-Abonnenten 1902 schloss die Berechtigung zum Eintritt in die Wirtschaftssäle nicht mit ein (Kap. 1.3.1.3.).

Was das **Eigentum** des Gutes der Gesellschaft anbelangt, so gibt es keinen Hinweis, dass Abonnenten nicht ebenso wie die Mitglieder Miteigentümer waren. Das Miteigentum war

aber de facto unbedeutend, da das Grundgesetz jeglichen Zugriff auf das Gesellschaftsgut verweigerte (Kap. 1.1.1.3.).

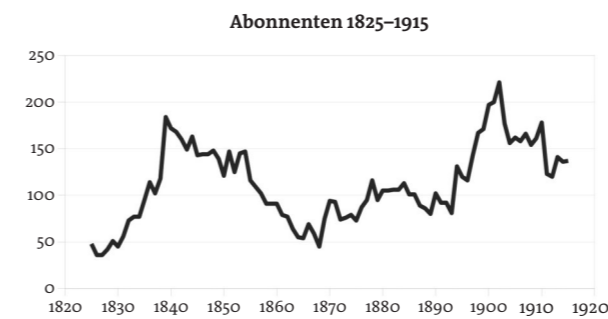
1.2.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten

Im § 9 der Statuten von 1800 ist zu lesen: „*Nach Verfluss dieser zwei Monate muss jeder Fremde, welcher die Gesellschaft länger zu besuchen wünscht, sich bey dem Vorsteher derselben melden, um als Abonnent auf sechs Monate oder ein Jahr angenommen zu werden.*“ Im 11. Paragraphen heisst es weiter: „*Die Commission entscheidet über die Annahme der Abonnenten durch das geheime Mehr.*“ Wer zwischen 1800 und 1833 Abonnent werden wollte, musste drei Hürden überwinden: Zuerst musste er als Gast von einem Mitglied eingeführt werden. Danach hatte er sich beim Vorsteher zu melden. Die Formulierung des § 9 lässt erahnen, dass der Präsident die Bittsteller auch ablehnen konnte. Dies wohl aufgrund der Beurteilung ihres Verhaltens während der zwei Monate und der Überprüfung, ob die Person die formal-statuarischen Bedingungen erfüllte und überhaupt als würdig angesehen werden konnte. Um definitiv aufgenommen zu werden, musste der Petent schliesslich die Stimmenmehrheit der Kommission erhalten.

1833 entfiel die Bedingung des Bestehens einer Probezeit als Gast und der Bittsteller meldete sich direkt beim Vorsteher. Ab 1877 reichte er sein Gesuch beim Verwalter ein, während nach wie vor die Kommission über den Beitritt entschied. Weder Statuten noch Reglement von 1899 legten ein Verfahren fest. Es heisst dort lediglich, dass die Benützung der LG auch Abonnenten gestattet werden „*kann*“. Mit dieser Wortwahl wurde die Aufnahme zur reinen Potentialität. Indem das Verfahren ausgeblendet wurde, konnte kein Anspruch auf ein solches geltend gemacht und von keiner Instanz Rechenschaft über den Entscheid erwartet werden. Dies bedeutete letztlich eine Verschärfung des Aufnahmeverfahrens, ebenso wie bei den Mitgliedern (Kap. 1.1.1.4.).

Die Ausschlussmöglichkeiten und Gründe dafür waren für Abonnenten die gleichen wie für Mitglieder. Die einzige Abweichung legte das neue Reglement von 1899 fest: Es entzog den Abonnenten das Recht auf Rekurs bei der MGV für den Fall, dass die Kommission die Person ausschliessen wollte.

1.2.2. Quantitative Entwicklung



Grafik 5

Quelle: Tabelle 2 in Anhang A

Die zahlenmässige Entwicklung der Abonnenten lässt sich grob in drei Phasen unterteilen: In der ersten Jahrhunderthälfte verzeichnen die Abonnentenzahlen mit Beginn des Untersuchungszeitraums einen starken Aufschwung (1827). In den 1830er- und 1840er-Jahren sind es um die 140 Personen; danach verringert sich ihre Zahl bis Ende der 1860er-Jahre stetig (1868) (A). Es folgt bis 1893 eine Phase mit stark schwankenden Beständen und einer über den ganzen Zeitraum nur leichten Zunahme auf insgesamt relativ tiefem Niveau (B). Das Jahr 1894 markiert das Ende der zweiten Phase und eröffnet die dritte Phase: Die Zahlen erhöhen sich stark und klettern bis 1902 auf den Höchststand von 221 Personen. In zwei Schüben 1903 und 1912 sacken sie gegen Ende des Untersuchungszeitraums wieder auf das Niveau von 1852 ab (C).

A. 1825–1868

Für Zahlen und Grafik für diese Phase besteht das Problem, dass von 1839 bis 1850 keine ganzjährigen, sondern nur halbjährige Abonnements ausgegeben worden waren. Dieser Tatbestand fand quellenmässig keinen Niederschlag und lässt sich deshalb nur aus den Angaben der Jahresberichte und -rechnungen herleiten: 1839 nahmen die Halbjahresabonnements um die doppelte Zahl der Jahresabonnements von 1838 zu, während diese 1839 verschwanden. Die eruierten Zahlen dieser Jahre umfassen also nicht die Anzahl der Abonnenten, sondern der gelösten Abonnements. Ab 1851 tauchen die Jahresabonnenten wieder auf. Schätzt man, dass bis 1851 weiterhin Personen ganzjährig abonniert gewesen waren und dies in einem mengenmässigen Verhältnis zu den halbjährig Abonnierten von etwa 6:5 (wie dies 1838 der Fall gewesen ist), dann zeigt sich ein nochmaliger leichter Anstieg der Gesamtzahl im Jahr 1839, die 1840 zu sinken begann.¹⁸⁷ 1840 markierte den Wendepunkt einer seit 1827

(36 Personen) anhaltenden Zunahme. Dies ist erstaunlich, weil die LG mit der Statutenänderung von Ende 1839 neu Eintretenden (Schweizern, ausländischen Bürgern und Einwohnern) nicht mehr die Mitgliedschaft (Kap. 1.1.2., 1839), sondern den Abonnentenstatus zugestanden hatte, und die darauf folgende kurzfristige Stagnation der Mitgliederzahlen nicht von einer zu erwartenden Zunahme der Abonnenten wettgemacht wurde. Zwar bestand mit der Heraufsetzung des Mindestalters von 16 auf 18 Jahre für den Beitritt zu beiden Gruppen ab diesem Jahr ein handfester Grund, warum die Abonnentengruppe nicht mehr weiter wuchs. Die weitere Abnahme spricht jedoch dafür, dass der restriktive Kurs gegenüber Nichtbaslern, den die Gesellschaft mit der Statutenänderung von 1839 eingeschlagen hatte, auf jene wohl abschreckend wirkte. Zum gleichen Zeitpunkt verschwanden ja überhaupt die ganzjährigen Abonnements. Für Nichtbasler wurde die Teilnahme umständlicher, weil sie sich nun halbjährlich als Abonnenten melden mussten.

Erst 1851 vergrösserte sich die Zahl wieder, und zwar sprunghaft von rund 80 auf 147 abonnierte Personen. Der enorme Zuwachs wurde von einer Änderung der Preise begleitet, die man im Zuge der Umrechnung vom alten zum neuen Franken durchgeführt hatte: Das Jahresabonnement, welches bislang das Zweifache des halbjährigen gekostet hatte, wurde leicht verbilligt (H: 20, G: 36 Franken). Trotz rascher Zunahme der Jahresabonnenten stieg die Gesamtzahl noch bis 1854 weiter an. Danach setzte eine Abnahme ein, bis die LG 1868 nur noch 45 Abonnenten zählte.

B. 1869–1893

Eine feststellbare Ursache der Trendwende von 1869 war der Entscheid der LG, Preise für Jugendliche bis 24 Jahre und für Studenten zu senken. Von den neu geschaffenen verbilligten Jahres- und Halbjahresabonnements wurde offenbar Gebrauch gemacht. Aus den Berichten der Jahre nach 1869 ist zwar herauslesbar, dass die Abonnenten insgesamt zunahmen, nicht aber welche Abonnements im Einzelnen gelöst wurden, da die neuen Varianten mit den bestehenden zusammengerechnet wurden. Erst ab 1876 geht aus den gedruckten Jahresrechnungen hervor, wie viele der Abonnenten Jugendliche und Studenten waren. Von den 87 Personen hatten 32 neue Abonnements gelöst. 1877 wurden die Aufenthalter vom Abonnement ausgeschlossen. Basel oder eine benachbarte Gemeinde musste fester Wohnsitz sein. Die Zäsur zeitigte insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Bestände. Von 1876 bis 1893 bewegten sich die Zahlen zwischen 80 und 116 Personen.

¹⁸⁴ Schon 1862 beklagt sich Präsident Burckhardt-Brenner (22) über die stetige Abnahme der Abonnenten (JB 1862, handschriftlich, ohne Seitenzahlen). 1868 stellt dann ein Kommissionsmitglied erstmals den Antrag, Studenten eine Reduktion zu gewähren (KP 23.6.1868).

¹⁸⁵ AP 2.3.1869.

¹⁸⁶ 1800/1819 § 12, 1833 § 6, 1877/1887/1895 § 7.

¹⁸⁷ Aufteilung im Verhältnis 5:6 zuzüglich Vierteljahresabonnements: 1839, 122/1840, 119/1841, 113 und 1850, 79 Personen.

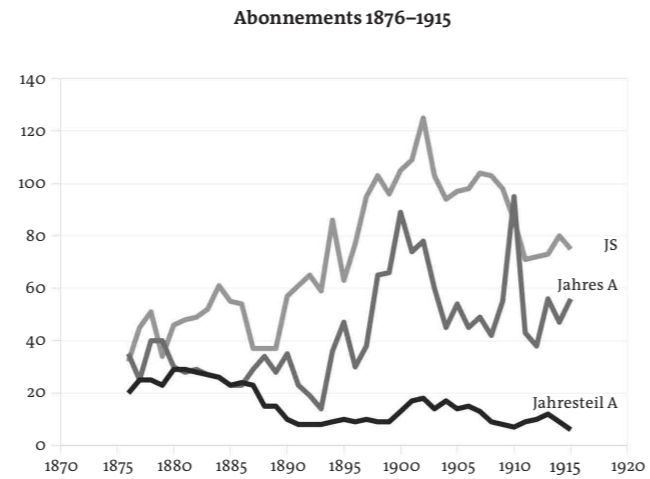
C. 1894–1915

Mit der Schaffung des Monatsabonnements von 1894 schnellte die Gesamtzahl in die Höhe. Die neue Option war aber nicht allein verantwortlich für die Zunahme auf das Zweieinhalbfache innerhalb weniger Jahre (1901: 221). Ab 1894 hatten vor allem die Abonnements bei Jugendlichen und Studenten starken Zulauf, während die Zahlen der übrigen Abonnements relativ konstant blieben. Obwohl keine Änderungen bei den Abonnements oder bei den für den Erwerb gestellten Bedingungen vorgenommen wurden, sackten die Bestände 1903 um 44 und 1911 um 55 Personen ab. Für beide Schübe zeichneten die Monatsabonnenten sowie die Jugendlichen und Studenten verantwortlich. Der Untersuchungszeitraum schliesst mit einem Bestand von 137 Abonnenten.

1.2.3. Entwicklung der Abonnements

Die auf unterschiedliche Personengruppen zugeschnittenen Abonnementsgattungen sollen nochmals gesondert ins Blickfeld gerückt werden.

Durch ihre Differenzierung lässt sich bis zu einem gewissen Mass in Erfahrung bringen, welche nichtbaslerischen Identitäten sich in der LG festsetzen konnten. Dazu nehme ich die Jahresabonnements für sich (A),¹⁸⁸ fasse einfachheitshalber zum einen die verwandten Teiljahresabonnements¹⁸⁹ und zum anderen die beiden Abonnements für Jugendliche und Studenten¹⁹⁰ zusammen (B und C). Erst die gedruckten Jahresberichte ab 1876 und die ihnen angefügten Jahresrechnungen geben detailliert und konsequent Auskunft über die Bestände aller Abonnementsgattungen, erstmals auch über die 1869 geschaffenen Abonnements für Jugendliche bis 24 Jahre und für Studenten. Daher ist es sinnvoll, die Entwicklung der drei Gruppen erst ab diesem Jahr auch grafisch darzustellen.



Grafik 6

Quellen: Tabelle 2 in Anhang A

A. Bei den **Jahresabonnenten** haben wir es vorwiegend mit den in Basel wohnenden Teilnehmern zu tun, die, ähnlich wie die Mehrheit der Mitglieder, ihr Abonnement regelmässig erneuerten, aber aufgrund ihres ausländischen oder schweizerischen Bürgerrechtes vom Mitgliederstatus ausgeschlossen waren. Bis 1877 fielen in einigen wenigen Fällen (deren Zahl nicht ermittelbar ist) auch Aufenthalter darunter, die länger als ein Jahr in Basel weilten. Bis 1839 waren es niedergelassene Ausländer (und ein paar schweizerische Aufenthalter), da in der Stadt wohnhafte Basler und Schweizer Bürger ausschliesslich den Mitgliederstatus erwerben konnten. Ausländer konnten zwar per Beschluss der MGv aufgenommen werden, was aber, wie in Kapitel 2.6.3. noch gezeigt wird, die Ausnahme war. Die Anzahl der Jahresabonnenten verdoppelte sich von 1831 bis 1838 auf 60.

Als die LG 1839 alle Zugezogenen von der Mitgliedschaft ausgrenzte (Kap.1.1.2.,1839), bot sie den Nichtbaslern zunächst keine äquivalente Alternative: Niedergelassene, die weiterhin ununterbrochen teilnehmen wollten, konnten nur für Halbjahresabonnements lösen und bezahlten mittelfristig einen höheren Preis als die Mitglieder.¹⁹¹ Die Gesamtzahl begann, wie oben gezeigt, konstant abzunehmen. Erst mit der Reetablierung des Jahresabonnements von 1851 kam die LG dieser Gruppe preislich entgegen; das Jahresabonnement wurde um vier Franken billiger als zwei Halbjahresabonnements. Sinnigerweise lösten von nun an kontinuierliche Teilnehmer wieder das erstere.

Aufgrund der neuen Statuten von 1877 fielen alle Aufenthalter aus der Gruppe der Abonnenten. An ihrer Stelle traten neu erwachsene Männer, gleichgültig welchen Bürgerrechts, die in benachbarten Gemeinden wohnten. 1899 ver-

loren Bürgerrechte offiziell ihre Bedeutung als Kriterium für Zugehörigkeit. Nun waren es erwachsene Einwohner Basels oder von Nachbargemeinden, die noch Abonnenten wurden. Preislich betrachtet, war das Jahresabonnement jedoch nicht mehr interessant. Es kostete 36 Franken, die Mitgliedschaft dagegen 30 und das einmalige Eintrittsgeld 5 Franken. Wer also konnte, wurde Mitglied. Offenbar konnten diese Hürde aber nicht viele nehmen, denn statt dass die Jahresabonnenten verschwanden und die Mitgliederzahlen anstiegen, traf das Gegenteil ein: Bis 1902 verdoppelten sich die einen, während die andern zahlenmässig rapide abnahmen. Es scheint, dass die 1899 mit mehr Kompetenzen zur Regulierung des Kollektivs ausgestattete Kommission von ihren neuen Werkzeugen aktiven Gebrauch machte (Kap.1.1.2., 1899).

Die ermittelbaren Zahlen bis 1869 verraten, dass bis zur Zäsur von 1839 zunehmend zugezogene Ausländer das Angebot der LG kontinuierlich nutzten. Danach nahm die Gruppe der Jahresabonnenten ab, obschon sie durch die aus der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Schweizer und Ausländer verstärkt wurde. Die Streichung des Jahresabonnements ist demnach ein Indiz dafür, dass nichtbaslerische Einwohner in der LG nicht mehr besonders erwünscht waren. Mit dem neuen Jahresabonnement von 1851 wird wieder annäherungsweise eine Gruppe kontinuierlich teilnehmender Schweizer und Ausländer fassbar: Bis 1869 wurden jährlich rund 30 Jahresabonnements gelöst. Bedenkt man, dass darunter auch Basler Bürger bis 24 und einige Aufenthalter fielen, wird deutlich, dass Niedergelassene eine marginale Erscheinung bildeten.

Auch nach 1876 zählte man nur verhältnismässig wenige Jahresabonnenten: Bis 1887 bewegte sich ihre Zahl um 25, schrumpfte danach bis 1891 auf 8 Personen und überschritt bis 1915 die 20er-Limite nicht mehr. Darunter fielen ab 1877 auch Personen aus den Nachbargemeinden, wobei es sich vorwiegend um emigrierte städtische Ortsbürger gehandelt haben dürfte; sie zählten explizit zum Kundenkreis der LG.¹⁹²

B. Hinter den beiden **Teiljahresabonnements** standen bis 1877 vorwiegend kurzfristige Aufenthalter. Selbstverständlich gehörten auch einige wenige Aufenthalter, die länger als ein Jahr in Basel weilten, dazu. Auch sie nahmen bis 1838 (58 Personen) stetig zu, danach begann sich ihre Zahl ebenso unaufhörlich zu verringern. Wie beim Jahresabonnement war Aufenthalt ab 1877 der Abonnentenstatus nicht mehr zugänglich. Von 1877 bis 1899 in Basel wohnende, volljährige Schweizer und Ausländer und in der Nachbarschaft wohnende Volljährige, welche Abonnements über sechs

oder drei und seit 1894 auch über einen Monat besaßen. Ab 1899 handelte es sich bei den Teiljahresabonnenten um erwachsene Einwohner und in der Nachbarschaft Wohnende.

Der Blick auf die Spalten 2–4 der Tabelle 2 und auf Grafik 6 ergibt eine konstante Abnahme der Abonnements bis 1893, als mit 12 Personen der Tiefstand erreicht wurde. Der erneut einsetzende Aufschwung war nicht allein den neu geschaffenen Monats-, sondern auch einer parallel verlaufenden Zunahme der Sechsmonatsoption zu verdanken. Die abrupte Trendwende im Jahr 1900 könnte im Zusammenhang mit einer restriktiveren Kontrolle der Teilnehmer-schaft ab 1899 gestanden haben. Gründe für den sprunghaften Anstieg im Jahr 1910 sind nicht auf veränderte Rahmenbedingungen zurückzuführen und können nicht weiter ermittelt werden.

C. **Abonnements für Jugendliche und Studenten.** Die ersten vorhandenen Zahlen der beiden neuen Abonnements von 1876 (32) zeigen einen guten Start.¹⁹³ Da sich die Bestände der Mitglieder nach 1869 keineswegs verringerten, kann man davon ausgehen, dass die Käufer dieser Abonnements nicht vormals jugendliche Mitglieder zwischen 18 und 24 waren, sondern eine neue Kundschaft darstellten. Die Entwicklung der Bestände stagnierte bis 1889, um 1890 in eine Wachstumsphase überzugehen. 1898 wurde das Jahresabonnement abgeschafft und die wenigen, die bisher ein solches gelöst hatten (durchschnittlich 3), mussten ihr Abonnement halbjährlich erneuern. 1902 erreichten die gelösten Halbjahresabonnements mit 125 den Höchststand, danach nahm ihr Zahl wieder bis auf 75 (1915) ab.

Wie viele der Teiljahresabonnenten jeweils junge Basler, Schweizer, Ausländer oder – ab 1877 – in der Nachbarschaft Wohnende und Studenten waren, lässt sich nur teilweise in Erfahrung bringen. Eine nähere Untersuchung der Stichjahre 1879, 1895 und 1909 der Abonnentenverzeichnisse ergibt,¹⁹⁴ dass es sich vorwiegend um Studenten handelte. 1879 waren von insgesamt 32 Käufern 18 Studenten, 1895 von 63 alle und 1909 von 98 Käufern noch 56. Während vor 1869 nur sehr wenige Studenten ein Abonnement gelöst hatten¹⁹⁵, bildeten sie danach eine neue Kundengruppe der LG. Ihre Zunahme verlief parallel zur exponentiellen Vergrößerung der Studentenschaft an der Universität. Nachdem zwischen 1818 und 1870 die Zahl der Immatrikulierten langsam und schwankend auf 116 angestiegen war, vergrösserte sie sich ab 1871 rasch auf 1156 im Jahr 1914.¹⁹⁶ Unter der Studentenschaft wiederum überwogen bis vor dem Ersten Welt-

188 Tabelle 2, Spalte 1, Anhang A.

189 Ebd., Spalten 2–4.

190 Ebd., Spalten 5,6.

191 Die Mitgliedschaft kostet 20, das Abonnement 24 Franken. Abonnenten erlässt zwar man das Eintrittsgeld von 16 Franken, was aber mit dem vierten Jahr durch den höheren Abonnementspreis ausgeglichen ist.

192 In verschiedenen Zirkularen ab 1890 werden emigrierte Stadtbürger zur Teilnahme aufgerufen.

193 1899 wurde zusätzlich ein Abonnement für im elterlichen Haus wohnende, unverheiratete Söhne von Mitgliedern geschaffen (Kap.1.2.1.2.).

194 Siehe Punkt. 2.2. im Anhang A, dort die Tabellen 4, 8, insbesondere aber die Tabelle 6.

195 1841 und 1866 waren gerade je ein Student dabei; vgl. Tabelle 6, Anhang A.

196 Tabelle 14, Anhang A.

krieg die nichtbaslerischen Schweizer, Basler stellten rund 25–35% (1870 23%, 1890 32%, 1894 36%, 1901 32%, 1906 29%, 1914 28%). Es könnte sich bei den an der LG teilnehmenden Studenten ebenfalls zu knapp einem Drittel um Basler Ortsbürger gehandelt haben. Etwas pauschalisierend, lassen sich die Studenten dem gleichen bürgerlichen Milieu zu rechnen, dem auch die Mehrheit der Mitglieder angehörte.

1.2.4. Fazit

Die Abonnenten im ganzen Zeitraum überblickend, lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Schweizer und Ausländer, ob niedergelassen oder sich nur vorübergehend in Basel aufhaltend, nehmen in der LG bis 1838 zu. Verglichen mit den Mitgliedern, wächst ihre Zahl sogar schneller an. 1831 machen sie mindestens 13% und 1838 mindestens 20% aller männlichen Teilnehmer aus.¹⁹⁷ Mit dem Jahr 1839 beginnt der nichtbaslerische Anteil abzunehmen. Bis 1893 schrumpft die Zahl teilnehmender Schweizer und ausländischer Einwohner über 24 Jahre auf ein Minimum von schätzungsweise 10–15 Personen, das heisst auf 1,8%–2,7% aller männlichen Teilnehmer. Der Anstieg der Abonnentenzahlen seit 1869 ist also keineswegs dieser Gruppe, sondern den Jugendlichen und Studenten zu verdanken. Besonders die Studenten etablieren sich als neue Gruppe in der LG.

Kontinuierlich teilnehmende Niedergelassene nehmen ab 1839 ab und werden ab 1851 wieder annäherungsweise fassbar, da erneut Daten aufgrund eines neu eingeführten Abonnements zur Verfügung stehen. Bis 1887 beläuft sich ihre Zahl konstant auf zirka 20 Personen. Dann vermindern sie sich bis 1891 auf rund 5 Personen. Als ihnen 1899 die Mitgliedschaft eröffnet wird, machen höchstwahrscheinlich nur sehr wenige Niedergelassene davon Gebrauch: die Bestände der Mitglieder fallen nämlich weiterhin ab.

1.3. Die Gruppe der Teilnehmerinnen

„Neben der grösseren Gemeinnützigkeit, welche unsere Anstalt damit erhalten würde, scheint uns die Neuerung welche allenfalls darin gefunden werden könnte, zwischen den Namen der Mitglieder auch diejenigen von Mitbürgerinnen auf den Verzeichnissen zu erblicken, wenigstens in keinem Widerspruche mit den bisherigen Gesetzen der Gesellschaft und ihrem Zwecke zu stehen [...]“ Mit diesen Überlegungen schlug die Kommission 1824 der MGV vor, Frauen aufzunehmen.¹⁹⁸ Damit meinte die Kommission nicht, dass Frauen die Stammlokalitäten betreten dürften, sondern lediglich, dass sie sich mit ihrem Beitritt die Nutzungsrechte an der Literatur, genauer, am Medium Buch, erwerben könnten. Die Bücher lagerten in der Bibliothek, und diese sollte neuerdings Frauen zugänglich gemacht werden. *„Wird dieser Antrag mit 15/10 Stimmen abgewiesen“*, lautete dann aber eine Passage des Protokolltextes der entscheidenden Versammlung.¹⁹⁹

Auch wenn der Vorstoss scheiterte, bildete die Episode den Auftakt der zaghaften, schrittweisen Integration der Frauen in die LG. Was jedoch mit diesem Versuch der Integration von Frauen deutlich wurde, ist, dass der Einbezug von Mitbürgerinnen dem Gemeinnützigkeitspostulat nicht zu widerlaufen musste, somit prinzipiell mit bürgerlicher Sittlichkeit in Einklang zu bringen war.

Philosophisch begründete Geschlechterbilder schufen im Bürgertum eine dualistische Geschlechterordnung: Männer und Frauen seien von Natur aus mit unterschiedlichen Charaktereigenschaften und Befähigungen ausgestattet und müssten daher strikt getrennten Handlungs- und Wirkungssphären zugeordnet werden.²⁰⁰ Frauen wurde das Private, das Nichtöffentliche zugewiesen. Sie lebten und walteten vor allem im bürgerlichen Haus, im Haushalt, und ihr Hauptbetätigungsfeld war die Familie. Das bedeutete nicht, dass sie von der Öffentlichkeit ausgeschlossen gewesen wären. Bürgerinnen waren als Sachverwalterinnen der Haushalte auch Auftraggeberinnen, Kundinnen, Käuferinnen sowie Vorgesetzte von Bediensteten. In grösseren und wohlhabenderen Familien war organisatorisches und logistisches Geschick unbedingt notwendig, um die Familie ernähren, pflegen und versorgen zu können, um die Er-

¹⁹⁸ Unter StABS, PA 497 A1 Allgemeines und Einzelnes 1805–1861, findet sich ein undatiertes handschriftliches Dokument, das sich als Gutachten der Kommission zuhanden der MGV identifizieren liess: In KP 16.2.1824 ist von einem Papier mit entsprechendem Inhalt die Rede. Das Zitat ist daraus entnommen.

¹⁹⁹ AP 24.2.1824.

²⁰⁰ Albert Tanner, Patrioten, pp. 202 ff.

ziehung von Kindern zu bewerkstelligen, ihnen kulturelle Kompetenzen und ästhetische Standards zu vermitteln,²⁰¹ und um verwandtschaftliche und freundschaftliche Netze zu pflegen. Als Gastgeberin musste man wissen, wie Abendgesellschaften inszeniert und die Abläufe nach den strengen Regeln der Höflichkeit und des Anstandes choreografiert werden. Hier waren Vorkenntnisse erforderlich, um sich an Gesprächen über Kunst und Musik, aber auch über Politik und Wissenschaft zu beteiligen, oder ihnen mindestens folgen zu können. Geschmack und Stil bezeugten dabei Kultur und Bildung der Familie. Selbst in der ehelichen Partnerschaft konnte Bildung als verbindend wirkender Kommunikationscode im Zentrum stehen. Nicht zufällig rangierten Lektüreerfahrungen ganz oben auf der Themenliste der Korrespondenz, die bürgerliche Eheleute miteinander wechselten.²⁰² Im städtischen Leben blieben bürgerliche Frauen präsent in der Organisation bürgerlicher Wohltätigkeit, und in der kirchlichen Gemeindegarbeit übernahmen sie oft eine tragende Rolle.

Im 19. Jahrhundert entstand ein Kanon des Bildungswissens, der allen geläufig war, die in einem bürgerlichen Elternhaus gross geworden waren und eine bürgerliche Schule besucht hatten.²⁰³ In Basel wurden die Bürgertöchter in der sogenannten „Töchterschule“ in den Bildungskanon eingeführt. Der Stundenplan sah Religion, Deutsch, Französisch, Geographie und Geschichte vor. An den Nachmittagen wurde Handarbeit unterrichtet. Das teure Schulgeld ermöglichte bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts nur den oberen Schichten den Zutritt zur Schule.

Dem Mann war die ausserhäusliche Sphäre der Öffentlichkeit, die Welt der Erwerbs- und Berufsarbeit zugewiesen. Als Ehemann und Familienvater oblag es ihm, den materiellen Lebensunterhalt seiner Familie zu sichern. Als bürgerliche Teilöffentlichkeit (Einleitung 2) war die LG klare Männerdomäne. Da die LG als erstrangiges Bildungsinstitut galt, und das bürgerliche Ideal auch die unausgesetzte Weiterbildung der Bürgerin vorsah, stellt sich die Frage, wie die LG diesen Anspruch einlösen sollte.

1.3.1. Statuarische Bestimmungen

1826 nahm die LG einen Antrag aus den Reihen der Mitglieder an, der Witwen verstorbener Mitglieder die Nutzung der Bibliothek gewähren wollte. Drei Jahre später erweiterte sie diese Möglichkeit für alle Frauen Basels, welche die gesetz-

ten Bestimmungen erfüllten. 1848 wurden Ehefrauen oder Töchter der Mitglieder in den Teilnehmerkreis einbezogen, indem sie das Recht erhielten, die Bibliothek persönlich zu besuchen und zu benutzen. Mit den Selbstbezahlenden und den Angehörigen von Mitgliedern bestanden also seit Jahrhundertmitte zwei Gruppen von Frauen, die rechtlich gleich behandelt wurden. Den selbständig teilnehmenden Frauen verbindlich einen eigenen Status zu geben, rang sich die LG erst 1877 durch. Von diesem Zeitpunkt an hiessen sie *„Abonnentinnen“*, auch wenn sie nach wie vor und bis 1888 in den Listen der Mitglieder figurierten. Bis 1877 hielt sich die Gesellschaft offen, unter welcher Bezeichnung sie die Frauen einordnen wollte. Die Terminologie für Teilnehmerinnen blieb unbestimmt. Einmal nannte man sie *„Mitglieder“*, ein anderes Mal *„Abonnenten“*. In der Regel aber wurden sie schlicht *„die Frauenzimmer“* genannt.²⁰⁴ Ab 1877 wurden aus Frauenzimmern dann *„Damen“*²⁰⁵ respektive Abonnentinnen. Einen ersten Schritt in Richtung Gleichberechtigung mit den Männern machte die LG im Jahr 1891, aber erst 1902 wurden die Frauen den Männer-Abonnenten gleichgestellt.

1.3.1.1. Rahmenbedingungen

Übergeordneter Faktor für die Teilnahme von Frauen ist **A** der **verwandtschaftliche Bezug** zu einem männlichen Teilnehmer. Ist ein solcher nicht vorhanden oder entspricht er nicht den gesetzten Anforderungen, sind **B** die Parameter **Bürgerrecht**, **Wohnort** und **Alter** entscheidend.

A. Die LG verfügte über eine Leihbibliothek. Die Berechtigten konnten also Bücher auch für andere Leser ausleihen. Offenbar gehörten die weiblichen Angehörigen der Teilnehmer ins Einzugsgebiet der Bibliothek. Dies wurde 1826 deutlich, als die LG den Witwen verstorbener Mitglieder erlaubte, die Mitgliedschaft *weiterzuführen*.²⁰⁶ Ihre Mitgliedschaft beschränkte sich auf das Recht, Bücher auszuleihen. Gleiches Recht erhielten 1848 Gattinnen der Mitglieder, von verwitweten Mitgliedern eine erwachsene Tochter oder eine Enkelin und von Unverheirateten eine Schwester.²⁰⁷

Ob auch Angehörige von Abonnenten die Bibliothek aktiv nutzen durften, lässt sich bis 1877 nicht belegen. Ab diesem Jahr gewährten ihnen die Statuten dieses Recht aus-

²⁰⁴ So zum Beispiel in KP 2.1.1829, Statuten 1833, § 12a, KP 2.6. und 18.10.1848, KP 19.4.1849 und KP 22.2.1870.

²⁰⁵ So zum Beispiel in JB 1877, p. 17, Statuten 1877, § 4, 5 und 13, JB 1889, p. 17, JB 1891, p. 17 f., KP 4. 11. 1891, JB 1894, p. 17, JB, 1898, p. 15 und JB 1901, p. 14.

²⁰⁶ JB 1826 (hs).

²⁰⁷ KP 2.6.1848 und 16.12.1848. Als man nach der Probezeit im April 1849 beschliesst, die neue Einrichtung beizubehalten, wird festgelegt, dass Mitglieder, die keine Frau oder Tochter haben, an deren Stelle eine andere nahe Verwandte, die ihnen die Haushaltung führt, bestimmen kann (mit Bewilligung der Kommission); KP 19.4.

¹⁹⁷ Dazu kommen noch vereinzelte Schweizer und Ausländer mit Mitgliederstatus (Kap. 2.6.3.).

²⁰¹ Daniel Kriemler, Töchterschule, pp. 77 ff.

²⁰² Gunilla-Friederike Budde, Bürgerinnen in der Bürgergesellschaft, p. 257.

²⁰³ Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 121 f.

drücklich, die Revision von 1899 nahm es wieder zurück. Die Statuten von 1906 enthalten erneut den Zusatz, dass unverheiratete Mitglieder einer mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Verwandten das Nutzungsrecht der LG erteilen konnten.

B. Mit der Schaffung der Teilnahmemöglichkeit für Frauen ohne verwandtschaftlichen Bezug im Jahr 1829 wurden auch die Aufnahmebedingungen genannt: Jede Frau, explizit auch wenn sie verheiratet war, konnte beitreten, sofern sie Schweizer **Bürgerin** und **in Basel ansässig war**. Wie für die Mitglieder galt dieses Recht unbedingt (Kap.1.1.1.1.). Ausländerinnen, die, wie das Protokoll der entscheidenden Sitzung festhielt, *„sich längere Zeit hier aufhalten“*²⁰⁸, konnten ebenfalls beitreten. Wie bereits für die ausländischen Männer dargelegt, war auch von den Ausländerinnen wohl ein Bürgerrecht gefordert worden. Um aufgenommen zu werden, mussten Ausländerinnen vorgeschlagen werden und das gleiche Prozedere durchlaufen wie die Männer-Abonnenten (Kap.1.2.1.4.).

Die Statuten von 1833 vermerkten bezüglich der Frauen lediglich: *„Ausser den Mitgliedern und Abonnenten der Gesellschaft ist die Benutzung dieser Büchersammlung auch Frauenzimmern gestattet.“* Wem diese Zusage konkret galt, ist nicht ersichtlich. Ausgeschlossen ist lediglich, dass kurzfristige Aufenthalterinnen damit gemeint waren, denn im Gegensatz zur Regelung für Männer-Abonnenten bestand nur eine ganzjährige Teilnahmemöglichkeit.

Wie einleitend bereits erwähnt, erhielten Frauen schliesslich 1877 den Abonnentinnen-Status. Sie wurden in den Statuten im gleichen Atemzug mit den Männer-Abonnenten genannt; für ihre Zulassung bestanden fortan die gleichen Voraussetzungen wie für Männer (Art des Bürgerrechts unwesentlich, die Stadt Basel als fester Wohnort, Mindestalter); die Gleichberechtigung war darin noch keineswegs enthalten.

Ebenso wie bei den Männern lag das **Mindestalter** für die Teilnahme bei Frauen bis 1838 bei 16 und anschliessend bis Ende des Untersuchungszeitraums bei 18 Jahren.

1.3.1.2. Pflichten

Bereits 1826 legte man fest, dass Witwen, welche die Mitgliedschaft des Mannes weiterführten, kein Eintrittsgeld bezahlen mussten. Der **Jahresbeitrag** war mit einem Louis d’or ebenso hoch wie derjenige der Mitglieder.²⁰⁹ Den gleichen Betrag bezahlten die nach den Beschlüssen von 1829 beigetretenen Frauen. Was das Eintrittsgeld betrifft, muss-

ten sie statt zwei Louis d’or wie die Männermitglieder – *„in Betracht, dass den Frauenzimmern die Rechte eines Mitgliedes auf die Säle nicht gestattet sind“* – nur einen Louis d’or entrichten.²¹⁰ Ab 1831 rechnete die Gesellschaft definitiv in Alten Schweizerfranken, was bedeutete, dass Frauen nun jährlich 16 Franken zu bezahlen hatten. Dies entsprach dem Jahresbeitrag der Mitglieder und war 8 Franken weniger als das Jahresabonnement der Männer (Kap.1.1.1.2.). Spätestens 1833 erliess die LG selbständig beitretenden Frauen das Eintrittsgeld. 1851 rechnete man die *„Jahres-Abonnemente der Frauenzimmer“* in 24 Neue Schweizerfranken um.²¹¹ Das Jahresabonnement für Männer betrug dagegen 36 Franken. Auch mit der Statutenrevision von 1877 blieb das Abonnement für Frauen um sechs Franken günstiger und kostete nun 30 Franken. Die gleichen Statuten wiederholten den eigentümlichen Unterschied für Frauen- und Männerabonnenten, der bereits seit 1833 existierte: Männer konnten jederzeit, Frauen jeweils nur per 1. Januar beitreten. Dieser Unterschied im Verbund mit dem Preis von 30 Franken blieb bis über das Jahr 1915 hinaus bestehen.

Erst 1889 wurde das **Halbjahresabonnement** für Frauen geschaffen,²¹² demjenigen gleich, welches es für die Männer seit eh und je gab. Es war um vier Franken billiger und kostete 16 Franken, was bis über das Jahr 1915 hinaus auch gelten sollte (Kap.1.2.1.2.).

Die Statuten von 1895 schufen zudem noch das **Monatsabonnement** mit einer analogen Verbilligung von vier anstatt fünf Franken. 1906 ermöglichte die LG die Teilnahme zum reduzierten Preis für **weitere weibliche Verwandte** von Mitgliedern ausser der Gattin (oder einer anderen unselbständig Teilnehmenden), die mit dem Mitglied **im gleichen Haushalt** lebten. Diese bezahlten zehn Franken jährlich.

1.3.1.3. Rechte

Über das Jahrhundert gesehen, weitete die LG den Handlungsspielraum für Frauen sukzessive und kontrolliert aus. Die erstmalige Teilnahmemöglichkeit von 1826 war auf das Ausleihen von Büchern beschränkt. Wie die Ausleihe bis 1848 vor sich ging, ist aus den Quellen nicht eindeutig rekonstruierbar. Es ist aber höchst wahrscheinlich, dass die Leihnehmerinnen niemals persönlich in Bibliothek und Gebäude erschienen sind. Ein Hinweis dafür liefert das Protokoll der Kommissionssitzung vom 16. März 1829: Den Frauen wurde erlaubt, einem Mitglied die Besorgung der Reservationen und Bestellungen zu übertragen. Wer die Bücher abholen sollte, bleibt ungeklärt. Ab 1848 ist es belegt,

dass Frauen selbst und vor Ort ausgeliehen haben. Gemäss dem Protokoll vom 2. Juni 1848 entsprach die LG damit einem von Frauen *„so oft geäusserten Wunsch“*. Die Benutzung blieb aber weiterhin stark eingeschränkt, denn die Bibliothek öffnete für Frauen jeweils nur am Mittwoch von ein bis vier Uhr. Die Geschlechtersphären blieben gewahrt, indem es Männern an diesem Nachmittag untersagt war, die Bibliothek zu betreten. Das neue Recht konnten nicht nur die selbständigen Abonnentinnen, sondern auch die angehörigen Frauen der Mitglieder in Anspruch nehmen. Um die grosse Zahl der Besucherinnen des Gebäudes und der Bibliothek zu kontrollieren, wurden allen berechtigten Frauen *„Karten“*, also Ausweise, ausgestellt.²¹³

Ausser 1877, als entschieden wurde, dass Frauen zusätzlich am Montag von 11 bis 12 Uhr die Bibliothek besuchen durften,²¹⁴ änderte sich an den Befugnissen zwischen 1848 und 1891 nichts Wesentliches. 1891 genehmigte eine ausserordentliche MGV ein eigenes Lesezimmer für Frauen. Es wurde im zweiten Stock eingerichtet, war mit 25 illustrierten und belletristischen Zeitschriften ausgestattet und öffnete einen Nachmittag pro Woche.²¹⁵ Da es gut besucht war, verlängerte man die Öffnungszeit des Zimmers im Jahr 1894 um eine Stunde.²¹⁶ 1895 räumte man Frauen eine zusätzliche Stunde Besuchszeit in der Bibliothek ein (samstags von 11 bis 12 Uhr).²¹⁷ 1898 hob man schliesslich das bisher geltende Prinzip der getrennten Nutzung der Bibliotheks- und Gesellschaftslokalitäten auf. Die Nutzung der Bibliothek war nun für beide Geschlechter paritätisch, und Frauen durften sämtliche Lesesäle am Sonntag und an zwei Wochentagen gleichzeitig mit den Männern betreten. Zu den Wirtschaftssälen und zur Vaterländischen Bibliothek hatten Frauen bis 1902 nach wie vor keinen Zutritt.²¹⁸ In diesem Jahr beschloss eine ausserordentliche MGV die rechtliche Gleichstellung der Frauen- mit den Männer-Abonnenten,²¹⁹ was gleichen Zutritt und gleiche Nutzung der Gesellschaftsbibliothek, der Vaterländischen Bibliothek und der Lesesäle während deren Öffnungszeiten bedeutete (Kap.1.2.1.3.). Das Betreten der Wirtschaftssäle blieb den Frauen aber selbst dann noch untersagt.²²⁰

²¹³ vgl. JB 1848, p.17, KP 2.6., 18.10 und 16.12.1848 und KP 19.4.1849.

²¹⁴ JB 1877, p.17 und Statuten 1877, §13.

²¹⁵ JB 1891, p.3. und JB 1898, p.14.

²¹⁶ JB 1894, p.17.

²¹⁷ Statuten 1895, §13.

²¹⁸ JB 1898, p.14. und Statuten 1899, §3 und §6 des Reglements.

²¹⁹ JB 1902, p.14.

²²⁰ Der Jahresbericht 1902 verkündet die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männer-Abonnenten (p.14.). Dass für Männer-Abonnenten mit der Statutenrevision von 1899 das Betreten der Restauration nicht mehr wie zuvor inbegriffen ist, geht aus dem Gesetzestext zwar nicht hervor, lässt sich aber aus der Aussage des Präsidenten ableiten. Die erste Revision der Statuten (1906) nach der erfolgten Mehrberechtigung erlaubt den Frauen nur den Zutritt zu Bibliothek und Lesesälen, nicht aber zur Wirtschaft (§6 des Reglements). Schon der Antrag eines Kommissionsmitgliedes für die Mehrberechtigung von Ende 1901

1.3.1.4. Eintrittsverfahren – Ausschlussmöglichkeiten

1829 konnten Schweizer und Basler Bürgerinnen unter den gleichen Bedingungen und Aufnahmeverfahren wie die Mitglieder aufgenommen werden (Kap.1.1.1.1. und 1.1.1.4.). Für Ausländerinnen bestand das nahezu gleiche Aufnahmeverfahren wie für die Männer-Abonnenten (persönliche Meldung beim Vorsteher, Wahl durch die Kommission). Frauen mussten jedoch von der Kommission vorgeschlagen werden.²²¹

Nach 1829 und bis 1877, als das Aufnahmeprozedere dem der Männer-Abonnenten gleichgesetzt wurde, lassen die Quellen nichts mehr über Verfahren für Frauen verlautbaren. Es ist jedoch anzunehmen, dass mit der Ausgrenzung von Schweizern von der Mitgliedschaft im Jahr 1839 auch Schweizerinnen nicht mehr unbedingtes Recht auf Aufnahme hatten, sondern die gleichen Hürden nehmen mussten wie die Ausländerinnen.

Über Ausschlussgründe, die für Frauen im Besonderen gegolten hätten, sagen die Statuten nichts aus. Folglich galten für sie die gleichen Gründe wie für die Männer bis 1899, natürlich abgesehen von denjenigen, welche sich aus Aufenthalt in den Lesesälen ergaben (Kap.1.1.1.4.).

1.3.2. Quantitative Entwicklung

Es ist anzunehmen, dass die unselbständigen Teilnehmerinnen, also diejenigen Frauen, die dank der Mitgliedschaft oder des Abonnements eines nahen männlichen Verwandten teilnehmen konnten, seit 1848 das Gros der Frauengruppe ausmachten. Ihr Gesamtumfang lässt sich nicht exakt bestimmen, da die Zahlen der unselbständigen Teilnehmerinnen nicht überliefert sind und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch nicht dokumentiert wurden.²²² Geht man davon aus, dass die Mehrheit der Mitglieder und Abonnenten Gebrauch von dem Recht machte, eine Verwandte

hatte nur die Lesesäle, nicht aber die Wirtschaft im Auge. Da die erfolgte Gleichstellung vom Januar 1902 den Frauen den Zugang zur Wirtschaft nicht eröffnete, kann er seit 1899 auch nicht mehr im Abonnentenstatus für Männer mit inbegriffen gewesen sein. Aus diesem Befund lässt sich schliessen, dass 1899 innerhalb des Gebäudes eine Domäne geschaffen worden ist, die nur noch Mitgliedern zugänglich war.

²²¹ KP 2.1.1829; von wem wird nicht gesagt. Diese Empfehlung hat sein Pendant bei den Abonnenten: Sie müssen sich in den zwei Monaten als eingeführte Gäste bewähren.

²²² Buchführung über AbonnentInnen betraf die Bezahlung der Abonnementskosten. Da unselbständige Teilnehmerinnen nichts zu bezahlen hatten, musste auch nicht Buch geführt werden.

²⁰⁸ KP 2.1.1829.

²⁰⁹ JB 1826.

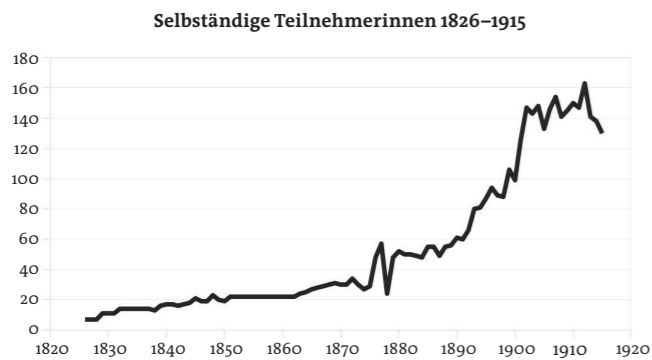
²¹⁰ KP 2.1.1829.

²¹¹ JB 1851, p.13.

²¹² JB 1889, p.17.

zu bestimmen, dann würde zusätzlich zu den selbständigen Teilnehmerinnen ab 1848 auch die Zahl der Mitglieder, ab 1877 und bis 1899 die Summe der Anzahl Mitglieder und Abonnenten und danach wieder die Zahl der Mitglieder hinzukommen. Die Frauen bildeten also seit der Jahrhundertmitte einen wesentlichen Bestandteil innerhalb der Teilnehmerschaft der LG. Betrachtet man die Mitglieder und Abonnenten hinsichtlich staatsrechtlicher Zusammensetzung, so wird klar, dass die Frauengruppe grösstenteils aus in Basel wohnenden, über 18-jährigen Basler Ortsbürgerinnen bestanden haben muss, das Bürgerrecht der Frauen wurde ja vom Vater ererbt oder vom Gatten übernommen. Ab 1877 dürften auch vereinzelt weibliche Niedergelassene (Verwandte von Nichtbasler Abonnenten oder Mitgliedern) dazugekommen sein.

Die selbständigen Teilnehmerinnen sind seit 1826 mit wenigen zeitlichen Lücken fassbar. Ihre quantitative Entwicklung gesondert von den unselbständig Teilnehmenden zu untersuchen, erscheint aus zwei Gründen sinnvoll: Zum einen bewirkten sie, wie die beiden anderen Hauptgruppen, eine erhöhte Erfolgsrechnung der LG und spielten für das finanzielle Gleichgewicht der Vereinskasse eine Rolle; zum anderen war ihre Teilnahme nicht vom verwandtschaftlichen Bezug abhängig. Es handelte sich um Frauen, die vielleicht keine männlichen Angehörigen in der LG hatten, der mit seinem Namen und gegebenenfalls seinem sozialen Rang für die Seriosität der Teilnehmerin bürgte; sie wurden nicht zum Beitritt von einem verwandten Mann aufgefordert, sondern traten aus eigenem Antrieb der LG bei, sie durchliefen ein Aufnahmeverfahren, entrichteten das Eintrittsgeld und bezahlten jährlich ihren Beitrag.



Grafik 7

Quellen: Tabelle 3, Spalte 4, Anhang A

Im Folgenden ist also jeweils von den selbständigen Teilnehmerinnen die Rede, die in den Quellen klar fassbar sind, im Gegensatz zu den teilnehmenden weiblichen Angehörigen. Die zahlenmässige Entwicklung der selbständigen Teilnehmerinnen unterteile ich in vier Phasen: Von der **1826** für Witwen verstorbener Mitglieder geschaffenen und **1829** auf alle Einwohnerinnen ausgeweiteten Teilnahmemöglichkeit

machten Frauen bis **1875** in leicht zunehmendem Masse Gebrauch (A). **1875** bis **1879** schlägt die Linie unregelmässig aus (B) und steigt danach bis **1902** konstant an (C). **1903** flacht die Zunahme ab und bis **1915** wechseln Ab- und Zunahme in rascher Folge (D).

A. 1826–1875

1832 wird erstmals ein Bestand fassbar. Die Gruppe umfasste 14 Personen, was bis 1838 unverändert blieb. Danach nahm sie leicht, aber stetig bis auf rund 30 Personen zu. 1875 waren es 29 Frauen.

B. 1875–1879

1876 bis zur Einsetzung der neuen Statuten von 1877 verdoppelte sich die Gruppengrösse. Doch noch im selben Jahr traten 15 Frauen wieder aus – wegen der Verteuerung des Abonnements von 24 auf 30 Franken, wie der Jahresbericht meldete. Im folgenden Jahr sank der Bestand weiter auf 24 Personen ab und verdoppelte sich 1879 erneut. Die sprunghafte Vermehrung, gefolgt von einer ebensolchen Verminderung, entsprach der Zunahme und Abnahme bei den Mitgliedern in den gleichen Jahren (Kap.1.1.3. C).

C. 1879–1902

Im Unterschied zu den Zahlen der Mitglieder blieben die Zahlen der Teilnehmerinnen nach der turbulenten Phase um 1877 konstant. Bis 1889 bewegten sie sich um 50 Personen. Die Erweiterungen des Abonnementsortiments (1889) und der Rechte (1891) fallen in die Phase, in der die Kommission erkannte, dass die Mitgliederbestände definitiv und kontinuierlich abnahmen. Richtigerweise hat man die EinwohnerInnen als ausbaufähige Kundengruppe erkannt und sie durch neue Anreize erfolgreich beworben. Die Gruppe erhielt wieder Aufschwung – das neue Abonnement von 1894 und die Mehrberechtigungen von 1898 wirkten sich durchweg positiv auf die Entwicklung des Bestandes aus. Innerhalb von 10 Jahren nahmen die selbständigen Teilnehmerinnen um das 2,2-fache zu.

D. 1902–1915

Das Jahr 1902 beendete die seit 1826 anhaltende Zunahme abrupt, und die Zahl der selbständigen Teilnehmerinnen pendelte sich auf dem erreichten Niveau ein. Zur Trendwende kam es also im selben Jahr, in dem bei den Männer-Abonnenten ein deutlicher Rückgang einsetzte.²²³ Beide Fälle erscheinen unnatürlich und gewollt, da beide kontextuellen Referenzgruppen – Einwohnerinnen über 18 und minderjährige Einwohner und Studenten – massive Zunahmen aufwiesen²²⁴ und eine anhaltend rasche Ausweitung

²²³ Tabelle 2, Anhang A.

²²⁴ Vgl. Tabelle 14, Spalten 1 bis 4, Anhang A. Zu den Zahlen der immatriku-

der Gruppen die zu erwartende Folge gewesen wäre. Ein Grund für die verminderte Zunahme war mit Sicherheit die erstmalige Gleichberechtigung der Frauen im gleichen Jahr, also 1902: Da nun alle Teilnehmerinnen gleichermaßen die Lesesäle und die Bibliothek betreten und benutzen durften wie die Männer, wäre die räumliche und personelle Infrastruktur wahrscheinlich stärker belastet worden. Zusammen mit den unselbständigen Teilnehmerinnen durften sich auf ein Schlag gegen 550 zusätzliche Personen in den Lokalisationen aufhalten.

1.3.3. Die Integration der Frauen in den Debatten von Kommission und MGV

Welche neuen Rechte erhielten die Frauen, und wie kam es dazu? In der Kommission wurde seit Beginn der 1890er-Jahre über die Mehrberechtigung der Frauen debattiert. Den Auftakt bildete eine Umfrage des Präsidenten bezüglich der Frauenrechte, die er bei verwandten Sozietäten anderer Schweizer Städte machte und deren Ergebnis er der Kommission präsentierte: Einzig die Zürcher Museumsgesellschaft gewährte Frauen den Zutritt zu den Lesesälen.²²⁵ Lesesäle und Konversationszimmer bildeten die eigentlichen Stammlokalitäten innerhalb der meist grossen Liegenschaften der Honoratiorengesellschaften des 19. Jahrhunderts. Darüber, dass man den Frauen auch in Basel mehr Spielraum geben wollte, war sich die Kommission bald einig. Die Kontroverse entspann sich an der Frage, ob man die Lesesäle wie in Zürich öffnen sollte, das heisst, die seit eh und je in der LG praktizierte Trennung der Geschlechtersphären stand zur Debatte. Selbst unter Befürwortern war klar, dass es sich höchstens um wenige Stunden pro Woche und mitnichten um gänzliche Mitbenutzung handeln sollte. Am 4. November 1891 beispielsweise wurde über eine Öffnung für zwei Stunden am Montagmorgen verhandelt. Gegner wie Georg Albert VonderMühl (34), Carl Christoph Bernoulli-Burger (87) oder Gotthold Eglinger-Oboussier (86) argumentierten unter anderem mit Zweckwidrigkeit: Der Zutritt der Damen sei den Herren zuwider, die Herren würden sich genieren. Die Proseite vertrat Jakob Achilles Mähly-Schermer (64) mit dem Einwand, „*da die Damen beinahe denselben Beitrag bezahlen wie die Herren, sind wir den Ersteren Rücksicht schuldig, um so mehr, da viele Herren nur wegen ihrer Frauen und Töchter abonniert sind*“. Der bezahlte Bei-

trag würde Frauen zu vermehrtem Anspruch berechtigen.²²⁶ Die Aussage Mählys förderte den interessanten Aspekt zu Tage, dass Männer teilweise eine Stellvertreterfunktion für ihre weiblichen Verwandten ausübten. Praktisch konnte das nur bedeuten, dass Männer ihre lesenden Angehörigen mit Lektüre zu versorgen hatten. Einen anderen Dienst konnten Teilnehmer ihren Frauen mit ihrer Zugehörigkeit kaum erweisen. Zum andern schwingt bei der zitierten Stelle die starre bürgerliche Geschlechterordnung mit. Statt persönlich als Abonnentin zweimal wöchentlich den Bürgertempel betreten zu dürfen und sich in der Bibliothek die gewünschten Titel zu bestellen, sollte der Mann oder Vater in der privaten, bürgerlichen Öffentlichkeit der LG auftreten.

Die Kommission und die MGV stimmten schliesslich der von Georg VonderMühl vorgeschlagenen Variante zu: Das separate Kartenzimmer sollte an einem Nachmittag pro Woche eigens für die Frauen hergerichtet und geöffnet werden. Mit dieser Lösung konnten die Sphären vollständig getrennt bleiben, denn die Frauen erhielten „*einen besonderen Eingang und wären für sich*“, meinte VonderMühl.²²⁷

Das Séparée war gut besucht, die Teilnehmerinnengruppe hatte Zulauf. Dass offenbar auch im Plenum der Mitglieder und Abonnenten Hemmungen oder offene Ablehnung bezüglich einer Relativierung der Geschlechtergrenzen bestanden, beweist eine Stelle aus dem Protokoll der Kommission von 1897, gut fünf Jahre nach dieser Neuerung. Aus dem Votum des Vorstehers geht hervor, dass an dem einen Nachmittag, an dem das Kartenzimmer geöffnet war, der Besuch der Gesellschaftsräume jeweils minim gewesen sei. Es hätten sich die Herren „*eben darauf eingerichtet*“,²²⁸ 1897 stellte Mähly (64) den Antrag, die Lesesäle den Frauen nicht nur an einem Nachmittag, sondern allgemein zu öffnen, scheiterte damit jedoch.

Noch zwei weitere Jahre sollte es dauern, bis man die „*Trennung der Geschlechter*“²²⁹ aufhob. Auch bei diesem 1899 erfolgten Schritt wird in den Quellen Widerstand sichtbar; zur Debatte stand erneut der Antrag, die Stammlokalitäten zu öffnen.²³⁰ Die Gegner wollten bloss erweiterte Öffnungszeiten des bisherigen Lesezimmers gewähren. Wie weiter oben erwähnt, fand man einen Kompromiss, und die Lesesäle wurden an zwei bestimmten Tagen den Frauen zugänglich gemacht. Drei Jahre später standen dann die Lokalisationen durchgehend beiden Geschlechtern zur Verfügung. Erst der Jahresbericht von 1902 liess verlautbaren, dass im Prozess der Rechtserweiterung die „*anfänglich von man-*

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Ebd.

²²⁸ KP 16.9.1897.

²²⁹ JB 1899, p. 14.

²³⁰ KP. 29.6.1898.

lierten Abonnenten siehe Kap. 1.2.3.

²²⁵ Tabelle 23, Anhang A; KP 4. 11. 1891.

chen Seiten so sehr gefürchtete Unzukömmlichkeiten“ zu verzeichnen gewesen seien.²³¹

Jener Antrag zur durchgehenden Öffnung des Lokals kam interessanterweise vom Kassier Georg VonderMühlh, der sich in den 1890er-Jahren als Feind der Frauenrechte profiliert hatte.²³² Aber statt dass nun die seit Jahren anhaltende Zunahme der Zahl selbständiger Teilnehmerinnen in steiles Wachstum übergegangen wäre, endete es im gleichen Jahr! Der Entschluss, die Zutrittsrechte zu egalisieren, war von der MGv zwar einstimmig gefasst worden.²³³ Dass in Teilen der Mitgliedschaft weiterhin Unwillen gegenüber den Entschlüssen von 1902 bestand, davon ist aufgrund der lang anhaltenden Opposition auszugehen. Unterschwellig zum Ausdruck kommende Ressentiments würden ein Motiv liefern für den auffälligen und einmaligen Knick in der Teilnehmerinnenkurve im gleichen Jahr 1902 (Grafik 7). Aus der Vereinsdokumentation lassen sich keine Gründe für die deutliche Wende in der quantitativen Entwicklung eruieren.

1.3.4. Die Teilnehmerinnen und die Entwicklung der finanziellen Lage

Die Werbung neuer Abonnentinnen und Abonnenten seit Ende der 1880er-Jahre stand auch im Zeichen der Verbesserung der Vereinsbilanz. Deshalb lohnt sich vor diesem Hintergrund ein Blick auf die finanzielle Entwicklung des Vereins.²³⁴ Wie sah es um 1900 mit den Mitteln der Gesellschaft aus? Addiert man die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1889–1902, halten sich die Summen ziemlich genau die Waage. Mit der neuen Kundschaft, die man in diesem Zeitraum akquiriert hatte, konnten demnach die fortwährenden Einbussen, die aus der Abnahme der Mitglieder resultierten (Kap. 1.1.3.), wettgemacht, das Ungleichgewicht der vorangehenden Phase (Tabelle 1, Zeile 2) behoben und mithilfe der neuen Zahlenden ein neues Gleichgewicht gefunden werden. In den 1890er-Jahren wurden sogar Überschüsse erzielt, und 1899 präsentierte sich die LG mit flüssigen Mitteln in der Höhe von 62 000 Franken (Tabelle 2).

Tabelle 1: Einnahmen und Ausgaben gemäss Jahresrechnungen

Phasen / Einnahmen, Ausgaben	Summe der Einnahmen	Summe der Ausgaben
1852–1875	509 521	500 913
1876–1888	311 274	330 260
1889–1902	346 412	346 905

Quelle: Tabelle 19, Anhang A

Tabelle 2: Flüssige Mittel

Phasen	flüssige Mittel am Ende der Periode
1822–1831	22 420
1832–1851	2460
1852–1875	15 880
1876–1887	4133
1888–1899	62 354
1900–1914	58 240

Quelle: Wilhelm Grütter, Haushalt der ALG, Tabelle 1, p. 37.

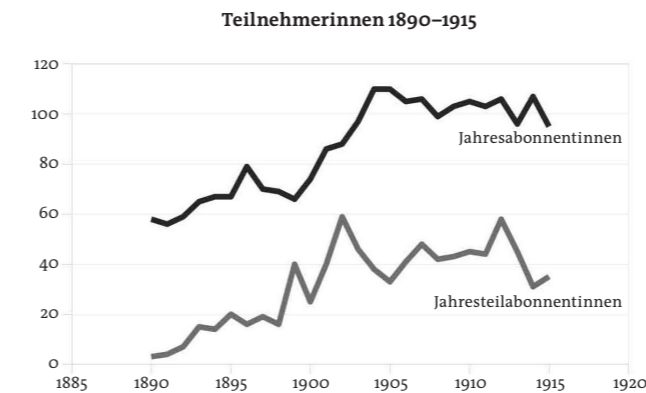
Diese Überschüsse verdankte die LG allerdings nicht primär einer besonders positiv ausfallenden Erfolgsrechnung, sondern den ausserordentlichen, teils sehr grossen Legaten, welche in den 1890er-Jahren der Gesellschaft vermacht worden waren.²³⁵ Diese Legate verschafften der LG überhaupt erst die Option, auf eine Zunahme von Abonnentinnen und Abonnenten zu verzichten. Überdies erlaubten die Legate der LG im Jahr 1900, für rund 40 000 Franken²³⁶ die grösste innenarchitektonische Rochade in ihrer Geschichte vorzunehmen und das Interieur elegant zu renovieren und einzurichten.²³⁷

Der Blick auf den Finanzhaushalt der LG macht deutlich, dass man es sich um 1902 leisten konnte, keine weiteren Abonnentinnen aufzunehmen. Offensichtlich hatte die Kommission aktiven Gebrauch gemacht von der erweiterten Kompetenz zur Regulierung der Teilnehmerschaft, welche ihr von den Mitgliedern mit den Statuten 1899 in die Hände gegeben wurde.²³⁸ Aufgrund der Befunde kann man sagen, die Binnengrenzen zwischen den Geschlechtern wurden zwar gelockert, die Aussengrenzen hingegen jedoch verstärkt. Gegen wen, gegen welche weiblichen Identitäten könnten sie wirksam gewesen sein? Bevor ich auf diese Frage eingehe, zeichne ich die Entwicklung der Abonnementsgattungen für Frauen nach.

1.3.4. Entwicklung der Abonnements

Erst 1889 bot die LG Frauen das halbjährige und 1894 das einmonatige Abonnement an. Zuvor (seit 1877) existierte nur das ganzjährige Abonnement und zwar für alle Baslerinnen und Niedergelassenen. Wie schon bei den Abonnenten betrachte ich die Ganzjahresabonnements separat (A)²³⁹ und fasse (B)²⁴⁰ die Teiljahresoptionen zur Gruppe zusammen.

A. Wie Grafik 8 illustriert, ist der Anstieg der Abonnentinnen seit den 1890er-Jahren beiden Gruppen in etwa gleichmässig zu verdanken. Die Entwicklung des angestammten Jahresabonnements zeigt, dass der Ausbau der Frauenrechte Ende des Jahrhunderts auch auf diese Gruppe eine Magnetwirkung ausübte: Sie verdoppelte sich und pendelte sich nach 1902 bei rund 100 Personen ein.



Grafik 8

Quellen: Tabellen 3, Spalten 1–3, Anhang A

Seit der ersten Teilnahmemöglichkeit für Witwen verstorbener Mitglieder 1826 war die Zugehörigkeit von Frauen auf Kontinuität ausgerichtet: Witwen sollten die in der Regel langfristigen Mitgliedschaften ihrer Gatten weiterführen. Langfristige Teilnahme erwartete man auch von den nach 1829 beitretenden weiblichen Niedergelassenen,²⁴¹ wovon insbesondere die 1833 ausschliesslich für Frauen eingeführte Praxis des nur per 1. Januar möglichen Eintritts zeugt. Daher ist es nicht erstaunlich, dass man 1877 nur das ganzjährige Abonnement anbot.

Bedenkt man, dass sich die LG stark am Ortsbürgerrecht orientierte und männliche Nichtbasler nach 1839 in der LG abnahmen und bis 1893 beinahe verschwanden,²⁴² dürfen

wir annehmen, dass auch die kontinuierlich teilnehmenden Frauen vorwiegend Basler Bürgerinnen waren. Teilnehmerinnen mussten nicht zwangsläufig, wie die Mitglieder ab 1839, Basler Ortsbürgerinnen sein. Ein einfacher Vergleich der Namenslisten der Jahre 1838 und 1846²⁴³ mit der von mir erstellten Liste aller Bürgergeschlechter bis 1835²⁴⁴ macht aber plausibel, dass es sich vorwiegend um Ortsbürgerinnen handelte: Sämtliche Geschlechtsnamen der Teilnehmerinnen sind auch im Bürgerrecht zu finden. Vergleicht man rund vierzig Jahre später die Namensliste von 1879²⁴⁵ mit dem Register von Feodor Föhr aller Bürgergeschlechter der Stadt Basel von 1883,²⁴⁶ dann sind noch immer nur 5 von 50 Namen nichtbürgerlich. Nichtbaslerinnen bildeten bis Ende des Jahrhunderts mit grosser Wahrscheinlichkeit eine marginale Erscheinung in der LG. 1899 entfiel für die Männer die Bedingung des Basler Bürgerrechts, was wohl auch für nichtbürgerliche Einwohnerinnen ein Signal war, und man auch bei den Frauen vermindert auf die Herkunft achtete. Trotz wesentlicher Erweiterungen der Rechte im gleichen Jahr sowie 1902 stiessen aber keine weiteren Frauen zur Teilnehmerinnengruppe.

Ein letztes Mal schuf die LG 1906 ein neues Abonnement zum reduzierten Preis für weitere (neben der einen vom Mitglied ausdrücklich berechtigten Person) weibliche Verwandte von Mitgliedern, für die sonst kein Teilnahmerecht bestand.²⁴⁷ Man warb also wieder in den eigenen Reihen und blieb unter sich.

B. Von der 1889 neuen Sechsmonatsoption machten Frauen ebenso vermehrt Gebrauch wie von dem seit 1895 bestehenden Monatsabonnement. Ersteres erreichte 1902 mit 40 Personen, letzteres 1907 mit 28 Personen seinen Höchststand.

Im Kontext der quantitativen Entwicklung der Abonnements soll ein Blick auf mögliche Verbindungen oder Parallelen zur Integration der Frauen an der Universität geworfen werden. Die Schaffung des halbjährigen Abonnements für Frauen stand in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit der erstmaligen Zulassung einer Frau zum Universitätsstudium im März 1890, ist also kein Pendant zum Abonnement für Studenten (und Jugendliche). In den Verzeichnissen der Abonnentinnen der Jahre 1890 bis 1915 lassen sich keine Hinweise auf Studentinnen finden. Im Gegensatz zu den Verzeichnissen der Abonnenten, in denen Studenten mit dem Kürzel „stud.“ gekennzeichnet sind, fehlt diese Abkürzung.

231 JB 1901 (sic!), p. 14.

232 KP 30. 12. 1901.

233 JB 1901, p. 14. Einstimmigkeit bedeutet, dass das Protokoll keine Gegenstimmen verzeichnete, was jedoch Stimmhaltungen nicht ausschliesst.

234 Tabelle 19, Anhang A.

235 Tabelle 20, Anhang A.

236 Tabelle 19, Jahr 1900, Anhang A.

237 JB 1900, p. 18.

238 Kap. 1.1.1.4. und 1.1.2., 1899.

239 Tabelle 3, Spalte 1, Anhang A.

240 Ebd., Spalten 2 und 3.

241 Von Schweizerinnen wird explizit Basel als Wohnort gefordert, und Ausländerinnen, so heisst es 1829, müssen mindestens „längere Zeit“ in Basel welen.

242 Kap. 1.2.2. und 2.6.3.

243 Die Namen figurieren in den Listen der Mitglieder; JB 1838 und 1846.

244 Punkt 3.7., Anhang A.

245 StABS PA 497a A 7 c, Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten der Lesegesellschaft 1863–1900.

246 Feodor Föhr, Basels Bürgerschaft, pp. 18–31.

247 Es bildet das Pendant zu demjenigen für Abonnenten, welches seit 1899 bestand.

zung in den Frauenregistern.²⁴⁸ Daraus kann noch nicht auf die Abwesenheit immatrikulierter Frauen geschlossen werden, denn auch unter den jährlich bis zu 550 teilnehmenden Angehörigen der Mitglieder können sich Studentinnen befunden haben. An der Basler Universität waren bis vor dem Ersten Weltkrieg knapp die Hälfte aller Studentinnen Bürgerstöchter²⁴⁹ und konnten prinzipiell über männliche Verwandte an der LG partizipieren.

Für studierende Frauen war die LG bis 1899 nicht sehr attraktiv, denn sie hatten keinen Zugriff auf die wissenschaftlichen Zeitschriften der Universitätsbibliothek, welche diese öffentliche Institution in namhafter Zahl in der LG deponierte, und die in den Lesesälen auflagen. Den Frauen war der Zutritt, wie den anderen Frauen, untersagt. Im sogenannten „Damenlesezimmer“ fanden sie die *„Zeitschriften und illustrierten Zeitungen, um die es den Damen am meisten zu thun ist“*, vor; Präsident Soldan (35) meinte damit vorwiegend reich bebilderte, im 19. Jahrhundert sich grosser Beliebtheit erfreuender Familienzeitschriften. Die wissenschaftlichen Zeitschriften, die im Karten- oder im Damenlesezimmer normalerweise auflagen, sollten während der Öffnungszeiten für Frauen weggeräumt sein.²⁵⁰ Als man 1899 die Lesesäle für Frauen schliesslich öffnete, waren viele Zeitschriften bereits ins 1897 eingeweihte Gebäude der Öffentlichen Bibliothek verlegt worden.

Die Gesamtzahl der in Basel studierenden Frauen lässt sich bis 1900 an einer Hand abzählen, danach und bis vor dem Ersten Weltkrieg steigt sie auf 48 an.²⁵¹ Aber die Studentinnen zeichneten weder für den schnellen Anstieg der Teiljahres- noch der Ganzjahresabonnements verantwortlich.

²⁴⁸ StABS PA 497 A 7c, Verzeichnis Abonnenten und Abonnentinnen 1863–1900 und d, Abonnentinnen-Verzeichnis 1895–1920.

²⁴⁹ Tabelle 15, Anhang A. Addiert man die Anzahl der jeweils im Sommersemester eingeschriebenen Baslerinnen (Spalte 2), Schweizerinnen (3) und Ausländerinnen (4) der Jahre 1890 bis 1914 ergibt sich ein Verhältnis von 145:153:35:250 KP 4. 11. 1891.

²⁵¹ Tabelle 14, Spalte 5, Anhang A. Die Zahlen weichen deutlich von den Angaben ab in: Anfänge des Frauenstudiums: 1860er bis 1920er; in: www.unigeschichte.unibas.ch; es heisst dort, dass die Basler Universität vor dem Ersten Weltkrieg nur 15 Studentinnen verzeichnet habe. Die geringe Studentinnenzahl in Basel steht in keinem Verhältnis zu denjenigen von Zürich, Bern, Lausanne, Genf und Neuenburg, wo vor dem Ersten Weltkrieg jeweils zwischen 300 und 600 Frauen studierten; vgl. Studentinnen nach Universitäten 1864–1930, ebd. – An der konservativen Basler Universität konnten Frauen erstmals 20 Jahre später studieren, wie an den liberalen Universitäten der Schweiz; vgl. Studentinnen nach Nationalitäten 1864–1927, ebd.

1.3.5. Die Integration der Teilnehmerinnen im Kontext der Frauenbewegung

Abschliessend kehren wir zurück zur am Schluss des vorletzten Kapitels aufgeworfenen Frage, gegen welche weibliche Identitäten die konstatierten Aussengrenzen wirksam gewesen sein könnten: Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde es für Bürgertöchter üblicher, zumindest bis zur Heirat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Weitgehend akzeptiert war zunächst der Lehrerinnen- oder Erzieherinnenberuf. Seit der Jahrhundertmitte formierte sich eine bürgerliche Frauenbewegung, die Bildung, Gleichberechtigung und politische Emanzipation einforderte. Beeinflusst von der deutschen und angelsächsischen Frauenbewegung, entstanden Ende des Jahrhunderts in der Schweiz Bildungs- und Berufsvereine, die für die rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung der Frauen und endlich auch für das Frauenstimmrecht fochten.²⁵² 1893 wurde beispielsweise der schweizerische Lehrerinnenverein mit dem Ziel gegründet, die beruflichen Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen zu verbessern. Ihre Basler Sektion sprach sich dafür aus, dass für Lehrerinnen die Nutzung der Bibliothek der LG zu vergünstigten Konditionen möglich sein sollte.²⁵³

Die bürgerliche Frauenbewegung setzte auch die Erneuerung der Mädchenbildung auf ihre Traktandenliste. Junge Frauen konnten lange Zeit weder die Matura absolvieren noch studieren. In Basel eröffnete die Töchterschule im Jahr 1899 mit der Gymnasial-Abteilung die einzige Maturitätsschule für Mädchen in der Stadt. Mit der Einführung des Frauenstudiums in der Schweiz wurde es Frauen nun ermöglicht, sich einen bildungsbürgerlichen Status zu erarbeiten. In Basel kam dies viel seltener vor als in anderen Städten der Schweiz: Die geringe Studentinnenzahl stand in keinem Verhältnis zur Anzahl weiblicher Studierender in Zürich, Bern, Lausanne, Genf und Neuenburg, wo vor dem Ersten Weltkrieg jeweils zwischen 300 und 600 Frauen studierten.²⁵⁴ Wie oben erwähnt, konnten sich Frauen an der Basler Universität erst viel später immatrikulieren (1890) als an den anderen Universitäten der Schweiz. Bei einer schriftlichen Umfrage hatte sich die Mehrheit der Professoren gegen eine Öffnung ausgesprochen. Viele Professoren hielten Frauen zu wissenschaftlicher Arbeit gar nicht fähig, andere

²⁵² Elisabeth Joris, Frauenbewegung; in: HLS, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16497.php, Version vom 22.5.2008; Yvonne Voegeli, Frauenstimmrecht; in: HLS, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10380.php, Version vom 17.2.2015; Regina Wecker, 1833 bis 1910, p. 220; Sara Janner, Mögen sie Vereine bilden, pp. 42–50.

²⁵³ JB 1896, p. 16. Zur Basler Sektion vgl. Sara Janner, Mögen sie Vereine bilden, p. 36 f.

²⁵⁴ Studentinnen nach Universitäten 1864–1930; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

fürchteten den Zerfall der Sitten bei einem gemeinsamen Studium von Frauen und Männern oder wollten schlicht das Aufkommen neuer Konkurrenz vermeiden.²⁵⁵ Trotz der ablehnenden Haltung der Professorenschaft setzten die mehrheitlich freisinnigen Behörden die Zulassung durch. Besonders schwierig, einen Studienplatz zu erhalten, war es für Ausländerinnen, da die schulische Vorbildung in Basel erworben sein musste. Damit wurden insbesondere exilierte Russinnen und auch Deutsche, die an anderen Schweizer Universitäten die Mehrzahl der Frauen bildeten, vom Studium ferngehalten.²⁵⁶

Im Bürgertum galten Bildungsbürgerinnen teilweise als Störfaktoren. Berufstätige Bildungsbürgerinnen, die nicht mehr ihre auf die Familie fokussierte „Integrationsfunktion“ wahrnehmen wollten, widersprachen der für die bürgerliche Gesellschaft konstitutiven Geschlechterordnung und einer Familienideologie, wie sie im 19. Jahrhundert von Bürgern und Bürgerinnen erdacht und gelebt wurde.²⁵⁷ In der LG stand die sich aus der Zuweisung von Geschlechtersphären ergebende, überlieferte Trennung der Geschlechter bei der Kontroverse der 1890er-Jahre im Vordergrund. Im Hintergrund spielte die freisinnige Regierung den jungen Frauen neue Bildungsoptionen zu und ermöglichte ihnen somit Laufbahnen, welche die überlieferten Rollenzuordnungen in Frage stellen mussten. Sehr subtil drückte der Vorsteher Soldan 1899 die Intentionen der LG aus, die zur Erweiterung der Rechte der Abonentinnen geführt hatten: *„Durch die Ausdehnung der Frauenrechte glaubten wir, nicht sowohl dem Zuge der Zeit, sondern vor Allem den Wünschen und Bedürfnissen der unser Institut benützenden Damen Rechnung zu tragen.“*²⁵⁸ Weniger dem *„Zug der Zeit“* wollte man Rechnung tragen und analog zur Ausweitung der Mädchenbildung und des Frauenstudiums eine generelle Ausdehnung der Möglichkeiten für alle bildungsbeflissenen Frauen anstreben, sondern *vor allem* den eigenen Verwandten und den selbständig abonnierten, mehrheitlich ortsbürgerlichen Frauen und ihrem Wunsch nach Allgemeinbildung entsprechen.

²⁵⁵ Regina Wecker, 1833 bis 1910, p. 221.

²⁵⁶ Studentinnen nach Nationalitäten 1864–1927; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

²⁵⁷ Vgl. Gunilla-Friederike Budde, Bürgerinnen in der Bürgergesellschaft, p. 271.

²⁵⁸ JB 1899, p. 15.

1.4. Entwicklung des Teilnehmerkreises 1825–1915. Ein Fazit

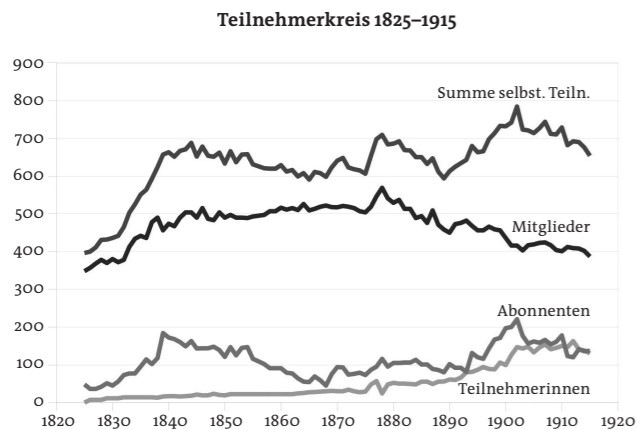
In den vorangehenden Kapiteln wurden die Mitgliedergruppe, die Abonnenten und die Teilnehmerinnen, ihre rechtlichen Strukturen sowie ihre Quantitäten im Wandel des langen 19. Jahrhunderts dargestellt. Es konnte zum einen festgestellt werden, dass sich die Gruppen im Grossen und Ganzen zwar sehr unterschiedlich, jedoch mit einer gewissen Konstanz entwickelten, so dass mit Ausnahme der Jahre um 1887 die Zukunft des „Unternehmens“ LG nicht in Frage gestellt war. Andererseits konnten die von der Sozietät zum Teil ganz ausdrücklich vorgenommenen Grenzziehungen verdeutlicht werden. In diesem bilanzierenden Kapitel gehe ich zuerst auf den Teilnehmerkreis als Ganzes ein. Danach werden die drei Gruppen, ihre Entwicklungen und ihr Zusammenspiel betrachtet. Dabei sind die Fragen nach Kontinuitäten und Grenzziehungen leitend.

1.4.1. Teilnehmerkreis

Das zahlenmässige Niveau des Kreises zahlender TeilnehmerInnen (Grafik 9, Summe selbständiger TeilnehmerInnen) steigt zu Beginn des Untersuchungszeitraums schnell an und schwankt danach zwischen 600 und 700 Personen.²⁵⁹ Um 1900 übersteigt es kurzfristig die 700er-Marke,

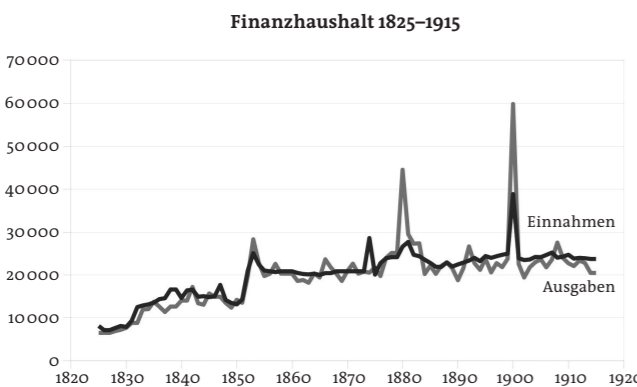
²⁵⁹ 1838 erreicht der gesamte Teilnehmerkreis einen Umfang von 621 Personen. Während sich nach 1840 die Mitgliederzahl bei 500 einpendelt, nehmen die Abonnenten bis 1868 kontinuierlich ab. Die Kurve der Abonnenten beruht auf den Angaben der Jahresberichte. Sie sind, wie im Kapitel 1.2.2. A 1825–1868 und in Punkt 1.2. des Anhangs A gezeigt, irreführend, da ab 1839 nur noch Halbjahresabonnements ausgegeben und bis 1851 die gelösten Abonnements und nicht die abonnierten Personen gezählt worden sind. Nach 1869 bringen die neu beitretenden Jugendlichen und Studenten den Gesamtbestand wieder auf das Niveau von 1838: 1872 sind es 627 Personen. Nach bewegter Phase in der Mitte des Untersuchungszeitraums gehen die Bestände der Mitglieder in konstante Abnahme, die der Teilnehmerinnen in ebensolche Zunahme über. Die rund 100 Personen, welche die erste bis 1900 einbüsst, macht die zweite allein mit den Jahresabonnentinnen (1890 rund 50 und ab 1900 rund 100 Personen) wett. Da die Abonnenten nach 1872 nicht nennenswert zulegen, bleibt die 1838 erreichte und 1872 wieder erreichte Grösse des Teilnehmerkreises bis in die frühen 1890er-Jahre in etwa gleich: 1891 sind es 625 Personen. Danach geht die LG in die Offensive, vermehrt die Rechte der Frauen, verbreitert das Sortiment der Abonnements und erweitert den Teilnehmerkreis erstmals seit Ende der 30er-Jahre. Der Gesamtbestand erreicht 1902 mit 784 Personen seine grösste Ausdehnung. Die Verstärkung ist nicht in erster Linie den flüchtigen Monatsabonnements (57), sondern vielmehr der Zunahme der Jahresabonnentinnen (88)

erreicht 1902 mit 784 Personen seinen höchsten Stand, um danach gegen Ende wieder auf das ca. 1840 erreichte Niveau abzusinken. Insgesamt weist der Umfang des Teilnehmerkreises somit eine markante Stabilität auf.



Grafik 9

Quellen: Tabellen 1–3, Anhang A



Grafik 10

Quelle: Tabelle 19, Anhang A

Mit Ausnahme einiger Jahre ist auch der Finanzhaushalt der LG stabil. Der Etat pendelt unter der alten Währung um 15 000, ab 1851 um 20 000 und erhöht sich gegen Ende des Untersuchungszeitraums stetig auf rund 25 000 Franken (Grafik 11). Mitte der 1880er-Jahre und am Ende des Jahrhunderts tätigte die LG grössere Investitionen in ihre Liegenschaft.²⁶⁰ Gut fünfzig Jahre nach Bezug des Gebäudes waren umfangreichere Renovationen und innenarchitektonische Anpassungen notwendig. Im Jahr 1900 war die grosse Rochade im Haus mit baulichen Arbeiten verbunden. Die Bibliothek wurde ins Parterre, die Verwalterwohnung in den dritten Stock, die Räume für eingemietete Vereine wurden in

und den Jugendlichen und Studenten (125) zu verdanken. Nach 1902 verkleinert sich der Kreis wieder. 1907 sind es 744, 1912 692 und 1915 662 TeilnehmerInnen.
260 Tabelle 20, Anhang A.

den zweiten Stock verlegt. Ausserdem „verschönerte“ man das Stammlokal – auch in Gedanken an die Frauen, welche die Räume nun – wenn auch erstmal noch zeitlich beschränkt – mitnutzen durften.

Das sprunghafte Ansteigen der Kurve nach 1850 hat seine Ursache nicht in der Vereinsgeschichte, sondern beruht auf der Einführung der nationalen Schweizer Währung und der Umrechnung vom Alten zum Neuen Franken.

Mit nur leichten Preiserhöhungen konnte die LG während der hier betrachteten Zeitdauer ihrer Kundschaft eine konstant hohe Zahl an Büchern, Zeitungen und Zeitschriften anbieten. Die Anzahl erworbener Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftentitel steigerte sich vom Beginn des Untersuchungszeitraums 1825 bis zum Ende des Jahrhunderts von 471 auf gegen 800 Titel.²⁶¹ 1825 konnte ein 400 Personen umfassender Kreis für die Hälfte seiner Gesamtausgaben 470 literarische Titel erwerben. 1899 kauften 700 TeilnehmerInnen für ein Viertel ihrer Ausgaben 761 Einheiten. Das Sortiment an gedruckten Medien verbreiterte sich generell während des 19. Jahrhunderts, und die Stückpreise wurden niedriger.²⁶²

Um den Standards der bürgerlichen Lebensgewohnheiten²⁶³ zu genügen, musste ein gewisser Service geboten und dafür Personal beschäftigt werden. Die Hintergrundarbeiten wurden vom Verwalter koordiniert und von ihm, seiner Familie sowie von Dienstboten ausgeführt. Während die Kosten für die Lektüre in absoluten Zahlen zulegten, nahmen sie anteilmässig massiv ab. Die Lohnkosten dagegen stiegen bis 1870 absolut, blieben relativ zu den Gesamtausgaben aber etwa auf dem gleichen Stand²⁶⁴, ab Mitte der 1870er-Jahre stiegen sie auch anteilmässig an.²⁶⁵ Im Jahresbericht für 1898 ist von den „immer steigenden Dienstbotenlöhne[n]“ die Rede. Die LG erhöhte in diesem Jahr die Gesamtsumme der Gratifikationen an das Dienstpersonal von 100 auf 500 Franken.²⁶⁶

Eines der Angebote der LG wurde stufenweise wieder

261 Tabelle 21, Anhang A. Die Anzahl erworbener Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftentitel betrug 1825 471, 1840 625, 1855 691, 1870 721, 1885 798 und 1899 761 Titel (Tabelle 21, Anhang A). Für spätere Jahre fehlen die Angaben in den Jahresberichten. Auf der Ausgabenseite standen im ersten Jahr 3210 Alte Franken oder 49,3% der Gesamtausgaben, 1840 5628 Franken oder 40%, 1855 8066 Neue Franken oder 40,9%, 1870 7603 Neue Franken oder 36,3%, 1885 7695 oder 34,7%, 1899 5834 oder 24,6% und 1914 6597 Franken oder 32,3% der Gesamtkosten.

262 Tabelle 19, Anhang A. Vgl. Jürg Requate, Mediengesellschaft, pp. 36–40. Requate zeigt für Deutschland auf, dass es in zunehmendem Mass Zeitungen und Zeitschriften gab und die Auflagen erhöht wurden.

263 Zu Lebensführung und Lebensstil des Bürgertums siehe Andreas Schulz, Lebenswelt und Kultur, pp. 3–9 und 33 ff.; Manfred Hettling, Bürgerliche Kultur, Punkte 2–4, pp. 324–334; für die Schweiz insbesondere Albert Tanner, Patrioten, Kapitel 2.2., pp. 281 ff.

264 1825 800 Franken oder 12,3% / 1840 1220 Franken oder 8,7% / 1855 2119 Franken oder 10,7% / 1870 2288 Franken oder 10,9%.

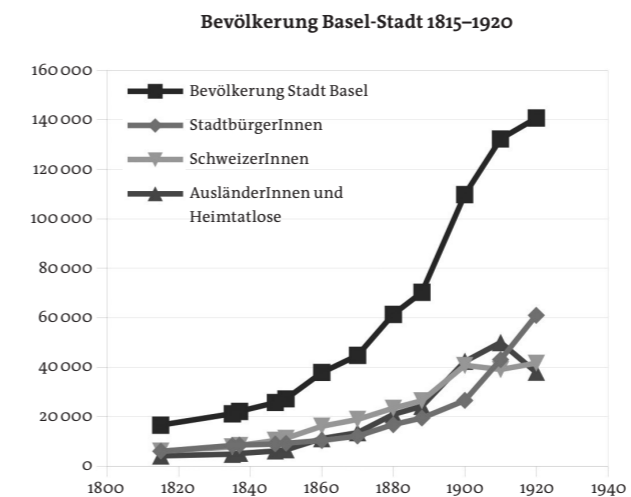
265 1885 gab man 19,1% (4240 Franken), 1899 21,6% (5000) und 1914 schliesslich 32,4% (6620 Franken) für Löhne aus.

266 JB 1898, p. 18.

abgebaut: das Gesellige. Das Casino im Parterre gab schrittweise genutzte Fläche ab, die Spielzimmer des ersten Stockwerks wurden aufgelöst; die neue Restauration von 1876 hatte weniger Platz zur Verfügung, bevor sie 1900 aufgegeben (respektive an den Alpenclub abgegeben) wurde etc. Ab Mitte der 1870er-Jahre ging man vermehrt dazu über, frei werdende Räume der Liegenschaft an andere Sozietäten oder Institute zu vermieten.²⁶⁷

Dank der prominent am Münsterplatz gelegenen Liegenschaft, den wiederholt renovierten und neu ausgestatteten Gesellschaftsräumen, einer reichhaltigen und gut betriebenen Bibliothek (Kap. 2.4.4.), der umfassenden und vielseitigen periodischen Lektüre²⁶⁸ sowie dem Personal, welches für die Abläufe des Gesellschaftsalltags verantwortlich war, konnte die LG das Angebot für ihre Klientel attraktiv erhalten.

Mit dem schnellen Anstieg der Teilnehmerkurve bis 1840 und der Konservierung des Erreichten weicht die zahlenmässige Entwicklung der LG gänzlich von derjenigen ihres baselstädtischen Einzugsgebietes ab. Zuerst eilt die LG dem städtischen Bevölkerungswachstum voraus und reagiert danach kaum mehr auf die enorme Vergrösserung der Einwohnerschaft und der Bürgerschaft (Grafik 11).



Grafik 11

Quelle: Tabelle 12, Anhang A

Gewiss, die Nachfrage im städtischen Raum hinsichtlich einer Kombination von Lokalität, Medien, Spiel und Gastronomie war begrenzt. Ausserdem stand die LG im Wettbewerb mit anderen geselligen und literarischen Anbietern, etwa mit Kaffeehäusern, sogenannten „Kämmerlein“ (privaten Clubs), dem Stadtcasino, dem Zoologischen Garten etc. Stagnierte die Nachfrage nach 1840? Es erscheint widersprüchlich, dass eine städtische Bevölkerung und ihre Bürger-

267 Tabelle 23, Anhang A.

268 Tabelle 22, Anhang A.

schaft, die sich zwischen 1840 und 1915 dermassen eruptiv um rund das 6,5-fache respektive das 5,5-fache vergrösserte (Grafik 11), konstant bei der Nachfrage von 1840 verweilen sollte, zumal das Bildungswesen laufend ausgebaut wurde und neue LeserInnen hervorbrachte. Genauer besehen, war die Nachfrage stets intakt, was folgende Tatsachen zu belegen vermögen: Sobald die LG in die Offensive ging, die Tarife senkte und/oder über die Mundpropaganda hinaus öffentlich in Zeitungen warb oder Rechte und Sortimente erweiterte, wenn die LG also Offenheit signalisierte und die Klientel über die Stammkundschaft hinaus um neue Kreise zu erweitern versuchte, nahmen die Bestände auch zu. Besonders auffallend geschah dies zum Beispiel nach 1875, als man aktiv warb, und innerhalb von zwei Jahren der Bestand um beinahe 100 Personen anstieg, oder um 1887, als man das Eintrittsgeld von 25 auf 5 Franken reduzierte, Werbeschreiben zirkulieren liess, oder auch zwischen 1890 und 1902, als die Zahl der TeilnehmerInnen um knapp 200 zunahm, nachdem deren Benutzungsmöglichkeiten erweitert wurden.

Spricht der begrenzte Raum des Hauses „Unter den Linden“ für eine Limitierung der zahlenden Teilnehmerschaft auf rund 650 Personen?

Klagen über beschränkten Platz im Gesellschaftslokal geben die Quellen bis vor dem Kauf, Umbau und Umzug ins heutige Gesellschaftshaus „Unter den Linden“ am Münsterplatz häufig wieder. Danach wurde nur noch einmal eine Beschwerde erwähnt: zu viele junge Männer würden die Lesesäle okkupieren und mit unflätigem Verhalten die Atmosphäre stören. Man reagierte 1839 mit einer Erhöhung des Beitrittsalters von 16 auf 18 Jahre.²⁶⁹ Danach war von Platzproblemen keine Rede mehr. Ausserdem widersprach die enorme Erweiterung der Teilnehmerzahl nach dem Ersten Weltkrieg dem Argument, dass mit rund 650 Personen das Boot voll gewesen wäre, vollends: Allein die Zahl der Mitglieder betrug 1950 789 Personen.²⁷⁰

Auffallend an der Kurve des Teilnehmerkreises ist die zwar leichte, aber doch deutliche Wellenbewegung, auf Anstiege folgten Abstiege. Gründe dafür, weshalb der Anstieg der Mitwirkenden niemals anhaltend parallel zum Wachstum der Stadt verlief, mögen auch im sich verändernden historischen Umfeld gelegen haben: das Vereinswesen verbreiterte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts. Die Vereinsform wurde von allen sozialen Schicht rezipiert; das aufklärerische Geselligkeitskonzept, welches den einzelnen Spielraum gab, sich jenseits ständischer Zwänge auf freiwilliger Basis mit Gleichgesinnten zu vergesellschaften, mag an Integrationskraft eingebüsst haben; auch die seit den 1880er-Jahren besser zugängliche und seit 1897 mit eigenen

269 JB 1838, pp. 4 und 20.

270 Vgl. Daniel Speich, Société de Lecture, p. 251.

Lesesälen ausgestattet Öffentliche Bibliothek der Universität mochte die einstige Unerlässlichkeit der Mitgliedschaft in der LG gewisse Berufsgruppen, die auf spezifische Fachliteratur angewiesen waren, aufgehoben haben. Doch besieht man das Zusammenspiel der drei Gruppen des Teilnehmerkreises der LG im langen 19. Jahrhundert, dann wird deutlich, dass die Gründe für die diskontinuierliche Entwicklung genauso wie im freien Spiel von Nachfrage und Angebot, in den regulierenden Eingriffen der LG gelegen haben.

1.4.2. Teilnehmergruppen

Nichtbasler bilden bis 1839 seltene Ausnahmen in der Mitgliedschaft. Per Abstimmung begrenzte die LG die Mitgliedschaft 1839 schliesslich auf Basler Bürger. Der Entscheid wirkte sich nicht auf das Wachstum der Mitgliedergruppe, sondern auf dasjenige der Abonnenten aus (Grafik 9). Die anhaltende, steile Zunahme ging in eine ebensolche Abnahme der Abonnentenzahlen über. Hinter der Abonnentengruppe der ersten Jahrhunderthälfte standen vorwiegend Niedergelassene und Aufenthaltler, die zwar im Besitz eines Bürgerrechtes waren, aber nicht des baselstädtischen – also schweizerische und ausländische Bürger. Die Zeitgleichheit ihrer definitiven Ausgrenzung von der Mitgliedschaft mit der abrupten Beendigung der starken Zunahme der Mitgliedergruppe sind deutliche Indizien dafür, dass sie auch als Abonnenten in der LG ab 1839 nicht mehr als eigene und zahlenmässig starke Gruppe erwünscht waren, obschon die vielen zugewanderten Fremden in der Stadt ein Potential für weitere Abonnenten hätten bilden können. Besonders die Gruppe der Niedergelassenen verringerte sich in der LG laufend, bis sie in den 1890er-Jahren noch knapp 2% des Teilnehmerkreises umfasste. Zeitgleich zum Schwund an Abonnenten hielt die Vergrösserung der Mitgliedergruppe um weitere Basler Bürger bis 1849 an. Ein Jahr nachdem die Basler Bürgerrechtsgesetzgebung nach Massgabe der neuen Bundesverfassung von 1848 gelockert wurde, flachte ihr Aufwärtstrend ab. Die LG ging gegenüber der Bürgerschaft erstmals auf Distanz. Die Stagnation der Mitgliederzahl bei paralleler Abnahme der Abonnentenzahl führte 1865 zu einem Tiefstand des Teilnehmerkreises mit 591 Personen. Um den Gesamtbestand der Zahlenden erneut anzuheben, wurde weder grossflächig in der ortsbürgerlichen Referenzgruppe der Mitglieder geworben noch unter den erwachsenen Niedergelassenen, sondern in den „eigenen Reihen“, indem für Studenten und jugendliche Einwohner bis 24 Jahre ein neues, relativ günstiges Abonnement geschaffen wurde. Gelöst wurde es vor allem von in sozialer Hinsicht dem grossbürgerlichen Milieu der LG zuzuordnenden Studenten. Daraus lässt sich folgern, dass die Studen-

tengruppe in der LG zwei neue soziopolitische Gruppen der Stadt substituierte: die nach 1848 (und besonders nach 1866) Eingebürgerten, welche den Weg in die LG nicht leicht fanden, und die schweizerischen und ausländischen Einwohner.

Das Einbürgerungsgesetz von 1866 hatte die Einbürgerungen proportional zur Grösse der Einwohnerschaft festgelegt. Wie schon 1848 schlug sich die Veränderung der Referenzgruppe nicht in den Mitgliederzahlen nieder. Seit Beginn der 1870er-Jahre entwickelte sich die Mitgliedergruppe mengenmässig definitiv anders als die Bürgerschaft. Zwar hatte die LG 1875, im Jahr vor dem politischen Systemwechsel, mit aktiver Werbung „in weiten Kreisen“ Resonanz erzeugt, und die Mitgliedergruppe war seit 1849 erstmals wieder nennenswert angewachsen. 1879 jedoch, nachdem die Einbürgerung auf Druck der freisinnigen Fraktion weiter liberalisiert worden war, wurde die zuvor in Gang gekommene Vermehrung der Mitglieder postwendend wieder abgebremst. Die Kommission hatte ihre vom Plenum 1877 übertragene Kompetenz zur Reproduktion des Teilnehmerkollektivs eingesetzt und das seit der Gründung ununterbrochene Wachstum in eine langfristige Abnahme übergeleitet. Wie es bereits 1849 sichtbar wurde, dass man nämlich die unter den Vorzeichen des Gesetzes von 1848 Eingebürgerten in der LG nicht mit offenen Armen empfangt, trat 1879 ganz deutlich hervor: Der Erweiterung der Bürgerschaft begegnete man skeptisch und schob der eben erst in Gang gesetzten Vergrösserung der Mitgliedergruppe wieder einen Riegel vor. Auf die von den neuen freisinnigen Machthabern vorangetriebene Liberalisierung der Einbürgerungspraxis reagierte man mit Restriktionen und gedrosselten Neuaufnahmen. Spricht aus der Entwicklung der Jahre 1875 bis 1879 die Furcht, das tendenziell freisinnige Neubürgertum könnte, analog zum städtischen Kontext, auch in der bürgerlichen Privatrepublik „Lesegesellschaft“ das Ruder übernehmen? In Kapitel 2.6.3.1. komme ich auf diese Frage zurück.

Nahezu zur selben Zeit, in der die Mitgliederzahlen erstmalig abzunehmen begannen, wurde für Frauen 1877 das Abonnement geschaffen. Nach 1879 kompensierten Frauen und Studenten die Abnahme der Mitgliederzahlen und substituierten die ausbleibenden Neu- und Nichtbürger. Allerdings nicht kontinuierlich, so dass die LG 1887 finanziell ins Ungleichgewicht geriet. Der Versuch des Kommissionsvorstandes, erneut „neue Kreise“ zu rekrutieren, indem man mittels massiver Reduktion des Eintrittspreises die Hürde faktisch und symbolisch tiefer legte, brachte sofortigen Erfolg, stiess aber in Kommission und Mitgliedschaft auf Widerstand und kam schnell wieder zum Erliegen. Stattdessen ging man zum bewährten Rezept über, die eigenen Ränge zu bewerben. Vor allem Bürgerinnen, die nicht kraft der Mitgliedschaft eines männlichen Verwandten dazugehörten, nahm man ins Blickfeld, indem für sie neue Abonnements

und rechtliche Anreize geschaffen wurden. Ab 1889 schnellten die Zahlen von Teilnehmerinnen und Studenten, deren Anzahl in Basel noch immer rasch anstieg (und weniger anderer Abonnenten, wie in Nachbargemeinden wohnende städtische Ortsbürger), in die Höhe.

Zwar erweiterte die LG 1898 de jure den Kreis möglicher Mitglieder auf volljährige Schweizer Einwohner, verschärfte aber im Gegenzug das Aufnahmeverfahren. De facto verminderten sich die Bestände, statt anzuwachsen. Man begegnete den Nichtbaslern traditionellerweise sehr reserviert und ging selektiv vor, daher kann die städtische Bürgergruppe weiterhin als Hauptpool möglicher Mitglieder betrachtet werden. Ähnliches lässt sich über die (zahlende) Frauengruppe sagen: Theoretisch stand auch Nichtbaslerinnen das Abonnement offen. Gelöst wurde es jedoch bis Ende der 1890er-Jahre mit wenigen Ausnahmen von Bürgerinnen.

In der quantitativen Entwicklung aller drei Gruppen bildet das Jahr 1902 einen markanten Punkt. Die Summe der drei Gruppen weist in diesem Jahr zwar ihren Höchststand im untersuchten Zeitraum auf, es wurde aber auch die Wende eines anhaltenden Wachstums eingeleitet (Grafik 9): Die Bestände der Mitglieder sacken nochmals ab, diejenigen der Abonnenten gehen von rascher Zunahme in ebensolche Abnahme über, und der seit 1826 im Prinzip anhaltende Zuwachs der Teilnehmerinnen wird im gleichen Jahr in den Erhalt des Status Quo übergeführt. Wohl konnte ein Widerstand gegen die vermehrten Frauenrechte und teilweise auch gegen weibliche Identitäten, die sich als Bildungsbürgerinnen partiell von der überlieferten Geschlechterordnung emanzipiert hatten, festgestellt werden. Der Protest wäre dann als eine mögliche Ursache für eine Wende zu werten. Allerdings lassen die Quellen nichts dergleichen verlautbaren. Die Mehrberechtigungen wurden am Ende dieses Prozesses eher als gemeinsame Errungenschaft gelobt. Aus der Vereinsgeschichte konnte also kein konkreter Anlass für den Trendwechsel ermittelt werden.

Ist die Ursache für die deutliche Wende kontextuell bedingt? Könnte sie in der Änderung der Einbürgerungspraxis liegen? Schon infolge der Einführung der neuen Einbürgerungsgesetze 1848 und 1879 verringerten sich die Bestände in der LG. 1902 brachte der freisinnig dominierte Regierungsrat gegenüber der Bürgergemeinde ein Einbürgerungsgesetz mit komplett neuem Charakter durch: Es führte die bisher stark kontrollierende Einbürgerungspraxis in eine fördernde Praxis über (Kap. 1.1.4.). In der Folge vergrösserte sich die Bürgerschaft rasant, stieg von 26 640 Personen im Jahr 1900 auf 43 131 im Jahr 1910 und 61 009 im Jahr 1920 an.²⁷¹ Ausgesprochenes Ziel der Regierung war es, die Massen der Zugezogenen der 1890er-Jahre, insbeson-

dere die vielen Ausländer, im Kanton zu integrieren. Zwar hatte sich die LG 1899 von der Basler Bürgerschaft losgelöst und die Bedingung des Ortsbürgerrechts definitiv für alle Gruppen aufgehoben. Die Mitgliederbestände erholten sich jedoch genau so wenig wie drei Jahre später, als man den Frauen die vollen Nutzungsrechte verlieh. Die Traditionsverbundenheit mit der angestammten Referenzgruppe und die in dieser herrschenden Umformungen könnten somit für die Wende von 1902 mitverantwortlich sein.

Legate und Vermietungen von Kompartimenten der Liegenschaft statteten die LG mit einem guten finanziellen Polster aus, wodurch man sich die Verminderung des Teilnehmerkreises mittelfristig leisten konnte. Erst während des Ersten Weltkriegs brachte das Schrumpfen des Kreises die LG erneut finanziell in Bedrängnis. Es mussten vermehrt Räume vermietet werden. Für die Bezahlung von Umbauten und für neue Möbel verkaufte man das Nebengebäude am Münsterplatz 7. Im Jahresbericht von 1919 warf der Präsident Rudolf Thommen-Thommen (36) die Frage auf, „wie dieses schöne Institut seiner bedrängten Lage und der Stagnation, der es unleugbar zu unser aller Leidwesen verfallen ist, entrissen werden könnte“.²⁷² Die Hinwendung zu neuen sozialen Gruppen geschah erst Mitte der 1920er-Jahre, woraufhin die Zahlen der Mitwirkenden umgehend anstiegen.

271 Tabelle 12, Anhang A.

272 Zitat aus Wilhelm Grütter, Haushalt ALG, p. 24.

1.5. Brennpunkt: Das Jubiläum in der Krise

Im Folgenden soll, wie einleitend angekündigt, ein vertiefter Blick auf die Konstellation der Jahre um das Jubiläum von 1887 geworfen werden. In dieser Phase entstanden im Rahmen der Vereinstätigkeit Texte, welche die Gesellschaft und ihre Teilnehmerschaft eingehend bespiegelten und analysierten. Sie erlauben, wie kaum andere Quellen, Selbstbeschreibungen des Kollektivs zu rekonstruieren und zu interpretieren.

Die konflikthafter Auseinandersetzungen um das Thema einer Reduktion des Eintrittsgeldes von 1887 und die dabei ins Feld geführten Argumentationen fanden in einem prägnanten Moment statt, als nämlich nach 90-jährigem Wachstum der Mitgliedergruppe seit der Gründung der LG erstmals die Wende und die daraus resultierende Problematik erkannt und thematisiert wurden und zugleich der hundertste Jahrestag der Gründung, das Jubiläum, vor der Tür stand. Beide Elemente brachten intensive Reflexionen über die eigene Identität, Vergangenheit und Zukunft hervor: Die Reduktion des Eintrittsgeldes im Verbund mit aktivem Werben bedeutete eine Verschiebung des Rekrutierungsfeldes hin zu ökonomisch weniger etablierten Bürgern. Die Identifizierung mit nichttraditioneller Kundschaft war sehr umstritten und führte zu den geschilderten Kontroversen.²⁷³ Mit ihnen einher gingen Überlegungen der Kommission, wie man die Säkularfeier 1887 begehen wolle, verbunden mit Aufrufen an die Mitgliedschaft, entsprechende Ideen einzubringen. Nach Arndt Brendecke besteht die soziale Funktion eines Jubiläumsfestes darin, die Identität der feiernden Gruppe zu reetablieren.²⁷⁴ Die Kommission legte den Entscheid über eine Feier in die Hände der Mitglieder, aus deren Reihen aber keinerlei ernsthafte produktive Impulse kamen.²⁷⁵ Die Kommission beschloss daher, von Feierlichkeiten abzusehen. Gegenüber der ausgeprägten Erinnerungskultur bürgerlicher Sozietäten des 19. Jahrhunderts war dies ein aussergewöhnlicher, ja skandalöser Schritt. Prompt erschien in den Basler Nachrichten ein satirisch gegen die Kommission gerichteter Bericht eines fiktiven Festes – was

²⁷³ Kap. 1.1.3. D.

²⁷⁴ Arndt Brendecke, Reden über Geschichte, p. 83.

²⁷⁵ JB 1885: „und es hängt von Ihrem Ermessen ab, ob wir nächstes Jahr dieses Ereignis in irgend einer Weise feiern wollen oder nicht“, p. 16., AP 13.12. 86: „H. Huber verspricht bezügliche Anträge in Bälde einzureichen. Wird bestens verdankt.“, JB 1886: „Ebenso haben Sie heute die Entscheidung zu treffen, ob Sie den hundertsten Gründungstag der Lesegesellschaft, den 20. Oktober 1886 (sic!) feiern wollen und, wenn ja, in welcher Weise diese Feier statthaben soll“, p. 18. Es kam nichts zustande.

den Präsidenten veranlasste, sich im Jahresbericht für 1887 zu rechtfertigen: „Allein die Commission fühlte sich nicht ermutigt, irgend etwas einzuleiten, da von der Gesellschaft aus nicht die geringste Aufmunterung zu einer Feier erfolgte.“²⁷⁶

Vor dem Hintergrund des vorhandenen Desinteresses zum einen, der präsenten Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesellschaft und der sich daraus ergebenden Spannungen zum andern war dies ein nachvollziehbarer Entschluss der Kommission. Eine Feier hätte der Festgemeinde die Zelebrierung des Einheitsgefühls, die Freude über den historischen Sieg, 100 Jahre überdauert zu haben, und die Beschwörung künftiger Aufgaben – des historischen Auftrags – abverlangt.²⁷⁷ Es war jedoch keine Unité in Sicht, wie noch beispielsweise 1837, am fünfzigsten Gründungstag der LG. In seiner Rede bejubelte der damalige Vorsteher Gustav Christ-Merian (13) die „goldene Hochzeit“ des Paares „Geselligkeit mit der Wissbegierde“ und bezeugte, dass ihm „von allen Seiten“ Anerkennung, „Zutrauen und Freundschaft“ entgegengebracht würde.²⁷⁸ Wie für Anniversariumsreden üblich, stand auch hier, neben dem Rückblick auf die Vergangenheit, der Ausblick in die Zukunft. Dieser erfolgte im Schlusssatz. Dabei wagte es Christ erstaunlicherweise, auf das Jubiläum, die Jahrhundertfeier, zu blicken und sogar die künftige Festgemeinde anzusprechen: „Und ein uns noch ferne stehender Kreis [...] überzeuge sich: „Dass das Gefühl der Dankbarkeit in unserer Vaterstadt nie schlummere, und das Jahr 1837 das eigentliche Festjahr 1887 belehren könne, wie genossene Freundschaft anspruchslos zu erwiedern sei.“²⁷⁹ Sein beachtliches Selbstvertrauen stützte er auf eine postulierte Dankbarkeit der Vaterstadt gegenüber seiner in Hingabe und Freundschaft verbrüdernten Gesellschaft. Dankbarkeit „von allen Seiten“, da gemeinnützig! In der Selbstwahrnehmung der LG der 1830er-Jahre war die LG Ort des „gemeinnützigsten Wirkens“, wie einer der Präsidenten der Epoche meinte. Gottlob Heinrich Heinse hatte schon 1810 die LG unter die fünf gemeinnützigen Gesellschaften Basels gezählt.²⁸⁰

Gemeinnützigkeit und Gemeinwohl waren die ideologischen und ideellen Bindeglieder zwischen dem exklusiven

²⁷⁶ JB 1887, p. 15.

²⁷⁷ Vgl. Arndt Brendecke, Reden über Geschichte, pp. 61–86, und Rüdiger vom Bruch, Jubilare und Jubiläen, pp. 171–208.

²⁷⁸ Rede des Herrn Vorstehers, Dr. G. Christ, gehalten den 26ten Oktober 1837 in allgemeiner Gesellschaftssitzung, zur Erinnerung an das fünfzigjährige Bestehen der Gesellschaft, Anhang des Jahresberichts 1837, p. 24f. Christ stand 1837 einer Gesellschaft mit solchem Zulauf vor, dass man es sich bald leisten konnte, die Eintrittsbedingungen zu erschweren. Von einer eigentlichen Feier sah man 1837 mit der Begründung ab, dass „täglich in diesem Hauswesen gefeiert wird“ (p. 26), verlegte dafür eine MGv auf das Gründungsdatum, an welcher Christ seine Rede hielt.

²⁷⁹ Ebd., p. 31.

²⁸⁰ Gottlob Heinrich Heinse, Reisen durch das südliche Deutschland und die Schweiz in den Jahren 1808 und 1809, Leipzig 1810, passagenweise wiedergegeben in: Daniel Speich, Société de Lecture, p. 253.

ven, bürgerlichen Teilnehmerkreis der LG und ihrem städtischen Bezugsrahmen. Sie bezeichnen die typische Haltung des Bürgertums ihrer Stadt gegenüber und implizierten Mitverantwortung für das städtische Gemeinwesen, Mitgestaltung nach eigener Massgabe, aber auch hegemonialen Anspruch. Bezeichnenderweise überschreibt Gunilla Budde ihr Kapitel über das Bürgertum in der Kommunalpolitik mit „Herren der Städte“.²⁸¹ An den Gemeinsinn appellierte auch Vorsteher Christ, wenn er seine Zuhörer zur anspruchslosen Hingabe an die LG und somit indirekt an die Vaterstadt aufforderte. Aus der Überzeugung, eine gemeinnützige Mission zu vollbringen, zog Christ den Mut, in eine weit entfernte Zukunft seiner Institution zu blicken. Im Rückblick erscheint dieser Optimismus angemessen, denn die Sozietät erreichte die Jahrhundertmarke tatsächlich mühelos. Die Aufgabe, die Christ seinen Zuhörern und Lesern überantwortete, wurde erfüllt. 50 Jahre später stand die frühere Sinnstiftung allerdings ausdrücklich und grundsätzlich zur Debatte.

Während 1887 keine Feier zustande kam, produzierte man dennoch eine Festschrift. Sie war stellvertretender Ersatz für die nicht vorhandene Begeisterung über das 100-jährige Bestehen und hatte gewissermassen das Vakuum zwischen der Kommission und der Gemeinde der Mitglieder, die beide keine Feier organisieren wollten, zu füllen. Die Stimme erhob Fritz Meissner (28), amtierender Präsident. Dass der Präsident die Festschrift verfasste, mag in Anbetracht der prekären Finanzlage aus Spargründen erfolgt sein. Die Schwestergesellschaft GGG jedenfalls hatte zu ihrer Säkularfeier 1877 eine Festschrift bei Rechtswissenschaftler Miaskowski in Auftrag gegeben.²⁸² Auch sie war ganz Jubiläumsschrift, bei der die Leistungen der Jubilarin in Geschichte und Gegenwart die kritische Befragung überstrahlten. Dennoch erweckte sie als eine bestellte, systematisch gegliederte und mit statistischem Material unterlegte Arbeit den Anstrich der Objektivität. Insofern Meissner als Promovierter sprach, traf dies auch auf seine Arbeit zu, durch seine Funktion als Präsident jedoch erhielt sie den Charakter eines Communiqués der Vereinsleitung. Das Jubiläum selber, die eigentümliche Situation einer nicht stattfindenden Feier und die krisenhafte Lage der LG erweckten die Erwartung, dass die Festschrift auf die gegenwärtige Problematik eingehen, Lösungsansätze vorschlagen und Aufgaben für Gegenwart und Zukunft festlegen würde. Nach gründlichem Rückblick nahm sich Meissner denn auch auf mehreren Seiten der Standortbestimmung an. Die von der Kommission festgestellten Schwierigkeiten

²⁸¹ Gunilla Budde, Blütezeit, pp. 43 f. Für das 19. Jahrhundert stellt Budde fest, dass zentrale Positionen auf politischem Terrain eingenommen wurden.

²⁸² August von Miaskowski, Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens. Festschrift zur Säkularfeier, Basel, 1877.

der Gesellschaft kamen zur Sprache. Schon seit über einem Jahr beschäftigte die Kommission der Mitgliederschwind, und man analysierte seine Ursachen. Bereits im Jahresbericht, der drei Monate früher erschienen war, wurden Ergebnisse mitgeteilt.²⁸³ Meissner nahm in der Festschrift die Gelegenheit wahr, das bereits Gesagte nochmals zu vertiefen. Da sie zu einem denkwürdigen Zeitpunkt in der Geschichte der Lesegesellschaft verfasst wurde, als wissenschaftliches Produkt Fakten und als Quelle wertvolle Selbstreflexionen dazu liefert, darf unsere Untersuchung nicht an ihr vorbeigehen. Die in diesem Zusammenhang aussagekräftigsten Stellen in der Festschrift und, zusätzlich, im Jahresbericht für 1886 sollen hier näher betrachtet werden.

Der stete Rückgang der Mitglieder versetzte zunächst in Erstaunen. Er schien für eine Stadt mit „*offenkundigem Sinn für geistige Interessen*“ sogar „*schwer erklärlich*“²⁸⁴. Man war davon ausgegangen, dass die Eliten selbstverständlich dazugehörten, und stellte nun fest, dass Männer ausgetreten waren, von deren „*Stellung und Bildung gemäss erwartet werden dürfte, dass sie eine solche Anstalt durch ihre Theilnahme zu unterstützen als Ehrenpflicht ansehen sollten*“. Als man die Ausgetretenen nach ihren Gründen befragte, erhielt man zur Antwort unter anderem folgende Stellungnahmen: grosse Entfernung des Wohnortes, Mangel an Zeit und Überhäufung mit Arbeit. Die Namen der Ausgetretenen und den Kreis der Personen überblickend, die für die Mitgliedschaft potentiell in Frage kamen, aber nicht partizipierten, kam man zur Annahme, die Kosten, temporäre Wohn- und Lebensverhältnisse, Unkenntnis oder Gleichgültigkeit seien weitere Ursachen für Aus- oder Nichtbeitritte gewesen.

Die Befunde auswertend, hält Meissner fest, dass „*man*“ nicht mehr wie früher nahe beieinander, sondern neuerdings an der Peripherie der Stadt wohne. Die Distanz zum Münsterplatz sei für spontane Besuche zu gross. Im sich ausdehnenden Vereinswesen sah er einen grossen Zeiträuber. Fast jeder „*von uns*“ gehöre mindestens einem halben Dutzend Vereinen an, „*denen man sich nicht entziehen kann*“ und die aktive Mitarbeit in Form von Vorträgen, Berichten etc. verlangten. Die junge Generation würde andere Orte für ihr Vergnügen aufsuchen als die LG, und die Herren, welche früher „*zum Schach- oder Whistspiel*“ zusammenkamen, seien verstorben: „*Zu allen Tagesstunden, vorzüglich aber an den Abenden herrschte rege Conversation*“, und die LG war der Ort, „*wo man am raschesten die Tagesneuigkeiten*“ erfuhr. „*Die Herren des Rathes [...] kamen nach der Sitzung auf die Lesegesellschaft, ebenso die Herren Professoren zwischen zwei Vorlesungen oder nach denselben, die Kaufleute und Fabrikanten in Ruhepausen oder nach Schluss der Comptoirs,*

²⁸³ JB 1886, p. 3 und pp. 14 ff.

²⁸⁴ Zitate aus JB 1886, pp. 3 und 14 f., und Fritz Meissner, Geschichte Lesegesellschaft, pp. 16–20.

und da wurden die neuesten Ereignisse aus Stadt und Land mitgeteilt, entgegengenommen und kommentiert.“ Gegenwärtig herrsche in den Lese- und Conversationssälen aber „tiefe Stille“.

Als Ursache für den Rückgang der Mitgliederzahlen und die Erlahmung des Vereinslebens sieht Meissner folgenden Grund: die „geänderten Zeitverhältnisse“! Die „Gemüthlichkeit früherer Zeiten“ habe aufgehört, und das Leben sei ein „harter Kampf ums Dasein“ geworden. Die „furchtbare Konkurrenz“ fordere die „fiebrhafte Anspannung“ aller Kräfte und das strenge Haushalten mit der Zeit. Freie Zeit bliebe wenig übrig. Der gegenwärtigen „bürgerlichen Gesellschaft“ mass der Vorsteher „centrifugale Tendenz“ bei, die „Zersplitterung“ und „Entfremdung vom traulichen Daheim“ mit sich bringe.

Der Jahresbericht 1886 verstand unter veränderten Zeitverhältnissen in erster Linie die „kolossale“ Entwicklung des literarischen Marktes. Periodische Literatur wie Zeitungen und Zeitschriften seien in Haushalten wie öffentlichen Lokalen omnipräsent. Es gebe keine Haushaltungen ohne mindestens ein Zeitungsabonnement mehr. Alte und neue Leihbibliotheken sowie neuartige, von Buchhändlern etablierte Lesezirkel machten der Bibliothek der LG Konkurrenz. Lektüre konnte im Gegensatz zu früher mühelos anderswo als in der LG besorgt werden.

In beiden Schriften wurde also festgestellt, dass die frühere Funktion der LG für die soziale Oberschicht, die einst „nahe beieinander“ rund um den Münsterplatz lebte, nicht mehr in gleicher Weise gegeben war. Der ökonomische Zweck der gemeinsamen Anschaffung teurer Lektüre hatte an Brisanz eingebüsst, damit einhergehend die Funktion und Stellung der LG als unersetzliches Informations- und Diskussionszentrum und ebenso der gesellige Zweck eines zentral gelegenen Treffpunktes für Unterhaltung und Spiel.

Wie charakterisiert Meissner (28) die LG und den bisherigen Teilnehmerkreis?

Um auf diese Frage einzugehen, muss der gesamte Text der Jubiläumsschrift in Betracht gezogen werden. Wie es von einem Rückblick auf ein hundertjähriges Bestehen zu erwarten ist, befasst sich der Anfang der Schrift mit der Gründung im Jahr 1787: „Während gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts die politische Welt im westlichen Europa in ernstlicher Gärung begriffen war, und in Frankreich die Vorzeichen einer der gewaltigsten Erschütterungen der Neuzeit sich mehrten und den Ausbruch der Revolution unvermeidlich machten, traten in Basel eine Anzahl Bürger freundschaftlich zur Begründung einer Anstalt zusammen, welche sowohl gesellschaftlich vereinigend, als geistig bildend und veredelnd, bald ein hervorragender Mittelpunkt der gebildeten Elemente unserer Stadt werden und bis auf den heutigen Tag bleiben sollte, und deren hundertsten Geburtstag wir dieses Jahr feiern – die Gründung unserer altehrwürdigen Lesegesellschaft.“

In diesem verschachtelten Satz ist die Gründung die Haupthandlung. Sie bildet das Prädikat des Hauptsatzes, auf das sich der vorangehende, mehrgliedrige Konjunktionalsatz bezieht. Inhaltlich werden zwei Schauplätze geschaffen und einander gegenübergestellt sowie Grenzen gezogen: zwischen West- und Mitteleuropa und zwischen Frankreich und der schweizerischen Stadt Basel. Im Dort (*westliches Europa*) steht das Ancien Régime (*politische Welt*) kurz vor seinem Zusammenbruch (*Revolution*). Zur Charakterisierung der Situation vor der Revolution verwendet Meissner den Ausdruck „Gärung“, der einen biologischen Zersetzungsprozess bezeichnet, und die Begriffe „Erschütterung“ und „Ausbruch“, die sprachlich auch mit geologischen Phänomenen wie Erdbeben oder Vulkanen konnotiert sind. Das im einleitenden Satzteil entworfene Bild vermittelt den Eindruck von sich „ernstlich“ und „gewaltig“ aufbauenden und sich bald entladenden physikalischen Kräften. Dem Bild und Satz Meissners folgend, sind elementare Kräfte dort im Begriff, zu zersetzen und zu zerstören, während hier, in der friedlichen, idyllischen Stadt Basel, aufgebaut und gegründet wird. Die Grenzziehung zum Dort wird auf inhaltlicher Ebene vertieft und befestigt: Die Gründergruppe ist politisch (Bürger) und privat (freundschaftlich) verbunden und verkittet sich durch ihre institutionelle Vereinigung noch zusätzlich. Mit ihrer Intention der geistigen Bildung und moralischen Vervollkommnung unterscheidet sie sich fundamental von den sie umgebenden destruktiven Aktivitäten und Geschehnissen. Während diesseits die Gruppe dem Geist huldigt und sich dem Prozess der Veredelung widmet, herrscht jenseits rohe, ungebändigte Natur. Die von Meissner etablierte Polarität von Geist und Natur zieht sich als Grundmotiv durch die Schrift. Dabei ist der Geist dem *Wir* und *unser*, die Natur dagegen dem *Andern* zugeordnet. Das Andere sind die verändernden Kräfte der „politischen Welt“.

Im weiteren Text werden die Basler Revolution, die Helvetik, die Kantonstrennung, der Sonderbundkrieg und die Schaffung des Nationalstaats als „ernste Stürme“ gewertet.²⁸⁵ Damit wird impliziert, dass die politischen, für die historischen Ereignisse hauptsächlich verantwortlichen Kräfte – jakobinische, patriotische, radikale, freisinnige, demokratische und sozialdemokratische – die eigentlichen Verursacher des Sturms sind. Begonnen hätten die Stürme fernab der Stadt Basel und wären über sie „hereingebrochen“. Doch „unsere Vaterstadt“ und mit ihr die LG habe „alle diese Krisen glücklich überstanden“, ja die LG habe sich den Stürmen zum Trotz „zu immer grösserer Entwicklung empor geschwungen“. Die patriotischen Ursprünge der LG und die bekannten, wenn nicht sogar berühmten Helvetiker Ochs, Legrand,

285 Fritz Meissner, Geschichte Lesegesellschaft, pp. 3 und 6.

Wieland, Huber und Faesch,²⁸⁶ die in der Helvetik und auch in der LG anfänglich führend waren, blendet Meissner (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) aus. Die Vaterstadt und die LG verursachen keine Turbulenzen, sondern widerstehen den Stürmen. Die LG und die Stadt Basel erscheinen im Text als Leidensgenossinnen, die eng verbunden auf der gleichen Seite stehen und dieselben Werte vertreten.

Nicht zu bändigende, elementare Kräfte wirken in der Rhetorik Meissners auch in der Gegenwart in Form der „centrifugalen“ Tendenz der „bürgerlichen Gesellschaft“. Diese Kräfte zersplittern und entfremden Menschen und Gesellschaft. Die Gesellschaft, die als die gegenwärtige angesprochen wird, ist das „Freisinnige Basel“, das 1875 das Ratsherrenregiment ablöste. 1875 musste die Bürgerschaft die Gemeinde preisgeben und allen Schweizern Mitsprache auf dem Gemeindegebiet gewähren.²⁸⁷ 1879 erleichterte die freisinnig majorisierte Regierung die Einbürgerung, und die Bürgerschaft wuchs seither schneller denn je. Die Neubürger konnten auch in der neugeschaffenen Bürgergemeinde ihre Stimme geltend machen. Weite Teile der alteingesessenen Ortsbürgerschaft fühlten sich als „Deposidierte“ im eigenen Haus. Als Anhänger des politischen Zentrums war Meissner (28) selbst kein Freund des egalitären Systems und der freisinnigen Hegemonie, geschweige denn von den Forderungen der sich organisierenden Arbeiterbewegung.²⁸⁸ Die verschärften Auseinandersetzungen mit der Arbeiterschaft seit den ersten Streikwellen der 1860er-Jahren waren ein entscheidender Faktor für die Herausbildung eines bürgerlichen Klassenbewusstseins. In Abgrenzung zur Rohheit, Halbbildung und generellen Kulturarmut des proletarischen Massenmenschen betonte das Bürgertum die „Kultur“. Die Stilisierung der Lebenshaltung, das Wertlegen auf Ästhetik, auf Geschmack, das Betonen von Bildung und Wissen, von „höheren Werten“ schufen Distanz gegen aussen und gegen unten, stifteten aber zugleich Identität.²⁸⁹

Wen Meissner mit dem *Wir* meint ist, wird präzisiert. Gemäss der verwendeten Dualität von Natur und Geist sind es die „gebildeten Elemente“, konkret die „Herren des Rathes“, „die Herren Professoren“ und „die Kaufleute und Fabrikanten“²⁹⁰, also die politische, bildungsmässige und ökonomische Spitze der Stadt Basel. Im zitierten einleitenden Satz bildet die vereinigte Elite der Bürger einen „Mittelpunkt“, der hervorragend. Dem sprachlich entworfenen Bild zufolge gewährt der hervorragende Punkt in der Mitte den Überblick über „unsere Stadt“ und ihre Bewohner und ist von diesen

286 Punkt 3.9., Anhang A.

287 Kap. 2.5.3.

288 Siehe Würdigung in Anhang B.

289 Albert Tanner, Patrioten, pp. 694 ff. und ders., Bürgertum und Bürgerlichkeit, pp. 227 f.

290 Ebd. p. 16.

wiederum aus jeder Perspektive sichtbar.²⁹¹ Als in der Stadt hervorragende Mitte, die nicht nur die Intelligenz, sondern auch die ökonomische und politische Potenz vereint, wird die LG zur übergeordneten Entscheidungs-, Kommunikations- und Einsatzzentrale im städtischen Raum stilisiert.

Die stagnierende Mitgliederentwicklung und ihre Ursachen werden in der Jubiläumsschrift festgestellt und ein früherer Zustand wird vom gegenwärtigen unterschieden. Die Zukunft verlangt nach einem Rezept für die schwindenden Bestände, aber auch nach einer Neudefinition des Sinns der Zugehörigkeit. Wie soll die LG künftig den Elementen trotzen und ihre Zentrumsfunktion aufrechterhalten? Welchen Platz soll das Institut im Leben der Teilnehmer einnehmen?

„Möge so die altehrwürdige Lesegesellschaft auch in Zukunft ein ebenbürtiges Glied in der Reihe unserer hiesigen Institute sein, welche zur Erhaltung und Förderung geistiger Bildung und sittlicher Veredelung unserer Vaterstadt dienen“²⁹², lautet der Schlusssatz der Jubiläumsschrift. Meissner sieht das bürgerliche Vereinswesen, in deren Netzwerk die LG mit ihrer Liegenschaft, ihrer Bibliothek und periodischen Literatur ein zentraler Knotenpunkt ist,²⁹³ als Ganzes. Sein Wunsch und seine Hoffnung gelten der LG und dem Netzwerk zugleich: Kooperation und Interaktion sind die Bindeglieder, welche die einzelnen Gesellschaften zu einer „Reihe“ zusammenfügen. Ebenbürtiges Glied bleibt die LG dann, wenn sie ihre angestammten Funktionen für die anderen Vereine weiterhin versieht und so dabei mithilft, die Reihe, das Netzwerk, geschlossen zu halten: Der Zentrifuge muss Zusammenhalt entgegengesetzt werden. Ideell verbunden sind die Sozietäten durch die bürgerlichen Leitwerte Bildung, individuelle Entfaltung und Entwicklung.²⁹⁴ Zwar zielt ihre Verwirklichung auf die geistige und moralische Ausbildung der BürgerInnen, hat im Zitat aber eine eindeutig gemeinsinnige, gemeinnützige Dimension: Veredelung der Einzelnen und der Vaterstadt sind in eins gesetzt. Wer sich veredelt, veredelt die Stadt beziehungsweise die städtische Gesellschaft. Auch wenn man 1875 die politische Hegemonie in der Stadtrepublik verloren hat, so soll in den bürgerlichen Vereinen der gemeinsinnige Horizont perpetuiert und aufrechterhalten werden.

Diese Mission soll auch in der LG weitergeführt werden. Meissner redet der Mitgliedschaft im Jahresbericht ins Gewissen: Wenn schon jedes Schweizerstädtchen eine Lesegesellschaft oder ein Museum besitze, so dürfe ein solches In-

291 Das Bild weckt die Assoziation absolutistischer Architektur, welche den Herrscher in den Mittelpunkt stellte und seine Machtstellung mit ihren Raumkompositionen erhöhte – etwa mit aufwändigen Treppenhäusern, die zu seiner Person hinaufführten.

292 Fritz Meissner, Geschichte Lesegesellschaft, p. 23.

293 Kap. 2.4.4.

294 Manfred Hettling, Bürgerliche Kultur, p. 331.

stituit in einer Stadt wie Basel nicht fehlen. Dazuzugehören wäre „Ehrenpflicht“ für „jeden Gebildeten“. Die ermittelten und aufgeführten Gründe für Austritte und Nicht-Beitritte weist er bei „genauerer Erwägung“ als „nicht stichhaltig“²⁹⁵ zurück. Er stellt das Primat der von der LG gehaltenen Literatur über die alltägliche, häusliche Lektüre. Weit verbreitete Illustrierte wie die Gartenlaube, das Daheim, die Fliegenden Blätter etc. könnten dem „stets regsamen Geist“ mit der Zeit nicht mehr genügen. „Gerade weil das tägliche Einerlei uns niederzudrücken droht, sehnen wir uns nach Poesie, nach Gemüth und Herz erquickender Unterhaltung.“ Auch wenn nicht mehr wie früher täglich, so bleiben noch die Wochenenden und Festtage „zu geistiger Erholung“ in der Lesegesellschaft. Auch die Angehörigen sollen von der hohen Qualität der LG-Literatur profitieren und zu Hause „im Familienkreise oder in stiller Kammer“ ihre guten Bücher lesen können, „wenn es draussen stürmt oder schneit.“ Die LG soll ein Ort guter und geistreicher Lektüre und damit auch Ort des geistigen Zusammenhaltes der grossbürgerlichen Klasse bleiben; die Bildung des Geistes soll dabei unausgesetzt verbindendes und abwehrendes Mittel gegen die elementaren Naturkräfte der sozialen und politischen Transformation sein – ein Heilmittel und Kompass für „böse Zeiten“!²⁹⁶

Die „Ehrenpflicht“ der Zugehörigkeit will die Kommission schliesslich nicht nur den gebildeten Teilen der alteingesessenen, sondern auch Teilen der neueren Bürgerschaft auferlegen, wie aus dem Werbeschreiben, das man zirkulieren liess, hervorgeht.²⁹⁷ In dem Neubürgerlichen sozialen Segment sieht die Leitung das personelle Potential, das man nun mittels der Senkung des Eintrittsgeldes und gezielter Werbung ausschöpfen will. Im Buch zum Jubiläum begründet Meissner denn auch, warum er seine Hoffnung auf neue soziale Gruppen gesetzt hat: Die „bürgerliche Gesellschaft“ habe die alte Klientel zwar der „Gemüthlichkeit“ beraubt und sie wohne jetzt ausserhalb vom „Weichbild“ (historischen Zentrum) der Stadt. Dafür habe sie die „tröstende“ und „erfreuliche Erscheinung“ hervorgebracht, dass das Interesse an intellektueller Bildung jetzt Kreise erreicht, „welche früher derselben fremd gegenüberstanden“.

Anfang 1887 wurde das Werbeschreiben an 446 in der Stadt wohnhafte Basler Bürger versandt. Die gesamte Bürgerschaft zählte damals rund 19 000 Personen. Weniger als die Hälfte – nur die mindestens 18-jährigen Männer – kamen als Adressaten überhaupt in Frage. Gemessen an der Zahl von schätzungsweise 7000 Personen, die nicht Mitglie-

der waren, machten die 446 einen Bruchteil aus (6,4%). Man ging bei der Werbung also nicht flächendeckend, sondern äusserst selektiv vor. Dass man die in Basel wohnhaften Nicht-Bürger kaum erreichen wollte, zeigt nicht allein die Tatsache, dass bei ihnen keine Werbung stattfand. Im Werbezirkular wird – entgegen den statuarischen Bedingungen – der Eindruck vermittelt, der Abonnentenstatus sei nur für die in der Nachbarschaft wohnenden oder sich vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Bürger gedacht.



Abbildung 2: Archiv der ALG

2. Teil. Die Mitgliedergruppe als besondere Grundmenge und die Kommissionsmitglieder als Auswahl typischer Repräsentanten der Kollektivbiographie

²⁹⁵ JB 1886, p. 15.

²⁹⁶ Im Jahresbericht 1879 wird die Abnahme der Mitglieder unter anderem den bösen Zeiten zugeschrieben, p. 4.

²⁹⁷ Archiv ALG, G, Akten betreffend Gewinnung neuer Mitglieder: Allgemeine Lesegesellschaft in Basel, Werbezirkular 1887. Die auf dem Zirkular ausdrücklich genannte Pflicht, wird aus dem „gemeinnützigen Zweck“ der LG abgeleitet.

Der vorliegende zweite Teil der Studie schliesst inhaltlich gesehen an den ersten Teil an und baut zugleich auf ihm auf. Wie es der Titel besagt, wird mit der Mitgliedergruppe eine neue kollektivbiographische Grundmenge definiert. Die Mitgliedergruppe ist die eigentliche Kerngruppe des Teilnehmerkreises und verdient das grösste Interesse. Zugleich steht sie hier auch als Stellvertreterin: Aus verfahrens- und arbeitstechnischen Gründen ist es einfacher und praktikabler, nur eine Gruppe als Pars pro toto zu bestimmen und vertieft auf weitere Eigenschaften hin zu erforschen. So kann das ausgedehnte Kollektiv der Mitwirkenden im weitläufigen Untersuchungszeitraum begrenzt werden.

Die Befunde des ersten Teils bilden das Fundament für die vertiefenden Untersuchungen des zweiten Teils. Der Mitgliedergruppe als der neuen Grundmenge wird in diesem Teil nun die Gruppe der Kommissionsmitglieder (KMG) als typische Vertreter gegenübergestellt. Gesamt- und Teilgruppe werden aufeinander bezogen. Da sie nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines leicht überschaubaren Zeitabschnittes von wenigen Jahren, sondern über das „lange 19 Jahrhundert“ beobachtet und untersucht werden, liegt das Augenmerk sowohl auf Zuständen der beiden Gruppen zu bestimmten Zeitpunkten als auch generell auf ihren Entwicklungen und Transformationen im gesamten Zeitraum. Diese Veränderungen werden nicht unabhängig von der Entwicklung des gesellschaftlichen Kontextes gesehen: Sowohl strukturell-statistische als auch individuelle, subjektive Daten werden auf ihr historisches Umfeld bezogen und interpretiert. Damit soll gezeigt werden, dass und wie der gesellschaftliche und kulturelle Wandel die Entwicklung von Mitgliedergruppe und Kommission mitbestimmte, teils entscheidend, teils nur marginal oder überhaupt nicht. Mit einer Grösse von durchschnittlich rund 500 Personen wirkte die Mitgliedergruppe bis zu einem gewissen Grad auch auf ihr Umfeld zurück. Wo sich Interaktionen zwischen untersuchter Gruppe und ihrem explizit städtischen Bezugsrahmen abzeichnen, sollen sie näher fokussiert werden.

Die kollektivbiographische Profilierung von Gesamt- und Teilgruppe erfolgt nach fünf Gesichtspunkten. Das Vorgehen ist in der Einleitung bereits dargelegt und bespro-

chen worden.²⁹⁸ Ich werte zum einen gedruckte Mitgliederlisten, zum andern Daten über die Kommissionsmitglieder (KMG) des Zeitraums aus. Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen präsentiere und bespreche ich nicht nacheinander, sondern stelle sie einander gegenüber. Diese Anordnung erlaubt es, die entsprechenden Ergebnisse der Analysen miteinander vergleichen und besprechen zu können und somit die Mitgliedergruppe direkt auf ihre Führungsgruppe zu beziehen. Für die KMG habe ich spezifischere Daten ermittelt und bereitgestellt. Sie ermöglichen zusätzliche und gründlichere Sondierungen der thematischen Bereiche und werden in den entsprechenden Kapiteln herangezogen und ausgewertet.

Die fünf Untersuchungshorizonte bestimmen den Aufbau dieses zweiten Teils: In einem eigenen Kapitel wird die Kommission separat thematisiert (2.2.). Sie soll präsentiert und auf die Altersstruktur ihrer Mitglieder, deren Amtsdauer, Zivilstand und Konfession untersucht werden. In den beiden folgenden Kapiteln (2.3. und 2.4.) werden anhand von Beruf, Bildungs- und Karrierewegen wesentliche Elemente der Sozialstruktur von Mitgliedschaft und Kommission analysiert. Das nächste Kapitel ist der Einbettung der LG und ihrer Hauptgruppe, der Mitglieder, in der städtischen, kantonalen und nationalen Politik gewidmet (2.5.). Wie bereits im ersten Teil aufgezeigt, strukturieren Ortsbürgerrechte sowie nationale Bürgerrechte die Teilnehmergruppen entscheidend mit. Deshalb wird im letzten Kapitel der Frage nach Bürgerrechten und Bürgerrechtsstatus in der Mitgliedschaft nachgegangen (2.6.). Bevor wir uns diesen fünf Untersuchungshorizonten widmen, soll in einem ersten Kapitel das Potential der Mitgliederlisten als Quelle besprochen, die Bestimmung der Stichjahre begründet und der Einsatz von Datenbank und Datenbasis „KMG 1825–1915“ erläutert werden (2.1.).

²⁹⁸ Einleitung 3.

2.1. Mitgliederlisten als Quelle, Stichjahre und die Datenbank „KMG 1825–1915“

Erstmals erstattete 1825 ein Präsident mündlichen Bericht über das vorangegangene Vereinsjahr.²⁹⁹ Das eingelöste Desiderat wurde 1833 zum Gesetz erhoben und in den Statuten verankert. Im gleichen Zug beschloss man die Rechenschaftspflicht über die Transaktionen und den Zustand der Vereinsfinanzen. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden seither gedruckt und an sämtliche Mitglieder verteilt. „Die Öffentlichkeit ist in unsern Tagen so allgemein und in solchem Grade zu Uebung und Gewohnheit geworden, dass jene Verfügungen [...] wohl keiner Erörterung, noch viel weniger einer Rechtfertigung bedürfen.“³⁰⁰ Damit setzte der Vorsteher Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5)³⁰¹ die Mitgliedschaft über die Neuerungen in Kenntnis. Dass es keinerlei Protest oder Kritik aus der Mitgliedschaft gegen die Einführung der neuen organisatorischen Instrumente gab,³⁰² spricht dafür, dass Sarasin richtig lag und „Öffentlichkeit“ keiner Rechtfertigung mehr bedurfte. Es reichte aus, auf die kontemporäre Praxis zu verweisen: Während der Regeneration und des Basler Bürgerkriegs wurden im Rahmen der eingeführten Pressefreiheit die lokalen und überregionalen Gesellschaften verstärkt mit dem Prinzip „Öffentlichkeit“ konfrontiert. Die Publizistik explodierte förmlich, und eine umfassende politische Presse, in deren Spalten der Meinungskampf geführt wurde, bildete sich heraus.³⁰³ In der LG verdreifachten sich zwischen 1825 und 1835 die gehaltenen Zeitungen von 19 auf 60 (Tabelle 21, Anhang A).

Die Presse und überhaupt das gedruckte Medium in lebenden Sprachen war einer der Hauptfaktoren bei der Herausbildung der modernen Öffentlichkeit im Sinn eines abstrakten und frei zugänglichen Kommunikationsraumes. Wie in der Einleitung aufgezeigt, gab es einen zweiten Faktor bei der Konstituierung von „bürgerlicher Öffentlichkeit“ (Jürgen Habermas): die „Soziabilität“, nach einer Bezeichnung von Hans Ulrich Jost (Einleitung 2). Jost verwendet den Terminus als Überbegriff für bürgerliche Vergesellschaftungsformen, angefangen bei den Salons inner-

halb der häuslichen Sphäre des Bürgertums oder des Adels, über Klubs, Wirtshausgeselligkeit bis hin zu den frei gebildeten Assoziationen. Lese- und spätere Honoratiorengesellschaften institutionalisierten den Schnittpunkt zwischen gedrucktem, öffentlichem Rasonnement und den Sozietäten, überdachten den resultierenden, prinzipiell als „frei“ gedachten Raum und schufen in ihren Liegenschaften Foren der freien Meinungsbildung. Publiziertes wurde angeschafft und diskutiert. Leseesellschaften waren entscheidende Akteurinnen bei der Entwicklung „bürgerlicher Öffentlichkeit“ und deren Diffusion und Überführung in eine gesamtgesellschaftliche, „freie“ Öffentlichkeit. Die Begriffe „Gesellschaft“ im Sinn eines gegen aussen begrenzten und um bestimmte Inhalte gruppierten Personenkreises, und „Gesellschaft“, soziologisch verstanden als begrenzte Anzahl Personen, die im räumlich abgegrenzten und strukturierten Zusammenhang interagieren, sind demnach verwandt: Öffentlichkeit wirkt bei beiden als organisierendes Prinzip.

Innerhalb des vielfältigen Instrumentariums von Sozialebilität (Feste, Reden, Jubiläumsschriften) ragen die gedruckten Jahresberichte hervor. Sie katalysieren das Öffentlichkeitsprinzip unmittelbar, da sie mit der Verschriftlichung von Vorgefallenem, Erreichtem und Erwünschtem Transparenz in die Entscheidungsstrukturen und -wege von Verein und Vereinsleitung bringen. Mit ihrer *Veröffentlichung* schaffen sie die Grundlage der „öffentlichen“ Debatte und der demokratischen Entscheidungsfindung innerhalb der Sozietät.

Kurz nach Gründung der LG 1787 wurden bereits einmal Mitgliederlisten gedruckt, damals allerdings in Plakatform. Ab 1837 wurden sie an die gedruckten Jahresberichten angehängt und unter den Mitgliedern und in interessierten und der LG nahestehenden Kreisen verteilt. Sie erfüllten einen doppelten Zweck: Zum einen befriedigten sie das Bedürfnis zu wissen, wer alles Mitglied der LG war, denn auch für zeitgenössische Teilnehmer oder Zugewandte war es wohl kaum leicht, den relativ grossen Mitgliederkreis der Gesellschaft zu überblicken. Zum andern repräsentierten sie die Mitgliedschaft gegenüber der städtischen Öffentlichkeit und demonstrierten ihre Bedeutung.

Die Listen sind durchgehend gleichartig aufgebaut: Name, bei Verheirateten der Familienname der Frau, Vornamen und Zusatz. Die Zusätze lassen sich in zwei Gattungen einteilen: diejenigen, die sich auf einen männlichen Verwandten beziehen wie des Rudolfs, junior, der Jüngere, Sohn oder Vater, und in solche, die eine öffentliche Funktion oder Stellung bezeichnen, also akademische Titel, freie Berufe, Funktionen im Staatsdienst (Beamte, Professoren, Pfarrer, militärische Dienstgrade) und politische Mandate und Ämter. Mit Ausnahme von Wirten und Apothekern fehlen Zusätze, die Aufschluss geben würden über die konkreten privatwirtschaftlichen Funktionen und Stellungen.

²⁹⁹ JB 1825.

³⁰⁰ JB 1833, p. 7.

³⁰¹ Die in Klammern gesetzten Nummern hinter den Namen der Kommissionsmitglieder bezeichnen den entsprechenden Eintrag im Anhang B mit den Kurzbiographien

³⁰² KP, AP 1832–1834.

³⁰³ Dazu Emil Sieber: Basler Trennungswirren und nationale Erneuerung im Meinungsstreit der Schweizer Presse 1830–1833, Basel 1964.

Bei den Mitgliederlisten verliess man sich ausschliesslich auf den jeweiligen Verwalter – einen Angestellten der LG – und sein Wissen über die Teilnehmer. Offensichtlich gingen die Verwalter bei der Erstellung der Listen stets nach folgendem Konzept vor: Mit wenigen Ausnahmen vermerkte man bis 1858 jeweils nur einen Zusatz, auch wenn mehrere denkbar gewesen wären: Peter Merian-Thurneysen (2) etwa wurde als „Ratsherr“ gekennzeichnet, auch wenn er zugleich Zunftmeister, Unterlieutenant, Doktor und Professor war. Es ist auffallend, dass im Falle von mehreren Möglichkeiten die politischen Ämter bevorzugt eingetragen wurden. Jedenfalls wurden öffentliche Funktionsträger klar als solche markiert. Indem man auf Zusätze für privatwirtschaftliche Berufe und Stellungen verzichtete, unterstrich man, dass die LG *in besonderem Ausmass* Ort öffentlicher Funktionsträger sei. Hält man sich vor Augen, dass es sich jeweils um Listen mit mehreren hundert Namen handelte, lässt sich nachvollziehen, dass für den zeitgenössischen Leser und Bewohner der (anfänglich kleinen) Stadt Basel die grosse Mitgliedergruppe quasi als eine *private* Öffentlichkeit innerhalb der städtischen erscheinen musste, die massgeblich von *öffentlichen* Repräsentanten konstituiert war. Die LG definierte sich gegen innen und aussen als *besondere* Öffentlichkeit innerhalb der *allgemeinen* Öffentlichkeit oder als bürgerliche Teilöffentlichkeit innerhalb des Kommunikationsraums zwischen Staat und Privatheit. Berücksichtigt man dieses Repräsentationsmotiv, dann gewinnen die Zusätze weiter an Bedeutung, und man kann sich vorstellen, dass von den Verwaltern gründliche Arbeit erwartet wurde. Ich gehe deshalb von vollständigen und exakten Angaben aus. So gesehen, liefern die Listen empirisch verwertbare Angaben über die Anzahl öffentlicher Mandate und Stellungen innerhalb der Mitgliedschaft der LG.

Bei der folgenden Auszählung lasse ich die Zusätze der verwandtschaftlichen ersten Gattung beiseite: Würden sie sich nur auf männliche Personen innerhalb der Mitgliedergruppe beziehen, liessen sich Aussagen über verwandtschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern machen. Oft war aber der Name, auf den der Zusatz verweist, nicht zu finden, sein Träger demnach nicht Mitglied. Daraus schliessen wir, dass die Funktion des Zusatzes nicht im Unterscheiden von Mitgliedern lag. Den damaligen Lesern erschloss sich der Gehalt seiner Information offenbar. Dies trifft für den heutigen Leser jedoch nicht zu. Was dabei aber deutlich wird, ist der repräsentative Wert verwandtschaftlicher Beziehungen, die ebenfalls als Auszeichnung verstanden werden konnten.

Die Zusätze der zweiten Gattung bieten sich zur Auszählung an. Berufsbezeichnungen erlauben Rückschlüsse auf vorhandene Berufe, akademische Grade, über die Akademisierung der Mitgliedschaft und Ämterbezeichnungen sowie über Anzahl und Art der politischen Amtsträger. Die ermittelten Zahlen werden den Gesamtbeständen der be-

treffenden städtischen Gruppe gegenübergestellt. Deren empirische Grössen sind verschiedenen Quellen entnommen, etwa Berichten von Volkszählungen, Adressbüchern der Einwohnerschaft der Stadt Basel, den sogenannten Regimentsbüchern³⁰⁴ – das sind Verzeichnisse von Kantons- und Bundesbehörden und der kantonalen und kommunalen Beamten, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in unregelmässigen Abständen erschienen – oder entstammenden einschlägiger Literatur.

Die Geschlechtsnamen erlauben Untersuchungen der Bürgerrechte der Gruppenmitglieder. Wie in Teil 1 gezeigt, sind die Bürgerrechte ein zentrales Gliederungsmoment der Teilnehmergruppen. Aufgrund statuarischer und quantitativer Transformation konnte festgestellt werden, dass es beim Eintritt darauf ankam, unter welchem Vorzeichen das Bürgerrecht erworben wurde, sprich: ob der Bittsteller „Alt-“ oder „Neubürger“ war. Die Auswertung der Geschlechtsnamen erlaubt die Beantwortung der Fragen, wie viele Nichtbasler vor 1840 aufgenommen wurden, ob sie in der restriktiven Zeit danach bestehen konnten und wie viele neuere Bürger sich in dem Wissens- und Informationszentrum „Lesegesellschaft“ integrieren konnten und wie sich diese Integration im Verlauf der Zeit in quantitativer Hinsicht gestaltete.

Der Familienname der Ehefrau belegt selbstverständlich, ob ein Mitglied verheiratet oder verwitwet war. In Basel war es im 19. Jahrhundert (was nicht selbstverständlich war) Brauch, dass die Eheleute nach der Verheiratung ihrem Namen denjenigen des Partners hinzufügten. Männer wurden in der Regel nur mit diesem Doppelnamen benannt. *„Dies hat nicht in einer besonderen Selbständigkeit des weiblichen Geschlechts, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach darin seine Ursache, dass bei der besonderen Häufigkeit gewisser Namen nach einem Unterscheidungsmerkmal gesucht wird“*, spekulierte Karl Bücher auf seine Zeit in Basel zurückblickend.³⁰⁵ Da die Vornamen damals stark kanonisiert vergeben wurden,³⁰⁶ und in Basel weitverzweigte Geschlechter mit vielen Angehörigen lebten,³⁰⁷ war der Name der Frau natürlich ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Den Zusätzen in den Mitgliederlisten kommt in diesem Zusammenhang nochmals eine anders nuancierte Bedeutung zu: Da es nicht selten vorkam, dass Unverheiratete den gleichen Namen trugen, etwa Johann Rudolf Burckhardt, war es nur möglich, sie durch Zusätze auseinander zu halten.

304 Die Regimentsbücher und die Adressenbücher stehen in der Bibliothek des Basler Staatsarchivs (Signaturen: H 50 und H 4).

305 Karl Bücher, *Lebenserinnerungen*, p. 331.

306 Vorwiegend Namen aus christlicher Heilsgeschichte, aus antiker und germanischer Mythologie und Geschichte sowie aus der deutschen Geschichte, die innerhalb von Familientraditionen vergeben wurden.

307 Auf das Thema der Heiratskreise der Altbürger in der LG komme ich in Kapitel 2.6. zu sprechen.

Die Namen der Frauen ermöglichen die Auszählung Leidiger und Verheirateter, aber auch die verwandtschaftliche Vernetzung und Stellung im Basler Bürgertum. Die Frage, wie viele Mitglieder zu welchem Zeitpunkt verheiratet waren, kann prinzipiell mit „stets viele“ beantwortet werden. Eine gründliche Analyse dieser beiden Fragen in Bezug auf die MGV würde jedoch den Rahmen sprengen, deshalb führe ich sie nur für die KMG und ihre Gattinnen durch.

Um die vielen Mitgliederlisten aus den Jahren 1825–1915 auf eine handhabbare Zahl zu reduzieren, wähle ich Stichjahre aus. Für ihre Bestimmung ist wesentlich, welche Jahre überhaupt vorhanden sind, dass die gewählten Jahre den ganzen Zeitraum möglichst umspannen und dass sich an ihnen Auswirkungen von Ereignissen ermessen lassen, die für die Entwicklung der Gruppe entscheidend sind. Die erste vorhandene, vollständige Liste aller Mitglieder im untersuchten Zeitraum stammt aus dem Jahr 1838 und ist dem Jahresbericht 1837 angehängt. Der Jahrgang geht dem Ausgrenzungsprozess der Nichtbasler voran, der 1839 einsetzt und zu Beginn des Jahres 1840 abgeschlossen ist. An ihm lässt sich annäherungsweise ermessen, ob und wie viele Nichtbasler überhaupt den Mitgliederstatus innehatten. Die Jahrgänge 1846 und 1851 vermögen darüber Auskunft zu geben, ob sich Nichtbasler nach 1840 unter den Mitgliedern halten konnten. 1858 erschien die letzte Liste, bevor sich eine Lücke auftut; erst ab 1877 wurden Jahresberichte wieder gedruckt. Dem Bericht dieses Jahres ist die Liste der Mitglieder für 1878 angehängt. Da keine Namensliste aus den Jahren kurz vor 1876 vorliegt, kann nur beschränkt ermessen werden, wie sich die Turbulenzen der LG um 1876 und die neuen, einschneidenden Statuten von 1877 auf die qualitative Entwicklung der Mitgliedschaft ausgewirkt haben. 1888 steht stellvertretend für die 1880er-Jahre und ist zugleich ein Jahr, das mitten in der Zeit der grössten, vom anhaltenden Rückgang der Mitglieder hervorgerufenen Schwierigkeiten in der LG steht. Wie weiter oben dargelegt, ist 1899 nach dem Wegfall des Basler Bürgerrechts als Bedingung für den Beitritt die Mitgliedschaft geschrumpft statt gewachsen, und es wurde gezeigt, dass die prinzipielle Hinwendung zu den Nichtbürgern ohne Erfolg blieb. Der Jahrgang 1902 vermag diesen Punkt zu vertiefen. Das Jahr 1915 bildet den Schlusspunkt des gewählten Zeitraums.³⁰⁸

„KMG 1825–1915“ nenne ich die Datenbasis einer elektronischen Datenbank, die ich zu den 95 KMG, die in den 91 Jah-

308 Die Summen der in den Listen aufgeführten Mitglieder stimmen jeweils nicht mit den Angaben der Jahresberichte überein. 1846 ist der einzige Jahrgang, der ein exaktes Datum nennt, für das die Liste gilt: per 1.1.1846. Die 490 Personen entsprechen den Beständen, die man für Ende 1845 und nicht per Ende 1846 (515) errechnet hat. Die Abweichungen der Zahlen von Jahresberichten und Listen rühren daher, dass die Listen jeweils anfangs des Jahres (oder spätestens bis zur Erstattung des Jahresberichtes, was in der Regel im Frühjahr geschah) erstellt und die Bestände jeweils am Ende eines Jahres bestimmt wurden.

ren in der Kommission sassen, angelegt habe.³⁰⁹ Durch die mit den Angaben der Mitgliederlisten korrespondierenden Informationen können die Resultate der ersten Untersuchung (Zusätze der Mitgliederlisten) bis zu einem gewissen Grad überprüft werden; sie können aber ebenso Abweichungen zwischen Mitgliederbasis und der Leitung aufdecken und daher auf besondere, oft unterschwellige Situationen hinweisen. Nur für die Kommission ermittelte Parameter dienen der Profilierung der Untergruppe innerhalb des entsprechenden Untersuchungszusammenhangs. Zieht man die Daten aller 95 Biographien zusammen, muss bedacht werden, dass die Gruppe zeitlich gesehen vertikal zusammengefügt ist und bei den lebenden und aktiven KMG zwischen Anfang und Ende des Untersuchungszeitraums ein hochdynamisches Jahrhundert liegt, in dem auch die für KMG und Mitglieder untersuchten Parameter einem starken Wandel unterlagen. Es erscheint daher angezeigt, die KMG nach den zwei Zeiträumen zu gruppieren, in denen der Kanton und die Stadt Basel unter grundsätzlich verschiedenen politischen und sozialen Vorzeichen standen: die Phase des „Ratsherrenregiments“ und diejenige der freisinnigen Hegemonie. 1875, das Jahr des Umbruchs, bildet auch in der Geschichte der LG eine Zäsur³¹⁰, sodass ein doppelter Grund besteht, die KMG so zu gruppieren. Als Kriterium für die Zuweisung eines KMG zu einer der Phasen lege ich das Eintrittsjahr in die Kommission fest. Das Sample erlaubt es des Weiteren, für die KMG zwei Stichjahre einzuführen, welche zwischen längeren Epochen ohne vorhandene Mitgliederlisten liegen: 1828 und 1868.

309 Die Datensammlung wird einleitend zum Anhang B beschrieben.

310 Vgl. Kap. 1.1.1.4., 1.1.2. und 1.1.3. B und C.

2.2. Die leitende Kommission. Altersstruktur, Verbleib, Zivilstand und Konfession ihrer Mitglieder

Der Begriff „Kommission“ ist in der Basler Politik des Ancien Régime und bis 1875 belegt von behördlichen Gremien, die als fester Bestandteil der städtischen und der kantonalen Verwaltungen den Exekutiven beratend und ausführend zur Seite standen. Nicht nur von der LG, sondern auch von anderen Reformsozietäten in Basel wurde der Termin für ihr leitendes Gremium adaptiert. Im Gegensatz zu den öffentlichen Verwaltungen leitete die Kommission der LG keine mit umfassenden Kompetenzen ausgestattete Regierung an, sondern höchste Instanz war die MGv. Ganz im basisdemokratischen Sinn führte die Kommission den Willen des Plenums aus, war somit beratende und ausführende Instanz. Allerdings wurde die Entscheidungsgewalt im Verlauf der 91 Jahre zunehmend von der MGv zur Kommission verlagert.

Die Struktur des leitenden Gremiums der LG veränderte sich mehrmals zwischen 1825 und 1915. Es seien hier nur im Groben Gliederung, Aufgaben und die wichtigsten Veränderungen skizziert. Aus dem Plenum ordnete die LG durch ein Wahlverfahren Personen ab. Ihre Aufgabe war es, zu beraten und zu beschliessen, eigenständig Verwaltungsaufgaben zu erfüllen sowie sich um die Leitung und Beaufsichtigung der Angestellten zu kümmern. Die Kommission bestand aus einem Präsidenten, dem Statthalter des Präsidenten, dem Kassier, dem Schreiber und 6 oder 7 „Beisitzern“, also ordentlichen KMG. Die vier erstgenannten Chargen wurden in den Listen der KMG jeweils zuerst aufgeführt und bildeten zusammen den Personenkreis, der hin und wieder als „Vorstand der Kommission“ bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung wird hier aufgegriffen und verwendet. Der Präsident und die KMG wurden jeweils in der ersten MGv des Jahres gewählt oder bestätigt. Die Chargen des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Schreibers besetzten die KMG aus dem eigenen Kreis selbst. Der Präsident leitete die Sitzungen, berief die MGv ein und verfasste den Jahresbericht, der Kassier führte die Bücher und erstellte die Jahresrechnungen, der Schreiber war Protokollant und führte die Vereinskorrespondenz. Den übrigen KMG oblag die Beschaffung der Lektüre und die Aufsicht über die Bibliotheksverwaltung. 1833 wurde die Anzahl der KMG auf 12 erhöht (später zeitweilig auf 14), ausserdem wurden ein literarischer, ein ökonomischer und ein das Casino beaufsichtigender Ausschuss eingesetzt. Ersterer beschaffte die Medien, der zweite verwal-

tete das Gebäude und der dritte bildete eigentlich den Vorstand der Casinogesellschaft, welche seit 1832 in die LG integriert war.

Die folgenden drei Unterkapitel sind der Altersstruktur der Kommission, Fragen rund um Zivilstand und Heirat sowie der Amtsdauer gewidmet. Sie dienen vor allem der Konturierung der Kommission als „hartem Kern“ der LG.

2.2.1. Alter der KMG in den Stichjahren und bei Eintritt in die Kommission

Wie einleitend besprochen,³¹¹ ordne ich die KMG den Stichjahren zu und unterteile den Zeitraum von 1825 bis 1915 zusätzlich in die beiden Epochen vor und nach 1875.

Tabelle 3: Alter der KMG beim Eintritt in die Kommission nach Stichjahren

Stichjahr/ Alter der KMG (beim Eintritt) im Stichjahr	Anzahl KMG	21–28	29–35	36–42	43–49	50–56	57–63	63+
1828	11	2	5	0	1	1	0	2
1838	13	1	5	5	1	0	1	0
1846*	13	1	2	3	5	1	0	1
1851*	14	2	4	1	1	4	0	1
1858*	13	0	2	4	1	3	2	0
1868*	13	0	3	4	1	1	1	2
1878	13	2	1	4	4	0	1	1
1888	12	0	1	2	3	2	4	0
1902	12	0	2	5	3	0	2	0
1915	13	0	0	3	3	5	2	0

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Lebensdaten“; *Ein KMG (57) wurde nicht mitgezählt, da die Lebensdaten nicht eruiert werden konnten.

Über den gesamten Zeitraum gesehen, verlagerte sich das Hauptgewicht in der Kommission von jüngeren hin zu älteren KMG: Im ersten Stichjahr waren 7 der 11 KMG bei ihrem Eintritt jünger als 36. Es waren junge Erwachsene, die ihre Studien- und Lehrzeit beendet hatten und nach Aufenthalten im Ausland ins Berufsleben eingestiegen waren.³¹² Sie befanden sich in der Phase des familiären Aufbaus und der beruflichen Findung, sei es als Teilhaber des väterlichen Ge-

³¹¹ Kap. 2.1.

³¹² Kap. 2.4.3.1.

schäfts³¹³, als Doktorierende oder Habilitierende an der Universität oder als Aspiranten auf die Priesterweihe etc. Die Alterskategorien von 36 bis 56 Jahren fasse ich als biografisches Kernstück und als Hauptphase des Berufslebens zusammen: In der Regel ist das anvisierte Berufsziel erreicht, und eine Stelle wird angetreten. 1828 waren nur 2 KMG bei Ihrem Eintritt dieser Phase zuzuordnen. 2 KMG waren bei Ihrem Eintritt älter und fallen in die letzte Kategorie der über 63-Jährigen, das heisst, sie befanden sich in der beruflichen End- oder Retraitephase. Schon 1838 jedoch wurden die im mittleren Alter Eingetretenen mit 5 KMG zum Faktor in der Kommission, und bis 1851 war jenes leitende Komitee in etwa paritätisch aus den jung Gewählten und den im mittleren Alter Hinzugestossenen zusammengesetzt. 1858 erfolgte ein weiterer Alterungsschritt: Die jung Gewählten unter 29 verschwanden (mit Ausnahme des Stichjahrs 1878) aus der Kommission, dafür erlangten die als Senioren Eingetretenen ihren festen Platz. Ein letzter Schritt in die gleiche Richtung lässt sich für 1878 feststellen: Die im Alter von 29 bis 35 Jahren Gewählten verloren deutlich an Gewicht zu Gunsten der im mittleren und höheren Alter Eingetretenen zwischen 43 und 63. Die Kommission besteht 1888 aus 1 jungen, 7 mittleren und 4 KMG höheren Alters. Dieses Verhältnis ändert sich bis 1915 nicht mehr.

Tabelle 4: Alter der KMG bei Eintritt in die Kommission nach Phasen

Phase/ Alter beim Eintritt	Anzahl KMG	21–28	29–35	36–42	43–49	50–56	57–63
1825–1875	67*	23	27	7	2	5	2
1876–1915	28	2	8	15	1	0	2
insgesamt	95*	25	35	22	3	5	4

Quelle: KMG 1825–1915, Personalien. *Ein KMG (57) wurde nicht mitgezählt, da die Lebensdaten nicht eruiert werden konnten.

Die festgestellte Verlagerung in der Kommission von sich Etablierenden zu Etablierten kann noch verdeutlicht werden, wenn man sämtliche KMG (also nicht nur wie oben diejenigen, die in den Stichjahren in der Kommission sass) zusammen nimmt und ihr Alter beim Eintritt den zwei Zeiträumen 1825–1875 und 1876–1915 zuordnet. Im ersten Zeitabschnitt werden 76% jüngere, 21% mittlere und 3% ältere KMG in die Kommission gewählt, danach nur noch 36% Junge, dafür 57% Mittlere und 7% Senioren.

Daraus lässt sich folgern, dass die Mitgliedschaft in der Kommission im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts vor allem für junge, sich biografisch aufbauende und profilierende

Männer attraktiv war. Sie konnten sich in der Kommissionsarbeit sozusagen ihre Sporen abverdienen. Jenes Motiv des „Abverdienens“ findet sich im Basler Bürgertum in vielerlei Spielarten: Junge Männer sollten in den bürgerlichen „Gemeinsinn“ eingeschult werden, indem sie in gemeinnützigen und anderen Vereinen oder öffentlichen Sammlungen freiwilligen Dienst leisteten. Bewährung wurde honoriert mit professionellen, politischen und ökonomischen Chancen. Solche Chancen nutzten auch die fünf jüngsten KMG: Isaak Iselin-Sarasin (78) mit 19 Jahren, Emil Burckhardt-De Bary (32) mit 22, Rudolf Paravicini-Vischer (16) mit 23 und Albert Burckhardt-Merian (31) mit 24, Achilles Burckhardt-von Salis (72) mit 25 erreichten als Wirtschaftsbürger, Bildungsbürger oder Politiker hohe Positionen.

Im mittleren Drittel des Jahrhunderts, als der Teilnehmerkreis seine grösste Ausdehnung erreichte, ist die Kommission auch Destination für Männer mittleren Alters, die in Familie, Gesellschaft und Beruf in der Regel fest verankert sind. Der Einsatz erfordert zwar Arbeit, bringt dafür nützliche Verbindungen und Prestige ein.

Im letzten Drittel und bis 1915 rücken an die Stelle der jungen Aufsteiger Honoratioren, die sich teils bereits vom Berufsleben zurückgezogen haben, wie zum Beispiel der 57-jährige Hans Burckhardt-Fetscherin (95). Im höchsten Alter KMG geworden ist Johann Theodor Gsell-Fels (73) mit 60, gefolgt von Peter Hagenbach-Paravicini (52) mit 57 und Gotthold Eglinger-Oboussier (86) mit 57 Jahren.

2.2.2. Zivilstand und Eintritt in die Kommission

KMG heirateten mit grosser Mehrheit. Für 58 der 76 Verheirateten konnte das Jahr der Hochzeit eruiert werden. Ausserdem konnte aufgrund der Lebensdaten das Alter bei der ersten Heirat ermittelt und festgestellt werden, ob die Ehe vor oder nach dem Eintritt in die Kommission geschlossen wurde. Aus den Zahlen in Tabelle 5, Spalten 3–6 und Spalten 7 und 8 lassen sich zwei Schlüsse ziehen: Erstens hat sich die Mehrheit in jungen Jahren vermählt – 50 der 58 mit Hochzeitsdaten erfassten KMG sind junge Männer bis einschliesslich 35, und nur 8 sind mittleren Alters (über 36); zweitens wurden 78% von ihnen erst nach der Heirat in die Kommission entsandt. In der ersten Phase sind einige Ledige zur Kommission gestossen, in der zweiten nur noch einer. Die Heirat der allermeisten KMG zwischen 20 und 28 ist nicht nur spezifisch für die LG, sondern entspricht den schweizerischen Verhältnissen: Für industrialisierte Regionen liegt das Heiratsalter für Angesehene grösstenteils in

³¹³ Exemplarisch für die Situation von Söhnen als Teilhaber im vom Vater geleiteten Familienbetrieb: Das Tagebuch von Rudolf De Bary. Philipp Sarasin bespricht es ausführlich, Stadt der Bürger, pp. 133–139.

Tabelle 5: Zivilstand der KMG und Alter bei der Heirat

Phase / Heirat	Anzahl KMG	davon verheiratet	58 KMG verheiratet im Alter von				Heirat vor Eintritt in die Kom.	Heirat nach Eintritt in die Kom.
			20–28	29–35	36–42	43–49		
1825–1875	67	53	23	13	5	0	29	12
1876–1915	28	23	12	2	2	1	16	1
insgesamt	95	76	35	15	7	1	45	13

Quelle: KMG 1825–1915, Felder „Name“, „Name der Gattin“, „Lebensdaten“, „Heirat“ und die Felder des Bereichs „Kommission“

Tabelle 6: Dauer der Zugehörigkeit und Funktionen in der Kommission

Phase/ Typen	Anzahl KMG	a-Typen								b-Typen						c-Typen			
		abc1	abc2	ac1	ac2	ac3	ac4	b1	b2	b3	b4	bc1	bc2	bc3	c1	c2	c3	c4	
1825–1875	67	1	0	5	6	5	1	1	2	2	1	2	2	4	7	5	8	15	
1876–1915	28	1	1	0	3	0	0	0	1	1	0	0	2	0	4	5	5	5	
insgesamt	95	2	1	5	9	5	1	1	3	3	1	2	4	4	11	10	13	20	
		a-Typen: 23						b-Typen: 18						c-Typen: 54					

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Typen“. Stellungen in der Kommission: a = Vorsteher oder Statthalter, b = Kassier oder Schreiber, c = gewöhnliches Mitglied der Kommission; Dauer der Zugehörigkeit zur Kommission: 1 = über 18 Jahre / sehr lang, 2 = 11–18 J. / lang, 3 = 5–10 J. / mittel, 4 = 1–4 J. / kurz

diesem Alterssegment.³¹⁴ Dass die meisten neu gewählten KMG der LG schon Ehemänner waren, zeigt, dass der Ehestand die Wahl zwar nicht garantierte, aber begünstigte. Wer als Gatte und Vater einem Haushalt und einer Familie vorstand, war als Gründer einer Zelle der städtischen Gesellschaft in sozialer Hinsicht ein vollwertiges Glied.³¹⁵ Diesen Zusammenhang illustriert auch die Tatsache, dass bis 1877 in Basel die Heirat minderjährige Männer in die Mündigkeit beförderte.³¹⁶

Die Mitgliedschaft in der Kommission verlief in der Phase bis 1875 mehrheitlich parallel zum familiären und beruflichen Aufbau und bedeutete für die jungen Bürger einen Schritt auf dem Weg ihrer sozialen Platzierung. Auch die zweite starke Fraktion der ersten Phase, die KMG mittleren Alters (36–56), war grösstenteils verheiratet und trat vor der Hochzeit in die Kommission ein. Auch die meisten KMG der zweiten Phase vermählten sich zu irgendeinem Zeitpunkt. Der Neueintritt Lediger ging jedoch zurück: bis 1875 waren es 39%, danach nur noch 21%. Man könnte versuchen, dies mit dem gestiegenen Alter der KMG zu erklären. Die KMG der zweiten Phase heirateten jedoch nicht in einem höheren Alter als diejenigen in der Phase zuvor (bis

1875 heirateten 8% über 36, danach 11%). Der Grund für den Rückgang der unverheiratet Eintretenden muss also eine andere Ursache haben, zum Beispiel gesteigerte Anforderungen für potentielle Kandidaten. Die Messlatten könnten nach 1875 erhöht worden sein, und die Heirat vermehrt als gültiger „Leistungsausweis“ und Beweis der Integration des zu Wählenden in die städtische Gesellschaft und ins Bürgertum gegolten haben.

2.2.3. Dauer der Mandate und Chargen

In Tabelle 6 sehen wir eine Kombination aus (kodierten) Funktionen in der Kommission und der Dauer der Kommissionszugehörigkeit, sortiert nach Phasen.

Einige der Kombinationsmöglichkeiten finden sich nicht: Kein KMG ist ein reiner a-Typ, und auch ab-Typen gibt es keine. Das heisst, dass niemand in eines der beiden höchsten Ämter der LG gewählt wurde, der nicht zuvor gewöhnlicher „Beisitzer“³¹⁷, also c-Typ, gewesen wäre. Schreiber oder Kassier konnte man dagegen unmittelbar werden: 8 der 18

³¹⁷ In den Quellen der LG wird verschiedentlich zwischen dem Kommissionsvorstand und den ordentlichen KMG, *Beisitzer* genannt, unterschieden. Dem Vorstand gehören der Präsident, sein Statthalter, der Kassier und der Schreiber an. Ich übernehme hier die vorgegebene Unterteilung.

b-Kombinationen sind reine b-Typen. Ebenfalls nicht vorhanden sind die Typen abc3, abc4 und bc4; die Typen ac4 und b4 kommen nur einmal vor: Dies unterstreicht zum einen, dass der Aufstieg vom Beisitzer in die a-Position nicht schnell erfolgt ist. Zum andern werden die direkt zum Kassier oder Schreiber Ernannten wahrscheinlich diese Ehre mit anhaltendem Dienst quittiert haben, der mehrheitlich länger als 11 Jahre gedauert hat. Generell lässt sich aufgrund der meist langen Verweildauer aller KMG sagen, dass ihre Wahl in die Kommission auf eine mittel- bis sehr langfristige Zugehörigkeit angelegt war.

17 der 23 KMG, die ins Präsidium oder ins Statthalteramt vorrückten, waren lange bis sehr lange im Gremium, und für 10 der 18 b-Typen gilt das Gleiche. Wer also in der LG Karriere machen wollte, musste einen langen Atem haben und sich in der Regel zuerst als ordentliches Mitglied des leitenden Komitees verdient machen. Selektiert wurde bei den Beisitzern in den ersten Jahren: Die grösste Gruppe machen die c4-Typen mit 20 Personen aus. Von den KMG mit vier-Jahren Mitgliedschaft blieben 36% c-Typen. Das bedeutet, anhaltender Dienst zog nicht unbedingt einen Aufstieg in den Kommissionsvorstand nach sich. Neben dem Vorstand und den Neuen bestand eine Gruppe eingesessener, gewöhnlicher KMG.

Der Vergleich der ersten mit der zweiten Phase fördert einen deutlichen Unterschied zu Tage: Zwischen 1876 und 1915 finden sich verhältnismässig viel mehr c-Typen und weniger a- und b-Typen als zuvor.³¹⁸ Die Grenze zwischen Vorstand und ordentlichen KMG ist also weniger durchlässig, der Aufstieg in a- oder b-Positionen schwieriger, zumindest seltener. Inhaber dieser Chargen sitzen wiederum viel länger an den Hebeln als in der ersten Phase: dort befinden sich zum Beispiel nur 19 1er- und 2er-Typen von 32 Vorstandsmitgliedern, hier aber 8 von 9. Der eine abc1-Typ der zweiten Phase, Georg Albert VonderMühl (34), war 32 Jahre lang KMG, davon zwei Jahre als Statthalter und 14 als Kassier.

Insgesamt am längsten in der Kommission waren Remigius Meyer-Lichtenhahn (12, ac1) mit 40 Jahren, David Felix Bertholet-Wagner (30, ac1) mit 39 Jahren, Johann Rudolf Burckhardt (50, c1) mit 37 Jahren und Karl Rudolf Hagenbach-Geigy (7, ac1) mit 36 Jahren.

Abschliessend noch eine Bemerkung zur Religionszugehörigkeit der KMG. Aus dem Feld „Konfession“ in der Datenbank „KMG 1825–1915“ geht hervor, dass bis auf eine Ausnahme alle KMG Protestanten sind. Mit Jakob Achilles Mähly-Schermer (64) sass ein einziger Katholik in der Kommission (1862–1866 und 1884–1900). 91 KMG gehörten der evangelisch-reformierten Konfession an.³¹⁹ Die drei

aus Deutschland zugewanderten und eingebürgerten KMG Friedrich Heinrich Hugo (43), Wilhelm Wackernagel (55) und Ludwig De Wette (54) sind evangelisch-lutheranisch. Der eine Katholik und die drei Lutheraner gehören zu den c-Typen.

2.2.4. Fazit

Über den Untersuchungszeitraum steigt das durchschnittliche Alter der in die Kommission Eintretenden deutlich an. Nach 1875 wird der Vorstand weitaus exklusiver, und die Gewählten bleiben länger in ihren Funktionen. In den Stichjahren war die Kommission konfessionell stets ein rein protestantisch besetztes Gremium, mit einer einzigen Ausnahme, einem Katholiken.

Das leitende Komitee ist in der ersten Phase attraktiv für sich sozial profilierende und beruflich aufsteigende junge Menschen wie auch für bereits Etablierte. In der zweiten Phase verliert es seine Funktion als „Pflanzschule“ angehend der Verantwortungsträger weitgehend. Dagegen werden für die Neueintretenden offenbar die sozialen Anforderungen erhöht (Heirat) und das Erreichen einer höheren Charge erschwert.

³¹⁴ Anne-Lise Head-König, Heiratsalter, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7975.php, Version vom 03/10/2013. Das Durchschnittsalter lag bei 24–25 Jahren, bei Frauen bei 22–23. Auch die KMG heirateten jüngere Frauen: Bei keinem verheirateten KMG, dessen sowie diejenigen Lebensdaten der Gattin herausgefunden werden konnte, war die Frau älter wie der Mann; vgl. Feld „Lebensdaten Gattin“.

³¹⁵ Alfred Perrenoud, Familie, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16100.php, Version vom 11/11/2010.

³¹⁶ Vgl. Kap. 1.2.1.1.

³¹⁸ Rund 2:1 sind es im zweiten und rund 1:1 im ersten Zeitabschnitt.

³¹⁹ In der Leitung der GGG fanden sich ähnliche Verhältnisse: Basler jüdischer und römisch-katholischer Konfession waren dort vor dem Ersten Welt-

krieg im Vorstand nicht vertreten. In den Unterkommission gab es im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts vereinzelte Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der christkatholischen Staatskirche; vgl. Sara Janner, GGG 1777–1914, p. 131.

2.3. Berufe: Wirtschaftsbürger, Bildungsbürger, alter und neuer Mittelstand

In dieser zweiten Betrachtung werden die in Mitgliedschaft und Kommission vertretenen Berufe untersucht. Dazu wende ich die in der Bürgertumsforschung üblichen Kategorien „Bildungsbürger“ und „Wirtschaftsbürger“³²⁰. Vor dieser Unterscheidung gilt es allerdings zu klären, was unter dem Bürgertum überhaupt zu verstehen ist, damit in der folgenden Untersuchung eine Zugehörigkeit klar bestimmt werden kann. Wenn von Bürgertum im 19. Jahrhundert nicht im staatsrechtlichen, sondern im sozialen und kulturellen Sinn die Rede ist, meinen die meisten HistorikerInnen ein definitivisch zwar nicht eindeutig bestimmbar, aber gehobenes Bürgertum.³²¹ Spricht beispielsweise der Sozialhistoriker Jürgen Kocka vom Bürgertum des 19. Jahrhunderts, geht es ihm um eine kleine Minderheit von 5 bis 8% der Bevölkerung, bestehend aus Kaufleuten, Bankiers, Fabrikunternehmern, Ärzten, Anwälten, Professoren und Beamten.³²² Ein solches Grossbürgertum unterscheidet sich vom sogenannten „alten Mittelstand“, dem Kleinbürgertum mit vorwiegend handwerklichen und kleingewerblichen Berufen.³²³ Neben selbständigen Handwerksmeistern und Ladenbesitzern können zum alten Mittelstand Gesellen und Handlungsgesellen, aber auch Buchhalter und Verkäufer gerechnet werden. Mit dem Ausbau der staatlichen

Verwaltung und der Frühindustrialisierung stossen zur traditionellen Gruppe des alten Mittelstands die wachsende Zahl der Angestellten in den Unternehmensverwaltungen, das technische Personal der Produktionsbetriebe sowie die staatlichen und kommunalen Beamten in mittleren und unteren Laufbahnen hinzu. Inwieweit man diese mittleren Erwerbs- und Besitzklassen zum Bürgertum rechnen kann, ist umstritten. Jedenfalls taucht für diese Berufe um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert der Begriff des „neuen Mittelstands“ auf.³²⁴

Bürgertum im soziokulturellen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit der Summe aller der Oberschicht zugeordneten Berufe, denn nicht alle Grossbürger wurden von der bürgerlich-liberalen Bewegung ergriffen und schlossen sich der mit den Prinzipien einer neuen bürgerlichen Gesellschaft identifizierten Gesinnungsgemeinschaft an. Als vergesellschaftete Einheiten mit dem Zweck der Förderung von Geselligkeit, Lektüre und Bildung ist die Zuordnung von Lesegesellschaften zum Milieu des fortschrittlichen Bürgertums gegeben. Manfred Hettling hat die LG als eines der berühmtesten Beispiele geselliger Vereinigungen des Bürgertums in der Schweiz hervorgehoben.³²⁵

Die Erfassung und Auswertung der Berufe in der LG erfolgt zum einen nach der Differenzierung des Bürgertums hinsichtlich bildungsbürgerlichen und wirtschaftlichen Fraktionen und zum andern nach den vier Berufs- und Statusgruppen Kaufleute, Beamte, freie Berufe und Lehrberufe. Im ersten Unterkapitel sollen Konzept und Begriffe geklärt und besprochen werden. Im zweiten Unterkapitel werden Mitgliederlisten der LG ausgewertet und im dritten die Biographien der KMG herangezogen und hinsichtlich der vorhandenen Berufe analysiert.

2.3.1. Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger

Der Urtypus des **Wirtschaftsbürgers** übte einen Beruf ohne klar umrissene Tätigkeit aus, dessen Bezeichnung eigentlich ein Oberbegriff für verschiedene Berufsfelder darstellt: er war „Kaufmann“. Nicht nur in Basel oder Zürich, sondern auch an vielen deutschen Handelsplätzen war im 19. Jahrhundert die Selbstbezeichnung „Kaufmann“ oder „Handelsmann“ von selbständig Wirtschaftenden sehr verbreitet, auch wenn der Geschäftsbereich nicht eigentlich beim

Handel lag.³²⁶ Die Verwendung des Begriffs „Kaufmann“ für Wirtschaftsbürger mag im Zusammenhang stehen mit der überlieferten Gliederung des Handelsstandes. Nach der Oekonomischen Encyclopaedie von Johann Georg Krünitz, einer der wichtigsten wissenschaftsgeschichtlichen Quellen für die Zeit des Wandels zur Industriegesellschaft,³²⁷ seien vor allem in kleineren Ortschaften alle Berufe, bei denen der Lebensunterhalt mit dem Handel von Waren verdient wurde, mit dem Terminus „Kaufmann“ belegt worden. In wirtschaftlich bedeutenden Städten wie Leipzig, Hamburg oder Wien galt als Kaufmann nur *„derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen handelt, d. i. einkauft und verkauft, zum Unterschiede von einem Krämer, welcher die Waren nach Ellen, Pfunden, u. s. f. verkauft“*.³²⁸ Die Unterscheidung war nicht auf den Sprachgebrauch begrenzt, sondern hatte ihre formalrechtliche Grundlage in den Innungen, die im Einzelnen regelten, was es bedeutete, *„im Grossen und Ganzen“* oder *„im Kleinen“* zu kaufen und zu verkaufen.

In Basel war die Kaufmannschaft seit dem Spätmittelalter zünftig gegliedert in die Kaufleute mit den Zünften „Zum Schlüssel“ und „Zu Hausgenossen“ auf der einen Seite und die Krämer „Zu Safran“ auf der andern.³²⁹ Angesehene Kaufleute hiessen auch *„Kaufherren“* oder *„Handelsherren“*. Wie Philipp Sarasin nachwies, ist die Bezeichnung „Kaufmann“ in Basel noch 1896 ein häufig gebrauchter Sammelbegriff, der auch für Bankiers und Fabrikanten verwendet werden konnte.³³⁰

Betrachtet man das 19. Jahrhundert, schimmert hinter der historischen Bezeichnung des Kaufmanns ein neuer Unternehmertypus durch, dem Eigenschaften zugeschrieben wurden, die ihn bereits für Zeitgenossen zum Wirtschaftsbürger machten.³³¹ Hinsichtlich einer Definition des Terminus Unternehmer sei nochmals die Oekonomische Encyclopaedie von Krünitz bemüht. Unter dem Stichwort „Unternehmer“ wird man auf das geläufigere, französische Wort „Entrepreneur“ verwiesen. Nachdem der Enzyklopädist die herkömmliche Verwendung erläutert hat, geht er darauf ein, was Entrepreneur *„heut zu Tage“* heissen könne: Es werde in der Staatsverwaltung, in Manufakturen und Fabriken *„für einen Mann überhaupt gebraucht, der ein gewisses Geschäfte, einen Pacht, einen Handel, eine Manufactur, Fabrik, Anstalt etc. wirklich übernehmen, aufrichten, ausführen,*

vollstrecken und einrichten will, und darinnen begriffen ist“. Und zwar nach eigenen oder fremden *„Projecten, Vorschlägen und Dispositionen“*, auf eigene Rechnung oder auf die eines andern.³³² Auffallend ist die Aufreihung sehr verschiedenartiger Tätigkeiten in unterschiedlichen Sektoren. Die offensichtlichen Schwierigkeiten bei der Definition des modernen Unternehmers wirken bis in die Gegenwart.³³³

Vor allem die Soziologie hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts intensiv mit dem modernen, wirtschaftsbürgerlichen Typus befasst: Werner Sombart bezeichnete 1919 den Unternehmer als Kernfigur der kapitalistischen Wirtschaft, der es gewagt habe, aus den Gleisen der herkömmlichen Wirtschaftsführung herauszutreten und neue Wege einzuschlagen.³³⁴ Diese Ansicht vertrat auch Joseph Schumpeter 1928. Für ihn war der Unternehmer die schöpferische, vorwärtsdrängende Kraft der kapitalistischen Wirtschaft, die neue Produkte auf den Markt bringe und damit die wirtschaftliche Entwicklung in Gang halte.³³⁵ Max Weber sah 1920 als Protagonisten der frühen Industrialisierung einen Unternehmertypen mit neuen, den kapitalistischen Geist verkörpernden und die traditionelle Geschäftspraxis einer *„rigorosen Rationalisierung“* unterwerfenden Eigenschaften. Weber verstand ihn als Mensch *„mit streng bürgerlichen Anschauungen und Grundsätzen“*. Typischerweise handle es sich um Männer, die in strenger Lebensschule aufgewachsen und *„wägend und wagend zugleich, vor allem aber nüchtern und stetig, scharf und völlig der Sache hingegeben“* seien.³³⁶

Als gemeinsamer Nenner der Unternehmer des 19. Jahrhunderts kann das innovatorische Element gelten: Neue Produktionsfaktoren konnten kombiniert und neue Verkehrs- und Kommunikationsmittel genutzt werden. Fabrikunternehmer erscheinen als die originären Anwender neuer Möglichkeiten. Industrielle waren die aktiven Träger des industriellen Wandels und gelten als Kern des modernen Wirtschaftsbürgertums. Die Auswirkungen der Industrialisierung erfassten aber auch den Handelssektor. Grosskaufleute spezialisierten sich in zunehmendem Mass auf bestimmte Produktgruppen. Einige gaben den Warenhandel ganz auf, konzentrierten sich ausschliesslich auf die Finanzierung von Geschäften und wurden Bankiers. Fabrikanten, Grosskaufleute und Bankiers waren die klassischen Berufsgruppen des Wirtschaftsbürgertums. Als Produzen-

³²⁰ Der zweite Band des von Jürgen Kocka herausgegebenen, dreibändigen Standardwerks zum Bürgertum im 19. Jahrhundert unterscheidet bereits mit dem Titel „Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger“ diese beiden bürgerlichen Untergruppen. Kocka selber nennt die „Bourgeoisie“ (Wirtschaftsbürger) und die „Bildungsbürger“ die beiden wichtigsten Segmente des Bürgertums (Obrigkeitsstaat und Bürgerlichkeit, p.107). Die konzeptionelle Unterscheidung prägte die beiden grossangelegten Projekte von Bielefeld und Frankfurt zur Erforschung des deutschen Bürgertums des 19. und 20. Jahrhunderts mit (Thomas Mergel, Bürgertumsforschung nach 15 Jahren, pp. 515 und 519 f. Bielefeld: Sonderforschungsbereich zur „Sozialgeschichte des neuzeitlichen Bürgertums: Deutschland im internationalen Vergleich“; das Projekt der Frankfurter Historikergruppe um Lothar Gall hiess „Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert“). Die Unterscheidung wird auch in jüngeren Forschungen und Überblicksdarstellungen gemacht (Gunilla Budde, Blütezeit des Bürgertums, pp. 7–11, Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 81 ff. und 92 ff. u. a.).

³²¹ Vgl. Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 345 und Thomas Mergel, Bürgertumsforschung, p. 521.

³²² Jürgen Kocka, Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger, p. 7. Im seinem Aufsatz „Obrigkeitsstaat und Bürgerlichkeit. Zur Geschichte des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert“ nennt Kocka auch Gruppen, welche die deutsche Bürgertumsforschung nicht zum Bürgertum rechnet: „Adel, katholischer Klerus, Bauern, Arbeiter und die Unterschichten insgesamt.“

³²³ Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 105 ff.

³²⁴ Vgl. ebd., pp. 107 ff. und p. 79 und Jürgen Kocka, Obrigkeitsstaat und Bürgerlichkeit, p. 107 f.

³²⁵ Manfred Hettling, Ungesellige Geselligkeit, p. 233.

³²⁶ Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 365 f.; Thomas Mergel, Bürgertumsforschung, p. 522 und Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 345.

³²⁷ Vgl. www.kompetenzzentrum.uni-trier.de, die Website des Digitalisierungsprojektes der „Oekonomischen Encyclopädie“ des Kompetenzzentrums für elektronische Erschliessungsverfahren in den Geisteswissenschaften. Die Oekonomische Encyclopädie erschien zwischen 1773 und 1858 in 242 Bänden.

³²⁸ Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopaedie, Band 36, Eintrag „Kauf-Mann“, 1786; in www.kruenitz1.uni-trier.de.

³²⁹ Paul Koelner, Basler Zunftherrlichkeit, pp. 58 f.

³³⁰ Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 365 f.

³³¹ Vgl. Gunilla Budde, Blütezeit, p. 7.

³³² Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopaedie, Eintrag „Unternehmer“, Band 199, 1849 und Band 11, Eintrag „Entrepreneur“, 1777; in www.kruenitz1.uni-trier.de.

³³³ Nach Hartmut Berghoff kann nicht von einer allgemein akzeptierten Theorie des Unternehmers gesprochen werden. Hartmut Berghoff, Englische Unternehmer, p. 21.

³³⁴ Ebd., p. 17.

³³⁵ Margarete von Eynern, Unternehmer, in Wilhelm Bernsdorf, Wörterbuch der Soziologie, p. 1207 f.

³³⁶ Zitiert in: Hartmut Berghoff, Englische Unternehmer, p. 18.

ten, Händler und Finanziers von Waren standen sie in engen Funktionszusammenhängen. In Wirtschaftszentren formierte sich europaweit eine Grossbourgeoisie, in welcher die Grenzen zwischen den angestammten Tätigkeitsfeldern verschwammen.

Firmengründungen zum Auf- und Ausbau bestehender oder neuer Industriezweige, zur Rohstoffgewinnung, für den Bau von Infrastruktur in den Bereichen Waren- und Personenverkehr, Energie und Kommunikation oder für Finanzierung und Versicherung wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend nicht mehr von unternehmerischen Einzelkämpfern gewagt, sondern von Kapitalgesellschaften vorgenommen. In der Literatur wird deshalb heute zwischen Eigentümer-Unternehmern und beauftragten Unternehmern unterschieden.³³⁷ Der Eigentümer und Geschäftsführer in Personalunion wurde zunehmend vom mit Verfügungsmacht ausgestatteten „leitenden Angestellten“, dem „Manager“, verdrängt.

In der Bürgertumsforschung wird als das verbindende Merkmal des Wirtschaftsbürgertums die familiäre Herkunft aus vorwiegend etabliertem Handelsstand genannt.³³⁸ Je nach Industriezweig und Region scheinen jedoch erhebliche Unterschiede bestanden zu haben. In der Maschinen- und Werkzeugindustrie beispielsweise erwachsen Fabriken oft aus Handwerksbetrieben. Für Industrien, die viel Startkapital benötigten, wie zum Beispiel die Textilindustrie, verengte sich das Herkunftsprofil tendenziell auf bereits wirtschaftsbürgerliche Schichten traditioneller Art, das heisst des Grosshandels und Privatbankwesens. Diese Familien konnten ihren Söhnen nicht nur ökonomisches, sondern auch soziales und kulturelles Kapital vermachen, das für die Etablierung oder Weiterführung eines Betriebes unabdingbar war. Auch für Unternehmer im Gross- und Fernhandel und im Bankengeschäft wird mehrheitlich von kaufmännischen Herkunftsmilieus ausgegangen: Wo Waren und Geld über grosse Entfernungen ausgetauscht wurden, war die Einbindung in gewachsene und beständige kaufmännische Netzwerke für den unternehmerischen Erfolg besonders wichtig.

Neben den Unternehmern wuchs im Verlauf des Jahrhunderts eine Besitzklasse heran, die aus ihrem Vermögen ein Einkommen generierte, das sie von der Notwendigkeit entband, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Grossaktionäre, Industrielle und Kaufleute, die ihr Geschäft verkauft hatten, Teilhaber von Familienunternehmen, darunter viele

Unternehmerwitwen und erbende Töchter, konnten ein Leben als Rentiers oder Rentières führen. Für Max Weber waren die RentnerInnen typisch für positiv privilegierte Besitzklassen. Als typisch positiv privilegierte Erwerbsklasse galten ihm Unternehmer wie Fabrikanten, Grosskaufleute und Bankiers.³³⁹ Zu ihnen zählte er aber auch diejenigen Berufe, welche durch die Verwertung akademischer Qualifikationen vergleichsweise hohe Einkommen beanspruchten und erzielten: staatliche oder kommunale Verwaltungsbeamte, Schul- und Hochschullehrer, Geistliche im Kirchendienst, Mediziner, Juristen, Ingenieure oder Architekten, sowohl in angestellter oder verbeamteter Position als auch freiberuflich tätig. Der Ausdruck **Bildungsbürger** bezieht sich auf genau diese heterogenen Berufsgruppen.

Im Sinne Webers bezeichnet „Klasse“ eine Gruppe von Menschen, die sich in einer gleichen „Klassenlage“ befindet, also eine bestimmte Menge und eine bestimmte Art von Gütern besitzt oder über Qualifikationen verfügt, aus denen sie Einkommen erzielt. Das Bürgertum setzte sich demnach vornehmlich aus Klassen zusammen, die durch ihren Erwerb und/oder Besitz privilegiert waren.³⁴⁰

Der Aufstieg des **Bildungsbürgertums** setzte noch im späten 18. Jahrhundert ein. Während die Gelehrten im Ancien Régime gegenüber den städtischen Kaufleuten noch eine marginale Rolle spielten, änderte sich dies in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, und Vertreter des Bildungsbürgertums erlangten vor allem im deutschsprachigen Europa ein zumindest gleichrangiges, wenn nicht höheres Prestige als das Wirtschaftsbürgertum. Mit der Verstandesideologie der Aufklärung und gesteigertem und verbreitertem Lesen in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts hatte das Ideal individueller Bildung enorm an Bedeutung gewonnen. Nicht ein religiöses Verständnis von Bildung stand dabei im Vordergrund, sondern ein realistisches Bildungskonzept, das Nützlichkeit und Verwendbarkeit von Wissen betonte und an der Gegenwart orientiert war. Sich im aufgeklärten Sinn zu bilden, wurde zur wichtigsten Motivation des reformorientierten Bürgertums, und Bildung zum zentralen Merkmal bürgerlicher Identität. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich ausgehend vom Norden Deutschlands das neuhumanistische Bildungsideal durch und wurde im Schul- und Universitätswesen führend. Mit der erneuten Hinwendung zum klassischen Altertum hob diese Strömung im Bildungskanon besonders die alten Sprachen und die klassische Philologie hervor.

Im Lauf des Jahrhunderts nahm die Zahl der Bildungsbürger immer weiter zu. Im Gefolge einer rasch vordringenden Professionalisierung fächerten sich die akademischen Berufsgruppen auf. Neue Arbeitsfelder eröffneten die entstehenden staatlichen Bürokratien und das reformierte und ausgebaute Schulwesen sowie die Universitäten. Mit der Zunahme der akademischen Berufe ging die Einbusse des gesellschaftlichen Einflusses und Ansehens des Bildungsbürgertums einher, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil das bürgerliche Bildungsethos zunehmend auch von Wirtschaftsbürgern verinnerlicht und mitgetragen wurde. Der Besuch des Humanistischen Gymnasiums und eine fortgesetzte Weiterbildung und Beschäftigung mit Kunst, Geschichte, Musik und Literatur sollte es auch Kaufleuten ermöglichen, sich am Diskurs der Gebildeten zu beteiligen. Sei es als „Diskursgemeinschaft“ oder als tatsächliche, soziale Formation mit gemeinsamen Grundinteressen, Lebensformen, Heirats- und Verkehrskreisen – das Bildungsbürgertum als bestimmende soziale Formation wird weitestgehend als spezifisches Phänomen des deutschsprachigen Europas gedeutet.³⁴¹

Diese für den deutschsprachigen Raum im Allgemeinen geltenden Erkenntnisse wurden jedoch mit Blick auf die spezifisch schweizerischen Verhältnisse zumindest relativiert. In Anlehnung an die französische Forschung spricht Albert Tanner für Berufe, die aufgrund von Bildungs- und Leistungsqualifikationen auf Professionalisierung und Bürokratisierung setzten, von der „Bourgeoisie des talents“.³⁴² Mit der Verwendung des Begriffs bringt er zum Ausdruck, dass sich die schweizerische Entwicklung von der deutschen unterschied, da sich in der Schweiz in weit geringerem Mass eine eigentliche bildungsbürgerliche Klasse herausgebildet habe. *„Wegen der verhaltenen Bürokratisierung und gebremsten Professionalisierung, die wissenschaftliche Berufe einer relativ geringen zentralstaatlichen Kontrolle unterwarf und der Autonomie der Berufsgruppen recht viel Raum liess, blieben in der Schweiz wirtschaftliche Selbständigkeit und freie Konkurrenz viel stärker gemeinsames Prinzip aller bürgerlichen Berufs- und Erwerbstätigkeiten als zum Beispiel in Deutschland.“*³⁴³ Zwar habe es mit dem Besuch von Mittelschulen, mit Studium, akademischen Ritualen, Zugehörigkeit zu Studentenverbindungen etc. Gemeinsamkeiten ge-

geben, die den Zusammenhalt zwischen Akademikern förderten. Überdies sei die Gruppe der Akademiker nahezu überblickbar gewesen – noch um 1900 gab es lediglich 8000 Studenten – und persönliche Bekanntschaften mögen den Zusammenhalt unterstützt haben. All dies *„scheint jedoch nicht ausgereicht zu haben, um aus den beruflich und sozial zunehmend disparaten höher Gebildeten eine in sich geschlossene soziale Gruppe oder Klasse mit eigener, bildungsbürgerlicher Identität zu formen, zu stark waren die Verbindungen und Beziehungen zu den übrigen bürgerlichen Klassen“*. Über Beruf, Herkunft, Lebensstil, Heiratskreise, Vereine und Politik bestanden zwischen bildungsbürgerlichen und wirtschaftsbürgerlichen Kreisen starke Verbindungen und Gemeinsamkeiten. Über Ausbildung, Bildung, Leistungsfähigkeit, Einkommen und Ämter in Politik oder Militär entsprachen die Schweizer Bildungsbürger dem Idealbild des selbständigen oder doch mündigen und aktiven Bürgers,³⁴⁴ jedoch kam es nach Tanner nicht zu derselben Binnendifferenzierung des Bürgertums, mit einer entsprechenden spezifischen Identitätsausbildung des Bildungsbürgertums, wie es in Deutschland beobachtet wurde. Es stellt sich hier und im Folgenden die Frage, inwiefern sich das Basler „Bildungsbürgertum“ zu Tanners Konzept der „Bourgeoisie des talents“ verhält.

Zur Auswertung der Berufe in der LG unterteile ich die bildungsbürgerlichen Berufe in drei Gruppen: **Beamte, freie Berufe** und **Lehrberufe**. Der Berufsstatus „**Beamte**“ kann im engeren Sinn die Inhaber eines staatlichen Amtes bezeichnen. Im weiteren Sinn impliziert er alle Angestellten des Staats und umfasst alle dem öffentlichen Dienst zugeordneten Berufe. Zu den eigentlichen Verwaltungsbeamten, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat stehend, kamen die Leiter der staatlichen Regiebetriebe (Bahn, Post, Energie etc.) und Berufe, die nicht zur Verwaltung gehörten: Soldaten, die militärischer Befehlsgewalt unterstanden, Richter, die an das Weisungsrecht vorgesetzter Amtsträger gebunden waren, sowie Pfarrer, die als kirchliche Amtsträger der Kirchgemeinde und der staatskirchlichen, später der landeskirchlichen Kirchenleitung gegenüber verantwortlich waren. Auch Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen waren in der Regel Angestellte des Staats und als Beamte an die Schul- oder Universitätsgesetze und die behördlichen Erlasse gebunden und den Rektoren unterstellt. Da **Lehrberufe** im Bürgertum als Vermittler von Wissen und Bildung eine zentrale Rolle spielten,³⁴⁵ bilde ich für sie die Untergruppe „**Berufsgelehrte**“.³⁴⁶ Professoren, Gymnasial- und Volksschul-

337 Soziologie-Lexikon, Gerd Reinhold (Hg.), Eintrag Unternehmer, p. 693. Zum folgenden siehe Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 82–88, Youssef Cassis, Wirtschaftselite und Bürgertum, pp. 9–34 und Gunilla Budde, Blütezeit des Bürgertums, pp. 10–12.

338 Hartmut Berhoff beispielsweise stellt fest, dass um 1860 in Deutschland, England, Frankreich und den USA nicht wesentlich mehr als 1/3 der Unternehmer aus den Unterschichten stammten; Englische Unternehmer, pp. 75 ff.

339 Als typischerweise negativ privilegierte Erwerbsklassen bezeichnet Weber Arbeiter in ihren verschiedenen qualitativ besonderen Arten (gelernt, angelernt, ungelernt); siehe Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Stände und Klassen; in §§ 1 und 2 definiert Weber die soziologischen Grundbegriffe Klassenlage, Klasse, Erwerbsklasse und Besitzklasse, pp. 592 ff.

340 Vgl. die Begriffe „Klassenlage“ und „Klasse“, ebd.; Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 79; Albert Tanner, Patrioten, p. 89.

341 Gunilla Budde, Blütezeit, p. 9 und Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 105

342 Tanner bezieht sich ausdrücklich auf die Studie von Jean-Pierre Chaline, Les bourgeois de Rouen. Une élite urbaine au XIX siècle. Chaline unterscheidet darin innerhalb der Bourgeoisie drei verschiedene Gruppen: erstens die „bourgeoisie active, fondée sur le profit“, im wesentlichen also das Unternehmertum, zweitens die „bourgeoisie de la rente, vivant de revenus foncier ou mobiliers“, die Besitzbürger, und drittens die „bourgeoisie des talents“, bei der das Einkommen und Besitz gegenüber dem Wissen in den Hintergrund treten; Patrioten, p. 23.

343 Albert Tanner, Patrioten, p. 119.

344 Ebd., pp. 119 f. Obwohl bei Tanner das Konzept der „Bourgeoisie des talents“ die Entwicklung in der Schweiz repräsentiert, vermeidet er den Begriff „Bildungsbürgertum“ keineswegs.

345 Vgl. Andreas Schulz, Lebenswelt und Kultur, p. 11.

346 Die Bezeichnung „Berufsgelehrte“ entlehne ich Andreas Schulz. Er ver-

Tabelle 7: Zusätze und Mitgliederzahlen

Stichjahr	1838	1846	1851	1858	1878	1888	1902	1916
Anzahl Personen mit Auszeichnung	118	123	140	161	164	153	154	175
Mitgliederzahl	468	490	497	519	541	456	402	398
Quote	25,2%	25,1%	28,2%	31%	30,3%	33,5%	38,3%	44%

Quelle: Mitgliederlisten der LG 1838–1916

lehrer, Museums-, Bibliotheks- und Archivleiter fallen vorwiegend unter diese Gruppe. In der Regel waren alle diese Berufe verbeamtet, was insbesondere Hochschullehrern eine verfassungsmässig garantierte Freiheit von Lehre und Forschung sicherte und ihnen damit eine Sphäre freischaffenden Wirkens eröffnete.

Ausgehend vom preussischen Staat, wurden im 19. Jahrhundert auch anderswo der Besuch des Gymnasiums und ein Universitätsstudium zur Voraussetzung für die höhere Beamtenlaufbahn. Leitende Stellen in Verwaltung und Justiz wurden vornehmlich mit Juristen besetzt.³⁴⁷ Das besondere Verhältnis zum Staat bedeutete für diese Beamten eine berufsrechtliche Sonderstellung, vor allem die unbefristete und unkündbare Anstellung sowie der Anspruch auf Pensionen und die Hinterbliebenenvorsorge. In der Schweiz gingen die Bestrebungen vom Bund und den grösseren Kantonen dahin, zu vermeiden, dass sich eine privilegierte und politisch einflussreiche Gruppe von Amtsträgern und anderer Staatsangestellter bilde. Die Privilegien, welche Beamte in anderen Ländern genossen, bestanden hier nur in geringem Umfang. Beamte hoben sich rechtlich und sozial kaum von anderen sozialen Gruppen ab. Ihr Gewicht bei politischen Aufgaben und Entscheiden war geringer als in anderen Staaten, hauptsächlich weil sich die Bürger der Kantone in hohem Grad selbst regierten: Einzelne Bürger oder kollegiale Behörden versahen exekutive und administrative Aufgaben ehrenamtlich. In den Kantonen gab es daher nur wenige Beamtenstellen und im Bund bestand bis Mitte des 19. Jahrhunderts keine zentralstaatliche Bürokratie. Radikale und Demokraten streben die Verstaatlichung der bisher ehrenamtlichen Amtsausübungen an, nicht zuletzt aus eigenen Interessen, denn als meist vermögenslose Intellektuelle, Advokaten oder Publizisten konnten sie die wichtigen Staatsämter auf ehrenamtlicher Basis nur schwer ausüben.³⁴⁸

Der Begriff des **freien Berufs** scheint erst im späten 19. Jahrhundert in den Sprachgebrauch eingegangen zu sein: Gängige Nachschlagewerke des 19. Jahrhunderts (Grimms,

Meyers, Krünitz, Heyne) führen kein entsprechendes Lemma. Gemäss Bernsdorfs Wörterbuch der Soziologie beruhten die freien Berufe auf wirtschaftlicher Selbständigkeit, während die besondere Verpflichtung für das Gemeinwohl sie von anderen wirtschaftlich selbständigen Berufen abgrenzt.³⁴⁹ Dass freie Berufe nicht in erster Linie aus Erwerbsgründen ausgeübt werden, sondern aus dem inneren und freiheitlichen Drang, sich an „höheren Werten“ zu orientieren, betont das Schweizer Lexikon von 1946.³⁵⁰ Die Beziehung zwischen freien Berufen und zentralen gesellschaftlichen Wertkomplexen wie Gerechtigkeit, Gesundheit, Religion und Erziehung ist nach Dietrich Rüschemeyer direkter und intensiver als bei anderen Berufen, und ihre Aufgabe sei es, diese Werte zu wahren, zu vermitteln und zu fördern.³⁵¹ Die Bezeichnung „frei“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berufe ohne äussere Abhängigkeiten, selbständig, eigenverantwortlich und persönlich ausgeübt wurden. Der Weg zur autonomen Berufsausübung führt meist über das Erlernen von theoretischem und praktischem spezifischem Fachwissen, die akademische Qualifizierung und die Zulassung durch einer Standesorganisation, der auch die soziale Kontrolle ihrer Angehörigen obliegt.

2.3.2. Mitglieder

In Kapitel 2.1.1. sind die Mitgliederlisten als Quelle und das hier durchgeführte Auszählungsverfahren besprochen worden. Wie erwähnt, wurde bis 1858 jeweils nur ein Zusatz pro Name vermerkt. Ab 1878 können mehrere Zusätze vorhanden sein: 1878 und 1888 zum Beispiel erscheinen zwei Regierungsräte auch mit dem Dokortitel. 1888 steht bei einem Pfarrer auch der Dokortitel und bei einem Regierungsrat „Oberstleutnant“. 1902 finden wir zwei Zusätze „Regierungsrat Dr.“, einen „Regierungsrat Oberst“ und je einen Regierungsrat und einen Pfarrer als „Dr. Prof.“ 1916 sind zwei Regierungsräte, ein Oberstleutnant und ein Oberst zu-

349 Dietrich Rüschemeyer, Freie und akademische Berufe, Eintrag „Freie und akademische Berufe“, in: Wilhelm Bernsdorf, Wörterbuch der Soziologie, p. 301.

350 Schweizer Lexikon, Eintrag „Freie Berufe“, Bd. III, Zürich 1946, p. 640.

351 Dietrich Rüschemeyer, Freie und akademische Berufe, Eintrag „Freie und akademische Berufe“, in: Wilhelm Bernsdorf, Wörterbuch der Soziologie, p. 301.

wendet sie für Berufe, welche Wissen und Bildung vermitteln; Lebenswelt und Kultur, p. 10f.

347 Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 94–97; zur Stellung von Juristen und Advokaten im Bürgertum der Schweiz siehe Hannes Siegrist, Rechtsanwälte, besonders pp. 176 ff.

348 Vgl. Albert Tanner, Patrioten, pp. 115–118.

Tabelle 8: Berufsangaben in den Mitgliederlisten der LG

Berufe / Stichjahre	1838	1846	1851	1858	1878	1888	1902	1916
privatwirtschaftliche Funktionen Direktoren, Redaktoren, Apotheker	2	1	1	4	6	4	x	4
Professor	14	15	17	18	39	37	43	30
Lehrer	x	2	3	9	5	x	x	x
Pfarrer	11	12	15	13	7	7	4	13
höhere Staatsbeamte Schreiber, Direktoren	10	9	9	14	8	9	x	x
Offiziere; ab 1877 ab Majorsgrad	11	20	12	8	6	5	3	4
Arzt	8	16	17	16	x	x	x	x
Notar	7	4	4	7	x	x	x	x
andere freie Berufe Architekten, Ingenieure	3	3	4	10	4	1	x	x

Quelle: Mitgliederlisten der LG 1838–1916; x: kein entsprechender Zusatz vorhanden

gleich als Doktoren und ein Pfarrer als Dr. Prof. ausgewiesen. Alle Träger dieser Mehrfachauszeichnungen habe ich jeweils nur mit der in unserem Zusammenhang wichtigeren beziehungsweise mit der gesellschaftlich höher bewerteten Auszeichnung berücksichtigt. Bis 1858 erscheinen die Dokortitel mit den Fakultätszuordnungen. Die bis dahin auftauchenden „Dr. med.“ sind in der Rubrik „Ärzte“ gezählt. Ab 1878 finden sich bei den Dokortiteln nur noch die Bezeichnungen „Dr.“ und „J.U.D.“, die Abkürzung für „Juris Utriusque Doctor“ für Doktor beider Rechte, des weltlichen Zivilrechts und des kanonischen Kirchenrechts. Tabelle 7 enthält die Summen aller Arten an vergebenen Zusätzen, bezogen auf Berufe, akademische Grade oder politische Funktionen, Tabelle 8 die Aufschlüsselung nach Berufen, soweit eruierbar.

Mit überwiegender Mehrheit werden bildungsbürgerliche Berufe angeführt, das heisst freie Berufe, Beamte und Berufsgelehrte. Bis 1858 weisen die Beamten einen Vorsprung gegenüber den freien Berufen und den Berufsgelehrten auf: Ihr prozentualer Anteil beträgt in dieser Phase durchschnittlich 46%, derjenige der freien Berufe 30% und der der Berufsgelehrten 24%. Nach 1858 überholen die Berufsgelehrten (∅ 66%) die Beamten (∅ 27%). Die freien Berufe verschwinden ganz (5%–0%).

Ab 1878 wurden nur noch für Professoren, Pfarrer und Offiziere kontinuierlich Zusätze vergeben (Tabelle 8, Zeilen 2, 4 und 6). Ab dem gleichen Jahr erscheinen in den Listen dafür bedeutend mehr Promovierte (siehe Tabelle 21, Kap. 2.4.1.2.). Die Lehrer, freien Berufe und die privatwirtschaftlichen und staatlichen Funktionsträger sind kaum aus der LG verschwunden, sondern dürften unter den Promovierten subsumiert sein.

Die meisten Verwaltungsbeamten (Tabelle 8, Zeile 5) werden in Basel als „Schreiber“ geführt; im Ratsherrenregiment wurde dieser Terminus für die höheren Angestellten der kantonalen Staatskanzlei, der Stadtkanzlei, für die Sekretäre der Regierungsbeamten der Landbezirke und die Gerichts-

schreiber³⁵² verwendet. Die Staatskanzlei war schon im Ancien Régime das Kernstück der kantonalen Verwaltung³⁵³ und blieb es auch nach 1803. Ihr Kader, zusammengesetzt aus Staats- und Ratsschreiber, dem Archivar und den Kanzlisten, bestand in der Regel aus Juristen. Sie wurden von Angestellten assistiert, die keine Juristen waren und die man als „Sekretäre“ bezeichnete.³⁵⁴ Der Stadtkanzlei stand der Stadtschreiber vor. Er wurde von einem „zweiten Schreiber“, einem Kanzlisten und einem Sekretär assistiert.³⁵⁵ Wie in den meisten Kantonen und Gemeinden der Schweiz beruhten in Basel die Verwaltungen von Staat und Stadt zum grossen Teil auf neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit der Bürger. Regierungs- und Ratsarbeit sowie Arbeit in den Gerichten wurde sehr bescheiden entgolten. Die etlichen Kommissionen, Kollegien, Kammern, Direktionen, Komitees, Inspektionen, Anstalten und Verwaltungen, wie die Milizgremien teils hiessen, bestanden in der Regel aus Abgeordneten der Regierungen, Räten und Vertretern der Bürgerschaft.

Mit Einführung der Gewaltentrennung und der Rechtsgleichheit in der Verfassung von 1831 wurden sämtliche Richterstellen aus der Ehrenamtlichkeit ausgeschieden und besoldet; die 13 Mitglieder des höchsten Gerichtes wurden auf Lebenszeit gewählt, durften keine anderen besoldeten Stellen versehen und mussten entweder das Examen zum Candidatus Juris (Erstes Staatsexamen) bestanden oder vier Jahre an einem anderen Gericht Basels gearbeitet haben.³⁵⁶ Bei Kanzlisten und Richtern lässt sich nachvollziehen, was Albert Tanner für die Schweiz feststellt: Das Rechtsstudium gewann mit der Einführung der Rechtsgleichheit an Attrak-

352 Verzeichnisse der Behörden und Beamten des Kantons Basel-Stadt (sog. Regimentsbüchlein) der Jahre zwischen 1838–1916; STABS DS BS 7.

353 Die zentrale Stellung der Kanzlei hat sich im Spätmittelalter herausgebildet; siehe Martin Alioth, Politisches System bis 1833, p. 26.

354 Regimentsbüchlein der Jahre zwischen 1838 und 1915.

355 Ebd. 1838–1875.

356 Verfassung von 1831, §§ 24 und 41 ii und iii.

tivität, denn die Chancen, ein höheres Amt bei Gericht, Regierung und Verwaltung zu erlangen, verbesserten sich, nicht zuletzt, weil der nötige Aufbau der modernen Verwaltung und Rechtspflege die Nachfrage nach juristisch geschultem Personal erhöhte.³⁵⁷ Mit dem Systemwechsel in Basel im Jahr 1875 wurde das Milizwesen in Staat und Gemeinde stark zurückgestuft und die Professionalisierung der Verwaltung eingeläutet und vorangetrieben: Regierungsmitglieder arbeiteten von nun an vollamtlich, sämtliche Verwaltungsbeamte mussten sich der Neuwahl unterziehen, viele der früheren Kommissionen und Kollegien wurden aufgehoben und ihre Funktionen neuen Beamten übertragen. Dass auch die neue Administration Laufbahnen für Juristen anbot, belegt die Tatsache, dass 4 der 7 Mitglieder des ersten Regierungsrats Doktoren der Jurisprudenz waren.³⁵⁸

Das Basler Militär beruhte, wie die Armeen aller Kantone, auf dem Milizsystem. Berufssoldaten bildeten die Ausnahme. Hohe Offiziere wurden in der Schweiz erst 1912 Staatsbeamte.³⁵⁹ Bis 1912 waren die höheren Basler Offiziere zumeist Kaufleute, die ihren Beruf weiter ausübten.³⁶⁰ Bei vielen Offizieren bis zum Stichjahr 1851 dürfte es sich daher nur in vereinzelt Fällen um Berufssoldaten gehandelt haben (Tabelle 8, Zeile 6).³⁶¹

Angaben über privatwirtschaftliche Berufe oder Stellungen sind spärlich. Es werden einige Direktoren und Redaktoren erwähnt (Zeile 1). Bis 1858 wird die Bezeichnung „Direktor“ für leitende Staatsbeamte (Post- oder Polizeidirektor) vergeben. Danach kann sie auch für leitende Stellen in der Privatwirtschaft (Bankdirektor) stehen.³⁶² Nicht gekennzeichnet sind Wirtschaftsbürger wie Bankiers, Fabrikanten oder Kaufleute sowie Handwerker.

Die Listen führen fast ausschliesslich mit hohem öffentlichem Ansehen verbundene Berufe, z. B. Pfarrer, Professoren, Ärzte, Direktoren staatlicher Werke, Apotheker, Stadt- und Staatsschreiber. Sie lassen das LG-Kollektiv für den ganzen Untersuchungszeitraum als ein Konglomerat erstklassiger öffentlicher Funktionsträger von sozialer Dominanz erscheinen. Gleichzeitig ist es auffallend, dass wirtschaftsbürgerliche diskret hinter den bildungsbürgerlichen Berufen zurückstehen. Die Zusätze in den Mitgliederlisten geben somit kein repräsentatives Bild der beruflichen Zusammensetzung der Mitgliedschaft wider. Ohnehin sind die sich auf Berufe beziehenden Zusätze nicht sehr zahlreich, sie

schwanken in den Stichjahren zwischen 13% und 19% aller Mitglieder (Tabelle 7, Zeilen 2 und 3 sowie Tabelle 8).

Um Genaueres über die berufliche Zusammensetzung der Mitgliedergruppe zu erfahren, drängt sich die Analyse sämtlicher Mitglieder auf. Dies soll für zwei Stichjahre geschehen: Die Basler Adressbücher³⁶³ erschienen nicht jährlich und nicht in regelmässigen Abständen. Für die Jahre 1850 und 1888 ist sowohl eine Mitgliederliste der LG als ein Adressbuch vorhanden. Die Berufe der verzeichneten Mitglieder werden somit aus den Adressbüchern herausgefiltert.

Tabelle 9: Berufe der Mitglieder gemäss Adressbüchern

Berufe / Stichjahre	1850	1888
Mitglieder	509*	456
ohne Berufsangabe	73	12
WIRTSCHAFTSBÜRGER	267	261
Kaufmann	113	102
Fabrikant	48	37
Bankier	13	23
leitender Angestellter: Direktor	0	9
leitender Angestellter: Prokurist	0	15
Sensal	3	6
Agent	1	5
Spediteur	10	-
Bauunternehmer	1	1
Hotelier	3	-
Wirt	3	1
Apotheker	4	2
Rentier	59	34
Partikular	9	26
BILDUNGSBÜRGER	131	162
• Öffentlicher Dienst	46	28
Bürgermeister / Regierungsrat	2	4
Beamter	15	9
Pfarrer	18	7
Fiskal / Staatsanwalt	1	1
Richter	5	6
Offizier	5	1
• Berufsgelehrte	42	83
Professor	18	38
Privatdozent	2	1
Lehrer	17	38
Privatgelehrter	-	3
Bibliothekar der Öffentlichen Bibliothek	-	2
Staatsarchivar	-	1
Candidat theol. und iur.	5	1 (stud.)
• Freie Berufe	43	51
Arzt	19	12
Notar	11	13
Anwalt	3	3
Jurist	3	4
Redaktor	1	4
Architekt	5	4
Ingenieur	1	5

363 Siehe Kap. 2.1.1.

Berufe / Stichjahre	1850	1888
Chemiker	-	6
ALTER / NEUER MITTELSTAND	38	21
Handwerker	12	5
Künstler und Kunsthandwerker	6	3
Commis	20	10
Musiker	0	3

Quelle: J. G. Wölfflin, *Neues Adressen-Buch der Stadt Basel, Basel 1850 und Adressenbuch der Stadt Basel 1888, Basel 1888*;

* Die Zahl von 509 Mitgliedern divergiert von der Zahl für 1850 in Tabelle 1 in Anhang A, weil hier die Berufsangaben der 19 Teilnehmerinnen mitgezählt wurden. Da die Teilnehmerschaft für Frauen noch lange Zeit über männliche Verwandte definiert wurde, kann man davon ausgehen, dass es sich mehrheitlich um Witwen handelt, denn nur fünf Frauen sind unverheiratet. Von den 19 Frauen waren 3 Kauffrauen (Kapital, Mode, Tuch), 9 Rentières und bei 7 stand entweder keine Bezeichnung oder sie konnten nicht gefunden werden. Salomea Vischer ist die einzige Ledige, die mit Berufsangabe („Kapitalistin“) erscheint.

Anders als die Mitgliederlisten erahnen liessen, stellen keineswegs die Bildungsbürger die Mehrheit in der LG, sondern die Wirtschaftsbürger. In beiden Jahren bilden sie die absolute Mehrheit in der LG, denn über die Hälfte der Mitglieder, deren Tätigkeit ermittelt werden konnte, übt entweder einen hohen privatwirtschaftlichen Beruf aus oder privatisiert (61,2%, 58,8%). Die Bildungsbürger sind dagegen 1850 mit 30,1% und 1888 mit 36,5% vertreten. Deutlich fällt der Mittelstand ab mit 8,7% 1850 und gerade noch 4,7% 1888. Trotz massiver Veränderungen in der demographischen Struktur der Stadt zwischen 1850 und 1890 bleibt die Zusammensetzung der Berufsgruppen in den Stichjahren relativ konstant. Die einzige namhafte Veränderung ergibt sich bei den bildungsbürgerlichen Berufsgelehrten, deren Anteil sich von 9,6% auf 18,7% verdoppelt. Ihr Zuwachs geht zulasten der Beamten (-4,3%), des Mittelstandes (-4%), etwas weniger auch zulasten der Wirtschaftsbürger (-2,4%).

Die mit Abstand häufigste Berufsbezeichnung der Mitglieder in den Adressbüchern war „Kaufmann“ oder „Handelsmann“ (25,9% und 22,9%). Dass diese Bezeichnungen in Basel wie an anderen grossen Handelsplätzen des deutschsprachigen Europas für Grosskaufleute verwendet und traditionellerweise in Abgrenzung zu den Krämern gebraucht wurde, ist im vorangehenden Kapitel bereits aufgezeigt worden. Nur 35 der Kaufleute der Mitgliedschaft gaben im Adressbuch des Jahres 1850 ihr Geschäftsfeld an: 12 handelten mit Stoffen, 8 mit Farben, Arznei-, Farb- oder Gewürzdrogen, 4 mit Seide, 3 mit Wolle, 3 mit Eisen, 3 mit Mode, 2 mit Wein und je einer mit Bettfedern, Kolonialwaren, Leder und Kunst. Im Verzeichnis des Jahres 1888 haben gerade 12 von 102 Kaufleuten ihren Handelszweig benannt: 5 sind Buch-, je 2 Tuch- und Wein- und je einer Seidenabfall-, Wein- und Arzneidroghändler. Die Güter, mit denen die Kaufleute in der LG wirtschaften, deuten darauf hin, dass sich hier im Gross- und Fernhandel, dagegen kaum im lokalen und regionalen Klein- und Detailhandel Tätige vereinigt haben. Bei

vielen Kaufleuten dürfte es sich um Inhaber oder Teilhaber von alten Basler Handelshäusern gehandelt haben. Der Blick auf die Mitgliederlisten zeigt viele Lesegesellschafter mit Namen von alten Kaufleutegeschlechtern: 1850 hiessen beispielsweise 41 und 1888 noch 35 Burckhardt. Wie gut in der LG die „Altbasler“ Geschlechter stets vertreten waren, wird in Kapitel 2.6. ausgeführt.

Von den 48 Fabrikanten des Jahres 1850 produzierten 33 Seidenbänder, das heisst, sie waren in der Kernbranche des alten Basler Kaufmannsstandes tätig.³⁶⁴ Von den übrigen produzierten 4 Stoffe, 2 Seide, 2 Tabak und einer Papier. Nur bei 6 Fabrikanten wurde im Adressbuch kein Produktionszweig angegeben. 1888 waren von den 37 Fabrikanten noch immer über die Hälfte Bandfabrikanten (22). Von den übrigen 15 Fabrikanten nannten 7 ihre Produkte: 3 stellten Seide, 2 chemische Produkte und je einer Zement und Tabak her.

Grosskaufleute, Fabrikanten, Bankiers und leitende Angestellte waren die typischen wirtschaftsbürgerlichen Unternehmergruppen. Zu den Unternehmern im oben definierten Sinn kann man auch die Berufe rechnen, welche als Glieder zwischen Produktion und Handel fungierten: Spediteure, Agenten und Sensale (Makler, die Waren oder Wechsel im Auftrag verkauften oder generell im Auftrag von Unternehmen unterhandelten).³⁶⁵ Einige Wirte und Hoteliers beider Jahre nannten ihr Lokal; es figurieren die seit 1681 am zentralen Warenumschlagplatz „Schiffplände“ gelegene „Herrenherberge“ zu „Drei Königen“,³⁶⁶ das 1861 an prominenter Lage am Schweizer Bahnhof erbaute Grandhotel „Schweizerhof“, die Stube der Herren- und Kaufleutezunft „zum Schlüssel“ sowie „zum Schnabel“, eine der ältesten Gaststuben nahe beim Marktplatz. Diese Restaurationsbetriebe verfügten in Basel dank Tradition, Lage oder hohen Standards über Renommee. Es finden sich keine Gastronomen von Lokalen, die von Mittel- oder Unterschichten frequentiert worden wären, wie etwa die überall in der Stadt aufkommenden Bierstuben, zum Beispiel „zum Cardinal“ an der Freien Strasse, „zum Warteck“ gegenüber dem Badischen Bahnhof oder diejenige von Emanuel Merian („Käsermerian“) am Kohlenberg.³⁶⁷ 1850 gibt es in der LG 267 und 1888 noch 261 wirtschaftsbürgerliche Mitglieder.

131 respektive 162 Mitglieder können als Freiberufliche, Lehrpersonen oder Beamte zur privilegierten Einkom-

364 Siehe das folgende Kapitel.

365 Johann Georg Krünitz, *Oekonomische Encyclopaedie*, Eintrag „Sensal“, in www.krunitz1.uni-trier.de. Sensal ist ein italienisches oder französisches Leihwort (Sensale/Sensal). Es geht etymologisch auf das lateinische Censualis zurück, das einen obrigkeitlichen Einnahmer von Zinsen oder anderer Lasten bezeichnet. In Basel gab es vereidigte Warensensale und Wechselsensale. 1838 gab es 13; vgl. *Regimentsbüchlein* 1838, p. 76.

366 Vgl. *Les Trois Rois. Grosses Hotel – Grosse Geschichte*, in www.lestroisrois.com

367 Vgl. Gustav Adolf Wanner, *Hundert Jahre Brauerei zum Warteck A.G. vormalis B. Fuglistaller – 1856–1956*, Basel 1956

357 Albert Tanner, *Patrioten*, p. 112.

358 *Regimentsbüchlein* 1878, pp. 33f.

359 Hans Senn, *Armee*, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php, Version vom 05/06/2008.

360 Hans Adolf Vögelin, *Basler Armeeführer*, p. 13.

361 Dazu siehe auch das folgende Kapitel und besonders den Abschnitt über die Berufsbeamten.

362 Vgl. Mitgliederlisten der LG 1825–1915.

mensklasse gezählt werden. Dass sich unter den Bildungsbürgern viele hochrangige Amtsträger befinden, belegen 1888 die 5 Gerichtspräsidenten unter den 6 figurierenden Richtern.

Von den 38 beziehungsweise 21 kleinbürgerlichen Mitgliedern haben die meisten den Beruf des Commis. Commis ist ein französisches Lehnwort, das übersetzt „Beauftragter“ heisst. Ursprünglich bezeichnete es kaufmännische Gehilfen in Handelshäusern, die keinen Lohn bezogen, sondern am Reingewinn beteiligt waren.³⁶⁸ Während des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Bedeutung des Begriffs, er wurde zunehmend für die kaufmännischen Angestellten verwendet, im Gegensatz etwa zu Fabrikarbeitern, die ihren Lohn täglich oder wöchentlich bezogen, also einen festen Lohn über einen längeren Zeitraum erhielten.

Handwerker und Kunsthandwerker sind in den Adressbüchern mit wenigen Ausnahmen als Meister ihres Handwerks ausgewiesen.³⁶⁹ Einige sind Inhaber von industriellen Grossbetrieben, wie der aus Lyon immigrierte Alexandre Clavel-Oswald, welcher in Basel eine der technisch fortgeschrittensten Seidenfärbereien führte.

2.3.2.1. Berufe in der LG im Verhältnis zum Kontext

In der Bürgertumsforschung besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die privilegierten Schichten der Schweizer Städte im 19. Jahrhundert jeweils klein waren.³⁷⁰ Albert Tanner beispielsweise zieht den Schluss, dass in den Städten Zürich und Bern die Schicht, die einen gutbürgerlichen und teils seigneurialen Lebensstil pflegte, nicht einmal ein Prozent der Haushalte umfasste. Zu jenem Grossbürgertum an der Spitze der Gesellschaft gehörten für ihn nebst Kaufleuten, Fabrikanten, Unternehmern des Baugewerbes, Bankiers und Versicherungsdirektoren auch einige wenige Staatsbeamte und Magistrate sowie leitende Angestellte von Grossunternehmen.³⁷¹ Mit welchen Anteilen dieser Berufsgruppen man in diesem Zeitraum in der Basler Bevölkerung zu rechnen hat, lässt sich nicht ohne weiteres ermitteln. Zwar wurde in der Volkszählung von 1870 die berufstätige Bevölkerung erstmals nach dem Kriterium der beruflichen Selbstständigkeit aufgelistet, jedoch noch nicht zwischen Inha-

bern von Klein- oder Grossbetrieben, zwischen über Anlagekapital Verfügenden und Nichtverfügenden oder zwischen Unternehmern mit eigener Werkstätte und Störarbeitern unterschieden. Erst 1880 wurden vier Klassen und 1888 fünf Klassen gebildet: In der ersten Klasse von 1888 rangierten „Selbständige Berufsthätige“, in der zweiten „kaufmännisches und höheres technisches Personal“ und in den drei unteren Klassen LohnarbeiterInnen mit oder ohne Ausbildungen. Die erste Klasse wurde nochmals in Selbständige mit eigener Betriebsstätte und ohne eigenen Betrieb unterteilt.³⁷² Die zweite Gruppe bezeichnete Störarbeiter, die ihre Arbeit bei der Kundschaft verrichten, und Hausierer. Karl Bücher, der Verfasser des Berichts, unterschied diese zweite Gruppe von den über Anlage- und Betriebskapital verfügenden „Unternehmern“ und rückte sie in die Nähe der Arbeiter.³⁷³ Die von Bücher als Unternehmer bezeichneten Selbständigen umfassten rund 18% aller Erwerbstätigen des Kantons,³⁷⁴ wobei darin auch mittlere Erwerbsklassen wie Handwerker, Bauern und Kleinwarenhändler enthalten waren. Wegen des unverhältnismässigen Aufwandes unterlasse ich es an dieser Stelle, aus den in sechs Berufsarten gegliederten 391 Berufen bürgerliche zu fixieren und zu extrahieren. Die Volkszählung von 1900 und ihre schriftliche Auswertung bringen als Erweiterung lediglich die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen bei den fünf Gruppen. 1910 dagegen wird die primäre Unterscheidung zwischen Selbständigen und Angestellten aufgegeben zugunsten einer Unterscheidung in zwei Klassen: Die 2. Klasse umfasst „mittlere und kleinere Selbständige“ sowie „mittlere Beamte und Unterbeamte“. Die 1. Klasse ist den „gehobenen Selbständigen“ zugeordnet. Darunter fallen unter anderem Inhaber und Leiter von Grossbetrieben, hohe Beamte, Professoren, selbständige Ärzte, Notare, Anwälte, Ingenieure, Grossrentner. Abgesehen von den wenigen Commis, Handwerkern und Künstlern, deckt sich in hohem Grad das Berufsspektrum jener 1. Klasse, die 3,7% aller Erwerbstätigen umfasste, mit demjenigen der Mitgliedschaft der LG.³⁷⁵ Die Mitgliedschaft der LG rekrutiert sich grossmehrheitlich aus der obersten Klasse der sozialen Hierarchie.

Während ich hier die Frage nach der Grösse der wirtschafts- und bildungsbürgerlichen Gruppen in Basel mit „ein paar wenige Prozente“ beantworten muss, soll am Beispiel einiger Berufe empirisch festgestellt werden, in welchen zahlenmässigen Verhältnissen sie zu den Gesamtgruppen ihrer Berufskollegen in der Stadt stehen. Es werden sieben wirtschafts- und bildungsbürgerliche Berufe ausgewählt, die im 19. Jahrhundert fortbestehen: Professo-

Tabelle 10: Quantitativer Vergleich von Berufsgruppen in Stadt und LG

Stichjahre/ Berufsgruppen	Professoren Stadt	Professoren LG	Quote in %	Pfarrer Stadt	Pfarrer LG	Quote in %	Ärzte Stadt	Ärzte LG	Quote in %	Notare Stadt	Notare LG	Quote in %	Bankiers Stadt	Bankiers LG	Quote in %	Sensale Stadt	Sensale LG	Quote in %	Apotheker Stadt	Apotheker LG	Quote in %	Gruppen tot. Stadt	Gruppen tot. LG	Quote in %
1838	25	14	56	11	11	100																		
1846	23	15	65	11	12	109																		
1850/1	27	17	59	11	18	164	33	19	58	16	11	69	16	13	81	9	3	33	9	4	44	121	85	70
1858 (59)	35	18	51	11	13	118																		
18(77) 78	43	39	91	20	7	35																		
1888	57	37	65	24	7	29	111	12	11	28	13	46	49	23	47	13	6	46	67	2	3	349	100	29
1902 (03)	67	43	64	31	4	13																		
19(15) 16	58	30	52	28	13	46																		

ren, Pfarrer, Ärzte, Notare, Bankiers, Sensale und Apotheker. Die resultierende Quote vermittelt annähernd, welche Anteile der Oberschicht zugerechnete Berufsleute sich in einer bürgerlichen Sozietät, wie es die LG gewesen ist, vereinigen und mit ihrer Zugehörigkeit zugleich ein Bekenntnis zur Bürgerlichkeit als soziokulturellem Leitmuster ablegten oder ein solches zumindest nicht negierten.

Ausschliesslich Pfarrer und Professoren sind in den Mitgliederlisten kontinuierlich und vollständig gekennzeichnet. Ihre Anzahl ist in Tabelle 10 den Stichjahren zugeordnet, und man kann ihre quantitative Entwicklung in der LG über den gesamten Zeitraum verfolgen. Die Tabelle fusioniert die erste (1850) mit der zweiten Erhebung (1888); die Mengen der fünf übrigen Berufe entstammen dem präzisen Vergleich der Stichjahre 1850 und 1888 mit den Adressbüchern.

Die Zahlen der kontextuellen Gesamtgruppen mussten unterschiedlichen Quellen entnommen werden: Die Anzahl Professoren ist den biographischen Angaben zu den Dozenten der Universität bei Albert Teichmann, Universität 1835–1885, und Rudolf Thommen (36), Universität 1884–1913, entnommen. Die Zahlen bezeichnen die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die während, bis oder seit dem jeweiligen Stichjahr an der Universität in der Dienstpflicht standen. Die Mengenangaben der städtischen Pfarrer stammen teils aus den Regimentsbüchern und teils aus den Adressbüchern der Stadt Basel.³⁷⁶ Die Anzahl der Notare, Ärzte und Apotheker findet sich in den Regimentsbüchern. Für die Stichjahre ohne Regimentsbuch habe ich das am nächsten liegende Jahr gewählt. Sein Erscheinungsjahr steht dann in der Tabelle jeweils in Klammern. In den Regimentsbüchern sind ausser den Notaren nur praktizierende Mitglieder der Berufsgruppen aufgeführt. Die Anteile der Emeritierten und Pensionierten dürften allerdings (ausser

bei Pfarrern) jeweils sehr klein gewesen sein, da der Rückzug aus dem Erwerbsleben im 19. Jahrhundert meist erst mit dem Nachlassen der Kräfte erfolgte. Zudem wurden nicht die kantonalen, sondern nur die baselstädtischen Bestände gezählt, weil ja Wohnhaftigkeit in der Stadt Bedingung für die Mitgliedschaft in der LG war, und daher kaum eine wesentliche Anzahl in einer Landgemeinde Praktizierender in der Stadt wohnte.

Die Zahlen für die Bankiers und die Sensale mussten aus den schriftlichen Berichten der Volkszählungen herausgefiltert werden. 1850 fand keine Zählung statt, weshalb auf die am nächsten liegende Zählung von 1848 zurückgegriffen wurde.

Im Jahr 1850 gehört von 5 der 7 Berufe über die Hälfte aller städtischen Berufsangehörigen zur LG, bei 2 Berufen sind es etwas weniger. Für alle 7 Berufe zusammen beträgt die Quote der Anteile in der LG 70%. Zwischen 1850 und 1888 fällt die Quote um 41 Prozentpunkte auf 29%. Von den Gesamtgruppen der Ärzte und Apotheker sind nur noch wenige Prozente Mitglieder. Mit nahezu der Hälfte gehören noch die Bankiers, Notare und Sensale zur LG, das heisst, dass für gewisse Berufe die Zugehörigkeit offenbar attraktiv bleibt. Diesen Befund unterstreicht zum Beispiel die Mitgliedschaft der einflussreichsten Unternehmer Basels in der LG: 33 der 63 in der Volkszählung von 1848 ermittelten Bandfabrikanten (52%) und 22 der 34 Bandfabrikanten der Zählung von 1888 (67%) sind auch Mitglieder in der LG.

Mit konstant hohen Prozentsätzen sind die Professoren in der LG repräsentiert. Bei andauernder Vergrößerung des universitären Lehrkörpers im 19. und bei leichter Verkleinerung zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind stets $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ aller Professoren Mitglieder (Tabelle 10, Spalten 2–4). Nimmt man zu den 39 Professoren des Jahres 1878 noch die vier Abonnenten des Stichjahres 1879 dazu (Tabelle 6, Anhang A), kann man konstatieren, dass in diesen Jahren die Basler Professoren der LG praktisch geschlossen angehörten.

368 Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopaedie, Band 8, Eintrag „Commis“, 1785, in www.kruenitz1.uni-trier.de.

369 1851 und 1888 gibt es folgende Handwerks- und Kunsthandwerksberufe in der Mitgliedschaft: Zimmermann, Steinmetz, Bäcker, Hufschmied, Färber, Maler, Buchbinder, Koch, Schreiner, Müller, Gerber, Kunstmaler, Lithograph, Graveur, Dessinateur, Uhrmacher, Goldschmied, Photograph.

370 Vgl. das vorangehende Kapitel.

371 Tanners Konklusion geht die Analyse von Zürcher und Berner Haushalten in den Jahren 1872–1912 hinsichtlich der sozialen Differenzierung nach Vermögen, Einkommen und Aufwand voran; Patrioten, pp. 59–89.

372 Karl Bücher, die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt, Tabelle 28.

373 Ebd., p. 85.

374 Ebd., p. 87.

375 Josef Mooser, Basel um 1900, p. 257f. und Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910.

376 Siehe Kap. 2.1.1.

Bis ins Stichjahr 1858 gehörten dem Stadtministerium 11 evangelische Pfarrer an.³⁷⁷ 1832 kehrten 28 Pfarrer von Landgemeinden, die den Treueeid auf die Verfassung des neuen Halbkantons Basel-Landschaft verweigert hatten, in die Stadt zurück.³⁷⁸ Das Regimentsbuch von 1838 listet noch 16 ehemalige Landpfarrer auf. Die allmählichen Eintritte von sogenannten „Exulanten“ in die LG erklären, warum die Zahl der Pfarrer unter den Mitgliedern in den Jahrzehnten nach der Kantonstrennung grösser war als diejenige der amtierende Pfarrer in der Stadt (Tabelle 10, Spalte 5–7). Die Adressbücher der Stadt Basel³⁷⁹ führen ab 1878 auch die Ordinierten der neuen Kirchenverwaltung auf. Die Zahlen für und nach 1878 sind diesen entnommen. In den Stichjahren bis 1888 sind für die nicht-evangelischen Gemeinden keine Pfarrer, also ordinierte und geweihte Priester, verzeichnet.³⁸⁰ Ab 1902 figurieren Pfarrer der französischen, der römisch-katholischen, der christ-katholischen und der apostolischen Gemeinden.

Bezieht man die in der Stadt lebenden, ehemaligen Landpfarrer mit ein, muss die bis 1858 hohe Quote der an der LG teilnehmenden Pfarrer, mit festem Wohnsitz in der Stadt, nach unten korrigiert werden. Berücksichtigt man für das Jahr 1838 ihre Anzahl von 16, dann ergibt sich noch eine Quote von 41% (11 von 27). Bei zunehmender Distanz zum Jahr 1832 steigt die Quote an, da die Gruppe der Exulanten natürlicherweise weiter schrumpft: Zwischen 1832 und 1838 sind bereits 12 Landpfarrer aus der Stadt weggezogen oder verstorben. Bis 1858 hat schätzungsweise gut die Hälfte aller Pfarrer an der LG teilgenommen. Danach sinkt ihr prozentualer Anteil kontinuierlich bis auf 13% im Jahr 1902, um gegen Ende des Untersuchungszeitraums wieder auf 46% anzusteigen.

2.3.2.2. Mitglieder / TeilnehmerInnen der LG im Vergleich mit den bestverdienenden Einwohnern von Basel im Jahr 1895

Es steht ausser Zweifel, dass ein gewisser Wohlstand nötig war, um einen den bürgerlichen Normen entsprechenden äusseren Lebensaufwand bestreiten zu können. Bürger oder Bürgerin zu sein, musste man sich leisten können! Es wurde deshalb vielfach versucht, das Bürgertum über Ver-

mögens- und Einkommensverhältnisse fassbar zu machen. Oftmals wurden monetäre Limits definiert, um das Bürgertum im oberen Segment der Vermögens- und Einkommenspyramide festschreiben und ein präzises Unterscheidungsmerkmal gegen untere Einkommensschichten einführen zu können. An diesem Verfahren wurde jedoch die willkürliche Grenzziehung bei einer bestimmten Einkommenshöhe kritisiert. Soziale Gruppen oder einzelne Personen würden dadurch in eine soziale Formation einbezogen oder ausgeschlossen, die sich nicht allein mit Vermögen und Besitz beschreiben lasse, da sie auch eine Wertgemeinschaft gewesen sei und sich in den sozialen Räumen der Kultur und der Politik vergesellschaftet habe.³⁸¹ Nicht zwangsläufig hat ein erfolgreicher Inhaber eines erfolgreichen Handwerksbetriebes bürgerliche Bildungs-, Leistungs- und Geselligkeitsnormen adaptiert und konnte oder wollte in bürgerliche Verkehrs- und Heiratskreise eintreten oder umgekehrt, nicht immer hat der Besitzer einer kleinen Fabrik mit geringem Ertrag eine bürgerliche Identität angenommen.

Dieser Problematik hat auch Philipp Sarasin thematisiert, als er die einkommensstärksten Einwohner von Basel des Jahres 1895 mit dem „Grossbürgertum“ identifizierte.³⁸² Er gibt zu bedenken, eine soziale Gruppe sei mehr als die Summe ihrer Teile und würde sich nebst strukturellen Gemeinsamkeiten genauso über Interaktionen und Diskurse konstituieren, so dass mit der Grenzziehung Teile der Bevölkerung exkludiert werden könnten, die aufgrund ihrer Klassenlage bürgerlich wären. Zum Beispiel ist Jakob Burckhardt (58), der Bildungsbürger par excellence, und mit ihm viele weitere Angehörige bildungsbürgerlicher Berufsgruppen wegen zu geringen Einkommens nicht in der Datenbank „Grossbürgertum“ (DbGB) vertreten. Dennoch entscheidet sich Sarasin pragmatisch und zieht einen Strich bei der Einkommensgrenze von 20 000 Franken mit dem Hinweis, dass in einer Gesellschaft ohne Adel und ohne gut situiertes Staatsbeamtentum höchste Einkommen unverfälscht in Geltung stehen würden. Seine Analyse bestimmter Deskriptoren soll die Frage klären, welche Kriterien die Zugehörigkeit zum obersten Einkommenssegment regeln, denn, so Sarasins Überzeugung, in der Gruppe der Reichsten wirken Regeln „*in verdichteter Form*“, welche die „*bürgerliche Klasse als Ganzes*“ strukturieren und sich somit verallgemeinern lassen.³⁸³

³⁸¹ Dazu vgl. Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit; Hettling sagt dort, dass sich die Sozialformationen des Bürgertums auf einen einheitlichen sozialen Nenner bringen liessen. „*Soziale und ökonomische Charakteristika konnten bei den einzelnen bürgerlichen Teilformationen sehr verschieden sein.*“ p. 345; Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 88; Albert Tanner, Patrioten, pp. 23 ff.

³⁸² Zum Folgenden siehe Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, 2. Auflage, pp. 92–96.

³⁸³ Ebd., p. 95.

Sarasin hat in den baselstädtischen Einkommens- und Erwerbssteuerregistern 539 Personen ermittelt, die im Jahr 1895 mehr als 20 000 Franken Einkommen aus Erwerbsarbeit und/oder Besitz und Kapital verdienten und 1896 versteuerten. Der Vergleich mit der Gruppe der einkommensstärksten EinwohnerInnen soll punktuell Aufschluss über die Einkommenssituation vor allem der Mitglieder, aber auch der anderen Teilnehmergruppen der LG, geben.³⁸⁴

Tabelle 11: Einkommensstärkste EinwohnerInnen von 1895 und Teilnehmergruppen der LG

Gruppen LG	Mitglieder	Abonnenten	TeilnehmerInnen	Teilnehmerkreis
Anzahl Personen gemäss Verzeichnissen für 1895	447	131	87	665
davon in DbGB	180	2	17	199
Quote	40,3%	1,5%	19,5%	29,9%

Quellen: Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, Datenbank Grossbürgertum 1895 (DbGB) und Verzeichnis der Mitglieder der LG im Jahresbericht 1894 sowie Abonnentenverzeichnisse des Jahres 1895

Tabelle 12: TeilnehmerInnen der LG in Sarasins „Datenbank Grossbürgertum 1895“ (DbGB)

Personen in DbGB	539
davon Teilnehmer der LG	199
Quote	36,9%

Über 40% der Mitglieder der LG sind Bestverdiener, und fast 37% aller BestverdienerInnen gehören zum Teilnehmerkreis der LG. Wie ist dieses Ergebnis zu werten?

1895 zählte die Stadt Basel rund 100 000 Einwohner.³⁸⁵ Im gleichen Jahr waren ca. 25 000 von ihnen steuerpflichtig.³⁸⁶ Nur knapp über 2% hatten mehr als 20 000 Franken Einkommen erwirtschaftet. 76% der Zensiten versteuerten Einkommen unter 2000 Franken. Die von Sarasin gewählte Einkommensschwelle von 20 000 Franken liegt um den Faktor 10 über dem Niveau, welches von dieser grossen Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht überschritten wurde. Indem er die Messlatte hoch legt, möchte er jeden wie auch immer definierten Mittelstand oder jede Form des Kleinbürgertums vom Sample ausschliessen. Er vertritt zwar die Meinung, man könne die 1189 Personen, die im Jahr

³⁸⁴ Hier wird nur das Hauptkriterium von Sarasins Erhebungen berücksichtigt und für die Studie fruchtbar gemacht. Im Kapitel 2.6.4. erfolgt die eingehendere Besprechung auch anderer Parameter des Samples.

³⁸⁵ Siehe Tabelle 12 in Anhang A.

³⁸⁶ Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, 2. Auflage, p. 89.

1895 Vermögen von über 100 000 Franken deklarierten, als grossbürgerliche Steuerzahler identifizieren,³⁸⁷ entscheidet sich aber dazu, die von ihm ermittelten 539 EinwohnerInnen mit den grössten Einkommen als Grossbürgertum, als „*inner circle*“ des Bürgertums, zu definieren.³⁸⁸ Rund 2500 weitere Steuerzahler hält er einkommensmässig im weitesten Sinn für bürgerlich.³⁸⁹ Wie im vorherigen Kapitel 2.3.2. gezeigt, gehörten 1888 die wenigsten Mitglieder der LG dem Mittelstand an. Als Zugehörige der privilegierten Besitz- und Erwerbsklassen dürfte ein guter Teil von ihnen wie 1895 an der Spitze der Einkommenspyramide gelegen haben, die übrigen unterhalb der Einkommensgrenze von 20 000 Franken sich der Einkommensspitze angenähert haben. Der Vergleich des Mitgliederstammes mit dem Sample DbGB lässt den Schluss zu, dass am Ende des 19. Jahrhunderts in der Mitgliedschaft ein hohes bis sehr hohes Einkommensniveau bestand.

2.3.2.3. Berufsgruppen in der Basler Lesegesellschaft im Vergleich zur Gemeinnützigen Gesellschaft und den Museumsgesellschaften von Zürich und Bern

Abschliessend zum Thema der in der Mitgliedschaft vertretenen Berufe sei hier noch ein Vergleich der entsprechenden Sozialstrukturen der Mitgliedergruppen von drei andern grossen, städtischen, bürgerlichen Sozietäten angeführt. Sie standen mit der LG im Verlauf des 19. Jahrhunderts in direkter Verbindung,³⁹⁰ und ihre Teilnehmerzahlen hatten eine vergleichbare Grösse: die GGG in Basel und die Museumsgesellschaften von Zürich und Bern. Die GGG wurde 1777, also 10 Jahre vor der LG, gegründet und wies in ihrer Geschichte und Organisation Gemeinsamkeiten und Parallelen zur LG auf, war bei ihr domiziliert, kooperierte mit ihr und war über den Mitgliederstamm und personelle Überschneidungen in den leitenden Gremien mit der LG eng verbunden. Die Zürcher Museumsgesellschaft wurde

³⁸⁷ Ebd.

³⁸⁸ Ebd., p. 96.

³⁸⁹ Ebd.; die 539 Zensiten machen nach Sarasin nur 1/3 der Gesamtheit bürgerlicher Steuerzahler aus. Für den gleichen Zeitraum analysiert Albert Tanner die Steuerregister der Städte Zürich und Bern. Tanner zählt zum „*inneren Kern des Bürgertums*“ Bevölkerungsschichten, die Vermögen im Wert von 250 000 Franken hatten und/oder Erwerbseinkommen von über 5000 Franken erzielten. In Zürich gab es 1905 rund 500 mit einem solch hohen Vermögen und 1146 steuerpflichtige Personen mit einem Einkommen von über 5000 Franken. In Bern verdienten um 1900 526 Steuerpflichtige über 5000 Franken. Mangels entsprechender Register für den Beginn des 20. Jahrhunderts fehlen bei Tanner die Angaben zu den Vermögenden in Bern; pp. 75–79.

³⁹⁰ Siehe Tabelle 23, Anhang A.

³⁷⁷ Der Antistes der Basler Staatskirche und zugleich Münsterpfarrer, die Pfarrer der Filialkirchen der Müntstergemeinde St. Martin, St. Alban und St. Elisabethen; die Vorsteher der Peters-, Leonhards- und der Theodorsgemeinden; je ein Pfarrer von St. Jakob, des Zuchthauses, des Spitals und des Waisenhauses.

³⁷⁸ Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 290 ff.

³⁷⁹ Die in unregelmässigen Abständen erschienenen Adressbücher der Stadt Basel stehen im Basler Staatsarchiv unter der Signatur H 4.

³⁸⁰ Oftmals wurden Gemeinden von Predigern, also nicht-Ordinierten geleitet.

1834, die Berner 1846 gegründet (Einleitung 2). 1871 schlossen sich mehrere Honoratiorengesellschaften der Schweiz, wozu die LG und die Museen zu rechnen waren, zu einem sogenannten Kartell zusammen. Für die Vergleiche stütze ich mich auf die Angaben zu den Berufsgruppen bei Albert Tanner für die Museumsgesellschaften³⁹¹ und bei Sara Janner für die GGG³⁹².

Die GGG zählte um 1840 545, um 1870 1162 und um 1900 1772 Mitglieder, war also die mit Abstand grösste der drei Sozietäten. Sie wurde während des ganzen 19. Jahrhunderts vom Wirtschaftsbürgertum (Kaufleute, Bankiers, Unternehmer, Fabrikanten, leitende Angestellte, Rentiers) majorisiert, gefolgt vom Bildungsbürgertum (Freie Berufe, Staatsbeamte, Lehrer, Pfarrer, Rektoren, Dozenten der Universität). Der Anteil der Mitglieder aus dem Mittelstand (Handwerk, Gewerbe) ging von 12% zu Beginn auf 3% am Ende des Jahrhunderts zurück. Arbeiter und Angestellte fehlten mit wenigen Ausnahmen.

Bezüglich der Berufs- und Erwerbsklassen war auch die Zürcher Museumsgesellschaft seit ihren Anfängen eine ausgesprochen bürgerliche Vereinigung. 1834 umfasste sie knapp 400, 1850 500 und 1870 750 Mitglieder.³⁹³ Der Mittelstand war um 1875 mit 16,9% nur schwach vertreten; sein Anteil schrumpfte bis ins Jahr 1905 auf 5,2%. Stärkste Gruppe war über den ganzen Zeitraum das Bildungsbürgertum, dessen Quote von 36,6% auf 56,6% stark anstieg, gefolgt vom Wirtschaftsbürgertum, dessen Anteil von 35,3% auf 30,9% leicht zurückging.

Das Berner Museum verzeichnete stark schwankende Mitgliederbestände: 1869 hatte es 396, 1870 873 und um 1884 wieder 331 Mitglieder. Ähnlich wechselhaft waren die Verhältnisse der Sozialstruktur: Um 1848 war der Mittelstand mit 42,6% die dominante Gruppe, und das Wirtschaftsbürgertum mit 9,6% eine klare Minderheit. Bis ins Jahr 1904 jedoch schmolz die Vertretung des Mittelstands um die Hälfte auf 21%, und diejenige des Wirtschaftsbürgertums stieg auf 30% an. Neu wurde 1904 das Bildungsbürgertum zur stärksten Gruppe; sein Anteil stieg im selben Zeitraum von 34,8% auf 48,9%. Anfänglich war die Berner Museumsgesellschaft effektiv eine Art Verein der „Gebildeten aller Stände“. Tanner schreibt die Stärke des Mittelstandes in seinen Reihen auch der ausgeprägten Pflege der Geselligkeit und der Durchführung gesellschaftlicher Amusements zu.³⁹⁴

Im Vergleich mit der GGG wies die LG eine praktisch identische Sozialstruktur auf, geprägt durch eine Vormacht

der Wirtschaftsbürger, auf die das Bildungsbürgertum folgte. Selbst die von 8,7% im Jahr 1850 auf 4,7% im Jahr 1888 rückläufige Mitgliederquote des in der LG ohnehin schwach vertretenen Mittelstandes und die völlige Absenz der Unterschichten hatten ihre Parallelen. Diese beiden Merkmale finden sich allerdings – in unterschiedlicher Ausprägung – in der Entwicklung der Sozialstrukturen sämtlicher vier Assoziationen: Der deutliche Rückgang des mittelständischen Anteils gegen die Jahrhundertwende bei gleichzeitiger Verstärkung der bürgerlichen Berufsklassen verweist darauf, dass in den bürgerlichen Sozietäten die verschiedenen bürgerlichen Gruppen fortschreitend zu einem kulturell homogenen Bürgertum integriert wurden. In den beiden Basler Sozietäten wurde im Gegensatz zu den Museen von Zürich und Bern nicht das Bildungsbürgertum zur einflussreichsten Kraft. Die Tatsache, dass in Basel die wirtschaftsbürgerliche Fraktion die Oberhand behielt, mag für die reiche Seidenindustrie- und Handelsstadt nicht erstaunen.

2.3.3. Kommissionsmitglieder

In Tabelle 13 bis 15 sind die Ergebnisse aus dem Feld „berufliche Tätigkeit/en“ der Datenbank „KMG 1825–1915“ nach Stichjahren dargestellt. Dieses Feld enthält alle Berufe, die ein KMG in seinem Leben ausübte hat. Bei grösseren beruflichen Veränderungen – beispielsweise durch die Berufung an eine Universität – habe ich jeweils die Jahreszahl angegeben. Die zeitliche Gliederung der Berufslaufbahnen hat es ermöglicht, die aktuelle berufliche Tätigkeit der KMG der Stichjahre zu bestimmen (Tabelle 13). Übte ein KMG gleichzeitig mehrere Berufe aus, habe ich denjenigen mit dem höheren gesellschaftlichen Ansehen gewählt. Ordentliche und ausserordentliche Professoren habe ich unter „Professoren“ zusammengefasst. Bei den Dozenten und Lehrern habe ich nur die höchste erreichte Stufe gezählt, denn der Aufstieg im Bildungswesen führte über Grade und war in Basel selbst für Professoren meist mit Lehrverpflichtungen in den höheren Schulen verbunden. In den biografischen Quellen treten die Berufsbezeichnungen „Kaufmann“, „Bankier“ und „Fabrikant“ oftmals in Verbindung miteinander auf. Für die entsprechenden Kombinationen habe ich in der Tabelle deshalb eigene Spalten geschaffen.

Einige Befunde lassen sich der Tabelle 13 vorneweg entnehmen: KMG waren fertig ausgebildete und ihren Beruf ausübende Männer. Sie versahen höchste soziale Stellungen als Unternehmer, Freiberufliche, Lehrpersonen oder Staatsbeamte. Rentner und Partikulare, von denen es in der Mitgliedschaft etliche gab, bildeten dagegen Ausnahmen. Völlig fehlt der kleinbürgerliche Mittelstand, d. h. mittlere

391 Albert Tanner, *Patrioten*, pp. 445–451 (besonders Tabellen 70 und 71).

392 Sara Janner, *GGG 1777–1914*, pp. 136f. Um vergleichbare Werte zu erhalten, werden die Angaben bei Tanner und Janner den im Kap. 2.3.2. verwendeten Kategorien (leicht) angepasst.

393 Albert Tanner, *Patrioten*, p. 450.

394 Ebd., p. 451.

Tabelle 13: Aktuelle Berufe der Kommissionsmitglieder

Stichjahr / Berufe	Anzahl KMG	Kaufmann	Fabrikant	Bankier	Kaufmann+Fabrikant	Kaufmann+Bankier	Verleger	Sensal / Verm. Berater	Rentier	Arzt	Notar	Ingenieur	Architekt	Redaktor	Professor	Privatdozent	Gymnasiallehrer	Mittellehrer	Oberbibliothekar UB	Privatgelehrter	Pfarrer	Fiskal / Staatsanwalt	Jurist / Schreiber	Offizier
1828	11	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	1	-	-	-	3	-	1	1
1838	13	-	1	1	-	-	1	-	1	-	-	-	-	3	-	2	-	-	-	1	1	2	-	-
1846	13	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	-	2	1	-	-	1	1	-	-	-
1851	14	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	1	1	-	-	1	1	3	-	-
1858	13	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1	1	1	-	-	-	1	1	-	-
1868	13	1	2	-	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-	1	3	1	1	1	-	-	-	-	-
1878	13	-	2	1	-	-	1	-	1	1	-	-	-	2	2	1	1	-	-	-	-	1	-	-
1888	12	-	-	-	2	1	-	-	1	-	-	-	1	-	3	2	1	-	1	-	-	-	-	-
1902	12	-	-	-	1	-	-	-	1	-	1	-	2	-	3	-	2	-	1	1	-	-	-	-
1915	13	-	1	1	1	-	1	-	1	-	-	-	1	-	3	-	2	1	1	-	-	-	-	-

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „berufliche Tätigkeit/en“

Tabelle 14: Kommissionsmitglieder nach Berufs- und Statusgruppen

Berufsgruppe / Stichjahr	1828	1838	1846	1851	1858	1868	1878	1888	1902	1915
Anzahl KMG	11	13	13	14	13	13	13	12	12	13
Wirtschaftsbürger	1	3	4	3	3	4	4	4	2	5
Bildungsbürger	10	10	9	11	10	9	9	8	10	8
• Freie Berufe	1	1	1	0	0	2	2	1	3	1
• Lehrpersonen	4	5	6	6	8	7	6	7	7	7
• Beamte	5	4	2	5	2	0	1	0	0	0

Quelle: Tabelle 13, resp. KMG 1825–1915, Feld „berufliche Tätigkeit/en“

Angestellte oder Inhaber mittlerer Betriebe, wie sie in der Mitgliedschaft vereinzelt vorkamen. Nicht die soziale respektive berufliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft war in der Kommission repräsentiert, sondern Mitglieder der obersten Erwerbsklassen. Andreas Schulz meint, dass in den freiwilligen bürgerlichen Assoziationen Selbständigkeit und beruflicher Erfolg wichtiger waren als ein möglicherweise ererbtes Vermögen. In den Vereinsvorständen hätten Honoratioren, Etablierte und Aufsteiger dominiert,³⁹⁵ also Personen, die aufgrund ihrer Leistungen bereits besonderes Ansehen genossen, und solche, denen der Aufstieg in eine privilegierte Erwerbsklasse gelungen war. Es scheint, dass in Basel reine Besitzbürger, also Rentiers und Partikulare,

nicht sehr hohes Ansehen genossen. Karl Bücher, der in den 1880er-Jahren Professor der Nationalökonomie und Statistik in Basel war, berichtete, dass ein reicher Basler Bürger die Lebensregel aufgestellt habe: „*Ein Lump, der seine Zinsen verzehrt*“, und kommentiert: „*So dachten wohl viele*“; deswegen würden die vielen Basler Millionäre³⁹⁶ ihr Geld überhaupt nicht verbrauchen.³⁹⁷

396 In Basel gab es 1887 111 Millionäre.

397 Karl Bücher, *Lebenserinnerungen*, p. 334. Karl Wilhelm Bücher (1847–1930) wurde von der Basler Regierung mit der Abwicklung der Volkszählung des Jahres 1888 und der Abfassung des schriftlichen Berichtes betraut und erhielt 1889 den Auftrag, die Wohnverhältnisse der Bevölkerung zu untersuchen; er legte 1891 den Bericht „Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar 1889“ vor. Bücher wurde zum Dekan der Philosophischen Fakultät gewählt.

395 Andreas Schulz, *Lebenswelt und Kultur*, p. 11.

Tabelle 15: Hauptberufe aller Kommissionsmitglieder

Hauptberufe / Phasen	1825–1915	1825–1875	1876–1915
Anzahl KMG	95	67	28
WIRTSCHAFTSBÜRGER	27	18	9
Kaufmann	5	4	1
Bankier	5	4	1
Fabrikant	8	7	1
Kaufmann und Bankier	2	1	1
Kaufmann und Fabrikant	3	0	3
Buchhändler / Verleger	2	1	1
Sensal	2	1	1
BILDUNGSBÜRGER	68	49	19
• Freie Berufe	6	3	3
Notar	2	1	1
Chemiker	1	1	0
Ingenieur	1	1	0
Architekt	2	0	2
• Lehrpersonen	47	32	15
ordentlicher Professor	19	13	6
ausserordentlicher Professor	5	5	0
Privatdozent	7	6	1
Lehrer Gymnasium / Pädagogium	7	3	4
Mittelschullehrer	3	2	1
Bibliothekar UB	3	2	1
Privatgelehrter	3	2	1
• Beamte	15	14	1
Berufspolitiker	4	3	1
Pfarrer	4	4	0
Fiskal / Staatsanwalt	2	2	0
Berufsoffizier	1	1	0
Oberförster	1	1	0
Jurist (Schreiber, Gerichtspräsident, Untersuchungsrichter)	4	3	0

Quelle: KMG 1825–1915 „berufliche Tätigkeit/en“

Aus jeder Perspektive waren die Bildungsbürger in der Kommission in der Mehrheit. Kein Stichjahr oder kein Zeitraum lässt sich eruieren, in dem sie nicht mit über $\frac{2}{3}$ Einsitz hatten. Im Vergleich zur Mitgliedschaft, in der die Bildungsbürger 1850 und 1888 etwa $\frac{1}{3}$ stellten, waren sie in der Kommission mit rund doppelt so hohen Anteilen vertreten.

Hinsichtlich der vier Berufsgruppen Unternehmer, freie Berufe, Beamte und Lehrberufe ergibt sich folgendes Bild: Im ganzen Zeitraum wurde die Kommission anteilmässig deutlich von den Lehrberufen dominiert. Von 1828 bis 1858 verdoppelten sich deren Anteile, 1858 gehörten knapp $\frac{2}{3}$, danach gut $\frac{1}{2}$ der Abgeordneten zum Lehrpersonal (Tabelle 14). Von sämtlichen 95 KMG sind 47 dieser Gruppe zugeordnet (Tabelle 15). Das klare Übergewicht der Berufsgelehrten in der Kommission seit 1838 steht zwar in krassm Widerspruch zu ihren proportionalen Anteilen in der Mitgliedschaft (Tabelle 9) mit weniger als 20% zu beiden Zeitpunkten (1850 und 1888); ihr Aufstieg findet dennoch seine Parallele in der Mitgliedschaft, da sich die Gelehrtengruppe als Einzige namhaft vergrösserte. Die numerische Dominanz

der Gruppe im leitenden Organ erklärt sich teils aus dem Bildungszweck der LG und ihrer Aufgabe, wissenschaftliche, populärwissenschaftliche, klassische und belletristische Literatur zu beschaffen (Kap. 2.4.4.), für die sich forschende und lehrende Berufe selbstverständlich sehr gut eignen. Teils spiegelt diese Dominanz aber auch die neue soziale Gewichtung der akademisch gebildeten Berufe, die sich während der ersten Jahrhunderthälfte in der Schweiz und im ganzen deutschsprachigen Raum entwickelte; besonders die Hochschul- und Gymnasiallehrer begannen im gehobenen Bürgertum eine geistige Führungsrolle zu beanspruchen.³⁹⁸

Im Hinblick auf die einzelnen Berufe der Lehrpersonen lassen sich die Universitätsdozenten als eigentlicher Kern der Gruppe bestimmen. Mit Ausnahme des Stichjahres 1868 waren sie die stärkste Berufsgruppe und hatten zu allen Zeitpunkten über $\frac{1}{4}$ der Kommissionssitze inne (Tabelle 13). 31 KMG waren Universitätsdozenten, darunter 19 ordentliche Professoren (Tabelle 15). Gymnasial- und Mittelschullehrer befanden sich ebenfalls konstant in der Kommission, allerdings mit geringerem Anteil (Tabelle 13), und nur 10 von insgesamt 95 KMG waren Gymnasial- und Mittelschullehrer (Tabelle 15). Auf die hohen Quoten der Basler Professoren in der LG mit einem Spitzenwert von 91% wurde bereits im vorigen Kapitel hingewiesen. Es ist folglich nicht der Mittelbau, sondern die Elite des Bildungswesens, die sich in Kommission und Mitgliedschaft der LG vereinte.

Auch die Unternehmer waren in der Kommission konstant vertreten. Mit der grossen Reorganisation zu Beginn der 1830er-Jahre rückte die LG offenbar stärker ins Blickfeld der Wirtschaftsbürger, die spätestens ab 1838 $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der KMG stellten (Tabelle 14; die in Tabelle 13 aufgeführten Rentiers sind auch zu den Unternehmern gerechnet, da es sich mit einer Ausnahme um vormalige Unternehmer handelt). Für den ganzen Zeitraum waren sie bezüglich der Anzahl ihrer Sitze sowie der Anzahl Personen (27/95) die zweitstärkste der vier Berufsgruppen. Im Vergleich zur Mitgliedschaft, in der sie $\frac{1}{2}$ stellten, waren die Wirtschaftsbürger in der Kommission stark untervertreten (Tabelle 9). Dies dürfte auch mit der eben erwähnten Bevorzugung von Gelehrten zur Erfüllung des Bildungszwecks der LG zu tun haben. Wie gesagt und in Tabelle 13 und 15 dargestellt, ist die unbestimmte Berufsbezeichnung „Kaufmann“, wie sie in den Adressbüchern und in biographischen Quellen sehr oft vorkommt, häufig mit den wirtschaftlichen Funktionen „Bankier“ und „Fabrikant“ verzahnt. 5 der 10 KMG, die sich „Kaufmann“ nannten, waren Bankiers oder Fabrikanten. Zusammen mit den „wirklichen“ Fabrikanten und Bankiers bildeten sie $\frac{2}{3}$ aller Kaufleute, die je in der Kommission sass und hatten zusammen stets 2–3 Mandate inne. Die exponierte Schlüs-

398 Andreas Schulz, Lebenswelt und Kultur, p. 21.

selposition von Fabrikanten und Bankiers in der LG geht zum einen aus der Untersuchung der Mitgliedschaft hervor, in der sie mit 27% (1850) und 28% (1888) aller kaufmännischen Berufe vertreten waren, und zum andern aus dem Vergleich mit ihren städtischen Referenzgruppen, in denen hohe Quoten von Mitgliedern der LG festgestellt wurden. Es lässt sich folgern, dass die Kerngruppe der Wirtschaftsleute in der Kommission der ökonomischen Elite Basels entstammt. Im nächsten Kapitel sollen die Unternehmer-KMG nochmals fokussiert, ihre Geschäftsfelder beschrieben und nach weiteren wirtschaftlichen Funktionen ausserhalb ihrer angestammten Firmentätigkeit analysiert werden.

Die vier letzten Spalten von Tabelle 13 umfassen die Beamten. Etliche Beamte sind Juristen. Die Spalte 24 von Tabelle 13 „Juristen/Schreiber“ ordne ich deswegen den Staatsbeamten zu, denn Juristen, die nicht Advokaten und Notare (Spalte 11) wurden³⁹⁹, bot vor allem das Schreiberamt auf Gerichten oder in der Staatskanzlei den Einstieg in eine berufliche Laufbahn.⁴⁰⁰ Die Position eines Staatsanwalts, Rats- oder Stadtschreibers, Gerichtspräsidenten oder eines vollamtlichen Bürgermeisters konnte die Karriere eines Juristen im Staatsdienst krönen.⁴⁰¹ In der letzten Spalte von Tabelle 13 „Offiziere“ figuriert ein einziger Berufsoffizier (Stichjahr 1828). Friedrich Hugo (43) war das einzige KMG mit dem Hauptberuf Soldat (Tabelle 15). Die Absenz weiterer professioneller Militärs bestätigt die im vorangehenden Kapitel zu den Berufen der Mitglieder geäusserte Vermutung, dass es sich bei den meisten Offizieren in den Mitgliederlisten um Milizsoldaten handelt.

Wie die gelehrten bildungsbürgerlichen Berufe, so waren auch die Beamten, gemessen an ihren Anteilen in der Mitgliedschaft, in der Kommission stark übervertreten (Tabellen 9 und 14), allerdings nur bis 1858. Bis zu diesem Stichjahr hatten sie durchschnittlich 28,6% der Sitze inne, schieden dann aber aus der Leitung aus. Dieser Vorgang findet sein Pendant in der Mitgliedschaft bei der am stärksten geschrumpften Gruppe der Beamten zwischen 1850 und 1888. Auch mit der Auswertung der Mitgliederlisten lässt sich der Rückgang nachvollziehen, denn die vergebenen Zusätze für Beamte gingen nach 1858 stark zurück.

Die auffällige Absenz der Beamten – insbesondere nach 1868 – könnte mit dem allmählichen Aufstieg des Freisinns seit 1848 und vor allem mit der Verfassungsreform von 1875 und dem anschliessenden Systemwechsel in Verbindung stehen. Die nach 1875 gewählten Beamten⁴⁰² vermochten

sich in der Leitung der LG nicht mehr zu etablieren. In der ersten Phase bis 1875 waren von allen 95 KMG 15 Beamte, in der zweiten nur noch einer (Tabelle 15, Spalten 3 und 4)! Zusammen mit den Beamten des freisinnig dominierten Staats im leitenden Gremium fehlen auch die führenden Männer des Freisinns in der Mitgliedschaft weitgehend: Es wurden die Mitgliederlisten der Jahre 1850, 1877, 1878, 1880, 1881, 1884, 1895, 1900, 1905 und 1910 auf die Namen von 5 Exponenten der Basler Radikalen durchgesehen: Wilhelm Klein, Hermann Kinkelin, Christian Friedrich Göttisheim, Emil Göttisheim und Oscar Schär. Nur die beiden Erstgenannten wurden gefunden – Kinkelin allerdings nur im Jahr 1878. Klein, der unbestrittene Kopf der Radikalen in Basel und zentrale Figur des Schweizer Freisinns, war bereits 1850 Mitglied und blieb es bis zu seinem Tod 1887.

Das Ausscheiden der Beamten und die Konsolidierung der freien Berufe im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts sind die markantesten strukturellen Veränderungen der beruflichen Zusammensetzung der Kommission. Die den Beamten abhandengekommenen Sitze (17,6%) sind gleichmässig an Unternehmer, Berufsgelehrte und freie Berufe übergegangen (Tabelle 15). Lehrberufe und Unternehmer demonstrieren mit der Anzahl ihrer Sitze in den Stichjahren Kontinuität und weisen mit den absoluten Zahlen ihrer Vertreter in den beiden Phasen 1825–1875 und 1876–1915 grosse Konstanz auf: 47,8% beziehungsweise 53,6% der KMG waren Lehrpersonen, 26,9% respektive 32,1% waren Unternehmer. Umfang und Konstanz weisen die beiden Gruppen als Hauptpfeiler der Kommission oder als ihr stabiles Standbein aus. Demgegenüber variieren die beiden Nebenpfeiler, die Beamten und freien Berufe, hinsichtlich ihrer Zahl.

Es bietet sich die nähere Untersuchung der Unternehmer und der Lehrberufe an. Für die zweite Gruppe ist bereits festgestellt worden, dass die Universitätsprofessoren ihren Kern bildeten, denn „Professor“ ist der in der Kommission konstant am meisten vertretene Beruf. Eine nähere Beschäftigung mit den Akademikern und insbesondere mit den Professoren erfolgt im Kapitel 2.4. Zunächst soll ein vertiefter Blick auf die Unternehmer klären, in welchen Branchen diese tätig und an welchen ökonomischen Pionierleistungen der Basler Wirtschaft sie beteiligt waren. Für eine Gesellschaft, deren Mitgliedschaft sich weitestgehend aus den oberen Besitz- und Erwerbsklassen zusammensetzte, muss die Frage von besonderem Interesse sein, in welchem Verhältnis die Unternehmer der Kommission zur alten sozialen Oberschicht, zum Kaufleutestand und zu dessen Kerngewerbe, nämlich Seidenband- und Stoffproduktion und der Handel damit, standen.

399 Für Advokaten erscheint in Tabelle 9 deswegen keine eigene Spalte, weil die drei Advokaten der Kommission zugleich Notare sind und folglich unter „Notare“ subsumiert sind.

400 Siehe Kap. 2.3.2.

401 Siehe KMG 70, 24, 23 und 22.

402 Nach Verfassungsrevision und Wahlsieg des Freisinns mussten alte wie neue Staatsstellen durch die Wahl bestätigt oder denn neu besetzt werden.

Tabelle 16: Kaufleute, Fabrikanten und Bankiers in der Kommission

Phasen/ Branchen	Anzahl KMG	Waren- und Wechsel-agenten	Handel Seide	Handel andere Textilien	Handel anderes	Prod. Seide	Prod. andere Textilien	Bankier	Bankier und Kfm. oder Fabrikant
1825–1915	27	2	7	5	3	9	4	4	8
1825–1875	19	1	3	3	2	5	4	4	6
1876–1915	8	1	3	2	1	3	0	0	2

Quelle: KMG 1825–1915, Felder „Berufe“ und „Fkt. Wirtschaft“

2.3.3.1. Unternehmer der Kommission, ihre Branchen und ökonomischen Funktionen

Befragt man das Feld „berufliche Tätigkeit/en“ der Datenbank „KMG 1825–1915“ nach den Unternehmern und ihren Metiers, dann teilen sich die Tätigkeiten der 27 Personen⁴⁰³ wie gemäss Tabelle 16 auf.

4 der 27 Unternehmer waren ausschliesslich Bankiers. 20 handelten mit und/oder produzierten Textilien. Nur ein KMG handelte vorwiegend mit Kolonialwaren. 9 stellten Seidenprodukte wie Bänder, Stoffe (Taft und Satin), Schapppegarn oder Zwirn her, 7 handelten mit diesen Erzeugnissen, aber teils auch mit Rohseide. Fabrikanten anderer Textilien, wie Baumwoll- oder Wollstoffe, zählen wir nur 3, 5 handelten damit oder mit den entsprechenden Rohstoffen. 8 KMG, die handelten oder fabrizierten, waren ausserdem noch Bankiers. 23 der Unternehmer der Kommission waren in der Textilbranche und/oder im Bankenwesen aktiv.

Von den 9 Unternehmern, welche in die Chargen des Kommissionsvorstandes vorrückten (a- und b-Typen)⁴⁰⁴, waren 5 hauptsächlich Industrielle. 3 stellten Seidenprodukte her (16, 34, 40), 2 Baumwollstoffe (5, 29). 2 waren Bankiers (17, 24), einer handelte mit Wolle und Rosshaar (11) und einer war Verleger und Buchhändler (10). 3 Fabrikanten trieben zusätzlich Handel (5, 16, 58). Alle 9 stammten aus alteingesessenen Familien, die im Ancien Régime regimentsfähig waren: VonderMühl, Sarasin, Stähelin, Fürstenberger, Paravicini, Vischer, Wieland und Burckhardt. Angehörige von 4 der 8 Geschlechter hatten vor oder bis 1798 Regierungsfunktionen versehen (Tabelle 22, Anhang A). 5 der 9 Unternehmer führten das Geschäft des Vaters weiter (5, 10, 11, 34, 40), bei 3 weiteren (16, 17, 29) war der Vater Kaufmann (Eisen, Spezereiwaren). 8 der 9 KMG hatten also einen wirtschaftsbürgerlichen Hintergrund. Nur ein Unternehmer (24) kam aus bildungsbürgerlichem Haus, der Vater von Albert Burckhardt war Jurist und Kleinrat.

⁴⁰³ Von den 27 Unternehmern in Tabelle 16 ist einer auch Professor und einer Berufspolitiker.

⁴⁰⁴ Siehe oben, Tabelle 6.

Unschwer lassen sich die Unternehmer der Kommission jener traditionellen, städtischen Kaufmannselite zuordnen, welche seit dem 16. Jahrhundert im Verlagssystem Textilien produzierte, in europäische Länder und in die USA exportierte, Gross- und Fernhandel trieb und die erwirtschafteten Kapitalien teilweise Staaten, Korporationen oder Privaten gegen Zinsen zur Verfügung stellte. Kerngeschäft der grossen Basler Handelshäuser war die Herstellung und der Handel mit Seidenprodukten, besonders des auf die Mode abgestimmten Seidenbandes. Die von Familien über Generationen weiterbetriebenen Fabrikations- und Handelshäuser⁴⁰⁵ konnten bedeutend mehr Kapital erwirtschaften, als in die regionale Produktionsstruktur hätte reinvestiert werden können. Grosskaufleute waren deshalb öfters auch Bankiers. Die Inhaber mechanischer Seidenfabriken des 19. Jahrhunderts agierten in der Regel nicht als reine Produzenten, sondern verkauften und spedierte ihre Waren zugleich über international geknüpft Handelsnetze, importierten Güter und betätigten sich als Financiers.⁴⁰⁶ Ein gut erforschtes Beispiel eines solchen Handels-, Industrie- und Bankenhauses ist fürs Ancien Régime und das frühe 19. Jahrhundert die Firma „Christoph Burckhardt & Cie.“⁴⁰⁷ Christoph Burckhardt-Merian produzierte Indienne, handelte international damit, aber auch mit Baumwolle, Farbstoffen, Sklaven und Kolonialwaren wie Kakao, Kaffee und Zucker; darüber hinaus finanzierte er Textilfabriken im Elsass und im Badischen. Zu nennen ist auch das Konkurrenz- und Partnerunternehmen von Burckhardt, die Firma „Frères Merian“ von Johann Jakob Merian-Merian und Christoph Merian-Hoffmann.⁴⁰⁸ Ein Beispiel eines diversifiziert wirtschaftenden

⁴⁰⁵ Die Unternehmensleitung wurde in der Regel patrilinear weitergegeben. Das System „de Père en Fils“ war ein wichtiger Faktor für den Erhalt grosser Vermögen und damit einhergehend des sozialen Ranges einer Familie in der städtischen Gesellschaft; vgl. Amstutz, Irene und Stöbel, Sabine: Seidenbande. Die Familie De Bary und die Basler Seidenbandproduktion von 1600 bis 2000, Baden 2002, p. 34.

⁴⁰⁶ Lionel Gossman hat in seiner ideengeschichtlichen Studie über die vier Denker Jacob Burckhardt, Friedrich Nietzsche, Franz Overbeck und Johann Jacob Bachofen den alten Basler Kaufleutestand in einem eigenen Kapitel portraitiert: „Eine Art Familienherrschaft“. Die Bändelherren und ihre Welt; Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, pp. 53–76.

⁴⁰⁷ Stettler, Haenger und Labhardt, Baumwolle, Sklaven und Kredite, pp. 8–11 und 200–210.

⁴⁰⁸ Robert Labhardt, Christoph Merian, 46 ff. und Philipp Sarasin, Stadt der

Familienunternehmens Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Firma „Isaac Dreyfuss und Söhne“. Der aus dem Elsass emigrierte jüdische Kaufmann Isaac Dreyfuss-Bernheim liess sich in Basel nieder. Seine Söhne führten das Immobilien- und Kreditgeschäft weiter, lösten aber die Warenhandlung auf, um nach Vorbild der Basler Industriellen eine eigene Seidenbandfabrik aufzubauen.⁴⁰⁹

Von den insgesamt 27 Unternehmern der Kommission liegt bei über 4/5 der Geschäftsbereich in den drei „grossbürgerlichen“ Branchen Seidenindustrie, Textilindustrie und/oder Bankenwesen. Wie entwickelten sich diese Zweige im 19. Jahrhundert, und welche Rolle spielten sie in der städtischen Wirtschaft?

1. Seidenindustrie

Zeitgenossen in der Mitte des 19. Jahrhunderts räumten der Seidenproduktion, insbesondere der Seidenbandweberei, den ersten Rang in der Basler Ökonomie ein.

Der erfolgreiche Bandfabrikant Johann Jakob Bachofen-Merian nannte als Grund für seine Erforschung der Ursprünge der Bandfabrikation 1862: „*Die Fabrication der Bänder ist für Basel und die Landschaft Basel von solcher Wichtigkeit, besonders in den letzten Jahrzehnten [...]*“.⁴¹⁰ Für Hermann Kinkelin-Schirmer, freisinniger Statistiker, Mathematiker und Bearbeiter der Volkszählungen von 1870 und 1880, lag in der „*altrheinischen Seidenbandweberei*“ die Kraft, „*unsere Stadt zu einer Metropole für diesen Industriezweig*“ zu gestalten. Neuere Industrien wie die Fabrikation von Teerfarben, die Seidenfärberei, die Maschinenfabrikation (Spinn- und Webmaschinen) und die Florettspinnerei gliederte er diesem Hauptzweig an, denn sie seien „*zum Theil durch ihn hervorgerufen oder wenigstens gefördert und genährt*“!⁴¹¹ Diese erstrangige Stellung war dem Mathematikprofessor Grund genug, sich in seiner Auswertung der Fabrikzählung von 1870 auf „*die Betrachtung der Seidenindustrie*“ zu beschränken.⁴¹² In der Basler Industriestatistik für das Jahr 1888 postulierte der Nationalökonom Karl Bücher: „*Auf dem Gebiete der Gross-Industrie nimmt die Seidenindustrie die wichtigste Stellung ein.*“⁴¹³ Den Aufstieg zur ersten Industrie des Kantons schrieb der Kriminalgerichtspräsident Ludwig August Burckhard-Wick (14) 1841 dem Zerfall der Basler Indienneindustrie und anderer Gewerbe zu, „*welche früher für Frankreich und Italien gearbeitet hatten. – Die Absperrung dieser Länder nöthigte andere Märkte für*

Bürger, p. 85.

⁴⁰⁹ Susanne Bennewitz, Dreyfuss Söhne & Cie., p. 4.

⁴¹⁰ Johann Jacob Bachofen-Merian: Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, Basel 1862, p. 1.

⁴¹¹ Hermann Kinkelin, Bevölkerung Basel-Stadt 1870, Vorwort (ohne Nummerierung).

⁴¹² Ebd., pp. 47–54.

⁴¹³ Karl Bücher, Bevölkerung Basel-Stadt, 1888, p. 96.

*den Absatz seiner Produkte zu suchen, und als man diese erst jenseits des Meeres fand, so zwang die Kostbarkeit des weiten Transits sich auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche mit geringem Umfang und Gewicht den grössten inneren Werth verbinden. So hat Frankreich durch Unterdrückung unserer Cattune seinen Seidenstofffabriken einen mächtigen Concurrenten geschaffen. Die französische Revolution hob zuerst die Bandfabriken, da Teutschland hier seinen Bedarf zu beziehen begann, welchen früher Lyon und St. Etienne geliefert hatten; die Napoleonischen Kriege dagegen machten den aussereuropäischen Handel der Schweiz wieder fast ganz zu nichte. Von 1814–1822 begann jedoch neues Leben, und 1822–1836 erfolgte schnelle und bedeutende Zunahme“.*⁴¹⁴

Die Basler Seidenindustrie spielte auf den europäischen und amerikanischen Märkten zeitweise tatsächlich eine führende Rolle. Die Bandproduktion nahm nach der Einführung eines ersten mechanischen Webstuhls (1667) im 18. Jahrhundert einen raschen Aufschwung mit über 60 Firmengründungen.⁴¹⁵ Die Florettspinnerei (Schappe) wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts neben der Bandweberei zur zweitwichtigsten Branche.⁴¹⁶ Gleichzeitig setzte die fabrikin dustrielle Produktion mit Schwerpunkt in der Stadt ein und entwickelte sich zum eigentlichen Standbein der Seidenindustrie, während das auf Handarbeit beruhende Verlagssystem zum von Konjunkturen abhängigen Spielbein abgewertet wurde.⁴¹⁷ 1870 zählte die Stadt 28 Seidenfabriken⁴¹⁸, und im Jahr 1900 31 Seide fabrizierende Grossbetriebe.⁴¹⁹ Im Rationenbuch (Handelsregister) von 1873 ermittelte Philipp Sarasin 42 Firmen, die sich ausschliesslich dem Engroshandel von Rohseide, Seidenabfällen und Seidenfertigprodukten widmeten.⁴²⁰ Wie auch Kinkelin feststellte, hatte die Seidenfabrikation um 1870 ihren Zenit erreicht.⁴²¹ Die höchsten Umsätze wurden in den frühen 1870er-Jahren erzielt, und die Zahlen städtischer Beschäftigter begannen zu stagnieren. Sarasin bewertet die Entwicklung seit den 1880er-Jahren folgendermassen: „*Bis zur Jahrhundertwende lag die alte Hauptstütze der städtischen Ökonomie im sinkenden Trend,*

⁴¹⁴ Ludwig August Burckhardt, Der Kanton Basel, p. 74.

⁴¹⁵ Peter-Müller, Irmgard und Babey, Maurice: Seidenband in Basel, Basel 1983, pp. 4–6.

⁴¹⁶ Traugott Geering, Industrie, Handel und Bankwesen, in: Felix Stähelin et al., Basel, p. 75 und Geographisches Lexikon 1903, p. 155. Nach Geering und Hotz wurde Basel neben Lyon und Navarra weltweit führender Standort der Schappeindustrie; vgl. Traugott Geering und Rudolf Hotz, Wirtschaftskunde, p. 55.

⁴¹⁷ Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 78.

⁴¹⁸ Hermann Kinkelin, Bevölkerung Basel-Stadt 1870, p. 51.

⁴¹⁹ 17 Band- und drei Nähseidefabriken, zwei Zwirnereien, sieben Florettspinnereien und zwei Färbereien.

⁴²⁰ Ebd., p. 84. Sarasin meint jedoch, dass diese Zahl eher zu tief gegriffen sei, da sich unter anderen und unauffälligeren Bezeichnungen Grosshandelsfirmen in Rohseide und Bändern oder Speditionsgeschäften verborgen hätten, was „*auch bei Privatbanken noch zum Tätigkeitsbereich gehörte.*“

⁴²¹ Hermann Kinkelin, Bevölkerung Basel-Stadt 1880, p. 40.

dem eine lange Stagnationsphase bis zum endgültigen Niedergang in den 20er-Jahren unseres Jahrhunderts [20.!, D.K.] folgte.“⁴²²

Gründe für die verminderten Gewinne seit den 70er-Jahren waren die Verbilligung der Seidenbänder unter dem hohen Konkurrenzdruck aus Frankreich (St. Etienne), dem deutschen Kaiserreich (Barmen-Elberfeld) und besonders den Vereinigten Staaten (Patterson), wo die Seidenindustrie im Aufwind lag und zugleich hohe Schutzzölle errichtet wurden,⁴²³ die bei der internationalen Konkurrenz erhöhte Produktivität durch technische Innovation sowie die vermehrt schwankende Auftragslage aufgrund raschen Wechsels der Modestile.⁴²⁴ Mitte der 1920er-Jahre brach die Basler Seidenindustrie dramatisch ein – ein jugendlich androgynes Körperideal, „*femme garçon*“ genannt, setzte sich durch. Veränderte Lebensweisen bürgerlicher Frauen verlangten nach Vereinfachung der Kleidung. Textiler Schmuck wurde überflüssig.⁴²⁵

2. Textilindustrie

Abgesehen von der Seidenindustrie, führte die Textilindustrie im 19. Jahrhundert in Basel definitiv ein Schattendasein. Ihre Geschichte lässt sich nicht ohne weiteres skizzieren, denn einschlägige Literatur dazu fehlt gänzlich.

Die Indienne-Druckerei machte überall in Kontinentaleuropa den Auftakt zur Industrialisierung der Textilproduktion. Im internationalen Vergleich gab es in Basel sehr früh, um 1730, eine erste Indienne-Druckerei.⁴²⁶ Die Baumwolldruckerei verbreitete sich rasch, und Ende des 18. Jahrhunderts liefen in Basel 6 Druckereien.⁴²⁷ Die Kontinentalperre verteuerte jedoch die Rohstoffe und verhinderte den Export grosser Quantitäten an Tuch. Neuer Konkurrenzdruck kam von Mülhausen, das 1798 aus der Eidgenossenschaft ausgeschieden war. Es hatte sich Frankreich angeschlossen, und seine Indienne wurde neuerdings verstärkt zollgeschützt. Nach dem Friedensschluss von 1814

wurde der europäische Markt von billigen Waren aus den Tuchmühlen Manchesters und Glasgows überflutet.⁴²⁸ Den hohen Einsatz, der für den Übergang vom Handdruck zum mechanischen Rouleaudruck nötig gewesen wäre, wagten Basler Industrielle schliesslich nicht mehr,⁴²⁹ und 1841 gab es in Basel nur noch zwei Kattundruckereien.⁴³⁰ Baumwollspinnereien wurden ab 1822 in der Nachbarschaft der Stadt errichtet, und 1841 produzierten Basler Unternehmer in der Region in 10 Fabriken mit 1000 ArbeiterInnen Waren aus Baumwolle.⁴³¹

In der kantonalen Fabrikzählung von 1870 erscheint keine Baumwoll- oder sonstige Textilfabrik.⁴³² Erst im Fin de Siècle siedelte sich der Zeugdruck wieder in Basel an. Um 1900 wurden im Kanton neben 31 Seiden- sieben Textilfabriken betrieben, wovon drei Baumwollfabriken waren.⁴³³ Produktion und Handel von KMG mit Textilien verweisen in erster Linie auf die Vernetzung der Basler Grosskaufleute mit anderen Industrieorten der Region. Die Kompagnons Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5) und August Stähelin-Vischer(-Brunner) (29) beispielsweise führten Spinnereien und Webereien für Baumwolltuch im basellandschaftlichen Münchenstein und im badischen Wiesental. Bereits um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert investierten Basler in die badische und elsässische Indiennefabrikation.⁴³⁴ Basler Kapital unterstützte den Aufschwung Mülhausens, das zunächst zum französischen Zentrum der Indi-

enneproduktion⁴³⁵ wurde und gegen die Jahrhundertmitte zum „*französischen Manchester*“⁴³⁶ schlechthin.

3. Banken

So gut wie alle Basler Handels- und Fabrikationshäuser verliehen Geld.⁴³⁷ Burckhardt-Wick zählt 1841 „8 Bankiers in Basel, welche sich ausschliesslich mit Wechselgeschäften befassen“. Die Wechselgeschäfte seien ein wichtiger Zweig des Handels, die „*durch die ausgebreiteten Handelsverbindungen der hiesigen Kaufleute veranlasst werden und mit den grössten Handels- und Börsenplätzen Europas statt finden*“.⁴³⁸ Basel galt nach Hans Conrad Peyer als das Kapitalreservoir der Schweiz und Oberdeutschlands.⁴³⁹ Basler Handelshäuser ermöglichten zum Beispiel die kostspielige Mechanisierung der zürcherischen Textilindustrie.⁴⁴⁰ Sarasin zeigt auf, dass Basler Kapital auch in Frankreich, Italien, England und Russland zur Finanzierung von Industrie und Eisenbahn herangezogen wurde.⁴⁴¹ Als zur Jahrhundertmitte die Basler Privatbankiers ihre Stellung auf dem schweizerischen Kapitalmarkt an Zürcher Financiers verloren, systematisierten jene die „*Tradition der Beteiligung des Basler Kapitals an ausländischen Staatsanleihen und Unternehmungen*“.⁴⁴² Privatbanken, die geschäftlich mit der Seidenindustrie verbunden waren, schlossen sich zu einem Syndikat zusammen, aus dem 1872 der Bankverein als Aktiengesellschaft hervorging.⁴⁴³ Sowohl der Bankverein als auch die erste als öffentlich rechtliche Körperschaft gegründete

435 Edward Baines und Christoph Bernoulli schreiben 1836: „*In Mülhausen [...] wurde die erste Fabrik durch Köchlin und Schmalzer errichtet. Beide Orte sind noch jetzt die Hauptsitze dieser Industrie in Frankreich. Das Elsass liefert hauptsächlich die schönern und reichern Artikel, und die Gegend von Rouen geringere.*“ Edward Baines übersetzt von Christoph Bernoulli, Geschichte der britischen Baumwollenmanufactur, p. 119.

436 Schreck, Nicolas: Mülhausen, in: HLS: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7089.php, Version vom 04/08/2011. Als „*industrial cockpit of France by the mid-nineteenth century*“ bezeichnet Michael Steven Smith Mülhausen; The Emergence of Modern Business Enterprise in France 1800–1930, Harvard 2006, p. 140. Mülhausener Industrielle diversifizierten in die Herstellung von Weisswaren (Muslimstoffe), Stick-, Spinn- und Webmaschinen, Dampfkessel, Färbereichemikalien und Teerprodukte. In der Textilbranche herrschten bis 1870 Wolltücher vor. Im letzten Drittel des Jahrhunderts wurden vorwiegend Ausrüstungen für Eisenbahnen und Elektrotechnik und Automobile produziert; ebd. 137–143.

437 Lionel Gossmann, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 67.

438 Ludwig August Burckhardt, Der Kanton Basel, p. 82.

439 Peyer, Hans Conrad: Basel in der Zürcher Wirtschaftsgeschichte, in: BZGA, Bd. 69, Basel 1965, p. 235; zitiert in: Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 85. Vgl. auch Traugott Geering, Industrie, Handel und Bankwesen, in: Felix Stähelin et al., Basel, p. 77.

440 Hans Conrad Peyer nennt die Firmen Bischoff zu St. Alban, Forcart-Weiss & Söhne, J. Franz Sarasin, von Speyr und Ehinger; Basel in der Zürcher Wirtschaftsgeschichte, in: BZGA, Bd. 69, Basel 1965, p. 235; zitiert in: Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 85.

441 Ebd.; für das Folgende vgl. pp. 83–90.

442 Ebd., p. 86.

443 Bischoff zu St. Alban, Ehinger & Cie, J. Riggensbach, J. Merian-Forcart, Pasavant & Cie und Speyr & Cie.

Bank, die Basler Handelsbank (1862), bedienten nicht lokales Publikum, sondern internationale Grosskunden. Den viel geringeren Kreditbedarf lokaler Kleinbetriebe deckten Institute wie die Handwerkerbank (1860) oder die Kantonalbank (1899) ab. 1899 war Basel Sitz von 44 Banken (vorwiegend Privatbanken) und vier Versicherungsgesellschaften. 63 weitere Versicherungen hatten hier ihre Filialen.⁴⁴⁴

Tabelle 17: Wirtschaftliche Verflechtung der Kommissionsmitglieder

Firma/ Funktion	Mitgründer	VR Präs / Präs	VR	Direktor	Inhaber	Teilhaber
Schweizerische Centralbahn-Gesellschaft, AG	1	2	4	2	–	–
Wiesentalbahn, AG	–	1	1	–	–	–
Gotthardbahn, AG	–	–	1	–	–	–
Basler Handelsbank, AG	1	2	–	–	–	–
Bankverein, AG	–	–	1	–	–	–
Depositenbank, AG	–	–	1	–	–	–
Hypothekenbank, AG	–	1	–	1	–	–
Basler Versicherungsgesellschaft, AG	3	1	2	–	–	–
Pfandleihanstalt, AG	–	–	2	–	–	–
AG für Speisewirtschaften	–	1	2	–	–	–
Sarasin&Heusler	–	–	–	–	1	1
Hoffmann-La Roche & Co.	1	–	–	–	–	–
Woll- und Tuchhandlung Emanuel La Roche	–	–	–	–	–	1
Fa. Zahn & Cie	–	–	1	–	–	–
Dietrich Preiswerk & Cie.	–	–	–	–	–	1
Fa. VonderMühl	–	–	–	–	–	1
Seidenwarenhandlung VonderMühl & Söhne	–	–	–	–	–	1
Fa. Ch. von Chr. Burckhardt	–	–	–	–	–	1
Vischer Architekten	–	–	–	–	–	1
Fa. De Bary & Co. AG	–	–	–	1	–	–
Fa. Wiegand & Grieben in Berlin / Fa. Gedeon Sarasin in Leipzig (Gewerbeverein)	–	2	–	–	–	–

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Fkt. Wirtschaft“

Es bleibt noch die Frage, ob die als KMG amtierenden Unternehmer sich auf ihre angestammten Sektoren beschränkten oder ob sie auch in angrenzende oder neue Geschäftsbereiche vordrangen. Wie im einleitenden Kapitel (2.3.1.) dargelegt, zeichnete es den neuartigen Unternehmertypus aus, dass er Gebrauch machte von neuen industrie-, verkehrs- und kommunikationstechnischen Möglichkeiten, sich vom Einzelunternehmertum wegbewegte und verge-

444 Geographisches Lexikon 1903, p. 157. 1888 beschäftigten Banken, Versicherungen und fünf Auswanderungsagenturen zusammen 978 Personen, 1905 nur die beiden ersten 1209, und 1929 3421 Personen (ebd. und Bernard Degen und Philipp Sarasin, Basel-Stadt, Wirtschaft im 20. Jahrhundert, in: HLS: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16625.php, Version vom 25/02/2010).

422 Ebd., p. 99.

423 Reinhold Sarasin-Warner, Seidenindustrie, p. 35.

424 Vgl. Peter Stolz, Technischer Wandel, p. 87. Roman Wild und Matthias Wiesmann, Propaganda und Seidenband, p. 9: „*Die einzige Konstante war der Wandel der Mode.*“

425 Roman Wild und Matthias Wiesmann, Propaganda und Seidenband, pp. 20f. Als weitere Ursachen für den Einbruch werden unter anderem genannt die Erfindung eines billigeren Viskosegarns (p. 12), globale Überkapazität und hohes Lohnniveau (p. 20).

426 Edward Baines, übersetzt von Christoph Bernoulli, Geschichte der britischen Baumwollenmanufactur, p. 119. Indienne: ursprünglich handbemaltes, später industriell bedrucktes Kattungewebe in einfacher Leinwandbindung. Die Produktion bedruckter Baumwollstoffe wurde von Samuel Ryhiner eingeführt; vgl. Lionel Gossmann, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 64.

427 Zu Beginn des 19. Jahrhunderts produzierte beispielsweise ein Peter Rosenburger Tuch, und Leonhard Burckhardt führte eine Stoffdruckerei; vgl. Stettler, Haenger und Labhardt, Baumwolle, Sklaven und Kredite, p. 192. Leonhard war der Bruder von Christoph Burckhardt, dem Inhaber der Christoph Burckhardt & Cie.

428 Lionel Gossmann, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 64.

429 Traugott Geering, Industrie, Handel und Bankwesen, in: Felix Stähelin et al., Basel, p. 76.

430 Ludwig August Burckhardt, Der Kanton Basel, p. 75.

431 Ebd., p. 74.

432 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 79.

433 Es waren dies eine Spinnerei, eine Spinnerei und Weberei und eine Weberei; Geographisches Lexikon 1903, p. 156.

434 Christoph Burckhardt beispielsweise war 1785 an der Indienne-Druckerei von J. J. Zürcher im elsässischen Cernay beteiligt, später an der mülhausischen Druckerei Moser, Engel & Cie und der Baumwollspinnerei und Weberei Montfort & Co. in Zell im Wiesental; vgl. Stettler, Haenger und Labhardt, Baumwolle, Sklaven und Kredite, p. 192f. Die Frères Merian, das grösste Handelshaus der damaligen Schweiz, arbeitete Anfang 19. Jahrhundert eng mit den protestantischen Familien Koechlin und Dollfuss, den mülhausischen Grossindustriellen zusammen. Sie beteiligte sich 1806 massgeblich am grössten Baumwollunternehmen im Elsass, der Firma Dollfuss, Miege & Cie. und war Partner vom Nicolas Koechlin, der schon um die Jahrhundertwende in Lörrach Baumwolle spann, wob und bedruckte. 1826 finanzierte sie den Bau des mülhausener Arbeiterquartiers „Nouveau Quatier“. Hartmann, ein Mitglied der Familie Koechlin, heiratete 1777 Salome Iselin, eine Tochter des Ratsschreibers Isaac, und erhielt 1782 das Basler Bürgerrecht geschenkt. Mit Carl Koechlin-Iselin trat 1883 einer seiner Nachkommen in den Verwaltungsrat der Firma von Johann Rudolf Geigy-Merian ein. Alfred Bürgin, Historiograph des Unternehmens, wertet den Eintritt des ersten Vertreters der Familie Koechlin als Zäsur; Geschichte des Geigy-Unternehmens von 1758 bis 1939. Ein Beitrag zur Basler Unternehmer- und Wirtschaftsgeschichte; Basel 1958, p. 168.

sellschaftete. Die im 19. Jahrhundert entstehenden Aktiengesellschaften konnten kapitalintensive Gross- und Pionierprojekte eher bewältigen als Privatpersonen. Den wenigen Überlegungen zur wirtschaftlichen Verflechtung der KMG muss vorausgeschickt werden, dass für die Daten des Parameters „Funktionen in der Wirtschaft“ der Datenbank „KMG 1825–1915“ kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Es wurde nicht in Handelsregister, Adressbuch oder Firmenarchiven systematisch untersucht, welche KMG in welchen Unternehmen beschäftigt, beteiligt oder leitend waren. Die in der Datenbank enthaltenen Informationen wurden aus den besprochenen biographischen Materialien (Nachrufe, Zeitungsartikel, Leichenreden, biographische Monographien und Aufsätze, Lexika, Prosopographien und Nachlässe in Privatarchiven) herausgefiltert, sie beruhen also auf autobiographischen oder biographischen Angaben älterer, schriftlicher Erzeugnisse.

Bei 22 der 95 KMG finden sich Einträge zu Funktion oder Teilhabe an Unternehmungen. Von diesen 22 KMG sind 14 Unternehmer, 5 Juristen, 2 Ingenieure und 1 Architekt. Auffallend ist, dass viel mehr Mandate in Aktiengesellschaften erscheinen als Teil- oder Inhaberschaften von Familien- oder Einzelunternehmen. Dies mag seine Ursache darin haben, dass Unternehmer besonders der Seidenbourgeoisie, wie Philipp Sarasin gezeigt hat, beim vom Vater ererbten Stammgeschäft blieben, teils aber gleichzeitig in neue Branchen investierten und sich dort engagierten.⁴⁴⁵ In Biographien wurden dann weniger das „selbstverständliche“ Stammhaus als vielmehr die modernen, prestigeträchtigen Grossprojekte hervorgehoben. In solcher Diskretion mag auch der Grund liegen, weshalb nur von wenigen der 23 Grosskaufleute und Fabrikanten der Kommission deren Firmen und Teilhaberschaften mitgeteilt wurden.

Die Angaben in Tabelle 17 weisen die KMG entweder als Firmeninhaber oder -teilhaber, Firmen(mit)-gründer, leitende Angestellte oder Verwaltungsräte – sprich als Entscheidungsträger in leitender Stellung – aus. Abgesehen vom Gewerbeverein, der für das Seidengewerbe eine wichtige Rolle spielte und von 2 KMG präsiert wurde, waren alle der genannten Institutionen Einzelfirmen, Familienunternehmen oder Personengesellschaften (insgesamt 19). Ansatzweise zeigen die Positionen den Anteil der KMG am wirtschaftlichen Modernisierungsprozess auf. In 4 verschiedenen Aktionärsvereinigungen übten mindestens 3 KMG Funktionen aus: 9 in der Zentralbahn (A), 6 in der Basler Versicherungsgesellschaft (B) und je 3 in der Basler Handelsbank (C) und der Aktiengesellschaft für Speisewirt-

445 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 84f. und 270f. Viele Altbürger des Samples DbGB95 lebten in beträchtlichem Mass von der Seidenindustrie, waren aber auch in allen Branchen der städtischen Wirtschaft als Eigentümer zu finden, vgl. p. 277.

schaften. Die drei ersten Gesellschaften stammten aus der Gründerzeit und gehörten zu den langfristig angelegten Gross- und Leitprojekten der Basler Hochfinanz⁴⁴⁶:

A. Zentralbahngesellschaft

Ein gewaltiger Wachstumstreiber jener Zeit war die Eisenbahn. Sie erschloss neue Absatzmärkte und schuf zugleich neue Konkurrenzstellungen. 1852, nach der Ablehnung des Bundes, die Eisenbahn zur Staatssache zu machen, konstituierte sich in Basel die Schweizerische Zentralbahngesellschaft. Initiiert wurde sie von Basler Wirtschaftsmagnaten, darunter Johann Jakob Speiser-Hauser, Karl Geigy-Preiswerk und Achilles Bischof-Sopransi, war aber Konsortium mit Beteiligungen sowohl von Privaten wie auch von Kantonen. Ziel der Gesellschaft waren es, die Stadt Basel verkehrsmässig zum Tor der Schweiz zu erheben, das Mittelland mit der Rheinebene und dem Elsass zu verbinden und Olten zum Eisenbahnkreuz der Schweiz auszubauen. Die Elsäasser Bahn, die Badische Bahn und die Strecke Basel-Strassburg wurden in Basel an die durch die Zentralbahn in den 1850er-Jahren erbaute Linie Basel-Liestal-Olten-Bern angeschlossen. Haupttrivalein bei der weiteren Erschliessung des Mittellandes war die von Zürcher Kapital getragene Nordostbahn-Gesellschaft.⁴⁴⁷ Mit dem Gründungsmitglied Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5), den zwei Autoritäten im Schweizer Eisenbahnwesen August Stähelin-Vischer(-Brunner) (29) und Johann Jakob Vischer-Iselin (20) – Letzterer als Verwaltungsratspräsident – und dem Direktor Carl Respinger (56) sassens hochrangige und namhafte Persönlichkeiten des Unternehmens in der Kommission. Insgesamt waren im Untersuchungszeitraum 7 KMG bei der Zentralbahn in leitender Position.

B. Basler Versicherungsgesellschaft

Eine eigentliche Gründungswelle von Versicherungen setzte in der Schweiz in den 1860er-Jahren ein. Je mehr Güter per Bahn transportiert und exportiert wurden, desto mehr Versicherungen gegen Diebstahl und Transportschäden wurden gebraucht. Anfänglich beschränkten sich die Versicherungsgesellschaften auf einen Geschäftsbereich. Schon früh diversifizierte die 1863 gegründete Basler „Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden“ in andere Versicherungsbranchen wie Transport, Leben, Rückversicherung und Unfall.⁴⁴⁸ 3 der 15-köpfigen Gründergruppe sassens

446 Letztgenannte ist eine in den 1890er-Jahren erfolgte Gründung der Bank Passavant&Co; STABS PA 594a NN III 9.24 Aktiengesellschaft für Speisewirtschaften durch die Bank Passavant&Co., 1897. Zu weiteren grossangelegten Gründungen der 1860er und 1870er-Jahre in Basel muss die Hypothekenbank (1862) und der Basler Bankverein (1872) gezählt werden.

447 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 261–266 und Hans-Peter Bärtschi, Schweizerische Zentralbahn, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D41892.php, Version vom 27/10/2011.

448 Markus von Escher und Karl Lüönd, Sicherheit als Prinzip: 150 Jahre und

in der Kommission der LG,⁴⁴⁹ unter ihnen der Präsident des Gründungskomitees Emanuel Burckhardt-Fürstenberger (18) und der erste Verwaltungsratspräsident Rudolf Paravicini-Vischer (16).

C. Basler Handelsbank

Wie Eisenbahn- oder Versicherungsgesellschaften entstanden auch Grossbanken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und gaben dem Schweizer Bankensystem seine moderne Gestalt. Die Basler Handelsbank war eine der frühen Gründungen, errichtet 1863 von Repräsentanten des Industrie- und Kaufmannskapitals und Privatbankiers. Anders als der 1872 gegründete Basler Bankverein, die zweite Basler Grossbank, war die Handelsbank auf die lokale Wirtschaft und deren Förderung ausgerichtet.⁴⁵⁰ Als KMG finden sich der Mitgründer und erste Verwaltungsratspräsident Wilhelm Burckhardt-Forcart (47) und der erste Verwaltungsrats-Vizepräsident Friedrich Vischer-Bischoff (59).

Ein typischer Vertreter der innovativen Unternehmer, die alten Kaufleutegeschlechtern angehörten, ihre angestammte und erlernte berufliche Grundlage beibehielten und gleichzeitig in neue Sektoren vorsties, war beispielsweise Fritz Hoffmann-Merian (82). Hoffmann handelte mit Rohseide und blieb Bandfabrikant, wurde Verwaltungsrat der Basler Versicherungen, präsierte den Gewerbeverein und gründete die Kommanditgesellschaft „Hoffmann, Traub & Co.“ mit, die sein Sohn Fritz Hoffmann-La Roche als „Fritz Hoffmann-La Roche & Co.“ weiterführen sollte. Der Historiker und Biograph Eduard His lobt einen weiteren dieser Basler Unternehmensgründer, Rudolf Paravicini-Vischer (16), er habe „in seinem Wesen den besten Typus des Basler Handelsherrn vertreten“⁴⁵¹. Jener „beste Typus“ war gelernter und praktizierender Seidentuchfabrikant, Verwaltungsrat der Zentralbahn und Gründer und Verwaltungsratspräsident der Basler Versicherungsgesellschaft. Paravicini stand zeit lebens dieser Versicherungsgesellschaft als die entscheidende Kraft vor. In der LG beantragte er 1846 im Namen „einiger Glieder löblichen Handelsstandes“⁴⁵² die Einrichtung einer ersten Aktienbörse. Das im Erdgeschoss gelegene Lokal der Casinogesellschaft sollte am Nachmittag für alle Mitglieder der LG geöffnet werden, „und auf diese Weise einen Vereinigungspunkt hauptsächlich für den zahlreichen kaufmännischen Theil der Gesellschaft zu gründen“.⁴⁵³ Nach anfänglichem Erfolg misslang der Versuch. Laut dem Histo-

eine Zukunft für die Basler; hrsg. von der Baloise Holding AG, Reinach 2013, pp. 20–62.

449 Ebd., p. 23.

450 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 86ff. und Bernard Degen, Basler Handelsbank, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D44716.php, Version vom 02/05/2002.

451 Eduard His, Staatsmänner, p. 131.

452 KP 30. 10. 46.

453 JB 1847, p. 20.

riker Paul Burckhardt lag Basels Beitrag zur Bundespolitik in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Kompetenz einiger seiner Abgeordneten, die nicht eigentlich politische, sondern Wirtschaftsführer gewesen seien. August Stähelin-Vischer(-Brunner) (29) zählt für ihn zu den bedeutendsten.⁴⁵⁴ Als kaufmännisch und technisch ausgebildeter Baumwollfabrikant war Stähelin Verwaltungsrat der Basler Versicherungsgesellschaft und beteiligte sich vor allem an lokalen und nationalen Eisenbahngesellschaften. Er war Mitgründer, 1857 Verwaltungsrat und 1871 bis 1886 Präsident der Zentralbahn. Unter seiner Mitwirkung wurde zu Beginn der 1870er-Jahre die Wiesentalbahn angelegt. Er sass nicht nur in deren Verwaltungsrat, sondern ab 1882 auch in demjenigen der Gotthardbahn.

Von den 23 KMG mit Stammgeschäft in der Seiden-, Textil- oder Bankenbranche stiessen 12 in neue Bereiche vor. Lediglich 5 weitere Verwaltungsräte waren ausgebildete Juristen, wie beispielsweise der Zivil- und Kriminalgerichtspräsident Johann Jakob Vischer-Iselin (20), welcher jahrelang der Zentralbahn als Direktor und später auch dem Verwaltungsrat vorstand. Vischer ist mit dem Gros der Kaufleute nicht über seine berufliche Grundlage, wohl aber über seine Herkunft aus einer altbürgerlichen Patrizierfamilie verbunden.

Unternehmer aus anderen Zweigen der Basler Ökonomie sucht man in der Kommission der LG vergebens. So finden sich keine Vertreter des gegen Ende des Jahrhunderts erstarkten Baugewerbes: Der nie da gewesene Zustrom ländlicher Emigranten der 1890er-Jahre liess das Baugewerbe zu jenem „Motor der wirtschaftlichen Entwicklung werden, den die Bandindustrie nicht mehr und die Chemische Industrie noch nicht“⁴⁵⁵ sein konnten. Nicht anders steht es bezüglich der Maschinenindustrie, die ähnlich wie in St. Gallen oder Zürich zuerst Textilmaschinen fertigte, später aber auch Dampfmaschinen, Pumpen und Werkzeugmaschinen, oder der Elektrotechnischen Industrie, die Dynamos, Wicklungen und Isoliermaterial, Zähl- und Messapparate, Boiler etc. produzierte. Ebenso fehlten Grosshändler von Spezerei- und Kolonialwaren, des Holz-, Kohlen-, Mercerie-, Wein- und Materialwarenhandels und damit einhergehend Spediteure, von denen es zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Basel viele gab, als sich die Stadt dank des verkehrstechnischen Ausbaus zum Knotenpunkt in der entstehenden kontinentalen Schifffahrt, dem Eisenbahnnetz und dem Strassennetz und dank der Messen zum erstangigen europäischen Binnenhandelsplatz aufschwung.⁴⁵⁶

Bei der Gruppe der Unternehmer werden klare Grenzen gegen aussen und gegen unten deutlich: Unternehmer

454 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 261.

455 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 101.

456 Vgl. Traugott Geering und Rudolf Hotz, Wirtschaftskunde, p. 54–56; Traugott Geering, Industrie, Handel und Bankwesen, in: Felix Stähelin et al., Basel, pp. 75–78; Geographisches Lexikon 1903, p. 154–157.

mit Standbein in jüngeren Branchen fehlen, ebenso Abgeordnete mit kleinbürgerlichem Gewerbe oder handwerklichem Beruf. Ihre ausgeübten Metiers weisen die meisten KMG dem alten, Textilien produzierenden, Handel treibenden und Geld verleihenden Handelsstand zu, oder, um Sarasins Bezeichnung zu verwenden, der „*Seidenbourgeoisie*“. Zwar handelt es sich bei den KMG um Mitglieder „patrizischer“ Kaufleutegeschlechter. Wie die Untersuchung von wirtschaftlichen Positionen aber gezeigt hat, nahm ein Grossteil von ihnen an den wirtschaftlichen und technischen Innovationen des Jahrhunderts teil, investierte in entstehende Felder und vermochte sich so als Wirtschaftselite zu verjüngen. Diese Gruppe von Unternehmern belegt, was oben bereits für die Berufsgelehrten festgestellt wurde: Nicht das repräsentativ-demokratische Prinzip war massgebend für die Wahl in die Kommission, sondern Etablierte, Honoratioren und Aufsteiger schafften den Schritt. Ein Mandat war Zeichen des Erfolgs und bedeutete Anerkennung für erbrachte Leistung. Ausgehend von den hohen Anteilen der Seidenkaufleute, Bandfabrikanten und Bankiers in Mitgliedschaft und Kommission, aber auch generell von der numerischen und qualitativen Konstanz, welche die Gruppe der Unternehmer in der Kommission zwischen 1825 und 1915 aufweist, lässt sich das sozioökonomische Milieu der „*Seidenbourgeoisie*“ für den Untersuchungszeitraum verallgemeinern und zumindest partiell auf die LG insgesamt übertragen. Am Münsterplatz, dem zentralen Platz des Wohn-, Arbeits- und Bildungsquartiers der sozialen Spitze, auf dem Münsterhügel gelegen, trafen in der LG Bändelherren auf Professoren, trafen Industrie und Kapital auf Wissenschaft.

2.3.4. Fazit

Wie die Analyse der Zusätze in den Mitgliederlisten bei 8 Stichjahren ergeben hat, waren mit überwiegender Mehrheit bildungsbürgerliche Berufe vertreten. Diese renommierten Berufe spielten in der städtischen Gesellschaft tragende Rollen und demonstrierten der städtischen Öffentlichkeit gegenüber dem besonders hohen Grad des Bildungsniveaus der Mitgliedschaft. Die vertiefte Untersuchung der Berufe der Mitglieder für die zwei Jahre 1850 und 1888 ergab jedoch ein ganz anderes Bild. Die Wirtschaftsbürger besaßen eine eindeutige Mehrheit in der LG – die mit Abstand häufigste Berufsbezeichnung war „Kaufmann“ oder „Handelsmann“. Bildungsbürger stellten dagegen nur rund ein Drittel der Mitglieder. Deutlich fällt der Mittelstand mit wenigen Prozentpunkten ab. Die beiden Gruppen blieben trotz massiver Veränderung der Demographie der Stadt zwischen 1850 und 1890 in ihrem Grössenverhältnis relativ konstant.

Die einzige namhafte Veränderung lag bei den Lehrberufen, deren Anteile sich verdoppelten.

Die Grösse der privilegierten Erwerbs- und Einkommensklassen, denen die Mitglieder der LG grösstenteils angehören, dürfte wenige Prozentpunkte nicht überstiegen haben. Am Beispiel der Berufe Professor, Pfarrer, Arzt, Notar, Bankier, Sensal und Apotheker liess sich ermitteln, in welchen zahlenmässigen Verhältnissen ihre Anzahl in der LG zu den Gesamtgruppen ihrer Berufskollegen in der Stadt standen. Im Jahr 1850 waren 70% dieser Berufszugehörigen Mitglieder der LG, bis 1888 fiel diese Quote auf 29%. Professoren, Bankiers und Notare waren noch immer mit etwa 50% vertreten. Der Vergleich des Mitgliederstammes mit Philipp Sarasins Sample der Spitzenverdiener des Jahres 1895 lässt den Schluss zu, dass das Einkommensniveau der Mitgliedschaft Ende des 19. Jahrhunderts hoch bis sehr hoch war: Über 40% der Mitglieder gehörten zur Gruppe mit den höchsten Einkommen.

Anders als bei der Mitgliedschaft war der Mittelstand von der Kommission völlig ausgeschlossen. Auch Besitzbürger, das heisst Rentiers und Partikulare, besetzten nur wenige Sitze. Die bildungsbürgerlichen Statusgruppen waren aus jeder Perspektive betrachtet klar in der Mehrheit. Während des gesamten Zeitraums wurde die Kommission anteilmässig deutlich von den Lehrberufen dominiert, analog zur Mitgliedschaft. Auch die Unternehmer weisen Konstanz auf als zweitgrösste der vier Berufsgruppen unter den KMG.

Bis über die Jahrhundertmitte hinaus hatten Beamte in der Kommission durchschnittlich 3 Sitze inne, schieden dann aber praktisch aus, parallel zu ihrem massiven Rückgang in der Mitgliedschaft zwischen 1850 und 1888. Die auffällige Absenz der Beamten ab dem zweiten Drittel des Jahrhunderts bis zum Ende des Untersuchungszeitraums könnte mit dem allmählichen Aufstieg des Freisinns und dem Systemwechsel von 1875 in Verbindung stehen. Die nach 1875 gewählten Beamten konnten sich in der Leitung der LG nicht mehr etablieren. Das Ausscheiden der Beamten und die Konsolidierung der freien Berufe im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts sind die markantesten strukturellen Veränderungen der beruflichen Zusammensetzung in der Kommission. Umfang und Konstanz weisen die Lehrberufe und Unternehmer als Standbein, Beamte und freie Berufe als Spielbein der Kommission aus.

Die Untersuchung bestimmter Parameter der im leitenden Komitee einsitzenden Unternehmer ergab, dass ihre Geschäftsfelder mit grosser Mehrheit in den Branchen Seidenindustrie, Textilindustrie und/oder Bankenwesen lagen. Alle Unternehmer mit höheren Chargen in der Kommission entstammten alteingesessenen, im Ancien Régime regimentsfähigen Familien. Mit einer Ausnahme sind bereits ihre Väter Wirtschaftsbürger gewesen. Herkunft und Metiers ordnen die KMG grösstenteils der „*Seidenbourgeoisie*“,

2.4. Akademiker, Fakultäten, Ausbildungsorte

In diesem Kapitel stehen die Bildungsbürger von Mitgliedschaft und Kommission im Fokus. Im ersten Unterkapitel soll ein Abriss der wichtigsten Veränderungen des höheren Erziehungswesens, mit dem die LG im 19. Jahrhundert eng verbunden war, gegeben werden. Anhand der Mitgliederlisten wird in einem weiteren Unterkapitel besprochen, wie hoch der Anteil der Akademiker zu verschiedenen Zeitpunkten war, welche wissenschaftlichen Grade vertreten waren und schliesslich, wie das Zahlenverhältnis gegenüber der Referenzgruppe der Stadt aussah. Für die KMG können neben der Anzahl Akademiker und vorhandener Grade weitere Parameter untersucht werden. Im dritten Unterkapitel soll ermittelt werden, in welchen Fakultäten und Fächern die Professoren als Kerngruppe der Bildungsbürger der LG dozierten sowie in welchen Fächern und Fakultäten sämtliche akademischen KMG studiert hatten. Im Zug des Modernisierungsprozesses des Hochschulwesens wurden die akademischen Richtungen neu gewichtet, was sich in Basel konkret in der Verteilung von Lehrstühlen niederschlug. Der Wandel des Bildungswesens im 19. Jahrhundert war eng verknüpft mit Reformen der Universitäten und Gymnasien in Deutschland. Die Untersuchung, an welchen Universitäten KMG studierten, kann darüber Aufschluss geben, in welchem Mass bildungsbürgerliche Basler die fortschrittlichen deutschen Universitäten persönlich kennenlernten und mit dem Import von Wissen dem heimischen Bildungswesen Impulse vermitteln konnten. Grundsätzlich stellt sich bei der Fokussierung der Bildungswege der KMG die Frage, inwiefern eine vergleichbare Sozialisierung dem Basler Bildungsbürgertum insgesamt Kontur verliehen haben mag. In einem vierten Unterkapitel soll bestimmt werden, ob und in welchem Ausmass KMG mit dem staatlichen Erziehungswesen verknüpft waren.

2.4.1. Entwicklung des höheren Bildungswesens Basels im 19. Jahrhundert

Ausgehend von Preussen wurde im frühen 19. Jahrhundert vielerorts im deutschsprachigen Europa das höhere Schul- und das Hochschulwesen reformiert. In Preussen sind diese Reformen mit den Namen Friedrich Schleiermacher und Wilhelm von Humboldt verbunden. Sie wiesen der Beschäf-

tigung mit den alten Sprachen Griechisch und Latein sowie dem Studium der Philosophie, Theologie, Mathematik, Literatur und Geschichte eine herausragende Bedeutung für die allgemeine Bildung des Menschen zu. Der Fächerkanon sollte im Mittelpunkt der Lehre an höheren Schulen stehen. Auf dieser Grundlage basierte der Lehrplan in den humanistischen Gymnasien und der neuen höheren Regelschule in Preussen, und bald übernahmen auch andere Staaten des Deutschen Bundes entsprechende Lehrpläne. Die bestandene Abschlussprüfung des Gymnasiums, das Abitur, wurde zur Voraussetzung für das Studium an einer Universität. Ein Bildungsgang über das humanistische Gymnasium und das Studium an der Universität eröffnete den Zugang zu bestimmten Berufen und Positionen, verband die Angehörigen der einzelnen akademischen Berufsgruppen, gab ihnen Kontur und grenzte sie von weniger qualifizierten Berufsgruppen ab.⁴⁵⁷

Der geringere Stellenwert der alten Sprachen und die gleichzeitige Bevorzugung moderner Sprachen und naturwissenschaftlicher Fächer an vielen schweizerischen Mittelschulen belegen, dass die Differenzierung zwischen klassisch-humanistischer Bildung und technisch-praktischer Ausbildung in der Schweiz weit weniger ausgeprägt war als in Deutschland. Prinzipiell entschieden die Mittelschulen über den Zugang zu bestimmten bürgerlichen Berufen und setzten jene Selektionskriterien und Bildungsstandards durch, die verschiedene bürgerliche Gruppen miteinander verbanden und sie von der Masse abhoben. Die Selektion vollzog sich weitgehend innerhalb der bürgerlichen Schichten, denn im Unterschied etwa zu den Sekundarschulen waren und blieben die Mittelschulen aufgrund der hohen Kosten „Standesschulen“, die hauptsächlich jenen Familien vorbehalten waren, die über eine gewisse ökonomische Sicherheit verfügten und zugleich eine gewisse Bildungstradition aufwiesen. In teils heftigen Auseinandersetzungen um Gymnasialreformen in den 1880er-Jahren verteidigten akademische Kreise die humanistische Bildung mit Latein und Altgriechisch.

Allein die humanistische Matur eröffnete den Zugang zum Studium der meisten Fächer und damit zu vielen Berufen. Diese Barriere wollten Befürworter von Latein und Altgriechisch beibehalten mit dem Argument der drohenden Überfüllung der gelehrten Berufsarten. Ausserdem wurde die Überzeugung hochgehalten, dass nur jene in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben eine hervorragende Rolle einnehmen und im Staatswesen ihre Dienste leisten sollten, die aufgrund ihrer „*allgemeinen klassischen Bildung, unabhängig von der speziellen Berufsbildung*“, auch

dazu „*berufen*“ wären.⁴⁵⁸ Die gegnerische Seite betonte die Nutzlosigkeit alter Sprachen, forderte die Unentgeltlichkeit der Mittelschulen und plädierte für eine Erweiterung der Zugänglichkeit zur höheren Bildung, um so die „*Standeschulen*“, die nur die soziale Schichtung wieder reproduzieren würden, zu überwinden.⁴⁵⁹

In Basel fanden die neuhumanistischen Prinzipien Eingang mit der Reform der Universität von 1818, die eine Umgestaltung des gesamten Schulwesens nach sich zog.⁴⁶⁰ Sie wurde von den Althelvetikern Peter Ochs, Johann Heinrich Wieland und Abel Merian vorangetrieben und verwirklicht. Ochs war dreissig Jahre zuvor, 1787, die eigentliche Hauptfigur der LG in der Gründungsphase, Wieland Mitstifter der LG.⁴⁶¹

2.4.1.1. Entwicklung der Schulen, die den Zugang zur universitären Bildung regulierten

Eine Neuschöpfung im Rahmen der Universitätsreform von 1818 war das Pädagogium, eine auf die Verhältnisse der Handelsstadt zugeschnittene Schule, die es auch nur in Basel geben sollte. In Anlehnung an das preussische Gymnasium, welches neun Schuljahre umfasste, sollte auch die höhere schulische Ausbildung in Basel neun Jahre dauern. Im Unterschied zur preussischen Schule war das Basler Gymnasium aber nur auf sechs Jahre anberaumt. Die restlichen Jahre füllte das Pädagogium aus. Es nahm die 15-jährigen Knaben auf, die aus dem Gymnasium austraten, war der Universität angegliedert, und Professoren leiteten den Unterricht. Wie die oberen Klassen des Gymnasiums seit 1800 war auch das Pädagogium in eine „Realistische“ und eine „Humanistische Abteilung“ gegliedert. In der klassischen Abteilung wurde vorrangig Altphilologie unterrichtet; ihr Besuch zog sich über drei Jahre hin und war als Vorbereitung auf das Hochschulstudium konzipiert. Der moderne Zug dauerte lediglich zwei Jahre und vermittelte angehenden Fabrikanten und Kaufleuten neben einer gründlichen neuhumanistischen Allgemeinbildung Kenntnisse in Französisch, Mathematik, Technologie, Chemie, Anthropologie und Psychologie.⁴⁶² Vorbild des Pädagogiums und besonders der realistischen Richtung war das Philotechnische Institut Bernoullis,⁴⁶³ das gleichzeitig mit der Erziehungsreform 1817 geschlossen wurde. Vermutlich hatte man sich vorgängig darauf verständigt, die wesentlichen Elemente des bernoul-

⁴⁵⁸ Dominik Müller, Der Berner Sprachenstreit, Bern 1978; zitiert in: Albert Tanner, Patrioten, p. 111.

⁴⁵⁹ Vgl. Albert Tanner, Patrioten, pp. 107–113.

⁴⁶⁰ Andreas Stähelin, Universität 1818–1835, p. 149.

⁴⁶¹ Siehe Punkt 3.9, Anhang A.

⁴⁶² Ebd., p. 150.

⁴⁶³ Siehe Kap. 2.5.4.3.2.1.

lischen Erziehungsprogramms in das neue staatliche Erziehungssystem zu integrieren.⁴⁶⁴

1852 wurde auf Anregung von August Stähelin-Vischer (29) und durch seinen Antrag im Grossen Rat der realistische Kurs aufgewertet, aus dem Humanistischen Gymnasium und dem Pädagogium ausgegliedert und ein Realgymnasium und die Gewerbeschule geschaffen – ein Schultypus, den man anderswo in der Schweiz unter der Bezeichnung „Industrieschule“ kannte.⁴⁶⁵ In dem auf sechs Jahre angelegten Basler Realgymnasium bestand kein Lateinzwang mehr. Stattdessen wurden Englisch und Nationalökonomie unterrichtet. Anstelle des zweijährigen realistischen Zugs des Pädagogiums bot die Gewerbeschule angehenden „höheren Kaufleuten“ und Technikern eine dreijährige Anschlusslösung. Bis 1862 teilten sich das Humanistische und das Realgymnasium das gleiche Gebäude, 1862 zog das Realgymnasium in das aufgestockte Haus zur Mücke am Schlüsselberg ein. Institutionell blieben die Realschulen mit dem Humanistischen Gymnasium verkoppelt. Der Besuch aller öffentlichen Schulen war nicht unentgeltlich. Die Kosten für Knabenschulen gehen aus Tabelle 18 hervor.

Tabelle 18: Schulgeld für Knabenschulen (pro Monat)

Franken in Schultyp	1870	1852
Primarschule	0,5	1
Realschule	1	1,2
Humanistisches Gymnasium	3,3	3,3
Gewerbeschule	8	8
Pädagogium	8	10

Quelle: Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, p. 149

Jährliche Beträge von 40 bis 120 Franken, die man für die Mittelschulen aufbringen musste, lagen für Familien unterer und teils mittlerer sozialer Schichten ausser Reichweite, zumal wenn sie mehrere Kinder zu versorgen hatten. Noch 1895 lag bei 76% der Haushalte, die Einkommen versteuerten, das Jahreseinkommen unter 2000 Franken.⁴⁶⁶

Mit dem Schulgesetz des Jahres 1880, verfasst von Paul Speiser, welcher der Zentrumsparterie angehörte, wurde das Realgymnasium umbenannt in „Untere Realschule“, womit betont wurde, dass es nur *ein* Gymnasium gebe. Das Humanistische Gymnasium wurde um drei Jahre erweitert (oberes Gymnasium), und das Pädagogium aufgehoben.⁴⁶⁷ Speisers Gesetz war der konservative Gegenentwurf zum Vorschlag Wilhelm Kleins, dem neuen freisin-

nigen Erziehungsdirektor. Nach dem Machtwechsel von 1875 wurde das Bildungswesen das erste und heftigst umkämpfte Politikum zwischen den Liberalkonservativen und dem Freisinn. „*Ich werde die Volksschulen heben, den dumpfen Geist des Mittelalters bannen und die Universität zu einer Leuchte des Landes zu machen bestrebt sein*“, versprach Wilhelm Klein seinen Wählern.⁴⁶⁸ Die Kontroverse kostete den Radikalen vorübergehend die Mehrheit, denn das von Klein vorbereitete Schulgesetz schürte und bündelte den Widerstand. Kopf der Opposition war der Rektor des Humanistischen Gymnasiums, Carl Fritz Burckhardt-Brenner (22). Klein wurde 1878 als Regierungsrat abgewählt, und sein konservativer Nachfolger, Paul Speiser, brachte 1880 das eigene Gesetz durch, das „*einen guten humanistischen und realistischen Schulunterricht garantiert und die Verproletarisierung der Mittelschulen verhindert*“, wie Speiser in seinen Memoiren berichtet.⁴⁶⁹ Im Schulwesen wurde damit, im Gegensatz zur politischen Ebene, ein äquivalenter Bruch verhindert. Dennoch wurde im gleichen Zug ein wichtiges und altes Postulat der Radikalen verwirklicht: Entgegen Speisers Vorschlag beschloss der Grosse Rat, das Schulgeld für alle staatlichen Schulen abzuschaftern.⁴⁷⁰ Überdies wurde die Realschule organisatorisch definitiv vom Humanistischen Gymnasium getrennt und erhielt ihre Selbständigkeit.⁴⁷¹

Unmittelbar nach der Regeneration gründeten die liberalen Regierungen Berns und Zürichs Universitäten. An beiden Hochschulen herrschte anfänglich kein Maturitätszwang für Studenten, ein Sittenzeugnis reichte für die Immatrikulation aus. In Bern galt das Prinzip des weiten Eingangstores und der schmalen Ausgangspforte.⁴⁷² 1861 wurde dort erstmals die Matur für das Medizinstudium vorausgesetzt und diese Bedingung dann sukzessive auf die übrigen Fakultäten ausgedehnt. An der Basler Universität konnten die lokalen Bürger nur mit Maturitätsexamen der humanistischen Richtung studieren; wie bei der Konkurrenz in Zürich und Bern brauchten Fremde in Basel aber keine Matur.⁴⁷³ Ab 1844 hatten die Absolventen der realistischen Schulabteilung die Möglichkeit, eine Matur abzulegen, die ihnen an der Basler Universität ausschliesslich das Studium an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät eröffnete. Vergeblich wurde 1888 versucht, das Monopol der Zugangsregulierung des Humanistischen Gymnasiums und der humanistischen Matur zum Universitätsstudium zu beseitigen und die Gewerbeschule und ihre Realistenmatur dem Gymnasium

⁴⁶⁸ Schweizerischer Volksfreund, Nr. 257, 30. Oktober 1875.

⁴⁶⁹ Paul Speiser, Erinnerungen, p. 143.

⁴⁷⁰ Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, p. 161.

⁴⁷¹ Max Meier, Realschule, pp. 176 f.

⁴⁷² Albert Tanner, Patrioten, p. 109.

⁴⁷³ Edgar Bonjour, Universität Basel, pp. 495 f.

⁴⁵⁷ Vgl. Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 92 ff. und Gunilla Budde, Blütezeit, p. 9 f.

⁴⁶⁴ Lionel Gossmann, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 103.

⁴⁶⁵ Ebd., pp. 109 ff.

⁴⁶⁶ Siehe Kap. 2.3.2.2.

⁴⁶⁷ Vgl. Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, pp. 141 ff. und 160 f.

gleichzustellen. Zu stark war in der Aktivbürgerschaft die Überzeugung verankert, dass das Humanistische Gymnasium die „*Einheitsschule*“ aller Akademiker sei und nur der klassische Bildungsgang zum Studium legitimiere.⁴⁷⁴ Noch um die Jahrhundertwende verlangten die Fakultäten der Basler Universität mit Nachdruck, zur Doktorprüfung sollten nur Bewerber mit Lateinmatur zugelassen werden. Damit konnten zwar Absolventen der Realschule in der Naturwissenschaftlichen Abteilung und Auswärtige in allen Fakultäten in Basel studieren, aber ihre Studien nicht mehr mit dem Doktorgrad abschliessen.⁴⁷⁵

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein kursierte in radikalen und demokratischen Kreisen für das Gymnasium das Schlagwort „*Ständeschule*“.⁴⁷⁶ Kurt von Miaskowskis Memoiren über seine Schulzeit in Basel in den 1880er-Jahren vermitteln nicht den Eindruck, dass im Gymnasium ein Querschnitt der Bevölkerung sass: „*Und dann kamen wir Patrizier- und Mittelstandssöhne ins Gymnasium.*“ Dem „*Portmonnaie meines Vaters*“ nach definierte von Miaskowski seine eigene Herkunft als mittelständisch. Als Sohn eines adeligen, in die liberalkonservativen Kreise gut integrierten Professors der Nationalökonomie muss man von Miaskowskis familiären Hintergrund jedoch als privilegiert bezeichnen. Angesichts seiner Mitschüler aus „*wahrhaften Patrizierfamilien*“ mit ihren „*Millionen*“ ist seine Taxierung jedoch nachvollziehbar.⁴⁷⁷

Das Gymnasium wurde auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht nur von künftigen Akademikern, sondern auch von Schülern durchlaufen, die danach einen kaufmännischen oder technischen Weg einschlugen. Der Rektor des Jahres 1930, Fritz Schäublin, nannte dies im Rückblick auf die zurückliegenden 50 Jahre seiner Schule eine eigenartige, aber erfreuliche Erscheinung. Über jene Schüler schrieb er, was sich wie ein Bildungsprogramm des Basler Wirtschaftsbürgertums seit dem frühen 19. Jahrhundert liest: „*Es handelt sich hier hauptsächlich um Schüler, deren Väter in unseren wichtigsten Industrien, in Banken und im Grosshandel leitende Stellungen bekleiden. Es ist sehr zu wünschen, dass diese Tradition erhalten bleibe; sie ist wohl einerseits auf die auch anderorts gemachte Erfahrung zurückzuführen, dass der Besitz einer vollständigen humanistischen Bildung eine ausgezeichnete Grundlage für spätere organisatorische und disponierende Tätigkeit bildet, und andererseits auf die Erwägung, es sei gerade für künftige Leiter von Grossbetrieben*

wünschenswert, dass sie ihre Jugendzeit in einer idealen, dem augenfällig Nützlichen abgewandten Welt edler und schöner Gedanken verbringen. Für jedes Gemeinwesen ist es aber von Wichtigkeit, dass sich unter den Vertretern des Handels und der Industrie neben den Praktikern auch solche finden, die an allgemeiner Bildung den Akademikern nicht nachstehen.“⁴⁷⁸

2.4.1.2. Die Universität und ihre Fakultäten

An der Entfaltung der Wissenschaften im 19. Jahrhundert hatte Deutschland einen entscheidenden Anteil. In den Naturwissenschaften spielte die deutsche Forschung eine führende Rolle, und die modernen Geistes- und Kulturwissenschaften waren nach Thomas Nipperdey ein Produkt der deutschen Wissenschaftskultur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.⁴⁷⁹ Ethos und Imperativ der Forschung prägten das deutsche Universitätsmodell, besonders dasjenige der Berliner Reformuniversität, machten es effizient und zum Vorbild in Europa.⁴⁸⁰ Unter dem Eindruck der Reformideen der Philosophen Johann Gottlieb Fichte und Friedrich Schleiermacher entwickelte der liberale Diplomat und Sprachwissenschaftler Wilhelm von Humboldt das Konzept der „universitas litterarum“ und initiierte 1809 die Gründung der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, die zum Urtypus der liberalen Reformuniversität wurde. Einheit von Lehre und Forschung, Freiheit der Wissenschaft um ihrer selbst willen, Schutz vor Eingriffen staatlicher und kirchlicher Hochschulträger, allseitige humanistische Bildung und Persönlichkeitsformung der Studierenden waren die Säulen der Humboldtschen Universitätskonzeption,⁴⁸¹ Schleiermachers und Fichtes Idealismus war ihre philosophische Stossrichtung.

Nach Lionel Gossman setzte die wohlhabende Oberschicht im 19. Jahrhundert ihren „*höchsten kulturellen Ehrgeiz*“ in die Erneuerung der Universität und in die Gründung eines der ersten grossen Museen des deutschsprachigen Raums.⁴⁸² Gordon A. Craig bezeichnete die Universität als „*Surrogat*“ für die „*Polis*“.⁴⁸³ Mit der Reform von 1818 wurde in Basel nach dem Vorbild des liberalen Berliner Universitätsmodells die strukturelle Autonomie der Universität aufgehoben.⁴⁸⁴ Als Teil der Staatsverwaltung unterstand sie nun dem Erziehungsrat und wurde von der Kuratel⁴⁸⁵,

⁴⁷⁸ Fritz Schäublin, Gymnasium, p. 219.

⁴⁷⁹ Thomas Nipperdey, Arbeitswelt und Bürgergeist, pp. 602–4 und 633.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd., p 604.

⁴⁸¹ Walter Rüegg, Deutsche Universität, pp. 19–28.

⁴⁸² Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 99.

⁴⁸³ Gordon A. Craig, Geld und Geist, p. 233.

⁴⁸⁴ Walter Rüegg, Deutsche Universität, pp. 19 f.

⁴⁸⁵ Die Kuratel konstituierte sich als Ausschuss des Erziehungskollegiums und setzte sich aus einem der beiden Bürgermeister, dem Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Erziehungskollegiums zusammen. 1832 wurde die

einer neu geschaffenen Regierungsbehörde, beaufsichtigt. Auch die Verlagerung der Berufungskompetenz wurde nach dem Beispiel Berlins übernommen: Es berief nicht mehr die Universitätsbehörde (Regenz), sondern die politische Behörde (Regierung, Kleiner Rat).⁴⁸⁶ Gemäss dem neuhumanistischen Bildungsprogramm der Berliner Reformuniversität wurde 1818 in Basel die „*Artistenabteilung*“ ihres propädeutischen Zwecks entledigt, zur Philosophischen Fakultät aufgewertet und den drei anderen Fakultäten gleichgestellt. Mit 8 Lehrstühlen wurde sie die grösste Fakultät. Gossman vermerkt zu den Reformen des frühen 19. Jahrhunderts, dass das überkommene System rhetorischer und grammatischer Übungen im Sinn des Neuhumanismus nun zu einer umfassenderen Beschäftigung mit dem gesamten Leben der antiken Welt überführt worden sei.⁴⁸⁷

Der Import der neuhumanistischen Bildungsauffassung wurde durch eine Entwicklung in der deutschen Politik wesentlich mitbefördert: Professoren an deutschen Universitäten wurde es mit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 untersagt, demagogische „*Irrlehren*“ zu verbreiten; ihre Freiheit von der Zensur wurde wieder sistiert, viele wurden aus ihren Ämtern entlassen und teilweise mit Gefängnis bedroht und bestraft. Die Basler Universität galt bei den Mächten der Heiligen Allianz bald als Schlupfwinkel für Demagogen.⁴⁸⁸ Revolutionäre Burschenschafter, Radikale und gemässigtere Liberale wie Karl Follen, Wilhelm und Ludwig Snell, Wilhelm und Robert Wesselhöft, Wilhelm Martin Leberecht de Wette, Wilhelm Wackernagel, Karl Gustav Jung, Karl Beck, Karl Seebold, Lorenz Oken, Franz Dorotheus Gerlach und Friedrich Brömmel erhielten in Basel Lehrstühle. Einige galten preussischen und österreichischen Gesandten als Hochverräter,⁴⁸⁹ weswegen es preussischen Untertanen 1821 untersagt wurde, in Basel zu studieren.⁴⁹⁰

Die während der Mediation in der Bürgerschaft vorherrschende negative Einstellung gegenüber der Universität wandelte sich in der Restaurationsphase. Das Ansehen der Universität stieg an, erhielt aber im Zusammenhang mit der Kantonstrennung und der Teilung des Universitätsguts 1835 starke Rückschläge. Der Konflikt mit der Landschaft polarisierte auch die Professorenschaft der Universität, wobei

Kuratel auf fünf Mitglieder erweitert, zwei stellte wie bis anhin das Erziehungskollegium, drei gehörten dem Grossen Rat an. Die Wahl der Kuratel-Mitglieder erfolgte durch den Kleinen Rat, nach 1875 durch den Regierungsrat. Auch Professoren der Universität konnten in der Kuratel Einsitz nehmen.

⁴⁸⁶ Edgar Bonjour, Universität Basel, p. 345 und Walter Rüegg, Deutsche Universität, p. 20. Nach Humboldt ist es Aufgabe des Staates „*zu sorgen für Reichthum an geistiger Kraft durch die Wahl der zu versammelnden Männer.*“; zitiert in: ebd.

⁴⁸⁷ Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 101.

⁴⁸⁸ Andreas Stähelin, Universität 1818–1835, p. 127 f.

⁴⁸⁹ Namentlich waren dies Karl Follen, Wilhelm Snell, Wilhelm Wesselhöft und Karl Völker; ebd., p. 128.

⁴⁹⁰ Siehe auch Paul Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 149–156.

sich die Mehrheit auf die Seite der Stadt schlug. Etliche deutsche Emigranten, unter anderen de Wette, Jung, Gerlach und Brömmel, kämpften im akademischen Freikorps für die Stadt. Mit der aufständischen Landschaft sympathisierten allen voran die Rektoren von 1830 und 1831, Wilhelm Snell und Ignaz Paul Vital Troxler. Letztgenannter wurde polizeilich verhört und noch 1831 von seinem Amt enthoben unter dem Vorwand, seinen Pflichten als Rektor und Dozent nicht nachgekommen zu sein. Den jungen Kanton Basel-Landschaft beriet Wilhelm Snell in Rechtsfragen und wurde dafür zum Ehrenbürger ernannt, Troxler war einer der Wortführer des Radikalismus in der Schweiz.

Nach der militärischen Niederlage der Städter und dem Trennungsbeschluss der Tagsatzung konnte der Kanton Basel-Landschaft 60% des Universitätsvermögens beanspruchen. Die erfolgte Auszahlung der enorm hohen Summe stellte für die städtische Bürgerschaft die Fortführung der Universität in Frage.⁴⁹¹ Zwar sprach sich eine Mehrheit für ihren Erhalt aus, der Finanzetat musste jedoch gekürzt werden, und trotz privater Initiativen zur Stützung der Universität und Querfinanzierung durch die neu gestiftete Freiwillig-akademische Gesellschaft ging es nicht ohne Abstriche. Die Juristische und die Medizinische Fakultät wurden offiziell zu propädeutischen Vorbildungsanstalten zurückgestuft. Effektiv wurde der 1818 in Gang gesetzte Prozess zur Verwirklichung des Ideals einer modernen Forschungsuniversität, die ihren Dozenten Freiheit in Lehre und Forschung garantiert, den Studenten einen vollwertigen Studiengang mit Abschlussmöglichkeit bot und deren Kern wissenschaftliche Seminarier und Institute bilden sollten.⁴⁹² abgebremst. Das heisst, die Universität wurde 1835 zur „*bürgerlichen Akademie*“ umgedeutet und umfunktioniert, und sollte fortan die Bedürfnisse aller bürgerlichen Stände berücksichtigen. Konkret erhoffte man sich Nutzen auch für den „*fortschreitenden Gewerbefleiss*“. Für die Philosophische Fakultät bedeutete dies, dass sie zugleich die Anschlusslösung an das Pädagogium für Geisteswissenschaftler gewährleisten sowie Stätte der Fortbildung für Wirtschaftsbürger sein sollte.⁴⁹³ Von ihrer Professorenschaft wurden Kurse für die Öffentlichkeit erwartet. Der Lehrkörper der Theologischen Fakultät blieb intakt, was der Universität ein akzentuiert protestantisches und neuhumanistisches Profil verlieh.⁴⁹⁴ Allem Anschein nach wurden nach 1835 an der gesamten Universität vorwiegend fachliches Vorwissen und Grundkenntnisse erworben, was besonders im Vorfeld der Reorganisation von 1866 zunehmend bemängelt wurde. Wilhelm Wackernagel (55) schrieb 1863 in einem Gutachten

⁴⁹¹ Vgl. Die Existenzkrise von 1833; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

⁴⁹² Walter Rüegg, Deutsche Universität, pp. 27 f.

⁴⁹³ Edgar Bonjour, Universität Basel, pp. 404 ff.

⁴⁹⁴ Vgl. Kantonstrennung 1833 und Universitätskritik 1851: Abbau, Umbau, Ausbauschub; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

⁴⁷⁴ Max Meier, Realschule, p. 176.

⁴⁷⁵ Vgl. Rudolf Thommen, Universität Basel 1884–1914, p. 4.

⁴⁷⁶ Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, p. 161.

⁴⁷⁷ Kurt von Miaskowski: Basler Jugenderinnerungen; in: Basler Jahrbuch, Basel 1929, pp. 79–86. Der Vater, August von Miaskowski, stand der Universität 1881 als Rektor vor. 1877 hatte man ihn mit der Abfassung der Schrift für das 100-jährige Jubiläum des Bestehens der GGG beauftragt. Paul Speiser spricht für die Zeit um 1875 von „*unserem Nationalökonom*“, Erinnerungen, p. 18.

zuhanden der Regierung, dass der an dem Leben der Universität fressende Schaden der ihr aufgeprägte propädeutische Charakter sei; er entziehe allen Fakultäten die Abrundung, breche allem Streben die Spitze der wissenschaftlichen Vollendung ab, gebe den Studierenden fast überall nur Anfänge und entmutige die Lehrenden.⁴⁹⁵

1866 wurde der Universität schliesslich ein neues Gesetz gegeben, das über 1915 hinaus in Kraft blieb,⁴⁹⁶ man knüpfte damit an die Bestrebungen von 1818 an und schuf die Grundlage für den Ausbau der Universität zur zeitgemässen wissenschaftlichen Forschungs- und Ausbildungsstätte. Solches erreichte man in erster Linie, indem man die juristische und die medizinische Fakultät von ihrem beschränkten Bildungsauftrag befreite und sie wieder als Fakultäten mit Gradierungskompetenz reetablierte; in zweiter Linie, indem Lehrstühle und Personal aufgestockt wurden.⁴⁹⁷ Die sprunghafte Vergrösserung des Lehrkörpers und der Studentenzahlen spiegelten eine europaweite Tendenz des Jahrzehnts, Universitäten auszubauen und Studienmöglichkeiten zu erweitern.⁴⁹⁸ Der direkte Impuls zur Reform von 1866 entsprang dem Konkurrenzdruck, unter dem Basel gegenüber anderen Schweizer Universitätsstädten stand: Es galt, sich als Standort einer geplanten eidgenössischen „Centraluniversität“ zu profilieren – ein Projekt, das im Ancien Régime von Schweizer Reformkreisen angedacht und 1855 mit der Errichtung des Polytechnikums in Zürich für die Ingenieurwissenschaften bereits realisiert wurde, ansonsten aber ein Plan geblieben war. Nach Ansicht der Zentrumspartei, die sich für die Idee stark machte, würde Basel mit seinen propädeutischen Restriktionen als Standort chancenlos bleiben. 1873 bewarben sich Regierung und Grosse Rat beim Bundesrat um die Bundesuniversität.⁴⁹⁹

Tabelle 19: Gesetzliche Lehrstühle in den Fakultäten 1818 bis 1913

Fakultät / Jahr	1818	1835	1855	1866	1890	1913
Theologie	3	3	4	5	5	5
Jurisprudenz	3	2	3	3	4	5
Medizin	4	4	5	5	8	9
Philosophische Fakultät	8	9	10	12	12	16
insgesamt	18	18	22	25	29	35

Quellen: Andreas Stähelin, *Universität 1818–1835*; Edgar Bonjour, *Universität Basel*; Rudolf Thommen, *Universität Basel 1884–1913*

495 Wilhelm Wackernagel an Gottlieb Bischoff, Basel, 26. September 1863; paragrafisiert in: Edgar Bonjour, *Universität Basel*, p. 432.

496 Rudolf Thommen, *Universität Basel 1884–1913*, p. 15. Teilrevisionen wurden 1904 und 1909 durchgeführt.

497 Edgar Bonjour, *Universität Basel*, p. 432.

498 Universitätsgesetz 1866: Grundstein zum 100jährigen Ausbaukontinuum; in: www.unigeschichte.unibas.ch

499 Vgl. Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, p. 166.

Tabelle 20: Gesetzliche und nichtgesetzliche Ordinariate 1877–1914

Fakultät / Jahr	1877	1887	1914
Theologie	6	7	7
Jurisprudenz	5	4	8
Medizin	10	11	18
Phil.: Philosophisch-historische Abteilung	10	10	14
Phil.: Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung	6	5	10
Insgesamt	37	37	58

Quelle: Verzeichnisse der Behörden und Beamten der Stadt Basel

Wie aus Tabelle 19 hervorgeht, vergrösserte sich der Lehrkörper der Universität ab 1866. Gesetzliche, das heisst von den politischen Behörden bewilligte und finanzierte Ordinarien gab es 1866 25 und 1913 35. Berücksichtigt man die nichtgesetzlichen Stiftungsprofessuren (Tabelle 20) mit, unterrichteten an der Universität Basel 1877 37 und 1914 58 ordentliche Professoren. Die Regimentsbüchlein der Stadt Basel unterscheiden nicht zwischen gesetzlichen und nichtgesetzlichen Professuren und führen alle Ordinariate auf. Um 1890 waren rund 16% aller ordentlichen Professuren nichtgesetzlich, um 1914 rund 40%. Sie dürften zu einem erheblichen Teil von privater Hand finanziert gewesen sein, denn die Subventionierung der Universität durch BürgerInnen hatte seit der Krise von 1833–1835 Tradition. Karl Bücher meinte zur gemeinnützigen Orientierung der alten Basler Oberschicht generell: „Hochgerühmt hat man immer die Freigiebigkeit, welche die reichen Basler für gemeinnützige Zwecke bewiesen, und in der Tat dürfte sich ähnliches kaum an einem andern Orte wiederfinden.“⁵⁰⁰ Die Förderung der Universität hat Bücher in den Jahren seiner Wirksamkeit in Basel (1883–1890) folgendermassen erlebt: „Die Aufbringung der Kosten einer Hochschule würde bei aller Wohlhabenheit der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln allein nicht haben erfolgen können, wäre nicht die Akademische Gesellschaft mit den Beiträgen ihrer Mitglieder bei jedem grösseren Bedarfe eingetreten, meist so, dass sie die Hälfte der Kosten eines Instituts oder eines Bauwerks sich zu übernehmen erbot, wenn der Staat die andere Hälfte zuschiesse. Ausserdem pflegten bei Todesfällen in den wohlhabenden Familien neben anderen gemeinnützigen Anstalten auch die Universität oder einzelne ihrer Einrichtungen durch Legate bedacht zu werden.“⁵⁰¹ Ehrenamtlichkeit war in Basel für Professoren nichts Ungewöhnliches. Seit der Kantonstrennung rechnete man teils implizit damit. Wir kommen darauf zurück.

Mit der Implementierung der Reform von 1866 begannen auch die Studentenzahlen rasch anzusteigen: Nachdem zwischen 1835 und 1870 die Zahl der Immatrikulierten langsam und schwankend von 40 auf 116 angestiegen war,

500 Karl Bücher, *Lebenserinnerungen*, p. 338.

501 Ebd., p. 324.

wuchs sie ab 1871 rasch auf 158, 1875 auf 202, 1885 auf 325, 1900 auf 695 und 1914 auf 1156 Studierende (Tabelle 14, Anhang A). Auch die Promotionen an der Universität nahmen in der Folge schnell zu.⁵⁰²

Ganz besonders begünstigte die Reform der 1860er-Jahre die Medizinische Fakultät, die drei neue gesetzliche Ordinariate erhielt. Mit der massiven Aufstockung – die Zahl der gesetzlichen Ordinariate wuchs bis 1913 von 5 auf 9, sämtliche Professuren von 10 auf 18 – wurde, auch nachträglich, Anschluss an die enorme Entwicklung gesucht, welche die Medizin im 19. Jahrhundert durchlaufen hatte. Sie emanzipierte sich von den in der Antike vorherrschenden Lehren der Elemente, Säfte und Signaturen und wandte sich der Physiologie als experimenteller Wissenschaft und der Pathologie als theoretischer Grundlage der klinischen Medizin zu. In den Mittelpunkt des Konzeptes der Lokalisation von Krankheiten rückte die Zellulärpathologie, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch die Bakteriologie ergänzt wurde. Röntgenstrahlen verbesserten die klinische Diagnostik, womit eine exakte lokalistische Therapie vor allem mittels Chirurgie möglich wurde. Physiologie, Pathologie, Anatomie, Chirurgie, Gynäkologie und später die Psychiatrie entwickelten sich damit auch in Basel zu medizinischen Leitdisziplinen.⁵⁰³

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwuchs die „Artistenfakultät“ ihrer Rolle als propädeutische Zuträgerin der übrigen Fakultäten. Geistes- und naturwissenschaftliche Fortschritte gaben ihr neues Gewicht und durch ihre Forschungsorientierung avancierte sie zum Kern der modernen Universität.⁵⁰⁴ Die Ausstattung der Philosophischen Fakultät mit Fächern verlief im Grossen parallel zur Entwicklung an den deutschen Universitäten: In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung war die „Grundausstattung“ mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie und Geographie 1866 schon beinahe vollzogen, einzig die Geographie kam 1911 noch hinzu. 1877 dozierten in der Abteilung 5 ordentliche Professoren. Bis zum Ende des Jahrhunderts verdoppelten sich die Ordinariate von 5 auf 10. Die philosophisch-historische Abteilung wurde nach 1866 vorwiegend personell, nicht aber hinsichtlich der Fächer ausgebaut: Philosophie, Germanistik, Romanistik, Nationalökonomie und Geschichte wurden von mehreren ordentlichen Professoren doziert. Erst gegen Ende des Jahrhunderts kamen weitere Fächer hinzu, und für bestehende wie für neue Fächer entstanden Seminare. Bis 1914 wurden das Klassisch-philologische Seminar (1861), das Pädagogische (1873), das Staatswissenschaftliche (1878), das

502 Siehe Kap. 2.4.2.

503 Universitätsgesetz 1866: Grundstein zum 100-jährigen Ausbaukontinuum; in: www.unigeschichte.unibas.ch

504 Walter Rüegg, *Theologie und Geisteswissenschaften*, p. 343; Matti Klinge, *Universitätslehrer*, p. 120; Kap. 2.4.1.

Germanisch-romanische (1886), das Historische (1887) und das Kunsthistorische Seminar (1910), das Seminar für Indogermanische Sprachwissenschaft (1910), das Archäologische (1912), das Musikwissenschaftliche (1912) und das Wirtschaftsgeschichtliche (1912) Seminar gegründet. Ausserdem wurde 1913 das Germanisch-romanische Seminar, dem 1896 eine Abteilung für Englische Philologie angegliedert worden war, in drei selbständige Seminare für deutsche, französische und englische Philologie aufgeteilt.⁵⁰⁵ 1877 verfügte die Abteilung bereits über 10 Lehrstühle, 1914 waren es 14.⁵⁰⁶

Von staatlicher Seite wurde die Theologische Fakultät mit keiner zusätzlichen Professur bedacht. Private Kreise stifteten dagegen bis 1877 deren zwei. Ordinariate für Kirchengeschichte, Altes Testament und Neues Testament bestanden seit Beginn des Jahrhunderts. Auch als die Fakultät schrittweise erweitert wurde, blieb es in Basel bei der einseitigen Betonung der Historischen Theologie und ihrer Fächer: 1890 lehrten vier der sieben ordentlichen Professoren hauptsächlich Neues Testament, zwei Altes Testament und einer Historische Theologie. Im Gegensatz zu sämtlichen theologischen Fakultäten der Schweiz und Deutschlands verzichtete man in Basel lange auf einen Lehrstuhl für Systematische Theologie.⁵⁰⁷ Seit 1885 als Seminar organisiert, war die Fakultät 1913 in die Abteilungen für Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Homiletik, Katechetik und – schliesslich – systematische Theologie aufgegliedert.⁵⁰⁸ Generell verlor die theologische Wissenschaft an Stellenwert im akademischen Betrieb. Die Betonung naturwissenschaftlicher Empirie und die Entwicklung eines säkularisierten Naturrechts verdrängten sie zusehends aus ihrer akademischen Vorrangstellung. Die Studierendenzahlen sanken im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts deutlich. Zur kleinsten Fakultät wurde die theologische schliesslich im Jahr 1899 mit 7 Ordinarien.⁵⁰⁹

Das Universitätsgesetz von 1835 wies der Juristischen Fakultät nur zwei Professuren zu, die angehenden Juristen in Basel wissenschaftliche Vorkenntnisse vermitteln sollten. Da mit ehrenamtlicher Mitarbeit gerechnet wurde, wagte man eine solch schwache Besetzung. Besonders Andreas Heusler löste diese Erwartung ein: Als Regierungsmitglied las er über schweizerische Verfassungsgeschichte.⁵¹⁰ Überdies finanzierte die Freiwillige Akademische Gesellschaft Stiftungsprofessuren.⁵¹¹ Auch das Gesetz von 1866 stattete

505 Rudolf Thommen, *Universität Basel 1884–1913*, p. 178.

506 Vgl. Universitätsgesetz 1866: Grundstein zum 100-jährigen Ausbaukontinuum; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

507 Vgl. Edgar Bonjour, *Universität Basel*, p. 504.

508 Rudolf Thommen, *Universität Basel 1884–1913*, pp. 178 und 181 f.

509 Vgl. Notwendigkeit zur Selbstbehauptung: Die Geschichte der kleinsten Fakultät, in: www.unigeschichte.unibas.ch.

510 Edgar Bonjour, *Universität Basel*, p. 550.

511 Die Geschichte der Juristischen Fakultät; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

die Rechtswissenschaften nur mit einer weiteren gesetzlichen Professur aus, weil man durch freiwillige Dozenten Lücken auszufüllen gedachte. Paul Speiser vertrat beispielsweise während Jahrzehnten im Alleingang die Fächer des Handels- und Wechselrechts, später des Steuerrechts. Eingedenk des Vorteils, in einer Handels- und Industriestadt wie Basel einen Experten für jene Fächer zu haben, beförderte der Regierungsrat Speiser 1876 zum Professor extraordinarius honoris causae und 1898 zum Ordinarius.⁵¹² Römisches Recht und Allgemeines Öffentliches Recht wurden nach 1866 mit einem Ordinariat für Schweizerisches Recht ergänzt, das man 1888 in die Disziplinen Privatrecht und Öffentliches Recht aufteilte. Für Letzteres wurde 1891 eine vierte gesetzliche Professur geschaffen und das schweizerische Zivilrecht 1904 mit einem weiteren Ordinariat dotiert.⁵¹³ 1914 lasen neben den fünf gesetzlichen drei nichtgesetzliche Professoren.

2.4.1.3. Die radikale Opposition seit den 1840er-Jahren

Das höhere Bildungswesen insgesamt, insbesondere aber Universität, Gymnasium und Pädagogium galten den Radikalen als Institutionen, die den Interessen der Oberschicht dienten. 1844 nannte die National-Zeitung die Universitätsprofessoren blosser Lakaien der „Herren“.⁵¹⁴ Namentlich das Studium der alten Sprachen wurde mit politischem Konservatismus gleichgesetzt und die neuhumanistische Bildung mit einem realistischen, gegenwartsbezogenen Bildungskonzept konfrontiert. 1849 unterstützten die Radikalen den Plan, die Universität zugunsten einer eidgenössischen Hochschule aufzugeben. Neben einer von den Kantonen gemeinsam finanzierten „Centralhochschule“ wäre eine lokale Universität kaum tragbar gewesen. 1850 beantragte der radikale Grossrat und Major Daniel Senn, die Universität aufzulösen, mit dem Argument, die teure Universität würde als „patrizische Standesanstalt“ keinen Ausbildungsnutzen für Gewerbe und Industrie generieren.⁵¹⁵ Zur kleinen Kommilitonenschar würde der finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis stehen. In der Tat waren in Basel um 1850 gerade 60 Studenten immatrikuliert, während an den drei anderen Schweizer Universitäten Bern, Genf und Zürich seit längerem stets über 100 Immatrikulationen gezählt wurden.⁵¹⁶

Entschieden verwarf der Rat den Vorstoss zur Auflösung der Universität.

Mit ihrem politischen Durchbruch im Jahr 1875 fassten die Radikalen die Umgestaltung der Hochschule zur „*freisinnigen Universität*“⁵¹⁷ ins Auge. Einen ersten Schritt in diese Richtung unternahm Wilhelm Klein als neuer Vorsteher des Erziehungsdepartementes, indem er der liberalprotestantischen Richtung an der Theologischen Fakultät einen Lehrstuhl verschaffte. Auf Empfehlung Alfred Alterherrs, dem ersten freisinnigen Pfarrer in Basel, der seit 1873 der Gemeinde St. Leonhard als Pfarrer vorstand, und des Obersthelfers am Münster, Zwingli Wirth, sorgte Klein für die Berufung des Berliner Theologen Paul Wilhelm Schmidt nach Basel.⁵¹⁸ Einer radikalen Umgestaltung des Erziehungswesens wurde mit der Abwahl Kleins 1878, dem konservativen Intermezzo von 1878 bis 1881 und dem Schulgesetz von 1880 ein Riegel vorgeschoben. Die Kontroverse zwischen „*Humanisten*“ und „*Realisten*“ wurde dahingehend gelöst, dass Gymnasium und Realschule institutionell entkoppelt wurden.⁵¹⁹

2.4.2. Mitglieder

In zunehmendem Mass tauchen in den Mitgliederlisten akademische Grade auf. Sie sind in Tabelle 21 ausgezählt und aufgelistet.

Die Anzahl an Doktorierten nahm während des Untersuchungszeitraums zu. Tiefer Graduierte dagegen verzeichnete man bis 1858 immer weniger, danach waren sie nicht mehr oder nur vereinzelt vertreten. Die Entwicklung der Abonentenzahlen verlief nicht anders.⁵²⁰ Unter ihnen befanden sich etliche Doktoren, aber keine Magister und Lizentiaten. Dafür waren einige Kandidaten und viele Studenten unter ihnen. In den Mitgliederlisten sind nicht alle Doktoren als solche erfasst. Es gab weitere Mitglieder mit Doktorwürde, die in den Listen unter ihrem Beruf aufgeführt sind. Mit Bestimmtheit hatten die Professoren und Ärzte den Doktorgrad erlangt, bei anderen Berufen, z. B. Pfarrern und Notaren, könnte es sich ebenfalls um Promovierte handeln.⁵²¹ Indem die Anzahl der Professoren und Ärzte aus der Tabelle 8 in Kapitel 2.3.2. in die Tabelle 21 (Zeile 1) übertra-

Tabelle 21: Akademische Grade in den Mitgliederlisten

Grade / Stichjahre	1838		1846		1851		1858		1878		1888		1902		1916	
Doktoren ohne Berufsbezeichnung 1. Spalte / Professoren und Ärzte (mit Doktorgrad) 2. Spalte	11	22	13	31	19	33	31	34	83	39	85	37	95	43	120	30
tiefer akademische Grade Magister (M.L.A. oder Mag.), Licentiat (Lic.), Candidatus (Cand.)**, Sancti ministerii Candidatus (SMC)***	10		7		5		7		0		1		3		2	
Minimale Anzahl Graduierte	43		51		57		72		122		123		141		152	

Quellen: Mitgliederlisten der Jahresberichte 1838–1916

* An den neuzeitlichen Universitäten war der Magister (artium liberalium magister) der oberste Grad der philosophischen Fakultät. Er hatte propädeutischen Charakter und war vielerorts Voraussetzung für die Immatrikulation an einer der drei höherstehenden Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin. Er ist in etwa mit der heutigen Matur gleichzusetzen. Obgleich der Magister auch „Doktor der Philosophie“ genannt wurde, durfte er im Gegensatz zu den Doktoren der anderen Fakultäten die Insignien D. oder Dr. nicht in seinem Namen führen; vgl. Andreas Staehelin, Universität 1632–1818, p. 156.

** Den Titel „Candidatus“ trugen neben Aspiranten auf eine Pfarrstelle auch Doktorierende aller Fakultäten. An der Basler Juristischen Fakultät bestand definitiv ab 1837 der Grad eines „Candidatus Juris“, mit dem das Studium beendet wurde, der Geprüfte in Eid und Pflicht eines Juristen eintrat und sich in die Kandidatenmatrikel einzuschreiben hatte. Er konnte vor- oder gleichzeitig mit dem Doktorat erworben werden; Andreas Staehelin, Universität 1818–1835, p. 43.

*** Titel für Theologen, die das (kirchliche) Abschlussexamen ihres Studiums bestanden haben, aber noch kein Pfarramt versehen.

gen werden, erhält man zusammen mit den Doktoren ohne weitere Berufsbezeichnung eine gesicherte Mindestzahl an promovierten Mitgliedern. Während sie 1838 7% aller Mitglieder stellten, waren es 1858 rund 13%, 1878 bereits 23%, 1902 34% und 1916 schliesslich 38%.

Der bis nach der Jahrhundertmitte bestehende geringe Anteil Promovierter und sein starker Anstieg seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hat sein Pendant in den Promotionen an der Universität: Dort fanden bis in die 1860er-Jahre nur sehr wenige Promotionen statt, es gab sogar Jahre, in denen keine Promotionen verzeichnet sind. 1875 wurden schliesslich 13, 1888 53 und 1900 77 Dokorate abgeschlossen.⁵²² Mit den vermehrten Graduierungen gingen die Zunahme der Studentenzahlen an der Universität und die Erweiterung des Lehrkörpers der Universität seit der Revision des Universitätsgesetzes von 1866 (Kap. 2.4.1.2.) einher.⁵²³

Sinn und Stellenwert des Doktorats veränderten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts. Ende 18. Jahrhundert thematisierte man an den Philosophischen Fakultäten deutscher Universitäten die verhältnismässige Minderwertigkeit des philosophischen Magistergrades.⁵²⁴ In Leipzig bei-

spielsweise erreichte man die Gleichsetzung mit der Doktorwürde der drei höheren Fakultäten.⁵²⁵ In Basel verfolgte die Universitätsreform von 1818 das Ziel, dass der „*fleissige, mit Talenten begabte Jüngling sich hier alle nöthige Kenntnis werde erwerben könne, um in der Theologie, in der Jurisprudenz und in der Philosophie mit Recht und Ehre den Doctorgrad zu erhalten [...]*“.⁵²⁶ Das entstandene Gesetz entledigte die Philosophische Fakultät ihres propädeutischen Zwecks und stellte sie mit den drei übrigen Fakultäten gleich. Dementsprechend konnte nun mit dem „*Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste*“ ein vollwertiger Doktorgrad erworben werden.⁵²⁷ Der theologische Dokortitel wurde an den meisten Universitäten des deutschen Sprachraums nicht de rite, sondern honoris causae erteilt. Mit der Universitätsreform von 1818 konnte er in Basel mit einer Inaugu-

schen Charakter und war vielerorts Voraussetzung für die Immatrikulation an einer der drei höherstehenden Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin. Er ist in etwa mit der heutigen Matur gleichzusetzen. Obgleich der Magister auch „Doktor der Philosophie“ genannt wurde, durfte er im Gegensatz zu den Doktoren der anderen Fakultäten die Insignien D. oder Dr. nicht in seinem Namen führen; vgl. Andreas Staehelin, Universität 1632–1818, p. 156.

⁵²⁵ Jens Blecher, vom Promotionsprivileg zum Promotionsrecht, p. 130–137.

⁵²⁶ Gutachten der Universitäts-Commission; zitiert in Edgar Bonjour, Universität Basel, p. 347.

⁵²⁷ Andreas Staehelin, Universität 1818–1835, pp. 71f. Der erste Student der neu geordneten Fakultät (stud. phil.) schrieb sich erst 1822 in die Matrikel ein. Bis 1830 waren es rund sieben pro Jahr.

⁵¹² Vgl. Edgar Bonjour, Universität Basel, pp. 558f.

⁵¹³ Ebd., pp. 539–560. Die Lehrfächer der fünf Lehrstühle waren noch 1904 nicht scharf voneinander abgegrenzt.

⁵¹⁴ Lionel Gosmann, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, pp. 104f.

⁵¹⁵ Vgl. Kantonstrennung 1833 und Universitätskritik 1851: Abbau, Umbau, Ausbauschub; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

⁵¹⁶ Vom Nutzen und Nachteil einer eidgenössischen Universität – eine Debatte im Spannungsfeld zwischen Bund und Basel; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

⁵¹⁷ Wilhelm Klein im Schweizerischen Volksfreund, Nr. 257, 30. Oktober 1875.

⁵¹⁸ Heinz Isenschmid, Wilhelm Klein, pp. 169ff. Klein umging dabei die üblichen Berufungsinstanzen, was im Grossen Rat zu heftigen Reaktionen führte.

⁵¹⁹ Max Meier, Realschule, p. 176.

⁵²⁰ Tabelle 6, Anhang A.

⁵²¹ Ärzte mussten in Basel promovierte Doktoren sein. Pfarrer waren es in Basel im 19. Jahrhundert nur selten. Von den 24 Notaren im Regimentsbuch von 1838 haben 15 den Doktorgrad.

⁵²² Edgar Bonjour, Universität Basel, p. 500. Die Promotionen in naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern überwogen.

⁵²³ Siehe Tabelle 14, Anhang A.

⁵²⁴ An den neuzeitlichen Universitäten war der Magister (artium liberalium magister) der oberste Grad der philosophischen Fakultät. Er hatte propädeuti-

ral-Dissertation und anschliessender Verteidigung erworben werden.⁵²⁸

Wie anderswo verlor das Doktorat im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Basel definitiv seinen ursprünglichen Zweck des *ius ubique docendi*, also das Recht, an einer beliebigen Universität zu dozieren. Zu Beginn des Jahrhunderts wurde an einigen deutschen Universitäten die Habilitation als zusätzliche Prüfung der Lehrbefähigung eingeführt. Sie bestand in einem frei gehaltenen Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Eine eigene Habilitationsschrift wurde vereinzelt nach 1830, in fast allen deutschsprachigen Ländern ab den 1880er-Jahren vorgeschrieben. Das Doktorat erhielt dagegen neuen Rang und neue Wertung. Noch im 18. Jahrhundert hatte das Examen in der Vorlage und Verteidigung einer Dissertation, die auf einigen Druckseiten ein Thema ohne grosse Originalität und wissenschaftlichen Wert abhandelte, bestanden. Die Inaugural-Dissertation entwickelte sich nun zum „Meisterstück“ einer primär durchgeführten eigenen Forschung und bescheinigte die Fähigkeit, ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Diese Fähigkeit sollten nicht nur künftige Universitätsdozenten aufweisen, sondern auch andere bildungsbürgerliche Berufsleute wie Pfarrer, Richter, Anwälte, höhere Beamte, Ärzte, Gymnasiallehrer, Schriftsteller, Ingenieure und Ökonomen.⁵²⁹ Im Kontext des sich im letzten Drittel des Jahrhunderts in Basel durchsetzenden politischen Freisinns wurde der Doktorgrad zum individuellen Leistungsausweis, der zu leitenden Stellungen in Bildung, staatlicher Verwaltung und Wirtschaft befugte und einen sozialen Aufstieg ermöglichte.⁵³⁰

Um aus den Quellen den Anteil der Akademiker unter den Mitgliedern der LG annäherungsweise zu bestimmen, müssen die Grössen verschiedener Gruppen addiert werden: die Graduierten der Tabelle 21, die akademischen Berufe der Tabelle 8 in Kapitel 2.3.2., insofern sie noch nicht bei den Doktoren aufgeführt sind (Pfarrer, Notare, höhere Beamten⁵³¹, Lehrer, Architekten und Ingenieure⁵³²) sowie die

in den Mitgliederlisten mit Titel und Beruf zweifach ausgezeichneten, deren Beruf oder Funktion nicht eindeutig akademisch ist, das heisst, die nicht schon unter einer Berufsgruppe gezählt sind (siehe Kapitel 2.3.2.).

Tabelle 22: Akademiker in der Mitgliedschaft gemäss Titel oder Berufsbezeichnung

Akademiker gemäss Titel oder Berufsbezeichnung	1838	1846	1851	1858	1878	1888	1902	1916
Anzahl	73	77	86	110	139	142	148	169
Mitgliederzahl	468	490	490	519	541	456	402	398
Quote in %	16	16	18	19	26	31	37	43

Zur Anzahl der Akademiker, die sich aus den vergebenen Zusätzen in den Mitgliederlisten bestimmen lassen, muss gesagt werden, dass sie wahrscheinlich in Wirklichkeit höher anzusetzen ist. Beim Vergleich der Stichjahre 1850 und 1888 mit den Adressbüchern der Stadt Basel wurden nämlich 30,1% respektive 36,5% bildungsbürgerliche Berufe in der Mitgliedschaft gezählt (Kap. 2.3.2.). Dennoch sind die Ergebnisse der Auszählung hier von Interesse, denn sie zeigen die Tendenz der Entwicklung während des gesamten langen 19. Jahrhunderts deutlich an: Die Quotenreihe belegt, dass bis über die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus weniger als 20% der Mitglieder über eine akademische Bildung verfügten, danach nahm ihr Anteil rasch zu. Der Anstieg der Quote bis 1916 auf 43% wurde in erster Linie durch eine konstante reale Zunahme der Anzahl Akademiker verursacht – ihr Anteil verdoppelte sich ungefähr in diesem Zeitraum. In zweiter Linie beruhte die proportionale Zunahme auf dem Mitgliederrückgang.

Was lässt sich über die Akademiker in der LG im Verhältnis zu ihrer städtischen Referenzgruppe aussagen? Um die Bedeutung der LG innerhalb der akademischen Referenzgruppe ansatzweise zu bestimmen, müssten die in Tabelle 22 genannten Zahlen für die LG mit denjenigen sämtlicher in Basel lebender Akademiker in ein Verhältnis gesetzt werden. Die Gewinnung entsprechender Daten der Referenzgruppe ist jedoch mit grossem Aufwand verbunden, denn es müssten aus städtischen Kontrollregistern die akademisch gebildeten Einwohner zu bestimmten Zeitpunkten extrahiert werden. Diese Arbeit kann hier nicht geleistet werden. Ein Vergleich mit aus Volkszählungen gewonnenen Daten erlaubt es jedoch, folgende Aussage zu verifizieren: In der

jahre zu den Akademikern zählen, da die polytechnischen Schulen erst Ende 19. Jahrhundert zu Hochschulen aufgewertet wurden, die ETH beispielsweise erst 1911.

ersten Jahrhunderthälfte waren Mitglieder der LG in der akademischen Referenzgruppe gut vertreten, danach nahm der Anteil der Akademiker in Basel, die bei der LG Mitglieder waren, kontinuierlich ab. Für die numerischen Vergleichswerte des Kontextes stütze ich mich auf zwei Autoren, die es bereits unternommen haben, aus den schriftlichen Berichten der Volkszählungen des 19. Jahrhunderts, anhand der Berufsbezeichnungen, akademische Berufsgruppen zu bilden.

Douglas Forsyth hat dies für die Jahre 1815 bis 1847 und Walter Lüthi und sein Team für die Jahre 1870 bis 1915 unternommen. Forsyth bildet die Rubrik „Akademiker, Lehrer und Freiberufliche“. Die Gruppe zählt 1815 130, 1837 192 und 1847 253 Personen.⁵³³ Lüthi bildet 15 Berufsgruppen, wobei die sechs ersten Professoren, Lehrer, Advokaten, Journalisten, Ärzte und Apotheker sowie Ingenieure und Architekten sind. 1870 üben gemäss Lüthi Tabelle 324, 1880 519, 1888 613, 1900 875 und 1910 1017 männliche Einwohner einen akademischen Beruf aus.⁵³⁴ Die von den beiden Autoren bereitgestellten Zahlen umfassen Berufsgruppen, bei denen man von einem akademischen Hintergrund ausgehen kann.

Bringt man jeweils die Gruppe der Akademiker der LG (Tabelle 22) desjenigen Stichjahres, das am nächsten an einer Volkszählung liegt, mit den von Forsyth oder Lüthi bestimmten Gruppengrössen in Relation, ergeben sich für die LG folgende Akademikerquoten: 1838/37 waren 38%, 1846/47 30%, 1878/80 27% und 1916/10 17% der Referenzgruppe Mitglieder der LG. Das Ergebnis zeigt, was bereits in Tabelle 10 von Kapitel 2.3.2. für einzelne bildungsbürgerliche Berufsgruppen gemessen wurde, und zwar einen relativ hohen proportionalen Akademikeranteil bis ins zweite Drittel des Jahrhunderts und eine entschiedene Verringerung im letzten Drittel.

Rechnet man die Abonnenten hinzu (Tabellen 5 und 6 in Anhang A), dann nahm in den besten Zeiten nahezu die Hälfte aller Akademiker der Stadt an der LG teil. Ab 1869 wuchsen die Bestände der studentischen Abonnenten (Kap. 1.2.1.1.). Die Bedeutung der LG im Kontext der Bildungsinstitute liess jedoch im Allgemeinen nach. Der schnelle Zuwachs von Akademikern in der Stadt seit den 1870er-Jahren fand dennoch seinen Niederschlag, denn die Quoten der akademisch graduierten Mitglieder schnellten in die Höhe und stiegen von 19% 1858 auf 43% im Jahr 1916. Parallel zu diesem Anstieg fand in der LG auch eine klare Fokussierung auf den Doktorgrad statt. Nach 1858 und ab 1878 waren die akademischen Mitglieder mit ganz wenigen Ausnahmen Doktoren. Die Doktorwürde scheint für die Mitgliedschaft ab dem zweiten Drittel des Jahrhunderts eine wichtige Rolle

⁵³³ Vgl. Tabelle 13, Spalte 6, Anhang A.

⁵³⁴ Vgl. Tabelle 13, Spalte 6, Anhang A., sowie Walter Lüthi, Struktur des Basler Grossen Rates, zweiter Teil, Tabelle 22, p.143 und ebd., erster Teil, p. 129.

bei der Abgrenzung gegenüber dem Gros der akademisch gebildeten Einwohner gespielt zu haben.

2.4.3. Kommissionsmitglieder

Tabelle 23: Akademische Grade der amtierenden Kommissionsmitglieder

Grade/ Stichjahre	1828	1838	1846	1851	1858	1868	1878	1888	1902	1915
Anzahl	11	13	13	14	13	13	13	12	12	13
Doktoren	4	8	6	9	9	9	9	7	8	9
tiefere Grade	4	2	3	2	1	1	0	1	2	1
prozentualer Anteil Akademiker	73	77	69	79	77	77	69	67	83	77

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Titel“

Mit zwei Ausnahmen überwogen die Promovierten in der Kommission und stellten in sechs der Stichjahre $\frac{3}{4}$ der KMG (Tabelle 23, Zeile 2). Wie bei den Mitgliedern waren die tiefer Graduierten schlecht vertreten; ihre Anzahl nahm schon ab dem ersten Stichjahr tendenziell ab. Von der Gesamtheit der KMG von 1825–1915 (Tabelle 24) besass die Mehrheit (67%) einen akademischen Grad, und über die Hälfte (57%) hatte doktortiert. Der Anteil aller Graduierten blieb in der zweiten (1875–1915) im Vergleich zur ersten Phase (1825–1875) stabil. In der zweiten Phase waren die Promovierten mit 64% gegenüber 53% nur leicht stärker vertreten, was in Anbetracht ihrer anteilmässig massiven Zunahme in der Mitgliedschaft ab dem Stichjahr 1878 erstaunt. Den Grund dafür muss man in der Befolgung der Regel sehen, die den Wirtschaftsbürgern in der Kommission ihren festen Platz neben den Bildungsbürgern zuerkannte. Wie in Kapitel 2.3.3. festgestellt, waren die Unternehmer mit jeweils $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Sitze vertreten. Die Sitzverteilung an Bildungsbürger und an Wirtschaftsbürger erscheint im Untersuchungszeitraum als relativ strikt befolgte informelle Regel, die beiden Fraktionen einen „rechten“ Anteil im Komitee zusicherte.

Tabelle 24: Akademische Grade aller KMG

akademische Grade / Phasen	1825–1915	1825–1875	1876–1915
Anzahl KMG	95	67	28
Doktoren	54	36	18
tiefere Grade	10	8	2

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Titel“; für 3 KMG war der akademische Grad nicht ermittelbar

⁵²⁸ Andreas Staehelin, Universität 1818–1835, p.28. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts verfügen an der Theologischen Fakultät der Basler Universität vereinzelt Lizentiaten über die Venia Legendi. Zum Beispiel wird Karl Rudolf Hagenbach-Geigy (7) 1824 als Lizentierter Ordinarius für Kirchengeschichte (1830 Dr. theol.) und J. G. Müller 1832 ausserordentlicher und 1835 ordentlicher Professor für Neues Testament. Müller wurde erst 1856 zum Dr. phil. ernannt; vgl. Albert Teichmann, Universität 1835–1884, p.44.

⁵²⁹ Walter Rüegg, Entwicklung der deutschen Universität, pp.24f.

⁵³⁰ Zum tiefgreifenden Wandel der mitteleuropäischen Universitäten und damit einhergehend auch der Titel und Grade im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vgl. Peter Moraw, Deutsche und Europäische Universitätsgeschichte, pp.259 ff.

⁵³¹ Die höheren Staatsbeamten (Staats-, Staats-, Rats, Gerichts- und Berzirksschreiber und der Archivar und die Kanzlisten der Staatskanzlei) waren in der Regel promovierte Juristen (vgl. Kap. 2.3.1. und 2.3.2.).

⁵³² Architekten und Ingenieure lassen sich erst für die beiden letzten Stich-

2.4.3.1. Studienorte der Akademiker und Ausbildungsorte der Kaufleute

Es wurde davon abgesehen, die schulische Laufbahn der KMG zu bestimmen. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich um Basler Bürger (Kap. 2.6.) und Einwohner, für die es bis Mitte des Jahrhunderts als akademische Vorbereitung nur die Option des Humanistischen Gymnasiums und des Pädagogiums gab (Kap. 2.4.1.1.). Danach eröffnete auch die Realschule einen Weg zum Studium, allerdings nur an der Naturwissenschaftlichen Abteilung der Universität und am Eidgenössischen Polytechnikum (ETH). Bei den Unternehmern der Kommission kann man annehmen, dass sie vor der Berufslehre grösstenteils eine höhere Schule durchliefen: Etliche der 27 KMG besuchten das Gymnasium und danach das Philotechnische Institut Bernoullis oder später das Pädagogium.⁵³⁵ Es stellt sich die Frage, welche Ausbildungen die KMG nach Beendigung der Schule wählten und wo sie diese absolvierten. Der Blick auf die Tabelle 25 belegt, dass 70 der 95 KMG an einer Hochschule studierten und nur zwei der übrigen keine kaufmännische Lehre abschlossen.

Tabelle 25: Ausbildungen aller KMG

	KMG
Hochschulstudium	67
kaufmännische Lehre oder Banklehre	23
kaufmännische Lehre und Hochschulstudium	3
sonstige Lehren	2

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Ausbildung“

Von 64 akademisch ausgebildeten KMG konnte der Studienort ermittelt werden. An 25 Orten in 6 europäischen Ländern waren 146 Studienbesuche zu verzeichnen. 2,28 Mal wechselten die KMG im Durchschnitt die Universität. Mit 13 Orten und 71 Immatrikulationen waren nicht die einheimischen, sondern die deutschen Universitäten klar erstes Ziel der KMG. 6 Schweizer Hochschulen wurden 59 Mal besucht. Die insgesamt 16 Immatrikulationen in Frankreich, England, Österreich und Italien fallen im Gegensatz zu den Besuchen deutscher Universitäten deutlich ab. Mit 46 Immatrikulationen haben KMG am häufigsten in ihrer Heimatstadt studiert. Es fällt auf, dass viele KMG, besonders in der ersten Phase, ausser in Basel an renommierten, alten oder besonders fortschrittlichen Universitäten wie Paris, London, Wien, Genf, Bonn, Göttingen, Heidelberg oder Berlin eingeschrieben waren. Vor allem die drei Letztgenannten stehen als Destinationen hervor. Insgesamt studier-

ten ebenso viele KMG in Berlin, Göttingen und Heidelberg wie in Basel. Alle drei Universitäten waren seit dem frühen 19. Jahrhundert eigentliche Reformuniversitäten.

Mit Abstand am beliebtesten war offensichtlich die 1810 errichtete Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität.⁵³⁶ Ihr Vorbild war die Georg-August-Universität in Göttingen, die seit ihrer Gründung 1732 an empirischer und realer Bildung orientiert war, bei der Universität und Akademie verflochten waren, und Wissenschaftlichkeit sich auf Experiment, Grundlagenforschung und Quellenkritik stützte.⁵³⁷ Auch die älteste Universität Deutschlands, die Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, war ein beliebtes Ziel. Mit dem Übergang Heidelbergs an Baden 1803 wurde diese Universität verstaatlicht und nach neuhumanistischen und liberalen Gesichtspunkten restrukturiert; sie war im 19. Jahrhundert als Juristenuniversität bekannt.

Wo welche Fächer studiert wurden, lässt sich nicht für alle KMG mit letzter Sicherheit sagen, da von den meisten mehrere Fächer oder öfters fakultätsübergreifend belegt wurden. Nur die Juristen studierten ausschliesslich in ihrer Fakultät, so dass sich ihre Stationen nachzeichnen lassen. Von den 13 der 14 Juristen, für welche die Studienorte bekannt sind, waren 11 in Basel, 7 in Heidelberg, 5 in Berlin, 4 in Göttingen, 2 in Paris je 1 in Leipzig, Jena und Genf eingeschrieben. Abgesehen vom Heimatort Basel, war also für die meisten die Juristenuniversität Heidelberg der Studienort der Wahl. Von den insgesamt 9 KMG, die in Heidelberg immatrikuliert waren, waren 7 Juristen und 2 Geisteswissenschaftler. In Berlin haben neben den 5 Juristen 16 Geisteswissenschaftler und/oder Theologen und 3 Naturwissenschaftler, in Göttingen neben 4 Juristen 7 Geisteswissenschaftler und/oder Theologen, ein Naturwissenschaftler und ein Mediziner studiert. 2 KMG haben sich in Berlin, Göttingen und Heidelberg immatrikuliert (Karl Burckhardt-Paravicini (4), Jurist, und Johann Jakob Merian (42), Altphilologe).⁵³⁸

Dass KMG nicht sämtliche Studien in Basel absolvierten, beruhte zum einen auf dem propädeutischen Charakter der Universität bis 1866 (siehe Kap. 2.4.1.2.): Nur Grundkenntnisse konnten hier erworben werden, die fachliche Vertiefung musste man sich im Ausland aneignen. Öfters promovierten oder habilitierten KMG nach ihrer Rückkehr in Basel. Zum andern war die Attraktivität der Universitäten deutscher Grossstädte enorm hoch, konnte man sich doch dort – ganz besonders in Berlin – aktuellste Erkenntnisse und Forschungsmethoden aneignen. Drittens war es im deutschsprachigen Raum leicht möglich, die Universität zu wechseln, und es war auch durchaus üblich, denn im Gegensatz zu England oder Frankreich entwickelte sich keine

⁵³⁶ Siehe Kap. 2.4.1.

⁵³⁷ Vgl. Matti Klinge, Universitätslehrer, p. 113.

⁵³⁸ KMG 1825–1915, Felder „Ausbildung“ und „Ausbildung in“.

Tabelle 26: Studienorte der Akademiker

Phase/ Studienort	Anzahl Stud.	Basel	Zürich	Bern	Genf	Lausanne	Neuchâtel	Berlin	Göttingen	Heidelberg	Erlangen	Giessen	Bonn	Jena	Leipzig	Freiburg	Karlsruhe	Würzburg	Tübingen	Halle	Paris	Strassburg	London	Wien	Innsbruck	Florenz
1825–1875	46	33	0	1	5	1	1	20	10	9	3	0	5	2	0	0	2	2	2	1	4	1	2	3	0	0
1876–1915	21	13	2	1	0	1	1	3	4	0	0	2	0	1	2	1	0	0	1	1	3	0	0	1	1	1
insg.	67	46	2	2	5	2	2	23	14	9	3	2	5	3	2	1	2	2	3	2	7	1	2	4	1	1
		Schweiz 59							Deutschland 71													F 8		E 2	A 5	I 1

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Ausbildung in“

Tabelle 27: Ausbildungsorte der Unternehmer

Phase / Orte Lehre Stage	Anzahl Kaufl.	Basel	Zürich	Genf	Berlin	Göttingen	Frankfurt	Leipzig	Paris	Lyon	Marseille	Bordeaux	Le Havre	London	Liverpool	Genua	Mailand
1825–1875	19	14	0	1	0	1	1	0	3	3	2	2	3	3	2	1	1
1876–1915	9	7	1	0	2	0	0	1	1	1	0	0	0	3	0	0	2
insg.		21	1	1	2	1	1	1	4	4	2	2	3	6	2	1	3
		Schweiz 23			Deutschland 5				Frankreich 15					England 8		Italien 4	

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Ausbildung in“

derart ausgeprägte Rangordnung unter den staatlichen Hochschulen.⁵³⁹ Auch die Promotion konnte an einem frei gewählten Ort eingereicht werden.

Der Bildungsgang, den praktisch alle akademisch gebildeten KMG durchliefen, bestand also im Besuch des Humanistischen Gymnasiums, der Humanistischen Abteilung des Pädagogiums, danach der Basler Universität und schliesslich von zwei oder drei deutschen Universitäten. Diese Gemeinsamkeiten verbinden die bildungsbürgerlichen KMG in formaler Hinsicht. Ideell gesehen, waren sie durch die neuhumanistische Prägung ihres Bildungsweges verbunden. Im neuhumanistisch organisierten Bildungswesen Basels von begabten deutschen Exilanten mit einer Grundausbildung ausgestattet, sogen sie an deutschen Universitäten neuhumanistischen „Geist“ ein.

Wie sah die berufliche Sozialisation der Unternehmer aus? Von den 28 KMG, die eine Berufslehre oder einen Stage absolvierten, konnte bei 23 der Ort des Betriebs ermittelt werden. Die 23 Lehrlinge machten zusammen 55 Mal und im Durchschnitt 2,39 Mal Station. Die ausländischen Hauptdestinationen waren Frankreich und England, wo insgesamt ebenso oft gelernt wurde wie in der Schweiz. 21 KMG begannen ihre Lehre in Basel. Etliche zogen dann weiter zu wichtigen Handels- und Finanzplätzen Europas wie London, Paris, Lyon oder Mailand. Stages wurden in der Regel in Firmen ge-

macht, zu denen die Familien der Lehrenden Geschäftsbeziehungen unterhielten, oder bei emigrierten Familienmitgliedern, die im Ausland Niederlassungen oder ein eigenes Geschäft führten.⁵⁴⁰

Wie die Akademiker eigneten sich auch die angehenden Unternehmer ihr Grundwissen in Basel an, um danach ihre Lehr- und Wanderjahre im Ausland zu verbringen. Beide Gruppen suchten tendenziell für ihr Fachgebiet erstrangige Orte auf und lernten ihr Handwerk an durchschnittlich gleich vielen Stationen.

Der Unterschied zwischen Bildungs- und Wirtschaftsbürgern besteht in den anvisierten Ländern: Die Aufenthalte in Schweizer Städten betrug bei beiden Gruppen etwas über 40%. Im Ausland studiert wurde zu 48,6% an deutschen Universitäten und nur zu 7,5% in Frankreich, England oder Italien. Zu Wirtschaften lernten die KMG zu 49,1% in französischen, englischen oder italienischen Handelsmetropolen und nur zu 9,1% in deutschen Fürstentümern oder später im Kaiserreich. Deutschland als Studienort war demnach für bildungsbürgerliche Studiengänge attraktiv, jedoch nicht für zukünftige Wirtschaftsbürger. Beiden Gruppen gemeinsam ist aber der planmässige Aufenthalt an einem bis drei Orten im Ausland.

⁵³⁵ Mindestens 9, DB 1825–1915, Feld „Würdigung“.

⁵³⁹ Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 94 f.

⁵⁴⁰ Vgl. Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 61.

Tabelle 28: Fächer und Fakultäten der Studenten

Epoche / studierte Fächer in Fakultäten	Anzahl Stud.	Theologie	Jurisprudenz	Medizin	Altphilologie	Kunstgeschichte	Philosophie	Geschichte	Germanistik	Französisch	Pädagogik	Mathematik	Physik	Geologie	Chemie	Ingenieursw.	Architektur	Kriegsw.
1825–1875	46	15	9	4	12	3	1	2	3	0	1	3	3	2	3	2	0	1
1876–1915	21	5	5	1	4	0	0	10	5	4	0	1	1	0	0	0	2	0
Fächer tot.	67	20	14	5	16	3	1	12	8	4	1	4	4	2	3	2	2	1
Fakultäten		20	14	5	Philosophisch-historische Abteilung							15 Naturw.-math. Abteilung			5 Ingenieurwissenschaft			

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Ausbildung“

Tabelle 29: Fächer und Fakultäten der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren

Dozierte Fächer	Kirchengeschichte	Reformierte Theologie	Neues Testament	Privatrecht	Anatomie	Chirurgie	Ohrenheilkunde	Altphilologie	Archäologie	Kunstgeschichte	Philosophie	Allg. Geschichte	Schweizergeschichte	Hist. Hilfswissenschaft	Volkskunde	Germanistik	Romanistik	Mathematik	Physik	Geologie	Mineralogie	Chemie	Botanik
Anzahl pro Fach	3	1	1	1	1	1	1	4	1	1	1	1	2	1	1	3	1	3	3	2	1	1	1
Anzahl pro Fakultät	Theologie 3			J1	Medizin 3			Philosophisch-historische Abteilung 12							Phil.-naturwissen. Abt. 5								

Quelle: DB 1825–1915, Feld „Beruf“

2.4.3.2. Studierte und dozierte Fächer von KMG

In Tabelle 28 sind jeweils alle Fächer berücksichtigt, die von einem KMG studiert wurden. Der Grund, weshalb hier die studierten Fächer und nicht die Abschlüsse gezählt werden, liegt darin, dass zumeist nicht rekonstruiert werden konnte, in welcher Fakultät das Studium abgeschlossen wurde. Von den beispielsweise 20 KMG, die Theologie studierten, belegten 8 auch geisteswissenschaftliche Fächer. Mit Abstand am meisten wurde in der Philosophischen Fakultät (60) studiert, gefolgt von Theologie (20) und Jura (14). Wie anderswo war auch in Basel die Philosophische Fakultät in die philosophisch-historische Richtung und die naturwissenschaftliche Richtung unterteilt, was bis 1937 so blieb.⁵⁴¹ In der Kommission überwog klar die Ersterer (45:15), die Medizin und die Ingenieurwissenschaften waren schwächer vertreten (5/5). Bei der philosophisch-historischen Richtung stand das Fach

Altphilologie zuoberst, gefolgt von Geschichte und Germanistik.

Im zeitlichen Vergleich fällt auf, dass in der ersten Phase (1825–1875) die Fakultäten relativ gleichmässig gut besucht waren, in der zweiten (1876–1915) jedoch alle Fakultäten zugunsten der philosophisch-historischen Fächer Anteile verloren. Am deutlichsten gingen die Anteile der Medizin und der Naturwissenschaften zurück, Theologie und Jura blieben neben der philosophisch-historischen Richtung präsent. Bis 1875 verhielten sich ihre Anteile zueinander im Verhältnis 3:2:4, danach 1:1:5, das heisst, die bereits in der ersten Phase bestehende Dominanz der Geisteswissenschaften verstärkte sich in der zweiten nochmals. Innerhalb der Geisteswissenschaften verlagerte sich das Gewicht deutlich von der Altphilologie zu Geschichte, Deutsch und Französisch, wobei Geschichte das beliebteste Fach wurde. Fast die Hälfte der KMG der zweiten Phase studierte dieses Fach.

19 ordentliche und 5 ausserordentliche Professoren waren von 1825 bis 1915 KMG. Mit 17 Lehrkräften unterrichtete die grosse Mehrheit der Professoren in der Philosophischen Fakultät, hier wiederum die meisten in der philosophisch-historischen Abteilung. Diese Verteilung entspricht dem Bild, das sich bereits bei den studierten Fächern zeigte. Im Vergleich mit den Studiengängen der KMG fällt auf, dass

⁵⁴¹ Erfolgreiche Emanzipation: Die Geschichte der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät; in: www.unigeschichte.unibas.ch.

verhältnismässig wenige Theologie oder Jurisprudenz unterrichteten, dafür eher viele Medizin.⁵⁴² Altertumswissenschaften mit den Fächern Gräzistik, Latinistik und Archäologie wurden von 5 KMG, die Geschichte mit den Fächern Allgemeine Geschichte, Historische Hilfswissenschaften und Kunstgeschichte (dies war noch kein eigenes Fach) von 4 KMG, Germanistik, Kirchengeschichte, Mathematik und Physik von je 3 KMG gelehrt. Fragt man, welche der Fächer besonders oft studiert und doziert worden sind, dann stehen wiederum die Altertumswissenschaften, Geschichte und Germanistik mit 4:16, 4:12 und 3:8 hervor.

In Anbetracht der geringen und daher wenig repräsentativen Anzahl von 24 Dozenten unter den KMG über den gesamten Zeitraum ist Vorsicht geboten, wenn man die gezählten Bestände mit der Entwicklung der Fakultäten der Universität in Zusammenhang bringen will. Dennoch gibt es deutliche Analogien, die mehr als zufällig erscheinen: Die grosse universitäre Aufsteigerin des 19. Jahrhunderts, die Philosophische Fakultät, war auch in der Kommission mit Abstand am besten vertreten. 1913 war ihr Lehrkörper dreimal so gross wie derjenige der theologischen oder der juristischen Fachrichtung (Kap. 2.4.1.2., besonders Tabellen 19 und 20). Innerhalb der Philosophischen Fakultät entwickelten sich die beiden Abteilungen zahlenmässig in etwa parallel, wobei die philosophisch-historische stets deutlich grösser als die mathematisch-naturwissenschaftliche war. Auch dass nur ein Professor der Jurisprudenz in der Kommission sass, weist eine gewisse Analogie zur Entwicklung der kleinen Juristischen Fakultät auf (Kap. 2.4.1.2.). Theologen in Basel einen vollständigen Studiengang durchlaufen konnten und stockte die Fakultät bis 1866 noch zweimal mit Ordinariaten auf. Danach blieb es bei den fünf gesetzlichen Professuren, während die übrigen wissenschaftlichen Richtungen weiter ausgebaut wurden. Eine Parallele lässt sich auch zwischen der Entwicklung der Theologischen Fakultät und den ausgebildeten Theologen in der Kommission der LG ziehen: In der zweiten Phase verminderte sich ihre Anzahl stark zu Gunsten von Absolventen der philosophisch-historischen Fächer. Insgesamt studierten 20 KMG Theologie; 7 von ihnen in Kombination mit Altphilologie und/oder Geschichte.

Von den akademisch ausgebildeten KMG überwiegen die Geisteswissenschaftler. Als besonders typisch für die Kommission erscheinen die Altphilologen und die Historiker. Welche Bedeutung kommt den Fächern Geschichte und Klassische Philologie innerhalb des geisteswissenschaftlichen Fächerkanons im 19. Jahrhundert zu?

⁵⁴² Die medizinische Fakultät lebte von der parallelen Praxistätigkeit der Dozenten, so dass sich diese Möglichkeit für Ärzte geradezu anbot.

2.4.3.2.1. Geschichtswissenschaften

Thomas Nipperdey taxiert die Geschichte fürs 19. Jahrhundert als eine „Art Führungswissenschaft“ und die Altphilologie als „zweite Säule“ der Geisteswissenschaft.⁵⁴³ Den Höhepunkt ihres Ruhmes und ihrer öffentlichen Geltung habe die Geschichte in den 1870er-Jahren erreicht. „Geschichte stiftete Identität; ohne historischen Blick auf die Vergangenheit war keine sinnhafte Lebensorientierung möglich.“ Diese Qualität schwächte sich in den Jahrzehnten bis 1914 ab; die Geschichte wurde wissenschaftlicher und spezialisierter und verlor an Dominanz und „Lebensmacht“. Die eine Wissenschaft von der universalen Geschichte gliederte sich auf in Teilgebiete und Teilgeschichten. Die strenger werdende Forderung nach Wissenschaftlichkeit lenkte die Aufmerksamkeit auf die Quellen, auf die Sammlung und kritische Bearbeitung von Inschriften und Monumenten, Urkunden, Handschriften und Akten. Seit der Jahrhundertwende wurde die Orientierung in der Welt und in Bezug auf Leben, Gegenwart und Sinn nicht mehr allein – oder zumindest vor allem – von der Geschichte und der sie verwaltenden Wissenschaft erwartet. Andere Wissenschaften mit universalen Ansprüchen wie die Psychologie und die Soziologie oder solche mit grösserer Aktualität wie die Nationalökonomie verdrängten die Deutungshoheit der Geschichte. Auch Naturwissenschaft und Technik gewannen an Einfluss.⁵⁴⁴

Die Historisierung des Wissens und Denkens seit dem Ende des 18. und bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts basiert auf der Betrachtungsweise, dass alles und jedes geschichtlich geworden und geschichtlich vermittelt ist. Otto Gerhard Oexle zählt den sogenannten „Historismus“ zu den Grundkräften, die für die Moderne konstitutiv sind.⁵⁴⁵ Der Historismus wurde massgeblich von der deutschen historischen Schule als Wissenschaftstheorie geprägt. Ihr werden Wissenschaftler (die Brüder Schlegel und von Humboldt, Schleiermacher, Hegel, Ranke), aber auch einige Literaten (Herder, Goethe) zugerechnet. Sie verstand die Äusserungen von gegenwärtigen oder früheren Völkern als Ausdruck eines einheitlichen Prinzips, eines Ganzen oder Volksgeistes und vereinigte methodologisch Quellenkritik mit der psychologischen und ästhetischen Einfühlung in die verbindende Substanz von Nationen,⁵⁴⁶ dies nicht zuletzt in Abgrenzung zu seit der Aufklärung vorherrschenden, sich auf das Naturrecht berufenden Vorstellungen von Gesellschaft. In zunehmendem Mass löste sich die historische Richtung von der idealistischen Transzendenz, wie sie besonders von Humboldt und Ranke gelehrt hatten, und Ausdrücke wie „die Idee Gottes“, „Substanz“ oder „geistige We-

⁵⁴³ Thomas Nipperdey, Arbeitswelt und Bürgergeist, pp. 633 und 647.

⁵⁴⁴ Ebd., pp. 597 und 633–636.

⁵⁴⁵ Otto Gerhard Oexle, Historismus, p. 19.

⁵⁴⁶ Ebd., p. 30f. und 126f.

senheit“ wurden zu immanenten historischen Prozessen umgedeutet – Geschichte bewegte sich in sich selbst.⁵⁴⁷ Die historische Ausrichtung weltanschaulichen Denkens blieb nicht ohne Einfluss auf Lehre und Forschung der Universitäten.

Geschichtswissenschaft, Sprachwissenschaften, historische Theologie, historische Rechtsschule und historische Schule der Nationalökonomie legten sich auf historistische Theorien und Methodiken fest. An der Berliner Universität wurde Geschichte mit dem Seminar als institutioneller Form und der Methodik der historisch-philologischen Quellenkritik massgeblich zum wissenschaftlichen Fach proportioniert und exportierbar gemacht. Hier lehrte man die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärquellen, die Verifizierung der Authentizität archivalischer Dokumente und die systematische Prüfung der quellenmässigen Autorität. Die Verwissenschaftlichung von Geschichte ist aufs Engste mit den Namen Barthold Georg Niebuhr und Leopold von Ranke verknüpft. Niebuhr stellte in Berlin, wo er seit 1810 las, die Geschichte des antiken Roms mittels historisch-philologischer Quellenkritik auf eine wissenschaftliche Grundlage; Ranke erhielt, nach intensiven Archivstudien in Deutschland und Italien, 1834 den Lehrstuhl für Geschichte, wo er jahrzehntelang die neuen Prinzipien der Geschichtswissenschaft vermittelte und verwirklichte; er galt als führender Historiker Europas.⁵⁴⁸ Nach seinem Rücktritt 1871 wurde Jakob Burckhardt (58), KMG der LG in den Jahren 1844–46, als Nachfolger nach Berlin berufen, was Burckhardt bekanntlich aus „*Treue zur Vaterstadt*“ ablehnte.

Neben Burckhardt lehrten in Basel die KMG Wilhelm Vischer-Heusler (27) und Rudolf Thommen-Thommen (36) Geschichte. Ersterer war Statthalter, zweiter Präsident der LG. Zweifellos waren Burckhardt und Vischer im Basler Bürgertum mit höchster Deutungsmacht ausgestattet, Burckhardt als „*Stadtheiliger*“, sein Schüler Wilhelm Vischer als Vordenker des Liberalkonservatismus in der Zeit des politischen Umsturzes vor und nach 1875. Der Neubürger Thommen war zwar kein Honoratior, wurde aber von Burckhardt protegirt und mit der Geschichtsschreibung der Universität beehrt. Er erwarb sich schliesslich als Historiograph in der Schweiz höchstes Ansehen.⁵⁴⁹

2.4.3.2.2. Altphilologie

Bei der Gründung der Berliner Universität 1809 wurde die neue Studienrichtung der „*Klassischen Philologie*“, wie die philosophisch-historisch begründete Altertumswissenschaft genannt wurde, institutionell verankert. Diese

neuhumanistische Philologie hob sich vom Humanismus und den traditionellen Humanitätsstudien ab, für welche die klassische Antike, ihre Lebenswelten und Sprachen Produkte des Wollens und Wissens menschlicher Subjekte und Literatur nicht Gegenstand des Wissens, sondern der Bildung des Charakters und des Geschmacks waren. Als Manifestationen des objektiven Geistes, der sich erstmals im Griechentum verkörpert habe, galten der neueren Philologie die überlieferten Zeugnisse der Antike. Als solche waren sie Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und zugleich Leitbild menschlicher Bildung. Georg Wilhelm Friedrich Hegel verglich das Studium der Alten mit einem geistigen Bad, einer Taufe. Dazu müsse man sich bei ihnen „*in Kost und Wohnung geben, um ihre Luft, ihre Vorstellungen, ihre Sitten, selbst wenn man will, ihre Irrtümer und Vorurteile einzusaugen, und in dieser Welt heimisch werden – der schönsten, die gewesen ist.*“⁵⁵⁰ Diese hohe Wertschätzung für das antike Griechenland – man spricht vom deutschen Griechenkult – war während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Gegenreaktion zur lateinisch-rhetorischen Kulturtradition Frankreichs aufgekommen. Als Mittel deutscher Nationalerziehung erhielt der Neuhellenismus in den Preussischen Befreiungskriegen eine politische Dynamik.⁵⁵¹ Mit dem 1811 berufenen August Böck, der 56 Jahre lang das Philologische Seminar leitete, mit Theodor Mommsen, Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf sowie Eduard Norden galt Berlin auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Vorort der Altertumswissenschaften.

Philologische Textkritik war ein wichtiges Werkzeug nicht nur der Altertumswissenschaften, sondern der ganzen philosophisch-historischen Fachrichtung. 1837 konstituierte sich unter dem Vorsitz Alexander von Humboldts der „*Verein deutscher Philologen und Schulmänner*“ mit dem Zweck, das Studium der Philologie zu fördern, Sprachen und Gegenstände mit gleicher Gründlichkeit zu behandeln und die Unterrichtsmethodik besser auszubilden. Die in Göttingen anlässlich der Centenarfeier der Universität gegründete Gesellschaft erweiterte sich 1844 zum „*Verein deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten*“. Das Mitglied Ernest Renan, französischer Philologe, Historiker, Archäologe und Orientalist, betonte 1848 in einer Abhandlung über den Verein den streng wissenschaftlichen Charakter der Philologie und sah sie den exakten Naturwissenschaften gleichwertig: „*Die Philologie ist die exakte Wissenschaft der Gegenstände des Geistes. Sie ist für die Humanwissenschaften, was die Physik und Chemie für die philosophische Wissenschaft der Körper bedeutet.*“⁵⁵² Unter Philo-

logie verstand Renan die exakte Erforschung der geschichtlichen Entfaltung des Geistes und brachte so die deutsche Idee der Philologie auf den Begriff einer philosophisch begründeten Geisteswissenschaft.⁵⁵³ Ein Jahr, bevor Renan das Zitierte schrieb, hatte der jährliche Kongress des Vereins deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten in Basel stattgefunden. Der Präsident der LG im Jahr 1847, der Professor der Altphilologie Wilhelm Vischer-Bilfinger (15), führte die Kongressteilnehmer als Gäste in die LG ein.⁵⁵⁴ Vischer gilt als derjenige, der die Altertumswissenschaften nach Basel brachte.⁵⁵⁵ Er gründete 1861 mit dem Philologischen das erste Seminar der Universität Basel. Die weiteren Altphilologen in der Kommission waren Wilhelm Theodor Streuber (60), Johann Jakob Merian (21) und Jakob Achilles Mähly-Schermar (-Brenner) (64). Johann Jakob Bernoulli-Reber (25) besetzte in Basel den einzigen Lehrstuhl für Archäologie. Er sass der LG 1888/89 als Präsident vor.

2.4.3.2.3. Gesellschaftliche Rolle von Professoren im 19. Jahrhundert

Die meisten KMG der LG waren Professoren. Die Professoren waren im 19. Jahrhundert die Träger der Selbstverwaltung der Universität. Sie verstanden sich als Kern der Universität, als Verteidiger wissenschaftlicher Standards und als Bildungselite. Man kooperierte im Grossen und Ganzen mit Verwaltung und Regierung und war aufgrund von Titel und Ehren Teil des bürgerlichen Establishments. Professoren waren integriert, blieben aber kritische Instanz mit genügender – gesellschaftlich anerkannter – Unabhängigkeit. Sie beanspruchten ein Wächteramt. Zwar waren sie nicht gewählt, aber auch nicht ungerufen, um die Stimme des öffentlichen Gewissens zu sein und das Handeln der Mächtigen an den Ideen zu messen. Von Kompetenz und Prestige begünstigt, waren sie Mitgestalter der Deutungskultur ihrer Zeit. Sie interpretierten Erfahrungen und prägten die Selbstverständlichkeiten.⁵⁵⁶ Ein wichtiges Instrument waren – nicht nur in Basel – öffentliche Vorlesungen. Einige wurden in der Basler LG abgehalten,⁵⁵⁷ bevor das Museum an der Augustinergasse 1849 fertig gebaut war. Danach fanden die Vorträge in dessen „*Aula*“, wie man den Hör- und Festsaal des Museums nannte, statt. Die Bestückung der Aula mit Kunstobjekten lässt die Basler Professoren als wahrhaftige „*intellektuelle Mandarine*“ erscheinen. Dieser Ausdruck wurde von Fritz Franz Klaus Ringer in den 1960er-Jahren geprägt, als Bezeichnung für den Sozialcharakter des typischen europäischen Geistes- und Sozialwissenschaftlers

zwischen 1890 bis 1933. Laut Ringer beschäftigten sich diese Intellektuellen – insbesondere die Professoren – „*mit der geistigen Nahrung der Elite*“. „*Ihnen obliegt es, die Massstäbe der Qualifikationen für den Eintritt in die Elite aufrechtzuerhalten, und sie fungieren als deren Sprecher in kulturellen Fragen.*“⁵⁵⁸

Der Museumsbau in Basel war ein Gemeinschaftsprojekt des Bürgertums, das erstmals in den traumatischen Jahren nach der Kantonstrennung lanciert und schliesslich vollkommen durch Stiftungen und Donationen der Oberschicht finanziert wurde. Der vornehmste Bau Basels im 19. Jahrhundert wurde von Melchior Berri im spätklassizistischen Stil entworfen. Als eines der ersten Museen im deutschsprachigen Raum, das nicht von einem Fürsten, sondern von Bürgern gestiftet wurde, war es von Anfang an als bürgerliches Kultur- und Bildungsinstitut angelegt.⁵⁵⁹ An der Hauptfassade verdeutlichte der allegorische Figurenfries die Funktion als Tempel der Wissenschaft und Künste. Obwohl es sich nicht um ein universitäres Kollegienhaus handelte, erfüllte das Museum mit Aula, physikalischen Instituten, Hörsälen und Bibliotheksräumen alle Anforderungen an ein Universitätsgebäude.⁵⁶⁰ Matti Klinge misst den prunkvollen Universitäts- und Museumsgebäuden, die im 19. Jahrhundert in den meisten Teilen Europas entstanden, neben der architektonischen Funktionalität ausgeprägten Sinngehalt bei: „*Gleichsam als Kirchen einer sich säkularisierenden Gesellschaft repräsentierten sie die neue öffentliche Rolle der Wissenschaft und ihrer Lehrer als Stifter und Propheten einer wissenschaftlich begründeten Weltanschauung.*“⁵⁶¹ Und weiter: „*Wenn die Professoren in den prachtvoll ausgestatteten [...] Auditorien ihre öffentlichen Vorlesungen hielten, konnten sie sich als eine Art Priester dieser säkularisierten Kirchen in ihrer öffentlichen Rolle bestätigt fühlen.*“⁵⁶²

Der Basler Museumsbau nahm die universitären Sammlungen auf. Das Herzstück, also die Aula, war von Anfang an für die Aufnahme der sogenannten „*Professorengalerie*“ geplant gewesen, in der die Portraitsammlung früherer und zeitgenössischer Basler Professoren denn auch ausgestellt wurde. In den 1880er-Jahren kamen Marmorbüsten „*verdienter Männer*“ hinzu: 1874 unterbreitete der liberal-konservative Staatsschreiber Gottlieb Bischoff der Kuratel den Vorschlag, zehn Marmorbüsten beim Bildhauer Ferdinand Schlöth anfertigen zu lassen, um sie in der Aula aufzustellen. 1879 waren die Büsten abgeliefert und 1883 in der

547 Thomas Nipperdey, *Arbeitswelt und Bürgergeist*, 636 f. Die Historisierung von Absolutheiten mündete in einen Relativismus, der mitunter die Objektivitätsforderung der Wissenschaft umschloss.

548 Asa Briggs, *Geschichte und Sozialwissenschaften*, pp. 379–387.

549 Siehe Würdigungen, Anhang B.

550 Hegel, *Gymnasialrede*; in *Werke*, Vollständige Ausgabe durch einen Verein des Verewigten, Bd. XVI, Vermischte Schriften, Berlin 1834, p. 39; zitiert in Walter Rüegg, *Theologie und Geisteswissenschaften*, p. 347.

551 Vgl. Lionel Gossman, *Basel in der Zeit Jacob Burckhardts*, pp. 106 f.

552 Renan, *Avenir de la science: Pensées de 1848*, Paris 1890, p. 148; zitiert nach

Walter Rüegg, *Theologie und Geisteswissenschaften*, p. 345.

553 Ebd., p. 345.

554 KP 14. 10. 47.

555 Vgl. die Würdigung, Anhang B.

556 Vgl. Thomas Nipperdey, *Arbeitswelt und Bürgergeist*, pp. 576–97.

557 Tabelle 23, Anhang A.

558 Fritz Franz Klaus Ringer: *Die Gelehrten. Der Niedergang der deutschen Mandarine: 1890–1933*; München 1983, p. 15f.

559 Zum Museum vgl. Lionel Gossman, *Basel in der Zeit Jacob Burckhardts*, pp. 115ff.

560 Georg Germann, Dorothee Huber (et al.), *Museum Basel*, p. 19.

561 Vgl. Matti Klinge, *Universitätslehrer*, p. 133.

562 Ebd. p. 114.

Aula oder ihrem Vorraum aufgestellt.⁵⁶³ Die hier in Stein gemeisselten Heroen waren namhafte Basler Professoren des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts: der Historiker Franz Dorotheus Gerlach, der Altphilologe Wilhelm Vischer-Bilfinger (15), die Neuphilologen Alexandre Vinet und Wilhelm Wackernagel-Sarasin (55), der Mathematiker Johann Rudolf Merian (48), die Chemiker Christian Friedrich Schönbein und Peter Merian-Thurneysen (2), wobei Letzterer auch Physik und später Geologie lehrte, der Mediziner Karl Gustav Jung, der Jurist Andreas Heusler-Ryhiner sowie der Theologe Karl Rudolf Hagenbach-Geigy (7):⁵⁶⁴ 7 der Dargestellten gehörten der Philosophischen Fakultät an und je einer den drei übrigen Fakultäten, die Hälfte waren KMG der LG, darunter drei Präsidenten und ein Statthalter.

2.4.4. KMG in staatlichen Institutionen und Gremien des Erziehungswesens

Im Kapitel über die Berufe (2.3.3.) wurde festgestellt, dass die Mehrheit aller KMG den Lehrberuf ergriffen hat. 47 Personen konnten als Professoren, Lehrer, Bibliothekaren oder Privatgelehrte den Lehrpersonen zugeordnet werden (Tabelle 15). 87% aller „Lehrer“ gehörten dem höheren Bildungswesen an, das heisst vor allem der Universität, dem Gymnasium und dem Pädagogium. Die LG übernahm mit ihrer grossen Bibliothek, ihren Lesesälen und ihren wissenschaftlichen Zeitschriften mindestens bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts wichtige Funktionen im höheren Bildungswesen. Christoph Bernoulli, Rektor der Universität von 1832, bezeichnete die Lesegesellschaft als eine für die Universität „in vieler Beziehung hochwichtige Gesellschaft“.⁵⁶⁵ Diese attestierte Bedeutung und Wichtigkeit bezieht sich auf die erwähnte Bibliothek – durchschnittlich wurden jährlich rund 500 Bücher angeschafft (Tabelle 22, Anhang A). Aufgrund des grossen finanziellen Etats konnte sich die private Lesegesellschaft Lektüre leisten, für welche die staatlichen Institute gerade nach 1833 keine Mittel besaßen. Schon die Stifter hatten die LG mit der Universität, genauer mit der Öffentlichen Bibliothek, verknüpft, indem sie festlegten, im Fall einer Auflösung der LG solle die ganze Habe der LG an dieselbe übergehen. Das Haus der LG am Münsterplatz war umgeben und auch genutzt von Instituten der höheren Bildung. Wie in einem

Lehrerzimmer konnten Dozierende in den Lese- und Konversationszimmern ihre Pausen oder freie Zeit verbringen. Jakob Burckhardt (58) beispielsweise pflegte die LG täglich zu besuchen. Der Professor für Nationalökonomie, Karl Bücher, traf ihn dort in den 1880er-Jahren oft zur Mittagszeit, um in einer Runde mit anderen Berufskollegen über Politisches und Soziales zu diskutieren.⁵⁶⁶ Bücher berichtet über Burckhardt: „Beim Herausgehen pflegte er seine Mappe vom Tische im Vorzimmer mitzunehmen, und auch in den Ferien versäumte er nicht, dorthin einen Blick zu werfen, um dann bedauernd zu bemerken: Jaso, sie ist ja wieder da, die mappenlose, die schreckliche Zeit.“⁵⁶⁷

In den Liegenschaften am Münsterplatz waren das Obere Kollegium der Universität untergebracht – bis es 1849 dem Neubau des Museums weichen musste – sowie viele der im letzten Drittel des Jahrhunderts neu gegründeten Institute und Seminare, aber auch die universitären Sammlungen (im Haus zur Mücke und im Museum).⁵⁶⁸ Das Gymnasium und das Pädagogium lagen am Grossen Münsterplatz, der LG gerade gegenüber. Das Realgymnasium teilte das Dach mit dem Humanistischen Gymnasium, zog 1862 ins Haus zur Mücke und 1904 an die Rittergasse 4. Mit vielen Bildungsinstituten hielt die LG auch institutionelle Verbindungen aufrecht: Die Universität brachte 1888 in ihrem Gebäude das Historische sowie das Germanisch-Romanische Seminar unter; mit der Öffentlichen Bibliothek bestanden seit 1866 Abkommen über das Auflegen von Zeitschriften in der LG, und ab 1880 war jene in der LG mit der Ziegler'schen Kartensammlung eingemietet. Alle Oberbibliothekare der Öffentlichen Bibliothek seit 1866 sassen während einer gewissen Phase ihrer Amtszeit zugleich in der Kommission der LG,⁵⁶⁹ Ludwig Sieber-Bischof (26) unter anderem während seiner Präsidentschaft der LG von 1872–75. Die Lehrer des Gymnasiums hielten ihre Konferenzen in der LG ab, und ab 1898 bestand mit dem Lehrerinnenverein ein Nutzungsabkommen für die Bibliothek; mehrere wissenschaftliche Kongresse fanden entweder in der LG statt oder deren Besucher waren als ihre Gäste eingeladen; die meisten der vielen, in den 1830er- und 1840er-Jahren entstandenen wissenschaftlichen Vereine hielten ihre Sitzungen in der LG ab, legten dort ihre Zeitschriften auf und hatten teils auch ihre Bibliotheken im Gebäude.⁵⁷⁰ Von den 9 im Jahr 1859 in Basel vorhandenen Gelehrtenesellschaften waren 6, von den 1881 bestehenden 11 wissenschaftlichen Vereinen waren 7 Nutzer der LG.⁵⁷¹

⁵⁶⁶ Bücher erwähnt noch Jakob Oeri und Rudolf Smend.

⁵⁶⁷ Karl Bücher, Lebenserinnerungen, p. 328.

⁵⁶⁸ Vgl. Georg Kreis, Orte des Wissens, pp. 39–62.

⁵⁶⁹ Siehe die Kurzbiographien 50, 52 und 82 in Anhang B.

⁵⁷⁰ Vgl. Tabelle 23, Anhang A.

⁵⁷¹ Johann Jakob Burchkardt, Freiwillige Vereine des Kantons Basel-Stadt, pp. 76–87 und Alphons Thun, Vereine und Stiftungen 1881, p. 55.

Bei etlichen Gesellschaften bestanden starke personelle Beziehungen untereinander, und es kam zu Überschneidungen. Dies zeigt ein Vergleich der KMG der LG mit den Inhabern leitender Positionen (Präsident, Statthalter, Schreiber und Kassier) von 3 beziehungsweise 4 verbündeten Vereinen vom Moment ihrer Gründung bis 1915: Mindestens die Hälfte der Präsidenten der Historischen, der Antiquarischen sowie der zur Historisch-Antiquarischen fusionierten Gesellschaft sassen auch einmal in der Kommission der LG. Nur einer von 5 Präsidenten der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft war KMG, aber 50% ihrer Schreiber und Kassiers. Über ein Drittel der Schreiber und Kassiers der Historischen und der Antiquarischen Gesellschaften und über die Hälfte der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft waren Mitglieder des leitenden Komitees der LG.⁵⁷² Etliche wissenschaftliche Lesezirkel deponierten ihre Literatur in den Lesesälen der LG.⁵⁷³ Um 1850 lagen in der LG 150, 1870 224, 1895 310 und 1900, nachdem die Öffentliche Bibliothek 1897 das Museum beim Münsterplatz verlassen hatte, noch immer 267 Zeitschriften auf. Es handelte sich grösstenteils um wissenschaftliche Fachliteratur.⁵⁷⁴

Eingehender sollen nun die personellen Vernetzungen von KMG mit den leitenden Gremien des staatlichen Bildungswesens untersucht werden. Erreichte Positionen zeigen, welche Aufstiegsmöglichkeiten für bildungsbürgerliche KMG bestanden. In Tabelle 30 sind die Ämter aufgelistet, die KMG im staatlichen Erziehungswesen einnahmen.⁵⁷⁵ Die Daten entstammen teilweise der überlieferten Dokumentation der Institutionen, teils individuellen, biographischen Quellen.

23 der 47 in der Kommission vertretenen Lehrpersonen standen einem oder mehreren Gremien von Universität, Schulen oder Erziehungsbehörden vor. 3 weitere waren ein- oder mehrmals in einem solchen Gremium in mitarbeitender Funktion tätig. Von den übrigen Berufsgruppen (Beamte, freie Berufe und Unternehmer) waren 2 KMG in leitender und 6 in mitarbeitender Stellung aktiv. 55% der Berufsgelehrten und 35% aller KMG wirkten in der Administration des Bildungswesens mit.

Tabelle 30: Funktionen von KMG in Gremien und Institutionen des staatlichen Bildungswesens

Institution, Gremium/ Funktion	Rektor / Präsident/ Leiter	Konrektor / Dekan / Schreiber	Beisitzer / Mitglied
Universität Regenz	10	1	1
Öffentliche Bibliothek	3	–	–
Paedagogium	1	–	–
Humanistisches Gymnasium	1	1	–
Gewerbeschule	1	–	–
Realgymnasium	2	–	–
Mathematisch- Naturwissenschaftliches Gymnasium	–	1	–
Naturhistorisches Museum	1	–	–
Erziehungskollegium	2	–	7
Erziehungsrat	–	–	7
Kuratel Universität und Paedagogium	2	–	3
Inspektion Humanistisches Gymnasium	2	–	2
Inspektion Töcherschule	2	–	–
Inspektion Gewerbeschule	3	–	–
Inspektion Mädchensekundarschule	2	–	–
Kommission Öffentliche Bibliothek	1	–	1
Museumskommission	2	–	1
Kunstkommission	–	–	2
Kommission Historisches Museum	–	–	3
Kommission Frauenarbeitsschule	–	–	1
Kommission Zeichenschule	1	–	–
Kommission Antiquarische Sammlung und Skulpturenhalle	1	–	–
Kommission Prüfung Lehranstaltskandidaten	1	–	–
Seminarkommission	–	–	1
Kommission für Maturitätsprüfungen	–	–	1
freiwillige Schulsynode	1	–	–

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „Funktionen im Erziehungswesen“

34 KMG übten eine oder mehrere Funktionen im staatlichen Bildungswesen aus. 18 Mal leitete ein KMG ein staatliches Bildungsinstitut und 20 Mal eine Kommission oder ein Kollegium der Verwaltung. Insgesamt wurden 71 Ämter versehen, also durchschnittlich 2,1 Ämter pro KMG. Mehrheitlich hatten KMG Ämter des oberen Segments des Bildungswesens inne: 16 Mal war jemand Mitglied der obersten Behörde,

⁵⁶³ Paul Leonhard Ganz, Professorengalerie, pp. 48–51.

⁵⁶⁴ Stefan Hess, Ferdinand Schlöth, pp. 107 ff.

⁵⁶⁵ StABS Erziehungsacten DD 5, Bibliothek, Abtretung von Glasgemälden an die Lesegesellschaft und an das Kirchenarchiv; Brief des Rektors Prof. C. Bernoulli an Präsident Felix Sarasin vom 9. Januar 1833.

⁵⁷² Vgl. Tabelle 24, Anhang A.

⁵⁷³ Vgl. Tabelle 23, Anhang A.

⁵⁷⁴ Vgl. die Listen in den Jahresberichten der entsprechenden Jahre.

⁵⁷⁵ Feld „Funktionen im Erziehungswesen“, DB 1825–1915, Anhang B.

dem Erziehungskollegium,⁵⁷⁶ das nach 1875 zum Erziehungsrat⁵⁷⁷ umfunktioniert wurde. In der Kuratel der Universität und des Pädagogiums befanden sich 5 KMG, in der Inspektion des Humanistischen Gymnasiums 4. 14 Mal war ein KMG Rektor der Universität oder eines Gymnasiums, 12 sassen in der Regenz der Universität. Insgesamt wurden 48 der 71 Ämter in höheren Gremien und Instituten ausgeübt.

Die Hälfte aller Lehrpersonen gelangte in leitende Positionen des Bildungswesens, vorwiegend des höheren Bildungswesens. Beispielsweise hatten 11 der 19 ordentlichen Professoren der Kommission ein- oder mehrmals eine leitende Funktion inne. 10 von ihnen stiegen in der LG in die höheren Chargen der Kommission auf, sei es als Präsident, Vizepräsident, Kassier oder Schreiber. Von diesen 10 wiederum standen 9 einem oder mehreren Gremien im Erziehungswesen vor. 6 wurden Rektoren der Universität: Peter Merian-Thurneysen (2), Karl Rudolf Hagenbach-Geigy (7), Wilhelm Vischer-Bilfinger (15), Wilhelm Vischer-Heusler (27), Gustav Soldan-Schmettau (35) und Daniel Eberhard Vischer-Köchlin (38). Merian, Vischer-Bilfinger und Soldan versahen das Präsidium der LG, die drei andern das Statthalteramt. Merian und Vischer wurden Mitglieder der Regierung und präsidierten als solche das Erziehungskollegium. Beide galten als zentrale Figuren des Bildungswesens im Ratsherrenregiment.⁵⁷⁸

2.4.5. Fazit

Während die Mitgliederzahlen der LG in den erforschten 91 Jahren insgesamt zurückgingen, nahm die Anzahl der Akademiker sowohl anteilmässig als auch absolut gesehen zu. Bis zum Ende des zweiten Jahrhundertdrittels belief sich der Anteil akademisch gebildeter Mitglieder auf weniger als 20%, um ab dem letzten Drittel bis auf zirka 43% im Jahr 1916 anzuwachsen. Diese Zunahme fand analog zum Ausbau der Universität in den 1860er-Jahren statt, als der Lehrkörper vergrössert wurde, die Studentenzahlen wuchsen und vermehrt Promotionen abgenommen wurden.

Zu Beginn des Untersuchungszeitraums stellten die verhältnismässig wenigen Akademiker in der LG einen grossen Anteil von $\frac{1}{2}$ - $\frac{2}{5}$ ihrer städtischen Referenzgruppe; am Ende entsprachen die relativ vielen Akademiker in der LG nur

noch einem geringen Anteil von weniger als $\frac{1}{5}$ der Gesamtgruppe. Ihre Zunahme verlief also nicht entsprechend der viel stärkeren Zunahme an Akademikern im städtischen Kontext, sondern viel langsamer, wohl weil man den neuen Akademikern und akademischen Berufen in Basel spätestens seit den 1870er-Jahren mit Reserve begegnete. Sowohl bei den Mitgliedern als auch in der Kommission reduzierte sich der Anteil der Nicht-Promovierten nach 1858, ab 1878 bildeten sie als KMG nur noch einige Ausnahmen, und der Dokortitel spielte in der Mitgliedschaft eine immer wichtigere Rolle. Das Doktorat wurde im Verlauf des Jahrhunderts umgewertet und bescheinigte neu die Fähigkeit, ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, was nicht nur für Professoren, sondern auch für andere bildungsbürgerliche Berufe als wünschenswert galt. Als individueller Leistungsnachweis eröffnete es den sozialen Aufstieg und wurde in Basel zugleich zum „Pass“ für den Eintritt in die LG. Der Grad der Akademisierung der Mitgliedschaft erhöhte sich also nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht.

Die Zunahme der Doktoren hatte ihr Pendant in der Kommission, in der sie bereits in der ersten Jahrhunderthälfte von gut $\frac{1}{5}$ auf knapp $\frac{3}{4}$ der Sitze zulegten. Dass sich der später weiter wachsende Anteil der Doktoren in der Basis nicht mehr weiter auf die Zusammensetzung der Kommission auswirkte, lässt sich damit erklären, dass die Unternehmer mit rund $\frac{1}{4}$ der Sitze stets ihren festen Platz in der Kommission hatten und weiterhin haben sollten. Die Kommission repräsentierte die Bildungs- und die Wirtschaftsbürger. Die LG sollte keine reine Gelehrtenengesellschaft werden.

Für die KMG sind die Orte der Ausbildung, studierte und dozierte Fächer sowie versehene Funktionen im staatlichen Bildungswesen untersucht worden. Der Bildungsgang, den praktisch alle akademischen KMG durchliefen, bestand im Besuch des Humanistischen Gymnasiums, der Humanistischen Abteilung des Pädagogiums, danach der Basler Universität und schliesslich von zwei oder drei deutschen Universitäten. Am beliebtesten waren die Reformuniversitäten von Berlin, Göttingen und Heidelberg. Die meisten bildungsbürgerlichen KMG legten schliesslich das Doktorat ab. Diese Gemeinsamkeiten verbanden die bildungsbürgerlichen KMG in formaler Hinsicht. Ideell gesehen, waren sie durch die neuhumanistische und idealistische Prägung ihres Bildungsweges verbunden.

Bei den Unternehmern der Kommission kann man davon ausgehen, dass sie vor der Berufslehre grösstenteils ebenfalls das Humanistische Gymnasium und das Pädagogium durchliefen, jedoch in der Realistenabteilung. Wie die Akademiker erwarben die angehenden Unternehmer ihr Grundwissen in Basel, um danach ihre Lehr- und Wanderjahre im Ausland zu verbringen. Beide Gruppen besuchten tendenziell für ihr Fachgebiet erstrangige Orte und lernten ihr Handwerk an durchschnittlich gleich vielen Stationen.

Das verbindende Glied war der planmässige Aufenthalt an zwei bis drei Orten im Ausland, eine weitere Gemeinsamkeit in der beruflichen Sozialisation von Bildungs- und Wirtschaftsbürgern des Basler Bürgertums. Nach Rückkehr in die Heimatstadt und der Ergreifung eines Berufs offerierte die LG den Bürgern fortgesetzte Weiterbildung und eine gemeinsame Plattform für den Wissenstransfer und die gesellige Ausgestaltung der Freizeit.

Die LG war auch ein Knotenpunkt im lokalen Bildungswesen: Als Institution mit zentraler Funktion – und geographisch bester Lage – für andere Bildungsinstitute, war sie auch über ihr Kader vielfältigst mit dem höheren Bildungswesen verwoben: KMG übten ihren Beruf als Lehrer, Professoren, Archivare und Bibliothekare in staatlichen Bildungsinstitutionen aus und versahen darin auch leitende Positionen. Zugehörigkeit zum Bildungszentrum „LG“ zum Zweck unausgesetzter Weiterbildung stellte für viele Bildungsbürger, aber auch für Wirtschaftsbürger eine Selbstverständlichkeit dar.

In Kapitel 2.3.1. wurde darauf hingewiesen, dass Albert Tanner für diejenigen bürgerlichen Berufe, deren Status auf spezifischen Sach- und Fachkenntnissen und Bildungsqualifikationen beruhte, den Begriff „Bourgeoisie des talents“ der Bezeichnung „Bildungsbürgertum“ vorzieht. Tanner nimmt mit dieser der französischen Historiographie entlehnten Bezeichnung eine gezielte Abgrenzung der Schweizer Entwicklung gegenüber derjenigen in Deutschland vor. Dort trug der Staat wesentlich dazu bei, einem Bildungsbürgertum Kontur zu verleihen. Der gemeinsame Bildungsgang durch die staatlichen Bildungsinstitutionen (humanistisches Gymnasium und Universität) verband die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen. Danach trat ein im europäischen Vergleich grosser Teil der Hochschulabsolventen in den Staatsdienst ein. Der Beamtenstatus beinhaltete weit mehr als ein blosses Arbeitsverhältnis: Beamte genossen Privilegien (steuerliche Begünstigungen, Arbeitsplatzsicherheit, festes Einkommen, Ruhegehalt), unterstanden dagegen einer besonderen Gerichtsbarkeit, waren selbst im Privatleben besonderen Massregeln unterworfen und waren vor allem dem Monarchen, ihrem Dienstherrn, durch Treuepflicht verbunden. Dieser berufsrechtliche Sonderstatus gründete darin, dass Beamte mit ihrer Person die staatliche Obrigkeit repräsentierten. Zumindest in ihrer Selbsteinschätzung standen die verbeamteten, bildungsbürgerlichen Berufsgruppen in der Verwaltung, in Gerichten, in Mittel- und Hochschulen und in Staatskirchen in der Hierarchie gesellschaftlichen Ansehens weit über den Wirtschaftsbürgern.⁵⁷⁹

In der Literatur zum Schweizer Bürgertum herrscht Übereinstimmung, dass der fehlende Zentralstaat und, da-

mit einhergehend, die Absenz eines ausgeprägten Beamten-tums wesentliche Strukturmerkmale des Schweizer „Sonderfalls“ waren.⁵⁸⁰ Von einem Sonderfall spricht man, weil in der Schweiz das Bürgertum die Macht erlangte und der Versuch glückte, in Bund und Kantonen bürgerliche Gesellschaften zu etablieren. Trotzdem gab es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts keine zentralstaatliche Bürokratie. Kantone und Gemeinden waren mehrheitlich Kapazitätenregimenter, bei denen der grösste Teil der Staats-, Amts- und Rechtsgeschäfte von einzelnen Bürgern oder kollegialen Behörden ehrenamtlich und unentgeltlich oder als Nebenbeschäftigung erledigt wurde. Erst seit der Mitte des Jahrhunderts forderten die Radikalen und Demokraten verstärkt die Verstaatlichung und Verbeamtung anstelle der freiwilligen Ausübung staatlicher Tätigkeiten, was mit der Verfassungsrevision von 1874/75 teilweise umgesetzt oder in die Wege geleitet wurde. Dennoch hielt sich auch im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die staatliche Bürokratie in Grenzen.

Die Privilegien, die Beamte in anderen Ländern genossen, bestanden hier nur in geringem Umfang. Eine eindeutige Aussicht auf einen Aufstieg bis zu den höchsten Ämtern wie im Beamtenstaat existierte in der Schweiz nicht. Nach Tanner hoben sich in der Schweiz die Staatsbeamten, aber auch die verbeamteten Lehrer der Mittel- und Hochschulen und die reformierten Pfarrer, also die „Bourgeoisie des talents“, weder sozial noch rechtlich von den übrigen sozialen Gruppen ab. Sie bildeten keinen besonderen sozialen Stand mit eigener sozialer Identität und keinen eigenen Habitus. Dem Hochschulabschluss als besonderem Merkmal des deutschen Bildungsbürgertums kam in der Schweiz lange nicht jene ausschliessende Bedeutung zu, und in praktischer Betätigung gewonnene Fachkenntnisse wurden neben der akademischen Bildung gleichermassen wertgeschätzt. Anders als in Deutschland waren auch die soziale Herkunft, Ausbildung und die ökonomische Basis, aber auch die Arbeits- und Lebenswelt, der Lebensstil und das soziale Prestige.⁵⁸¹ Dagegen bestanden nach Tanner zwischen Wirtschafts- und Bildungsbürgern umso stärkere Verbindungen und Gemeinsamkeiten: „*Familiäre Herkunft und verwandtschaftliche Beziehungen, geschäftliche Verbindungen, gemeinsame soziale Verkehrskreise, Freundes- und Geselligkeitskreise wie Stammtische und Kaffeekränzchen, Clubs und Cercles, Mitgliedschaft und Aktivitäten in Gesellschaften, Vereinen und Verbänden unterschiedlichster Art führten und hielten die verschiedenen bürgerlichen Gruppen*

⁵⁷⁶ Das Erziehungskollegium bestand aus 11 Personen und war zusammengesetzt aus 3 Kleinräten, 2 Pfarrern, 2 Lehrpersonen, wobei eine Professor sein musste und aus 4 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Das Kollegium unterstand dem Kleinen Rat.

⁵⁷⁷ Der Erziehungsrat bestand aus 9 Mitgliedern. Er wurde vom Departementsvorsteher präsidiert.

⁵⁷⁸ Siehe ihre Würdigungen in Anhang B.

⁵⁸⁰ Albert Tanner, Bürgertum und Bürgerlichkeit, pp. 200 und 221; Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, 2. Aufl., pp. 4ff., Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 252.

⁵⁸¹ Albert Tanner, Patrioten, pp. 115ff., ders. Bürgertum und Bürgerlichkeit, pp. 221f.

⁵⁷⁹ Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 94–97.

und Fraktionen zusammen, hoben sie aber auch von der übrigen Bevölkerung ab.“⁵⁸²

Die Befunde für die bürgerliche Teilgruppe „Lese-gesellschaft“ bestätigen teils Albert Tanners Thesen zum Schweizer Bildungsbürgertum, weichen teils aber auch von ihnen ab. Betrachtet man den Grad der Akademisierung in der Teilnehmergruppe, die Bildungswege der KMG und deren berufliche Werdegänge, so fallen Gemeinsamkeiten auf, welche die Bildungsbürger als relativ einheitliche Gruppe erscheinen lassen: Im zunehmenden Mass wurde das Doktorat zum Kriterium für die Zugehörigkeit. Es verband die Bildungsbürger, die in der Lese-gesellschaft verkehrten, zur hochgraduierten Elite und grenzte sie von den übrigen Akademikern des städtischen Raumes ab. Bei den KMG spricht der einheitliche akademische Bildungsgang zum einen und der anschliessende Eintritt ins Bildungswesen oder in die Justiz mit später meist erlangten höheren Leitungsfunktionen ebenfalls für eine Art Homogenität innerhalb der Gruppe. Besonders aber die klare Orientierung am deutschen universitären Vorbild mit seiner neuhumanistischen und idealistischen Ausrichtung sowie an dessen Leitfächern Altphilologie, Geschichte und Theologie scheint mir für eine gemeinsame bildungsbürgerliche Prägung und Identität dieser Gruppe in der LG zu sprechen: In Deutschland, und nicht anderswo, wollte sich Gottfried Kellers Grüner Heinrich jene „geistigen Errungenschaften“ aneignen, „ohne welche es der einzelne zu nichts Ganzem und Höheren bringen kann“.⁵⁸³ Tatsächlich fanden sich in der LG während des Ratsherrenregimentes nur wenige Staatsbeamte,⁵⁸⁴ was mit der republikanischen Selbstverwaltung der Basler Bürgerschaft zusammenhing. Die wenigen Staatsbeamten unter den Kommissionsmitgliedern waren jedoch vorwiegend Juristen mit akademischem Hintergrund. Die professionellen Beamten des nach radikalen Gesichtspunkten restrukturierten Staates von 1875 traten kaum mehr bei.

Auf der andern Seite lässt sich in der LG insgesamt und speziell anhand der Biographien der KMG die gezielte Kooperation und Koexistenz und somit die Assimilation von Wirtschafts- und Bildungsbürgertum feststellen. Offensichtlich waren in Basel die Mittelschulen des höheren Bildungswesens auf die Pflege eines einheitlichen sozialen Bewusstseins ausgelegt: Gymnasium und Pädagogium, welches die meisten KMG durchliefen, kannten sowohl die Humanistenabteilung für angehende Akademiker als auch die Realistenabteilung für angehende Kaufleute.⁵⁸⁵ Nach den parallel verlaufenden Ausbildungsstationen im Ausland vergesellschafteten sich die nunmehr ausgebildeten

bürgerlichen Gruppen im bürgerlichen Verein „Lese-gesellschaft“, trafen sich zur individuellen Weiterbildung sowie zum Austausch und zur Entwicklung eines gemeinsamen politischen und gesellschaftlichen Willens. Sie wurden hier zu Bürgern erzogen.⁵⁸⁶ Ebenso konsequent wie die Schulen die bürgerlichen Berufsgruppen getrennt und doch gemeinsam sozialisierten, koexistierten Wirtschafts- und Bildungsbürger in der LG. In der Führung der LG beispielsweise trug man der Zweiheit strukturell Rechnung, indem eine mehrheitlich wirtschaftsbürgerliche ökonomische Unterkommission für die Vereinsfinanzen und die Führung des Casinos sowie eine mehrheitlich bildungsbürgerlich besetzte literarische Unterkommission für die Besorgung der Literatur und Periodika bestand. In der Kommission wurden bei den Wahlen bestimmte Stärkeverhältnisse mit berücksichtigt und die Konkordanz von Wirtschafts- und Bildungsbürgern faktisch hochgehalten. An der bürgerlichen Teilgruppe „Lese-gesellschaft“ lassen sich Differenz und Vereinheitlichung von Wirtschafts- und Bildungsbürgertum beobachten.

2.5. Politische Funktionen und Gesinnungen

Das politische System Basels unterlag zwischen Beginn und Ende des in dieser Studie zur Frage stehenden Zeitraums einem starken Wandel, von einer vormodernen Oligarchie hin zu einem modernen Staat. Im Ancien Régime regierte die in Zünften organisierte städtische Bürgerschaft die städtischen und ländlichen Untertanen, wobei einige wenige Kaufleutesgeschlechter dank des Kooptationsmodells und Honoratioentums im Staat das Sagen hatten. Am Ende des Untersuchungszeitraums war Basel als Stadt- und Halbkanton Teil des schweizerischen Bundes- und Territorialstaats und zur modernen Demokratie mit bürgerlichen Freiheiten, Gewaltenteilung, allgemeinem Stimm- und Wahlrecht aller männlichen Schweizer Bürger, professioneller Verwaltung, besoldeter Kollegialregierung im Konkordanzprinzip, direktdemokratischem Initiativ- und Referendumsrecht und Proporzwahl-system geworden. Durch Krisen und Schübe hindurch entwickelte sich in der Schweiz parallel zu den Umbrüchen in der Basler Kantonspolitik die Politik der drei Ebenen mit ihren direktdemokratischen Formen. Die Helvetik führte Munizipalitäten ein, politische Einwohnergemeinden aller vor Ort wohnhaften helvetischen Citoyens. In Basel wurde unter der Mediationsverfassung, wie anderswo auch, die Einwohnergemeinde zur Stadtgemeinde – zur Gemeinde der auf dem Gebiet der Stadt wohnenden Kantonsbürger – umgestaltet.

Wie in andern Kantonshauptorten bedeutete die Existenz einer Stadtgemeinde, dass in der Hauptstadt zwei autonome politische Behörden nebeneinander ihren Sitz hatten und teils in einem Konkurrenzverhältnis zueinander standen. Zur Eigentümlichkeit der Basler Politik wurde dieser parallele Institutionalismus erst nach der Kantonstrennung 1833, als bei der verhältnismässig grossen und alles dominierenden Stadt nur drei Dörfer verblieben, aber dennoch weiterhin beide Administrationen, die kantonale wie die städtische, aufrechterhalten wurden. Erst mit der Revision der Kantonsverfassung von 1875 fusionierten sie. Seither sind die Zweigliedrigkeit der Politik der Stadt Basel und daneben die Existenz einer autonomen Bürgergemeinde ihr Charakteristikum.

Der Beginn der eidgenössischen Politik im nationalstaatlichen Sinn fällt ins Jahr 1798, beziehungsweise endgültig ins Jahr 1848. Zwischen 1848 und 1875 waren auf dem engen, dichten Raum der Stadt Basel entsprechend den drei Ebenen der eidgenössischen Politik drei politische Systeme ineinander verschränkt, an denen die volljährigen männlichen Einwohner in unterschiedlichem Mass beteiligt waren. Grund-

bedingung für die Mitsprache war ein Ortsbürgerrecht einer Schweizer Gemeinde und eine Aufenthaltsbewilligung in einer Gemeinde des Kantons, wobei die Mitsprache auf den verschiedenen Ebenen von der Art und Kombination beider Variablen abhing. Den drei politischen Systemen waren unterschiedliche soziopolitische Gruppen der städtischen und kantonalen Einwohnerschaft zugewiesen, was ihnen unterschiedliche Gepräge, Präponderanzen und Stossrichtungen gab.

Wer sich heute einen Überblick über die Basler Politik des 19. Jahrhunderts verschaffen will, ist vorwiegend auf zwei ältere Bücher angewiesen. Das eine ist die trotz ihres stolzen Alters von über 70 Jahren „immer noch lesbare“⁵⁸⁷, aber aufgrund ihres teils tendenziösen Charakters auch vermehrt kritisierte „Geschichte Basel“ von Paul Burckhardt. Als Quelle für die politische Geschichte ist sie zwar stellenweise überholt: Insbesondere die Jahre 1875 bis 1914 sind inzwischen dank neuerer Arbeiten gut erforscht, seit sich in den 1980er- und 1990er-Jahren vier Monographien der politischen Geschichte dieser Phase jeweils aus der Perspektive einer der historischen Parteien widmeten.⁵⁸⁸ Als Synthese, die über Jahrhundertgrenzen und politische Zäsuren hinwegblickt, ist Burckhardts Geschichte aber noch immer aussagekräftig. Dies mag damit zu tun haben, dass sie, ganz im Stil der älteren, national ausgerichteten Historiografie, der politischen Ereignisgeschichte viel Raum lässt. Überdies liegt ihr Hauptgewicht auf der Epoche zwischen Helvetik und erstem Weltkrieg: $\frac{3}{4}$ der Geschichte, welche Neuzeit und Moderne bis 1939 abdecken will, sind ausschliesslich dem langen 19. Jahrhundert gewidmet! Ihre Ausführlichkeit in der Darstellung dieser Epoche blieb bis heute unübertroffen.

Das zweite Buch ist der Sammelband zum politischen System Basel-Stadt von 1984.⁵⁸⁹ Darin beschäftigen sich die zwei Aufsätze zum politischen System von Martin Alioth (bis 1833) und Martin Schaffner (1833–1905) explizit mit dem 19. Jahrhundert. Sie erläutern die wesentlichen Strukturen und Mechanismen des politischen Systems, seine Stränge und Knoten in ihrer zeitlichen Extension verständlich und blenden, ihrem Auftrag gemäss, die Parteiengeschichte weitestgehend aus. Aus jüngerer Zeit ist Sara Janners Dissertation zu erwähnen. In der 2012 erschienenen Studie beschreibt und analysiert Janner die sozialen und politischen Funktionen, die Religion und Kirche für das konservative alte Bürgertum in Basel während des 19. Jahrhunderts hat-

⁵⁸² Ebd., Bürgertum und Bürgerlichkeit, p. 226.

⁵⁸³ Gottfried Keller, Der Grüne Heinrich, erste Fassung, 1855, pp. 35, 46; zitiert in: Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 252.

⁵⁸⁴ Kap. 2.3.2 und 2.3.3.

⁵⁸⁵ Kap. 2.4.1.

⁵⁸⁶ Ursula Meyerhofer, Vaterland, Bürgerrepublik und Nation, p. 43.

⁵⁸⁷ Martin Schaffner in einem Interview mit der Basler Zeitung vom 08.01.2011, www.bazonline.ch/basel/stadt/

Historiker-wollen-neue-Geschichtsschreibung.

⁵⁸⁸ Walter Lüthi, Freisinn / Dorothea Roth, Liberal-Konservative / Wilfried Häberli, Sozialdemokratie / Paul Meier-Kern, Katholische Volkspartei.

⁵⁸⁹ Lukas Burckhardt, René Frey, Georg Kreis und Gerhard Schmid (Hg.): Das politische System Basel-Stadt.

ten.⁵⁹⁰ Im zweiten Kapitel kompensiert und ergänzt sie die lückenhaft erforschte politische Geschichte der Jahre zwischen 1803 bis 1831 und die Jahre um die Kantonstrennung. Sie betont, dass jenes konservative alte Bürgertum stark in den kommunalen Strukturen verwurzelt war.⁵⁹¹

Wie verhielt sich die Mitgliedschaft der LG gegenüber der Entfaltung des modernen, bürgerlichen und demokratischen Staates, und in welchem Mass finden sich Lesegesellschaftler an dessen politischen Institutionen im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts beteiligt? Wie lässt sich die Mitgliedschaft gesinnungsmässig profilieren? Diese Fragen stehen im Vordergrund des folgenden Kapitels. Vorab soll in einem ersten Unterkapitel rekapituliert werden, welche politischen Ziele das Bürgertum im Grossen verfolgte, welche Gesinnungen und Parteiungen dabei massgeblich waren und wie sich deren Engagement auf gesamt eidgenössischer Ebene zeigte. Danach steht in zwei weiteren Unterkapiteln die Mitbeteiligung von Mitgliedschaft und Kommissionsmitgliedern in der Basler Politik im Fokus, wobei Menge und Art der politischen Ämter erforscht und hinsichtlich der drei politischen Ebenen Kanton, Gemeinde und Bund unterschieden werden. Im vierten Kapitel stehen zwei Analysen im Vordergrund, welche es ermöglichen, die Mitgliedschaft als solche, aber auch die teilnehmenden politischen Funktionsträger in ihrem politischen Kontext zu vergleichen und in der politischen Landschaft des Kantons zu verorten: In der ersten Untersuchung werden die Faktoren, welche die politische Partizipation in Basel strukturierten, mit den für die Mitgliedschaft geltenden Faktoren verglichen. Denn über weite Strecken des Untersuchungszeitraums war die Mitgliedschaft an wichtige Faktoren politischer Inklusion geknüpft: Das baselstädtische Bürgerrecht sowie der Besitz des Aktivbürgerrechts waren Voraussetzung. Mit der Konzentration auf die politische Berechtigung wird implizit der Fokus auf die Frage gelegt, wer – und welche nationalen und sozialen Identitäten – in Basel eigentlich im politischen Sinn als bürgerlich galt. Denn seit der Mediation hatten die Verfassungen eine minimale Gruppe privilegierter Bürger geschaffen, die auf allen politischen Ebenen über die vollen Rechte verfügten. Es brauchte in Basel sieben Verfassungsreformen, um die prinzipielle Rechtsgleichheit für alle Schweizer zu erreichen, wobei die Frauen ausgeschlossen blieben. Die Frage wird sein, in welchem mengenmässigen Verhältnis die Mitgliedschaft zur vollbürgerlichen Referenzgruppe stand. Bei der zweiten Analyse geht es um die gewählten Abgeordneten in den Basler Räten. Die Strukturanalyse des Grossen und Kleinen Rats für die Jahre 1815 bis 1847 von Douglas Forsyth ermöglicht es, die beruf-

liche Struktur der Mitgliedschaft und der Kommission mit den entsprechenden Strukturen der Räte zu vergleichen. Im fünften Unterkapitel werden die politischen Gesinnungen der Kommissionsmitglieder untersucht und mit der Entwicklung von Parteiungen und Parteien im Stadtkanton verglichen. Das sechste und letzte Kapitel geht auf die besondere Konstellation Anfang der 1830er-Jahre ein, in denen die LG und ihre Führungsgruppe besonders eng mit der politischen Geschichte Basels verwoben waren und gleichzeitig und parallel zu den Umbrüchen im Staat das alte Lesekabinett von 1787 in eine Form gebracht wurde, die in der Forschung als „Museumsgesellschaft“ geläufig ist. Ein vertiefter Blick auf die Führungsgruppe und ihre Sicht auf die 1831er-Verfassung soll aufzeigen, welche konkreten politischen Haltungen in einer der grössten Sozietäten des Basler Bürgertums zu Beginn des Konfliktes mit der Landschaft anzutreffen waren.

2.5.1. Liberalismus und Radikalismus als politische Hauptrichtungen im Bürgertum

Zum Bürger gehöre die „*liberale Denkungsart – gleichweit entfernt von Sklavensinn und Bandenlosigkeit*“, sagte Immanuel Kant.⁵⁹² Nicht nur für Kant waren liberales, freiheitliches Denken und liberale Gesinnung mit Bürgerlichkeit eng verwandt – zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnten die Eigenschaften liberal und bürgerlich durchaus synonym verwendet werden.⁵⁹³ In den 15 Jahren zwischen dem Ende der napoleonischen Kriege und der Errichtung der Julimonarchie in Frankreich bedeutete liberal im weitgefassten Sinn „antidespotisch“ und charakterisierte die bürgerliche Reformbewegung der Epoche. Als ihr Attribut wurde der Begriff „liberal“ von der europaweit beachteten politischen Spaltung in einer verfassungsgebenden Nationalversammlung in Spanien entlehnt, in den Cortes von Cádiz, wo 1818 die republikanische Partei der „Liberales“ den royalistischen „Serviles“ gegenüberstand.⁵⁹⁴ Bei aller Vielgestaltigkeit im Einzelnen hielt das Pathos der Freiheit die bürgerlich-liberale Bewegung zusammen. Gemeinsames politisches Ziel war es, jenen Archetyp eines Herrschaftssystems, welcher in der Sattelzeit der Französischen Revolution geschaffen wurde und durch eine geschriebene Verfassung, ein Repräsentativsystem mit Gewaltenteilung und ver-

briefte Menschenrechte gekennzeichnet war, zu verwirklichen.⁵⁹⁵ Die Verfassung als zentrales Rechtsdokument sollte das politische Kernstück der bürgerlichen Gesellschaftsordnung bilden.⁵⁹⁶

Besonders in Deutschland, Italien und der Schweiz verband sich die politische Reform mit dem Ruf nach nationaler Einheit. Vorwiegend in Perioden, in denen die liberale Opposition in Europa Spielraum gewann, wie in den frühen 1830er-Jahren oder um 1848, äusserten sich unterschiedliche liberale Positionen, die als politische Kontrahenten hervortraten. Als beispielsweise im Mai 1848 die Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche ihre Arbeit aufnahm, spaltete sich dort das bürgerliche Lager in einen demokratischen und einen liberalen Flügel.⁵⁹⁷ In der historischen Literatur wird zwischen einer rechtsliberalen Hauptrichtung und dem von einer Minderheit vertretenen, linksliberalen Radikalismus unterschieden. Klaus von Beyme stellt als Unterscheidungsmerkmal die Faustregel auf, radikale Parteien seien früher und entschiedener für die Universalisierung des allgemeinen Wahlrechts eingetreten, was von Skandinavien bis in die romanischen Länder gelte.⁵⁹⁸ In der liberalen Debatte betonte der Radikalismus die Wichtigkeit der Gleichheit – die für manche sogar noch vor der Freiheit kam! Republik und nationale Einigung wurden als Merkmale des Gemeinwillens betont, man orientierte sich am revolutionären Frankreich und Revolution war eine Option für die Durchsetzung politischer Ziele.⁵⁹⁹ In der Kontroverse um die richtige Staatsform bevorzugten die Radikalen ein monistisches, parlamentarisches Regierungssystem, in dem das Staatsoberhaupt auf eine dekorative Rolle beschränkt worden wäre, anstatt einer konstitutionellen Monarchie.

In den Augen vieler Bürger gingen die Radikalen mit ihren dezidiert kompromisslosen politischen und sozialen Gleichheitsansprüchen zu hart mit dem Bestehenden ins Gericht und näherten sich zu sehr den Ideen der entstehenden sozialdemokratischen Arbeiterbewegung an. Was hingegen machte den Liberalismus für weite Teile des Bürgertums so attraktiv? Diese Frage beantwortet Gunilla Budde so: „*Es war nicht zuletzt der moderate Anspruch seiner Zukunftsvisionen in seiner für viele annehmbaren Mischung*

aus Traditionswahrung und Fortschrittsemphase.“⁶⁰⁰ Nicht Revolution dominierte im Liberalismus als Grundbegriff der Theorie, sondern Reform. Vehikel der Veränderung sollte der repräsentative Gesetzgeber sein. Ohnehin war der Rechtsgedanke zentral: Gleichheit war vor allem Rechtsgleichheit. Als legitime und angemessene Herrschaftsform galt die konstitutionelle Monarchie, wie sie etwa in Frankreich seit der Julirevolution bestand: Das französische Parlament wählte den Herzog von Orleans, Louis-Philippe, zum neuen König, stärkte mit der „Charte“ von 1830 die Rechte und Befugnisse der Parlamente und erweiterte den Kreis der Wahlberechtigten erheblich. Es blieb jedoch bei einem markanten Zensus- und Klassenwahlrecht. Die nicht-egalitäre Begrenzung politischer Rechte auf Eigentümer und Gebildete war eine der wesentlichen Konstanten des Liberalismus, vorgelebt in den Verfassungen der Vereinigten Staaten und der Französischen Revolution und untermauert beispielsweise von Benjamin Constant, einem der europaweit einflussreichsten Theoretiker des Liberalismus.⁶⁰¹

Souveränität – und hier brauchte man nicht einmal von Rousseau abzuweichen, der Besitzlose nicht für wahlberechtigt hielt – schloss diejenigen mit ein, die über Bildung und Besitz verfügten.⁶⁰² Aus der Sicht vieler Wirtschafts- und Bildungsbürger sollten Zensus- und Klassenbeschränkungen dafür sorgen, dass Männer mit Sachverstand, gebildeter „*Persönlichkeit*“ und Unabhängigkeit im Urteil und Handeln den Staat lenkten, und gleichzeitig verhindern, dass „*Demagogen*“ politisch unreife Wählermassen zu eigenen Zwecken manipulierten. Denn man fürchtete, durch blosses „*Köpfe zählen*“ würden die leistungsfähigsten und qualifiziertesten Bürger zum Schaden des Gemeinwesens zur Seite gedrängt.⁶⁰³ In Deutschland wurden diese Positionen am nachdrücklichsten durch den grossbürgerlich dominierten rheinischen Liberalismus vertreten. Preussen kannte ein Dreiklassenwahlrecht und brachte damit die grossbürgerliche Bevorzugung unverhohlen zum Ausdruck: Für die Wahl der zweiten Kammer des Preussischen Landtags wurden die Wähler in drei Abteilungen eingeteilt. Als Grundlage für die Zuordnung galt das Aufkommen der direkten Staatssteuern, wobei die am meisten Zahlenden auch die meisten Abgeordneten entsandten.⁶⁰⁴

Als „*bürgerliche Erfolgsgeschichte*“ bezeichnet Manfred Hettling den Prozess der Verwirklichung der bürgerlichen Gesellschaft in der Schweiz und verweist auf die Gründung des Bundesstaats von 1848 als Abschluss und zugleich Neubeginn. Die Nationalstaatsgründung kann in politischer

590 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust.

591 Ebd., Kapitel II, Stadtbürgerschaft und altes Bürgertum zwischen 1803 und 1889, pp. 73–158.

592 Immanuel Kant, Vom Ende aller Dinge, zitiert in: Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 11.

593 Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 61.

594 Klaus von Beyme, Liberalismus, p. 57.

595 Ebd., p. 50.

596 Vgl. Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p. 49.

597 Gunilla Budde, Blütezeit, p. 52 f.

598 Klaus von Beyme, Liberalismus, p. 325.

599 Der Schweizer Radikalismus schöpfte die Legitimation für seine revolutionäre Politik aus dem Prinzip der Volkssouveränität, aber auch mit der Beschwörung der „Heiligkeit der Nation“ (Troxler) aus einem Nationalbegriff, der, ausgehend von der Idee des einheitlichen Volkes als kollektiver Träger des Staates die Überwindung des kantonalen Partikularismus beziehungsweise Föderalismus verlangte. Die nationale Einigung in einem Zentralstaat gehörte zum wichtigsten Ziel der radikalen Bewegung. Volk und Nation bildeten die Eckpfeiler der radikalen Ideologie; vgl. Albert Tanner, Direkte Demokratie, p. 186.

600 Gunilla Budde, Blütezeit, p. 56.

601 Florian Weber, Benjamin Constant, pp. 11–19 und Klaus von Beyme, Liberalismus, p. 321.

602 Klaus von Beyme, Liberalismus, pp. 50 f.

603 Vgl. Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 65–67.

604 Gunilla Budde, Blütezeit, p. 44.

Hinsicht als Abschluss einer seit dem 18. Jahrhundert andauernden Diskussion über bürgerliche Gesellschaft sowie über die utopischen Erwartungen an das Modell Bürgerlichkeit interpretiert werden. Andererseits lässt sich die Gründung von 1848 auch als Beginn einer Entwicklung sehen, in der sich Prinzipien von Bürgerlichkeit auf politischem Gebiet weiter entfalten konnten, zum Beispiel der Gedanke der Gleichheit. Dass es in der Schweiz zuerst gelang, eine Republik zu etablieren, führt Hettling auf bereits zuvor bestehende Schweizer Traditionen der Bürgerlichkeit wie die Landsgemeinde, den Bund, die Limitiertheit des Staates und die republikanische Tradition zurück.⁶⁰⁵ Zur Vorgeschichte für den Erfolgsmoment von 1848 gehörte, dass die meisten Kantone die Entwicklung vorgespurt und sich zu Beginn der 1830er-Jahre liberale Verfassungen gegeben hatten. Es war die Julirevolution in Paris, die auch in der Schweiz der politischen Opposition gegen die restaurierte Ordnung, sprich gegen das System Metternich, Spielraum eröffnete und einen Reform- und Demokratisierungsschub ermöglichte.⁶⁰⁶ Im Verlauf der Regeneration wurden zwei gegensätzliche Parteien fassbar, nach dem skizzierten Schema: Liberale auf der rechten und Radikale oder Demokraten auf der linken Seite des liberalen Spektrums. Andreas Suter zeigt am Beispiel des Kantons St. Gallen, welche Vorstellungen von Demokratie die Oppositionsbewegung portierte.⁶⁰⁷ Die liberale Strömung vertrat die Idee des indirekten, repräsentativen Parlamentarismus, basierend auf Naturrecht und Aufklärung, der während der Französischen Revolution verwirklicht und in der Schweiz 1798 implantiert worden war. Demgegenüber vertrat die demokratische Strömung das in Süddeutschland und der Schweiz seit dem Spätmittelalter tradierte Prinzip der direkten Landsgemeindedemokratie, bei dem Volksversammlungen die Gesetze berieten und in Kraft setzten. Der ersten Richtung gehörten vorwiegend wirtschafts- und bildungsbürgerliche Haupt- und Landstädter an.⁶⁰⁸ Sie wurden abschätzig als „Geld-Aristokraten“ oder als „bessere Klasse“ bezeichnet und betitelten ihre politi-

605 Manfred Hettling, Bürgerlichkeit, p. 245–250. Hettling meint mit Landsgemeinde: die Tradition, welche die Männer als Gleiche im Rahmen der gemeindlichen und kantonalen Partizipation zusammenschloss; Bund: Die Tradition, welche die Eidgenossen seit Jahrhunderten zur politischen Handlungseinheit ausgebildet hat bei gleichzeitiger ausgedehnter Praktizierung des Föderalismus als politische Technik; traditionelle Limitiertheit des Staates: die schwach ausgebildete Bürokratie ohne stehendes Heer; republikanische Tradition: Die Vorstellung von politischer Gleichheit konnte sich auf ein breites, egalitäres Geschichtsbewusstsein abstützen und sich auf die bündische, eidgenössische Tradition berufen. Ein monarchisch überformtes Verfassungsideal war von vornherein ausgeschlossen.

606 Martin Schaffner zeigt auf und betont, dass die Umgestaltung des Systems keine direkte Folge der Julirevolution gewesen sei, sondern dass bereits zuvor Anzeichen für bevorstehende Veränderungen vorhanden waren und Zeitgenossen den Umbruch voraussahen; Direkte Demokratie, p. 192.

607 Andreas Suter, Direkte Demokratie, pp. 367–369 und ders., Genese, Teil 2, pp. 465 ff.

608 Andreas Suter, Genese, Teil 1, p. 104.

schen Gegner, bestehend vorwiegend aus Bauern, Handwerkern und Heimarbeitern, als „Bauern“, „Pöbel“ oder schlicht als „Volk“. Im Argumentarium der Liberalen für die repräsentative Demokratie nahmen Vermögen und Bildung eine entscheidende Position ein: Wer nicht darüber verfüge, sei nicht in der Lage, die eigenen Interessen wirklich zu erkennen, geschweige denn Ziele, unabhängig von ökonomischen Abhängigkeiten, zu verfolgen. Die Landsgemeinden waren ihnen direkter Beweis für die fehlende Politikfähigkeit der ländlichen Kleinbürger, da derartige Versammlungen in ihren Augen zu Anarchie und Demagogentum führten. Die Demokraten lehnten die Repräsentation der Bürger durch Parlamente als „aristokratisches Verfahren“ ab und unterstellten den Abgeordneten, sie würden die Interessen nicht aller Bürger, sondern nur diejenigen ihrer eigenen Klasse verfolgen. Sie betonten die Allgewalt des versammelten Volkes, in dem jede Stimme gleichberechtigt sei und das direkte Stimmenmehr zähle. Vor diesem Hintergrund kam es zu den Volksversammlungen und -aufläufen nicht nur von Uster, Münsingen, Weinfelden, Altstätten, Wohlenschwil und Sursee, sondern auch von Liestal.

Die Verfassung St. Gallens vom März 1831 verband die Gegensätze durch einen Kompromiss: Die Legislative verblieb zwar beim Parlament, die erlassenen Gesetze konnten dagegen im Rahmen eines Vetorechts von Bezirkslandsgemeinden angenommen oder abgelehnt werden. Im Spektrum der regenerierten Verfassungen stand die St. Gallische ganz links. Progressiv war sie nicht nur aufgrund der Einführung der direktdemokratischen Tradition auf Verfassungsebene, sondern auch der Abschaffung eines jeden Zensus für die politische Partizipation. Im Rückgriff auf die Mediation begründete sie eine militärische Dienstpflicht für alle Bürger, unabhängig von Besitz und Bildung. Suter stellt St. Gallen an die Spitze der Pionierkantone, die bereits 1830 das direktdemokratische Prinzip verwirklicht hatten und denen in der Phase der demokratischen Bewegung der 1860er-Jahre die meisten Kantone folgten. Für die Durchsetzung direktdemokratischer Verfassungen in den Kantonen schufen sowohl die verschiedenen, in der Schweiz seit der Helvetik bestehenden unterschiedlichen Formen, Praktiken und Konzeptionen der modernen repräsentativen Demokratie nach französischem Vorbild als auch die Landsgemeinde die Grundlagen: „Die direkte Demokratie konnte nur deshalb entstehen, weil diese denkbar unterschiedlichen Demokratievorstellungen der Vormoderne und der Moderne in der Schweiz seit der Helvetik auf engstem Raum präsent waren, die Vorstellungen der Akteure in unterschiedlicher, ja konträrer Weise prägten und eine konfliktreiche Konkurrenzsituation entstehen liessen. Als Ergebnis dieses Konflikts entstand die direkte Demokratie, welche das Prinzip der gesetzgeberischen Allgewalt der Volksversammlung nach dem Vorbild der alten Landsgemeindeverfassung mit dem Prinzip der gesetzgeberischen Allgewalt des Parlamentes nach dem

Vorbild der repräsentativ-demokratischen Verfassung der Französischen Revolution als Kompromiss im selben System vereinte und dadurch die Souveränität des Volkes wie des Parlaments gleichermassen einschränkte.“⁶⁰⁹

Entscheidend für die Durchschlagskraft der radikal-liberalen Opposition in manchen Kantonen war, dass eine breite Schnittmenge zwischen den Forderungen der liberalen Eliten und den Ansprüchen der ländlichen Schichten von Bauern, Handwerkern und Heimarbeitern existierte. Die gemeinsamen Zielsetzungen bildeten die Voraussetzung für jene Koalition zwischen Bürgern und breiteren ländlichen Volksschichten, die für die Demokratisierung in der Schweiz wie in anderen Ländern ausserordentlich wichtig war.⁶¹⁰ Suter nennt weitere Rahmenbedingungen, die für das Gelingen mitverantwortlich waren, namentlich die Organisation der kantonalen Armeen als Milizen, die alle Bevölkerungsschichten rekrutierten und radikale Stossrichtungen einschlossen, die Industrialisierung ländlicher Gebiete und damit einhergehend der Erwerb kultureller Kompetenzen durch die dortige Bevölkerung, was deren Politikfähigkeit förderte, und schliesslich die Verständigung der liberalen und demokratischen Kontrahenten über die Notwendigkeit des Schutzes von Besitz und Privateigentum im Rahmen lokaler Bürgerrechte sowie eine Abgrenzung gegenüber jakobinischen und später sozialistischen Vorstellungen bezüglich des Eigentums.⁶¹¹

Die Regeneration begann mit einer Welle politischer Unruhen, die in einigen Regionen der Schweiz von Androhung und Anwendung von Gewalt begleitet waren und in 12 Kantonen mit Eingeständnissen für Verfassungsreformen endeten. Die Aktionen der frühen 1830er-Jahre gerieten mit Ausnahme von Basel nie ausser Kontrolle, und zu Gewaltakten gegenüber Menschen kam es kaum.⁶¹² In Basel aber brach

ein Aufstand der Landbevölkerung gegen die Stadt aus, der in einen Bürgerkrieg mündete. Während der Basler Wirren wurden unterschiedliche Konzepte von politischer Freiheit ins Feld geführt, was für die Auskristallisierung liberaler und demokratischer Positionen eine wesentliche Rolle spielte: Zwei der wichtigsten Theoretiker des Radikalismus bekleideten unmittelbar vor dem Ausbruch der Wirren als Direktoren der Universität ein hohes Amt, bevor sie wegen ihrer radikalen Bekenntnisse die Stadt verlassen wollten oder mussten: Als Rektor im Jahr 1831 stellte sich Paul Vital Ignaz Troxler auf die Seite der Landschaft und geriet dadurch in Verdacht, Drahtzieher einer schweizweiten Verschwörung zu sein. Hausdurchsuchungen fanden statt, Briefe wurden zensiert, und er kam in Stadtarrest. Troxler gewann den Prozess zwar, wurde vom Pöbel jedoch regelrecht aus der Stadt vertrieben.⁶¹³ Noch im Jahr seines Rektorats verfasste Ludwig Snell 1830, nach dem Ausbruch der Julirevolution, das „Küsnachter Memorial“ sowie die verfassungstheoretisch folgenreiche Schrift „Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem, das keine Vorrechte und Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht“. Es enthält ein Reformprogramm mit erwiesenermassen direktem Einfluss auf die Verfassungen mehrerer Regenerationskantone.⁶¹⁴

Alfred Kölz nennt das Jahr 1832 als wichtiges Datum für den Beginn des Radikalismus in der Schweiz, als sich ein Teil der Mitglieder des Schweizerischen Zofingervereins unter dem Namen „Helvetia“ abspaltete mit der Begründung, in jenem nähmen aristokratische und konservative Tendenzen von Abkömmlingen vermögender Familien überhand.⁶¹⁵ Jene Spaltung stand in engem Zusammenhang mit der Positionierung der Basler Sektion im Bürgerkrieg, als diese sich explizit auf den Boden der Basler Verfassung von

609 Ebd., p. 369. Vgl. auch Andreas Suter, Genese, Teil 1, p. 470. Suter führt damit die von Alfred Kölz entwickelte *Diskontinuitätsthese* und die von Peter Blickle entwickelte *Kontinuitätsthese* der Synthese zu: „Im Entstehungsprozess der direkten Demokratie wurden keineswegs bloss mittelalterliche Traditionsbestände fortgeführt, wie Blickle meint. Die direkte Demokratie wurde auch nicht als ein gänzlich neues, revolutionäres Modell aus Frankreich importiert, welches die alten Systeme nach und nach verdrängt habe, wie Kölz behauptet. Vielmehr war die direkte Demokratie das Ergebnis eines aktiven, originellen, konfliktreichen Aneignungsprozesses der Akteure, der gleichermassen von Kontinuität und Diskontinuität geprägt war.“ Ebd., p. 460.

610 Vgl. Ebd., Teil 2, p. 110.

611 Andreas Suter, Direkte Demokratie, pp. 367–369.

612 Der weitere Verlauf der Regenerationsphase war von etlichen gewaltsamen Konflikten geprägt. So erschütterten Ende der 1830er- und zu Beginn der 1840er-Jahre eine Reihe von Aufständen die regenerierten Kantone. Ausgehend von Zürich (Züriputsch), entstanden vielerorts Volksbewegungen mit sehr heterogenen ideologischen Färbungen und Zielen. Reaktionären, religiös-konservativen und radikalen Gruppierungen waren die Unzufriedenheit über die Umwälzungen seit den liberalen Umbrüchen und die chaotischen Zustände gemein. Mit den Freischarenzügen der 1840er-Jahre gegen die Luzerner Regierung wurde die Konfessionalisierung der politischen Gegensätze in der Schweiz verstärkt, wobei Protestantismus und Fortschritt und Katholizismus und Konservatismus miteinander assoziiert wurden. Im Sonderbundkrieg

von 1847 entluden sich die Spannungen zwischen der Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone der Innerschweiz und den protestantischen Kantonen (vgl. Irène Hermann, Zwischen Angst und Hoffnung, p. 403 f. und 411 f.).

613 Dominic Vögtli, Severus Pertinax, pp. 20 f.

614 Die Schrift erschien einen Monat vor der so entscheidenden Abstimmung über die neue Basler Verfassung und wich in etlichen Punkten von jener ab. Für die Wählbarkeit in öffentliche Ämter und für das aktive Wahlrecht etwa wurde von Snell jede Art von Standesbedingung und Zensus abgelehnt. In Übereinstimmung mit liberalen Überzeugungen hielt Snell jedoch das Volk nicht für fähig, selber über Gesetze entscheiden zu können. Ausserdem hatte er Zweifel an der nach ihm nötigen Fortschrittlichkeit des Volkes, was sich besonders im Küsnachter Memorial beim Repräsentationsverhältnis von Stadt und Land – dem Problem mit der politisch grössten Sprengkraft in der Regenerationsperiode äusserte. Dass die Stadt Zürich im Grossen Rat $\frac{2}{3}$ der Sitze haben sollte, obwohl sie nur 5% der Bevölkerung des Kantons beheimatete, hielt Snell für gut, und er stimmte dieser Abweichung vom reinen Kopfbahlprinzip zugunsten der Stadt mit der Begründung zu, dass die Stadt grösseres Vermögen sowie die höhere Kultur habe und weil sie als Hauptstadt Mittelpunkt der Landesgeschäfte sei. Allerdings dachte Snell sich das Missverhältnis nur als vorübergehend, bis ein neues Erziehungswesen neue Verantwortungsträger würde herangebildet haben. Vgl. Alfred Kölz, Verfassungsgeschichte, pp. 246–51 und 264.

615 Ebd., p. 278.

1831 und gegen die landschaftlichen „Insurgenten“ stellte. Auf diese Basler Verfassung komme ich in den Kapiteln 2.5.5 und 6. noch ausführlich zu sprechen.

In der Schweiz wurden die Liberalen von linker Seite bald „Altliberale“, „Doktrinäre“, „Systemler“ oder „juste-milieu-Politiker“ genannt. Die Linksliberalen wurden von der Rechten und von konservativer Seite als „Radikale“ bezeichnet, was ursprünglich einen negativen Beiklang hatte.⁶¹⁶ Sie selbst bezeichneten sich lieber als Liberale oder, wie in Genf in den 1840er-Jahren, als „vorgerückte“ Liberale, „libéraux avancés“. „Freisinnig“ war in der Schweiz noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein die Bezeichnung aller liberalen Richtungen, bis der Begriff allmählich mit dem Radikalismus verschmolz. Erstmals organisierten sich Radikale 1835 im von Troxler, den Brüdern Snell, Druey und anderen errichteten Nationalverein.⁶¹⁷

War es den Liberalen 1830/31 noch gelungen, weite Teile des Volkes zu mobilisieren, so erlahmte dieser Schwung bis zu den 1840er-Jahren erheblich. In mehreren Kantonen gerieten die Liberalen schon zu dieser Zeit in eine defensive Rolle gegenüber den wohlfahrtsstaatlich-egalitär orientierten radikaldemokratischen Strömungen. Letztere forderten den sofortigen Fortschritt, während die Liberalen nur einen allmählichen Fortschritt wollten. Wie Martin Schaffner gezeigt hat, wandten sich die Volksbewegungen, die mit dem Züriputsch 1839 anhoben und sich bis 1841 fortsetzten, gegen die repräsentative Demokratie liberaler Prägung, und man forderte das verfassungsmässige Vetorecht, aber auch konkrete Rechte, wie z.B. Steuern zu bewilligen oder die Staatsausgaben zu kontrollieren.⁶¹⁸ Auch nachdem 1848 mit der Inaugurierung der Bundesverfassung eines der zentralen Anliegen des Schweizer Liberalismus umgesetzt war, flaute das Revisionsfieber in den Kantonen nur vorübergehend ab. Zu Beginn der 1860er-Jahre formierte sich in der Nordwest- und Ostschweiz innerhalb des radikalliberalen Freisinns eine demokratische Opposition, die das Repräsentativprinzip erneut kritisierte und mehr unmittelbares politisches Mitwirken des „Volkes“ forderte. Nach dem Motto *„Alles für das Volk, alles durch das Volk!“* sollte die politische Kontrolle von Regierung, Parlament, Justiz und Verwaltung sowie die Beteiligung des Volkes am politischen Entscheidungsprozess über eine direktdemokratische Erweiterung der Verfassung erlangt werden. Hierzu zählten die Verfassungsinitiative, die Gesetzesinitiative und das Gesetzesreferendum, die Volkswahl nicht nur des Parlaments, sondern auch der Exekutive und der Judikative, die Amtszeitbeschränkung für Beamte, die Erweiterung des Stimm- und

Wahlrechts auf alle erwachsenen männlichen Einwohner, insofern in den Kantonen noch Beschränkungen bestanden, sowie die Einführung eines Taggelds für Parlamentsmitglieder.⁶¹⁹

Diese erneute demokratische Bewegung begründete das noch heute bestehende politische System der Schweiz. Sie manifestierte sich erstmals 1862 im Kanton Basel-Landschaft und durchlief danach als Protestwelle, die Tausende von Bürgern zu mobilisieren vermochte, die schweizerischen Kantone. Ihren Höhepunkt erreichte sie 1867 im Kanton Zürich, wo die demokratische Opposition vier Landsgemeinden als Massendemonstrationen einberief, eine neue Verfassung erzwang und 1869 die Wahlen gewann. Danach stellten Demokraten die Mehrheit in beiden Räten. Weitere Kantone folgten, und 1870 lebte die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung unter direktdemokratischen Verfassungen.⁶²⁰ Parallel zu den Ereignissen in den Kantonen formierten sich 1865 in der Männer-Helvetia – nicht zu verwechseln mit der oben erwähnten Studentenverbindung Helvetia – landesweit demokratische Kräfte, die besonders mit den sogenannten Bundesbaronen, den führenden radikalen Manchesterliberalen, konfligierten. Nachdem viele Kantone der Nordwest- und Ostschweiz direktdemokratische Elemente in ihre Verfassungen aufgenommen hatten, zog man 1874 auf Bundesebene nach und verordnete solche mittels Verfassungsrevision allen Kantonen. Mit der Bundesverfassung von 1874 wurde ein Katalog an Volksrechten geschaffen, der sich über Dezennien nicht mehr grundlegend veränderte, zumindest nicht bis zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen auf Bundesebene im Jahr 1971.

1932 schilderte der Basler Historiker Emil Dürr den Prozess der Durchsetzung bürgerlicher Gesellschaften mit ihren direktdemokratischen Verfassungen in der Schweiz mit eindrücklichen Worten, vielleicht auch überspitzt und verallgemeinernd. Er sprach vom *„Klassenkampf von Unterschicht gegen die Oberschicht“* und klassierte die Auseinandersetzungen um Verfassungen und Volksrechte als *„Bürgerkrieg“*, der *„merkwürdig unblutig“* verlaufen, aber dennoch das *„zentrale historische Erlebnis des Schweizlers“* im 19. Jahrhundert gewesen sei.⁶²¹ Er gab eine komprimierte Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse und Prozesse der konfliktreichen Entwicklung: Innerhalb des monarchischen Europas des Ancien Régime sei die Eidgenossenschaft eines der aristokratischsten Gebilde gewesen. Nachdem der aristokratische Block in der Zeit von 1798 bis 1830 zertrümmert und die Volkssouveränität proklamiert worden sei, hätten

⁶¹⁹ Hans von Greyerz, Die demokratische Bewegung in den Kantonen, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, pp.1055–1063; Markus Bürgi, Demokratische Bewegung, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17382.php, Version vom 19/04/2012.

⁶²⁰ Vgl. Martin Schaffner, Direkte Demokratie, pp. 213–220.

⁶²¹ Emil Dürr, Vom nationalen Ressentiment, pp. 8f.

trotz der in den dreissiger-Jahren ausgebildeten repräsentativen Verfassungen neue Elitenbildungen nicht verhindert werden können. *„Eine neue, nun kapitalistisch-politische „Baronie“ entstand in den fünfziger und sechziger-Jahren, als faktischer und höchster Ausdruck repräsentativer und liberaler Herrschaft.“* Von den Mittel- und Unterschichten sei die alteidgenössische Demokratie als revolutionäres Mittel *„zum Sturz der Grossen und Mächtigen der liberalen Periode“* heraufbeschworen worden. Als Hauptakteur des *„Vorgangs revolutionärerer Art“* nennt Dürr an anderer Stelle den radikalen und demokratischen Flügel des Freisinns und schreibt ihm den *„gewaltigen historischen Erfolg“* zu,⁶²² dass unmittelbare Volksherrschaft und damit die politische Gleichheit endgültig verwirklicht worden seien. Dürrs kritischer Blick und seine Beurteilung der Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz ist für seine Zeit erstaunlich. Denn noch über 60 Jahre später kann Martin Schaffner konstatieren, dass eine fortschrittsorientierte Gesichtsperspektive eine direkte Linie von der parlamentarischen Demokratie der 1830er-Jahre zur direkten Demokratie ziehe, das krisenhafte Auftreten von Volksbewegungen nach wie vor kaum wahrnehme und Konflikte ausblende, gleichzeitig aber Ausgang und Ergebnis positiv bewerte. Nach Schaffner hätten besonders die Historiker der Zwischenkriegszeit in auffällender Weise die stabilisierende Wirkung der demokratischen Institutionen hervorgehoben und gelobt.⁶²³ Dürr bildete hier offensichtlich eine Ausnahme.

2.5.2. Politische Ämter in der Mitgliedschaft

In den gedruckten Mitgliederlisten sind nur hohe politische Funktionen in Gemeinde, Kanton und Bund gekennzeichnet. Die Stellung etwa eines Grossen Kantonsrates, eines Grossen Stadtrates oder eines Richters (abgesehen von den Appellationsräten) wurde mit keinem Zusatz gewürdigt. In den Listen wurden bis 1858 die politischen Ämter gegenüber den Berufen und Graden prioritär genannt. Man kann daher davon ausgehen, dass das Ergebnis der Auszählung der wirklichen Schnittmenge von Mitgliedern und hohen politischen Funktionsträgern weitgehend entspricht. Wie schon für die Berufe festgestellt wurde, enthalten die Listen ab 1878 weniger detaillierte Auskünfte. Nur noch die Regierungsräte und Nationalräte sind als solche markiert, was allerdings nicht heissen will, dass tiefere Chargen nicht mehr

⁶²² Emil Dürr, Neuzeitliche Wandlungen, pp. 65 f.

⁶²³ Martin Schaffner, Direkte Demokratie, pp. 190 f.

vorhanden waren. Diese verstecken sich allerdings in der grossen Gruppe der Promovierten.

Zwei Besonderheiten der politischen Geschichte des Kantons Basel sind dafür verantwortlich, dass man die Funktionen in Tabelle 31 entsprechend den drei Ebenen Kanton (1), Stadt (2) und Bund (3) einteilen muss. Zum einen bestand von 1798 bis 1875 neben den kantonalen Behörden eine autonome Stadtgemeinde mit anfänglich umfassenden Kompetenzen im Stadtgebiet. Zum andern wurde der Kanton Teil des 1848 konstituierten eidgenössischen Bundesstaates mit Zweikammersystem und kontinuierlich bestehender Administration. Mitglieder der LG finden sich als politische Akteure auf allen drei politischen Ebenen.

1. Kanton

Die kantonalen Politiker waren in der LG zweifellos am besten vertreten. Bis 1875 wählte der kantonale Grosse Rat von den Regierungsmitgliedern jeweils zwei Bürgermeister, die abwechselnd und jeweils für ein Jahr den Vorsitz von Regierung und Parlament innehatten.⁶²⁴ Der Grosse Rat bestand 1831 aus 154, 1833 aus 119, 1847 aus 134 und ab 1875 schliesslich aus 130 Mitgliedern. Bis 1875 war der Kreis der Wähler und der Wählbaren eng begrenzt (siehe Kap.2.5.3.). Ab 1831 betrug die Amtszeit der Grossräte sechs Jahre, wobei alle zwei Jahre die Teilerneuerung eines Drittels der Parlamentarier stattfand. 1847 ging man zur Partialerneuerung der Hälfte alle drei Jahre über. Diese Art des Wählens sollte Kontinuität gewähren und heftige Wechsel verhindern.⁶²⁵ Ab 1875 wurde der Grosse Rat alle drei Jahre komplett neu gewählt. Der Grosse Rat entschied über Gesetzesvorlagen, ernannte

⁶²⁴ Der jeweilige Regierungsvorsitzende (Amtsbürgermeister) beaufsichtigte die Staatskanzlei, die Polizei und die Armee. Er hatte grosse Handlungsvollmachten, konnte zum Beispiel Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen anordnen (Martin Schaffner, Politisches System 1833–1905, p. 40). Des Weiteren repräsentierte er formal die Stadtverwaltung (Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 78). Janner weist darauf hin, dass sich in der Wiedereinsetzung des Begriffs „Bürgermeister“ für die Regierungspräsidenten 1803 der Führungsanspruch des Kantons gegenüber der neuen Gemeindeverwaltung äusserte (ebd.). Nicht nur in Basel wurden Titulaturen des Ancien Régime über die Regeneration hinaus und bis 1875 beibehalten. Im seit 1831 radikalliberal regierten Kanton Zürich (liberales Intermezzo 1839–45) hiess der Regierungsvorsitzende ebenfalls „Bürgermeister, in Luzern „Schultheiss“, in Solothurn und den Innerschweizer Kantonen „Landamann“ (K. Machand, Bundesverfassung nebst Kantonsverfassungen, pp. 40, 75, 106 und 286). Die Beibehaltung der Titel wirft ein Licht auf den Charakter der Politik in der Schweiz vor 1875: Das liberale sowie das radikale Lager implizierten *nicht* allgemeine Volkssouveränität, sondern waren auf die Bourgeois, die über ihr Ortsbürgerrecht Legitimierten abgestützt. In der Fortführung der in der Ständeordnung geformten Begriffe, besonders im Wort „Bürgermeister“, verdichtet sich die Vorstellung, dass das Ortsbürgerrecht Grundvoraussetzung für Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde sein müsse. Für die Durchsetzung des naturrechtlich fundierten Egalitarismus bedurfte es in den 1860er-Jahren zuerst der „demokratischen Bewegung“. Politische Partizipation sollte auf das „Volk“, sprich auf grundsätzlich alle männlichen Staatsangehörigen überall in der Schweiz und auf alle drei politischen Ebenen ausgedehnt werden (vgl. Kap. 2.5.3.).

⁶²⁵ Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, pp. 172.

Tabelle 31: Politische Amtsträger in der LG im Vergleich zu ihren Gesamt mengen in Kanton, Gemeinde und Bund

Funktion auf politischer Ebene/ Gesamtmenge gegenüber der Teilmenge in der LG	1838		1846		1851		1858		1878		1888		1902		1916	
	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG	Anzahl	davon in der LG
Bürgermeister	Kanton	2	2	2	2	2	2	2	2	x	x	x	x	x	x	x
Kleinräte	“	13	9	13	8	13	7	13	8	x	x	x	x	x	x	x
Regierungsräte	“	x	x	x	x	x	x	x	x	7	5	7	3	7	5	7
Grossratspräsident	“	1	1	1	1	1	0	1	0	–	–	–	–	–	–	–
Gerichtspräs.	“	13	1	13	2	13	2	13	0	–	–	–	–	–	–	–
Appellationsräte	“	13	9	13	8	13	9	13	7	x	x	x	x	x	x	x
Fiskal	“	1	1	1	1	1	1	1	1	x	x	x	x	x	x	x
Antistes	“	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	x	x	x
Deputaten	“	5	1	5	0	5	1	5	1	x	x	x	x	x	x	x
Kleiner Stadtrat	Gemeinde	11	4	11	3	11	4	11	1	x	x	x	x	x	x	x
Nationalräte	Bund	x	x	x	x	1	0	1	0	2	1	3	1	6	1	7

Quellen: Mitgliederlisten der LG 1838–1915; Verzeichnisse der Behörden und Beamten 1838–1916; Kantonsverfassungen 1831–1889; x: existiert (noch) nicht (mehr); -: keine Angabe

und instruierte die Tagsatzungsabgeordneten, wählte nach 1848 die Ständeräte, legte Steuern und Anleihen fest, schloss Staatsverträge. Nebst den Kleinräten, bis 1889 den Regierungsräten und den Ständeräten wählte er auch die Richter. Jedoch fehlte ihm das Initiativrecht als Instrument gegen Regierungsbeschlüsse.⁶²⁶

In der kantonalen Exekutive, dem Kleinen Rat, sassen ab 1814 25, 1831 17 und 1833 15 sogenannte „Ratsherren“. Der Kleine Rat bereitete Gesetze vor, sorgte für ihren Vollzug und führte die Staatsrechnung. Das Parlament wählte alle zwei Jahre ein Drittel der Kleinräte neu auf sechs Jahre. Die sogenannten „Ratsherren“ waren Milizpolitiker und wurden für ihre Arbeit sehr bescheiden entlohnt. Nur Vermögende konnten daher die ehrenamtliche Arbeitsleistung erfüllen. In der Nomenklatur der Behörden des Ratsherrenregimentes ist die Bezeichnung der Regierung als „Kleiner Rat“ signifikant, denn im Ancien Régime wurden alle schweizerischen Stadtrepubliken von zwei Kammern regiert: von einem „Grossen Rat“ und einem „Kleinen Rat“. In Basel bestand der Kleine Rat aus je zwei Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern und aus pro Zunft zwei Meistern und „Ratsherren“.⁶²⁷ Während viele Kantone der Schweiz mit der Regeneration ihre Regierungen zu „Regierungsrat“ umbenannten (Zürich, Bern, Luzern und Solothurn unter anderen)⁶²⁸, blieb man in Basel beim herkömmlichen Terminus und bezeichnete die Regierungsmitglieder weiterhin als

„Ratsherren“. Man sistierte den Titel erst, als die Regierungsbehörde mit der Revision von 1875 nach dem Vorbild anderer Kantone restrukturiert wurde. Die Kantonsverfassung von 1875 ersetzte den Kleinen Rat durch den siebenköpfigen Regierungsrat, der als Departementalbehörde konzipiert war, mit vollamtlich arbeitenden und besoldeten Regierungsräten. Bis 1889 wurden sie vom Parlament gewählt.

Bis 1858 waren beide Bürgermeister und rund 2/3 des Kleinen Rates Mitglieder der LG. Der Höchststand wurde im Jahr 1838 erreicht, als 11 von 15 Regierungsmitgliedern teilnahmen. Auch die hohen Politiker des vom Freisinn geprägten Staats von 1875 zeigten grosses Interesse an der LG: 2 bis 5 von 7 Regierungsräten waren jeweils Mitglieder. 1838 und 1846 gehörte auch der Grossratspräsident⁶²⁹ dazu.

Mit der Verfassung von 1831 wurde im Kanton das Prinzip der Gewaltentrennung und damit einhergehend die Rechtsgleichheit aller männlichen Einwohner eingeführt. Die Judikative war im Ratsherrenregiment allein Sache des Kantons. Es gab insgesamt 13 Gerichte.⁶³⁰ Nur wenige ihrer

⁶²⁹ Bis zur Verfassungsrevision von 1847 hatte der Grossratspräsident nur sehr wenige Befugnisse, wie zum Beispiel die Verlängerung der Sitzungszeiten. 1847 wurde er verfassungsmässig verankert und ihm und seinem Statthalter die Leitung aller Geschäfte der Kammer übertragen (3. Titel, B, § 25).

⁶³⁰ Kantonalgerichte: Appellations-, Kriminal- und korrekationelles, Ehe- und Waisengericht; Bezirksgerichte, a Bezirk Basel Stadt: Zivilgericht, Bauge- richt, Gescheidsgericht Grossbasel, Gescheidsgericht Kleinbasel, Polizeige- richt; b Landgerichte: Zivilgericht, Gescheidsgericht von Riehen und Bettingen, Gescheidsgericht von Kleinhüningen, Polizeigericht. Auf Ludwig August Burckhardt (14), Der Kanton Basel 1841, zurück greifend, listet Martin Schaffner in der Tabelle „Staats- und Gemeindebehörden im Kanton Basel-Stadt fürs Stichjahr 1841“ nur diejenigen sechs Gerichte auf, die für sämtliche Gemeinden des Kantons zuständig waren (Politisches System, p. 39). Regina Wecker reproduziert die Tabelle (Basel 1833 bis 1910, p. 217).

⁶²⁶ Martin Schaffner, Politisches System 1833–1905, p. 40.

⁶²⁷ Ulrich Im Hof, Vom Politischen Leben, pp. 143–144.

⁶²⁸ Vgl. K. Marchand, Bundesverfassung nebst Kantonsverfassungen, pp. 40, 74, 105 und 286.

Präsidenten erscheinen in den Mitgliederlisten. Dagegen gehörten stets 7 bis 9 der 13 Richter des obersten Zivil- und Strafgerichts, des Appellationsgerichts, dazu. Mit der Einführung der Gewaltentrennung von 1831 wurde das Appellationsgericht eine unabhängige Instanz, das heisst, es war kein Ausschuss des Grossen Rates mehr und unterstand nicht mehr wie zuvor einem Bürgermeister. Die 13 Appellationsräte wurden weiterhin auf Lebenszeit gewählt, durften keine besoldete Stelle versehen, mussten Aktivbürger sein und entweder das Examen zum Candidatus Juris (Erstes Staatsexamen) bestanden oder vier Jahre an einem anderen Gericht Basels gearbeitet haben.⁶³¹ Das Appellationsgericht war ein Überbleibsel des gut ausgebauten Gerichtssystems der Helvetik.⁶³² Der Fiskal,⁶³³ der öffentliche Ankläger, gehörte bis 1858 zum Appellationsgericht.

Der Antistes, das Oberhaupt der reformierten Staatskirche, findet sich bis 1888 in den Listen. 1897 wurde dieses Amt im Zuge der Entflechtung von Kirche und Staat abgeschafft, und der letzte Antistes, Jakob Arnold von Salis, wurde Präsident des Kirchenrates. 1902 gab es diese Funktion also nicht mehr.⁶³⁴ Deputaten nannte man die fünf Delegierten im Kirchen-, Schul- und Armenkollegium, die neben die zwei Kleinräte direkt aus der Bürgerschaft gewählt wurden.⁶³⁵ Ausser im Jahr 1846 nahm jeweils nur ein Deputat an der LG teil.

Aus der kantonalen Exekutive, Legislative, Judikative und Kirche des Ratsherrenregimentes waren viele Mitglieder mit hohen Positionen in der LG vertreten. Vergleicht man sie mit den Grössen der Gesamtgruppen des Kontextes (Tabelle 31), gehörten 1838 47% und 1858 noch 34% der Spitze der kantonalen Politik auch zur LG. Der Anteil war bei den Regierungsmitgliedern noch bedeutend höher; von den Bürgermeistern und Kleinräten nahmen stets 2/3 teil. Ob und wie viele hohe Funktionäre des kantonalen politischen Systems von 1875 teilgenommen haben, ist aus den Mitgliederlisten weniger eindeutig ablesbar, 1878 und 1902 partizipierten jedoch 5 der 7 Regierungsräte.

2. Stadtgemeinde / Bürgergemeinde

Bis 1798 regierte die Basler Ortsbürgergemeinde in Stadt und Landschaft. Danach war die Stadt Hauptort eines helvetischen Verwaltungsbezirks, der von einem Regierungstatthalter mittels Verwaltungskammern geleitet wurde. Von 1798 bis 1875 bestand neben den kantonalen Behörden eine autonome Stadtgemeinde. Sie wurde während der Hel-

vetik als politische Einwohnergemeinde konzipiert und von einem Munizipalrat regiert. Mit der Mediationsverfassung von 1803 behielt man die Stadtgemeinde als Organ zwar bei und versah sie mit eigenem (dürftigen) Finanzetat.⁶³⁶ Die städtischen, als Citoyens der Helvetischen Republik in die Einwohnergemeinde einbezogenen Einwohner schieden aber wieder aus, und nur Basler Stadtbürger verwalteten ab 1803 die Stadtgemeinde. 1833 wurde sie nach dem Vorbild des Kantons neu gegliedert. Die Administration umfasste als Legislative den Grossen Stadtrat und als Exekutive den Kleinen Stadtrat. Beide Gremien wurden von 29 Kommissionen und Kammern und von der Stadtkanzlei unterstützt. Der Grosse Stadtrat wurde von den 18 städtischen Wahlzünften gewählt und zählte 80 Mitglieder. Diese wiederum wählten aus ihren Reihen die Exekutive, den elfköpfigen Kleinen Stadtrat. Aufgaben des Kleinen Stadtrats waren bis in die 1830er-Jahre unter anderem die Aufsicht über Liegenschaften und Kapitalien, Stiftungen, das städtische Rechnungswesen, Bauwesen, Armenfürsorge, Zünfte, Vorstadtgesellschaften und Kleinbasler Ehrengesellschaften. Er erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen und schlug dem Grossen Stadtrat die Bewerber fürs Bürgerrecht vor.⁶³⁷ Ab 1834 übergab die Gemeinde schrittweise Kompetenzen an den Kanton (Kap. 2.5.3.1.). Nach 1875 übernahmen der Grosse Rat und der Regierungsrat die Befugnisse der städtischen Räte, und die Stadtgemeinde wurde 1876 aufgelöst. Aus der Stadtgemeinde ging 1878 die Bürgergemeinde hervor. Sie umfasste alle am Gemeindegut berechtigten Einwohner und gab sich ein Parlament (Weiterer Bürgerrat, 40 Mitglieder) und eine Exekutive (Engerer Bürgerrat, 7 Mitglieder). Ihr Aufgabenbereich umfasste Spital, Waisenanstalt und Armenwesen. Sie übte auch die Oberaufsicht über Zünfte, ähnliche Vereinigungen und zahlreiche Stiftungen aus.⁶³⁸

Die Teilnahme der Repräsentanten der höchsten Behörde der Stadtgemeinde in der LG ist bedeutend weniger ausgeprägt als bei den kantonalen Kleinräten. Während 1838 noch vier Repräsentanten des Kleinen Stadtrates teilnahmen, war es 1858 gerade noch einer. Dieser Unterschied ist wesentlich, da zwischen städtischen und kantonalen Behörden politische und soziale Grenzen verliefen, die offensichtlich ihre Fortsetzung in der LG hatten. Auf diese Thematik werde ich in den nächsten Kapiteln zurückkommen.

3. Bund

Der Beginn der eidgenössischen Politik im nationalstaatlichen Sinn fällt ins Jahr 1798 respektive definitiv ins Jahr

⁶³¹ Verfassung von 1831, 3. Titel, D, § 41ii.

⁶³² Vgl. auch Carl Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 30.

⁶³³ Vorgängerfunktion eines Staatsanwalts.

⁶³⁴ Ernst Miescher-Siber, Antistes J. Arnold von Salis, in: BJB, 1925, p. 1–64.

⁶³⁵ Das Kollegium hatte die Aufsicht über Kirche und Geistlichkeit, Kirchengut und Armenwesen in den Landgemeinden. Es war in der Kirchensynode und der Universitätsregenz vertreten.

⁶³⁶ Carl Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 21.

⁶³⁷ Ludwig August Burckhardt, Der Kanton Basel, p. 162. Zur Stadtgemeinde und ihrem Verhältnis zum Kanton siehe auch Kap. 2.5.4. und 2.5.5.

⁶³⁸ Markus Fürstenberger, Bürgergemeinde Basel, pp. 14–31.

1848. Mit der Gründung des Bundesstaates erhielt die Eidgenossenschaft eine Verfassung, ein Zweikammersystem, einen siebenköpfigen Bundesrat als Regierung und mit dem Bundesgericht eine unabhängige Judikative als letzte Instanz in der landesweiten Jurisdiktion. Die Kantone behielten ihr föderalistisches Selbstbestimmungsrecht im Bereich ihrer Zuständigkeit und Verfassungsautonomie im Rahmen der Bundesverfassung.

Ein erster Basler Nationalrat taucht in der LG im Stichjahr 1878 auf. Basel-Stadt stellte zwar wegen dem Anwachsen seiner Bevölkerung schrittweise mehr Nationalräte.⁶³⁹ Bis 1902 blieb es aber lediglich bei einem Nationalrat in den Reihen der LG. Der eine Ständerat Basels figuriert in keinem Stichjahr.

2.5.3. Politische Funktionen der Kommissionsmitglieder

Das Feld „Funktionen im Staat“ der Datenbank „KMG 1825–1915“ enthält die Ergebnisse der Erhebung über die Beteiligung der KMG an den Kommunal- und Staatsgeschäften. Zusammengetragen sind alle Funktionen, welche sämtliche KMG je einmal in der eigentlichen Politik der Stadt Basel, des Kantons oder auf Bundesebene innehatten. Mit einbezogen habe ich die richterlichen Positionen. Ausgenommen beziehungsweise separat erfasst habe ich dagegen die Stellungen der KMG im staatlichen Erziehungswesen.⁶⁴⁰ Die Ergebnisse weisen folgendes Manko auf: Es konnten nicht von allen Funktionen, die je von einem KMG ausgeübt wurden, alle Amtsdauern ermittelt werden. Jahreszahlen sind nur für die höheren Stellungen wie Kleinräte, Gerichts- oder Ratspräsidien sowie National- oder Ständeräte angegeben. Für die Auswertung nach Stichjahren (Tabelle 32) bedeutet dies, dass nur die Inhaber höherer Stellungen, die in einem Stichjahr effektiv in der Kommission Einsitz hatten, bestimmt werden konnten (Zeile 3). Zeile 2 bezeichnet die Anzahl KMG, die während ihrer Karriere ein- oder mehrmals ein politisches Amt innehatten. Bei der Darstellung und für die Auswertung der politischen Funktionen der Gesamtgruppe der KMG (Tabelle 33) habe ich keine Amtsdauern berücksichtigt. In Tabelle 33 wurden alle relativ höheren und tieferen Funktionen gezählt, welche alle KMG jemals ausgeübt haben. Um die Auszählung und Auswertung nicht zu verkomplizieren, habe ich die relativ mittleren Ämter, die im Feld „Funktionen im Staat“ ebenfalls figurieren, weggelassen. Zu diesen mittleren Funktionen zähle ich die Ein-

sitze in den zahlreichen städtischen und kantonalen Kommissionen und Ausschüssen. In diesen Gremien hatte mit wenigen Ausnahmen nur Einsitz, wer bereits über ein Mandat verfügte.⁶⁴¹

Für die folgende Auswertung unterscheide ich 1. die Menge an Politikern sowie die Qualität respektive Höhe ihrer Beamtungen und 2. die politischen Ebenen ihres Tätigkeitsfeldes.

2.5.3.1. Mengen und Grade

Über den gesamten Zeitraum gesehen, hatten durchschnittlich etwa die Hälfte der amtierenden KMG (in einer oder mehreren Funktionen einmal oder mehrmals) ein politisches oder gerichtliches Amt in Gemeinde und Staat inne. Den höchsten Stand der politisch Aktiven weist das Jahr 1838 mit $\frac{3}{4}$ aller KMG auf, gefolgt von 1851 mit 4 von 7. Einen Tiefstand bildet mit weniger als $\frac{1}{4}$ das Jahr 1878. Zeile 3 zeigt, dass bis 1858 in der Kommission jeweils nur wenige hohe Politiker oder Richter/Ankläger sass. Eine Ausnahme stellen die Jahre 1851 und 1858 dar, als drei KMG bereits hohe Ämter versahen. Dies lässt sich als Indiz für die Etablierung der LG in der städtischen Gesellschaft und damit einhergehend für den hohen Wert eines Mandats in der Kommission der Lesegesellschaft interpretieren. Ab dem Stichjahr 1878 fehlen die höheren Funktionen unter den amtierenden KMG.

In der Gruppe aller KMG übernahm über die Hälfte einmal eine politische Funktion (Spalte 4). Diese 49 KMG versahen 52 Mal ein relativ niedrigeres Amt eines Grossen Rates, Grossen Stadtrates oder eines kantonalen Richters. 48 Mal stieg ein KMG in eine höhere Funktion der kantonalen, kommunalen oder nationalen Politik auf (Bürgermeister, Kleinrat, Kleiner Stadtrat, Regierungsrat, Rats- oder Gerichtspräsident, Staatsanwalts, Deputat, Stadtphysikus, Vorsteher der wichtigsten Wahlkörperschaften des Ratsherrenregiments, den Zünften⁶⁴², oder Abgeordneter in einem höchsten eidgenössischen Gremium). Die Kommission war

⁶⁴¹ In seiner Strukturanalyse des Grossen Rates der Jahre 1875–1914 arbeitet Lüthi heraus, dass der Basler Politiker seine Laufbahn weder in Parteien noch in einer bürgerlichen, kirchlichen oder richterlichen Behörde begonnen hat, und stellt fest: „Erst wenn er seine Tätigkeit in der gesetzgebenden Behörde aufgenommen hatte, wurde er in andere Gremien berufen.“, 2. Teil, p. 175.

⁶⁴² Bis 1875 stellten die 16 Wahlzünfte der Stadt je zwei Grossräte und die Grossen Stadträte, diejenigen der zwei Landgemeinden, jeweils zwei Grossräte. Um an den Zunftwahlen teilnehmen zu können, musste man entweder Mitglied in einer Zunft oder aber bei ihr stimmberechtigt, das heisst, Mitglied der zur Zunft gehörenden Gemeinde sein. Zur Stimmberechtigung bei einer Zunft siehe Kap. 2.5.3.1. 1848 erhielten auch die seit mindestens zwei Jahren im Kanton niedergelassenen Schweizer Bürger das Stimmrecht, sofern sie die übrigen Bestimmungen erfüllten. Zu diesem Zweck wurden sie auf die Wahlzünfte verteilt. (1858, § 25ii und 26). 1875 verloren die Zünfte auf kantonaler Ebene ihre Funktion als Wahl- und Wählergremien.

⁶³⁹ Noch heute wird auf 20 000 Einwohner ein Nationalrat gewählt.

⁶⁴⁰ Feld „Funktionen im Erziehungswesen“, siehe Kap. 2.4.4.

Tabelle 32: Politische Funktionen der amtierenden Kommissionsmitglieder

KMG / Stichjahr	1828	1838	1846	1851	1858	1868	1878	1888	1902	1915
Anzahl	11	13	13	14	13	13	13	12	12	13
mit Funktion	6	9	5	8	4	6	3	6	7	6
davon	Kleinrat	Kleinrat Fiskal	Fiskal	Kleinrat, Fiskal, Gerichts- präsident	Kleinrat, Fiskal, Gerichts- präsident	Ständerat	–	–	–	–

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „politische Funktionen“

Tabelle 33: Politische Funktionen aller KMG nach politischen Ebenen und Phasen

Funktionen / Phasen		1825–1875	1876–1915	1825–1915
Anzahl KMG		67	28	95
davon mit politischer Funktion		36	13	49
Kanton	Grossräte	30 (2 Präs.)	7	37
	Kleinräte	13	x	13
	Regierungsräte	x	2	2
	Bürgermeister	4	x	4
	Gerichtspräsidenten	8	1	9
	Richter	11	3	14
	Fiskal / Staatsanwalt	1	0	1
	Deputaten	1	x	1
	Stadtphysikus	1	x	1
	Zunftmeister	5	2	7
Stadtgemeinde	Kleiner Stadtrat / Engerer Bürgerrat	2 (1 Präs.)	0	2
	Grosser Stadtrat / Weiterer Bürgerrat	1	3	4
Bund	Tagsatzungsabgeordnete	5	x	5
	Nationalräte	0	1	1
	Ständeräte	2 (1 Präs.)	0	2

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „politische Funktionen“

demnach mit Leuten besetzt, von denen viele auch in hohe Ämter insbesondere der kantonalen Politik gelangten. Einige KMG nahmen im Laufe ihrer politischen Karriere mehrere der 48 hier als „höhere Funktionen“ bezeichneten Ämter und Mandate ein. Insgesamt waren es 27 KMG, also gut $\frac{1}{4}$, denen ein oder mehrere der höheren Ämter übertragen wurden. Prominente Politiker der Kommission waren beispielsweise Karl Burckhardt-Paravicini (3), Johann Georg Fürstenberger-Debary (11) und Johann Jakob Burckhard-Ryhiner (51).

Zwar war die Gruppe, die in den 51 Jahren der ersten Phase (1825 bis 1875) die LG leitete (Spalte 2), absolut gesehen um das 2,4-fache grösser als die Gruppe der 40 Jahre dauernden zweiten Phase (Spalte 3). Anteilsmässig zählte die Kommission in der ersten Phase aber nur wenig mehr Politiker (54%) als in der zweiten Phase (46%). Bei einer Betrachtung der quantitativen und qualitativen Verteilung der Ämter ergeben sich jedoch markante Unterschiede. Die 36 Politiker der ersten Gruppe versahen insgesamt 84 Funktionen, davon 42 höhere und 42 tiefere, die 13 Politiker der zweiten Gruppe insgesamt 19 Funktionen, davon 6 höhere und 13 tiefere. In Quoten ergeben sich folgende Relationen:

Ein KMG der ersten Gruppe bekleidete durchschnittlich 2,34 Ämter, davon 1,17 höhere und 1,17 tiefere, ein KMG der zweiten Gruppe durchschnittlich 1,5 Ämter, wovon 0,5 auf ein höheres und 1 auf ein tieferes Amt entfielen. Der grösste Unterschied besteht demnach bei den höheren Funktionen. Die vor 1875 politisch tätigen KMG stiegen mehr als zweimal so oft in Führungspositionen von Stadtgemeinde oder Kanton auf. Einen höheren Grad politischer Partizipation bei den KMG der früheren Gruppe ergibt auch der Vergleich der Vertreter in Parlament und Regierung. Der höchsten Behörde Basels, dem Grossen Rat, gehörten 45% der ersten und nur gerade 25% der zweiten Gruppe an. In die Regierung des alten Systems stiegen 25% und in die (nur halb so viele Mitglieder zählende) Regierung des neuen 7% auf. Bis 1875 war die Kommission ein Ort „angehender Häupter“: Aus Tabelle 33 lässt sich errechnen, dass 21 Mal ein KMG einem höheren Gremium (Räte, Zünfte, Gerichte, Regierung) vorsass, während solches später nur noch 3 Mal der Fall war.

Bis 1875 gingen aus der Kommission der LG viele politische Verantwortungsträger hervor, einige wenige bereits während der Mitarbeit im leitenden Komitee, mehrheitlich jedoch erst anschliessend. Die Tätigkeit in der Kommission

konnte folglich die politische Karriere ermöglichen und fördern.⁶⁴³ Wurde sie angetreten und eine hohe Stellung erreicht, blieben die KMG der LG als Mitglieder treu: Die Mitgliedschaft war mit hohen Politikern durchsetzt. Bis 1902 amtierten zwischen 36% und 70% der KMG als hohe Funktionäre in Kanton, Stadt und Bund, danach ging ihr Anteil bis auf wenige Prozente zurück. Die Politiker des radikalen, auf Volkssouveränität abgestellten Staates waren zwar durchaus Mitglieder in der Lesegesellschaft.⁶⁴⁴ Nur noch selten aber ist die Tätigkeit in der Kommission eine frühe Stufe zu ihrem Aufstieg gewesen. Diese prinzipielle Veränderung veranschaulicht der Vergleich der Stichjahre 1838 und 1878. 1838 waren fast 50% der hier als „höchste Politiker“ Definierten auch Mitglieder der LG, davon 11 von 15 Regierungsmitgliedern. In der Kommission sassen neun teils angehende Politiker. 1878 waren sogar 70% hohe Politiker und 5 von 7 Regierungsräten Mitglieder. In der Kommission jedoch haben zwischen 1876 und 1915 nur 3 zukünftige Politiker Einsitz.

2.5.3.2. Kanton, Gemeinde, Bund

Bei den KMG spiegelt sich wider, was bei den Mitgliedern festgestellt wurde: der klare Vorrang der *kantonalen* Abgeordneten. Die 49 politisch Tätigen übernahmen 89 Mal ein Amt in der kantonalen, nur 6 Mal in der Gemeinde- und 8 Mal in der Bundesadministration. Frappant ist der Unterschied der Legislativen und Exekutiven zwischen Kanton und Stadt. In der ersten Phase, die sich bis zur Auflösung der Stadtgemeinde hinzog, stellten die Kantonsbehörden in der LG 30 Grossräte und 13 Kleinräte, die Stadt 2 Kleine Stadträte

und gerade mal 1 Grossen Stadtrat. In Tabelle 33, Spalte 2, sind für die zweite Phase unter dem Titel „Stadtgemeinde“ der Engere und der Weitere Bürgerrat verzeichnet. Dies waren die Organe der 1878 gegründeten Stadtbürgergemeinde, die nur in sehr reduziertem Umfang die politischen Aufgaben der früheren Stadtgemeinde fortsetzten, aber doch in deren Tradition standen. Das Verhältnis verbesserte sich hier etwas: 7 Grossräten standen immerhin 3 Weitere Bürgerräte gegenüber.

Gesandte an die Tagsatzung waren in aller Regel Bürgermeister oder Kleinräte. Die Funktion bestand bis 1848, war kein andauerndes Amt, sondern ein einmaliger Auftrag, wurde tendenziell einflussreichen und angesehenen Persönlichkeiten in der Regierung übertragen und war mit hohem Prestige verbunden. Alle vier Bürgermeister aus der LG-Kommission waren auch Tagsatzungsabgeordnete (2, 3, 5 und 51). Ein weiterer Kleinrat, Johann Georg Fürstenberger-Debary (11), wurde mit dieser höchsten aussenpolitischen Mission beauftragt. Der Kommission der LG erreichten solche Gesandtschaften ihrer KMG zum auszeichnenden Prädikat und Indikator für den hohen Wert eines Kommissionsmandates. Ansonsten spiegeln die KMG, was bereits für die Mitgliedschaft nach 1848 festgestellt wurde: Bundesvertreter waren in der LG spärlich anzutreffen. Keiner der 3 Männer, die Basel bis 1875 in den Nationalrat schickte, und gerade 1 der 21 Nationalräte, die zwischen 1876 und 1915 nach Bern reisten, sassen je in der Kommission. Dieser eine Nationalrat war Isaak Iselin-Sarasin (78). Bei den Ständesvertretern fällt die Bilanz besser aus. Mit Johann Rudolf Merian-Bernoulli (48) und August Stähelin-Vischer (29) sassen bis 1875 2 der 5 Ständeräte einmal im Komitee der LG, was aber für keinen der 4 Ständeräte zwischen 1876 bis 1915 mehr zutraf.⁶⁴⁵

Den zeitweise hohen Grad an Übereinstimmung zwischen der Kommission der LG und den Kantonsbehörden illustrieren die 4 Bürgermeister in Tabelle 33. 1832 wurde erstmals ein ehemaliges KMG Bürgermeister. Ohne Unterbruch besetzten bis 1862 vormalige KMG eine der beiden Bürgermeisterstellen, zwischen 1849 und 1859 sogar beide. Es waren dies Karl Burckhardt-Paravicini (3) 1832–1847, Felix Sarasin-Burckhardt (-Brunner) (5) 1847–1862 und Johann Jakob Burckhardt-Paravicini (52) 1849–1859. Das vierte KMG wurde nie amtierender, sondern nur stellvertretender Bürgermeister, dafür aber mehrmals für kurze Phasen: Peter Merian-Thurneysen (2). Alle 4 sassen rund 10 Jahre in der Kommission, Merian, Burckhardt und Sarasin als Präsidenten. Ihre Präsidien lösten einander nicht nur ab, sondern waren über das Statthalteramt gewissermassen ineinander

⁶⁴⁵ Vgl. Tabelle 33, Spalte 1 und DB „KMG 1825–1915“ in Anhang B; zu den National- und Ständeräten siehe Datenbank der Ratsmitglieder seit 1848, www.parlament.ch/d/suche/seiten/ratsmitglieder.aspx.

verzahnt. Unter Merian (1825–1828) war Burckhardt (3) Statthalter (1822–1828), und unter Burckhardt (1829–1830) war es Sarasin (1829–1830), bevor dieser die Präsidentschaft übernahm (1831–1836). Der etwas jüngere Johann Jakob Burckhardt (52) stieg noch unter Sarasin 1835 in die Kommission ein. Die führenden Männer der LG hatten in der Phase um 1831 nicht nur die LG in ein „Museum“ transformiert, sondern standen beim Umbruch im Staat von 1831–1833 an vorderster Front und stiegen in dessen höchste Ämter auf. Auf diese Gruppe junger Männer, in der Literatur als „Liberale“ bekannt, und auf die Epoche um 1831 soll im Kapitel 2.5.6. nochmals zurückgekommen werden.

2.5.4. Politische Partizipation in Kanton, Gemeinde und Bund und Mitgliedschaft in der LG

Die Mitgliedschaft war während des ganzen untersuchten Zeitraums mit hohen Politikern durchsetzt. In der Kommission sassen bis 1875 viele amtierende oder angehende hohe Funktionäre, danach nur noch wenige. Von den politisch tätigen KMG machte die grosse Mehrheit Karriere auf kantonalen und, in viel geringerem Umfang, auf Gemeinde- und Bundesebene. Dies führt zu dem Schluss, dass die LG, ihre Mitgliedschaft und Kommission bis 1875 sehr eng mit der Kantonspolitik verwoben war. Um die freigelegte Struktur zu interpretieren, sollen die Elektorate, genauer gesagt die Bedingungen für aktives und passives Mitwirken auf den drei politischen Ebenen von Kanton, Gemeinde und Bund während des 19. Jahrhunderts fokussiert und untersucht werden. Warum aber gerade die Partizipationsrechte? Der Gewinn ihrer Analyse für die vorliegende Studie ist ein mehrfacher: Zum einen wird fassbar, wen die Politiker in der LG eigentlich vertraten beziehungsweise für welche (Wähler-)Gruppen der städtischen Bevölkerung sie standen und sprachen. Darüber hinaus sagt die Identität der Wählerschaften etwas über die Identität der Gewählten aus, und ihre Anzahl und Positionen in Kommission und Mitgliedschaft wiederum klärt über den Charakter der LG und ihrer Teilnehmerschaft auf. Zum andern war die Mitgliedschaft in der LG durch die gleichen Parameter, welche die politische Partizipation strukturierten, bedingt (Kap.1.1.). Nicht zufällig liegen die grösseren Statutenrevisionen der LG von 1833 und 1877 in zeitlicher Nähe grundlegender Revisionen der Kantonsverfassung. Die Verfassungsgeschichte spielte für die politische Geschichte Basels und der Schweiz im 19. Jahrhundert generell eine wesentliche Rolle, denn die politischen Konflikte der Epoche drehten sich in aller Regel um die Konstituante und mündeten in Revisionen. Ziel der bürgerlichen Bewegungen war es schliesslich auch, das an-

visierte bürgerliche Gesellschaftsideal mittels einer Verfassung zu fixieren.

Im ersten Unterkapitel werden die politische Partizipation bedingenden Faktoren nach fünf Gesichtspunkten gegliedert und analysiert: 1. Wahlsystem, 2. formale Voraussetzungen, 3. individuelle Voraussetzungen, 4. Erweiterungen der politischen Rechte und 5. Mitsprache und Mitbestimmung aus den Blickwinkeln von Kanton, Gemeinde und Bund. Die Grundlage dieser Analysen bildet das Kapitel 3.6. in Anhang A, in welchem die Faktoren der aktiven und passiven Berechtigung im chronologischen Überblick aufgeführt sind. Im zweiten Unterkapitel werden die im ersten Teil ermittelten statuarischen Bedingungen für die Mitgliedschaft mit den Voraussetzungen für die politische Partizipation in Zusammenhang gebracht und verglichen. Im Kern des abschliessenden dritten Unterkapitels steht ein Vergleich der in der LG vorkommenden Berufsgruppen mit den kantonalen Räten bis 1847. Er soll darüber aufklären, inwiefern die berufliche Struktur der Mitgliedschaft diejenige der Räte widerspiegelt, also mit ihnen übereinstimmt oder von ihnen abweicht. Die Verbindung der Mitgliedschaft mit der Stadtgemeinde ist weitaus weniger stark ausgeprägt. Gerade deswegen kann mittels einer Fokussierung auf die soziopolitische Stellung der Stadtgemeinde die Mitgliedschaft der LG besonders prägnant charakterisiert werden.

2.5.4.1. Faktoren politischer Berechtigung in Kanton, Stadt und Bund im 19. Jahrhundert

Die Helvetischen Verfassungen setzten dem während der Reformation etablierten oligarchischen System Basels ein Ende.⁶⁴⁶ Die Mediationsverfassung des Kantons von 1803 reetablierte die Zustände des Ancien Régime teilweise: Sie schaffte das helvetische Staatsbürgerrecht wieder ab, setzte die Ortsbürgerrechte erneut in Kraft und gab den Zünften ihre alte Funktion als Berufs- und Standesinnungen sowie Wahl- und Wählergremien der städtischen und kantonalen Räte zurück. Dennoch brach die Mediation mit der feudal-ständischen Ordnung. Gewaltentrennung und das Repräsentationsprinzip blieben erhalten, und das Kooptationsmodell, auf dem die politische Hierarchie vor der Revolution beruhte, wurde abgeschafft. Beispielsweise entschied von nun an die Zunftgemeinde und nicht mehr der

⁶⁴⁶ In die Lücke, welche die Patrizier zu Beginn des 16. Jahrhunderts hinterliessen, rückte eine kleine Oberschicht der Zünfte nach. Sie waren es, welche das oligarchische System ihrer adeligen Vorgänger zu seiner höchsten Vollendung führten. Den reformatorischen Bilderstürmern gelang es nicht, die auf Kooptation der Zunftvorstände und Räte fussende oligarchische Verfassungsstruktur zu beseitigen. Der Einfluss der Zunftgemeinden bei der Mitbestimmung von Vorständen und Abgeordneten wurde massiv zurückgedrängt. Auch die Revolution von 1691 brachte den Zunftgemeinden nur für wenige Jahre das Wahlrecht ihrer Vorstände; vgl. Martin Alioth, Politisches System bis 1833, pp. 31–33.

Zunftvorstand, wer ein politisches Amt versehen sollte.⁶⁴⁷ Die zeitliche Unbegrenztheit der politischen Mandate hob man auf, so dass Räte nun abgewählt werden konnten. Der Landbürgerschaft brachte die Mediation die Selbstverwaltung ihrer Gemeinden und eine feste Vertretung in Parlament und Regierung, indem neben dem Stadtbezirk mit 15 Zünften zwei weitere Bezirke mit jeweils 15 Zünften geschaffen wurden. Der kleine Kreis, hauptsächlich bestehend aus Grosskaufleuten mit altem städtischem Bürgerrecht, welcher im Ancien Régime Stadt und Land regierte, wurde geöffnet. An die Stelle ständisch-oligarchischer traten nun meritokratische Mechanismen.⁶⁴⁸

2.5.4.1.1. Wahlsystem

Bis 1831 bestimmten allein die Zünfte von Stadt- und Landbezirken, wer in den Grossen Rat gelangen sollte. Mit der Regeneration emanzipierte sich das Wahlsystem erstmals bis zu einem gewissen Grad von den Zünften, indem territoriale Bezirkswahlen geschaffen wurden; neben die Abgeordneten der Zünfte traten die Bezirke repräsentierende Grossräte, die Zünfte selbst wählten nur noch 42% der Räte. 1833 verminderte sich ihr Anteil weiter auf 30% und 1847 auf 27%. Im Jahr 1847 wurden Gemeinden und Quartiere der Stadt zu politischen Einheiten aufgewertet, die ihre eigenen Vertreter ins Parlament entsandten. Bis 1875 bestanden drei verschiedene Arten von Grossräten, die von unterschiedlichen Wahlkörpern in festgeschriebenen Proportionen abgeordnet wurden. Zwar wurden 1848 die in die kantonalen politischen Rechte aufgenommenen Schweizer auf die Wahlzünfte verteilt. Diese verloren aber 1858 wieder an Einfluss, weil die Zunftabgeordneten nicht mehr aus der eigenen Korporation gewählt werden mussten, und somit die zahlenmässig überlegenen Zugezogenen jetzt bei den Zunftwahlen ihre Favoriten wählen konnten.⁶⁴⁹

Diese Wahlverfahren waren nicht nur kompliziert, sondern auch sehr zeitaufwändig. Wer wählen wollte, musste

dies direkt an den Wahlversammlungen in der Heimatgemeinde tun. Wahlen fanden ab 1831 alle zwei, ab 1847 alle drei Jahre im Frühling während mehrerer Wochen an Werktagen statt. Zusätzlich mussten Ersatzwahlen durchgeführt werden. Generell bildete das Wahlprozedere für untere und mittlere soziale Schichten eine hohe Hürde, die schon alleine aus diesen zeitlichen Gründen die Teilnahme erschwerte. Erst 1873 verlegte man die Wahlen auf drei aufeinanderfolgende Sonntage.⁶⁵⁰

Die Ablösung des alten Wahlsystems mit seinen verschiedenen Wahleinheiten mit je fixer Zahl an Abgeordneten durch ein neues System, bei dem in jedem Quartier und jeder Gemeinde ein einziger Wahlkörper proportional zu seiner Kopffzahl seine Vertreter bestellte, bildete eine der Ursachen für den Machtwechsel von 1875. Als 1905 das Wahlsystem wieder abgeändert und das Majorz- durch das Proporzprinzip abgelöst wurde, führte dies erneut zu einer Veränderung der Machtverhältnisse. Diese Änderung kam aufgrund einer Volksinitiative zustande, das heisst, sie ging nicht wie frühere Änderungen des Wahlsystems auf eine Verfassungsrevision zurück. Es handelte sich bei dieser Volksinitiative um einen von allen oppositionellen Kräften gemeinsam getragenen Vorstoss, der den Freisinn massiv schwächte und Sozialdemokraten wie Katholiken bedeutend mehr Gewicht verlieh. In der Volksabstimmung wurde die Vorlage mit einer Differenz von nur 25 Stimmen angenommen. Damit ging ein jahrelanges Tauziehen des Freisinns mit den konservativen, sozialdemokratischen und katholischen Minderheitsparteien zu Ende.⁶⁵¹ Bereits in den Beratungen der Verfassungskommission von 1875 wurde von konservativer Seite die Befürchtung geäussert, dass bei einem einzigen nach dem Majorzprinzip gewählten Wahlkörper sich eine übermässig starke Mehrheitspartei durchsetzen könnte.⁶⁵² Als Gegenentwurf hatte Eduard Hagenbach-Bischof (63) seit 1870 die Proportionalwahl vorgeschlagen, die als System Hagenbach-Bischof bekannt werden sollte.

2.5.4.1.2. Formale Parameter für die politischen Rechte

Vier Parameter steckten den Rahmen für aktive und passive Rechte auf allen politischen Ebenen ab: Ortsbürgerrecht, Wohnort, Geschlecht und Alter. Hinsichtlich des Geschlechts war die Einschränkung über den ganzen Untersuchungszeitraum absolut, das heisst, Frauen waren in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Die Mediation drehte das Rad zurück, indem sie das einheitliche helvetische Staatsbürgerrecht zurücknahm und den Besitz eines Ortsbürgerrechts zum entscheidenden Faktor für das politische Mitwirken

⁶⁵⁰ Vgl. Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 167.

⁶⁵¹ Vgl. Martin Schaffner, Politisches System 1833–1905, p. 50.

⁶⁵² Vgl. Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, pp. 167 ff.

machte, Hintersassen ohne Bürgerrechtsbrief verloren ihre Rechte wieder. Im Kanton zünftig (Zunftzwang!) und damit berechtigt wurde jeder volljährige Bürger einer Basler Gemeinde an seinem Wohnort. Folgenreich war, dass die Restaurationsverfassung von 1814 das territoriale Prinzip der Partizipation im Staat, konkret die Entkoppelung von Bürgerrecht und Wohnort, wieder rückgängig machte, und die politischen Rechte an Staat und Gemeinde nur in der Heimatgemeinde ausgeübt werden durften. Davon betroffen waren vor allem die vielen in der Stadt niedergelassenen Landbürger. Zum einen hatten sie das Handicap der Distanz zwischen Wohn- und Heimatgemeinde zu überwinden, das heisst, an den Wahltagen mussten sie vor Ort sein und konnten demnach in der Heimatgemeinde nur schwerlich solch ein Amt versehen. Zum andern ging ihnen die Berechtigung an ihrem Wohnort abhanden. Bereits 1803 hatten die Landbürger in der Stadtgemeinde die passiven Rechte eingebüsst, und 1814 verloren sie auch weitestgehend die aktiven.⁶⁵³ 1848 wurde die Ortsbindung als Grundlage der Berechtigung abgeschafft, indem jeder Schweizer Bürger im Kanton, in dem er niedergelassen war, die politischen Rechte für Kanton und Bund erhielt. Die Mitsprache in der Wohngemeinde blieb Ortsbürgern vorbehalten.

Bis 1847 waren Volljährigkeit (24) oder Mündigkeit (mit der Heirat) Bedingungen für beide politischen Rechte. Danach galten schon die 20-Jährigen als Aktivbürger und von 1889 an auch als Passivbürger.

2.5.4.1.3. Meritokratische Faktoren: politische Partizipation nach sozialer Schichtung

Berufliche Selbständigkeit, ökonomische Unabhängigkeit, sittliche Integrität und akademische Bildung waren die entscheidenden Faktoren, welche bis 1875 in unterschiedlicher Gewichtung und Kombination die politische Partizipation der Bürger mit organisierten. Die sittlichen Vorgaben grenzten bis 1875 Arme, Bankrotteure und Strafverurteilte von der Politik aus, auch wenn sie die formalen Bestimmungen ansonsten erfüllten. Mit Anforderungen an Berufsstand, Vermögen und Bildungsgrad partitionierten die Kantonsverfassungen die Bürgerschaft in mehrere Gruppen, die in hierarchischer Abfolge von oben nacheinander inkludiert wurden. Das meritokratische Modell von 1803 wurde damit zwar schrittweise gelockert und erweitert, aber erst 1875 durch ein egalitäres System ersetzt.

Die Verfassungen von 1803 und 1814 legten die Messlaten hoch und schlossen ins politische Geschehen nur eine kantonsweite Oberschicht von Bürgern mit ein, die beruf-

⁶⁵³ Vgl. Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 79 und 95 f. Mit der Reorganisation der Stadtgemeinde von 1828 wurde jede Mitbestimmung nichtbürgerlicher Gemeindeeinwohner ganz beseitigt und die bereits 1803 auf ein Wahlorgan reduzierte Einwohnergemeinde schliesslich aufgelöst; ebd., p. 85 und 128.

lich selbständig und vermögend waren. Vielen Einwohnern mit bildungsbürgerlichen Berufen, vor allem den im Staatsdienst stehenden Akademikern (Universitätslehrer, Geistliche, beamtete Juristen), blieb der Zugang verwehrt – die Erweiterung der Wählbarkeit für Bildungsbürger prägte die politischen Diskurse der 1820er- und frühen 1830er-Jahre.⁶⁵⁴ Die Verfassungen von 1831 und 1833 – Carl Gustav Mez nennt sie „die Regenerationsverfassungen“ – weisen nur sehr geringfügige Unterschiede auf. Sie senkten die sozialen Barrieren für den Eintritt in die Wahlzünfte massiv, indem der Zensus dafür abgeschafft wurde und die Standesbedingungen nur noch *Dienstboten* ausschlossen. Bei den Zunftwahlen von Stadt und Land waren nun neben den Wirtschaftsbürgern auch die grossbürgerlichen Bildungsbürger und der kleinbürgerliche Alte Mittelstand inklusive den *abwartenden Diensten* berechtigt.

Anders sah es bei den neu eingeführten Bezirkswahlen aus, bei denen die Mehrheit der Räte gewählt wurde. In dieses Elektorat aufgenommen wurden nur die Bildungsbürger, explizit die Staats- und Kommunalbeamten, die Ärzte, Notare oder generell diejenigen, die über einen akademischen Grad verfügten. Ebenfalls Aufnahme fanden der Alte Mittelstand beziehungsweise die Handwerker und Gewerbetreibenden, welche statt über Bildung über ein gewisses Vermögen oder Einkommen verfügten und den für Nichtakademiker bestimmten Zensus erfüllen konnten. Prinzipiell ausgegrenzt blieb mit den *Dienstboten* und den *abwartenden Diensten* die untere Schicht der Stadtbürgerschaft, ebenso wie die sozial Stigmatisierten, die Hintersassen, die Schweizer ohne Basler Bürgerrecht und ausländische Bürger. Auch die Schranken der Wählbarkeit für beide Wahlartern – Zunftwahlen und Bezirkswahlen – wurden mit den Regenerationsverfassungen gesenkt, da dabei der Zensus gänzlich wegfiel und neu alle Berufsstände, ausser die *abwartenden Dienste* und die *Dienstboten*, wählbar wurden. Von den bildungsbürgerlichen Berufen waren allerdings die meisten Beamten nicht wählbar. Amtierende Geistliche, Schullehrer, die Bezirksstatthalter und die Bezirksschreiber (nur in ihren Bezirken), Post-, Polizei-, Zoll-, Kaufhaus- und andere Beamte konnten daher nicht in die Räte gelangen, weil man Verflechtungen von privaten und öffentlichen Interessen befürchtete. Das Bildungsbürgertum wurde von den Verfassungen von 1831 und 1833 in besonderem Mass begünstigt. Abgesehen von den meisten Beamten wurden akademische Berufe und Akademiker zu wählbaren Voll-

⁶⁴⁷ Dabei war den Zunftvorständen, bestehend aus zwei Meistern, zwei Ratsherren und zwölf Sechsern, die entscheidende Rolle zugekommen: alle Vorstände zusammen, erweitert um die Vorstände der drei Ehrengesellschaften und die zwei Schultheissen, bildeten die Gesamtregierung respektive das Parlament Basels. Starb ein auf Lebenszeit gewählter Zunftvorstand, wählte nicht die Zunftgemeinde, sondern der Vorstand erneuerte sich selber. Sechser konnte jedes Zunftmitglied werden, Meister aber nur ein Sechser. Das Parlament war in einen Grossen und Kleinen Rat gegliedert. Die 60 Kleinräte kooptierten sich wiederum aus den Zunftvorständen; vgl. Ulrich Im Hof, Politisches Leben, pp. 143–145.

⁶⁴⁸ Napoleon persönlich oktroyierte der Consulta das Zensusprinzip für die Ausübung des aktiven Bürgerrechts in der Schweiz auf. Die gleichen Überlegungen waren dabei massgebend, wie für die Einführung des Zensuswahlrechts nach dem Staatsstreich vom „18. Brumaire“ in Frankreich. Er erhoffte sich damit grössere Stabilität; vgl. Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 21.

⁶⁴⁹ Bisher bestanden gegenüber der Zunft neben Standesverpflichtung auch familiäre Bezüge. Beispielsweise wurden 1847 minderjährige Stimmfähige der Zunft ihres Vaters zugewiesen (§ 28 ix. Ziff. 2). Für Niedergelassene waren Zünfte vorwiegend Wahlgremien.

⁶⁵⁴ Vgl. Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 103 f., 120 und 145. Eng damit im Zusammenhang stand die Auflösung der akademischen Gemeinde im Rahmen der Universitätsreform von 1813. Bis dahin bestand in Basel die *cives academici*, eine autonome Korporation innerhalb der Stadtgemeinde, welcher die Dozenten und Studenten der Universität angehörten, die eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Bürgerrecht besass. Ihre Bürger waren auch dann von Politik ausgeschlossen, wenn sie Basler Bürger waren.

bürgern. Die Stadt erhielt erstmals seit Jahrhunderten eine neue Wahlzunft mit Wahlberechtigung für die akademischen Bürger.⁶⁵⁵

Exkurs: Das Problem der Dienstboten und abwartenden Dienste

Wie bereits angedeutet, spielen die Begriffe „Dienstboten“ und „abwartende Dienste“ für die Strukturierung der politischen Rechte 1831/33, aber auch danach und bis zum Jahr 1875, keine unwesentliche Rolle. Obschon die Ausgrenzung dieser Bevölkerungsteile dafür mitverantwortlich war, dass die Elektorate bis zur Bundesrevision von 1874 sehr klein blieben, hat sich die Lokalgeschichtsforschung nicht näher mit ihnen befasst. Wofür stehen die Bezeichnungen?

In den zeitgenössischen Diskursen wurden die Termini nicht für konkrete Berufe, sondern für Berufsgruppen mit gewissen Charakteristiken verwendet. Im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm bezeichnet beispielsweise der Begriff Dienstbote *„jetzt im allgemeinen ein hausdiener; der plural bezeichnet das gesinde überhaupt, die dienerschaft“*.⁶⁵⁶ Toni Pierenkemper stellt fest, fürs 19. Jahrhundert lasse sich die Bezeichnung Gesinde als Oberbegriff für eine Berufsgruppe verwenden, der die *„Gesamtheit von Personen, welche zu einem Höherstehenden in einem Verhältnis einer persönlichen [...] Abhängigkeit stehen“* beinhaltet, während ein Dienstbote lediglich eine *„häusliche Dienste leistende Person“* sei. Diese Unterscheidung laufe darauf hinaus, dass unter Gesinde im Wesentlichen „Produktionsgehilfen“ verstanden worden seien, die zwar im Haushalt ihrer Herrschaften lebten, aber zumindest aushilfsweise zu Verrichtungen im Gewerbebetrieb oder in der Landwirtschaft herangezogen worden seien. Mit Dienstboten als den eigentlichen Hausoffizianten kann sowohl qualifiziertes (Köche, Kellner, Kammerfrau, Haushälterin u. a.) als auch unqualifiziertes (Kutscher, Laufburschen, Stalldiener, Stubenmägde u. a.) Personal gemeint sein.⁶⁵⁷

Nimmt man die in Tabelle 12 in Anhang A für 1837 ermittelte Zahl von 2677 über 17-jährigen Bürgern und subtrahiert die übrigen minderjährigen 262 Bürger zwischen 18 und 23 Jahren⁶⁵⁸, so ergeben sich 2415 potentiell Stimmfähige. Geht man für 1837 von einer Aktivbürgerschaft von rund 1700 städtischen Aktivbürgern (Kap. 2.5.4.2.) aus, verbleibt eine Differenz zur Gesamtgruppe der Bürger ab 24 Jahren von über 700 inaktiven Personen. Ein Teil von ih-

nen wird das Aktivbürgerrecht aufgrund der persönlichen sozialen oder juristischen Lage verloren haben. Die Rubrik *„Dienstboten“* der Publikation der Volkszählungsergebnisse verzeichnet eine Zahl von 28. Diese sind mit Sicherheit vom Aktivrecht ausgeklammert, machen jedoch nur einen Bruchteil der Nichtberechtigten aus, das heisst, es verbleiben rund 670 Personen. Vermutlich wird von dieser Gruppe ein eher kleinerer Teil aus Sozialfällen und Kriminellen bestanden haben. Trifft dies zu, so muss man folgern, dass mit dem Begriff *„Dienstboten“*, welcher in den Basler Verfassungen von 1831 bis 1875 die Zulassung zu den Wahlkörpern mitstrukturierte, nicht allein der konkrete Beruf des Dieners im oben ausgeführten Sinn von „Gesinde“ gemeint war, sondern dass es sich um eine Kategorie von der Unterschicht zugehörigen Berufen handelt, die in einem hierarchischen Arbeitsverhältnis analog dem Verhältnis zwischen Herr und Diener standen. Es handelt sich also um unselbständig Erwerbende.⁶⁵⁹ In Abgrenzung zur Gruppe *„abwartende Dienste“*, welche selbständig Erwerbende der unteren Erwerbsklassen einbezogen (siehe weiter unten), kommen daher für die als *Dienstboten* bezeichnete Gruppe *Arbeiter* in Betracht, im Sinne des Wortgebrauchs Mitte des 19. Jahrhunderts. Dieser umfasste damals zahlreiche ältere Gruppenbezeichnungen wie Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Fabrikgeselle, Gehilfe, Geselle, Gesinde oder Handarbeiter und bezeichnete meist nicht mit eigenen Produktionsmitteln und vorwiegend körperlich arbeitende Menschen, die zwar aufgrund eines „freien“ Arbeitsvertrages angestellt, aber dennoch stark fremdbestimmt und abhängig waren.⁶⁶⁰

Douglas Forsyth hat anhand der Ergebnisse der Volkszählung von 1837 die quantitativen Anteile der von den männlichen Stadtbürgern ausgeübten Berufe errechnet.⁶⁶¹ Ausser den eigentlichen „Dienern“, die bei Forsyth ebenso wie in der Volkszählung telquel mit 28 figurieren (Spalte 14), kommt seine Rubrik „Angestellte in Handel und Industrie“ (Spalte 6) für unselbständige und tieferstehende Berufe in Betracht. Dort subsumiert Forsyth unter anderem Bandfabrikarbeiter, Arbeiter in Papier- oder Tabakfabriken, Apotheker-, Wundarzt- oder Barbiersgehilfen, aber auch Commis, also kaufmännische Angestellte wie Kontoristen oder Handlungsgehilfen. Zusammen mit der Rubrik Dienstboten bilden sie eine Gruppe von 551 Bürgern. Subtrahiert man ihre Zahl wiederum von den 2415 über 24-jährigen Stadtbür-

655 Verfassung 1833, § 20. Peter Merian-Thurneysen (2) war Mitgründer und zusammen mit Andreas Heusler jahrzehntelang ihr Zunftmeister.

656 Deutsches Wörterbuch; Lemma „Dienstboten“, Band 2, Sp. 1123; in: www.woerterbuchnetz.de/DWB.

657 Toni Pierenkemper: „Dienstbotenfrage“ und Dienstmädchenarbeitsmarkt am Ende des 19. Jahrhunderts; in: Archiv für Sozialgeschichte, Jg. 28, 1988, pp. 178 ff.

658 Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadttheil am 25. Jenner 1837. Bericht an E.E., Basel 1838, Tabelle XXIII.

659 Johann Heinrich Kölner gibt für 1823 die Bevölkerungszahl von 16 420 Einwohner an. Davon sind 2000 männliche und weibliche Dienstboten, 200 Tagelöhner und 1800 Handwerksgehilfen; Kanton Basel 1823, p. 58 f. Der beachtliche Anteil von 12,2% an EinwohnerInnen, die man den Dienstboten zugerechnet hat, plausibilisiert, dass es sich dabei in Basel um eine Sammelbezeichnung für heterogene Berufe gehandelt hat.

660 Bernard Degen, Arbeiter, in HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16386.php, Version vom 06/05/2010.

661 Tabelle 13 in Anhang A.

gern, nähert man sich den rund 1700 effektiv Stimmberechtigten bereits an.

Abwartende Dienste: In der Schweiz ist für Hausmeister heute die Berufsbezeichnung „Abwart“ üblich. Das Schweizerische Idiotikon führt sein Etymon, das Verb „abwarten“ auf. Neuzeitliche und moderne Bedeutungen können „sich kümmern“, „pflegen“, „helfen“, „versorgen“ oder „betreuen“ sein.⁶⁶² Berufe, für welche die Bezeichnungen „Abwarter“ oder „Abwart“ synonym sein können, sind unter anderem Bauer, Gärtner, Wundarzt, Kranken- oder AltenpflegerIn, Wöchnerin, Hebamme, Wärter, Wächter, Hirte, Kellner und Diener.⁶⁶³ Im Deutschen Wörterbuch wird „Abwartung“ mit „curatio“ übersetzt. Kranken- oder Tierpflege sind also vorrangige Bedeutungen.⁶⁶⁴ Ein gemeinsamer Nenner der „abwartenden Dienste“ ist, dass diese Berufsgruppen ihre Einkommen vor allem damit erwirtschafteten, dass sie physische Arbeitskraft, aber auch ein gewisses Fachwissen gegen Lohn zur Verfügung stellten. Weder höhere Bildung noch Produktionsmittel, Vermögenswerte, Waren oder hochtechnische Transportmittel waren dabei als Kapitalien im Einsatz. Eine Werkstätte war für die Berufsausübung nicht notwendig. Selbständige Störarbeiter, die ihre Arbeit bei der Kundschaft verrichteten, Hausierer, aber auch mittlere und untere Angestellte können gemeint sein.

Als unterprivilegierte Erwerbs- und Besitzklassen, die nur zum Teil über berufliche Qualifikationen, Werkstätten oder Betriebsmittel verfügten und ihr Einkommen erwarben, indem sie ihre Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung stellten und insbesondere ausführende, oft überwiegend körperliche Arbeit verrichteten, kann man die abwartenden Dienste und die Dienstboten der sozialen Unterschicht zuordnen.

Die Erweiterungen der Wahlkörper und die Schaffung eines zweiten Wahlverfahrens, den Bezirkswahlen, im Jahr 1831 hatten eine Aufweichung der Kerne der historischen Korporationen zur Folge, weil weitere Kreise der Bürgerschaft als je zuvor in den Zünften stimmfähig wurden. Ausserdem konnten die Zünfte von nun an ihre Vertreter aus zusätzlichen und sozial tieferstehenden Kreisen auswählen. Zugleich wurde jedoch der Einfluss der Zunftwahlen massiv reduziert, indem über sie nur noch $\frac{2}{5}$ der Sitze bestimmt wurden. Die übrigen $\frac{3}{5}$ sollten nun eine kantonsweite wirtschafts- und bildungsbürgerliche Elite bestimmen. *„Freie Bahn dem Tüchtigen“*, war das Motto des liberalen Flügels der Opposition zur Zeit der Regeneration!⁶⁶⁵ Die Zünfte wur-

662 Das Schweizerische Idiotikon digital, Eintrag „abwarten“, Bd. XVI, Spalte 1601; in: www.digital.idiotikon2.ch.

663 Ebd., Spalte 1602–04.

664 Deutsches Wörterbuch, Lemma „Abwartung“, Bd. 1, Sp. 148; in: www.woerterbuchnetz.de/DWB.

665 Edgar Bonjour, Albert Bruckner, Basel und die Eidgenossen, p. 258.

den geschwächt, die Meritokratie dahingehend ausgebaut, dass die Bildungsbürger politisch zum Wirtschaftsbürgertum aufrücken konnten und der bürgerliche alte Mittelstand, sofern er über Besitz und/oder Einkommen verfügte, mit Rechten ausgestattet wurde. Mit diesem Set zeigten sich zwar die Wahlberechtigten des Kantons zufrieden, indem sie dem im Dezember 1830 ausgearbeiteten Verfassungsentwurf im Februar 1831 zustimmten – nicht aber alle der Mittel- und Unterschicht zugehörigen Landbürger, die mehrheitlich gleiche Rechte für alle Bürger wünschten, und deren Frustration über die trotz Verfassungsrevision fortbestehende Exklusion zur Verhärtung der Fronten und schliesslich zum Ausbruch des Bürgerkriegs mit abschliessender Spaltung in zwei Halbkantone mit entsprechenden parteilichen Dominanzen und Systemen beitrug (Kap. 2.5.5.).

Da 1847 sämtliche Zensusbeschränkungen und Berufsanforderungen für alle Wahlarten entfielen, bekamen alle bürgerlichen Klassen des Kantons das Wahlrecht. Aber eben nur das aktive Wahlrecht! Die selbständigen, aber besitzlosen abwartenden Dienste und die unselbständigen Dienstboten wurden im Gegensatz zu den Geistlichen, den Lehrern und den meisten Beamten auch jetzt nicht wählbar. Die Ausdehnung des Elektorats von 1847 auf sämtliche Kantonsbürger als Ergebnis der sogenannten Verfassungskrise von 1846/47 wird in der Literatur kaum zur Kenntnis genommen, namentlich zum Beispiel bei Martin Schaffner (Politisches System 1833–1905) oder in Philipp Sarasins Analyse des Ereignisses (Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste).⁶⁶⁶ Schaffners Klassierung der die Krise beendenden Verfassungsrevision als folgenloses Nicht-Ereignis⁶⁶⁷ ist dann nachvollziehbar, wenn die Ergebnisse an den Erweiterungen gemessen werden, welche Genf nach der blutigen Revolution vom Oktober 1846 einführte. Diese Revolution fand statt, nachdem zwei Stimmen der Stadtkantone Genf und Basel-Stadt der protestantischen, radikalen Mehrheit an der Tagsatzung ausgereicht hätten, um gegen das katholische Bündnis vorzugehen. Beide Kantone lehnten jedoch ab, woraufhin die radikalliberale Opposition Genfs die liberalkonservative Regierung stürzte. Dieses international vielbeachtete Ereignis in der Stadt Calvins brachte, ausser dem politischen Kontrast von „Volk“ und „Aristokratie“, die neuartige Konfliktlinie zwischen besitzendem Bürgertum und besitzlosem Proletariat auf den Plan. Einen wichtigen Teil des Genfer Proletariats bildeten zugezogene Schweizer ohne politische Rechte. Während in Genf bereits Anfang der 1840er-Jahre jegliche Zensi und Standesforderungen für

666 Martin Schaffner, Politisches System 1833–1905; Philipp Sarasin, Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste. Sarasin übersieht die Erweiterung offenbar, wenn er sagt, dass der einzige Erfolg des radikalen Flügels der Bewegungspartei in der Senkung des Stimmrechtsalters von 24 auf 20 bestanden habe; Bürgerliche Macht, p. 259.

667 Martin Schaffner, Politisches System 1833–1905, p. 45.

Kantonsbürger fallen gelassen worden waren, erhielten mit der radikalliberalen Revolutionsverfassung von 1847 alle niedergelassenen Schweizer das Wahlrecht im Kanton.⁶⁶⁸

In Basel begann mit dem Eintreffen der Nachrichten aus Genf den liberalkonservativen Machthabern der Boden unter den Füßen zu wanken,⁶⁶⁹ und die bisher kleine Gruppe Radikalliberaler – sie nannten sich selbst „Liberale“ –⁶⁷⁰ erhielt Auftrieb und Zuspruch von politisch rechtlosen bürgerlichen Mittel- und Unterschichten sowie von Schweizer Immigranten. Im Gegensatz zu Genf strebten die Basler Radikalliberalen aber keinen gewaltsamen Umsturz an. Dazu hätte es die „Sansculotten“, das besitzlose, bildungsarme und nur von seiner physischen Arbeitskraft lebende Proletariat gebraucht, mit dem die radikalisierten Basler Bürger im Fall eines Siegs die Beute hätten teilen müssen – sprich, politische Rechte und Teilhabe an der Macht für nicht eingebürgerte Schweizer wie in Genf. Der Einbezug der Schweizer Zugezogenen lag aber ausserhalb des Horizontes der Radikalen, wie aus einer offiziellen Erklärung in der National-Zeitung hervorgeht.⁶⁷¹ Aus Angst vor dem damit möglicherweise verbundenen eigenen Untergang suchten die Radikalen kein Bündnis mit den Sansculotten, sondern arrangierten sich mit dem Zentrum und den Liberalkonservativen. Immerhin erhielten mit der radikalliberalen Verfassung von 1847 auch die Mittel- und Unterschichten der Basler Bürger das aktive Wahlrecht, gewissermassen als Gegenleistung für ihre Kooperationsbereitschaft mit den „Herren“, mussten aber ihre Vertreter weiterhin aus den Reihen der „Herren“ – und das waren mindestens Gebildete – wählen.

Wie die Verfassungskrise von 1846/47 brachte auch die Gründung des Nationalstaats von 1848 und der damit verbundene Einbezug der rund 5500 männlichen Schweizer Bürger und Einwohner der Stadt ins Wahlrecht – ihnen standen rund 2600 Basler Bürger gegenüber⁶⁷² – nicht wie befürchtet den Sturz der politischen Verhältnisse. Die Panik der Basler Ende der 1840er-Jahre kreiste im Wesentlichen um unkontrollierte Massenimmigration aus der Schweiz und der Forderung jenes „Volkes“ auf wirtschaftliche und politische Rechte. Die offiziellen Positionen zu diesen Punkten kamen klar zum Vorschein an der Tagung, welche 1848 die nationalstaatliche Verfassung beriet. Um die Frage der Einführung eines allgemeinen Schweizer Bürgerrechts entspann sich dort eine der heftigsten Debatten. Basel-Stadt stand auf der Seite der Föderalisten und wehrte sich gegen die zentralistische Position vehement mit dem Argument, dass die Gewährung des Stimmrechts für alle Schweizer

Niedergelassenen geradezu einer Verneinung des kantonalen Prinzips und der „totalen Zerstörung der aus sich selbst entstandenen und natürlich gewachsenen Gemeinschaft“ gleichkommen würde, wie der Basler Gesandte Johann Georg Fürstenberger-Debary (11) zu Protokoll gab.⁶⁷³

Zwar durften die Schweizer nun im Kanton wählen. Da aber für das passive Wahlrecht die Anforderungen an den Berufsstand nach wie vor restriktiv waren und die abwartenden Dienste und Dienstboten ausgeschlossen blieben, war die proletarisch-kleinbürgerliche Schicht, welcher die ausserkantonalen Niedergelassenen mehrheitlich angehörten, gezwungen, ihre Advokaten aus der Ober- und der gehobenen Mittelschicht zu wählen.⁶⁷⁴ Als ihre potentiellen Repräsentanten kamen insbesondere eingebürgerte Freisinnige in Betracht, wie etwa der Mittelschullehrer Wilhelm Klein, der 1830 ins städtische Bürgerrecht aufgenommen worden war.

Überdies erschwerten die Zunftwahlen sowie die fixierte Sitzverteilung pro Wahleinheit, dass Quartiere wie zum Beispiel das Kleinbasel oder später das Bläsi, wo besonders viele Zugezogene lebten, mehr Räte entsenden konnten als beispielsweise das bürgerliche St-Alban-Quartier.⁶⁷⁵

673 Zitiert in: William E. Rappard, Bundesverfassung 1848, p.203; gegen die freie Niederlassung sprach sich Fürstenberger mit einem ausführlichen, protokollierten Votum aus: „Von einem Mitgliede wurde vollkommen zugegeben, dass die Idee, nach welcher die Schweizer berechtigt sein sollen, in jedem Kantone nach Belieben sich niederzulassen und so die ganze Schweiz als Heimathland betrachten zu dürfen, zeitgemäss erscheine und auf die Dauer kaum mehr zurückzuweisen sein dürfte. Inzwischen aber habe der Vorschlag in seiner Allgemeinheit für manche Kantone, welche bis anhin diesen Grundsatz nicht anerkannt, gewisse Bedenklichkeiten, so z. B. für Basel. Diese Stadt habe das freie Niederlassungsrecht bisher nicht anerkannt, ohne dass man deshalb glauben dürfte, dass sie in Ertheilung von Konzessionen gerade ängstlich oder engherzig verfahren wäre; nur haben die dortigen Behörden sich die Befugniss reserviert, über jede Person sich ein Urtheil zu bilden und in jedem gegebenen Falle nach Ermessen zu verfahren. [...] Nun besitzen die Niedergelassenen zwar nicht das Recht, alle Gewerbe zu betreiben; namentlich seien sie von den zünftigen Handthierungen ausgeschlossen. [...] Nun werde aber besorgt, dass nach dem Grundsatz des unbedingten freien Niederlassungsrechtes eine solche Masse nach Basel ziehen werde, dass die Mittel fehlen müssten, um nach allen Seiten hin die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.“ (Zitat in ebd., pp.195f.) Die Mehrheit der Kantone beschloss dennoch, beide Rechte einzuführen, wobei sich die politische Berechtigung kantonsfremder Schweizer nur auf kantonale und nationale Angelegenheiten erstreckte. Die vermittelnde Haltung von Fürstenberger, dem Kopf des Basler Justemilieu, kommt einleitend zur Geltung. Des Weiteren erscheint ex post Fürstenbergers Sorge um die „Massen“ nicht unberechtigt, wenn man die Slum-artigen Verhältnisse bedenkt, die sich in den Zuzügerquartieren Zentrum und Kleinbasel in den 1850er-Jahren herausgebildet haben. Allerdings war die Hartnäckigkeit, mit welchem die Basler Bürgerschaft selbstverständlich an der mittelalterlichen Baustruktur der Stadt festhielt, an den Missständen mitbeteiligt.

674 Paul Burckhardt meint, dass die Schweizer 1/3 der Wählerschaft stellen würden, indem er auf die 1164 Männer verweist, welche nach der Volksabstimmung über die Annahme der neuen BV einen Siegeszug durch die Stadt machten; Geschichte Basel, p. 253. Wie Burckhardt auf diesen Bruchteil kommt, ist nicht ersichtlich und erscheint aufgrund der tatsächlich in der Stadt lebenden Schweizer als zu tief gegriffen. Gemäss der Basler Verfassung gab es ja für das aktive Recht keine Zensus- oder Berufsstandsbeschränkungen mehr.

675 Walter Lüthi, Struktur Grosser Rat, 1. Teil, pp.135ff. und 2. Teil, pp.154ff.

668 Irène Herrmann, Genf, in HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7398.php vom 24/03/2011.

669 Philipp Sarasin, Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste, p. 251.

670 Vgl. Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 278.

671 Vgl. Philipp Sarasin, Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste, p. 257.

672 Vgl. Tabelle 12 in Anhang A.

Diese Mechanismen verhinderten den „proletarisch-sansculottischen“ Umsturz, sicherten den Fortbestand des „Ratsherrenregimentes“ im Bundesstaat und ermöglichten den schrittweisen Aufstieg des radikalliberalen Freisinns, der sich als Repräsentant des „Schweizer Volkes“ verstand und sich als Vertreter der Kleinbürger, Neubürger und der schweizerischen Mittel- und Unterschichten etablierte.⁶⁷⁶ Dass sich trotz der massiven Zuwanderung von ausserkantonalen Schweizer Bürgern die Liberalkonservativen und das Zentrum und ihr Regiment noch weitere 25 Jahre halten konnten, und die Freisinnigen auch in den folgenden Jahren nicht an die Macht kamen, hat aber noch weitere Gründe. Bereits die Basler Verfassung von 1847 schützte Handwerk und Gewerbe mit Verbot der Handels- und Gewerbefreiheit. Obschon der Zunft- und Marktzwang von den Liberalkonservativen und besonders von Industriellen und Grosshändlern seit den 1820er-Jahren kritisiert und bekämpft wurde, und man sich auch in den 1840er-Jahren einig war, dass er die freie Entwicklung des Gewerbes behindere, die Qualität der Waren reduziere und den Schmuggel fördere, stellten sich die liberalkonservativen Machthaber in der Verfassungskrise von 1846/47, entgegen ihrer wirtschaftsliberalen Gesinnung, gegen die Handels- und Gewerbefreiheit und bekannten sich zum Schutz des den Arbeits- und Warenmarkt regulierenden Zunftsystems. Die alte Symbiose von Kaufleute- und Handwerksstand wurde aufs Neue beschworen. Rhetorisches Hauptargument war der Schutz des bürgerlichen Mittelstandes!⁶⁷⁷ Der konkrete Gewinn des Basler Gross- und Kleinbürgertums nach 1848 war schliesslich, dass es, aufgrund der Zunftprivilegien, ausserkantonalen schweizerischen Handwerkern oder Gewerblern erschwert war, in Basel Fuss zu fassen und dadurch die Stadtbürgerschaft nur mässige politische und ökonomische Konkurrenz aus anderen Schweizer Kantonen erhielt – es wurden zahlenmässig vor allem „Dienstboten“ und „abwartende Dienste“, also sozial gesehen tiefer stehende Berufe wie Arbeiter und Hilfsarbeitskräfte, nach Basel gezogen. Diese wurden dann den Wahlzünften eingegliedert und mussten ihre Vertreter aus den etablierten Schichten wählen.

Erst in der Verfassungsrevision von 1858 fiel die Schutzklausel fürs Gewerbe von 1847. Nach Sara Janner wurde damit die Gewerbefreiheit stillschweigend eingeführt. Die Bundesverfassung von 1874 garantierte diese Freiheit auf nationaler Ebene.⁶⁷⁸ Paul Burckhardt nennt als weitere Ursachen für den schleppenden Aufstieg des Freisinns in Basel das umständliche Wahlprozedere, das es unselbständig Erwerbenden massiv erschwerte, an den Wahlversammlun-

676 Vgl. auch Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 253. Trotz freier Niederlassung, massiver Zuwanderung und dem Wahl- und Stimmrecht für Schweizer konnten die Liberalkonservativen ihr Regiment noch 25 Jahre halten.

677 Vgl. Philipp Sarasin, Bürgerliche Macht, pp. 265 ff.

678 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 159.

gen teilzunehmen, und bestehende Anhänglichkeiten von Arbeitern an ihre „Herren“, möglicherweise auch die Abneigung vieler stimmfähiger Katholiken oder frommer Protestanten gegen den protestantisch-säkular geprägten Radikalismus.⁶⁷⁹

1875 wurden die sozialen Schranken für das passive Wahlrecht beseitigt. Neben der Revolutionierung des Wahlsystems lag in der Öffnung des Zugangs zu politischen Ämtern für alle bürgerlichen Schichten, gleichgültig ob aus Basel-Stadt oder einem anderen Kanton, die zweite Ursache dafür, dass die Schweizerpartei, der Freisinn, in Parlament und Regierung an die Macht gelangte und Politik und Verwaltung im radikalen Sinn umstrukturierte.

2.5.4.1.4. Erweiterungen der politischen Rechte

Die 1831er-Verfassung verankerte die Möglichkeit der Verfassungsreform und schuf ein erstes *Stimmrecht*. Mit der Gründung des Bundestaats von 1848 erhielten die Wahlfähigen das nationale Wahlrecht und konnten die Nationalräte bestimmen. Alle Schweizer Bürger waren nun nach einer Karenzzeit von zwei Jahren in ihrem Wohnkanton an kantonalen und an den kantonsweise organisierten, nationalen Wahlen und Abstimmungen zur Teilnahme berechtigt. Die letzte Bastion der Ortsbürgerschaften blieben ihre Gemeinden, in denen sich nach wie vor nur die Bürger beteiligen durften. Im Stadtstaat Basel war dies sehr relevant: Da die stadtbürgerliche Munizipalität noch immer etliche Kompetenzen in Händen hielt, war in der Stadtrepublik der Einfluss des Staates durch die Stadt begrenzt und umgekehrt.⁶⁸⁰ Mit

679 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 278 ff.

680 Trotz dem Wegfallen der Landschaft und seiner Gemeinden als Verwaltungseinheiten des Kantons nach 1833 beließ man es in der neuen Stadtrepublik beim institutionellen Parallelismus kantonalen und kommunaler Verwaltungen. Allerdings beschnitt man die Kompetenz des Kleinen Stadtrats und die rechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe munizipaler Aufgaben an den Kanton mittels sogenannten Überweisungen wurden geschaffen. Diese Überweisungen stellten die Zuständigkeit der Stadtgemeinde formal nicht in Frage, entzogen ihr aber die praktische Durchführung seiner Aufgaben. Denn wegen Zunahme der städtischen Bevölkerung war die bürgerliche Stadtgemeinde finanziell immer weniger in der Lage, die ihr verbliebenen Aufgaben ohne staatliche Unterstützung zu erfüllen, und sie geriet in starke Abhängigkeit vom Staat (vgl. Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp.154f.) Die erste Überweisung von 1834 stellte das staatliche Gewaltmonopol her indem der Stadtgemeinde und damit indirekt den Zünften jede legislative und judikative Kompetenz entzogen wurde (ebd., p.155). Die zweite Überweisung von 1853 unterstellte das gesamte Polizeiwesen dem Kanton und entzog der Stadtgemeinde die Zuständigkeit für Niederlassungs- und Aufenthalts- sowie für Gewerbebewilligungen. Für Einbürgerungen blieb die Stadt zuständig, wobei ihr die Kantonsregierung eine äusserst restriktive Praxis zugestand (ebd., p. 153). Mit der dritten Überweisung von 1859 ging das städtische Bauwesen und das Ragionenbuch (Handelsregister) an den Kanton über. 1876 wurde die Stadtgemeinde aufgelöst. Dass der Dualismus zweier Verwaltungen nach 1833 überhaupt aufrecht erhalten wurde, hat unter anderem mit der verbreiteten Erwartungshaltung zu tun, dass sich die beiden Basler Halbkantone wieder würden vereinigen können. Martin Schaffner, in dem er sich auf Ludwig August Burckhardt und Paul Burckhardt stützt, meint dass der Dualismus zunehmend als schwerfällige Doppelspurigkeit wahrgenommen wurde und

der Drosselung der städtischen Einbürgerungsquoten nach 1848 konnte im Verlauf der 1850er-Jahre das gewohnte Verhältnis der bürgerlichen zur nichtbürgerlichen Einwohnerschaft von 1:2 auf 1:3 gebracht,⁶⁸¹ dort eingependelt und so via Stadtgemeinde der stadtbürgerliche Einfluss im Stadtstaat bestehen bleiben.

Exkurs: Die Verteidigung des (Liberal-)konservatismus der Stadtgemeinde

Im konservativen Diskurs über die Munizipalität nach 1848 wird die Verteidigungshaltung gut fassbar. „*Es dürfe doch nicht das unveräusserliche Recht einer Stadtgemeinde verschwinden!*“ oder „*über die Angelegenheiten der städtischen Gemeinde wolle der Bürger allein entscheiden*“, paraphrasiert Paul Burckhardt Zeitzeugen von Mitte des 19. Jahrhunderts.⁶⁸² Der Mutterrechtsforscher und Richter Johann Jakob Bachofen schrieb 1853: „*Die Besten suchen den Wirkungskreis der Municipal-Interessen! Von hier aus hoffen sie später einen Theil des verlorenen Gebietes wieder erobern zu können.*“ Wer aber und wo war der Feind? Es waren die allgemeine Volkssouveränität und die Demokratie, die seit dem Sonderbundskrieg und der Nationalstaatsgründung auf kantonaler und Bundesebene auf dem Vormarsch waren, aber vor den Bürgergemeinden noch Halt machten! „*Vollendete Demokratie ist der Untergang alles Guten*“ und ihre „*Verdammung*“ bestehe darin, „*dass sie den göttlichen Charakter der Obrigkeit vernichtet, und die göttliche Staatsordnung in allen Stücken verweltlicht*“⁶⁸³. Vier Jahre später war sich Bachofen schon gewiss, dass „*in Demokratien jeder erfolgreiche Angriff zuletzt mit vollkommener Umgestaltung endet*“, was auf die Schweizer Verhältnisse bezogen bedeuten musste, dass sich der demokratische Egalitarismus weiter Bahn brechen und schliesslich auch die Ortsbürgerschaften als lokale Machthaber entthronen werde: „*Bald wird der Zeitpunkt kommen, wo nichts mehr zu revidieren und von dem alten Bau kein Stein mehr übrig ist.*“⁶⁸⁴ Gewiss, Bachofen war ein Rückwärtsgewandter, ein Konservativer, dem familiäre, kirchliche und politische Strukturen Ausdruck göttli-

chen Willens waren, für den individuelle und gesellschaftliche Lebensgestaltung nicht losgelöst von kirchlicher Autorität vonstatten gehen durfte und der Radikalismus und direkte Demokratie wegen ihrer „*Verwüstungen*“ konservativer Normen verfluchte und verdammt. Nach Sara Janner war der Schutz der Stadtgemeinde Programm konservativer und religiös-konservativer Politik, da man seit jeher die Stadtgemeinde und die Staatsgewalt gleichgesetzt habe.⁶⁸⁵

Allem Anschein nach bestand, was die Verteidigung der Gemeinde als exklusiver Ort der Gemeindeglieder angeht, zwischen den konservativen und liberalkonservativen Positionen ein breiter Konsens: Kurz nachdem 1869 die Demokraten in Zürich an die Macht gekommen waren (siehe unten), begann der liberalkonservative Jurist Andreas Heusler-Sarasin⁶⁸⁶ mit der Erforschung des Ursprungs der deutschen Stadtverfassung. Die 1872 erfolgte Darstellung seiner Ergebnisse läuft im Schlussteil auf einen Vergleich von Stadt- mit Landgemeindeverfassungen hinaus.⁶⁸⁷ Einleitend heisst es dort: „*Die Stadtverfassung charakterisiert sich vor der Landgemeindeverfassung dadurch, dass sie ein Element der öffentlichen Gewalt in sich aufgenommen und verarbeitet hat und dadurch nicht mehr bloss um örtlicher Interessen willen da ist, sondern direkt den staatlichen Zwecken dienend einen Theil der Staatsgewalt verwirklichen und fruchtbar machen hilft.*“ Hier wird der Stadtverfassung explizit ein Vorzug eingeräumt mit der Begründung, dass sie sich als nützliches und solides Glied staatlicher Ordnung erweist. Weiter wird vermerkt: „*Das gilt nicht nur für das Mittelalter, es gilt auch noch [...] für unsere Zeit, und sehr bestimmt klingt dieser Gedanke nach in dem Eingang der preussischen Städteordnung von 1808.*“ Die mittelalterlichen Verhandlungen werden nicht nur sprachlich, indem der Text ins Präsens wechselt, sondern explizit in das Jahrhundert Heuslers transloziert. Es werden die einleitenden Worte des preussischen Königs Friedrich Wilhelm III. aus der „Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie“, der sogenannten Städteordnung, die dem preussischen Bürgertum in den Städten mehr Mitspracherechte zugestand, zitiert: „*Das dringend sich äussernde Bedürfnis einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen, und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.*“⁶⁸⁸ Hier wird für den Ausbau der

685 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p.149 f.

686 Professor für Zivilprozessrecht, deutsche Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Basel sowie Zivilrichter.

687 Andreas Heusler, Ursprung Stadtgemeinde, pp. 242–252.

688 „Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie“, gegeben zu Königsberg am 19. November 1808 von Friedrich Wilhelm III.; in: August Krebs-

belegt und illustriert dies am Beispiel der Modernisierung der städtischen Wasserversorgung (Politisches System, pp. 43 f.). Sara Janner hält der Wahrnehmung und Umschreibung als „Dualismus“ oder „Parallelismus“ entgegen, dass es zutreffender wäre, die institutionellen Strukturen nach 1803 als Verschränkung körperschaftlicher, kommunaler und kantonaler Kompetenzebenen zu beschreiben. Der Eindruck der Verdoppelung sei entstanden, weil bis zur formellen Auflösung der Stadtgemeinde 1876 zwar die Regierung schrittweise die Kompetenz von der Stadtgemeinde übernommen, die Ausführung aber weiterhin den kommunalen Organen überlassen habe (Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 87).

681 Vgl. Tabelle 12 in Anhang A.

682 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 280.

683 Alle Zitate aus Johann Jakob Backofen, Eine Selbstbiographie, pp. 366–368; zitiert in: Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 149 f.

684 Zitate aus Johann Jakob Bachofen, Die Verfassungsrevision in Basel, pp. 438 f.; zitiert in: Philipp Sarasin, Bürgerliche Macht, p. 249.

stadtbürgerlichen Selbstverwaltung plädiert, denn Teilnahme erzeugt Verbundenheit und Verantwortungsgefühl. Um Anreize zu schaffen sei es notwendig, die Verwaltungsstrukturen und die Bürgergemeinden verfassungsmässig zu stärken. Zu diesem Programm meint Heusler wieder ins Perfekt wechselnd: „*Je bewusster dieses Ziel angestrebt und je vollständiger es realisiert worden ist, desto entschiedener hat sich die Stadtverfassung von der Landgemeindeverfassung innerlich, specifisch gesondert [...]. Je weiter die Städte von diesem Ziel entfernt geblieben, je näher sie auch in ihrer Verfassung an die Zustände der Landgemeinden angelehnt sind, desto weniger ist eigentlich das Element der Stadtverfassung entwickelt worden, das wir mit einem treffenden Ausdruck von J. Burckhardt (Die Cultur der Renaissance, S. 60) als die „Kraft, welche die Stadt zum Staate macht“ benennen können. In wie vielen Städten ist diese Kraft nicht über einen schwachen, ersten Anlauf hinausgekommen!*“⁶⁸⁹. Die Landgemeindeorganisation hemme demnach die Kraft, welche aus Städten kräftige Glieder des übergeordneten Staates mache. Heusler bewegt sich sprachlich und inhaltlich bereits in der Gegenwart. Indem er den Anker zu Jakob Burckhardt (58) wirft, wird der Vergleich über die Person des berühmten Historikers und Kunsthistorikers indirekt auch in Heuslers Heimat transferiert, wo die Demokraten die Landgemeindedemokratie durchsetzen wollten und die Frage der besseren Verfassung „*nicht nur für das Mittelalter*“ gelte, sondern als Konflikt präsent sei und die politischen Diskurse beherrsche. Heusler ruft mit Burckhardt nicht irgendeinen Basler Bürger, sondern den „*Stadtheiligen*“ und Verächter und Kämpfer gegen jegliche Volkssouveränität auf.⁶⁹⁰

Was aber bewegte Heusler dazu, die Geschichte der deutschen Städteverfassung zu erforschen? „*Es ist [...] die Erzeugung des freien Bürgerthums, die uns die Geschichte des deutschen Städtewesens lieb macht.*“⁶⁹¹ Jenes Städtewesen habe sich aufs Ganze gesehen nicht revolutionär sondern mit grosser Konstanz entwickelt: „*Dieses überall gleichmässige Vorwärtstreiben, das nicht mit Aufstellung einer Theorie beginnt, sondern immer an Vorhandenes anknüpfend das Nächstliegende ergreift und ohne Sprünge zum Ziel gelangt, ist nicht das Produkt feindseliger Mächte, sondern die langsam reifende Frucht eines im städtischen Wesen liegenden Keimes. Und dieser Keim ist der Überrest der alten fränkischen, unter die Obhut der öffentlichen Beamten gestellte Volksfreiheit [...], so erwächst auch in den Städten aus dem unangetasteten Kern der freien Volksgerichte und öffentlichen Beamten die Verjüngung der alten Frankenfreiheit, die*

bach (Hg.): Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 1, Stuttgart 1957, p. 47.

689 Ebd., pp. 242 f.

690 Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, pp. 296, 302, Anm. 120 und pp. 312 f.

691 Andreas Heusler, Ursprung Stadtverfassung, p. 251.

Stadtverfassung und das freie Bürgerthum.“⁶⁹². Abschliessend, schlägt Heusler wieder eine Brücke zur Gegenwart: Was die gegenwärtige Stadt(-republik Basel) ausmache, nämlich eine freie, also selbstbestimmte Stadtbürgerschaft, welche durch Repräsentanten in den Stadtorganen vertreten sei und seine Richter selber wähle, jener Überrest einstiger Herrschaft im Kanton Basel, wird als zukunftssträchtiger Keim neu herausgeschält und dem zeitgenössischen Leser als Alternative zum drohenden, endgültigen Tod der alten Pflanze durch die Einführung direkter (Landgemeinde-) Demokratie vorgeführt. In Bezug auf den zeitgenössischen Kontext enthält die Schrift eine propagandistische Implikation, was für einen der „*massgebenden Wortführer des baslerischen Neokonservatismus*“, als den Hans Trümpy Heusler bezeichnete, eigentlich nicht erstaunlich ist.⁶⁹³ Heusler wurde der erste Redaktor der 1873 von der liberalkonservativen Gruppierung um Adolf Christ gegründeten Allgemeinen Schweizer Zeitung, welche als Organ des 1875 gegründeten Eidgenössischen Vereins zum Kampfblatt des Schweizer Liberalkonservatismus avancierte. Die Konservativen setzten auf seine Autorität als Jurist als letzte Instanz beim Kampf gegen die Bundesrevision, der mittels der neuen Tageszeitung 1873 sofort angetreten wurde: Das „*Untier der Demokratie*“ sollte bekämpft werden, wie Heusler meinte.⁶⁹⁴

Jakob Burckhardt, auf den Heusler in seiner Schrift verwies, war in dem Moment, als Heuslers Buch erschien, nämlich 1872, damit beschäftigt, im Rahmen seines Vorlesungszyklus über antike, griechische Kulturgeschichte vor seinen Mitbürgern und Studenten das Ideal der athenischen Polis und seiner Bürger zu entwickeln.⁶⁹⁵ Das „*Höchste*“ und die „*eigentliche Religion des Hellenen*“, die Polis, galt Burckhardt als ein „*ganz eigenes Produkt der Weltgeschichte*“ und als die „*Darstellung eines Gesamtwillens von höchster Tätigkeit und Tatfähigkeit*“. Die Forderungen, die an den Bürger ergehen würden, seien nicht „*Sache des ersten Besten, und man könnte unbedingt nicht jeden dazu brauchen. – Daher sie streng sein muss in der Definition des Aktivbürgers*“⁶⁹⁶. Karl Bücher, der sich während seiner Zeit in Basel als Professor der Nationalökonomie mit Burckhardt in der LG öfters unterhalten hatte, schlägt den Bogen von Burckhardts Forschung über die antike Polis zur Gegenwart, indem er sich erinnert: „*Die vielgerühmte Schilderung der griechischen Polis knüpft offensichtlich an sehr lebendige Erfahrungen in den kleinen schweizerischen Republiken an, die ihn vieles verstehen liessen [...].*“⁶⁹⁷ Bis 1886 hielt Burckhardt diese Vorle-

692 Ebd. p. 252.

693 Hans Trümpy, Wesen der Basler, p. 148.

694 Vgl. Dorothea Roth, Liberal-Konservative, pp. 11 ff.

695 Werner Kaegi und Niklaus Röthlin, Jakob Burckhardt. Eine Biographie, Band 7, pp. 3 ff.

696 Jakob Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, pp. 78–84.

697 Karl Bücher, Lebenserinnerungen, p. 329.

sung. Etliche spätere Generationen brachten den Stadtkanton Basel mit der antiken Polis in Verbindung.⁶⁹⁸

Nachdem viele Kantone der Nordwest- und Ostschweiz im Zuge der demokratischen Bewegung direktdemokratische Elemente in ihre Verfassungen aufgenommen hatten, zog man 1874 im Bund nach und verordnete solche mittels Verfassungsrevision allen Kantonen. Nicht nur inhaltlich, sondern auch im territorialen Sinn vertiefte die Revision die politischen Rechte der zugezogenen Schweizer Bürger. Die alten Ortsbürgerschaften wurden entmachtet, denn jeder Schweizer wurde an seinem Wohnort politisch berechtigt. Gegen diese Verpflichtung zur Ausweitung der politischen Rechte durch den Bund erhob sich in Basel kein Widerstand, sondern man verfuhr nach dem inzwischen bewährten Rezept, unvermeidliche Änderungen zu akzeptieren, wie Carl Gustav Mez kommentierte.⁶⁹⁹ Mit der Basler Verfassung von 1875 hatten Niedergelassene aus der Schweiz Mitsprache auf allen drei respektive – in Basel – zwei politischen Ebenen. Mit dem Initiativrecht und dem fakultativen Referendum führte der Kanton zwei direktdemokratische, unmittelbare Institute ein. Mit einer Initiative konnten 1000 Stimmberechtigte bewirken, dass ein Gesetz oder Grossratsbeschluss einmalig oder konstant aufgehoben oder abgeändert wurde. Lehnte der Grosse Rat das Begehren ab, musste es zur Abstimmung vorgelegt werden. Das fakultative Referendum bedeutete, dass neue Gesetze und Grossratsbeschlüsse zur Abstimmung gebracht werden mussten, wenn 1000 Stimmberechtigte oder der Grosse Rat es forderten.⁷⁰⁰

Eine letzte Verbreiterung der politischen Mitbestimmung bis 1915 brachte 1889 mit der Direktwahl des Regierungsrats und des Basler Ständerats – Direktwahlen waren ebenfalls ein Postulat der demokratischen Bewegung gewesen.

2.5.4.2. Statuarische Bestimmungen für die Mitgliedschaft der LG im Vergleich mit den politischen Partizipationsrechten

Wie viele Reformsozietäten des Ancien Régime wurde auch die Basler Sozietät auf ein egalitär-demokratisches Fundament gestellt. Ihre Konstituierung 1787 ging einher mit

der feierlichen Erstellung einer Verfassung; die Gewalten wurden in die Versammlung der Mitglieder mit legislativen und die Kommission mit exekutiven Zuständigkeiten getrennt; der Gesellschaft stand ein direkt gewählter Präsident vor, der sich, wie die übrigen Gewählten, einer jährlichen Wiederwahl unterziehen musste; den Mitgliedern wurden die Meinungsfreiheit, Mitsprache und die rechtliche Gleichbehandlung verbrieft; das demokratische Mitwirken erstreckte sich von der Mitsprache an den Versammlungen über Mitbestimmungsrechte bis hin zum aktiven und passiven Wahlrecht etc. Inmitten des ständisch verfassten Kontextes wurde in der LG aufgeklärte, moderne Politik erprobt.⁷⁰¹ Es kann daher nicht verwundern, dass bei den lokalen und nationalen politischen Umbrüchen im und seit dem Ancien Régime führende Lesegesellschafter zu den Protagonisten gehörten,⁷⁰² und die liberale Opposition gegenüber der Restauration sich in der LG formierte (Kap. 2.5.6.). Es mag daher auch nicht erstaunen, dass die zur politischen Berechtigung in der LG und im politischen Umfeld geltenden Vorgaben eng miteinander korrespondierten und über weite Strecken übereinstimmten. Bis 1848 waren es die gleichen formalen und meritokratischen Faktoren, welche die Partizipation an Gemeinde und Kanton strukturierten, die auch die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe regelten. Danach begannen die LG und ihr Kontext voneinander abzuweichen, da man in der LG an den tradierten Strukturen festhielt, während sich der Kontext öffnete und weitete.

Bis 1839 mussten Mitglieder der LG Bürger sein, egal ob von Basel, einer Schweizer oder ausländischen Gemeinde.⁷⁰³ Danach war bis 1899 für die Mitgliedschaft das Basler Bürgerrecht nötig. Auch die Partizipation in der Politik war mit dem Besitz des Bürgerrechts verknüpft: Die im 19. Jahrhundert zahlreichen Heimatlosen (Einsassen) in der Schweiz⁷⁰⁴ waren auch am Ende des Jahrhunderts politisch nirgendwo berechtigt. Bis 1839 verhielt sich die LG liberaler als ihr Kontext: Aus der Stadtgemeinde waren die Basler Landbürger nämlich bereits 1814 ausgeschieden. Im Kanton gehörten sie seit dem gleichen Jahr nur noch den Elektoraten ihrer Heimatgemeinden an. Erst 1839 zog die LG nach und grenzte die nicht-stadtbürgerlichen Leser von der Mitgliedschaft aus. Diesen konservativen Kurs behielt sie über die politischen Bruchlinien von 1848 und 1875 hinweg bei, indem sie den in der Stadt niedergelassenen Schweizer Bürgern, welche 1848 im Kanton und 1875 in der Stadt berechtigt wurden, den Beitritt nicht leicht machte (Kap. 1.1.).

Um Mitglied der LG sein zu können, musste man im gesamten Untersuchungszeitraum in Basel und ab 1899 min-

⁷⁰¹ Daniel Kriemler, Basler Lesegesellschaft, p. 169 f. und 191–195.

⁷⁰² Vgl. die Biographien der KMG der LG bis 1799 in Punkt 3.9., Anhang A.

⁷⁰³ Für den Vergleich der folgenden Faktoren siehe Kap. 1.1.1.1.

⁷⁰⁴ Ludwig August Burckhardt spricht von der „in der Schweiz so zahlreich verbreiteten unglücklichen Klasse der Heimathlosen“; Kanton Basel, p. 153.

destens in der direkten Nachbarschaft wohnen. Das Pendant in der Politik bestand bis 1847 in Kanton und Gemeinde darin, dass Gemeindebürger nur Mitglieder der Wahlkörper ihrer Heimatgemeinden sein konnten, sprich nur in ihrem Heimatort wählen durften. Für die Berechtigung in der Stadtgemeinde galt dies noch bis 1875.

Bei den Altersbegrenzungen unterschied sich die LG vom Kontext: 16-Jährige und ab 1839 18-Jährige konnten beitreten, während man fürs Aktivbürgerrecht bis 1847 volljährig (24) und danach 20-jährig sein musste. Ebenso wie von der Mitgliedschaft in der LG blieben die Frauen im Untersuchungszeitraum von der Politik ausgeschlossen.

Bereits 1833 forderte die LG von ihren Mitgliedern den Besitz des Aktivbürgerrechts in einer Schweizer oder ausländischen Gemeinde.⁷⁰⁵ Mit dem Ausschluss der nichtbaslerischen Schweizer 1839 konnte schliesslich nur noch die vergleichsweise kleine Gruppe der über 17-jährigen, männlichen, politisch berechtigten Bürger und Einwohner der Stadt beitreten. Mit der bis 1875 aufrechterhaltenen Forderung des Aktivbürgerrechts implementierte die LG die gleichen meritokratischen Grenzen, die auch in der kontextuellen Politik galten. Analog zum Kontext grenzte sich die LG mit formalen Parametern gegen aussen und mit meritokratischen Faktoren gegen unten ab. Damit lässt sich die in Kapitel 1.1.2.2. bestimmte kontextuelle Referenzgruppe der männlichen Stadtbürger über 17⁷⁰⁶ für die Jahre von 1839 bis 1875 weiter eingrenzen. Eine auf die Stadtratswahlen bezogene Liste des Jahres 1839 verzeichnet 1832 städtische Aktivbürger.⁷⁰⁷ Nach Ludwig August Burckhardt (14) seien für das Jahr 1841 im Kanton 1650 bis 1750 und für die Stadt zirka 1600 Aktivbürger gezählt worden.⁷⁰⁸ Douglas Forsyth ermittelte für das Jahr 1846 2060 und für 1848 2260 Wähler im Kanton.⁷⁰⁹ Im Schnitt kann man für die 1830er-Jahre von etwa 1700 und für die 1840er-Jahre von 2000 städtischen Aktivbürgern ausgehen. Will man zu einer Schätzung der Grösse der potentiellen Mitgliedergruppe der LG kommen, muss noch ein Teil der minderjährigen Bürger zwischen 17 und 24 dazugerechnet werden. Ich übertrage das Verhältnis von Aktivbürgern zu Stadtbürgern auf die Minderjährigen: Geht man fürs Jahr der Volkszählung 1837 von 1700 Aktivbürgern aus, dann sind dies 42% aller männlichen Bürger (4036). Nimmt man 42% der 262 Bürger zwischen 18 und 24 (10)⁷¹⁰ und addiert sie mit den 1700 Aktivbürgern, kommt man fürs Jahr 1837 auf 1810 oder rund 1800 potenti-

elle Mitglieder in Basel. Wendet man für das Volkszählungsjahr 1847 bei 2000 geschätzten städtischen Aktivbürgern das gleiche Verfahren an, kommt man auf die Zahl von 2204 (rund 2200).⁷¹¹ Da man in der Bürgerschaft bis über das Jahr 1870 hinaus nur ein sehr dosiertes Wachstum zulies – man zählte 1847 gegenüber 1835 nur knapp 400 Bürger mehr –⁷¹² blieb bis zum Ende des Ratsherrenregiments das formal abgesteckte Einzugsgebiet der Mitgliedschaft im Verhältnis zur Einwohnerschaft sehr klein: die Zahl von 2500 Stadtbürgern wurde wahrscheinlich nicht überschritten.

Ab 1831 durften Bürger ab 24, die keine Dienstboten, weder armengenössig noch Bankrotteure, noch strafverurteilt waren, die Parlamente wählen.⁷¹³ Obschon mit Bürgerrecht ausgestattet, war das unterste soziale Segment bis 1847 formal von der LG ausgeschlossen. 1847 wurden die Dienstboten in die Elektorate von Stadt und Kanton und die abwartenden Dienste auch noch in den kantonalen Wahlkörper aufgenommen. Die Gruppen rückten somit in die Referenzgruppe der Mitgliedschaft. Während die Politik den Zensus 1831 partiell und 1847 ganz fallen liess, hielt die LG indirekt weiterhin daran fest, vor allem über das Eintrittsgeld, aber auch über die Jahresbeiträge. Wer vor 1833 eintreten wollte, musste für Beitritt und Jahresgeld einmalig 48, danach noch 36 Franken bezahlen können.⁷¹⁴ Einen solch hohen Betrag konnten nur Vermögende oder gut Verdienende aufbringen: Der Hauswart der LG verdiente beispielsweise im Jahr 1827 240 Franken pro Jahr, der Unterbibliothekar 416 Franken, und nach der Fusion der beiden Stellen verdiente deren Inhaber 800 Franken pro Jahr.⁷¹⁵ Im Eintrittsjahr hätte der Unterbibliothekar von 1827 also 11,5% seines Einkommens und danach 3,8% jährlich, nach 1833 8,5% im Eintrittsjahr und 4,8% in den Folgejahren bezahlen müssen. Solche Beträge lagen ausserhalb der Möglichkeiten eines Unterbibliothekar und mit ihm von vielen Weiteren aus der ortsbürgerlichen Unterschicht, zumal ja mit dem Lohn meist auch Familien alimentiert werden mussten. 1854 wurden im Bernischen Volksschulblatt postenweise die Ausgaben für eine siebenköpfige Lehrerfamilie budgetiert. Das jährliche Gesamtaufkommen belief sich auf 381 Franken.⁷¹⁶ Auf

⁷¹¹ Die Bevölkerungs-Aufnahme von Basel Stadt am 3. Februar 1847. Bericht an E. E. Kleinen Rath; Basel 1848, Tabelle 7.

⁷¹² Vgl. Tabelle 12 in Anhang A. Die Zunahme rührt weniger vom Geburtenüberschuss, als vom schwachem Einbürgerungssaldo her; siehe auch Kap. 1.1.2.2.

⁷¹³ Diese Bestimmungen haben ein gutes Viertel aller volljährigen Bürger ausgeschlossen: In der Volkszählung von 1837 werden 2415 Bürger über 24 gezählt (Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadttheil am 25. Jenner 1837. Bericht an E. E. Kleinen Rath; Basel 1838, Tabelle 10). Aktivbürger gibt es jedoch nur rund 1700 (vgl. weiter oben im Kapitel). Von den 700 Ausgeschlossenen wird kaum die Mehrheit aus Sozialfällen und Kriminellen bestanden haben, sondern aus *Dienstboten* (vgl. Kap. 2.5.3.1.).

⁷¹⁴ Vgl. Kap. 1.1.1.2.

⁷¹⁵ Wilhelm Grüter, Haushalt der ALG, p. 5.

⁷¹⁶ Siehe Kurt Hofer: Aus den Anfängen der Schule; in: Zeit-Alter. Schule kon-

die Anfrage eines ehemaligen Unterbibliothekars der LG bei der Kommission, ob er nicht zu reduziertem Preis beitreten könne, lehnte die Kommission das Gesuch genauso ab wie das seines Vorgängers.⁷¹⁷ Neben ökonomischen mussten schliesslich explizit auch soziale Normen erfüllt werden, die in den Aufnahmeprozeduren ausgelotet wurden.⁷¹⁸

Von den 1820er-Jahren bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der Alte Franken deflativ. Erst unter der neuen Währung und ab Mitte des Jahrhunderts stieg das allgemeine Preisniveau wieder an, begleitet von neuem Wirtschaftswachstum, und bis zum Ersten Weltkrieg verlief der Schweizer Franken zwar stetig, aber nur in geringem Mass an Kaufkraft.⁷¹⁹ Dennoch hielt man in der LG 1875 zunächst an dem alten Preisniveau fest und erhöhte erst in der Statutenrevision von 1877 das Jahresgeld um 5 Franken. Nach wie vor konnten sich die Mitgliedschaft aber viele nicht leisten: 1880 verdienten beispielsweise Arbeiter in Seidenwebereien zwischen 18 und 25 Franken pro Woche bei Akkordarbeit und zwischen 11 und 20 Franken pro Woche im Zeitlohn. In der Tabakfabrik erhielt der Stückerbeiter 15, und der Zeitarbeiter durchschnittlich 13,7 Franken; in der Grossschlosserei verdiente man 30 Franken im Akkord und durchschnittlich 19 Franken im Zeitlohn. Die meisten Wochenlöhne von Fabrikarbeitern, die Hermann Kinkelin in seiner Fabrikzählung von 1880 ermittelt hat, belaufen sich auf ca. 20 Franken, was bei 56 Wochen ein jährliches Einkommen von 1120 Franken ergibt. Der Arbeiter hätte im Eintrittsjahr 5,4% seines Jahreseinkommens und danach jährlich 3,1% für die LG aufbringen müssen.⁷²⁰ Obschon die Reallohne der Arbeiter und anderer Berufsgruppen zwischen 1870 und 1890 in der Schweiz einen markanten Zuwachs verzeichneten,⁷²¹ versteuerten in Basel noch 1895 über ¾ der Steuerzahler weniger als 2000 Franken Einkommen pro Jahr (siehe Kap. 2.3.2.). Das bedeutete, dass die im Grossen und Ganzen stabilen Preise der LG als Schranken gegenüber der Unterschicht wirksam blieben. Während sich die Aktivbürgerschaft 1831, 1847 und 1875 erweiterte und sich die Stadtbürgerschaft nach 1875 vergrösserte, setzte die LG mit ihrer Preispolitik das aus Mediation und Restauration stammende Zensusprinzip fort. Erst 1887 lockerte man die Zensusfunktion der Beiträge mit einer entschiedenen Reduktion des Eintrittsgeldes um ¼. Kein Wunder, dass dieser

Schritt mit den heftigsten Turbulenzen in der Ereignisgeschichte der LG des 19. Jahrhunderts verbunden war.⁷²²

Mit dem Umbruch des politischen Systems von 1875 wurde ein grundsätzlich egalitärer Bürgerbegriff eingeführt, und alle Basler und Schweizer Bürger erhielten beide politischen Rechte auf allen politischen Ebenen, das heisst, sie wurden, was bisher nur ganz wenigen vorbehalten war: Vollbürger beider politischen Ebenen. Zwar liess die LG die Bedingung des Aktivbürgerrechts fallen. Mit ihrem Festhalten an der Bedingung des Basler Bürgerrechts und der Tarifierhöhung wappnete sie sich aber gegen die rasche Erweiterung ihrer Referenzgruppe der männlichen Basler Bürger über 17 Jahre; mit dem Einbürgerungsgesetz von 1879 begann die Bürgerschaft nämlich erstmals namhaft zu wachsen.⁷²³

2.5.4.3. Mitgliedschaft der LG im Vergleich zu den kommunalen und kantonalen Räten im Ratsherrenregiment

Welche quantitativen Verhältnisse zwischen Mitgliedschaft der LG und der sehr exklusiven Gruppe der effektiven Vollbürger des Ratsherrenregimentes haben geherrscht? Lassen sich die Vollbürger als die Referenzgruppe der LG bestimmen? Diese Fragen zum einen leiten durch das folgende Kapitel. Wenn schon Mitgliedschaft der LG über weite Strecken mit den kantonalen und städtischen Elektoraten des Ratsherrenregimentes verwandt war, so drängt sich die Frage auf, wie sich die Mitgliedschaft denn mengenmässig zu den Räten von Stadt und Kanton verhalten hat. Diese Frage soll zum ändern hier beantwortet werden.

Die Problemstellung lässt sich am einfachsten angehen, indem man die Mitgliedschaft der LG direkt mit den Räten vergleicht. Dies ist dank der Studie von Douglas Forsyth für die kantonalen Räte zwischen 1815 und 1847 teilweise möglich.⁷²⁴ Forsyths Strukturanalyse von 1982 ist die einzige Arbeit ihrer Art zur kantonalen Politik zwischen der Helvetik und der Zäsur von 1875. Er gruppiert die Räte nach sozialstrukturellen Merkmalen wie beispielsweise Beruf, Alter und Herkunft, was es ihm ermöglicht, das Augenmerk auf den Gegensatz der – etwas verkürzt ausgedrückt – sozioökonomischen Gruppen der „Kaufleute“ und der „Handwerker“ als die langfristig grundlegenden politischen Triebkräfte zu richten. Der in der Geschichte der Neuzeit bestimmende Gegensatz von „werkender und werbender Hand“⁷²⁵ wurde

kret, 6. Heft, 2014, p. 11.

717 KP 18.12. 1827.

718 Vgl. Kap. 1.1.1.4. Der Unterbibliothekar hiess übrigens Riedtmann.

719 Wilhelm Grüter, Haushalt der ALG, pp. 32 ff. und Sandro Guzzi-Heeb, Inflation, in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13660.php, Version vom 23/01/2008.

720 Hermann Kinkelin, Bevölkerung Basel-Stadt 1880, Tabelle 26.

721 Benno Gasser: Drecksarbeit in der Fabrik; in: Tages Anzeiger vom 30. 12. 2014.

722 Kap. 1.1.1.4.

723 Vgl. Tabelle 12, Zeilen 6–8, Anhang A.

724 Douglas Forsyth, Klein- und Grossräte.

725 Das Verhältnis zwischen Handwerk und Handel wurde in der Reformation organisiert (1526); Paul Kölner, Zunftherrlichkeit, p. 58. Dazu siehe auch Kap. 2.5.4.3.1.

durch die Revolutionsphase transferiert und strukturierte die lokale Politik bis 1875 mit, wurde jedoch in zunehmendem Mass von anderen, ideellen und religiösen Gegensätzen überlagert, insbesondere von denjenigen zwischen feudaler Altgesinntheit und aufklärerischem Patriotismus, zwischen Republikanern und Föderalisten und später zwischen religiös-konservativen, liberalkonservativen, radikal-liberalen und demokratischen Vorstellungen und Konzepten von Volkssouveränität, Mitbestimmung, Religiosität und Kirchlichkeit. Forsyths Studie ermöglicht also den angestrebten Vergleich von Mitgliedschaft und Räten. Im Anschluss werde ich weiter unten (Kap. 2.5.5.) auf die Gesinnungen in der LG zurückkommen, indem die Gruppe der KMG der LG nach ihrer politischen Ausrichtung befragt wird.

Wie die Gremien der Stadtgemeinde effektiv zusammengesetzt waren, und zu welchen Anteilen „Handwerker“ und „Herren“ darin vertreten waren, darüber weiss man bis heute nur ansatzweise Bescheid. Ferner gibt es keine empirischen Studien zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Stadtgemeinde. Da Repräsentanten sowohl der Politik der Stadtgemeinde als auch Handwerker- und Gewerbetreibende im 19. Jahrhundert in der LG in nur sehr beschränkter Zahl zu finden waren, bilden diese Wissenslücken für den vorliegenden Zusammenhang kein grösseres Hemmnis. Weil jedoch gerade diese auffallenden Absenzen ein Charakteristikum der LG waren, sagen sie etwas darüber aus, was die LG *nicht* war. Deshalb wird, soweit möglich, auf die Stadtgemeinde und ihre Strukturen dennoch eingegangen. Im zweiten Unterkapitel werden die von Forsyth ermittelten Berufe der Gross- und der Kleinräte mit den vorhandenen Berufsgruppen in der Mitgliedschaft der LG bis 1847 verglichen.

2.5.4.3.1. Gemeinde

Die Bezeichnungen „*Handwerker*“ und „*Kaufleute*“ umrissen schon im 18. Jahrhundert nicht mehr eindeutige Berufsbilder, sondern waren Überbegriffe für Berufsgattungen, deren Heterogenität bei den damaligen Zünften und den in ihnen ausgeübten Berufen erkennbar wird. Beispielsweise umfassten die Krämerzunft zu Safran und die Bauleutezunft zu Spinnwettern bis ins 18. Jahrhundert je über 30 verschiedene Berufe.⁷²⁶ Obschon der Kanton Basel seit der Reformation ein Zunftregiment mit wenigen „*Herren*“ und vielen „*Handwerkerzünften*“ war, hatten in der Politik die Herren, also der Kaufleute- und Fabrikantenstand, das Sagen. Im 18. Jahrhundert drängte die Herrenschicht auch in die Handwerkerzünfte und besetzte dort die Schaltstellen, welche erst den Ein- und Aufstieg in der Politik ermöglichten. Die Basler Politik wurde seit dem 17. Jahrhundert weitestgehend vom oligarchisch strukturierten Handels-

stand beherrscht. Kein Handwerksmeister versah eines der beiden obersten Staatsämter: das Bürgermeister- oder das Oberstzunftmeisteramt.⁷²⁷ Die helvetische und die Verfassung Napoleons von 1803 schalteten die Reproduktionsmechanismen der Oligarchie aus und brachten der „Handwerkerpartei“ neuen Spielraum. Selbständige und vermögende Handwerker oder auch Kleingewerbler konnten nun leichter eine politische Karriere in Munizipalität oder Staat antreten.

Nach Martin Schaffner und Sara Janner verlagerte sich mit der Bildung der Stadtgemeinde während der Helvetik und der damit einhergehenden Kompetenzaufteilung die politische Bruchlinie zwischen die Gemeindebehörden und die Kantonsbehörden; die Handwerkerpartei erlangte gegenüber der Kaufleutepartei in der Stadtgemeinde die Oberhand.⁷²⁸ Janner charakterisiert die Stadtgemeinde zwischen 1803 und 1833 als Gegenregierung der Handwerker- und Gewerbetreibenden zur kantonalen Regierung, die von den „Herren“, den Grosskaufleuten, Bankiers und Industriellen gelenkt worden sei. Diese Stellung habe sie kraft der Exekutivfunktionen der Korporationen in der Stadt und der Verschränkung von Zunft- und Wahlsystem in Stadt und Kanton einnehmen können.⁷²⁹ Dass das Wahlsystem den Handwerkern nur in den Stadtbehörden zur Mehrheit verhalf, macht folgender Umstand wahrscheinlich: 1831 wurden in den 6 Bezirken des Kantons 90 der 154 Grossräte gewählt. Der dabei geltende Wahlmodus inkludierte nur eine kantonsweite „*aristokratische*“ Oberschicht von Vermögenden und akademisch Gebildeten und exkludierte einen Teil der mittelständischen Handwerker und Gewerbetreibenden. In Zunftwahlen wurden die übrigen 64 kantonalen Grossräte erkoren. Die Stadtratswahlen fanden dagegen nach wie vor nur in und nach Zünften statt – jede der 16 städtischen Wahlzünfte konnte gleich viele Abgeordnete entsenden. Das heisst, dass die in der Stadt Basel zahlenmässig weit überlegenen Handwerks- und Gewerbetreibenden⁷³⁰ vergleichsweise mehr Vertreter in den Stadtrat als in den Grossen Rat entsenden konnten. Die Einführung der Bezirkswahlen für die Stadtgemeinde im Jahr 1831 lässt sich als geschick-

727 Ebd., pp. 16 ff.

728 Martin Schaffner, Politisches System, p. 45. und Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 75 und 94.

729 Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 75, 94 und 153 f. Bei Autor und Autorin scheint mir unterbelichtet, auf welcher empirischen Grundlage ihre Einstufung der Stadtgemeinde zustande kommt. Janner betont selber, dass die personellen Zusammenhänge zwischen den politischen Akteuren wie Zünfte, Gerichte, und Behörden zwischen 1798 und 1875 völlig unerforscht seien (p. 154, Anm. 250). Während für den Kanton Douglas Forsyth eine empirische Studie der Räte bis 1847 gemacht hat, ist für die Stadtgemeinde nichts Vergleichbares vorhanden.

730 Johann Jakob Müller-Vest, einer der Wortführer der Handwerkerpartei der 1820er-Jahre, schätzte die Zahl der vom Handwerk abhängigen Stadtbewohner auf 10 000 (der 17 000 Einwohner); in: Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 115.

726 Paul Kölner, Zunftherrlichkeit, pp. 59 ff.

ter Schachzug der (liberalkonservativen) „Herren“ deuten, um die Zünfte und damit den politischen Gegner von kantonalen Angelegenheiten möglichst auszuschliessen. Der weitere Aufstieg der Handwerker im Kanton wurde jedenfalls gebremst, und ihr Anteil in den Räten blieb zahlenmässig auf dem Niveau von 1831.⁷³¹ Mit der Verfassung von 1833 wurde die Stadtgemeinde dem Kanton unterstellt, der Einfluss der Zünfte weiter geschwächt und die Reichweite ihrer Exekutivgewalt schrittweise verringert (1834, 1853 und 1859). Überhaupt geriet die Munizipalität nach 1833 in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis vom Kanton; das starke Anwachsen der städtischen Einwohnerschaft konnte von der Stadt nur mit Hilfe finanzieller Subvention vom Kanton bewältigt werden.⁷³²

In der LG waren wie erwähnt die Politiker der Gemeindeebene schwach vertreten. Die Abnahme des politischen Einflusses der Munizipalbehörden spiegelt sich im Rückgang der Anzahl Kleiner Stadträte in der Mitgliedschaft zwischen den Stichjahren 1851 und 1858. Bis zur Mitte des Jahrhunderts waren 3–4 der 11-köpfigen Stadtregierung (Kleine Stadträte) Mitglieder der LG, danach gerade noch einer. Von den KMG wurde bis 1875 nur 3 Mal ein Amt in der Stadtgemeinde übernommen.⁷³³ Ein einziges Mitglied der städtischen Exekutive figuriert, der liberalkonservative Bürgerratspräsident, Seidenhändler und Bankier Friedrich Vischer-Bischoff (59). Er trat sein Präsidium aber erst 1878 an, im Jahr, als die Bürgergemeinde neu geschaffen wurde. Demzufolge sass während des Ratsherrenregiments nur ein angehender, aber kein einziger bereits im Amt stehender, hoher städtischer beziehungsweise bürgerlicher Politiker im dirigierenden Gremium der LG! Innerhalb der Kommission wiederum stieg Vischer-Bischoff nicht in die höheren Chargen auf.

731 Siehe Kap. 2.5.4.3.2.

732 Sara Janner stellt die Stadtgemeinde als die Machtbasis des „altgesinnten“ Stadtbürgertums dar (pp. 150 und 153 f.). Ohne Zweifel zog sich die bürgerliche Mittelschicht in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen gegenüber der Konkurrenz von der Landbürgerschaft, welche ebenfalls in die neue soziale und ökonomische Mobilität einbezogen war und in Stadt und Land die alten Monopole des städtischen Handwerksstandes bedrohte, und angesichts der rapiden Mechanisierung und Industrialisierung der Seidenproduktion mehrheitlich auf antiliberaler und konservative Positionen zurück. Gilt Janners Bestimmung der Stadtgemeinde als Machtbasis der Altgesinnten auch für nach 1833? Auf die Frage kann man mit Paul Burckhardt antworten: Als sich zu Beginn der 1840er-Jahre der Radikalismus in Basel unter Karl Brenner zu formieren begann, hing ihm laut Burckhardt ein grosser Teil der Handwerker, an. Deren Ablehnung der Konkurrenz durch Zugezogene, sprich ihre Ablehnung der Einbürgerung niedergelassener Handwerker, zersetzte jedoch die radikale Bewegung. Obgleich die meisten Freisinnigen in Basel Handwerker waren und dem Patriotischen Verein angehörten, teilten sie ihre Angst vor der Gewerbefreiheit mit ihren altgesinnten Berufsgenossen (Paul Burckhardt, Geschichte 1833–1848, II. Teil, p. 66 und ebd., III. Teil, pp. 42 f.). Die Charakterisierung der Stadtgemeinde als Ort des altgesinnten Konservatismus ist auf jeden Fall für die 1840er-Jahre zu undifferenziert. Eine Analyse der Zusammensetzung der städtischen Räte wäre auch in diesem Zusammenhang wünschenswert.

733 Vgl. Kap. 2.5.1. und 2.5.2.

2.5.4.3.2. Mitgliedschaft der LG und kantonale Räte

Neben dem politischen Antagonismus zwischen „werben-der Hand“ und „werkender Hand“ in der Stadt existierte im Kanton nicht erst seit der Aufklärung und der Basler Revolution ein Spannungsfeld zwischen der Stadtbürgerschaft und Landbürgern. Seit 1803 waren die Landbürger in der 25-köpfigen Regierung in der Minderheit, wenn auch einer konstanten Minderheit von über $\frac{1}{3}$ der Sitze. Ab 1814 verminderte sich der Anteil der landschaftlichen Regierungsmitglieder von 9 bis auf 4 im Jahr 1832. Verantwortlich für die Verschlechterung der ländlichen Vertretung war eine einsetzende Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Grossen Rat, der die Regierung und deren zwei Vorsitzende aus seiner Mitte wählte. Ein verändertes Wahlverfahren und eine Erweiterung des Grossen Rates um 15 neue Sitze von 135 auf 150 brachte den Städtern das Übergewicht. Unter der Mediationsverfassung fiel das Verhältnis in der kantonalen Legislative noch bis 1814 mit 79:56 Grossräten zu Gunsten der Landbürger aus, 1815 erhielten die Städter mit 76:74 Sitzen die Mehrheit. Aufgrund der Benachteiligung der Landschäftler bei den Ersatzwahlen nahm das städtische Übergewicht kontinuierlich weiter zu. Daran änderte sich auch nichts, als der Wiener Kongress das Birseck Basel zuschlug und der Grosse Rat auf 154 Personen erweitert wurde. Ab 1830 dominierte die Stadt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$ im Grossen und $\frac{4}{5}$ im Kleinen Rat, obschon die Landgemeinden rund doppelt so viele Einwohner zählten wie die Stadt.⁷³⁴ Ähnliche Verhältnisse dürften in den kantonalen, in der Stadt domizilierten Behörden geherrscht haben, denn hohe Richter- und Beamtenstellen wurden verfassungsmässig von Grossräten besetzt.⁷³⁵ Erst die Verfassung von 1831 verhalf der Landschaft wieder zu einer hauchdünnen Mehrheit im Grossen Rat. Mit der Kantonstrennung schwächte sich das Spannungsverhältnis zwischen der Stadt und den verbliebenen drei ländlichen Gemeinden massiv ab.

Wie Douglas Forsyths Auswertungen aufzeigen, standen seit 1814 in den kantonalen Räten sowohl die städtischen „Kaufleute“ als auch die städtischen „Handwerker“ auf der Gewinnerseite. Erstere waren entweder Unternehmer, z. B. Fabrikanten, Bankiers, Grosshändler oder Besitzbürger wie Rentiers, Letztere Inhaber von Handwerks- oder Gewerbebetrieben. Die Wirtschaftsbürger – also die Kaufleute – konnten zwischen 1814 und 1831 ihre Anteile im Parlament von 26% auf 37% und in der Regierung von 9 auf 14 Sitze steigern, der alte Mittelstand („Handwerker“) im Parlament von 7% auf 17% und von einem Kleinratsstz auf 5 erhöhen. Der Aufstieg der Handwerker wurde 1817 gekrönt von der Wahl

734 Einwohner BL 1837: 41 120, BS 1835: 21 240. Zur Anzahl sog. Landbürger in den Räten siehe Tabelle 15 in Anhang A.

735 Neben den Kleinräten wurden auch die Appellationsrichter und die Mitglieder der einflussreichen Haushaltung (Handelskammer) und der Deputatenkammer (Kirche, Soziales, Bildung) aus den Grossräten gewählt.

des „Rotgerbers“ und Wollhändlers Martin Wenk zum Bürgermeister – seit Dezentennien der erste Handwerksmeister im höchsten Staatsamt. Die Restriktionen gegen bildungsbürgerliche Berufe im Staatsdienst während der Restauration (Kap. 2.5.3.2.) zeitigten ab 1814 eindeutige Resultate: Die Beamten verloren 3 Sitze in der Regierung – es traf vor allem Juristen mit akademischer Ausbildung.

Der Umbruch von 1831 brachte neue und bis 1846 sehr stabile Verhältnisse der Parteien respektive Berufsgruppen. Die Wirtschaftsbürger blieben die stärkste Gruppe mit konstant rund $\frac{1}{3}$ der Kleinratssitze und etwas über 40% der Grossratsmandate. Die zweitstärkste Gruppe blieben die Handwerker und Gewerbler mit rund $\frac{1}{5}$ der Regierungs- und etwas über 25% der Parlamentssitze. Ebenfalls zu den Gewinnern des Umbruchs von 1831 gehörten die Bildungsbürger, also die Beamten mit 2–3, die Universitätsprofessoren mit 1 und die Freiberuflichen ebenfalls mit konstant 1 Sitz in der Regierung. Den 3 Landgemeinden standen zusammen fix je 1 Sitz in der Regierung und 12 Sitze im Grossen Rat zu. Die berufsübergreifende Untergruppe, welche im Ratsherrenregiment am offensichtlichsten Karriere machte, waren die Juristen mit jeweils 3 Sitzen im Kleinen Rat.

Forsyth bestimmte anhand der Berichte zu den Volkszählungen von 1837 und 1847 auch die Berufsgruppen in der männlichen Bürgerschaft der Stadt.⁷³⁶ Die am Staat am stärksten beteiligten Wirtschaftsbürger waren in beiden Jahren mit nur gerade rund 13% aller berufstätigen Bürger vertreten. Dagegen stellten allein die *Handwerksmeister* 1837 32% und 1847 noch immer 29% der berufstätigen Bürger. Die bildungsbürgerlichen Lehrberufe (Lehrer, Professoren) und Freiberufliche kamen zusammen auf einen Anteil von 5% (1837) respektive 6% (1847) der erwerbstätigen Bürger, waren also im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl im Staat sehr gut vertreten, was auch für die Beamten gilt, deren Anteil 1847 8% der Berufstätigen betrug. Die überdimensionierte Vertretung durch Wirtschafts- und Bildungsbürger auf der einen und die unterdimensionierte der Handwerkerkreise auf der anderen Seite reflektiert für 1846/47 der Koeffizient *pb*, der den Anteil Parlamentarier einer bürgerlichen Erwerbsklasse anzeigt, wobei 1 die Gesamtgruppe ist: *pb* für Kaufleute ist 0,16, für Handwerker 0,03, für freie Berufe 0,06 und für Beamte 0,03. Im Jahr 1846 waren 27% der Berufstätigen Wirtschafts- oder Bildungsbürger, besetzten zusammen jedoch 71 der 119 Grossratsmandate und 10 der 15 Kleinratssitze.

Vergleicht man die Verhältnisse im Kanton mit denjenigen der in der LG vertretenen Berufsgruppen (Kap. 2.3.), zeigen sich deutliche Parallelen: Mitgliedschaft und Kommission sind weitestgehend aus Bildungs- und Wirtschaftsbürgern zusammengesetzt. Die politisch untervertretenen

736 Tabelle 13 in Anhang A.

Handwerker und Gewerbetreibenden (*pb* 0,03) waren mit nur minimalen Prozentsätzen Mitglieder der LG. In den kantonalen Räten dominierten die Wirtschaftsbürger vor den Bildungsbürgern, was auch beim Plenum der Mitglieder der Fall war: 1850 und 1888 stellten die Wirtschaftsbürger die absolute Mehrheit (siehe Tabelle 9). In Kapitel 2.3.2. wurden die KMG in die vier Statusgruppen Berufsgelehrte, Beamte, freie Berufe und Unternehmer unterteilt. Bis zur Jahrhundertmitte waren rund $\frac{2}{3}$, danach rund $\frac{1}{2}$ aller Mitglieder der LG Berufsgelehrte. Die freien Berufe blieben bis 1915 ein Faktor in der Kommission. Die Unternehmer bildeten die zweitstärkste Fraktion in der LG und waren stets mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ der KMG vertreten. Die Beamten (*pb* 0,03) waren in der Kommission mit ähnlichen Anteilen wie in der Politik vertreten: bis zur Jahrhunderthälfte hielten sie sich mit rund $\frac{1}{5}$ der Sitze, waren nach 1875 aber nicht mehr repräsentiert. Zu den Beamten in der LG ist zu bemerken, dass es sich, wie bei den Beamten unter den Ratsmitgliedern, vor allem um Juristen handelte.

Welche verfassungsmässigen Mechanismen begünstigten die Wirtschaftsbürger und die Bildungsbürger? Zusammen mit ihren Gesellen wären die „Handwerker“ in Basel zahlenmässig überlegen gewesen.⁷³⁷ Doch die 1831 eingeführten Bezirkswahlen stellten mit Einkommens- oder Vermögenszensus, akademischem Bildungsgrad oder gehobener Stellung hohe Anforderungen an die aktive und passive Wählerschaft. Sie begünstigten die privilegierten Erwerbs- und Besitzklassen und schlossen mit Sicherheit einen guten Teil des Mittelstandes (Handwerksmeister und selbständige Gewerbetreibende mit mittleren Einkommen) vom passiven Wahlrecht sowie von der aktiven Wahl der 90 Bezirksabgeordneten aus. Die Lesegesellschafter gehörten zu jenen privilegierten Gruppen, welche durch die Verfassungen von 1831 und 1833 exklusiv begünstigt wurden: Wirtschafts-, Besitz- und Bildungsbürger sowie einige wenige Inhaber von (florierenden) Handwerksbetrieben und Gasthöfen oder kaufmännische Angestellte (Kap. 2.3.2.). Diese bürgerlichen Gruppen dominierten auch die beiden kantonalen Räte des Ratsherrenregiments. Dagegen waren die mittelständischen Gruppen, deren Aufstieg im Kanton die Verfassungen von 1831 und 1833 abgebremst hatten, in der LG stark untervertreten. In der LG waren auch die Abgeordneten der Gemeindebehörden, die sehr wahrscheinlich vom Mittelstand angeführt wurden, kaum zu finden. Vom politischen Standpunkt aus gesehen, lassen sich die Lesegesellschafter (mit wenigen Ausnahmen) charakterisieren als Vollbürger des 1831 etablierten politischen Systems. Forsyth ermittelte für das Jahr 1847 annäherungsweise Zahlen für die von Vollbürgern ausgeübten Berufe: Basel zählte in diesem Jahr 525 Fabrikanten, Kaufleute und Bankiers (inklusive Rentiers), 179

737 Ebd. Tabelle 13, Spalten 3 und 4.

Akademiker, freie Berufe, Dozenten, Lehrer und 222 Beamte. Zusammen zählten sie 926 Personen. Dazu kam noch eine unbestimmte Anzahl von Handwerk und Gewerbe: Bürgerliche Handwerker, Krämer, Bauern, Wirte und Künstler zählten insgesamt 915 Personen.⁷³⁸ Dieses soziale Segment blieb aber von der LG ausgeklammert, auch nach 1847/48, schon allein durch die hohen Tarife, die nach der Abschaffung des Zensus in der Politik als dessen Fortsetzung in der LG angesehen werden müssen.⁷³⁹ Der de facto für eine Mitgliedschaft in der Lesegesellschaft in Frage kommende Personenkreis privilegierter Vollbürger bestand aus den erstgenannten Berufsgruppen mit einer Gesamtgrösse von 926 Personen abzüglich einer unbestimmten Menge Minderjähriger.⁷⁴⁰ Er umfasste folglich knapp ½ der zirka 2000 Aktivbürger der 1840er-Jahre. Geht man für das Jahr 1847 von nahezu 1000 Vollbürgern aus, dann nahm zu diesem Zeitpunkt ½ (487) von ihnen an der LG teil.

Gesamthaft gesehen, spiegeln die Verhältnisse in der LG die Entwicklung der kantonalen Politik wider: Die Gruppe, deren Voranschreiten auf der kantonalen Ebene 1831 abgebremsst wurde, nämlich Handwerk und Gewerbe, war in der LG schwach vertreten; die jahrhundertalte Hegemonie der „Kaufleute“ fand in der kantonalen Politik des Ratsherrenregiments ihre Fortsetzung, wo die Räte von den Wirtschaftsbürgern dominiert wurden; die Wirtschaftsbürger waren auch in der Mitgliedschaft der LG in der Überzahl und hatten in der Kommission ihre feste Position; die aufsteigenden Bildungsbürger, denen 1831/33 die politische Laufbahn wieder eröffnet wurde, bildeten auch die Hauptgruppe der Kommission und waren die zweitgrösste Gruppe in der Mitgliedschaft. Wie weiter oben aufgezeigt (Kap. 2.5.3.2.), hatten Beamte immer häufiger einen juristischen Hintergrund, was auch für die Beamten in der LG galt. Generell verfügten, wie Forsyth zeigt, viele Honoratioren des Ratsherrenregimentes über eine juristische Bildung. Die kantonale Ebene war mit starken Anteilen in der LG repräsentiert; es gab keinen Bürgermeister des Ratsherrenregiments, der als Mitglied gefehlt hätte; in der Kommission sass gar einige aktuelle und viele angehende hohe politische Amtsträger!

In Kapitel 2.5.3.1. wurde unter Punkt 4 aufgeführt, dass der Schutz der Stadtgemeinde vor dem Einfluss der nichtbürgerlichen Einwohnerschaft, besonders nach 1848 ein vereiniger Programm des Konservatismus mit seinen föderalistischen, religiösen und liberalen Schattierungen war. Wie noch zu zeigen sein wird, herrschte die li-

beralkonservative Gesinnung in der LG vor (Kap. 2.5.5.). Dass nicht mehr KMG in der Stadtgemeinde anzutreffen waren, ist erstaunlich, da sie von konservativer Seite ideell vehement verteidigt wurde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit dominierte der alte Mittelstand – also Handwerk und Gewerbe – die Munizipalität, während der Kanton vom Wirtschafts- und Bildungsbürgertum angeführt wurde. Überdies verminderte sich die Reichweite der Kommunalbehörden zusehends, mit der Einführung der Bezirks- und Quartierwahlen nahm der Stellenwert der Zunftwahlen ab, und die ökonomische Regulierungsgewalt der Zünfte ging verloren, da 1857 de facto die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Das zünftische Rückgrat des Ratsherrenregiments erodierte und die Machtbalance verbesserte sich zugunsten der Kantonsbehörden. Diese wurden von der dünnen bürgerlichen Oberschicht angeführt, welche über die vollen Partizipationsrechte verfügte. Diese bürgerliche Oberschicht stand hinter der LG.

2.5.5. Politische Gesinnungen in der Kommission

Neben Douglas Forsyth haben sich Manfred Hettling, Walter Lüthi sowie Hans Joneli und Eduard Wyss mit den kantonalen Behörden des 19. Jahrhunderts befasst: Walter Lüthi erforschte die parteilichen und sozialen Strukturen des Grossen Rates sowie die parteiliche Struktur des Regierungsrates und der Bundesvertreter von 1875 bis 1914,⁷⁴¹ Manfred Hettling, auf der Arbeit von Lüthi aufbauend, beschäftigte sich mit Sozialstruktur und materiellem Status der freisinnigen und liberalkonservativen Grossratsfraktionen,⁷⁴² und Hans Joneli und Eduard Wyss untersuchten partiell die soziale Zusammensetzung des Regierungsrates von 1875 bis 1925.⁷⁴³ Die Analysen der Räte demonstrieren auf struktureller Ebene die Funktionsweisen der drei Phasen, welche Kanton und Gemeinde im Untersuchungszeitraum durchliefen: Restauration, Ratsherrenregiment und die Zeit freisinniger Vorherrschaft. Was die Arbeiten nicht abdecken, ist die Phase baslerischer Politik nach der Entstehung des Bundesstaates bis 1875, als einmalig die drei politischen Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund koexistierten und konkurrierten. Walter Lüthi entwarf hingegen ein aufschlussreiches Schema, aus dem die parteipolitische Zu-

⁷³⁸ Tabelle 13 in Anhang A.

⁷³⁹ Siehe Kap. 2.5.4.2.

⁷⁴⁰ Die Auszählung in den Mitgliederlisten in Kapitel 2.3.2. hat ergeben, dass bis 1858 von fünf ausgewählten Berufen, zwischen 40% und 50% der städtischen Gesamtgruppen in der Mitgliedschaft dabei sind. In der gleichen Phase zählt die Mitgliedschaft rund 500 Personen. Auf 100% aufgerechnet, käme man wiederum auf rund 1000 Personen.

⁷⁴¹ Walter Lüthi, Struktur Grosser Rat 1875–1914 und ders., Freisinn.

⁷⁴² Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, pp. 105–123.

⁷⁴³ Hans Joneli und Eduard Wyss, Statistik Regierungsratswahlen.

Tabelle 34: Politische Gesinnungen der KMG nach Stichjahren

Politische Gesinnung / Stichjahr	1828	1838	1846	1851	1858	1868	1878	1888	1902	1915
Anzahl KMG	11	13	13	14	13	13	13	12	12	13
altgesinnt	2	0	0	0	0	0	–	–	–	–
patriotisch	2	1	1	1	–	–	–	–	–	–
liberalkonservativ	4	10	10	9	10	8	6	6	8	8
Zentrum	2	2	0	3	2	4	5	5	1	–
radikalliberal / freisinnig	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4
nicht zuweisbar	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „politische Gesinnung“

Tabelle 35: Politische Gesinnungen der KMG nach Phasen

politische Gesinnung / Phasen	Anzahl KMG	altgesinnt / föderalistisch	patriotisch	liberal-konservativ	Zentrum	radikalliberal / freisinnig	nicht zuweisbar
1825–1915	95	5	2	53	20	6	9
1825–1875	67	5	2	35	18	1	6
1876–1915	28	–	–	18	2	5	3

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „politische Gesinnung“

sammensetzung des Grossen Rates auch in jener Zeitspanne zwar nicht numerisch, aber doch graphisch hervorgeht.⁷⁴⁴

Für die KMG habe ich jeweils die Gesinnungen direkt bestimmt und ausgewertet. Sie werden mit den Befunden für die Mitgliedschaft (Kapitel 2.5.4.) und mit den zwei Arbeiten Lüthi, den Studien von Joneli und Wyss sowie Hettlings Untersuchung verknüpft, wobei ich den Zeitraum in die Phasen 1825 bis 1847/48, 1849 bis 1875 und 1876 bis 1914 unterteile und diese nacheinander bespreche. Die Einteilung orientiert sich an den vorliegenden Forschungsarbeiten sowie an den politischen Zäsuren. Gesinnungen und Funktionen, die Mitglieder und KMG im Bund einnahmen, numerisch mit den Verhältnissen in den nationalen Gremien, den Referenzgruppen, zu kontextualisieren, wäre mit zu grossem Aufwand verbunden gewesen, angesichts der wenigen National- und Ständeräte, die Basel nach Aarau oder Bern schickte und von denen nur einzelne Mitglieder der LG waren. Dank der Forschung von Lüthi ist ein solcher Vergleich aber dennoch punktuell möglich.

Gesinnungen sind in „KMG 1825–1915“, Feld „politische Gesinnung“, abgelegt. Falls eine politische Richtung nicht eindeutig autobiographischer oder biographischer Dokumentation entnommen werden konnte, wurde sie vorwiegend über Zugehörigkeiten zu politisch ausgerichteten Organisationen eruiert, die da hiessen: Dienstagsgesellschaft, Leimsutt, Helvetia, patriotischer Verein, Safranverein, Verein Liberaler Grossräte, Zofingia, Eidgenössischer Verein

⁷⁴⁴ Parteiliche Zusammensetzung des Grossen Rates 1848–1984; in: Walter Lüthi, Parteien, p. 321.

etc.⁷⁴⁵ Am Ende des Untersuchungszeitraums bestanden bereits Parteien im modernen Sinn des politischen Vereins,⁷⁴⁶ und es konnten Mitgliedschaften festgestellt werden. Hierzu habe ich vor allem Monographien zu den politischen Parteien herangezogen.⁷⁴⁷ In einzelnen Fällen konnten die politischen Gesinnungen auch über Autorschaften politisch gefärbter Texte (KMG 1825–1915, Feld „Würdigung“) oder aufgrund redaktioneller oder journalistischer Mitarbeit an politischen Tageszeitungen (KMG 1825–1915, Feld „Mitarbeit“) ausfindig gemacht werden. Für 9 der 95 KMG konnte keine Gesinnung festgelegt werden.

2.5.5.1. 1825 bis 1847: Vom Patriotismus zum Liberalkonservatismus

Aus der Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen 34 und 35 ist zu entnehmen, dass der liberalkonservativen Richtung die meisten KMG angehörten. 1828 figurieren lediglich 2 Altgesinnte; in der Phase bis 1875 hingen insgesamt nur 5 KMG dieser Richtung an. Nach 1828 verschwanden die wenigen Föderalisten und Anhänger des ständischen Abso-

⁷⁴⁵ KMG 1825–1915, Feld „verbündete Vereine und Institute“ und „andere Vereine und Institute“.

⁷⁴⁶ Parteien kann man mit Erich Gruner definieren als „Organisationen, die Anhänger mit ähnlicher Gesinnung oder ähnlichen Interessen in ihren Reihen sammeln, um auf die politische Willensbildung des Volkes Einfluss zu nehmen, sei's bei Wahlen, sei's bei Abstimmungen, sei's in der Mitwirkung bei der Meinungsbildung“; Die Parteien in der Schweiz, 2. Auflage, Bern 1977, p. 12.

⁷⁴⁷ Walter Lüthi, Freisinn, Dorothea Roth, Liberal-Konservative, Wilfrid Häberli, Sozialdemokratie, Bernard Degen, Basel der ändern, Paul Meier-Kern, Katholische Volkspartei.

lutismus sowie die Patrioten und Althelvetiker praktisch aus der Kommission. Wie die Stichjahre besonders bis 1858, aber auch der ganze Zeitraum von 1825 bis 1915 deutlich machen, waren es Liberalkonservative, welche in der Kommission vorherrschten. Führende Vertreter dieser Gesinnung der ersten Jahrhunderthälfte wie die Bürgermeister Karl Burckhardt-Paravicini (3) und Felix Sarasin-Burckhardt-(-Brunner) (5), aber auch Kleinräte wie Peter Merian-Thurneysen (2), Wilhelm Vischer-Bilfinger (15) und August Burckhardt-Wick (14) amtierten alle einmal als Präsidenten der LG. Neben Kleinrat Andreas Heusler-Ryhiner und Johannes Schnell-Riggenbach bekleidete auch Jakob Burckhardt (58) in den Jahren 1844–46 den Ehrenposten eines Bibliothekars der „Vaterländischen Bibliothek“, welche die LG 1827 erworben hatte.

Heute ist in der Lokalgeschichte folgende Sicht auf die Zeit zwischen 1830 und 1875 stark verbreitet, die sich in etwa so skizzieren lässt: Die Regeneration ist an der Stadt Basel vorbeigezogen, da sich ein konservatives Patriziat gegen den liberalen Fortschritt sperrte und wegen seiner Halsstarrigkeit in Konflikt mit der radikalen, mehr Mitbestimmungsrechte einfordern den Landschaft geriet. Die regenerierte Eidgenossenschaft ergriff Partei für die aufständische Landschaft und stand ihr beim Kampf gegen die reaktionäre Stadt keinesfalls im Weg. Nach der von der Tagsatzung verordneten Trennung wurde im verbliebenen Stadtkanton mit dem sogenannten Ratsherrenregiment ein konservatives Herrschaftssystem fortgesetzt, das erst vom volksnahen Freisinn 1875 gestürzt wurde. Geht man von dieser Perspektive aus, mag es paradox erscheinen, wenn eine der wichtigsten und grössten Sozietäten des Basler Bürgertums schon in den 1820er-Jahren, und bis über das Jahr 1875 hinaus von Liberalkonservativen geleitet worden sein soll. Dieser Sichtweise lassen sich nun Stimmen entgegensetzen, die darauf hinweisen, auch in Basel habe mit der Regeneration ein Umbruch stattgefunden, und der neue Stadtkanton sei von einem Liberalismus konservativer Art organisiert und geführt worden. Martin Maurer beispielsweise betonte, dass im Konflikt zwischen den landschaftlichen Aufständischen und dem städtischen Bürgertum nicht eine überkommene städtische Aristokratie auf eine radikalisierte Landbevölkerung prallte, sondern in der Stadt, im Vergleich zu anderen Orten, ein fortschrittliches, liberal-konservatives Bürgertum geherrscht habe;⁷⁴⁸ Georg Kreis spricht für die Zeit nach 1833 vom liberal-konservativen Stadtkanton⁷⁴⁹, Lionel Gossman vom liberal-konservativen bürgerlichen Humanismus der Oberschicht⁷⁵⁰ und Sara Janner von den „Liberalen“ als

den Begründern des Ratsherrenregiments.⁷⁵¹ Um plausibel zu machen, dass die liberalkonservativen KMG der LG nicht eine politische Randgruppe im Kanton bildeten, sondern ihre Gesinnung mit ausgedehnten Teilen der Bürgerschaft teilten, muss an dieser Stelle etwas ausgeholt werden. Es soll dabei auch die 1831er-Verfassung zur Sprache kommen. Wie schon im einleitenden Kapitel über die vorherrschenden politischen Richtungen im Bürgertum dargelegt, waren „liberale“ Verfassungen eine Art Katalysator und Kernstück der von den bürgerlichen Bewegungen angestrebten Gesellschaftsform. Verfassungen standen auch im Kern der Revolutionen oder revolutionsähnlichen Bewegungen in mehreren Kantonen der Schweiz der frühen 1830er-Jahre, weshalb sie auch als „Verfassungsrevolutionen“ bezeichnet worden sind.⁷⁵² Während in den 1820er-Jahren die bürgerliche Wertewelt und bürgerliches Handeln erprobt und entwickelt worden waren, gelang liberalen Kräften mit der Regeneration der Durchbruch des Sozialmodells der bürgerlichen Gesellschaft.⁷⁵³ Für Basel kann anhand seiner zeitgleichen Verfassung gezeigt werden, dass auch dort die bürgerliche Gesellschaft zumindest partiell verwirklicht wurde, da effektiv zahlreiche liberale Postulate in das Gesetzeswerk Eingang fanden. Es besteht daher guter Grund, über den politischen und sozialen Charakter des Ratsherrenregiments nachzudenken. Mit der Fokussierung auf dieses Grundgesetz greife ich auch den verfassungsgeschichtlichen Argumentationsstrang auf, den ich bereits für die Eingrenzung und Positionierung der Mitgliedschaft der LG in ihrem Kontext verfolgt habe. Dagegen berücksichtige ich die vielschichtigen Ereignisse vor und nach seiner Erhebung zur Verfassung im Februar 1831 nur punktuell oder summarisch.

Zwölf Kantone gaben sich zu Beginn der 1830er-Jahre neue Verfassungen. Der genaue Blick auf die Basler Konstituante und der Vergleich mit den Verfassungen anderer Kantone soll zeigen, in welchem Mass das Ratsherrenregiment auf bürgerlicher Grundlage beruhte. Dass im europäischen Bürgertum und in der Schweiz, besonders während der Regeneration, liberale und radikal-demokratische Konzepte von Freiheit konfligierten, wurde einleitend vor allem durch Andreas Suters Untersuchungen am Beispiel des Kantons St. Gallen gezeigt. Dort, wie anderswo, fanden sich Liberale und Radikale im Kompromiss. In Basel wurden die politischen Kontrahenten zu Kriegsparteien, die am Ende unversöhnt verschiedene Wege gehen mussten. Die liberal-konservative Position war in jener Phase in der LG sehr gut vertreten. An ihren Exponenten wird im abschliessenden nächsten Kapitel (2.5.6.) noch zu zeigen sein, dass man mit

der 1831er-Verfassung die Freiheit als hinreichend verwirklicht sah und den Radikalismus der aufständischen Landschaft als Irrweg betrachtete.

Der Patriotismus in der jungen LG und der frühe Liberalismus

Mit der Helvetischen Gesellschaft, der einflussreichsten Reformsozietät der Eidgenossenschaft im Ancien Régime, verfügte der Schweizer Patriotismus über ein solides und sozial gut verankertes Sammelbecken. Der Patriotismus wies auch inhaltlich eine ausgeprägte Besonderheit auf. Er zog die gedankliche Linie von der Geschichte der mittelalterlichen Eidgenossenschaft zur freiheitlichen Politik in der Gegenwart. Nicht nur für die Schweiz, auch für die ganze europäische Patriotismusbewegung des 18. Jahrhunderts wurde diese Entwicklungslinie zum Inbegriff: Das einfache Hirtenvolk der Alpentäler konnte sich dank seiner natürlichen Ursprünglichkeit und seines Gemeinschaftssinns vom Joch und der Willkür der habsburgischen Vögte befreien und lebte seither in Freiheit. Den Freiheitsdrang der Schweizer erklärte man sich unter anderem mit ihrer naturverbundenen Lebensart und generell mit ihrer Nähe zum „Naturzustand“, einem von Rousseau entwickelten philosophischen Konzept, das einen glücklichen und freien Urzustand propagierte, aus dem die Menschheit durch Vergesellschaftung ins Verderben gefallen sei. Schiller bearbeitete und popularisierte mit seinem 1804 erschienen Wilhelm Tell diesen Themenkreis. „*Und frei erklär' ich alle meine Knechte*“, proklamierte die Figur des adeligen Bannerherrn, Freiherr von Rudenz, im letzten Satz des Theaterstücks.

Die Alten Eidgenossen waren den aufklärerischen Patrioten Vorbild für politische Mitsprache und Freiheit. Erst die Helvetik mit ihrer nationalen Verfassung und ihren Kamern zwang Abgeordnete und Bevölkerung oder Reformanhänger und -gegner dazu, Farbe zu bekennen: Republikaner waren gemässigte Reformer und entstammten mehrheitlich dem gebildeten städtischen Patriziat. Sie traten für partielle Neuerungen ein, wobei ihnen die Revolution, vor allem die jakobinische Schreckensherrschaft, als negatives Beispiel galt. Sie votierten gegen ausgedehnte Volksrechte und wollten die Macht in die Hände einer aufgeklärten Bildungselite legen. In dieser Debatte manifestierte sich schon bald eine frühliberale Gruppe mit einem liberalen Programm. Als Opposition gegen die Patrioten und Republikaner formierte sich in der Republik die Föderalistenpartei, welche den Zentralstaat bekämpfte und für die Bewahrung lokaler Eigenarten und die Souveränität der Kantone eintrat. Die Grenze zur Reaktion war fließend. Auch zu den Föderalisten gehörten überwiegend Angehörige der haupt- und munizipalstädtischen Patriziate und der Innerschweizer Häuptergeschlechter. Die Gruppe der Unitarier auf der andern Seite entstand nach dem zweiten Staatsstreich von 1800 aus den zuvor verfeindeten Patrioten und Republika-

nen. Ihr Ziel war es, föderativ-restaurativen Vorstösse entgegenzutreten und den Einheitsstaat zu erhalten.

Bei den leitenden Personen der LG jener Phase (1787–1800) traten patriotische, reformerische, teilweise auch revolutionäre Züge sehr deutlich zu Tage, und die LG lässt sich unzweideutig als Kristallisationspunkt der progressiven Opposition charakterisieren. Bei den KMG bis 1800 herrschte der politische Patriotismus vor, wie aus der Prosopographie der Mitglieder des leitenden Komitees der Gründungszeit hervorgeht.⁷⁵⁴ Eine Sonderstellung in der LG nahm der Anführer der Patrioten, Peter Ochs, ein. Johann Heinrich Wieland, der spätere liberale Bürgermeister Basels, gehörte zu den Mitstiftern der LG. Ochs, Wieland, Johann Lukas Legrand, Samuel Ryhiner, Johann Jakob Faesch, Johann Friedrich Miville und Johann Wernhard Huber wurden hohe Funktionäre der Helvetischen Republik. Mit den drei Letztgenannten waren radikalrevolutionäre, jakobinische Tendenzen in der LG präsent. Nur drei der 28 KMG jener frühen Phase konnten eindeutig als Föderalisten bestimmt werden: Andreas Merian, Hieronymus Christ und Jakob Friedrich David. Interessanterweise war Andreas Merian auch KMG. Merian war der Wortführer der konservativen Reaktion, einflussreichste Persönlichkeit in der Basler Politik nach 1803 und Gegenspieler von Peter Ochs. Im Gegensatz zu Ochs versah er in der LG aber keine der höheren Chargen und wirkte mit nur drei Jahren – gemessen an der durchschnittlichen Amtszeit – nur äusserst kurz in der Kommission mit. Die aufklärerische Opposition formierte sich in Basel, wie vielerorts in Deutschland und der Schweiz, im Lesekabinett, das zum Sammelpunkt der Patriotenpartei und später zum Stützpunkt der Helvetischen Republik in Basel wurde.⁷⁵⁵

Die seit dem Ancien Régime starke, aufklärerische Fraktion⁷⁵⁶ ging zu Beginn des 19. Jahrhunderts weltanschaulich allmählich in den Liberalismus über. In der Selbst- aber auch Fremdwahrnehmung waren die Basler Patrioten und die nachfolgenden Liberalen seit dem Ancien Régime ausgesprochen national orientiert.⁷⁵⁷ Man fühlte sich schweizerisch, fortschrittlich und freisinnig. Meilensteine patriotischer Geschichte waren Iselins Stiftung der Helvetischen Gesellschaft, die Wirksamkeit Ochs' und Legrands in der Helvetik und das Eintreten Wielands am Wiener Kongress

⁷⁵⁴ Punkt 3.9. in Anhang A.

⁷⁵⁵ Vgl. Daniel Kriemler, Lesegesellschaft, pp. 191 ff.

⁷⁵⁶ Erika Hebeisen stellt fest, dass für die Ausbildung der modernen Schweiz, die neuere Helvetikforschung, mit Blick auf den Umbruch von 1798, Basel eine Art Vorreiterrolle zuschreibt; Vergesellschaftung, p. 210.

⁷⁵⁷ Dazu vgl. zum Beispiel Max Burckhardt, Der Ratsherr Andreas Heusler (1802–1868) als jugendlicher Patriot und Aufklärer, pp. 209 und 213 f. Der Liberale Karl Burckhardt-Paravicini meinte 1831: „*Auch ich nähre schon längst den Wunsch einer festern Vereinigung unseres schweizerischen Bundeslandes und kenne in meinem Kanton schon viele Männer, welche den selben mit mir theilen.*“; Basel unter seinen Miteidgenossen, p. 22.

⁷⁴⁸ Martin Maurer, Soziale Differenzierung, pp. 138–142.

⁷⁴⁹ Georg Kreis, Bürgertum und Freisinn, p. 90 f.

⁷⁵⁰ Lionel Gossman, Basel in der Zeit Burckhardts, p. 115.

⁷⁵¹ Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 34.

⁷⁵² Ursula Meyerhofer, Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation, p. 128.

⁷⁵³ Vgl. Albert Tanner, Direkte Demokratie, p. 185 und Ursula Meyerhofer, Vaterland, Bürgerrepublik und Nation, pp. 127 f.

für die Neutralität der Schweiz. Wie kein anderer verkörperte für die ältere Geschichtsschreibung Johann Heinrich Wieland, Bürgermeister von 1812 bis 1832, den liberalen Geist Basels während der Restauration: „Und wenn Basel in den zwanziger-Jahren seinen liberalen Traditionen treu geblieben ist, so darf auch dies als ein Verdienst Wielands angesehen werden“, meinte beispielsweise der liberalkonservative Historiker und Regierungsrat Albert Burckhardt 1898.⁷⁵⁸ In den 1820er-Jahren genoss Basel in der Schweiz den Ruf als liberalste Stadt, als veritables Liberalen- und Demagogennest.⁷⁵⁹ Andreas Staehelin beschrieb die „massgebliche Schicht“ jener Phase mit den Bezeichnungen „Erben der Aufklärung“ und „Altliberale“, von denen nicht wenige alte „Helvetiker unitarischer Richtung“ gewesen seien.⁷⁶⁰ Mit der erstarkenden bürgerlich-liberalen Bewegung in Europa nach den napoleonischen Kriegen (Kap. 2.5.1.) bildete sich auch in Basel innerhalb der jüngeren Generationen eine neue Opposition heraus. Sie stand zu den älteren Patrioten, deren reformerischer Elan sich durch die Revolutions-, Besatzungs- und Kriegserfahrungen sehr abgemildert hatte, nicht in scharfem Widerspruch. Diese Gruppe wird in der Literatur unisono als die „Liberalen“ bezeichnet, und es heisst in aller Regel, sie hätten einen sehr gemässigten, zahmen und auf Reformen bedachten Kurs vertreten. Alfred Kölz nennt jene reformerischen Gruppen, die sich in mehreren Hauptstädten der Stadtkantone bildeten, „Stadtliberale“.⁷⁶¹

Neben den liberalen oder radikalen Intellektuellen ländlicher Gebiete und der breiten, über keine höhere Bildung verfügenden, ländlichen Bevölkerung waren sie für Kölz die dritte Reformkraft der Regeneration. Diese meist jüngeren Angehörigen führender Familien hatten weniger eigene materielle Motive, sondern waren aus intellektueller Einsicht von der Notwendigkeit gewisser Reformen überzeugt; sie vertraten vor allem liberale staatspolitische Anliegen und kaum demokratische, soziale oder wirtschaftliche Postulate, aus denen vorwiegend die breiten der Mittel- und Unterschicht zugehörigen Bevölkerungsteile unmittelbaren Nutzen hätten ziehen können.⁷⁶² Sie orientierten sich mehr an Montesquieu und Constant, der französischen „Charte“ vom Juli 1830 und am Parlamentarismus Englands als an Rousseau und den radikaldemokratischen und sozialpolitischen Gedanken der Revolutionszeit. Eine stärkere Reibungsfläche boten den Stadtliberalen die konservativen und religiös-konservativen Kreise der Stadt. „Altgesinnte“

nennt Sara Janner die Basler Konservativen, welche die alte Ordnung wiederherzustellen wünschten und sich der neueren liberalen Bewegung entgegenstellten – ein Wort aus dem zeitgenössischen Sprachgebrauch: Als „altgesinnt“ bezeichneten sich in der Revolutionszeit die Gegner der Helvetik selbst.⁷⁶³

Der Konservatismus

Der Konservatismus der Regenerationszeit in der Schweiz lässt sich wie folgt charakterisieren: Man lehnte nichts schärfer ab als „Sprünge“ in der historischen Entwicklung. Konservative fühlten sich in eine sittlich-geistige Wertordnung eingebettet, welche aus dem Christentum abgeleitet war. Daraus ergab sich einerseits die praktische Nähe zur Kirche und andererseits die Ablehnung eines liberalen Begriffs von Freiheit im staatsrechtlichen, wie im wirtschaftlichen Sinn. Dem Credo an das Individuum und seine Entfaltungsmöglichkeiten und der zumindest theoretisch beabsichtigten Ausdehnung politischer Freiheiten und Rechte gegenüber betonte man mehr die Autonomie bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gegenüber dem höheren Verband. Zwar war im Sinne eines christlichen Naturrechtsdenkens die Gleichwertigkeit des Menschen prinzipiell gegeben. Daraus leitete man aber keine rechtliche Gleichheit ab, jede Art von Egalitarismus blieb ausgeschlossen, und es wurde aktiv versucht, die Ausweitung des Prinzips der Volkssouveränität zu verhindern. Die Bürgerlichkeitsideologie, welche die Mentalität der aufstrebenden Mittelschichten verkörperte sowie bürgerliche Werthaltungen von Erwerbsarbeit, Fleiss, Vaterlandssinn mit dem Ziel, den Obrigkeitsstaat durch die Bürgerrepublik, basierend auf Freiheits- und Gleichheitsrechten, zu ersetzen, stiess auf erheblichen Widerstand. Konservative entdeckten erst mit Verspätung das Mobilisierungspotential von Vereinen. Föderalistische Kantonsouveränität hielt man dem liberalen und radikalen Zentralismus entgegen, und die Nation als politisch bewusste und sich erhebende Nation der Bürger wurde abgelehnt. Vom ökonomischen Materialismus und Kapitalismus der liberalen Wirtschaftstheorie befürchteten Konservative die Erodierung der christlich-sittlichen Weltordnung und damit einhergehend die Grundlagen des Staates und traditioneller Gemeinschaften. Verbreitet war der Konservatismus vor allem im Katholizismus, in den Landsgemeindekantonen und in den Städten.⁷⁶⁴

Wie stark konservative und progressive Fraktionen in der Stadt und im Kanton und in deren Behörden effektiv waren, ist, wie schon weiter oben angemerkt, beim heutigen Wissensstand schwierig zu beurteilen. Nach Sara Janner und

Martin Schaffner waren die altgesinnten Kräfte mehrheitlich in der Stadtgemeinde konzentriert (Kap. 2.5.4.3.). Das Anheben der Volksbewegungen im Jahr 1830 goss Wasser auf die Mühlen der Basler Stadtliberalen, da nun die bisher vergebens gewünschte Revision in Gang kam – ein Anlauf dazu wurde bereits 1829 unternommen und von der Regierung verschleppt. Nach einem ähnlichen Muster wie in andern Regenerationskantonen verlief auch im Kanton Basel der zur Generalrevision der Verfassung führende Vorgang: Einflussreiche Notabeln der Landschaft trafen sich zweimalig in Bubendorf und arbeiteten schriftliche Petitionen zuhanden der Regierung in Basel aus.

Die 1831er-Verfassung

Erste Prioritäten der Bittschriften waren die Reorganisation des Vertretungsverhältnisses von Land und Stadt nach Kopffzahl und das allgemeine Wahlrecht. In der Stadt drängten Althelvetiker und der Kreis der Liberalen auf die schleunige Revision hin. Unter dem Eindruck der gewaltigen Volksversammlungen, die in fast allen Mittellandkantonen stattfanden und deren grösste mit über 10 000 Teilnehmern diejenige von Uster war, lenkten die Räte ein. Den Vorschlag der Regierung, dem Land künftig 79 und der Stadt 75 Sitze im Parlament zu geben, nahm der Grosse Rat an und bestellte eine parlamentarische Verfassungskommission ein, die auf dieser Grundlage arbeiten sollte. Sie war mit sieben Landbürgern und sieben Stadtbürgern besetzt und wurde von Wieland präsidiert. Zum Termin, an dem der Grosse Rat den Entwurf erstmals beraten sollte, wurde von Baselbieter Radikalen zu einer bewaffneten Landsgemeinde aufgerufen; 2000–3000 Männer folgten dem Appell. An die Räte erging ein Ultimatum, es müssten innerhalb von 24 Stunden ein Verfassungsrat nach der Kopffzahl gewählt und dem Land nach ihrem Bevölkerungsanteil 5/7 der Parlamentssitze zugewiesen werden. Nach der berüchtigten Versammlung in der Martinskirche noch am gleichen Tag bewaffneten sich die städtische Bürger- und Einwohnerschaft, ein Faktum, das in anderen schweizerischen Hauptstädten ohne Nachahmung blieb und dem Verlauf der Ereignisse eine eigene Dynamik gab.⁷⁶⁵ In Liestal wurde eine Gegenregierung gewählt, welche Auszug und Landwehr aufbot, woraufhin die Basler Regierung Truppen entsandte und die unorganisierte landschaftliche Miliz ohne Mühe zersprengte und Liestal besetzte. Einige Wochen später, im Februar 1831, nahmen die Stimmberechtigten des Kantons den ausgearbeiteten Vorschlag für die neue Verfassung an. Von den 1507 Stadtbürgern stimmten alle bis auf vier, von den 6800 Landbürgern 4343 für den Entwurf.

Paul Burckhardt meinte zur angenommenen Verfassung, dass diese nicht weniger liberal war als die der meis-

ten regenerierten Kantone.⁷⁶⁶ Carl-Gustav Mez vertrat ebenfalls die Meinung, die Revision brauche den Vergleich mit andern liberalen und regenerierten Verfassungen nicht zu scheuen, und lieferte eine lange Liste neuer, von der Revision hervorgebrachter Rechtsinstitute⁷⁶⁷: Die Mitgliedschaft zur Eidgenossenschaft wurde festgeschrieben, die Souveränität der Stimmbürgerschaft und das Prinzip der repräsentativen Demokratie verankert und die Rechtsgleichheit garantiert; die bestehenden Ungleichheiten zwischen alteingesessenen Bürgern und Neubürgern wurden aufgehoben und bürgerliche Freiheitsrechte geschützt: die Eigentums-garantie, die Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons, das Presse- und Petitionsrecht sowie die Garantie eines gesetzmässigen Gerichtsverfahrens und eines ordentlichen Richters; freie Berufswahl wurde zugesichert; wer die reformierte Konfession aufgab oder eine gemischte Ehe einging, sollte die bürgerlichen Rechte nicht mehr verlieren; erstmals war der Grundsatz der Gewaltentrennung in der Verfassung enthalten, und das Appellationsgericht wurde vom Grossratsausschuss zur eigenständigen Behörde umgewandelt; die Grossräte wurden definitiv nicht mehr auf Lebenszeit gewählt, sondern nur noch für sechs Jahre, wobei alle zwei Jahre Partialerneuerungen durchgeführt werden sollten; die Kompetenz des Parlaments wurde bedeutend erweitert und die Öffentlichkeit der Ratsversammlungen eingeführt; auch die Amtsdauer der Kleinräte wurde auf sechs Jahre festgelegt; erstmals wurden Normen über die Revidierbarkeit der Verfassung aufgenommen. 1833, nach der Kantonstrennung, passte man die Verfassung den neuen Verhältnisse an, ohne ihren Charakter zu verfälschen und grosse Änderungen vorzunehmen. Neu aufgenommen wurde zusätzlich das Recht auf freie Religionsausübung für alle christlichen Konfessionen.

Irène Hermann rechnet die Basler Verfassung implizit zur Regeneration, denn sie erscheint in einer Liste der regenerierten Verfassungen. In der Tabelle der Errungenschaften in den verschiedenen regenerierten Verfassungen schneidet die baslerische allerdings nicht glänzend ab: Während beispielsweise Zürich in der Tabelle mit 12 neuen Rechten, Freiburg und Schaffhausen mit je 11 und Solothurn mit 8 auftaucht ist Basel nur mit 6 Errungenschaften verzeichnet.⁷⁶⁸ Vergleicht man die Liste mit der Aufzählung von Mez, müssen auch das Recht auf gemischte Ehen, die Eigentums-garantie und die bedingte Glaubens- und Gewissens-freiheit zu den Errungenschaften Basels gerechnet werden, womit Basel sich hinsichtlich der Anzahl neuer Rechte wieder den anderen Kantonen annähert. Selbst was die in Ka-

758 Johann Heinrich Wieland; in: ADB, www.deutsche-biographie.de.

759 Vgl. Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, pp. 81–83.

760 Andreas Staehelin, Universität 1818–1835, p. 115.

761 Alfred Kölz, Verfassungsgeschichte, p. 234. Zum Folgenden siehe pp. 228–234.

762 Solche waren beispielsweise die Erleichterung der Loskaufbedingungen von Zehnten und Grundlasten, Aufhebung indirekter Steuern, Beseitigung von Bewilligungs- und Patentpflichten, Herabsetzung des Salzpreises, freie Nutzung von Wald und Weide sowie die Freigabe von Firscheri und Jagd.

763 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 33f.

764 Alfred Kölz, Verfassungsgeschichte, pp. 290–294 und Ursula Meyerhofer, Vaterland, Bürgerrepublik, Nation, pp. 49, 154, 208–211.

765 Vgl. auch Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, p. 168.

766 Ebd., p. 176.

767 Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, pp. 29–34.

768 Irène Hermann, Zwischen Angst und Hoffnung, pp. 390 f., „Vergleichende und chronologische Tabelle der Errungenschaften in den verschiedenen regenerierten Verfassungen“.

pitel 2.5.3. besprochenen Restriktionen fürs Aktiv- und Passivwahlrecht betrifft, steht Basel nicht ganz isoliert da. Hermann vermerkt zu diesem Punkt, die Regeneration verallgemeinernd: „*Die Diskriminierung betraf nicht nur alle Frauen, sondern in verschiedenster Weise auch Männer, die beispielsweise aufgrund von Unmündigkeit oder Unselbständigkeit vom Wahlprozess ausgeschlossen waren.*“⁷⁶⁹ Und doch wurde in Basel mit der Beibehaltung des seit der Mediation bestehenden erheblichen Zensus ein von den meisten regenerierten Kantonen abgebautes Hindernis aufrechterhalten. Auch Bern beispielsweise blieb in dieser Hinsicht wie Basel auf der konservativen Seite, indem dort die Wahlen nebst Einhaltung des Zensus über Wahlmänner erfolgen mussten. Die liberalen Erneuerungen der Schweizer Regeneration klassifizierend meint Hermann: „*Vordergründig gewann so die Bevölkerung zahlreiche Rechte, die ihr bei der Verwaltung des Gemeinwesens mehr Gewicht geben sollten. Bei genauerem Hinsehen stellt man jedoch fest, dass diese Errungenschaften vor allem ihren Förderern zugute kamen und dem gemeinen Volk nur in sehr beschränktem Mass zu mehr Einfluss verhalfen.*“⁷⁷⁰ Diese Pointe trifft für Basel ganz und gar zu. 1831 und 1833 wurden der Bevölkerung zwar Grundrechte verbrieft, politisch gesehen wurde aber eine sehr kleine Oberschicht begünstigt. Wie bereits im einführenden Kapitel dargestellt, legten nicht nur die Schweizer Liberalen ein elitäres Selbstverständnis an den Tag, das in ihrer Überzeugung begründet lag, sie seien selbst am besten in der Lage, für das Wohl des Volkes zu sorgen.⁷⁷¹ Ein solches Denken war typisch für Liberale in ganz Europa.

Zwar enthielten die beiden Basler Verfassungen von 1831 und 1833 viele Gesetze, die man als liberal inspiriert bezeichnen kann. Dennoch blieben sie dem indirekt-demokratischen Prinzip verpflichtet. Im Vergleich der regenerierten Verfassungen bestand eine grosse Kluft zwischen der baslerischen Verfassung und der St. Gallischen Pionierverfassung: Von Volkssouveränität im Sinn eines prinzipiellen Egalitarismus oder von direktdemokratischen Instrumenten war in ihnen nichts zu finden. Der neue Kanton Basel-Landschaft ging dem Stadtkanton weit voraus, als er 1833 neben allgemeiner Volkssouveränität und Vetorecht auch Vereinsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit für Schweizer Bürger sowie die finanzielle Entschädigung der gewählten Volksvertreter einführte.⁷⁷² Besonders die Ablehnung dieses letzten Punkts im Stadtkanton war dafür verantwortlich, dass Basel zu einem sogenannten „Kapazitätenregiment“

wurde: Parlaments-, Regierungs-, Gerichts- und Verwaltungstätigkeit basierten im Grund genommen auf Ehrenamtlichkeit, denn Staatsstellen wurden weiterhin nur mit geringfügigen Honoraren, nicht aber mit festen Besoldungen entlohnt. Die Freiwilligkeit des Staatsdienstes funktionierte als Fortsetzung des meritokratischen Prinzips, d. h., je mehr Zeit und Fachwissen jemand zur Verfügung zu stellen in der Lage war, desto höher, grösser und umfangreicher konnte sein Amt sein. Es konnten also nur diejenigen politisieren, die ihre Arbeitszeit nicht vollständig für den Lebensunterhalt einsetzen mussten, was die Vormachtstellung von Honoratioren förderte.⁷⁷³ Weshalb der Grosse Rat in Basel nach dem politischen Umbruch nicht zum entscheidenden Gremium aufstieg wie in den übrigen regenerierten Kantonen,⁷⁷⁴ ist beim heutigen Wissensstand schwierig zu sagen. Zwar wurde 1831 und 1833 die vormalige Allmacht des Kleinen Rats⁷⁷⁵ beschnitten und das Parlament ausdrücklich mit

⁷⁷³ In seiner Untersuchung des Grossen und des Kleinen Rates 1814–1847 hat Douglas Forsyth die Mikrostruktur und Funktionsweise des zentralen Mechanismus des Staats von 1831 analysiert (Klein- und Grossräte, pp. 84–87). Er zeigt auf, dass sich das Honoratiorentum wandelte: Die berufliche Belastung für Fabrikanten und selbständige Handwerker nahm in der sich industrialisierenden Wirtschaft zu und die Abkömmlichkeit der Unternehmer für Politik nahm ab. Gleichzeitig stieg nach 1833 die Geschäftsbelastung für Regierung und Verwaltung: Kontinuierliches Bevölkerungswachstum und neuartige Problemstellungen aufgrund Verkehrs-, energie- und bautechnischen Innovationen schufen mit neuen Möglichkeiten konstant neuen Aufwand. Da die Zahl der Kleindräte 1833 von 25 auf 15 reduziert wurde, nahm die Arbeitsbelastung für die einzelnen Mitglieder der Regierung zu. Der tradierte Typus des Honoratiors war der nebenamtlich tätige Kaufmann oder Handwerksmeister. Er bekleidete ehrenamtlich Stellen in den politischen Behörden, zog sich vom Beruf zurück, sobald er ein gewisses Vermögen angehäuft hatte, um politische Führungspositionen zu übernehmen. Im Ratsherrenregiment bildete sich ein neuartiger Typus heraus: der juristisch ausgebildete Beamte, Advokat, Notar oder Rentier, der beruflich mit der Gesetzgebung zu tun hatte und bereits in jüngerem oder mittlerem Alter in hohe Stellen des Kantons aufstieg. Führende Politiker wie Karl Burckhardt-Paravicini (3) oder Andreas Heusler entsprachen dem neuen Typus. Die neuen Honoratioren entstammten Familien der wirtschaftlichen Oberschicht, welche ihren männlichen Nachkommen eine juristische Ausbildung finanzieren und den Ausfall an Mitteln, die eine Beamtung verursachte, decken konnten, so dass sich die Söhne lebenslanglich der Politik widmen konnten. Forsyth stellt für das frühere Honoratiorentum das Prinzip des *intragenerationellen Berufswechsels* fest: In fortgeschrittenem Alter zog sich ein Honorator von seinem Beruf zurück und übernahm ein hohes Amt; für nach 1831 kann Forsyth *intergenerationellen Berufswechsel* feststellen, wobei der Sohn eines erfolgreichen Kaufmanns oder Fabrikanten die politische Laufbahn einschlug. Die neuen Honoratioren kamen meist aus dem gleichen Milieu wie die alten, und blieben den politischen Zielsetzungen der wirtschaftlichen Führungsschicht in der Stadt verpflichtet. Die berufliche Wandlung in der Zusammensetzung der politischen Behörden (siehe Kap. 2.5.4.2.) brachte keine soziale Wandlung in der politischen Führung mit sich. So konnte die Verwaltung auf eine für die liberalkonservative Oberschicht annehmbare Weise modernisiert werden: Eine neue Honoratiorengruppe statt einer besoldeten Beamtenschaft trat ins Leben, eine Professionalisierung ohne Bürokratisierung der Regierung ist vollzogen worden.

⁷⁷⁴ Irène Hermann, Zwischen Angst und Hoffnung, p. 391.

⁷⁷⁵ Die Restauration degradierte das Parlament und erhöhte gleichzeitig die Regierung. Noch in der Verfassung von 1803 hatte unzweideutig gestanden, dass der Grosse Rat die Gesetze und Verordnungen erlässt (§5). Die Revision von 1814 verlangte in §7 vom Kleinen Rat die „*Berathschlagung*“ von Anzügen

der „*höchsten Gewalt*“ (§24i) im Staat gekrönt. In der Praxis jedoch, so ist man sich in der Literatur über die Epoche einig, lag das letzte Wort weiterhin bei der Regierung.⁷⁷⁶ Mit der Bezeichnung des politischen Systems als „Ratsherrenregiment“, was ja eine Fremdbezeichnung war und keine offizielle, brachten Zeitgenossen zum Ausdruck, dass die Macht bei den Ratsherren, den Mitgliedern der Regierung, lag.

Die Kantonstrennung

Einige Zeit nach der Annahme der revidierten Verfassung fanden Neuwahlen nach den neuen Wahlmodi statt. Das radikal-demokratische Lager errang im Grossen Rat mehr als ein Viertel der Sitze, jedoch nur einen Kleinratsstz.⁷⁷⁷ Zu den nichtradikalen Parlamentariern erfährt man von Andreas Heusler lediglich: „*Die Majorität im Rat zählte Männer mit sehr verschiedenen Ansichten.*“⁷⁷⁸ In den folgenden Kriegsjahren hielten die eingesetzten Behörden an der Legitimität der neuen staatlichen Grundlagen fest und bekamen von der Tagsatzung im Juli 1831 auch deren Gewährleistung.

aus dem Grossen Rat vor deren „*Annahme*“. Im Abschnitt über den Kleinen Rat wurde zwar nochmals präzisiert: Der Grosse Rat überweist seine Vorstösse „*zur Berathung*“ und der Kleine Rat liefert seine „*gutächtlichen Vorschläge*“ dazu ab (§11). Dennoch, „*Berathschlagung*“ hiess im zeitgenössischen politischen Jargon mehr wie etwa Vorbesprechung und Stellungnahme und verwies auf vorrevolutionäre Vorstellungen von Entscheidungsprozessen. Als Gewährsmann sei ein einflussreicher Politiker des lokalen Kontexts befragt, der dem Thema „Berathschlagung“ 1761 eine Monographie gewidmet hat: Isak Iselin. Als Ratgeber von Monarchen und Völkern sollten Weise, Tugendhafte und Kluge walten, welche sich „*vollkommenste Kenntniss*“ von den „*unverletzlichen und ewigen Gesetzen der Religion und der Vernunft*“ erworben hätten (Politischer Versuch über die Berathschlagung, pp. 17–19 und 36). Iselin lehrte, dass der weise Ratschlag derjenige sei, der am vollkommensten zusammenfalle mit den Absichten des Schöpfers, der herrschenden Ordnung und der Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft (ebd., p. 152). Derart gefundene Wahr- und Weisheit braucht sinnigerweise nicht weiter debattiert zu werden: „*Das Gute welches ein Staat von einem Entschluss zu erwarten hat erwieget sie (die Beratschlagung, d.k.) bedächtlich gegen das Übel, welches damit verknüpft ist, und wenn dieses letztere das erstere überwieget, so braucht sie weiter keinen ferneren Grund denselben zu verwerfen*“ (ebd., p. 24). In den Zusammenhang der Basler Verfassung von 1814 verlegt, werden Ratschläge des Kleinen Rates vom Grossen Rat nicht verhandelt, sondern *angenommen* (§7). Laut Paul Burckhardt war die freie Diskussion im Grossen Rat sogar durch das Reglement zur Verfassung ausgeschlossen. Burckhardt unterstreicht, dass die Entscheide meist im Kleinen Rat und seinen Kollegien gefallen seien und der Grosse Rat nur dem Buchstaben nach die höchste Behörde im Kanton gewesen sei; Geschichte Basel, p. 142. In §11 der Verfassung von 1814 ist die Rede von einer „*höchsten Gewalt*“, von der die Gesetze ausgehen würden. Da der gleiche Text nirgends ausdrücklich festhält, dass der Grosse Rat die höchste Gewalt im Staat sei, lässt sich der Formulierung nach vexierend auch Gott als höchste gesetzgebende Instanz denken, dessen Willen und Recht die Ratsherren somit vertreten würden. Um lediglich Zustimmung zu geben, brauchte es dann keine ausgedehnten Grossratssessionen, sondern es reichten die veranschlagten eintägigen Zusammenkünfte alle zwei Monate vollkommen aus (§7). In der Verfassung von 1803 waren die Sessionen noch mit 14 Tagen anberaumt (§9) gewesen! Der Kleine Rat dagegen versammelte sich ab 1814 nach Bedarf (§11). In die gleiche Kerbe schlug die Absenz eines Revisionsartikels: Einmal gesetztes Recht brauchte nicht verändert werden zu können.

⁷⁷⁶ Siehe Douglas Forsyth, Klein- und Grossräte, p. 26.

⁷⁷⁷ Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, p. 177.

⁷⁷⁸ Andreas Heusler, Trennung, 1. Band, pp. 10 und 12.

Unausgesetzt pochte man im andauernden Konflikt auf deren Rechtmässigkeit. Wilhelm Theodor Streuber (60), der die Trennungswirren als Jugendlicher miterlebt hatte, resümierte 20 Jahre später über diese Zeit: „*In der Stadt war das Losungswort: Beibehaltung der Verfassung oder Trennung, auf der Landschaft: Verfassungs-rath nach der Kopfzahl oder Trennung.*“⁷⁷⁹ Im November 1831 stimmten die Gemeinden der Landschaft über die Frage ab, ob sie der Verfassung zustimmen wollten oder die Trennung des Kantons vorziehen würden.⁷⁸⁰ In diesem Zusammenhang wandte sich der Grosse Rat mit einem gedruckten Schreiben direkt an die Regierungen der Mitkantone mit der Aufforderung, die gegebene Garantie der Verfassung zu wahren. Darin wurde mit Nachdruck darauf verwiesen, dass sie rechtmässig zustande gekommen sei und weder den Bestimmungen des Bundesvertrags noch den Grundsätzen der Freiheit widerspreche.⁷⁸¹ So gesehen, blieb der Konflikt in der Hauptsache ein Verfassungsstreit, ein Streit um die richtige Auslegung von Freiheit und deren Umsetzung in eine entsprechende politische Ordnung. Mit den in der Verfassung von 1831 gemachten Zugeständnissen und dem damit erreichten Status quo legitimierte man – neben andern geltend gemachten Gründen – die weiteren militärischen Interventionen auf der Landschaft, die Verweigerung der Amnestie für Mitglieder der Revolutionsregierung, die Verfolgung Troxlers und anderer radikaler Professoren sowie die Erwägung eines militärischen Bündnisses mit dem Grossherzogtum Baden. Die diplomatischen und militärischen Interventionen der Tagsatzung wurden als schwach und parteiisch taxiert.⁷⁸² Mit der Anerkennung der sich im September 1832 als eigener Kanton konstituierenden Landschaft und der 1833 verordneten territorialen Spaltung und Splittung des Staatsvermögens sah man sich von den regenerierten Kantonen der Tagsatzung vollends marginalisiert und stigmatisiert. Zwar lehnte die liberalkonservative Fraktion auch künftig die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft nicht ab, wohl aber die Idee des Nationalstaats beziehungsweise des radikalliberalen Nationalstaats. Basel wurde im Konflikt den meisten schweizerischen Kantonen entfremdet und zog sich politisch weitgehend auf sich selbst zurück.⁷⁸³

Die Kantonstrennung bedeutete auch, dass ein beträchtlicher Teil des dynamischen Reformpotentials, welches offensichtlich bei der Landbevölkerung lag, dem verbliebenen Stadtkanton abhanden kam. Starke freiheitliche Regun-

⁷⁷⁹ Wilhelm Theodor Streuber, Die Stadt Basel, p. 230.

⁷⁸⁰ Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, p. 183.

⁷⁸¹ Der Grosse Rath des Kantons Basel an die Regierungen sämtlicher Stände zuhänden ihrer obersten Landesbehörden; BS UB Mscr HV 68b. Es wird eingefordert, dass sich die Eidgenossen nicht in die Angelegenheiten Basels einmischten.

⁷⁸² Edgar Bonjour, Basel und die Eidgenossen, pp. 257–269

⁷⁸³ Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 201; Dorothea Roth, Vorgeschichte, p. 179; Otto Zumstein, Parteigeschichte, p. 4.

⁷⁶⁹ Ebd., p. 391.

⁷⁷⁰ Ebd.

⁷⁷¹ Ebd.

⁷⁷² Vergleichende und chronologische Tabelle der Errungenschaften in den verschiedenen regenerierten Verfassungen; in: Irène Hermann, Zwischen Angst und Hoffnung, pp. 390f.

gen waren nicht nur in Basel, sondern auch in den anderen Stadtkantonen vorwiegend von ländlichen Teilen der Bevölkerung ausgegangen, geleitet von liberalen oder radikalen, oft akademisch gebildeten Führungsschichten.⁷⁸⁴ Eben erst verfassungsmässig privilegiert und in die aktiven und passiven Rechte beider Wahlarten aufgenommen, verabschiedete sich die „aufstrebende Landbourgeoisie“, wie Philipp Sarasin jene Schicht nannte,⁷⁸⁵ aus dem Staatsverband. Für die städtische liberalkonservative Fraktion hiess dies, zusammen mit den altgesinnten, konservativen Kreisen regieren zu müssen. Diese hatten während der Wirren wieder Zulauf, denn viele Bürger, die zu Beginn der Auseinandersetzungen Reformen begrüsst und für die neue Verfassung gestimmt hatten, kehrten angesichts des Radikalismus und seiner Gewaltbereitschaft, wie oben skizziert, zum Konservatismus zurück.

Der Liberalkonservatismus

Obschon in Basel mit 1831 die bürgerliche Gesellschaft teilweise verwirklicht war, vermochte sich nach der Kantontrennung zunächst ein stark religiös-positives und pietistisch geprägtes Klima zu etablieren, das in der Lokalgeschichte mit dem Begriff „Frommes Basel“ belegt ist. Wie sich der konservative Liberalismus der progressiven Kräfte Basels innerhalb der komplett veränderten Verhältnisse entwickelte, wie er sich beispielsweise gegen den altgesinnten, absolutistisch-aristokratischen Konservatismus abgrenzte, ist relativ schwer zu fassen. Ein Hauptgrund dafür mag darin bestehen, dass mit der 1831er-Verfassung viele seiner Ziele erreicht waren und sich der Eifer des liberal bewegten Kreises um Christoph Bernoulli abkühlen konnte. Seine Angehörigen stiegen in der lokalen Politik auf und wurden zu prägenden Kräften des Ratsherrenregiments: Karl Burckhardt-Paravicini (3) wurde schon 1831 Nachfolger Wielands als Bürgermeister, und die meisten seiner Gesinnungsfreunde rückten im Verlauf der 1830er-Jahre in die Regierung nach. Doch gerade Karl Burckhardt zog sich zusehends auf konservativere Ansichten zurück, was in der Verfassungskrise von 1847 gut sichtbar wurde (Kap. 2.5.3.). Was die Grenzlinie zwischen Liberalkonservatismus und Konservatismus besonders verunklart, ist die Tatsache, dass sich zu Beginn der 1840er-Jahre mit dem Zentrum und dem Freisinn zwei neue politische Gruppierungen formierten, die beide die liberalkonservative Richtung links überholten. Soweit ich die Literatur überblicke, ist nicht geklärt, wie die Liberalkonservativen auf jene neoliberalen Kontrahenten reagierten. Möglicherweise arrangierten sie sich mit den altgesinnten Kreisen und gingen mit ihnen eine Koalition ein.

⁷⁸⁴ Vgl. Albert Tanner, *Direkte Demokratie*, p. 185 und ders., *Bürgertum und Bürgerlichkeit*, p. 201.

⁷⁸⁵ Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger*, p. 2.

Otto Zumstein sprach für die Jahre vor 1848 zwar von einer einzigen konservativen Partei, registrierte in ihr aber sehr verschiedene Strömungen.⁷⁸⁶ Walther Lüthi ging von einer grossen liberalkonservativen Parteiung aus, wie aus untenstehender Abbildung (1) hervorgeht.⁷⁸⁷ Folgendes Votum Jakob Burckhardts kann die Situation der Liberalkonservativen in den 1840er-Jahren repräsentieren: Burckhardt rechtfertigte sich gegenüber Gottfried Kinkel dafür, die Stelle als Redaktor der „*conservativen*“ Basler Zeitung angenommen zu haben: „*Ich habe sie hauptsächlich übernommen um den hier regierenden schnöden Sympathien mit allem Absolutismus (z. B. dem russischen) nach und nach den Garaus zu machen und beinebens dem schweizerischen Brüllradikalismus entgegenzutreten, welcher letztere mir accurat ebenso ekelhaft ist wie jener.*“⁷⁸⁸ In Burckhardts Wahrnehmung war die ständische Orientierung in Basel also nach wie vor sehr präsent.

Für die Phase nach 1875 ist die Geschichte des Liberalkonservatismus dank zweier Arbeiten von Dorothea Roth aufgearbeitet.⁷⁸⁹ Es wäre interessant, die Lage der politischen Strömung zwischen ständisch-absolutistischem Konservatismus und religiösem Konservatismus auf der einen und dem Zentrum und dem Freisinn auf der anderen Seite näher zu bestimmen und ihm durch die spezifische Untersuchung seiner Wirksamkeit und Stossrichtung, seiner Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik ein schärferes Profil zu zeichnen. Diese Arbeit kann ich hier nicht leisten. Einige Grundzüge der Richtung können im folgenden Kapitel 2.5.6. anhand deren Positionierung im Verfassungsstreit von 1831 aufgezeigt werden. Ansonsten verweise ich auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 2.5.1. Was das privat organisierte, gemeinnützige Engagement des Bürgertums in Bildung und Sozialem anbelangt, weise ich auf das jüngst erschienene Buch von Sara Janner über die GGG im Zeitraum 1777 bis 1914 hin. GGG und LG stehen sehr nahe beieinander.

⁷⁸⁶ Otto Zumstein, *Parteigeschichte 1848–1910*, p. 32.

⁷⁸⁷ Vgl. Walter Lüthi, *Parteiliche Zusammensetzung des Grossen Rates 1848–1984*; in: *Parteien*, p. 321.

Im Selbstverständnis seiner späteren Repräsentanten urständete der Konservatismus in der Helvetik und ging aus der Patrioten- und Republikanerpartei hervor (Vgl. auch Carl-Gustav Mez, *Verfassung 1875*, p. 9). Noch 1875 definierte man sich als liberal; beispielsweise waren die Listen der konservativen Kandidaten mit „*liberaler Wahlvorschlag*“ betitelt und 1905, bei der Formierung der Konservativen zur modernen Partei, gab sich der politische Verein den Namen „*Liberaldemokratische Partei*“.

⁷⁸⁸ Brief an Gottfried Kinkel vom 21. April 1844; abgedruckt in: Burckhardt, Jacob, 1818–1897, *Briefe*, Bd. 2, Nr. 111, Basel 1952, p. 86

⁷⁸⁹ Dorothea Roth, *Vorgeschichte*; dies., *Liberal-Konservative*.

und der Personen in den Regierungsbehörden.“ – „*Diese Partei erreichte ihren Zweck 1846.*“⁷⁹⁰ In der Verfassungskrise von 1847 und der sie beendenden Revision war das Zentrum absolut tonangebend. Federführend bei der Gruppierung war Johann Georg Fürstenberger-Debary (11), der auch als Vertreter des Standes Basel-Stadt 1848 an die verfassungsgebende Tagsatzung entsandt wurde.⁷⁹¹ Der engere Kreis um Fürstenberger bestand aus Wirtschaftsbürgern, das heisst aus Industriellen und Grosskaufleuten, welche die migrations-, handels-, finanz- und verkehrspolitischen Möglichkeiten des Einheitsstaates zu nutzen wussten und ihr Knowhow auch dem jungen Bund zur Verfügung stellten. Die wirtschaftsliberale Orientierung und der wissenschaftliche und technische Fortschrittsglaube dieser Gruppierung kamen zum Ausdruck mit der „Centralbahn“, dem Basler Eisenbahnprojekt von nationaler Dimension, das Zentrumskreise lancierten und leiteten.⁷⁹² Religions- und Kirchenfragen hatten dagegen weniger Bedeutung als bei den Liberalkonservativen. Kampfblatt des Zentrums waren seit 1860 die „Basler Nachrichten“ (BN). Seine proschweizerische Haltung brachte ihm Stimmen auch von niedergelassenen und eingebürgerten Gewerbetreibenden, Handwerkern und freien Berufen, so dass Ende der 1860er-Jahre die Partei die Liberalkonservativen schliesslich einholte.⁷⁹³

Aus Lüthi's Schema⁷⁹⁴ geht hervor, dass die Erteilung des Wahlrechts 1847 an nun alle Basler Ortsbürger und 1848 an die niedergelassenen Schweizer bald eine Schwächung der liberalkonservativen Fraktion nach sich zog. Gestärkt wurde dagegen das Juste milieu, und auch die Radikalen gingen als Gewinner hervor. Der politische Erfolg des Zentrums schlug sich in der LG ab dem Stichjahr 1851 nieder, und die Mittelparteiler konsolidierten sich mit wenigen KMG. Es waren jedoch namhafte Persönlichkeiten des Zentrums, welche dort eintraten, wie Johann Georg Fürstenberger (11) oder Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5), der sich der Richtung anschloss und als Bürgermeister Basels im Sonderbundskonflikt zu vermitteln versuchte, oder auch der Bürgermeister

⁷⁹⁰ Wilhem Theoder Streuber, *Stadt Basel*, p. 240

⁷⁹¹ Siehe Kap. 2.5.3.1.3.

⁷⁹² Vgl. Kap. 2.3.3.1., dort besonders Tabelle 17.

⁷⁹³ Zur Zentrumsparterie siehe auch Otto Zumstein, *Parteigeschichte 1848–1910*, pp. 18 und 32–39 sowie die Würdigung zu Johann Georg Fürstenberger-Debary (11) in Anhang B.

⁷⁹⁴ Das Verdienst der von Lüthi kommentarlos wiedergegebenen Grafik ist nicht nur, dass sie Überblick über die relativ komplexe Entwicklung des Parteiensystems Basels bietet, sondern auch, dass sie den historischen Parteien die unterschiedlichen Namen zuordnet, welche sie sich im Verlauf der Zeit entweder selber gegeben haben, oder mit welchen sie von aussen betitelt worden sind. Gerade die wechselnde Nomenklatur hat in der Lokalgeschichtsforschung für einige Verwirrung gesorgt, etwa wenn sich sowohl die Basler Freisinnigen als auch die Mittelparteiler selber als Liberale bezeichneten und als solche in die Geschichte eingegangen sind, während es bereits eine liberalkonservative Fraktion gegeben hat oder wenn diese Liberalkonservativen vom radikalen Lager polemisch „*Aristokraten*“ oder „*Patrizier*“ genannt worden sind.

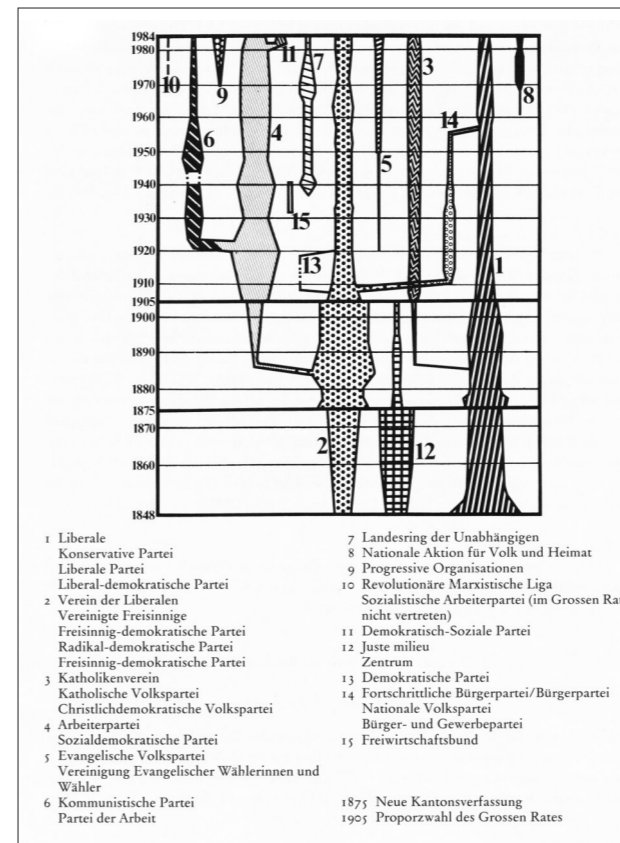


Abbildung 3: Parteiliche Zusammensetzung des Grossen Rates 1848–1984; Quelle: Walter Lüthi, *Parteien*, p. 321

2.5.5.2. 1848 bis 1875: Aufstieg des Zentrums und des Freisinns

Schon im Stichjahr 1828 tauchten in der Kommission KMG der Zentrumsparterie auf (Tabelle 34). Jene politische Gruppierung spaltete sich zu Beginn der 1840er-Jahre vom Liberalkonservatismus ab, bestand also 1828 noch nicht. Der Grund, weshalb in der Tabelle 34 zu diesem frühen Zeitpunkt Zentrumsleute erscheinen, liegt darin, dass bei mehreren Zuordnungen eines KGM in seiner Biographie diejenige Ausrichtung gewählt wurde, die für das KMG typischer erscheint bzw. für die es deutlicher und aktiver eintrat. Es handelte es sich beim Zentrum also um Leute, welche das liberalkonservative Gros verlassen und sich neu formiert hatten. Diese Partei hiess auch Mittel-, Vermittlungs- oder Safranpartei oder Juste milieu, ein französisches Schlagwort, das nach der Julirevolution von 1830 auf die gemässigte Regierungsweise Louis Philippes angewendet wurde. Die Bezeichnung Vermittlerpartei bezog sich auf die angestrebte Stellung zwischen Rechts- und Linksliberalismus. Laut dem Zeitgenossen Wilhelm Theodor Streuber (60) arbeitete das Zentrum auf das Ziel hin, „*Basel zum Anschluss an die regenerierte Eidgenossenschaft zu bringen und wieder auf jenen liberalen Stand zu erheben, den es vor der Revolution von 1830 eingenommen, auf einen Wechsel des Systems*

Johann Jakob Burckhardt-Ryhiner (51). Weitere Exponenten waren die Kleinräte Emanuel Burckhardt-Fürstenberger (18), Johann Jakob Vischer-Iselin (20), August Stähelin-Vischer (29) und Rudolf Paravicini-Vischer (16), die allesamt im Vorstand der Kommission sass. Der Präsident des Strafgerichts Eduard Thurneysen-Gemuseus (19), Grossratspräsident Eduard Hagenbach-Bischoff (63) und Grossrat Carl Fritz Burckhardt-Brenner (22) traten sowohl in der Kommission der LG als auch im Safrankomitee in den 1870er-Jahren hervor.⁷⁹⁵

Die radikalliberale, freisinnige Opposition, die sich in Basel zu Beginn der 1840er-Jahre mit dem Kreis um Karl Brenner zu formieren begann, fehlte bis 1875 in der LG völlig. 1845 entstand ein erster freisinniger Verein, der Patriotische Verein. Danach lösten sich mit der Helvetia und dem Volksverein weitere Träger des radikalen Gedankenguts ab.⁷⁹⁶ 1866/67 erstellten die Freisinnigen mit dem sogenannten „Klingentalprogramm“ einen Forderungskatalog, der in der Folge sukzessive umgesetzt wurde: Erweiterung der Volksrechte, weltlicher Zivilstand, Wahlreform für den Grossen Rat, Abstimmungen am freien Sonntag, besoldete Regierungsräte, Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts, Gründung einer Kantonalbank, Reform des Vormundschaftswesens (ohne Zünfte), formelle Aufhebung der Todesstrafe, Trennung von Kirche und Staat, allgemeines Arbeitsgesetz, Beteiligung am Armenwesen, Initiative und Referendum.⁷⁹⁷

2.5.5.3. 1876 bis 1914: Sieg des Freisinns und politische Formierung der Arbeiterbewegung und des Katholizismus

Vor 1875 bildeten die Freisinnigen eine Minderheit im Grossen Rat. Mit der Grossratswahl nach der Verfassungsrevision von 1875 wurden sie stärkste politische Kraft in Basel und blieben es, mit einer Unterbrechung von 1878–81, bis zur Einführung des Proporz im Jahr 1905 (Kap. 2.5.3.1.). 1894 schlossen sich die Radikalen schweizweit zur Freisinnig-demokratischen Partei (FDP) zusammen. In den Jahren freisinniger Vormacht überschritt die Bevölkerung der Stadt die 100 000er-Marke und wurde damit gemäss zeitgenössischer Definition zur Grossstadt.⁷⁹⁸ Problematischen Begleiterscheinungen der teils chaotisch wachsenden Stadt suchte man mittels verbesserter Hygiene und einer fortschrittlichen Bau- und Sozialpolitik entgegenzusteuern. Konkret kam es unter der bis 1905 dauernden freisinnigen

Vorherrschaft zu Neuerungen in öffentlichen Schulen, Spitätern, Bädern, Parks, im kommunalen Verkehrswesen, in den staatlichen Betrieben der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, jedoch nicht im Bereich der Kanalisation. Zeitgenossen brachten die Veränderungen sozialer und politischer Strukturen, aber auch der städtebaulichen Substanz mit den Schlagworten „Gemeindesozialismus“ und „Wohlfahrtsstadt“ in Verbindung. Mit diesen Termini war die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass die urbane Lebenswelt verbessert, die herrschenden Ungleichheiten gemildert sowie die Lebenschancen und individuellen Freiheiten der Menschen ausgedehnt würden. Der Freisinn war der massgebliche Akteur bei der Herausbildung der „Wohlfahrtsstadt“.⁷⁹⁹

Der erste und für geraume Zeit einzige Freisinnige in der Kommission war der in einer brisanten Phase der Geschichte der LG um 1875 gewählte Wilhelm Rumpf-Heitz (70), der aber schon nach einem Jahr wieder zurücktrat. Der Pfarrvikar Heitz-Rumpf war wegen seines Gesinnungswandels von bekenntnistreuer zu freisinniger Theologie 1857 aus dem Ministerium, dem Gremium der als Pfarrer wählbaren Geistlichen, ausgeschlossen worden.⁸⁰⁰ Exponenten der religiös-konservativen Kreise wie Adolf Christ-Sarasin oder Karl Sarasin-Sauvain waren in der Kommission nicht zu finden.⁸⁰¹

Für die Zeit nach 1875 hat Lüthi in seiner Strukturanalyse des Grossen Rates und in seinem Beitrag zur Geschichte des Freisinns in Basel empirisches Material zur Zusammensetzung des 130-köpfigen Basler Grossen Rats, des Regierungs-, National- und Ständerats zur Verfügung gestellt.⁸⁰² Sein Schema (Abbildung 1) lässt sich damit zahlenmässig untermauern: Die grosse Verliererin des Systemwechsels von 1875 war die liberale Zentrumspartei. Ihre Grossratsvertretung schrumpfte zu Gunsten von Links und Rechts auf 13 Grossräte zusammen, rang jedoch 1878 dem Freisinn einen der beiden Nationalratssitze Basels ab; die grosse Kammer zählte damals erst 135 Sitze.⁸⁰³ Ab 1875 entsandten die Frei-

⁷⁹⁹ Ebd., pp. 252–260.

⁸⁰⁰ BN 12. 11. 1876; StABS LR Wilhelm Heitz-Rumpf; Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 289 f.

⁸⁰¹ Christlich-Konservative waren in der Politik des Konservatismus in Basel offenbar in der Minderheit (vgl. Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, p. 516.).

⁸⁰² Tabelle 16, Anhang A.

⁸⁰³ Im Vorfeld der Grossratswahlen von 1870 bildete die Führungsschicht der Mittelpartei ein Komitee zur Aufstellung von Wahlvorschlägen mit eigenem Programm, welches das Zentrum stärken und den rechten Flügel der Liberalen konservativen schwächen sollte. Das nach dem Versammlungsort in der Safranzunft benannte „Safrankomitee“ berücksichtigte auch die Radikalen, besonders indem es mit Joseph Heinrich Frey einen Arbeiter portierte. Das Komitee brachte seine ganze Liste bei den Wahlen durch. Nach 1873 gründeten die Grossräte seiner Richtung den „Safranverein liberaler Grossräte“ oder „Grossratsverein zu Safran“ (vgl. Paul Speiser, Erinnerungen, pp. 10–19). Offenbar rückten das Zentrum und die Liberalen konservativen im Safranverein angesichts des Wahlerfolges des Freisinns von 1875 zusammen, denn für die Wahl-

sinnigen 4 der neu 7 Regierungsräte, die Liberalen konservativen 3.⁸⁰⁴ Das konservative Interregnum 1878–1881 brachte

kampagne von 1878 spricht Speiser von *einer* agierenden Einheit: *„Wir rüsteten uns also zum Wahlkampf, und siehe da, die Wahlen vom April 1878 gaben uns ein kleines Mehr im Grossen Rate“* (ebd., p. 15). Den gleichen Schluss muss man aus den Ausführungen von Dorothea Roth ziehen: Roth stellt den Safranverein als die einzige politische Körperschaft, welche den *„Konservativen“* im Wahlkampf von 1875 zur Verfügung stand, dar und als lockere Verbindung der *„nicht-freisinnigen“* Grossräte (Liberal-Konservative, p. 33). Unverständlich bleibt, wieso der Verein von ursprünglich unternehmerischen Zentrumsleuten plötzlich als *„Kern“* der konservativen Selbstverteidigung erscheint (p. 35), als einziges bestehendes Organ die Wahlen der *„Konservativen“* koordiniert und die *„Spitze der Partei“* darstellt (p. 36). Denn die Liberalen konservativen haben sich bereits 1873 um den Kleinrat Adolf Christ gruppiert, die *„Allgemeine Schweizer Zeitung“* ins Leben gerufen, für die Wahlen ein Komitee gebildet und einen eigenen Wahlvorschlag publiziert (Paul Speiser, Erinnerungen, p. 10). Christ, der Erweckungsbewegung verbunden, war bereits nach der Verfassungsrevision von 1847 in die Regierung gewählt worden. Als Politiker von grosser persönlicher Ausstrahlung vertrat er die religiös-konservativen Kreise der Bürgerschaft und profilierte sich vor allem in der Kirchenpolitik. Agieren und Umfang der machthabenden politischen Kräfte um 1875 erscheinen, so weit ich sehen kann, beim jetzigen Wissensstand verschwommen. Beispielsweise haben laut Lüthis Angaben das Zentrum in den Wahlen von 1875 (nur noch) 13 Sitze, die Liberalen 53 Sitze gewonnen (vgl. Tabelle 16 in Anhang A). Roth dagegen meint, dass es etwa 30 Liberalen konservativen ins Parlament geschafft hätten (Liberal-Konservative, p. 35)! Bis um 1900 bestand die Vermittlungsrichtung als Partei der Unternehmer und des Handels weiter. Integrative Persönlichkeiten waren Johann Rudolf Geigy, Alfons Köchlin, Karl Stehlin, Rudolf Paravicini-Vischer (16) und Eduard Hagenbach-Bischoff (63). 1872 verlor das Zentrum die Aktienmehrheit bei den *„Basler Nachrichten“* (BN) an Freisinnige. Mitte 1880er-Jahre erwarb Geigy die *„Grenzpost“*.

804 In die Phase der freisinnigen und demokratischen Revisionsbestrebungen der 1870er-Jahre fiel bei den Liberalen konservativen der Entschluss, sich in der gleichen Art zu organisieren wie der politische Gegner, indem ein Kreis um Adolf Christ dem Liberalen konservatismus mit der Gründung der *„Allgemeinen Schweizer Zeitung“* (ASZ) ein Presseorgan schuf. Anlass dazu gab der Kurswechsel bei den BN. Ausgesprochene Ziele der ASZ waren es, dem Revisionismus entgegenzutreten und die Erhaltung des protestantischen Glaubens als Grundlage des Staatswesens zu verteidigen. Erster Redaktor des schweizweit vertriebenen Blattes wurde Andreas Heusler-Sarasin. Die jährliche Versammlung der Geldgeber fand bezeichnenderweise jeweils in der LG statt. 1875 gründeten Schweizer Konservative verschiedener Kantone in Olten den *„Eidgenössischen Verein“* als nationale Dachorganisation. Wie bei der ASZ, lag auch die Führung des Vereins in den ersten Jahren mit Carl Felix Burckhardt und Wilhelm Vischer-Heusler (27) als Präsidenten in den Händen der Basler. Die Gründung des Eidgenössischen Vereins und die Bildung einer Basler Sektion als politische Zentrale des Konservatismus zog die Schwächung des Zentrums nach sich – der Safranverein verzichtete 1884 darauf, eine eigene Liste aufzustellen. Im Verlauf der 1880er-Jahre erhielt der *„Herrenverein“* Schützenhilfe von Quartiervereinen, in denen sich konservativ-protestantische Mittel- und Unterschichten gegen den *„Kulturfreisinn“* zusammen geschlossen hatten. Der Eidgenössische Verein verlor seinen Führungsanspruch in der lokalen Politik allmählich, überliess die Grossratswahlen den Quartiervereinen und konzentrierte sich vorwiegend auf die eidgenössische Politik. Nach Abflauen des Kulturkampfs und der Animosität gegen den Bundesstaat schweiste das neue Feindbild *„Sozialdemokratie“* das liberalen konservative Lager in den 1890er-Jahren zusammen. 1902 erfolgte die Übernahme und konservative Umformung der auflagenstarken BN durch Liberale, 1905 der formale Zusammenschluss von Quartiervereinen, Eidgenössischem Verein und dem Safranverein zur Liberaldemokratischen Partei. Die Einführung des Proporzsystems im gleichen Jahr bedeutete den Schlussstrich unter die kunterbunten Allianzen, solche einzugehen, vor allem die Minderheitsparteien genötigt gewesen waren. Nach 1905 und besonders, nachdem sich 1908 der linksfreisinnige Flügel von der FDP abgespalten hatte, rückten die bürgerlichen Parteien näher zusammen bis sich die LDP von der FDP nur noch *„durch eine energischere Haltung gegen die Sozialdemokratie, eine grössere Be-*

eine Umkehrung des Verhältnisses, bevor der Freisinn bei den Wahlen von 1881 mit 87 Grossräten, 6 Regierungsräten und 2 von 3 Nationalräten die grösste Ausdehnung seiner Macht erreichte. Im gleichen Jahr verdrängte er den rechten Block auch erstmalig vom Ständeratssitz Basels, den er bis 1914 behielt. Im folgenden Wahljahr (1887) stellten Sozialdemokraten und Katholiken erstmals eigene Kandidaten auf und erlangten Sitze. Die Bildung der Sozialdemokratischen Partei 1890 (SP) markierte zugleich den Beginn ihres Aufstiegs zur stärksten Kraft im Staat. 1896 erhielt sie ihren ersten von den damals vier Basler Nationalratssitzen, 1902 22 Grossratssitze und den ersten Sitz in der Regierung (Eugen Wullschlegler). Bei den darauffolgenden Wahlen im Jahr 1905 war es dagegen vor allem der Freisinn, der Einbussen erlitt: Die Einführung des Proporz 1905 verstärkte die Verschiebung der Kräfteverhältnisse schubartig, die SP gewann 16 Mandate im Parlament und wurde Mehrheitspartei, während die FDP 16 Sitze verlor. Auch die Liberalen konservativen (ab 1905 Liberal-demokratische Partei, LDP) erlitten Verluste, das Zentrum ging als Partei ein, und die Katholiken (ab 1905 Christliche Volkspartei, CVP) spielten als Minderheitspartei erstmals in der Basler Politik eine Rolle. Aber erst bei den Ersatzwahlen im Herbst 1910 schlug das neue Kräfteverhältnis im Parlament auch auf der Regierungsebene durch und die FDP musste ihre 30-jährige Mehrheit in der Exekutive abgeben. Die FDP, die SP und die LDP wurden nun mit je 2 Sitzen gleich starke Partner, und ein Wilder, d. h. Parteilooser (Fritz Mangold), wurde ebenfalls Regierungsrat. Im Wahljahr 1911 vollzog sich die Verlagerung von der FDP zur SP auch auf nationaler Ebene, indem die SP die meisten Nationalräte entsenden konnte (3 von 7).

Der politische Erfolg des Zentrums unter dem alten Regierungssystem schlug sich in der LG mit Verzögerung nieder: In den Stichjahren 1868–1888 näherte sich das Zentrum mit 4 und 5 KMG den Liberalen konservativen an, die in den gleichen Jahren zuerst 8 und dann lediglich 6 Kommissionssitze hielten (Tabelle 34). Dies ist im Vergleich zur Entwicklung im Grossen Rat auffallend, denn das Zentrum büsste nach 1875 zahlenmässig stark ein. Zugleich erscheint das plötzliche Verschwinden des Zentrums zwischen 1888 und 1902 wiederum als verspätete Folge der Entwicklung im Grossen Rat, diesmal seiner abrupten Verkleinerung von 1875. Wie um ca. 1900 in der Kommission der LG verlor damals die Mittelpartei ihre Sitze sowohl an die rechtsstehenden Liberalen konservativen als auch an die linksstehenden Freisinnigen. Die Exponenten der Mittelpartei nach 1875 fanden sich in der LG in geringerer Zahl als zuvor: Johann Rudolf Geigy, Alfons Köchlin und Karl Stehlin leiste-

hutsamkeit im Umgang mit Staatsmitteln und ein etwas lebhafteres Interesse für Bildungsfragen“ unterschied, wie es einmal in den BN hiess (vom 5.5. 1908) (vgl. Dorothea Roth, Liberal-Konservative, pp. 11–61).

ten keinen Dienst in der Kommission. Die Zentristen Fritz Burckhardt-Brenner (22), Grossrat und Rektor des Humanistischen Gymnasiums und Eduard Hagenbach-Bischoff (63), mehrmaliger Grossratspräsident, hatten schon in den 1860er-Jahren Einsitz in der Kommission mit Burckhardt als Präsident.

1902 und 1915 errangen die Liberalkonservativen im Regierungsrat wieder $\frac{2}{3}$ der Sitze, der Freisinn zuerst 2, dann 4. Analog zu früheren Verzögerungen, mit denen sich Entwicklungen in der Politik in der LG niederschlugen, erscheint auch dieser Einzug von Freisinnigen in die Kommission als später Reflex der politischen Verschiebungen. Es fällt auf, dass Freisinnige erst nach der Einführung des Proporz 1905 allmählich zur eigentlichen Kraft in der Kommission wurden: Der linke Flügel der FDP spaltete sich in Folge der Wahlniederlage in eben diesem Jahr von der FDP ab, selbständige Gewerbetreibende behielten die Oberhand, und statt mit der SP ging die FDP Allianzen mit der LDP ein. Von den insgesamt 6 Freisinnigen in der Kommission (Tabelle 35) versah keiner ein höheres Amt im Staat. Nur 2 von ihnen waren oder wurden später Grossräte.

Bei den Liberalkonservativen fiel diese Bilanz stets deutlich positiver aus, obwohl sich auch für sie feststellen lässt, dass nicht mehr so viele bedeutende Persönlichkeiten ihrer Richtung in der Kommission sasssen wie noch während des Ratsherrenregiments. 10 der 18 zwischen 1876 und 1914 neu in die Kommission eingetretenen liberalkonservativen KGM hatten ein relativ niedrigeres Amt in Staat oder Gemeinde inne, zum Beispiel als Grossrat, Richter oder Bürgerrat.⁸⁰⁵ Von den 1875–1914 insgesamt 11 liberalkonservativen Regierungsräten⁸⁰⁶ waren Isaak Iselin-Sarasin (78) und Hans Burckhardt-Fetscherin (95) auch KMG. Letzterer wurde der erste Präsident der LDP. Wilhelm Vischer-Heusler (27), einer der Vordenker der Liberalkonservativen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, war 1872–73 Statthalter der LG. In der Kommission keinen Einsitz hatten Andreas Heusler (II.), Paul Speiser, Adolf Christ, Karl Sarasin, Carl Felix Burckhardt und Eduard Kern.

Von 1876 bis 1915 traten 18 Liberalkonservative, 5 Freisinnige und gerade noch 2 Zentrumsleute neu in die Kommission ein (Tabelle 35). Für 3 konnte keine Gesinnung bestimmt werden. Die LG war demnach auch in der zweiten Phase in der Hand der konservativsten und ältesten der historischen Parteien Basels. Die jüngeren politischen Kräfte des Zentrums und des Freisinns gelangten erst mit grossem zeitlichem Abstand zu ihren politischen Triumpfen und waren nur in sehr dosierter Anzahl in der Kommission der

LG vertreten. Stets blieben die Liberalkonservativen in der Mehrheit. Die damals jüngsten Parteien SP und CVP⁸⁰⁷ fehlten in der Kommission gänzlich.

Aufgrund der Präsenz dieser drei parteilichen Gesinnungen in der Kommission während des Untersuchungszeitraums wird fassbar, was Manfred Hettling als das „bürgerliche Lager“ der Basler Politik zwischen 1875 und 1915 bezeichnete.⁸⁰⁸ Hettlings These lautet, Freisinn und Konservatismus seien gleichermassen als bürgerlich anzusehen, und die politischen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien seien eindeutig eine innerbürgerliche Kontroverse gewesen.⁸⁰⁹ Sein Befund ist nicht Ergebnis eines Vergleichs der historischen mit den jüngeren Parteien, sondern das Resultat der Untersuchung von Sozialstruktur und Einkommensverhältnissen der freisinnigen und liberalkonservativen Grossräte innerhalb der gleichen Phase. Er untermauert Albert Tanners These, dass im Konflikt des Bürgertums mit der demokratisch-radikalen Bewegung in der Schweiz die dominante soziale Trennlinie zwischen den neuen „Herren“ und dem „Volk“ nach unten verschoben worden sei und sich neue Schichten verbürgerlichten.⁸¹⁰ Die Verbürgerlichung des Freisinns in Basel lässt sich anhand der Abspaltung der Arbeiterschaft als Prozess, der im Verlauf der hegemonialen Phase des Freisinns vonstatten ging, nachvollziehen: Obwohl Wilhelm Klein, Anführer des baselstädtischen Freisinns, auch nach 1875 an der sozialen Ausrichtung der Partei festhielt, entstand zwischen der Arbeiterschaft und der Regierungspartei eine zunehmende Entfremdung⁸¹¹, und in den 1890er-Jahren begann sich die lockere Einheit der vormals alleinigen „Volkspartei“ aufzulösen. Ab 1890 schöpften die Sozialdemokraten den Freisinnigen die rasant wachsende Lohnarbeiterschaft ab. Zwar standen die Arbeiter ursprünglich über den Grütliverein dem Freisinn nahe: Die Gründung der SP wurde von Linksfreisinnigen mitgetragen, die SP von ihnen als „*Bruderpartei*“ betrachtet, und

807 Aus dem Feld „Konfession“ in „KMG 1825–1915“ geht hervor, dass mit Jakob Achilles Mähly-Schermar (64) nur ein einziger Katholik in der Kommission einsass (Stichjahr 1888). Mähly gehörte dem Leimsutt an, dem Freundeskreis um Fritz Burckhardt-Brenner, der dem Zentrum nahe stand.

808 Zum Folgenden siehe das Kapitel „Der Grosse Rat in Basel“ von Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, pp. 105–123.

809 Hettling unterlässt es, in seiner Studie näher zu erklären, wen er mit den Konservativen meint, denn er unterscheidet nicht zwischen Liberalkonservatismus und der Zentrumsparlei. Seine Ausführungen stützen sich weitgehend auf das Material, das Walter Lüthi für seine Strukturanalyse des Grossen Rats zusammengestellt hat (Politische Bürgerlichkeit, p. 113, Anm. 161). Da bei Lüthi sehr wohl zwischen den zwei politisch konservativeren Richtungen unterschieden wird, kann man davon ausgehen, dass Hettling diese Unterscheidung übernommen hat und auch bei ihm mit den „Konservativen“ die liberalkonservative Richtung gemeint ist.

810 Albert Tanner, Direkte Demokratie, p. 190.

811 In Basel, wo die „Vormundschaft“ der Radikalen über die Arbeiterschaft seit den 1860er-Jahren besonders eng gewesen war, blieb die Arbeiterpartei bis in die 1890er-Jahre Teil des Freisinns; vgl. Albert Tanner, Direkte Demokratie, p. 200.

es wurden zahlreiche Wahlallianzen zwischen beiden Parteien gebildet. Doch polarisierten sich die Trägerschaften zunehmend: Die FDP, in der selbständige Gewerbetreibende die Oberhand gewonnen hatten, tendierte vermehrt zu den Liberalkonservativen, und die SP hatte sich zum Klassenkampf entschieden. Da sich die FDP mehrheitlich gegenüber sozialpolitischen Zielen verschloss, neigten weitere Arbeitnehmerkreise, insbesondere Beamte und kaufmännische Angestellte, zur Sozialdemokratie und verhalfen ihr ab 1905 zur Mehrheit. Nach dieser Niederlage für die FDP spalteten sich 1908 linksstehende, sozialreformerisch orientierte Mitglieder unter Führung von Oskar Schär ab und gründeten die Demokratische Partei.⁸¹²

Hettling arbeitet in seiner Studie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der konservativen und freisinnigen Grossräte heraus. Hinsichtlich des materiellen Status beider Gruppen verzeichnet er weit überdurchschnittliche Einkommens und Besitzverhältnisse; im Gegensatz zur durchschnittlichen Bevölkerung lag der Median-Wert bei 7000 Franken, das heisst, dass die Hälfte der Grossräte höhere Einkommen zu verzeichnen hatte. Wie in Kapitel 2.3.2. mit Philipp Sarasin belegt, mussten Ende 19. Jahrhundert über $\frac{3}{4}$ aller Haushalte mit Jahreseinkünften von 2000 Franken und weniger auskommen. Fast alle Einkommen der Radikalen lagen über 6000 Franken, was nach der Definition von Albert Tanner damals in der Schweiz ein bürgerlicher Verdienst war, der auch einen bürgerlichen Lebensstil ermöglichte.⁸¹³ Die Konservativen wiesen noch höhere Einkommen auf, 44,3% verdienten über 20 000 Franken. Hinsichtlich der Sozialstruktur waren also beide Gruppen grösstenteils bürgerlich. Bei den Freisinnigen gehörten 57% dem Grossbürgertum, 31% dem Kleinbürgertum und gerade 9% den Unterschichten an, was bedeutet, dass auch im Freisinn die wenigsten Einkommen effektiv typisch für die Unterschicht waren. Bei den Konservativen waren die Anteile des gehobenen Bürgertums grösser und diejenigen der Unterschicht noch kleiner. Bürgerlich waren beide, aber die Konservativen waren in prägnanter Weise die Partei der höheren Schichten und der wohlhabenderen Basler. „*Die wohlhabenden Kreise in Basel huldigten gewöhnlich der konservativen Partei und waren stark religiös gestimmt*“, merkte Karl Bücher zu diesem Punkt an.⁸¹⁴ 95% der liberalkonservativen und 85% der radikal-liberalen Grossräte waren protestantisch.

Die Entstehung eines bürgerlichen Klassenbewusstseins Ende des 19. Jahrhunderts hing, so Albert Tanner, eng mit dem Ausscheren der Arbeiterschaft aus dem Freisinn und ihrer schrittweisen Selbstorganisation zusammen.⁸¹⁵ Nach

812 Walter Lüthi, Freisinn, pp. 117–126.

813 Ebd., pp. 75–79.

814 Karl Bücher, Lebenserinnerungen, p. 337.

815 Albert Tanner, Patrioten, pp. 694 ff.

Manfred Hettling erwies sich dabei Bürgerlichkeit als das ideale System an Leitwerten, um divergente Gruppen sowohl politisch und tendenziell auch gesellschaftlich zu integrieren. Unter dem Signum der Bürgerlichkeit rückten die bürgerlichen Kräfte zum „Bürgerblock“ zusammen.⁸¹⁶

Von den 28 Personen, die in der Phase 1876–1915 neu in die Kommission der LG gewählt wurden, gehörten sämtliche als Wirtschaftsbürger (9) oder Bildungsbürger (19) dem Grossbürgertum an. 8 von ihnen waren Parlamentarier, darunter 7 Liberalkonservative und 1 Freisinniger. Wie in der Kommission der LG überwogen in der konservativen Grossratsfraktion die Bildungsbürger, angeführt von den freien Berufen (Tabelle 15, Kap. 2.3.2.). Ebenfalls in Kommission und Grossratsfraktion dominierend, folgten die Wirtschaftsbürger als zweitgrösste Gruppe; sie bestand überwiegend aus Bandfabrikanten und Bankiers. Bei den freisinnigen Grossräten waren die bildungs- und wirtschaftsbürgerlichen Gruppen etwa gleich gross. Im Vergleich zur bildungsbürgerlichen Gruppe der konservativen Grossräte waren in der Gruppe der freisinnigen Bildungsbürger eindeutig weniger Professoren und Gymnasiallehrer vertreten, jedoch mehr Volksschullehrer. Bei den wirtschaftsbürgerlichen Abgeordneten des Freisinns fällt die deutliche Überzahl der kaufmännischen Unternehmer gegenüber den Fabrikanten auf, die freisinnige Fraktion zählte in dieser Phase lediglich zwei Bandfabrikanten.

9 der 28 KMG der LG versteuerten 1895 20 000 Franken oder einen höheren Betrag und erscheinen in Sarasins Sample.⁸¹⁷ Die Dominanz der reichen bürgerlichen Oberschicht war also in der LG noch ausgeprägter als in den konservativen und freisinnigen Grossratsfraktionen. Wie in der Gruppe der konservativen Grossräte spielten in der Kommission die Bandfabrikanten, Bankiers, Grosskaufleute, Freiberufler, Professoren und Gymnasiallehrer entscheidende Rollen.

2.5.6. Transformation der LG, die Dienstagsgesellschaft und die 1831er-Verfassung

Während des gesamten 19. Jahrhunderts ist die LG vom Liberalkonservatismus geprägt. Dass sich jene politische Stossrichtung auf den Aufklärer und Reformen Isaak Iselin sowie auf die Patrioten des Ancien Régime zurückberief, in der Restauration teils von Althelvetikern und einem Kreis jüngerer Liberaler geprägt wurde, ist weiter oben schon aufge-

816 Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, pp. 263 ff.

817 Insgesamt erscheinen 19 der 95 KMG im Sample von Sarasin.

805 KMG 1825–1915, Felder „Funktionen in der Politik“ und „politische Gesinnung“.

806 Vgl. Hans Joneli und Eduard Wyss, Statistik Regierungswahlen, Tabelle 4, p. 261.

zeigt worden. Die Zeit der Kantonstrennung ist nicht ohne Einfluss auf ihre Parteigeschichte geblieben, denn die Juli-revolution von Paris ermöglichte der liberalen Opposition in der Schweiz neue Handlungsspielräume, nötigte die Akteure aber auch, Farbe zu bekennen und sich für liberalkonservative oder radikalliberale Positionen zu entscheiden. Die frühe Regeneration war für die Profilierung des Liberal-konservatismus wesentlich. Da die LG seit ihrer Gründung ein Versammlungsort der progressiven liberalen Kräfte war, blieben die Jahre der Wirren auch für sie nicht ohne Folgen. Klar ersichtlich wird dies, wenn man die Koinzidenz der Transformation der LG mit den Umbrüchen im Staat zu Beginn der 1830er-Jahre ins Auge fasst. Es soll im Folgenden das Verhältnis des in den 1820er-Jahren entstandenen Kreises der Stadtliberalen zur LG sowie seine Rolle bei der Transformation der LG zu einem sogenannten „Museum“ aufgezeigt werden und schliesslich, welche Haltung dieser Kreis gegenüber der 1831er-Verfassung und dem Aufstand der radikalisierten Landschaft einnahm.

Als Anführer der liberalen Opposition der Restauration galt Karl Burckhardt-Paravicini (3). Er studierte in Göttingen, Heidelberg und Berlin Jurisprudenz, kehrte im Winter 1820/21 nach Basel zurück, wo er sich alle zwei Wochen mit einigen Jugendfreunden traf. Im Rahmen eines Abendessens wurde vor allem über Tagespolitik diskutiert. Dieser Freundeszirkel wurde später ironischerweise „Tugendbund“ genannt, in Anlehnung an den preussisch-patriotischen Geheimbund, der, 1808 in Königsberg gegründet, Keim des preussischen Widerstands gegen die französische Besatzung und des Befreiungskrieges war.⁸¹⁸ Rund ein Dutzend junger Männer gehörten zu Burckhardts Kreis; einige von ihnen waren an deutschen Universitäten „vom Idealismus ergriffen“ worden, wie Paul Burckhardt 1912 konstatierte.⁸¹⁹ Die meisten jener liberalen Idealisten waren Absolventen des Philotechnischen Instituts Christoph Bernoullis, des „weitaus bedeutendsten Vertreter[s] des Liberalismus“ (Zumstein).⁸²⁰ 1817 schloss Bernoulli sein Institut und wurde 1819 Lehrer am Pädagogium und zugleich Professor für Naturgeschichte und Technologie an der Universität, ab 1835 für industrielle Wissenschaft. Neben seinem Beruf war er publi-

zistisch sehr aktiv. 1826–1831 gab er mit anderen die „Baslerischen Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls“ heraus. Diese kleinformatige Halbmonatsschrift war die erste unzensurierte, politische Zeitschrift in Basel. 1826 präsidierte er die GGG.

Den Einstieg in die Politik hatte sich der in Basel als Revolutionär verschriene Bernoulli mit seiner Kritik am Zunftwesen, insbesondere seiner Forderung nach Abschaffung des Zunft- und Marktzwangs, verbaut.⁸²¹ Mit Bernoullis Name ist auch die Dienstagsgesellschaft verknüpft. Nach Walther Lüthi rief er diese 1827 ins Leben.⁸²² Ob Bernoulli tatsächlich Initiant und Leiter der Dienstagsgesellschaft war, und welche Rolle er in ihr genau spielte, wurde bisher nicht näher erforscht. Eine Gesellschaft zu stiften, in der „Gegenstände des Gemeinwohles, sowie die Sitten des bürgerlichen und geselligen Lebens“⁸²³ besprochen werden, hätte jedoch durchaus gepasst zum Gedankengang, den er just im Gründungsjahr der Dienstagsgesellschaft entwickelte: „... und ich wundere mich, dass in unserer Zeit, wo für alle Zweige der Thätigkeit Systeme und Theorien aufgestellt werden, noch so wenig versucht worden, für die vielartigen gemeinnützigen Anstalten eine eigene Wissenschaft zu bilden.“⁸²⁴ Diese Passage stammt aus der von Bernoulli in seiner Eigenschaft als Präsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) an deren Jahresversammlung in Basel 1827 gehaltenen Eröffnungsrede. Schwebte dem Universitätsprofessor eine Art wissenschaftliches Seminar und Kolloquium für Fragestellungen aus dem Bereich der Gemeinnützigkeit vor? Die SGG hätte für ein solches Vorhaben in gewisser Hinsicht schon als Vorbild dienen können; sie traf sich jährlich an mehreren Tagen zu Vorträgen und Diskussionen, die abschliessend publiziert wurden.⁸²⁵ Die Dienstagsgesellschaft ihrerseits kam 14-tägig zu Vorträgen und Diskussionen zusammen. Es wurde auch geschrieben und publiziert. Zum eigentlichen Organ der Gesellschaft avancierten die bereits 1826 ins Leben gerufenen „Baslerischen Mittheilungen zur Förderung des Gemeinwohls“.⁸²⁶ Karl Burckhardt-Paravicini

821 Walther Lüthi, Christoph Bernoulli, pp.167–170 und 204; Kaspar Birkhäuser, Stepan Gutzwiller, pp.14f.

822 Lüthi bezeichnet die Dienstagsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Basler Sektion der Gemeinnützigen Gesellschaft und nennt im gleichen Abschnitt auch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (ebd., p.170), deren Präsident Bernoulli 1827 gewesen sei. Er vermengt hier die Basler GGG und die Schweizerische SGG. Die SGG, der Bernoulli 1827 tatsächlich vorstand, hatte um diesen Zeitpunkt herum effektiv eine Basler Sektion: Der Jahresbericht der LG von 1827 erwähnt eine solche (ohne Seitennummerierung). Sie hat, wie die Kommissionen der GGG, ihre Sitzungen in der LG abgehalten. Die Dienstagsgesellschaft ist jedoch eine Tochtergesellschaft der GGG (siehe weiter unten).

823 Geschichte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, Zweiundfünfzigstes Jahr, 1828, Basel 1829, p.28.

824 Aus den Verhandlungen der SGG 1827; zitiert in: Beatrice Schumacher, Braucht es uns? in: Freiwillig verpflichtet, p.46.

825 Vgl. Beatrice Schumacher, Freiwillig verpflichtet, p.43.

826 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p.155.

war z. B. zuständig für die Berichterstattung aus dem Parlament.⁸²⁷ Jahresberichte für 1827 und 1828, und die Vorgeschichte zur Gründung der Sozietät erschienen ebenfalls in dieser Zeitschrift.⁸²⁸

In der Literatur zu diesem Thema werden der 1820/21 entstandene Tugendbund und die 1827 gestiftete Dienstagsgesellschaft stets gemeinsam genannt. Nähe und Gemeinsamkeit sind schon alleine dadurch gegeben, dass praktisch alle Tugendbündler in die Dienstagsgesellschaft eintraten. 1828 zählte der Verein 17 Mitglieder.⁸²⁹ Diverse HistorikerInnen erwähnen Mitglieder namentlich;⁸³⁰ 16 Mitglieder sind bekannt: Peter Merian-Thurneysen (2) (Dr. Prof.), Karl Burckhardt-Paravicini (3) (Dr., Zivilgerichtspräsident), Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5) (Fabrikant), Wilhelm Geigy-Lichtenhahn (45) (Fabrikant), Johann Georg Fürstenberger-Debary (11) (Fabrikant), Wilhelm Burckhardt-Forcart (47) (Bankier), Johann Rudolf Merian-Bernoulli (48) (Dr. Prof.), Johann Rudolf Burckhardt (50) (Dr., Jurist, Fiskal), Christoph Bernoulli-Paravicini (Dr. Prof.), Leonhard Bernoulli-Bär (Kaufmann), Niklaus Bernoulli-Werthemann(-Berri) (Notar), Andreas Heusler-Ryhiner (Dr. PD, Jurist), Stephan Gutzwiller-Ziegler (Notar), Rudolf Hanhart (Dr., Rektor Gymnasium), Daniel Kraus-Bachofen (Pfarrer) und Johannes Linder-Merian (Pfarrer).⁸³¹ Es handelt sich um Bildungs- und Wirtschaftsbürger: 3 Professoren, 1 Privatdozent, 1 Gymnasiallehrer, 2 Pfarrer, 2 Notare sowie 2 Staatsbeamte stehen 3 Fabrikanten, 1 Kaufmann und 1 Bankier gegenüber. Offensichtlich handelte es sich um einen bürgerlichen Elitezirkel mit hohem Bildungsgrad, was auf Disputationen auf hohem Niveau schliessen lässt. Etliche von ihnen waren schon im Philotechnischen Institut Schüler Bernoullis.⁸³² Was verband den Tugendbund und die Dienstagsgesellschaft mit der LG?

Seit der Jubiläumsschrift zum 150-jährigen Bestehen der GGG von Paul Siegfried aus dem Jahr 1927 scheint in Vergessenheit geraten zu sein, dass es sich bei der Dienstagsgesellschaft um eine Gründung der GGG handelte.⁸³³ 1827 wurde

bei der Feier des 50-jährigen Bestehens der GGG die Gründung eines Vereins zur „Besprechung über Gegenstände des Gemeinwohls“ angeregt, der sich dann Ende 1827 unter dem Namen Dienstagsgesellschaft auch wirklich bildete. Im Jahresbericht der GGG von 1828 resümierte der Präsident ihre Aktivitäten: „... in eben so belehrenden, als ungezwungenen, freien und offenen Unterredungen, welche bald allgemeine Angelegenheiten, bald die Sitten des bürgerlichen und geselligen Lebens betrafen, theilten sie sich, abgesehen von aller gelehrten Form, gegenseitig mit und zogen aus ihren Unterhaltungen gegenseitigen Gewinn, der wieder in den Kreis ihres Wirkens hinübergetragen wird.“⁸³⁴ Laut Sara Janner finden sich auch Spuren finanzieller Unterstützung der Zeitschrift „Mittheilungen“ durch die GGG.⁸³⁵ Janner stellte eine hohe Kongruenz zwischen der liberalen Gruppe der Dienstagsgesellschaft und der Leitung der GGG von 1822 bis 1830 fest.⁸³⁶ Vergleicht man oben aufgeführte Namen mit der Liste der Präsidenten, Schreiber und Kassiere der GGG, die Paul Siegfried erstellte, dann zeigt sich, dass 8 der 9 Präsidenten der GGG zwischen 1824 und 1833 und 2 der 3 Schreiber, aber keiner der beiden Kassiers Dienstagsgesellschafter waren. 8 Mitglieder der Dienstagsgesellschaft waren KMG der LG. Über den ganzen Zeitraum von 1825 bis 1836 wurde die LG von ihnen präsiert, und mit Ausnahme des Jahres 1831 besetzten Dienstagsgesellschafter auch das Kopräsidium. Die beiden leitenden Posten teilten sich 4 der 8 KMG, das heisst, 4 von ihnen blieben in der Kommission Beisitzer. Auch diese Beisitzer wurden in den 1820er- und frühen 1830er-Jahren in die Kommission gewählt, sassen also nicht schon zuvor in ihr. 5 der in die Kommission der LG gewählten Dienstagsgesellschafter wurden auch Präsidenten der GGG. Überhaupt war die Vernetzung der leitenden Gremien von LG und GGG in diesem Zeitabschnitt sehr ausgeprägt. Von den 22 KMG, die zwischen 1825 und 1835 in die Kommission aufgenommen wurden, präsierten 10 die GGG, 2 weitere waren Schreiber oder Kassier gewesen oder später noch geworden.

Nimmt man Präsidium und Statthaltschaft der LG sowie die Präsidenschaft und den Schreiberposten der GGG⁸³⁷ zusammen und vergleicht, wer diese Ämter zwischen 1825 und 1833 versah, dann zeigt sich, dass nur sechs der insgesamt 36 Ämterjahre nicht von Dienstagsgesellschaftern besetzt waren, die Jahre 1825, 1826 und 1828–1830 waren von ihnen gänzlich abgedeckt. Bei zusätzlicher Berücksichtigung des Jahres 1824 sind es vier Namen von Dienstagsgesellschaftern.

827 Kaspar Birkhäuser, Stephan Gutzwiller, p.14.

828 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, Anm.180, p.123.

829 Geschichte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, Zweiundfünfzigstes Jahr, 1828, Basel 1829, p.28. An ihren Sitzungen nahmen oft Gäste teil.

830 Paul Burckhardt, Geschichte Basel / Eduard His, Gelehrte / Eduard His, Kaufleute / Eduard His, Politiker / Kaspar Birkhäuser, Stephan Gutzwiller / Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust.

831 Zwei Mitglieder legten während den 30er Wirren von der liberalen Position abweichende Gesinnungen an den Tag legten: Stephan Gutzwiller wurde Anführer des radikalen Aufstands der Landschaft, der herrnhuter Linder stritt als geistiger und geistlicher Anführer im Reigoldswilertal dagegen für die gottgegebene Sache der Obrigkeit.

832 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p.155.

833 Paul Siegfried, GGG 150. Stiftungsfeier, p.58 und August von Miaskowsky, GGG Säkularfeier, p.61.

818 Vgl. Andreas Staehelin, Universität 1818–1835, p.116.

819 Paul Burckhardt, Trennung, 1. Teil, p.5.

820 Otto Zumstein, Parteigeschichte 1848–1910, p.3. Christoph Bernoulli-Paravicini (1782–1863) war ab 1798 in der helvetischen Kanzlei für Erziehung und Kultur und zugleich bei Minister Philipp Albert Stapfer in Luzern tätig. Der Umgang mit Stapfer verstärkte Bernoullis Begeisterung für die republikanische Freiheit und Gleichheit. Während seiner Anstellung wurde er mit den pädagogischen Projekten Pestalozzis und Tschokkes vertraut. Nach Promotion in Naturwissenschaften in Göttingen, Lehrtätigkeit in Halle und privaten Studien von Gewerbe, mechanischer Fabrikation und Industrie eröffnete er 1806 in Basel eine Privatschule, das „Philotechnische Institut“. Dort sollten 13 bis 17-jährige Schüler durch den Unterricht in Realfächern und modernen Sprachen zur Allgemeinbildung geführt werden.

834 Geschichte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, Zweiundfünfzigstes Jahr, 1828, Basel 1829, p.28.

835 Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, Anm.178, p.123.

836 Ebd. p.122 und Anm.175.

837 Bei der GGG wechselte der Präsident jährlich. Der Gewählte übernahm im Folgejahr automatisch das Kopräsidium. Deswegen wird hier zum Vergleich als nächst höherer Posten in der GGG das Schreiberamt gewählt.

sellschaftern, welche in leitenden Positionen *beider* Sozietäten auftauchen: Peter Merian-Thurneysen (2) (Präsident der GGG von 1824), Karl Burckhardt-Paravicini (3), Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) (5) und Johann Georg Fürstenberger-Debary (11). Von den 36 Ämterjahren deckten diese vier Männer 24 ab. Es sind Namen, die in der politischen Geschichte Basels bis über die Mitte des Jahrhunderts hervorstechen. Bei ihrer Wahl in die Kommission der LG waren sie Ende 20 und 1830 durchschnittlich 33-jährig. Ein etwas jüngerer Dienstagsgesellschafter und Protagonist des Ratsherrenregiments fehlt in dieser Aufzählung: Andreas Heusler-Ryhiner. Er war 1829 und 1830 Schreiber der GGG und ab 1829 Bibliothekar der „Vaterländischen Bibliothek“ der LG – ein mit hohem Prestige dotiertes Amt!

Sitzungsort der Dienstagsgesellschaft war die LG. Man traf sich dort alle 14 Tage jeweils am Dienstag. Seit 1814 hielten das leitende Gremium der GGG und viele ihrer Kommissionen im Haus der LG ihre Sitzungen ab.⁸³⁸ Das Sitzungszimmer der Kommission der LG im neuen Gesellschaftshaus durfte nur von den Kommissionen der GGG, nicht aber von den Kommission der zahlreichen andern Vereine im Haus belegt werden.⁸³⁹ Die Jugend- und Bürgerbibliothek der GGG war in der LG untergebracht, ihre Schwimmschule mit Rheinbadhaus lag an der zum Grundstück gehörenden Rheinuferpartie. Ins Casino der LG konnten nur Mitglieder der LG *und* der GGG ohne Skrutinium eintreten.⁸⁴⁰ Peter Merian sprach im Jahresbericht der LG von 1827 im Zusammenhang mit der GGG und Vereinen mit „*gemeinnütziger Tendenz*“ davon, „*dass deren Mitglieder mehrheitlich auch Mitglieder unseres Instituts sind ...*“⁸⁴¹ Der Vergleich der beiden Mitgliederstämme könnte noch weiteren Aufschluss über ihre personelle Überschneidung liefern. Für die 1820er- und 1830er-Jahre bestehen für die LG aber noch keine Mitgliederlisten.

Die durch das gemeinsame Lokal und die Mitgliedschaften miteinander eng verflochtenen Gesellschaften GGG und LG wählten in den Jahren vor 1833 ihre Repräsentanten aus der Gruppe junger, liberaler Exponenten. Die sich innerhalb des LG-GGG-Kreises formierende stadtliberale Gruppe, die mit Peter Merian-Thurneysen 1825 in der LG die Führung übernahm, begann die Sozietät zu reorganisieren und zu modernisieren: Erstmals wurden schriftliche Jahresberichte eingeführt, die Kommission um zwei Sitze erweitert, die Kompetenzen der Kommission klar umrissen und erweitert, die Posten der Rechnungsrevisoren eingeführt, Jahresbeiträge erhöht, Frauen aufgenommen, die Buchbinderei vereinheitlicht, erstmals italienische und englische Litera-

tur angeschafft, ein grosser Bestand lokalhistorischer und nationaler Literatur und Quellen aufgekauft⁸⁴² und daraus die Vaterländische Bibliothek geschaffen, Schulden transferiert, Reglemente für den Unterbibliothekar und den Hauswart erstellt, ein neuer Katalog für nationale Schriften verfasst und Renovationen am Gebäude durchgeführt. Sinnbildlich für diese Phase steht die einstimmige Aufnahme des Deutschen Wilhelm Martin Leberecht de Wette im Jahr 1826; De Wette wurde 1819 von der Berliner Universität wegen seines Trostbriefs an die Mutter des Kotzebue-Mörders Karl Ludwig Sand entlassen; 1822 erfolgte die Berufung als Theologieprofessor in Basel.⁸⁴³

Der 1825 von den Stadtliberalen in Gang gesetzte Erneuerungsprozess mündete in Kauf, Umbau und Bezug des neuen und deutlich grösseren Lokals „Unter den Linden“, gegenüber dem Reinacherhof am Münsterplatz.⁸⁴⁴ In einem 1830 an die Mitgliedschaft der LG verteilten Bericht über das Kauf- und Umzugsprojekt war davon die Rede, „*ein neues den jetzigen Bedürfnissen entsprechendes Institut zu schaffen*“. In diesem Zusammenhang wurde die LG direkt mit „*Museen*“, vor allem mit der Museumsgesellschaft in Frank-

⁸⁴² 1826 erstand die LG die Sammlung vaterländischer Schriften von Marcus Lutz, einem historisch orientierten und publizistisch tätigen Pfarrer aus Läuelfingen (für Lutz, siehe Kap. 2.6.).

⁸⁴³ JB, AP und KP 1825–1829.

⁸⁴⁴ Siehe Einleitung 2. 1829 wurde beschlossen, die Lesesäle zu renovieren. In diesem Zusammenhang rief der neue Präsident Karl Burckhardt-Paravicini (3) die Mitglieder im Jahresbericht 1829 auf, Vorschläge zu machen, „*wodurch {der LG} ihre Lesezimmer an Geräumigkeit oder Bequemlichkeit gewinnen würden, oder dgl*“ (JB 1829, ohne Seitennummern). Im darauf folgenden Jahr, im Jahr des ersten Aufstands der Basler Landschaft, erwarb die Gesellschaft die „Fruchtschütte hinter den Linden“ am Münsterplatz (Bericht und Vorschlag an die Mitglieder der Lesegesellschaft über eine neue Einrichtung der Gesellschaftslokale eingereicht von ihrer Kommission im August 1830). Jenes Gebäude hatte spätestens Ende des 14. Jahrhunderts die Münsterbauhütte (Bauhaus Unserer Lieben Frauen), den Sitzungssaal des Domkapitels und die Wohnung des Schaffners domiziliert. 1528 war ein Neubau fertiggestellt: Das Domkapitel hatte es auf den Mauern des Vorgängerbaus als Stiftshaus errichten lassen. Im Jahr darauf wurde Basel reformiert, und die Kanoniker verliessen die Stadt. Obwohl die Liegenschaft im Besitz des Kapitels blieb, wurde sie nur noch zur Aufnahme der Naturalzinsen an Korn und Früchten benutzt, die aus den bischöflichen Besitzungen im Sundgau und in der Markgrafschaft eingingen und von einem Schaffner verwaltet wurden. 1806 wurde die Liegenschaft zwangsversteigert. Handelsherr und Mitglied der LG, Johann Rudolf Gemuseus, ersteigerte es und verkaufte es 1830 mitsamt dem anliegenden Nachbarshaus an die LG (Doris Huggel, Haus der ALG, p. 3 und Wilhelm Grütter, Bauhaus, p. 73 ff.). Man entschied sich in der LG gegen die Vorschläge des Architekten Melchior Berri. Dieser hatte zuerst einen klassizistischen Neubau entworfen und lieferte noch einen neogotischen Entwurf nach. Man liess das bestehende Gebäude vom Präsidenten des Deputatenkollegiums und Kunsthändlers Johann Friedrich Huber im neogotischen Stil umbauen, vergrössern und aufstocken. Huber hatte nicht nur die Idee der neogotischen Erweiterung des Hauses eingebracht, sondern war im Gegensatz zu Berri bereit, unentgeltlich den ganzen Neubau an die Hand zu nehmen und die Bauleitung zu übernehmen (Doris Huggel, Haus der ALG, p. 5). Die Einweihung des Hauses vom Oktober 1832 gestaltete sich zu einem Fest, in dem das liberale Grossbürgertum zugleich seine Einigkeit und Geschlossenheit gegenüber der radikalliberalen Landschaft zelebrierte (Andreas Heusler, Trennung, Bd. 2, pp. 318 f.).

⁸³⁸ Siehe Tabelle 23 in Anhang A.

⁸³⁹ Ebd., und KP 31. 10. 32.

⁸⁴⁰ Paul Roth, Casino-Gesellschaft, p. 140.

⁸⁴¹ JB 1827, ohne Seitennummerierung.

furt, verglichen.⁸⁴⁵ Obschon man den alten Namen „Lesegesellschaft“ beibehielt, wurde die LG modernisiert und im Sinn eines Museums transformiert. Die Metamorphose verlief parallel zu den Umbrüchen im Staat, zum darauffolgenden Krieg und der Trennung des Kantons.⁸⁴⁶ Die neue Generation Liberaler, bereits treibende Kraft in der LG, wurde auch zur treibenden Kraft im Staat.

Welche Rolle spielte die neue Generation junger Liberaler in der Regenerationszeit in Basel, und welche Haltung nahm sie gegenüber dem Verfassungswerk von 1831 ein? Zur

⁸⁴⁵ Bericht und Vorschlag an die Mitglieder der Lesegesellschaft über eine neue Einrichtung der Gesellschaftslokale eingereicht von ihrer Kommission im August 1830, p. 5 (Archiv ALG).

⁸⁴⁶ Den Abschluss der Transformationsphase der LG bildet die künstlerische Ausgestaltung des Pfalz-seitigen Erkers des Primo Piano. Anlass dazu gab der Tod des Mäzens und Erbauers des neuen Domizils Friedrich Huber. Huber starb kurz vor der Einweihungsfeier vom 26. Oktober 1832. Mit Hubers gewaltigem Einsatz, der mit seinem Tod endete, konnotiert das Martyrium: Während den Wirren im Kanton opfert er sich gewissermassen für Gemeinwohl, Bürgerschaft und für die Sache der Stadt überhaupt auf. Ihm musste ein Denkmal gesetzt werden: „*Um das Andenken des verewigten Herrn Deputat Friedrich Huber's unter uns zu bewahren, des verehrten Mannes, den durch seltene Hingebung, wie durch Kenntnisse Erfahrung und Geschmack so vieles zum Gelingen unseres Bauunternehmens beigetragen hat, fand sich die Kommission bewogen die Aufstellung von zwei Glasgemälden mittelst freiwilligen Beiträgen in Vorschlag zu bringen. Diesem Aufrufe wurde von einer grossen Anzahl unserer Mitglieder mit aller Bereitwilligkeit entsprochen. Die unterzeichnete Summe von Fr. 606 kann als genügend angesehen werden [...]. Dieses Unternehmen sollte zugleich auch der erste Schritt zu Vervollständigung der so ansprechenden als eigenthümlichen gotischen Verzierung unserer Gesellschaftssäle seyn. [...] Bald darauf eröffnete sich die Aussicht zu Erwerbung einer Sammlung alter Glasgemälde, die in einem ganz ungeniessbaren Zustande auf der öffentlichen Bibliothek aufbewahrt wird. Die E. Regenz der Universität, an die sich Ihre Kommission deshalb wandte, entsprach unserem Ansuchen mit einer Bereitwilligkeit und in einer Ausdehnung, die wir kaum hätten erwarten dürfen, und die wir als einen schmeichelhaften Beweis von Theilnahme und Anerkennung für unsere literarisch-gesellschaftliche Anstalt zu würdigen wissen*“ (JB 1832, pp. 8 f. Zur Überlassung der Glasscheiben: STABS, Erziehungsacten DD 5, Bibliothek, Abtretung von Glasgemälden an die Lesegesellschaft und an das Kirchenarchiv). Die zwei im Zitat erwähnten Glasgemälde bilden den Kern des künstlerischen Programms und werden von vier spätmittelalterlichen, respektiv frühneuzeitlichen Wappenscheiben flankiert. Sie stammen vom letzten Bischof Basels, Christoph von Uttenheim, dem letzten Dekan und designierten Nachfolger des Bischofs, Niklaus von Diesbach, und dem Berner Heerführer in der Schlacht von Dornach, Rudolf von Erlach her. Eingefasst sind die sechs Scheiben von Grisaille-Rahmungen. Zum Ensemble gehören auch sechs Grisaille-Oberbilder. Zeichnungen für die zentralen Scheiben und die Grisailen wurden vom Künstler Hieronymus Hess (1799–1850) entworfen. Bisher hat die kunstwissenschaftliche Forschung das Augenmerk vor allem auf die Scheiben von Hess gerichtet (Daniel Parello, von Helme bis Geiges, pp. 160–172, Anne Nagel und Hortensia von Roda, Augenlust und Gemüth pp. 98 und Hortensia von Roda, Hieronymus Hess für die ALG, 231–244). Ich meine, dass sich das ganze Ensemble weiter erschliessen liesse, wenn man zum einen die Wappen aus der Reformationszeit, zum andern vermehrt den dichten historischen Hintergrund, vor dem sich der Bezug des neuen Lokals abspielt, mit einbeziehen würde. Denn Umbau und Einzug in den früheren feudalen Regenzbau riefen nach Legitimierung und verliefen parallel zur historisch einmaligen Konstellation von Regeneration, Krieg und Kantonstrennung. Das Basler Bürgertum, welches die LG betrieb, befand sich in einer komplett veränderten Situation. Das Erkerensemble lässt sich so gesehen nicht nur als ein Andenken an Huber lesen, sondern als ein Dokument, in dem das Grossbürgertum um neues Selbstverständnis rang und sich mit den Fragen konfrontiert sah, woher man komme und wohin es gehe.

Beantwortung dieser Fragen ziehe ich gedruckte Quellen heran, welche vom eben isolierten, dicht vernetzten Kern der Liberalen im Zusammenhang mit dem Aufstand der Landschaft und der Verfassungsrevision geschrieben und publiziert wurden. Ihre Auswertung wird zeigen, was genau unter der liberalen Gesinnung der fokussierten Führungsgruppe zu verstehen ist, und inwiefern diese Ausrichtung handlungsleitend wurde. Da diese Riege auch die Führung in der LG innehatte, kann man davon ausgehen, dass ihre Ansichten bis zu einem gewissen Grad auch von der Basis der Sozietät geteilt wurden oder dass zumindest die Führungsgruppe kaum in krassem Widerspruch zu ihrer Wählerschaft stand. Die Kommission besass das Vertrauen des Plenums, das auch dem Kauf-, Umbau- und Umzugsprojekt zustimmte und sie mit der Ausführung betraute. Kurz nach dem Einweihungsfest im Oktober 1832 wurde der aktuelle Präsident und Anführer der Liberalen, Karl Burckhardt-Paravicini, im Alter von 37 Jahren zum Bürgermeister gewählt. Überhaupt war man in der LG in jener Phase um Einigkeit bemüht, was sich auch zeigte, als es um die Erhöhung des Jahresbeitrages ging (vgl. Kap. 1.13.).

Karl Burckhardt-Paravicini und Peter Merian-Thurneysen waren Autoren, Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner) Koautor von zwei Broschüren, die beide unmittelbar in den Konflikt eingriffen und 1830/31 erschienen.⁸⁴⁷ Johann Georg Fürstenberger-Debary griff diesbezüglich nicht zur Feder. Dagegen zeichneten weitere bekannte Liberale als Koautoren bei der Herausgabe der Flugschriften verantwortlich, bei denen Sarasin mitschrieb: Neben Christoph Bernoulli weitere Mitglieder der Dienstagsgesellschaft sowie KMG der LG bei der ersten Schrift, der Althelvetiker Wilhelm Haas, der Philologe Alexandre Vinet und der (sehr gemässigte) Vermittlungstheologe Karl Rudolf Hagenbach-Geigy (7) bei der zweiten Schrift. Neben den beiden Broschüren und den beiden erwähnten Flugschriften wähle ich als fünfte Quelle eine Flugschrift der Basler Sektion der Studentenverbindung Zofingia.⁸⁴⁸ Im Verlauf des 19. Jahrhunderts gehörten ihr mehrere KMG an, und sie legte spätestens seit den

⁸⁴⁷ Peter Merian: Über die dem grossen Rath des Kantons Basel, in der Novembersitzung 1830, vorgelegte Bittschrift / Karl Burckhardt: Basel unter seinen Miteidgenossen. Betrachtungen über unsere neuesten Ereignisse und ihre Verhältniss zum schweizerischen Vaterlande, Basel 1831 (14. Februar 1831) / Die Basler an ihre Bundesgenossen, Basel 1831. Im Namen eines Bürgervereins: Christoph Bernoulli (Professor), Johann Rudolf Burckhardt (Oberstlieutenant), Karl Rudolf Hagenbach (Professor), Friedrich Merian (Pfarrer), Felix Sarasin (Fabrikant), Balthasar Thurneisen (Fabrikant), Alexandre Vinet (Professor) Basel, den 1. Februar 1831 / Ein Verein von Bürgern, und in deren Namen: Felix Sarasin, Andreas Laroche, Johann Rudolf Liechtenhahn, G. Müller, Karl Rudolf Hagenbach, Wilhelm Haas: Gedrängte Uebersicht der Baseler-Unruhen im Dezember 1830 und Januar 1831.

⁸⁴⁸ Der Zofinger-Verein schweizerischer Studirender in Basel an die Vereins-Abtheilungen in andern Kantonen. Auf Verlangen achtbarer Männer öffentlich bekannt gemacht; Basel 1831 (geschrieben den 4. Hornung 1831).

1890er-Jahren ihre Zeitschriften in der LG auf⁸⁴⁹. Mit diesen Dokumenten liegen schriftliche Erzeugnisse von Personen oder Gruppierungen vor, die damals über die städtischen Grenzen hinaus als liberale Akteure galten, auch heute in der Lokalgeschichte als solche bekannt sind und mehrheitlich in der LG verankert waren. Alle Schriftstücke entstanden in kurzer zeitlicher Abfolge nacheinander um die Jahreswende 1830/31: Peter Merian reagierte auf die Bubendörfer-Petition vom Oktober 1830 (pm). Die Schriften von Bernoulli, Sarasin und anderen (bs), von Karl Burckhardt (kb) sowie den Zofingern (zo) erschienen im Abstand von wenigen Tagen, zwischen dem Ausbruch der Gewalttätigkeiten am 4. Januar 1831 und der Abstimmung über die Verfassung vom 28. Februar, die beiden von Sarasin, Hagenbach und anderen (sh) kurz nach dem Abstimmungstag.

Die drei zeitlich gesehen in der Mitte entstandenen Schriften richteten sich direkt an ein eidgenössisches Publikum: Die Bundesgenossen (bs), Miteidgenossen (kb) oder die Vereinssektionen anderer Kantone (zo) wurden als Leser angesprochen. Diese drei Schriften wurden inmitten einer für die Schweiz neuartigen und besonders spannungsgeladenen politischen Konstellation geschrieben: Erstmals hatte eine Kantonsregierung auf eine der Volksversammlungen, die allerorten Performanzcharakter hatten, indem sie Gewaltanwendung nur androhten und symbolisch repräsentierten,⁸⁵⁰ mit physischer Gewalt geantwortet. Eine gewaltige Welle der Empörung durchlief die im Aufbruch befindliche Schweiz, und die stadtliberale Bewegung von Basel geriet gegenüber ihren nationalen Gesinnungsgenossen in Verlegenheit. Besonders deutlich kommt dies in der zuletzt entstandenen Schrift (sh) zum Ausdruck, die sich explizit an die Liberalen in der Schweiz wandte. Obwohl es ihr ausdrückliches Ziel war, objektiv über die Unruhen aufzuklären, kann man sie als Apologie verstehen: Sarasin, Haas und Hagenbach wenden sich an den „*ächtfreisinnigen, hochherzigen Eidgenossen, den wahren Patrioten und Vaterlandsfreunden*“ (sh 2). Mit der Bezeichnung „*Gleichgesinnte!*“ appellieren Bernoulli und Sarasin (bs 12) an die liberalen Eidgenossen, und die Zofinger sprechen mit ihren Vereinsgenossen indirekt „*die Freunde der Freiheit*“ (zo 3) an. Der Auszug der Standestruppe brachte die Liberalen in Zugzwang, man schuldete eine Stellungnahme, eine Erklärung, weshalb man gegen die Freiheitsregungen der Landbevölkerung so hart vorgegangen war. Merians Schrift an den Grossrat entstand, noch bevor sich die Situation zuspitzte und kriegerisch entladen hatte und ist eigentlich kein Pamphlet, sondern eine verfassungstheoretische Abhandlung über die Anliegen der Bubendörfer Landnotabeln. Den drei mittleren Erzeugnissen kann man auch die Bedeutung

von Kampfschriften für die bevorstehende Abstimmung beimessen, denn Ende Februar 1831 sollten Stadt- und Landbürger über den intensiv diskutierten Verfassungsentwurf abstimmen. Als weitere Adressaten kommen daher neben den eidgenössischen Adressaten die eigenen Landsleute in Betracht.

Nicht nur bezüglich der Verfassungsfragen sticht die Flugschrift von Karl Burckhardt, dem Kopf der Liberalen, heraus. Sie ist ausführlicher, sachlicher, wissenschaftlicher und enthält weniger Polemik. Überdies entstand sie im zeitlichen Spannungsfeld zwischen Revolutionsausbruch und dem Abstimmungsakt, von welchem sich die Liberalen eine Beendigung des Aufstands erhofften.⁸⁵¹

Bei der Auswertung dieser Quellen fokussiere ich auf die Aussagen zur Verfassung, wobei drei Fragen leitend sind: Was sagen sie aus über den Charakter der Verfassung, welcher Argumentation folgen sie, und welche Signale und Botschaften werden an die Adressaten ausgesandt?

1. Unzweideutig stehen die Stadtliberalen hinter dem Verfassungsentwurf. Auf eine Verbesserung der staatlichen Grundlagen hofften die „*freisinnigen Bürger der Stadt*“ seit Langem (sh 5) und sie begrüßten den Moment, in dem „*der Himmel uns die Gunst verleiht, fremd von allem äusseren Einfluss, unsere Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig ordnen zu können*“ (pm 24). Das Resultat ihrer Anstrengungen, die vorliegende Verfassung, war „*freisinnig*“ (sh 6, zo 6), womit gemäss damaligem Sprachgebrauch in der Schweiz eine liberale Ausrichtung gemeint war (Kap. 2.5.1), und „*es fällt schwer, zu begreifen, wie einem so gesinnten Staate Aristokratengeist oder Fanatismus beigelegt werden kann*“ (kb 19). Bernoulli und Sarasin sind in ihren Äusserungen über das Werk der „*politischen Wiedergeburt*“ vorsichtiger und überlassen die Beurteilung der Zukunft, sind sich aber ihrer Sache sicher: „*Die Zeit und eine aufmerksame Prüfung werden Recht sprechen und Recht geben*“ (bs 8). Freisinnig war nicht nur die Gesetzesvorlage, freisinnig hatten sich die Stadt überhaupt respektive die von Stadtbürgern dominierte Regierung und der Grosse Rat im vergangenen Jahrzehnt gezeigt, indem sie zum Beispiel das Bildungswesen im Kanton gefördert, die Rechtspflege ausgebaut und Handelshemmnisse abgebaut hatten; eine lange Liste gegebener Belege und Beispiele liesse sich hier anführen (pm 12, sh 2, zo 3, kb 15).

2. Schon im Vorfeld der Abstimmung forderte die Liestaler Landsgemeinde die Repräsentation nach dem Kopffzahlprinzip gefordert. Nicht nur für die Besetzung des Grossen

Rates, wie es im Entwurf vorgesehen war, sondern auch für die Verfassungskommission selbst hätte dieses Prinzip zur Anwendung kommen sollen. Die vom Rat eingesetzte Kommission erfüllte diese Forderung nicht und besetzte 8 von 15 Sitzen mit Städtern. Das geforderte Kopffzahlprinzip bei politischen Entscheidungen und der Besetzung von Gremien hing eng mit dem von den Radikalen ins Feld geführten Konzept der Innerschweizer Landsgemeinden zusammen, bei dem jede Stimme gleich viel zählte. Damit wurde eine demokratische Auslegung von Volkssouveränität portiert, mit dem „*Volk*“ oder der „*Gesamtheit der freyen Bürger*“ als Souverän, wie es das Uster-Memorial proklamierte.⁸⁵² Der Forderung nach einer Art Landsgemeinde-Demokratie hielten die Stadtliberalen die Meritokratie entgegen, bei der nicht jeder Bürger, sondern nur diejenigen, welche die gesetzten Leistungsnormen erfüllten, den Souverän bilden sollten. Merian wehrte sich dagegen, dass „*aus der Anerkennung der Souveränität des Volkes, als unzertrennbarer Grundsatz sich ergebe, die Stellvertretung müsse, mit Hintansetzung aller übrigen Verhältnisse, bloss und allein nach der Kopffzahl bestimmt werden*“ (pm 7), anerkannte aber, „*jeder Landestheil, und wo möglich jede Ansicht im Lande, soll die Überzeugung hegen können, dass seine Interessen vertreten werden; daher verdient billig die Bevölkerung hauptsächlich Berücksichtigung bei der Bestimmung der Anzahl von Repräsentanten*“ (pm 15).

Zugleich, und damit stimmte Merian mit allen anderen Autoren überein, würde „*jede auferlegte Pflicht aber auch ein Recht*“ begründen (pm 16), sprich, wer viel Steuern bezahle, solle über vieles bestimmen können, und „*in die höchste Behörde des Landes sollen wo möglich die Einsichtigsten berufen werden*“ (pm 17), das heisst, diejenigen, die über Bildung verfügten, sollten Mitspracherechte erhalten. Mit der Überzeugung, dass „*der durch grösseren Besitzthum mehr beteiligte und auch grösseres Interesse im bürgerlichen Verein vertrete, und dass das Wahlrecht auf diejenige Weise geordnet werden müsse, wobei die grösseren Vermögensleistungen, die mehrere Erziehung und Kultur, die mehrere Bereitschaft zu politischen Leistungen, die bei einer höheren Bildungsstufe häufiger vorhandene Unbefangenheit und Freiheit der Denkweise, geziemende Berücksichtigung finden*“ sollten (kb 17), wichen Karl Burckhardt und mit ihm die andern Stadtliberalen nicht grundsätzlich vom liberalen Mainstream des Bürgertums ab (vgl. Kap. 2.5.1.). Im System von Benjamin Constant waren selbst die bildungsbürgerlichen „*professions libérales*“ nur dann wahlberechtigt, wenn sie Eigentum vorweisen konnten.⁸⁵³

Der Vergleich mit dem Ausland wurde denn auch von drei der Pamphlete ins Argumentarium aufgenommen.

Die Zofinger wiesen darauf hin, dass man in „*allen konstitutionellen Staaten*“ bei der Volksvertretung nicht nur die Zahl, sondern auch „*Bildung, Tüchtigkeit und Leistungen*“ (zo 6) berücksichtige. Merian und Burckhardt verwiesen auf Frankreich, die dort geltenden hohen Zensi und die praktizierte Privilegierung der städtischen Wähler (pm 7, kb 17). Die 1831er-Verfassung kam schliesslich dem Kopffzahlprinzip in minimalem Mass entgegen und gewährte bei den Zunftwahlen allen Bürgern die gleichen Stimmrechte. Über die Zunftwahlen sollten jedoch nur 64 der 154 Räte bestimmt werden, und zwar nicht nach Bevölkerungsanteilen, sondern gemäss der festen Zuweisung aller Bürger auf die verschiedenen Wahlzünfte. Viel entscheidender waren die neueingeführten Bezirkswahlen, bei denen die andern 90 Räte gewählt werden sollten, wobei nur zugelassen war, wer den Zensus oder die (akademischen) Standesanforderungen erfüllte.⁸⁵⁴ Mit dem meritokratischen Ansatz legitimierte man auch die Bevorrechtung der Stadt im Rat: Nach einer in der Bürgerschaft kursierenden Rechnung bestritt die Stadtbevölkerung mit ihrem Steueraufkommen über $\frac{3}{5}$ der Staatsausgaben, womit ihr Anteil von 49% der Ratsitze für die $\frac{2}{7}$ zählende Stadtbevölkerung gerechtfertigt schien (zo 6, sh 8, pm 16, kb 17). Bei den Fragen rund um das Vertretungsverhältnis trat die Kontroverse zwischen Stadt und Land am deutlichsten zu Tage; sie war in der Anfangszeit der Wirren der eigentliche Zankapfel. Vermutlich trug das im schweizerischen Vergleich positive Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft dazu bei, dass die Verfassung am 28. Februar mit deutlichen Mehrheiten beiderseits angenommen wurde. Im Vergleich mit den Regenerationsverfassungen von Bern, Zürich, Luzern und Solothurn boten die in der neuen Basler Verfassung festgeschriebenen 51% ländlichen Grossratsitze, proportional zu den Bevölkerungsgrössen der Hauptstädte und Landgebiete, für die Landschaft das mit Abstand beste Verhältnis.⁸⁵⁵ Dieser Punkt wurde denn auch in jedem der untersuchten Dokumente gebühlich hervorgehoben.

3. Durch die drei mittleren Schriften zieht sich wie ein roter Faden eine gewisse bedrohliche Atmosphäre. Grenzen wurden markiert. Nicht ausdrücklich, nur andeutungsweise wurde sowohl die vergangene Gewalt entschuldigt und bagatellisiert als auch angedeutet, was bei einer Ablehnung der Verfassungsvorlage geschehen könnte. Von Bernoulli und Sarasin erging eine konkrete verbale Drohung: „*Eidgenossen! es ist nicht ein Schrei der Noth, den die Stadt Basel ausstösst, es ist ein Ruf der Warnung*“ (bs 12). So, wie man es beim Januaraufstand demonstriert hatte, währte man sich militärisch ohne Weiteres in der Lage, die Revolution zu un-

849 Tabelle 23 in Anhang A.

850 Martin Schaffner, Direkte Demokratie, p. 195.

851 Die im hier diskutierten Zusammenhang relevanten Passagen aus Burckhardts Abhandlung zur 1831er-Verfassung sind transkribiert und im Anhang A (3.8) abgelegt.

852 Zitiert bei Martin Schaffner, Direkte Demokratie, p. 196.

853 Klaus von Beyme, Liberalismus, p. 128.

854 Kap. 2.5.3 und 3.6. in Anhang A.

855 Carl-Gustav Mez, Verfassung 1875, p. 31.

terdrücken. Burckhardt schlug einen martialischen Unterton an, als er davon sprach, „*dass wir allerdings für ein edles, des Kampfes wohl würdiges Gemeinwesen ringen, das wir in seinem schönen Emporblühen nicht zertreten lassen dürfen*“ (kb 15). Und er sprach Klartext: Die Vorlage sei das letzte Angebot, es gebe kein anderes Repräsentationsverhältnis! Neben den meritokratischen Argumenten brachte er handfeste kulturelle und wirtschaftliche Interessen der Stadt in die Debatte mit ein: Die landwirtschaftlichen Interessen der Landschaft wichen von den Handels- und Industrieinteressen der Stadt ab. Das Wohlstandsgefälle zwischen Stadt und Land sei gross. Deswegen, so werde vermutet, sei die Versuchung für die Landschaft, einen möglichst grossen Teil des Staatsaufwandes auf die Stadt abzuwälzen, latent. Bei einer noch besseren Vertretung der Landschaft laufe die Stadt Gefahr, geopfert zu werden, und „*die Sache der geistigen und industriellen Entwicklung unseres Kantons überhaupt*“ könnte preisgegeben werden (kb 17).

In der Stadt wurde der Gedanke einer förmlichen Trennung in zwei Verwaltungseinheiten schon Ende 1830 ernsthaft erwogen, auf der Landschaft aber einmütig verworfen.⁸⁵⁶ Diese Trennungsabsicht, von der Zofingia-Flugschrift deutlich ausgesprochen, kann auch als Drohung und Grenzziehung verstanden werden, bei der das vorgeschlagene Repräsentationsverhältnis als *conditio sine qua non* die Grenze markierte, mittels welcher die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Stadt in jedem Fall geschützt werden sollten: „*Die beiden ersten Grundsätze [Prinzip der Kopfzahl in Parlament und Verfassungsrat, D. K.] konnte die Stadt nie annehmen, wenn sie nicht ihren Handel, ihre Unterrichtsanstalten, ihr ganzes Wohl hintansetzen wollte. Sie hatte daher den festen Entschluss: wenn die Mehrheit der Landbürger von diesen beiden Forderungen nicht abgehen wollte, friedliche Trennung in zwei freundnachbarliche Gemeinwesen zu verlangen*“ (zo 8).

2.5.7. Fazit

Die Mitgliedschaft war über den ganzen Zeitraum mit hohen politischen Funktionsträgern besetzt, was die hohe Anzahl kantonaler Regierungsmitglieder eindrucksvoll illustriert. Auch nach 1875 bekundeten die neuen Regierungsräte Interesse an der LG. Von den drei politischen Ebenen war der Kanton in der LG mit Abstand am besten repräsentiert.

Über ½ aller KMG versah ein politisches Amt, ¼ in höherer Position. Die KMG der Phase bis 1875 waren sowohl quantitativ als auch bezüglich der Höhe ihrer Ämter stärker

in die Politik eingebunden als die KMG der zweiten Phase. In der ersten Phase war die Kommission ein Versammlungsort „*angehender Häupter*“, was danach nur noch in sehr reduziertem Ausmass der Fall war. Eher selten kam es vor, dass KMG bereits während ihrer Tätigkeit in der Leitung der LG auch hohe Stellungen in der Politik einnahmen; mehrheitlich geschah dies erst anschliessend, was das Komitee vor allem während des Ratsherrenregiments zum Sprungbrett für angehende Politiker werden liess. Diese Funktion teilte die LG mit der GGG. Nicht nur in der LG, auch in andern bürgerlichen Vereinen sammelten Bürger Organisationserfahrung, lernten politische Standpunkte zu beziehen und erfuhren, wie Thomas Mergel sagt, eine Kryptopolitisation.⁸⁵⁷

In der Stadt Basel lebten Mitte des 19. Jahrhunderts über 90% aller Kantonseinwohner. Auch wenn die drei zu Basel-Stadt gehörenden Dörfer nur Bruchteile der Bevölkerung ausmachten, belies man es nach der Kantonstrennung bei zwei Administrationen für die Gemeinden und den Kanton. Mit der Stadt Basel, ihrem städtischen Raum und ihrer Einwohnerschaft teilten sich die kantonale Verwaltung und die Basler Stadtgemeinde im Wesentlichen das gleiche Aufgabengebiet, so dass man von einem parallelen Institutionalismus sprechen kann. Aufrechterhalten wurden beide Administrationen nicht zuletzt deshalb, weil man nach der Kantonstrennung an eine mögliche und baldige Wiedervereinigung der zwei Halbkantone dachte. In Stadtgemeinde und Kanton wird ebenfalls eine Aufgabenteilung zwischen Oberschicht und Mittelstand greifbar. Auf der kommunalen Ebene konnte der alte Mittelstand seine in der Helvetik ausgedehnte Einflussosphäre erfolgreich verteidigen. Der zahlenmässig grössere Mittelstand behielt mit den Wahlzünften munizipale Aufgaben und sozialdisziplinäre Funktionen bei und konnte seinen Einfluss auch dann noch geltend machen, als die Gemeinde in Abhängigkeit vom Kanton geraten und die Kompetenzen der Gemeinde schrittweise an den Kanton abgegeben worden waren. Zunehmend war im Kanton die grössere Macht konzentriert. Er wurde von der bürgerlichen Oberschicht dominiert. Mit grosser Mehrheit gehörte die Mitgliedschaft der LG dem gehobenen Bürgertum an, und ihre Politiker fanden sich folglich auch vorwiegend im Kanton. Die angestammte politische Kontrahentin der „*Herren*“, die mittelständische Handwerker- und Gewerbestadt, war in der LG nur sehr schwach vertreten, und mit ihr fehlten die Vertreter der Stadtgemeinde.

In Mitgliedschaft und Kommission waren wenige Bundespolitiker zu finden. Die Basler Nationalräte wurden bis 1915 mit grosser Mehrheit vom (in der LG marginalen) Freisinn entsandt, also von der radikalliberalen Partei, die sich

im Verlauf des 19. Jahrhunderts zur Volks- und Staatspartei aufschwang. Das Basler liberalkonservative Grossbürgertum ging mit der Kantonstrennung gegenüber der Eidgenossenschaft auf kritische Distanz und lehnte den demokratischen Radikalismus, der sich ab 1847 auf nationaler Ebene schrittweise durchsetzte, ab. Man konzentrierte sich massgeblich auf die lokale Politik. Mit seinem Rückzug in die lokale Politik stand das Bürgertum, so wie es einem in Form der Mitgliedschaft der Basler LG entgegentritt, nicht alleine da. Die intensivierete Bürgertumsforschung Ende des vergangenen Jahrhunderts hat klar herausgearbeitet, dass die Stadt Konstitutionsort bürgerlicher Gesellschaft und bürgerlicher Herrschaft gewesen ist. Die Stadt war der soziale und politische Erfahrungs- und Handlungsraum des Bürgertums, war Experimentierfeld bürgerlicher Vergesellschaftung und liberaler Politik. Bürger im kulturellen Sinn dachten von der Kommune her und in Selbstverwaltungs-kategorien; die Stadt war daher der Dreh- und Angelpunkt bürgerlichen politischen Denkens, und Lokalismus und einzelstaatliche Politik verhielten sich oft antipodisch zueinander.⁸⁵⁸ Die Gründung des Nationalstaates tangierte die städtische Selbstverwaltung der Bürgerschaften nicht. Mit der Inaugurierung der Verfassung von 1848 wurde ein Kompromiss zwischen Staat und Gemeinde gefunden, indem man zwar ein nationales Bürgerrecht schaffte, das Schweizer Bürgern die Partizipation im Bund sowie im Wohnkanton zusicherte (unter den gleichen meritokratischen Bedingungen wie den Kantonsbürgern), die Gemeinde aber von der Mitsprache ausklammerte. Sie blieb den Ortsbürgern vorbehalten.

Die Stadt Basel begann nach 1848 gewaltig zu wachsen: bis 1860 um rund 37%. Da die Bürgerrechtsaufnahmen aber nicht mit dem Wachstum Schritt hielten, erwuchs der altingesessenen Bürgerschaft in der Stadtgemeinde viel weniger Konkurrenz von neubürgerlichen Identitäten als bei kantonalen Angelegenheiten. Die Bürgerschaft blieb unter sich. Mittels meritokratischem Wahlrecht, dreifach aufgliedertem Wahlsystem und kompliziertem Wahlprozedere konnte die Hegemonie des bürgerlichen Liberalkonservatismus auch im Kanton bis 1875 sichergestellt werden.

Nach dem Umbruch im Kanton von 1831, und nachdem unter den Auspizien der Eidgenossenschaft die Verfassung 1833 an die neuen territorialen Verhältnisse angepasst worden war, hatte die LG 1833 ihre Statuten einer Generalrevision unterzogen. Eine der wichtigsten Erneuerungen war die unmittelbare Rückkoppelung der Mitgliedschaft an die aktiven politischen Rechte. Bis 1839 konnten alle wahlberechtigten Schweizer Bürger und Einwohner der Stadt der LG beitreten. Mit diesen Bestimmungen und denjenigen vor 1833 verhielt sich die LG deutlich liberaler als ihr Kon-

text: Ab 1814 wurden beispielsweise die Basler Kantonsbürger schrittweise aus städtischen Angelegenheiten herausgedrängt. 1839 gab die LG die in der Gründungszeit entstandene patriotische und helvetische Tradition auf und grenzte alle *Nicht-Ortsbürger* von der Mitgliedschaft aus. Auch nach 1847/48 blieb es bei dieser 1831 geformten, kleinen Aktivbürgerschaft, welche die LG ansprach: Gegen die 1847 ins Elektorat aufgenommenen stadtbürgerlichen Mittel- und Unterschichten hielt man die hohe Preisbarriere als Fortsetzung des Zensusprinzips aufrecht, und gegen die 1848 ins kantonale Wahlrecht dazu stossenden Schweizer diente das Basler Bürgerrecht als Schranke. Es konnte gezeigt werden, dass die Mitgliedschaft grösstenteils aus Wirtschaftsbürgern und aus den Gewinnern des Umbruchs von 1831, den Bildungsbürgern und höheren Beamten zusammengesetzt war. Dieses gehobene Bürgertum bildete seit 1831 die dünne Schicht der politisch bevorrechteten Vollbürger, die auf allen drei Ebenen (Gemeinde, Kanton und ab 1848 Bund), bei allen drei Wahlarten aktive *und* passive politische Rechte innehatten. Jene privilegierte Oberschicht bestimmte die kantonale Politik, denn sie verfügte kraft ihres exklusiven Wahlrechts in den Bezirkswahlen über die Mehrheit der Parlamentssitze und besetzte diese auch adäquat. Etwa die Hälfte der minimen Schicht an Vollbürgern des Ratsherrenregiments – zwischen den 1830er- und den 1870er-Jahren wuchs sie von zirka 850 auf 1250 Basler Bürger – waren in der LG organisiert.

Ab 1866 begann die Basler Bürgerschaft linear und nach 1879 hyperbolisch zu wachsen. Als 1875 das lokale Bürgerrecht sein Monopol verloren hatte, und alle Schweizer Kantonsbürger Aktiv- und Passivrechte auf allen Ebenen erhielten, verlor die Eintrittsbedingung des Besitzes des Aktivbürgerrechts seine begrenzende Wirkung. Vollbürger waren nun alle politisch Berechtigten gleichermassen. Das heisst, die ortsbürgerliche Referenzgruppe der LG wies nach 1875 mehr Mitglieder auf und erhielt mehr Rechte. Sie liess sich nicht mehr nach dem Faktor der politischen Inklusion gliedern. Die Referenzgruppe war nach 1875 unförmig und gross geworden. Mit der Statutenrevision von 1877 spielte man der Kommission die Hauptbefugnis für die Aufnahme neuer Mitglieder zu. So konnte neuerdings das relativ kleine Gremium ad hoc darüber befinden, ob einer der so zahlreich gewordenen Basler Bürger den Normen der LG entspreche. Begrenzende Wirkung hatten nach wie vor das Eintritts- und Jahresgeld, das erst 1888 reduziert wurde. 1899 wurde der Eintritt für Schweizer Einwohner seit 1839 erstmals wieder möglich.

Wie gezeigt werden konnte, ging die Regeneration auch an Basel nicht spurlos vorüber, sondern es wurden mit der 1831er-Verfassung etliche Postulate verwirklicht, welche von den Liberalen jener Phase portiert und verteidigt wurden: Etwa die Mehrberechtigung der Landbevölkerung, der Ausbau des Wahlrechts bei gleichzeitiger Betonung von Bil-

856 Paul Burckhardt, Geschichte Basel, p. 164.

857 Vgl. Thomas Mergel, Bürgertumsforschung, p. 526.

858 Ebd., pp. 515–536; Andreas Schulz, Lebenswelt und Kultur, pp. 61–64.

dung und Besitz oder Einkommen als Leistungsausweise für Mitsprache, die Einlösung von Menschen- und Bürgerrechten, der Ausbau des Rechtssystems und dergleichen. Das Sozialmodell einer bürgerlichen Gesellschaft wurde teilweise realisiert. Den Radikalismus, der die Meritokratie der Stadtliberalen als „patrizisch“ deklarierte und in Bezug auf die Landsgemeindekantone direktdemokratische Verfahren einforderte, lehnte man ab. Die Liberalen, die sich auf den Patriotismus des Ancien Régime und der Revolutionsphase beriefen, bezogen während und nach dem Bruderkrieg mit der Landschaft liberalkonservative Positionen. In ihrem Denken war die Stadt Ort der Bürger, den man gemeinsam in der Verfassungskrise von 1847 erfolgreich gegen Regungen proletarischer Zuzüger verteidigte. Federführend im Konflikt und in der abschliessenden Verfassungsrevision war die liberale Mittelpartei, eine neue politische Kraft, die Basel ab 1846 wieder stärker an die eidgenössische Politik anschliessen wollte. Eine prostädtische und föderalistische Haltung nahm der Vertreter der Zentrumspar­tei, den Basel an die Beratungen der neuen Bundesverfassung entsandte, ein: Johann Georg Fürstenberger (II) sprach sich in der Konstituanten unter anderem gegen die freie Niederlassung aus. Als die Demokratische Bewegung sich anschickte, mit den Gemeinden das letzte politische Monopol der Ortsbürgerschaften zu stürzen, kam die liberalkonservative Verteidigungshaltung der Stadt gut zum Ausdruck. In der Stadt sollte der Bürger allein entscheiden; nicht die Einwohnerschaft, sondern der bürgerliche Gemeinsinn sollte das Wohl der Einwohnerschaft begründen.

Während des Ratsherrenregiments war die LG Ort vollbürgerlicher Wähler und von Gewählten. Viele KMG haben Karriere im Ratsherrenregiment gemacht – dessen höchste Amtsinhaber sind zeitweise zu ca. 50% auch Mitglieder. Die Regierung war stets sehr gut vertreten. Viele bekannte Namen der politischen Geschichte Basels waren unter den, sich in leitender Stellung befindenden Mitglieder in der LG zu finden: Liberalkonservative wie Karl Burckhardt-Paravicini, Peter Merian-Thurneysen, Andreas Heusler-Ryhiner und Ludwig August Burckhardt-Wick und Zentrumsleute wie Felix Sarasin-Burckhardt(-Brunner), Johann Georg Fürstenberger-Debary, Johann Jakob Vischer-Iselin, August Stähelin-Vischer und Rudolf Paravicini-Vischer. In der Kommission fehlten Exponenten religiös-konservativer Kreise, und bekannte Freisinnige gab es keine. Die LG bewahrte im 19. Jahrhundert für die liberalkonservativen und mittelparteilichen Machthaber das Andenken an ihren Aufstieg im Zeichen von Aufklärung und Patriotismus. Ihre Politiker gehörten zur LG und verdienten sich in der Kommission ihre Sporen ab.

In der Phase von 1875 bis 1915, die in Basel von freisinniger Vorherrschaft geprägt war, büsste die LG offenbar an Integrationskraft für den politischen Zusammenhalt des liberalkonservativen Grossbürgertums ein. Vollbürger im frü-

heren Sinn gab es keine mehr. Nach wie vor gehörten zwar viele Politiker der neuen Ära der LG an, führende Politiker von Liberalkonservatismus und Zentrum leisteten aber in geringerem Mass Kommissionsarbeit. Wohl fanden sich noch die Namen von politischen Honoratioren wie Hans Burckhardt-Fetscherin, Wilhelm Vischer-Heusler und Eduard Hagenbach-Bischoff. Andere einflussreiche Vermittler und Konservative wie Johann Rudolf Geigy, Alfons Köchlin, Andreas Heusler (II.), Paul Speiser, Carl Felix Burckhardt und Eduard Kern leisteten keine Kommissionsarbeit. Dagegen traten vereinzelt Radikale in die Kommission ein. Es waren keine namhaften Persönlichkeiten der Richtung, und sie traten erst nach 1905 ein, als sich ihre Partei bereits vermehrt an die Liberalkonservativen anlehnte, statt wie früher an die Sozialdemokraten. Von Letzteren sowie von Politikern der CVP fehlte in der Kommission jede Spur.

Die Vormacht der Liberalkonservativen in der LG stand zu keinem Zeitpunkt des Untersuchungszeitraums in Frage. Im Verlauf des Jahrhunderts wurden, mit Verzögerung zu ihren politischen Erfolgen, Anhänger der beiden anderen historischen Parteien des Liberalismus, des Justemilieu und des Freisinns in die LG integriert. Wie Manfred Hettling aufgezeigt hat, war auch der Freisinn, aufgrund seiner Sozialstruktur und der materiellen Struktur seiner Abgeordneten, eine bürgerliche Partei. Er zeigt, dass die Konflikte zwischen Liberalkonservatismus und Radikalliberalismus als innerbürgerlich anzusehen sind. Der Entfremdungsprozess des Freisinns von der Arbeiterschaft und die Annäherung an die Liberalkonservativen bestätigt Hettlings These. Damit zeichnete sich die LG aus als Ort der Integration erfolgreicher politischer Verantwortungsträger jüngerer, bürgerlicher Gesinnungen, die in der Regel sich neu bildenden soziopolitischen Schichten der Einwohnerschaft angehörten, spezifischen staatsrechtlich-formalen Hintergrund hatten und damit einhergehend neue Identitäten aufwiesen. In der LG assimilierten sich alte und neue politische Eliten.

2.6. Alt-, Neu- und Nichtbürger

Wie reserviert das LG-Kollektiv Menschen begegnete, die nicht seit Generationen in Basel heimisch und integriert waren, wurde in Teil 1 bereits aufgezeigt: Niedergelassene Ausländer und Schweizer nahmen nur sehr marginal teil, und gegenüber den neu Eingebürgerten bewahrte man grundsätzlich Distanz.⁸⁵⁹ Die Gruppen der Teilnehmerinnen und der Jugendlichen waren sehr willkommen, um Lücken aufzufüllen, die aus der Abnahme von Altbürgern, bei gleichzeitiger Reserviertheit gegenüber neuen Identitäten, entstanden waren.⁸⁶⁰

In diesem Kapitel wird erstens untersucht, inwiefern das Stadtbürgertum des Ancien Régime in der bürgerlichen Sozietät „Lese­gesellschaft“ seine Fortsetzung fand, zweitens, wie die Integration von Neubürgern in der privaten „Allgemeinheit“ der LG verlief, und schliesslich, inwiefern das altpatrizische Element in der LG mitbestimmend war. In einem ersten Unterkapitel wird mit Blick auf den Forschungsstand aufgezeigt, dass städtische Bürgerrechte und Verwandtschaftsgeflechte im Übergangsprozess vom ständischen Stadtbürgertum zum neuen Bürgertum, das sich als Klasse und Wertegemeinschaft konstituierte, eine wesentliche Rolle spielten. In der Stadt Basel ging die Erweiterung der angestammten Bürgerschaft durch neue Bürger keineswegs reibungslos vonstatten, und die Problematik schlug sich in vielfältigen schriftlichen Erzeugnissen nieder.

Im zweiten Unterkapitel untersuche ich, inwieweit die Unterscheidung von Neubürgern und Altbürgern im zeitgenössischen Diskurs rund um Macht und Partizipation angewendet wurde. Bis zur Helvetik herrschten im Kanton einige wenige Kaufmannsgeschlechter. Dass die altpatrizischen Familien ihre soziale und ökonomische Vormachtstellung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein aufrechterhalten konnten, ist bekannt. Die Darstellung und Auswertung von Herrschaftstraditionen einzelner Familien von 1653 bis 1914 soll darüber Aufschluss geben, inwiefern man auch im politischen Feld von Kontinuitäten sprechen kann und inwiefern die in Basel im Untersuchungszeitraum nicht abflauenden Debatten um „Geschlechterherrschaft“ gerechtfertigt waren.

Im dritten Unterkapitel werden die Bürgerrechtssedimente in der Mitgliedschaft ausgelotet und im vierten Bürgerrechtsstatus der KMG und ihrer Gattinnen analysiert –

die Heiratsverbindungen verweisen auf die Verankerung von KMG in der städtischen Gesellschaft. Den Begriff des Bürgerrechtssediments verwende ich zur Bezeichnung von bürgerrechtlichen Altersschichten innerhalb einer Bürgerschaft. Das Wort umfasst hier die Gesamtheit der während einer bestimmten zeitlichen Phase ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen und/oder ihrer Nachkommen. Der Terminus Bürgerrechtsstatus beinhaltet individuelle Bezüge einer Person zu einem Bürgerrecht, wie zum Beispiel, ob ein Bürgerrecht vorhanden ist, und wenn ja, aus welcher Quelle es stammt, ob es ererbt ist etc.

2.6.1. Vom alten Stadtbürgertum zur bürgerlichen Sozialformation

Bei der Herausbildung eines modernen Bürgertums im Sinne einer nichtständischen Handlungs-, Werte- und Gesinnungsgemeinschaft über­wog die Kontinuität bei weitem, es kam nicht zu einem abrupten Bruch: Nicht ein Ablösungs-, sondern ein Amalgamierungsprozess, der vorwiegend auf der Kontinuität des altständischen Stadtbürgertums basierte, charakterisierte das Bürgertum nach 1800.⁸⁶¹ Seinen Kern bildeten Angehörige der alten Oberschicht, denen sich vornehmlich bildungsbürgerliche Gruppen anschlossen. Neubürger wurden von den eingessenen Führungsgruppen integriert, sofern sie die Konventionen der stadtbürgerlichen Gesellschaft beachteten.

Basis und wichtiges Substrat des Bürgerbegriffs blieb das städtische Bürgerrecht. Es eröffnete erst die Zugehörigkeit und Partizipation im Handlungs- und Erfahrungsraum Stadt und bot Ausschlussmöglichkeiten nach unten. Dieses rechtliche Instrument ermöglichte erst, dass das Bürgertum noch bis weit ins 20. Jahrhundert eine exklusive Welt bleiben konnte. Ausgeschlossen vom Erwerb des Bürgerrechts waren im Allgemeinen Personen ohne eigenen Haushalt. Auch Tagelöhner, Arbeiter oder Handwerksmeister mit geringem Einkommen war der Zugang zum städtischen Bürgerrecht weitgehend verwehrt (vgl. Kap. 1.1.4.). Sie waren von anderen Personen wirtschaftlich abhängig und galten deshalb in ihrem Handeln als beeinflussbar. Allen diesen Personengruppen fehlte also die „Selbständigkeit“ und damit, so war man überzeugt, eine grundlegende Voraussetzung, um die Rechte und Pflichten eines Bürgers wahrnehmen zu können.⁸⁶²

⁸⁶¹ Vgl. Thomas Mergel, Bürgertumsforschung, pp.525ff.; Andreas Schulze, Lebenswelt und Kultur, pp. 62f.

⁸⁶² Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, p.57; zur Selbständigkeit als „archimedischer Punkt“ bürgerlicher Lebensführung: Manfred Hettling: Selbstständigkeit, pp.57ff.

⁸⁵⁹ Siehe Kap.1.1.4., 1.2.2.3. und 1.4.1.

⁸⁶⁰ Siehe Kap.1.3.

Wie immer wieder betont wird, ist das gehobene Bürgertum als soziales Netz zu verstehen. Gestützt auf die Vereine und später auf die Parteien, rekrutierte es sich hauptsächlich aus sich selbst, wobei Verwandtschafts- und Heiratsverbindungen eine zentrale Rolle zukam. Das System „Bürgertum“ (Andreas Schulz) erlaubte es, altständische Orientierungen mit Innovations- und Risikobereitschaft zu verbinden, und schützte den Einzelnen wie einzelne soziale Gruppen über weite Strecken des 19. Jahrhunderts hinweg davor, ständische Privilegien schlagartig den unumgänglichen Anpassungszwängen der industriellen Gesellschaft opfern zu müssen.⁸⁶³ Für dieses System waren das städtische Bürgerrecht und das stadtbürgerliche Verwandtschaftsgeflecht entscheidende Mittel zur Tradierung hegemonialer Ansprüche. *„Um dort heimisch zu werden, hätte ich wie Jung und Wackernagel Basler Bürger werden, eine Baslerin heirathen müssen“*, schrieb Georg Beseler in seinen Memoiren. Die Professoren Karl Gustav Jung-Preiswerk und Wilhelm Wackernagel-Bluntschli(-Sarasin) (55), auf die Beseler verweist, hatten sich beide in der städtischen Gesellschaft hochgearbeitet und mit gutem Erfolg ins Basler Bürgertum integriert. Obschon Beseler als Ordinarius für Jurisprudenz (ab 1837) einen bildungsbürgerlichen Status hatte, empfand er sich, ohne die bürgerlichen Attribute Bürgerrecht und Einheirat, trotz *„glücklicher Verhältnisse“* gegenüber dem kompakten, lokalen Bürgertum als Randfigur und fühlte sich als *„wohlaufgenommener Fremder“*.⁸⁶⁴

Im schweizerischen Kontext erhält der Übergang des Stadtbürgertums von seiner ständischen Verfasstheit zur bürgerlichen Sozialformation des 19. Jahrhunderts eine ganz spezifische Färbung: Die meisten Kantone wurden seit der frühen Neuzeit von Oligarchien regiert, die Städteorte von Patriziaten, die Länderorte von wenigen Häuptergeschlechtern, und in den Zugewandten Orten und einigen Untertanengebieten konnte sich der Adel halten. In den Stadtkantonen wurde mit der Helvetik die Kooptation der Räte abgeschafft und damit den Patriziaten der wesentliche Mechanismus ihrer Selbstreproduktion entzogen. Für die patrizische Oberschicht stellte sich die Frage nach dem richtigen Umgang mit dieser inhärenten Konflikthaftigkeit: Reaktion, Konservatismus, Anpassung oder Wandel. Bürgerlichkeit als kulturelles Wert- und Leitsystem und der politische Liberalismus mit seiner meritokratischen Leistungsorientierung, seinen bürger- und menschenrechtlichen Modernisierungsabsichten und seiner Bereitschaft, im lokalen und nationalen Rahmen Industrie- und Handels-

hemmnisse abzubauen, eröffnete den patrizischen Eliten interessante Alternativen zum Gang in die konservative Opposition. Viele Patrizier verbürgerlichten sich. Die stadtliberalen Gruppierungen beispielsweise, die sich während der Restauration formierten, bestanden mehrheitlich – in Basel fast ausschliesslich – aus Nachkommen früherer „Herren“. Mit dem fortschreitenden Abbau ständischer Zuweisungen verwischten die sozialen Trennlinien zwischen „Herren“ und „Volk“; der einstige Konsens über die soziale Stellung und den sozialen Ort der vormaligen feudalen Akteure wich der Verunsicherung und dem Misstrauen.⁸⁶⁵ Während der Regenerationsjahre erhielten „Aristokratie“, „Herren“, „Patriziat“, „Volk“ und „Pöbel“ als politische Schlagwörter Brisanz. Die Radikalen betitelten allorts die Liberalen als Aristokraten und brachten damit ihr Misstrauen diesem reformorientierten, verbürgerlichten Segment der städtischen Bürgerschaften gegenüber zum Ausdruck. Sie befürchteten, dass unter liberalem Deckmantel die patrizische Herrschaft perpetuiert würde. Während zum Beispiel Kasimir Pfyffer zu Beginn der 1830er-Wirren überzeugt war, es sei in Basel die Aristokratie, welche ihr ganzes Arsenal aufbiete, um sich an der Macht zu halten, glaubte der aus dem früheren Patriziat stammende Liberale Karl Burckhardt-Paravicini (3), dass die Verfassungsreform von 1831 *„alle patrizischen Einrichtungen“* beseitigen würde und dadurch *„jenes Misstrauen“* aufgehoben werden könne.⁸⁶⁶

In den Kampfbegriffen *„Aristokraten“* und *„Patrizier“*, die noch am Ende des Jahrhunderts einen festen Bestandteil des radikalen Diskurses über den politischen Gegner bildeten, steckt das vielleicht zentralste Moment radikalliberaler Kritik gegenüber dem Liberalkonservatismus seit der Regeneration.⁸⁶⁷ Diese Begriffe implizieren den Vorwurf, das entwickelte demokratische Instrumentarium würde missbraucht für den Transfer unverwandelter Herrschaftsansprüche. 1851 schrieb beispielsweise Jakob Stämpfli, erster Bundespräsident und Kopf der Berner Radikalen, zum in der Helvetik abgesetzten Berner Patriziat:

„Die Patrizier kommen nämlich heut zu Tage und rühmen sich, wie sie es ehrlich meinen mit dem Volkswohle, mit einem Worte, wie sie von Aristokraten zu Demokraten geworden seien. Wäre nun nicht die Geschichte der letzten 50 Jahre da, spräche die in so deutlicher Schrift, – wir würden ihren Versicherungen vielleicht glauben, da wir im Allgemeinen von den

⁸⁶⁵ Dazu vgl. Albert Tanner, *Patrioten*, pp. 514–520.

⁸⁶⁶ Karl Buckhardt, *Basel unter seinen Miteidgenossen*, pp. 19 und 22.

⁸⁶⁷ Im Bundesstaat und in den Bundesgremien konnte altpatrizische oder adelige Herkunft eine *„schwer abzählbare Hypothek“* sein, wie Albert Tanner, meint (*Patrioten*, p. 562). Tanner bringt mit Philipp Anton von Segesser und Georg von Wyss zwei Beispiele von Aristokraten, die aufgrund ihrer konservativen Grundhaltungen im Nationalrat zu *„Unpersonen“* avancierten.

*Menschen eher das Gute als das Böse vorauszusetzen geneigt sind. Allein eben die Geschichte der letzten 50 Jahre zwingt uns zu der Überzeugung, dass die Grundansichten und Grundbestrebungen der Patrizier heute noch wie vor 50 Jahren die nämlichen sind, und ihr gegenwärtiges Anschmiegen an die Demokratie nur die Brücke bilden soll, um von ihren Ansichten und Prinzipien so viel wieder herzustellen, als die äussere Gewalt es ihnen immer nur erlaubt. Ausserdem verhehle man sich nicht, der Mensch, der als Aristokrat aufwächst, der Mensch, der zum Aristokraten und unter Aristokraten erzogen wird, der Mensch, der noch vor wenigen Jahren sich zum Hochverrathe gegen die Demokratie berechtigt hielt, dieser gleiche Mensch kann sich nicht so plötzlich umändern und ein Demokrat werden, das widerspräche den psychologischen und moralischen Gesetzen.“*⁸⁶⁸

In die gleiche Kerbe schlug der Basler freisinnige Kleinrat und spätere Regierungsrat Rudolf Falkner während der Verhandlungen des Verfassungsrates von 1875. Sein Votum, das alte Regierungssystem *„basire nicht auf demokratischen, sondern auf aristocratischen Grundlagen, man habe den regierenden Familien Stellen verschaffen wollen ...“*, wurde von drei Zentrumsleuten pariert: Bürgermeister Carl Felix Burckhardt meinte, *„Basel ist geworden, was es ist, durch Freiwilligkeit im Leisten wie im Geben“*; Ratsherr Carl Burckhardt bestritt, in Basel habe es je *„ein Patriziat oder regimentsfähige Familien“* gegeben; Rudolf Paravicini-Vischer (16) bekräftigte, dass das alte Regiment nie eine *„Aristocratie des Geldes, sondern höchstens eine der freien Zeit“* gewesen sei.⁸⁶⁹ Alle vier Sprecher entstammten altpatrizischen Gechlechtern – auch Falkner. Die drei Vertreter des wirtschaftsliberalen Zentrums wiesen den Vorwurf der Kontinuierung von Patriziat und Geschlechterherrschaft explizit zurück (Carl Burckhardt), bekräftigen dafür die Bedeutung von Gemeinsinn (Carl Felix Burckhardt) und Honorarientum (Rudolf Paravicini) als *nichtaristokratische, bürgerliche* Strukturelemente des politischen Systems. Im verbalen Schlagabtausch des Basler freisinnigen „Volksvertreters“ mit den Vermittlern des Zentrums kommt die Konflikthaftigkeit dieses Übergangs zum Ausdruck, resultierend aus der in der Schweiz spezifischen Konstellation, dass die früheren Oligarchien der Stadtkantone allmählich im Bürgertum aufgingen. Der innerbürgerliche Streit zwischen Liberalkonservatismus und Radikalismus (Manfred Hettling)

⁸⁶⁸ Jakob Stämpfli: *Dotationsgeschichte oder Beiträge zur politischen und Finanzmoral des Patriziats*, von 1798 bis zum Dotationsvergleiche von 1841; aus der *Berner-Zeitung* abgedruckt, Bern 1851, ohne Seitennummer.

⁸⁶⁹ Zitiert bei Dorothea Roth, *Liberal-Konservative*, p. 30.

bekam in der Schweiz die Nuance eines Kampfes des Volks gegen die Aristokratie, von Herrschern gegen Beherrschte, der sich, wie Emil Dürr meinte, bis 1875 wie ein unblutiger Klassenkampf von unten gegen oben ausnahm (Kap. 2.5.1.). Zugleich zeigt diese Episode aus der Debatte im Verfassungsrat aber auch die Fähigkeit von Altpatriziern zur Anpassung und zum Wandel: Nicht Konservative trugen den Konflikt aus, sondern Links- und Zentrumsliberale. Falkner war in Basel nicht der einzige Altbürger mit patrizischem Hintergrund, der als Radikaler politische Karriere machte: Karl Burckhardt wurde 1873 erster freisinniger Bürgermeister und nach 1875 freisinniger Regierungsrat, ebenso wie Karl Burckhardt-Burckhardt und Johann Jakob Burckhardt.

Dass ein solcher Wortwechsel in Basel gerade unter höchsten Politikern im Verfassungsrat geführt wurde, ist dennoch nicht zufällig. Er weist auf die besondere Lage hin, in welcher sich Basel seit der Kantonstrennung befand. Mit der Landschaft entfiel auch das Reformpotential, das vom Landbürgertum ausgegangen war. Die reiche, altständische Oberschicht blieb zunächst politisch unangefochten. Erst mit dem allmählichen Erstarken des innerstädtischen Radikalismus, in welchem sich wenige Grossbürger, Teile des stadtbürgerlichen Mittelstandes und die Schweizer Zugezogenen zusammenfanden, erwuchs dem neuen Bürgertum, gestärkt durch das verbürgerlichte Altpatriziat, ernsthafte Konkurrenz.

2.6.2. Die Unterscheidung von Altbürgern und Neubürgern als relevanter Faktor für politische und soziale Integration

Die Unterscheidung in Altbürger und Neubürger ist in Basel nicht eine von HistorikerInnen eingeführte Matrize, sondern hat faktischen Wurzeln. Die formale Unterteilung der Bürgerschaft geht auf das Jahr 1696 zurück, als die sogenannte „Regimentsfähigkeit“ eingeführt wurde. Sie besagte und setzte fest, man könne in den Grossen Rat in der zweiten, in den Kleinen Rat erst in der dritten Bürgergeneration gewählt werden.⁸⁷⁰ Erst die Kantonsverfassung von 1833 sistierte das Prinzip der Regimentsfähigkeit offiziell respektive führte es in die liberale Meritokratie über, indem sie an die Stelle der prinzipiellen Veknüpung von Integration und Herkunft das Leistungsprinzip setzte: Um die vollen Wahlrechte zu erhalten, sprich, um Vollbürger zu sein, mussten hohe Leistungsausweise erbracht werden (Kap. 2.5.4.1.3). Alt-

⁸⁷⁰ Martin Alioth, *Politisches System bis 1833*, p. 33.

⁸⁶³ Vgl. Andreas Schulze, *Lebenswelt und Kultur*, p. 64.

⁸⁶⁴ Zitiert bei Edgar Bonjour, *Universität Basel*, p. 540. Beseler (1809–1888) war Professor in Basel, Rostock, Greifswald und Berlin. In der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49 war er einer der Führer des rechten Zentrums und der Erbkaiserpartei; an der Ausarbeitung der Grundrechte hatte er großen Anteil.

und Neubürger wurden einander dagegen verfassungsmässig gleichgestellt.⁸⁷¹ Selbstverständlich besass das gehobene Stadtbürgertum die besten Voraussetzungen, um die meritokratischen Hürden zu nehmen und gewählt zu werden, denn die alten Kaufmannsgeschlechter verfügten über Kapital und Regierungserfahrung und zunehmend auch über Bildung. Doch veränderten sich die Mechanismen der sozialen Mobilität grundlegend, und sowohl Neu- als auch Altbürger konnten auf- und absteigen.

Die alte Differenzierung hatte jedoch in den Diskursen um Bürgerrechte, soziale Chancen und politische Partizipation in Basel im 19. und im frühen 20. Jahrhundert weiter Bestand: Ganz selbstverständlich wurde Ende des 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert von einem „Alten Basel“ geredet und geschrieben. Unzählige Bücher, wissenschaftliche oder journalistische Artikel handeln vom Alten Basel. Zum Beispiel verfasste der Kunsthistoriker Daniel Burckhardt-Werthemann viel gelesene Bücher mit Titeln wie „Die politische Karikatur des alten Basel“ (1903), „Bilder und Stimmen aus dem verschwundenen Basel“ (1946) oder „Vom alten Basel und seinen Gästen“ (1948). Differenziert sich ein neues von einem alten Basel, muss dazwischen ein Punkt liegen, der Ende und Anfang markiert und zugleich Zugehörigkeiten schafft, also Zugehörigkeit zum Alten oder zum Neuen, zu den Alt- oder den Neubaslern. Für „Altbasler“, wie es Burckhardt-Werthemann und August Burckhardt-Burckhardt (37) definitiv waren, geht das Alte Basel unzweideutig mit dem Ancien Régime zu Ende, genauer gesagt mit dem Jahr der Basler Revolution 1798.⁸⁷² August Burckhardts Studie zu „Bürgerschaft und Regiment im alten Basel“ (1919) endet ganz selbstverständlich mit dem 18. Jahrhundert. Hauptgewicht des Buches liegt auf der Zeitspanne vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, weil die Quellenlage gut sei, aber auch weil sie „*unserem ganzen Empfinden weitaus am nächsten*“ stehe, und sich jener Zustand herausgebildet habe, „*den wir im allgemeinen als, ich will nicht beifügen „die gute“, aber doch wenigstens „die alte Zeit“ zu bezeichnen gewohnt sind*“.⁸⁷³ Das von Burckhardt literarisch verwendete „Wir“, lässt sich auch wörtlich verstehen, das heisst, der Autor sprach für die soziale Gruppe, der er als Mitglied der Familie Burckhardt angehörte, die Basel bis ins 18. Jahrhundert oligarchisch regiert und die *alte Zeit* als *gut* erlebt hatte und deren *ganzes* Empfinden, im übertragenen Sinn deren Identität, jener *Zeit weitaus am nächsten* stand. Kurzum, er sprach für all diejenigen, die sich mit ihrer einstigen soziopolitischen Stellung nach wie vor identifizierten. Das heisst, auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts existierte ein altes Basel mit einer albasle-

rischen, sich von der Neubürgerlichen, neubaslerischen unterscheidenden und abgrenzenden Identität.

In der Absicht, den Anteil der Stadtbürger im Verhältnis zur sich rasch vergrößernden Einwohnerschaft mitwachsen zu lassen, wurde 1866 und 1879 die Gesetzgebung für die Einbürgerung liberalisiert. Dass man in konservativen Kreisen der Öffnung des städtischen Bürgerrechts und Neubürgern kritisch bis ablehnend gegenüberstand, wurde bereits in Kapitel 1.1.4. gezeigt.

1798 wurden die oligarchischen Strukturen beseitigt, und die festgefrorene Sozialstruktur der städtischen Einwohnerschaft begann zu schmelzen. Dass die alte, über Dekaden in ihrem sozialen Zusammenhalt gefestigte Bürgerschaft gegenüber Einwohnern, die unter den Vorzeichen der neuen politischen Verhältnisse eingebürgert wurden, eine deutliche Trennlinie zog, vermögen periodisch erstellte Bürgerbücher oder Wappenbücher zu belegen. Während die früheren Bestandesaufnahmen noch die Bürgerschaft bespiegelten, interessierten sich spätere nicht mehr für den Zeitpunkt der Einbürgerung, für Herkunft und Berufe der Eingebürgerten, sondern nur noch für das Altbaslerium; sie widmeten sich mehrheitlich den alten Geschlechtern. P. Juillerat beispielsweise stellte die vor 1760 in die Bürgerschaft eingetretenen Familien zusammen, und auch D. Senn wandte sich ausschliesslich den alten Familien zu.⁸⁷⁴ Nach 1840 erschienen mehrere Wappensammlungen, die aber allesamt nur eine Auswahl der alten Geschlechter und Familien berücksichtigten, deren Nachkommen noch in Basel lebten.⁸⁷⁵

Wie sah die gesellschaftliche und politische Realität aus? Wurde dem Altpatriziat seine angestammte Hegemonie von Neubürgern streitig gemacht?

Philipp Sarasin arbeitete in seiner Studie über den strukturellen Wandel der Stadt Basel und die bürgerliche Lebenswelt 1870–1915 heraus, dass die altpatrizische Elite des 18. Jahrhunderts ihre gesellschaftliche Machtposition über mehrere historische Bruchlinien bis zum 20. Jahrhundert retten konnte.⁸⁷⁶ Zwar zeichnete sie sich nicht mehr durch politische Vorrechte aus, sondern wurde im 19. Jahrhundert zu einem Netzwerk reicher Familien, die alle seit mehreren Generationen das Bürgerrecht der Stadt besaßen. Diese Bürger seien oft bereits im 18. Jahrhundert als Kaufleute, Bankiers und Fabrikanten reich geworden und hätten durch eine ausgeklügelte Heiratspolitik sichergestellt, dass nur wenige Angehörige anderer sozialer Schichten oder zu-

⁸⁷⁴ P. Juillerat, Alte Basler Geschlechter bis vor 150 Jahren, Basel 1910; D. Senn, Älteste Basler Bürgergeschlechter, 1899, StABS, Sign. B 840. Bis heute ist die Faszination für die alten, patrizischen Geschlechter nicht ganz verloschen: Fränzi Jenny hat ihnen vor ein paar Jahren eine Schrift gewidmet: Buurget, Saasesyy und Meriaa. Alteingesessene Basler Familien und ihre Geschichte, Basel 2004.

⁸⁷⁵ Jakob Kull, 1841 / Jakob Christian Schabelitz, 1848 / Benedict Meyer-Kraus, 1880 / Wilhelm Richard Staehelin, 1917–1930.

⁸⁷⁶ Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 1f.

gezogene Neubürger Zugang zu ihren exklusiven Kreisen erhielten. „*Es wäre zweifellos ein Missverständnis, das Ende der „Geschlechterherrschaft“ auf das Jahr 1875 zu datieren – zu gross war am Ende des 19. Jahrhunderts der soziale, kulturelle, wirtschaftliche und eben auch politische Einfluss dieser Elite auf das Leben der Stadt*“, lautet eine von Sarasins Schlussfolgerungen.⁸⁷⁷

Mit Blick auf die politische Geschichte lässt sich die soziale und ökonomische Hegemonie, die Sarasin betont, anhand der Kontinuität des politischen Einflusses altpatrizischer Geschlechter nach 1875 und bis 1914 spezifizieren. In drei Studien wurde die Zusammensetzung der Basler Regierungen von 1653 bis 1914 nach Familien aufgeschlüsselt.⁸⁷⁸ August Burckhardt behandelt im oben erwähnten Buch die Phase von 1653 bis 1798, Douglas Forsyth diejenige von 1814 bis 1847, und Hans Joneli und Eduard Wyss erörtern die Phase von 1875 bis 1914. Weil alle drei Arbeiten auch Auskunft über die Anzahl Regierender der verschiedenen stadtbürgerlichen Geschlechter geben, lassen sich ihre Ergebnisse kombinieren. Die resultierende Tabelle⁸⁷⁹ verbindet alle grösseren politischen Umbrüche, und es fehlen nur die Zahlen für die kurzen Zeitspannen von 1798 bis 1813 und von 1847 bis 1874. Im Ancien Régime und bis und mit dem Ratsherrenregiment war die Exekutive das mächtigste Organ im Staat. Danach musste sie dem Parlament weichen (Kap. 2.5.4.1.). Welche Behörde sollte insgesamt Macht und Einfluss im Staat besser illustrieren als die Regierung?

8 der von Burckhardt ermittelten 22 Geschlechter, die zwischen 1653 und 1798 zwei oder mehr Angehörige in die Regierung entsandten⁸⁸⁰, schafften auch den Sprung über die Jahrhundertwende und waren nach 1814 noch präsent. Aus der mittleren Phase (1814 bis 1847) in die dritte (1875 bis 1914) gelang dies 7 von insgesamt 31 Regierungsgeschlechtern. Während Wieland, Staehelin, Frey, Ryhiner und Merian keinen Namensträger mehr in den Regierungsrat von 1875 entsandten, wurden dafür Mitglieder der Altbasler Geschlechter Bischoff und David wieder gewählt. Nur drei Geschlechter sassen in den erfassten Zeiträumen stets in der Exekutive: Burckhardt, Iselin und Sarasin. Die Familie Falkner schaffte den Sprung aus dem Ancien Régime direkt in die freisinnige Ära. Die Familie Merian blieb im Gegensatz zu den vier übrigen Verlierern von 1875 (Wieland, Staehelin, Frey und Ryhiner) in der Politik präsent: Stets sassen 2–4

⁸⁷⁷ Philipp Sarasin, Industriestadt 1833–1914, p. 151.

⁸⁷⁸ Arthur Vettori hat die Verteilung der höheren Amts- und Ratsposten zwischen 1660 und 1730 auf Geschlechter untersucht (Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798), Basel 1984, Anhang, Tabelle 1, pp. 430 ff.). Da er die Regierungs- mit anderen hohen Stellen vermengt, stütze ich mich für die Zeit vor 1798 auf August Burckhardt.

⁸⁷⁹ Tabelle 17, Anhang A.

⁸⁸⁰ Zwischen 1660 und 1730 teilten 18 Geschlechter die höheren Amts- und Ratsposten unter sich auf (Arthur Vettori, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798), Basel 1984, Anhang, Tabelle 1, pp. 430 ff.).

Angehörige der Familie Merian im Grossen Rat.⁸⁸¹ Falkner und Merian rechne ich deshalb zu den drei Geschlechtern hinzu, die in der Politik den Bogen von 1653 bis 1914 schlangen. Nimmt man nun die Anzahl aller ihrer Angehörigen zusammen und vergleicht sie mit der Grösse der jeweiligen Gesamtgruppe der Regierenden, ergeben sich folgende Anteile: Bis 1798 stellten die fünf Geschlechter Burckhardt, Merian, Iselin, Sarasin und Falkner zusammen 30%, zwischen 1814 und 1847 51% und zwischen 1875 und 1914 35% aller Exekutivmitglieder. Über die ganze Zeitspanne hinweg waren es 35%. Nicht ein einziger Kleinrat zwischen 1814 und 1847 war Neubürger.⁸⁸² Von den 26 Regierenden nach 1875 entstammten noch immer 14 Altbasler Geschlechtern.

Strukturell gesehen ist es, unter Berücksichtigung aller Facetten, gerechtfertigt, bis 1914 von Kontinuitäten zu sprechen: Wenigen Familien gelang es, ihre Herrschaftstradition durch die verschiedenen Epochen zu aufrechtzuerhalten. Die altpatrizischen Teile des Bürgertums blieben über die politischen Umbrüche hinaus auf Regierungsebene in der Mehrheit. Die Kontinuität der Machtverhältnisse und des ständisch-aristokratischen Elementes können augenfälliger nicht sein, als es die Anteile der Familie Burckhardt in den Regierungen demonstrieren: 20%, 28% und 23% aller Regierenden trugen in den drei Phasen diesen Namen. Wie weiter oben bereits gezeigt, war eine altpatrizische Herkunft nicht unbedingt mit einer spezifischen politischen Haltung gleichzusetzen. Es gab gegen Ende des Jahrhunderts radikale wie liberalkonservative Politiker mit altpatrizischem Hintergrund. „*Die wohlhabenden Kreise in Basel huldigten gewöhnlich der konservativen Partei [...] Man zeigte sich die stättlichen Patizierhäuser, in denen sie wohnten*“, erinnerte sich Karl Bücher⁸⁸³ an seinen Aufenthalt in Basel Ende der 1880er-Jahre. Mehrheitlich schlossen sie sich dem Liberal-konservatismus an.

2.6.3. Altbürger und Neubürger in der Mitgliedschaft

Hier soll empirisch festgestellt werden, inwieweit sich in der bürgerlichen Sozietät „Lesegesellschaft“ das Stadtbürgertum des Ancien Régime fortsetzte und umgekehrt, und wie die Integration von Neubürgern im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der privaten „Allgemeinheit“ der LG vor sich ging.

Der Referenzpunkt folgender Auszählung ist das Werk

⁸⁸¹ Walter Lüthi, Struktur Grosser Rat, 2. Teil, Tabelle 15, p. 129.

⁸⁸² Douglas Forsyth, Klein- und Grossräte, p. 58.

⁸⁸³ Karl Bücher, Lebenserinnerungen, p. 337.

⁸⁷¹ 1833, § 3ii.

⁸⁷² Auch Jakob Burckhardt könnte hier genannt werden; vgl. Werner Kaegi und Niklaus Röthlin, Jakob Burckhardt, Bd. 7, p. 111.

⁸⁷³ August Buckhardt, Bürgerschaft und Regiment, p. 3.

„Neuestes Baseler Bürgerbuch“.⁸⁸⁴ Sein Autor, Altprovisor Johann Heinrich Weiss, war der Verfasser der Basler Adressenbücher von 1823 bis 1839.⁸⁸⁵ Es erschien 1836 und verschafft zunächst eine Übersicht über die Einbürgerungen von 1834 und 1835, indem über Herkunft, Beruf, Zivilstand und Angehörige der neuen Bürger informiert wird. Danach werden die gesamten Bürgergeschlechter benannt, indem in alphabetischer Reihenfolge sämtliche Geschlechtsnamen aufgelistet und die Stammväter der ansässigen Familien des gleichen Namens aufgeführt werden. Neben weiteren Angaben zu den Stammvätern wird auch das Jahr ihrer Einbürgerung genannt. Von Heinrich Weiss erfährt man, welche Geschlechtsnamen Ende 1835 im Bürgerrecht waren und wann der erste und die weiteren seiner Träger eingebürgert wurden. Sein Bürgerbuch eignet sich aus zwei Gründen als Referenz für die Auszählung. Erstens liegt seine Bestandesaufnahme der Bürgergeschlechter in zeitlicher Nähe zur ersten vorhandenen Mitgliederliste von 1838 und zugleich zum Beschluss der LG von 1839/40, nur noch Basler Bürger als Mitglieder aufzunehmen. Zweitens ist es das letzte Werk seiner Art, das die Basler Bürgerschaft zu einem gewissen Zeitpunkt im 19. Jahrhundert so detailliert bespiegelt. Das „Baslerische Bürger-Buch“ von Markus Lutz stammt aus dem Jahr 1819 und gewährt, ähnlich wie bei Weiss, für die Jahre 1834/35 Einblick in die nach 1816 erfolgten Einbürgerungen. Lutz habe ich für die Unterteilung der Bürgergeschlechter von 1835 wegen seiner augenfälligeren Unterscheidung von Alt- und Neubürgern teilweise herangezogen.⁸⁸⁶ Die 1884 erschienene Arbeit von Föhr enthält eine Liste aller am 1. Januar 1883 im Bürgerrecht stehenden Geschlechtsnamen, die Anzahl der Familien und die Kopfzahl der Namensträger. Zu dem hier verfolgten Ziel der Differenzierung von Alt-, Neu- oder Nichtbürgern in der LG kann sie jedoch nicht beitragen, da sie keine dementsprechenden Unterscheidungen macht. Das online verfügbare Familienbuch der Schweiz konnte nur partiell konsultiert werden, weil viele der in Basel bis 1835 eingebürgerten Familien im Stichjahr des Fami-

⁸⁸⁴ Heinrich Weiss, Neuestes Baseler Bürgerbuch enthaltend die seit ältesten Zeiten bis zum Jahre 1836 ausgestorbenen und noch vorhandenen Bürger-Geschlechter in Basel.

⁸⁸⁵ 1779–1842, mag. art., Provisor an der Knabenschule zu Barfüssern 1806–1821, Verfasser einer Anzahl Bürger- und Geschlechterverzeichnisse; HBLS, 7. Band, p. 462.

⁸⁸⁶ Lutz fasst alle im Ancien Régime eingebürgerten Familien mit gleichem Geschlechtsnamen unter einem Eintrag zusammen und gibt den danach Eingebürgerten jeweils einen separaten Eintrag. Die Familien mit dem Namen Gass beispielsweise, die sich zwischen 1534 und 1782 eingebürgert haben, finden sich gemeinsam unter dem Eintrag mit der Nummer 135. Der 1816 eingebürgerte Johann Jakob von Liestal steht unter 136 und die 1817 eingebürgerten Brüder Johann Jakob und Johann aus Oltingen unter Nummer 137. Lutz gibt dem Publikum ein Mittel an die Hand, welches es erlaubt, einfach herauszufinden, ob jemand ein Alt- oder Neubürger im weiter unten definierten Sinn ist. Diese Unterscheidung wird offensichtlich auch von den Zeitgenossen selber gemacht (vgl. Markus Lutz, Baslerisches Bürger-Buch, p. 133).

lienbuchs 1962 nicht mehr zu finden waren. Willy Pfister verzeichnet minutiös die Einbürgerungen aller Ausländer im 19. Jahrhundert, nicht aber diejenigen der zahlreicheren Schweizer Immigranten.⁸⁸⁷

A. Gliederung der Bürgergeschlechter

Die Angabe der Einbürgerungsjahre bei Weiss (und auch bei Lutz) ermöglicht eine Aufteilung der Ende 1835 im Bürgerrecht stehenden Geschlechtsnamen in drei Kategorien:

1. Altbürger (AR): Bürger, die bereits im Ancien Régime, also vor 1798, im Bürgerrecht waren. Im 18. Jahrhundert wurde das städtische Bürgerrecht nur an sehr wenige Personen und nur zeitweise erteilt. Von 1691 bis 1798 wurden lediglich 64 Personen aufgenommen.⁸⁸⁸ Ab 1718 und bis in die 1750er-Jahre konnte das Bürgerrecht überhaupt nicht erworben werden.⁸⁸⁹ Die Wiederaufnahme einer prinzipiellen Einbürgerungsmöglichkeit im Jahr 1762 – sie war Isaak Ise-lins Verdienst – wurde nur ein halbes Jahr später rückgängig gemacht; ab diesem Zeitpunkt wurden Bürgerrechte wiederum nur in seltenen Fällen erteilt. Das Bürger-Buch von Lutz verzeichnet in dieser Phase 22 Einbürgerungen.⁸⁹⁰

2. Neubürger (03–35): Bürger, die ab der Mediation, also zwischen 1803 und 1835 ins Bürgerrecht eintraten. Unter der Mediationsverfassung erlangten in Basel Anhänger der alten Ordnung die Oberhand, reetablierten das städtische Bürgerrecht und erliessen ein hochrestriktives Einbürgerungsgesetz.⁸⁹¹ Die bürgerliche Bevölkerung zählte 1815 noch 6116 Personen, was gegenüber 1779 eine gravierende Verminderung um 1490 Bürger bedeutete. Das mildere Einbürgerungsgesetz von 1816 nahmen weniger in der Stadt ansässige Landbürger als erhofft in Anspruch, dagegen mehr Schweizer anderer Kantone und Ausländer. Nach dem Bruderkrieg von 1831–1833 wurden diejenigen Personen ins Bürgerrecht aufgenommen, die Heinrich Weiss erfasste (327 Personen). Es handelt sich dabei primär um frühere Einsassen beziehungsweise Heimatlose, die während der Wirren zur Stadt gehalten hatten.⁸⁹²

3. Altbürger oder Neubürger (AR/NB): Geschlechtsnamen, die im Ancien Régime bereits in den Registern figurierten und von denen zwischen 1803 und 1835 zusätzliche Träger

⁸⁸⁷ Willy Pfister, Einbürgerung der Ausländer.

⁸⁸⁸ Lionel Gossman, Basel in der Zeit Jacob Burckhardts, p. 38.

⁸⁸⁹ Markus Lutz, Baslerisches Bürger-Buch, p. 15.

⁸⁹⁰ Ebd. pp. 33–387. Als letzter wurde im Ancien Régime eingebürgert 1798 Hans Georg Stehlin aus Benken (ebd. p. 322).

⁸⁹¹ Karl Garnier, Basler Bürgerrecht, p. 4.

⁸⁹² Ebd. p. 7. Schwerverwundeten und Witwen und Waisen von Gefallenen wurde das Bürgerrecht geschenkt (40 Personen), andere konnten es zu günstigen Konditionen erwerben, noch andere wurden abgewiesen (vgl. Heinrich Weiss, Baseler Bürgerbuch, p. 4 f.).

ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Der Name Frey beispielsweise figurierte seit 1373; im Ancien Régime wurde letztmals 1733 ein Träger dieses Namens aufgenommen, und 1824 und 1834/35 kamen neue hinzu.

B. Ermittlung der Nichtbürger

Vergleicht man die auf den Forschungen von Weiss basierende Liste⁸⁹³ mit den Namen der Mitgliederliste von 1838, erscheinen von den 468 Namen 9 als nichtbürgerlich.⁸⁹⁴ Die Befragung des Familienbuches der Schweiz ergibt, dass einer 1837 (Wackernagel), einer 1840 (Alioth), einer 1858 (Freyvogel) und einer 1872 (Tester) ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, die anderen fünf vermutlich nie.⁸⁹⁵ 1838 waren also mit Sicherheit 8 Mitglieder keine Basler Bürger. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ohne Bürgerrecht einen bürgerlichen Namen trugen und daher fälschlich als Bürger erfasst wurden.

Im Stichjahr 1846 findet sich von den 8 erwähnten Namen in der Mitgliederliste nur noch der Name Alioth, der aber bereits 1840 im Bürgerrecht verzeichnet war. Die übrigen 7 sind nicht mehr auffindbar. Eine mögliche Ursache wäre, dass 1839, bevor man die Mitgliedschaft abschottete, einige Nichtbasler Mitglieder geworden waren. Dies ist aber eher unwahrscheinlich, da der zur Schliessung führende Prozess bereits 1838 in Gang kam,⁸⁹⁶ man offensichtlich schon seit Längerem die Nichtbasler als Abonnenten aufnahm und, wie die kleine Zahl von 8 zeigt, es eine ehrenvolle Ausnahme war, als Nichtbasler Mitglied zu werden. Ebenfalls ist nicht auszuschliessen, dass einige nichtbürgerliche Mitglieder mit bürgerlichem Namen die Zäsur von 1839/40 überdauert haben. Sicher ist aber, dass die Zahl der Nichtbasler, sollte es diese überhaupt gegeben haben, 1846 verschwindend klein war und sich im Laufe der Zeit gegen 0 bewegte, da keine Nichtbasler mehr zur Mitgliedschaft stiessen. Ab dem Stichjahr 1902 hätten Nichtbürger wieder Mitglieder werden können. Erstaunlicherweise nahm die Mitgliederzahl aber nach der Wiederöffnung der Mitgliedschaft für Nichtbürger 1899 und bis ins Jahr 1902 deutlich ab, so dass man sich die Mitgliedschaft auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts praktisch nur aus Basler Bürgern bestehend vorstellen muss.⁸⁹⁷

⁸⁹³ „Bürgergeschlechter der Stadt Basel und ihre Einbürgerungsjahre“, Punkt 3.7., Anhang A.

⁸⁹⁴ Aliot aus Dornach, Marcus Bölger, Freyvogel jun., Friedrich Goppelsröder, Heidegger, Eduard Imthurm, Kettiger, J. Tester und Wackernagel Prof.

⁸⁹⁵ Zumindest figurierten sie im Stichjahr 1962 des Familienbuchs nicht mehr als Bürger. In den Jahren nach 1835 fanden nur sehr wenige Einbürgerungen statt. Nach dem Familienbuch der Schweiz sind von allen Familien, die 1962 in Basel das Bürgerrecht besaßen, gerade 18 zwischen 1836 und 1839 eingebürgert worden.

⁸⁹⁶ Vgl. Kap. 1.1.1.1. bis 1.1.2.

⁸⁹⁷ Vereinzelte Ausnahmen waren möglich: 1884 wurden einmalig zwei Nichtbürger in die Kommission gewählt!

C. Ermittlung von Alt- und Neubürgern

Für die folgende Auszählung in Tabelle 36 ignoriere ich, dass sich theoretisch 1838 etwas mehr als 8, 1846 noch immer einige wenige und 1902 wieder ein paar wenige Nichtbürger unter der Mitgliedschaft befunden haben könnten, und behandle alle Mitglieder, ausser die 8 Ermittelten von 1838, als Basler Bürger. Ich weise nun die Namen der Mitgliederlisten den drei Kategorien AR, 03–35 und AR/NB zu.⁸⁹⁸ Zur Kategorie 35+ zähle ich diejenigen Namen der Mitgliederlisten, die sich keiner der drei ersten Kategorien zuordnen lassen; diese Namensträger müssen nach 1835 eingebürgert worden sein.

Tabelle 36: Vergleich der Mitgliederlisten mit der Liste „Bürgergeschlechter der Stadt Basel und ihre Einbürgerungsjahre“

Stichjahr / Status	Mitglieder	AR	03–35	AB / NB	35+
1838	468	348	39	72	1
1846	490	334	50	75	31
1851	490	307	48	87	47
1858	519	328	53	84	54
1878	541	279	51	70	141
1888	456	222	38	63	133
1902	402	164	52	46	140

Liste in Punkt 3.7. im Anhang A

Ich teile in Tabelle 36 die Gruppe AR/NB auf AR und 03–35 auf, und zwar proportional zu den dort jeweils gezählten Personen.⁸⁹⁹ Schliesslich summiere ich die zwei Kategorien 03–35 und 35+ und erhalte so Zahlen von teilnehmenden Alt- und Neubürgern. Der Vollständigkeit halber füge ich der Tabelle eine Spalte mit den Nichtbürgern an.

Tabelle 37: Alt-, Neu- und Nichtbürger in der Lesegesellschaft

Stichjahr / Status	Mitglieder	Altbürger	Neubürger	Nichtbürger
1838	468	413	47	8
1846	490	399	91	0
1851	490	382	108	0
1858	519	400	119	0
1878	541	338	203	0
1888	456	276	180	0
1902	402	200	202	0

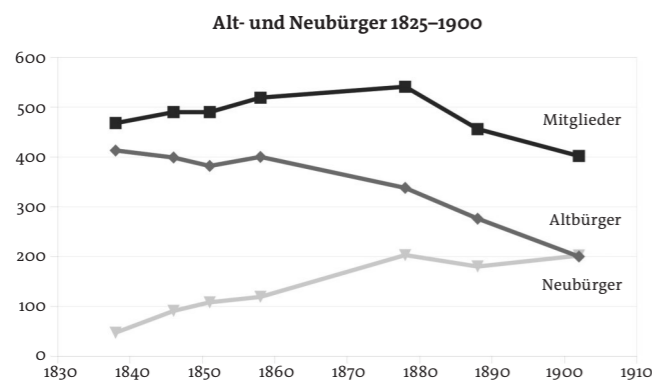
⁸⁹⁸ Liste „Bürgergeschlechter der Stadt Basel und ihre Einbürgerungsjahre“, Punkt 3.7., Anhang A. Weist man die 755 Namen, die Weiss per Ende 1835 zählt, den drei Gruppen zu, so fallen auf AR 285, auf 03–35 416 und auf AB/NB 54.

⁸⁹⁹ Siehe Tabelle 23 in Anhang A.

Selbstverständlich sind die ermittelten Zahlen nicht absolut zu verstehen: Die Zahlen der Altbürger lassen ausser Acht, dass sich dahinter nach 1835 Eingebürgerte mit altbürgerlichem Namen verbergen könnten, sie enthalten, wie auch die Zahlen der Neubürger, von mir zugeordnete Bestände der Kategorie AB/NB. Die Zahlen der Nichtbürger sind aufgrund der Auszählung von 1838 und daran anschliessende Überlegungen geschätzt (siehe weiter oben).

2.6.3.1. Alt- und Neubürger in der LG im Verhältnis zu ihren städtischen Referenzgruppen

Was lässt sich anhand der ermittelten Tendenzen aussagen?



Grafik 12

Quelle: Tabelle 37 und Tabelle 1 Anhang A

Die Nachkommen der im Ancien Régime eingebürgerten Geschlechter wiesen zwischen dem ersten Stichjahr von 1838 und 1858 mit rund 400 Personen Konstanz auf. In den folgenden 40 Jahren verringerte sich die Gruppe deutlich auf die Hälfte ihres Bestandes. Die Gruppe der nach 1803 Eingebürgerten oder deren Nachkommen verhält sich entgegengesetzt: Sie wuchs zwischen 1838 und 1878 konstant bis auf rund 200 Personen und behielt dieses Niveau bis 1900 bei. Für die gesamte Mitgliedschaft bedeutet dies, dass die leichte, aber stete Zunahme bis 1878 den Neubürgern, die klare Abnahme nach 1878 den sich verringernden Beständen der Altbürger zuzuschreiben ist. Der Trend in den zunächst leicht steigenden Beständen der gesamten Mitgliedschaft, der sich damit erklärt, dass die Abnahme der altbürgerlichen Mitglieder durch den Zuwachs von neubürgerlichen zumindest wettgemacht werden konnte, endete um 1878. Die nun ausbleibende Kompensation der Alt- durch Neubürger bewirkte die Wende von anhaltendem Wachstum der Mitgliedschaft zu ebensolcher Schrumpfung. Wäre der Aufwärtstrend ungebrochen geblieben, hätten die Neubürger noch im Verlauf der 1880er-Jahre erstmals die Altbürger überrundet. Aufgrund der Abflachung des neubür-

gerlichen Zuwachses konnten die Altbürger bis nach 1900 ihre angestammte Mehrheit aufrechterhalten.

Wie stand es nun mit den Bürgerrechtssedimenten in der Referenzgruppe, der Bürgerschaft selbst? Die Volkszählungen geben darüber keine Auskunft. Eine diesbezügliche gründliche Erhebung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Für eine Antwort auf diese Frage, können jedoch einige wenige Fakten und Überlegungen Hinweise liefern. Von der ersten durchgeführten Volkszählung in Basel 1779 bis zur zweiten 1815 reduzierte sich die Bürgerschaft von 7012 auf 6116 Personen.⁹⁰⁰ Während und nach der Helvetik war das Bürgerrecht fast ebenso verriegelt wie im Ancien Régime – die Bürgerschaft bestand 1815 nach wie vor zum allergrössten Teil aus Altbürgern im hier definierten Sinn. Dank der Erhebung von Föhr wissen wir, dass sich die Bürgerschaft 1883 folgendermassen zusammensetzte:⁹⁰¹

Abkommen von AltbürgerInnen	7002 (28,5%)
Eingebürgerte 1803–1866 oder ihre Abkommen	7642 (31,2%)
Eingebürgerte 1867–1882 oder ihre Abkommen	9869 (40,3%)

1883 bestand zwischen den beiden ersten Gruppen eine Differenz von 640 Personen. Ob sich alt- und neubürgerliche Gruppen demographisch unterschiedlich entwickelten, ist nicht bekannt. Philipp Sarasin hat herausgearbeitet, dass Schweizer und Ausländer in Basel im 19. Jahrhundert sowohl eine höhere Natalität als auch eine höhere Mortalität aufwiesen.⁹⁰² Da sich die Geburtenrate der Bevölkerung seit dem Ende der 1850er-Jahre in einer wachstumswirksamen Scherenbewegung von der Sterberate entfernte und mit verringerter Sterblichkeit der Zuwachs vorwiegend durch die Immigrierten zustande kam, kann man auch für die (immigrierten) Eingebürgerten von einem höheren Geburtensaldo ausgehen als für die Alteingesessenen. Parallel dazu kam vor allem unter den wohlhabenden Bürgern mit den Epidemien von 1855 und 1865 einerseits und dem Entstehen slumartiger Verhältnisse in der Innerstadt, also nahe der gehobenen Wohnquartiere Münsterhügel und St. Alban, eine leichte Emigration aus dem Stadtbann in Gang.⁹⁰³ Geht man ab 1850 für die Neubürger, aufgrund eines etwas höheren Geburtensaldos, und, bedingt durch ein kleines Wanderungsdefizit der Neubürger, von einer leicht voneinander

900 Markus Lutz, Baslerisches Bürger-Buch, p. 16. Das Ergebnis der Volkszählung von 1815 führte im darauf folgenden Jahr zu einem Einbürgerungsschub.

901 Feodor Föhr, Basel's Bürgerschaft, p. 5.

902 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 52, 53 und 60.

903 Daniel Kriemler, Musealer Münsterplatz, pp. 118 ff.; Paul Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 268 f.; Bernard Degen und Philipp Sarasin, Basel Stadt, Siedlung; in: HLS: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7478.php, Version vom 25/02/2010.

abweichenden, zahlenmässigen Entwicklung aus, nimmt die Differenz der Gruppen von 1883 640 Personen und bewegt sich hypothetisch der Zeitachse entlang rückwärts, so wird man an den Punkt gelangen, an dem sich Alt- und Neubürger mengenmässig die Waage hielten. Dass dieser Punkt in den 1860er-Jahren lag, scheint mir gewiss, denn von der liberalisierten Einbürgerungsmöglichkeit ab 1866 (Kap. 1.1.4.) machten viele Immigranten Gebrauch, wie die obigen Zahlen zeigen, und die Neubürger werden die Altbürger sehr bald überflügelt haben. Die Altbürger könnten aber bereits vor 1866 in die Minderheit geraten sein. Falls dies zutrifft, wäre die Liberalisierung der Einbürgerung im Jahr 1866 mit einem zusätzlichen Motiv erklärbar: Ausser der offiziellen Begründung, man wolle die Bürgerschaft dringend der Einwohnerschaft angleichen, kam nun ein weiteres Argument zum Tragen: Der bisher restriktive Kurs wurde nämlich in genau dem Moment in gewisser Weise sinnlos, als die Neubürger in der Bürgerschaft die Mehrheit übernahmen. Jedenfalls stellten die Neubürger nach 1866 bald die grosse Mehrheit. Das Verhältnis von 1:1 verschlechtert sich bis 1883 zu Lasten der Altbürger auf 1:2,5.

Wie in der Grafik 5 ersichtlich ist, traten im ganzen zeitlichen Verlauf nur wenige Neubürger in die LG ein, obschon ihre Zahl in der Stadt laufend zunahm. Wie in Kapitel 1.1.4. gezeigt, verliefen die quantitativen Entwicklungen der Mitgliedergruppe und diejenige der kontextuellen Referenzgruppe der Bürger über 17 Jahre bis zur Revision der Gesetzgebung für die Einbürgerung von 1848 parallel. Danach wichen sie leicht voneinander ab, mit der Gesetzesrevision von 1866 trat eine deutliche und mit derjenigen von 1879 eine ganz eindeutige Abweichung auf. Die LG zog gegenüber den neuen Bürgern klare Grenzen. Man nahm sie dosiert, die altbürgerliche Abnahme kompensierend, also kontrolliert auf. Mit dem Gesetz von 1866 überflügeln die Basler Neubürger die Alteingesessenen in rasantem Tempo. Dass in der nunmehr bedeutend grösseren Gruppe der Neubürger ein reelles Interesse an einem Eintritt in die LG vorhanden war, zeigen die Ereignisse von 1875–1878. Motiviert durch die in der Vereinsgeschichte erstmalige aktive Werbung, traten Dutzende bei, und der höchste Stand an Mitgliedern wurde erreicht.⁹⁰⁴ Statt dem Wachstum freien Lauf zu lassen, wurde der Hebel schon 1877 wieder umgelegt: Nach mehrmaliger Kollision zwischen der Kommission und der MGV verschaffte ein neues Statut dem Führungsgremium bedeutend mehr Entscheidungsspielraum. Hierdurch wurde erstmals in der Vereinsgeschichte der bei Gründung gefasste Grundsatz, die MGV solle über „alles“ entscheiden, verletzt, und die Kommission entschied nun *allein* über Beitritte.⁹⁰⁵

Damit war zumindest statuarisch die Grundlage ge-

904 Kap. 1.2.1.1., 1876–1878.

905 Kap. 1.1.2., 1877.

schaffen, um den eben erst in Gang gesetzten Zustrom wieder stoppen zu können. Wäre dieser Zuwachsstopp nicht erfolgt, hätten die Neubürger wohl in kürzester Zeit die Mehrheit in der LG gestellt.⁹⁰⁶ Dadurch wäre in der LG prinzipiell ein Richtungswechsel möglich geworden, analog zum Umbruch in der kantonalen Politik von 1875, in welcher der vorwiegend von Neubürgern und Schweizer Niedergelassenen getragene Freisinn das Steuer übernahm. Die Verlagerung der Kontrolle über das Kollektiv hatte einen sich nicht mehr vergrössernden und auf dem Niveau von Mitte der 1870er-Jahre stagnierenden Mitgliederbestand zur Folge, da die dosierte, aber doch traditionelle Aufnahme neubürgerlicher Mitglieder erschwert oder verhindert wurde. Die wegen ihrer kontinuierlichen Schrumpfung bedrohte altbürgerliche Mehrheit wurde geschützt, indem man um weitere 20 Jahre hinauszögerte, was sich in der Bürgerschaft bereits etwa in der Mitte der 1860er-Jahre ereignet hatte: der Gleichstand der Neubürger mit den Alteingesessenen.

Bis in die 1860er-Jahre dominierten die Altbasler in der LG mit Anteilen von über $\frac{3}{4}$. Zwar sank dieser Wert danach bis um 1900 auf 50%. Im Verhältnis zu ihrer Abnahme in der Bürgerschaft blieb die Gruppe der Altbasler in der LG jedoch sehr gross: Während sie beispielsweise 1888 noch $\frac{1}{4}$ der Bürgerschaft stellte, betrug ihr Anteil an der LG rund 60%. Die sehr hohen Anteile in der Zeit, als die Altbürger in der Stadt unangefochten dominierten, fanden ihre Entsprechung in den relativ hohen Quoten nach 1858, als die neuen Bürger in Basel allmählich deutlich die Mehrheit stellten.

Wie in Kapitel 2.3.2.3. ausgeführt, bestanden zahlreiche Parallelen zwischen der LG und der GGG, unter anderem wiesen sie vergleichbare bürgerliche Sozialstrukturen auf.⁹⁰⁷ Zwar wissen wir nicht im Detail, wie die Trägerschaft der GGG hinsichtlich Bürgerrechtssedimenten im Verlauf des 19. Jahrhunderts zusammengesetzt war. Sara Janner hat jedoch ermittelt, dass die GGG um 1910 ihre Mitglieder zu rund $\frac{2}{3}$ aus altbürgerlichen Familien rekrutierte, womit dieser Anteil noch bedeutender als in der LG war.⁹⁰⁸ Man kann daher davon ausgehen, dass in den 1870er-Jahren die Altbasler die Basis der GGG klar majorisierten. Nach 1870 versuchte man, neue Mitglieder vermehrt unter mittelständischen und der Oberschicht zugehörigen Neubürgern zu finden,⁹⁰⁹ was auch gelang: Seit den späten 1860er-Jahren und besonders 1876 erfolgte aus diesen Schichten ein bisher nicht gekannter Zustrom, versiegte jedoch 1877 wieder, analog zur beobachteten Entwicklung in der LG.⁹¹⁰ Das Jahr 1877 läutete also auch in der GGG die Wende der Mitgliederentwicklung ein, und das seit der Gründung praktisch an-

906 Vgl. Grafik 1 und 12.

907 Kap. 2.3.2.3.

908 Sara Janner, GGG 1777–1914, p. 129.

909 Dies.

910 Vgl. Kap. 1.1.3.

haltende Wachstum ging, parallel zum Verlauf in der LG, in eine bis nach dem Ersten Weltkrieg andauernde Stagnation über. Kein Wunder, bezeichnete Paul Speiser in der Festschrift zum 125-jährigen Jubiläum 1902 die im Verhältnis zum allgemeinen Bevölkerungswachstum rückläufigen Mitgliederzahlen der GGG als „*trüben Flecken*“.⁹¹¹ Speiser reflektierte ferner die Festschrift des Jahres 1877, verfasst von August von Miaskowski. Von Miaskowski hatte damals die Kooperation von Wirtschafts- und Bildungsbürgertum auf dem Boden der GGG zwar gelobt, jedoch auch bedauert, dass die Integration tieferer Schichten nicht geglückt sei. Er sah darin ein künftiges Arbeitsfeld für die GGG, „*das sie um so erfolgreicher anbauen wird, je mehr sie sich von den einseitigen Vorstellungen einer bestimmten Klasse frei zu halten vermag*“.⁹¹² Der Aufruf verhallte, und 1877 brachte die Wende, denn, so Speiser 25 Jahre später: „*Unsere Gesellschaft hat sich der Bedingung [Miaskowskis, D. K.] nicht unterzogen, und besteht doch weiter*“.⁹¹³ Wie die LG blieb die GGG über das Fin de Siècle hinaus eine altbaslerisch dominierte, exklusive Sozietät des Bürgertums. In Janners Perspektive ging mit dem Abschlusssprozess besonders nach 1874 und in Opposition zum Freisinn und zur erstarkenden Arbeiterbewegung ein Funktionswandel der GGG einher: Sie wurde für die alten Machthaber zu einer ausserparlamentarischen Plattform für ihre Sozial- und Bildungspolitik.⁹¹⁴

Es lassen sich nun für die LG einige Rückschlüsse ziehen: Mit dem vom Bund verordneten Systemwechsel von 1875 verloren die Liberalkonservativen und das Zentrum im Kanton ihre gemeinsame Mehrheit an den Freisinn, und die vorwiegend altbürgerlichen Eliten des liberalkonservativen Staates wurden zurückgedrängt. Mit der Fusion von Kantons- und Gemeindebehörden verlor die Bürgerschaft zudem endgültig das alleinige Sagen im Kerngebiet des Kantons, d. h. in der Stadt. Man fühlte sich, nach dem damaligen Jargon, als „*depossiert*“. Während die liberalkonservative Partei und die Zentrumsrichtung in die Opposition gedrängt wurden, die Bürgerschaft sämtliche politischen Vorrechte einbüsste und mit allen Schweizer Niedergelassenen gleichgestellt wurde, verschlossen die Machthaber des Ratsherrenregiments die LG, ihre alte Privatrepublik. Die von einer Mehrheit getragene altbaslerische Identität und Mentalität der Sozietät wurde aktiv geschützt, weiterhin hochgehalten und über die Bruchstelle von 1875 hinaus gesichert. Diese Identität und Mentalität blieben im 90-jährigen Untersuchungszeitraum typisch für die Mitgliedschaft.

911 Paul Speiser: Zur Feier des 125-jährigen Bestehens der Gesellschaft, pp. 37f.; zitiert in: Sara Janner, GGG 1777–1914, p. 343.

912 August von Miaskowski, Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, pp. 117f.

913 Paul Speiser: Zur Feier des 125-jährigen Bestehens der Gesellschaft, p. 39; zitiert in: Sara Janner, GGG 1777–1914, p. 419.

914 Sara Janner, GGG 1777–1914, p. 437.

Der Neubürger, der ins Wissens- und Informationszentrum eintreten wollte, musste die Bereitschaft aufbringen, sich mit Kultur und Klima zu arrangieren, also sich zu integrieren. Integration verlangte vom Einzelnen die partielle Akzeptanz und Adoption althergebrachter Werte- und Verhaltensmuster. Die altbürgerlichen Mehrheiten in der LG mit ihrer Identität, Kultur und Tradition determinierten die LG als Ort der Assimilation und der Integration der Neubürger. Altbürger und Neubürger vermengten sich in der LG unter der Führung und Kontrolle der Altbürger zum modernen Bürgertum mit seiner spezifischen Kultur, seinen Zielen und Utopien.

Für das Bürgertum des 19. Jahrhunderts, wie es einem in der LG als zentralem Knoten im Netzwerk bürgerlicher Vergesellschaftung entgegentritt, lässt sich folgende Regel der Bürgertumsforschung bestätigen: Der Prozess der Herausbildung einer neuen sozialen Formation wurde von den Oberschichten des alten Stadtbürgertums geleitet. Die Partizipation an der städtischen Bürgergemeinde über ein Bürgerrecht war erstrebenswert, falls die Verbürgerlichung avisiert wurde. Der Rückzug in die „private Öffentlichkeit“ und das verlangsamte Wachstums der Mitgliedschaft, nachdem die Ortsbürger „*depossiert*“ wurden, also die Stadtgemeinde als letzte politische Bastion verloren hatten, erscheint als ein typischer Reflex des Bürgertums, denn in dem Mass, in dem es als rechtliche Figur an Kontur verlor, konstituierte es sich in Gemeinschaftsbildungen.⁹¹⁵

2.6.4. Bürgerrechtsstatus und verwandtschaftliche Vernetzung der Kommissionsmitglieder

Gelten die in diesem Kapitel bisher vorliegenden Befunde auch für die Kommissionsmitglieder? Um dies zu prüfen, wurde der Bürgerrechtsstatus der KMG und ihrer Ehefrauen eruiert. Wie bereits erwähnt,⁹¹⁶ kamen Verwandtschafts- und Heiratsverbindungen eine zentrale Rolle zu, zum einen für die individuelle Einbindung des Einzelnen ins Bürgertum, zum andern für die Bildung des sozialen Netzes „Bürgertum“ und seinen Zusammenhalt als soziale Klasse. Die Bürgerrechtsstatus der Frauen werden hier also miteinbezogen, weil sie differenziertere und detailliertere Aussagen über die Integrationstiefe des KMG ins Basler Bürgertum erlauben.

Die in Tabelle 38 enthält Daten⁹¹⁷ zu den Bürgerrechtssta-

915 Thomas Mergel, Bürgertumsforschung, p. 536.

916 Siehe Kapitel 2.6.1.

917 Siehe Feld „Bürgerrechte“ in „KMG 1825–1915“.

Tabelle 38: Bürgerrechtsstatus der KMG und ihrer Gattinnen nach Stichjahren

Stichjahr/ Bürgerrechtsstatus	KMG	a	aa	ab	ac	ad	ba	bb	bd	c	ca	cb	cd	d	dc	dd
1828	11	–	8	1	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	–
1838	13	1	7	–	–	2	–	–	–	1	2	–	–	–	–	–
1846	13	4	7	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
1851	14	2	9	–	1	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	–
1858	13	4	6	–	1	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	–
1868	13	5	5	–	–	–	1	–	–	–	–	1	1	–	–	–
1878	13	4	4	1	–	–	–	–	–	–	1	1	2	–	–	–
1888	12	2	2	–	1	–	2	–	–	1	1	–	1	–	–	2
1902	12	1	3	1	1	1	–	2	–	–	–	1	–	1	–	1
1915	13	–	2	2	–	2	1	2	1	–	–	–	–	2	1	–

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „BR“. Folgende Kombinationen treten nicht auf: b, bc, cc, da und db.

Tabelle 39: Bürgerrechtsstatus aller KMG mit Gattinnen nach Phasen

Phase/ Bürgerrechtsstatus	KMG	a	aa	ab	ac	ad	b	ba	bb	bd	c	ca	cb	cc	cd	d	dc	dd
1825–1875	67	9	38	1	3	4	0	1	0	0	3	3	1	0	2	0	0	0
1876–1915	28	3	8	2	1	3	2	2	2	1	0	1	0	0	0	2	1	2
1825–1915	95	12	46	3	4	7	2	3	2	1	3	4	1	0	2	2	1	2

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „BR“. Folgende Kombinationen treten nicht auf: bc, cc, da und db.

Tabelle 40: Bürgerrechtsstatus der KMG allein sowie mit Gattinnen differenziert nach dem Kriterium alt- oder neu- und nichtbürgerlich (nach Stichjahren)

Stichjahr / Bürgerrechtsstatus	KMG	a	b	c	d	a+aa	ab/c/d	b/c/da	b/c/db/c/d
1828	11	9	0	2	0	8	1	1	1
1838	13	10	0	3	0	8	2	2	1
1846	13	11	0	2	0	11	0	2	0
1851	14	12	0	2	0	11	1	1	1
1858	13	11	0	2	0	10	1	1	1
1868	13	10	1	2	0	10	0	1	2
1878	13	9	0	4	0	8	1	1	3
1888	12	5	2	3	2	4	1	3	4
1902	12	7	2	1	2	4	3	0	5
1915	13	6	4	0	3	2	4	1	6

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „BR“

Tabelle 41: Bürgerrechtsstatus nach Phasen der KMG allein sowie mit Gattinnen differenziert nach dem Kriterium alt- oder neu- und nichtbürgerlich

Phasen/ Bürgerrechtsstatus	KMG	a	b	c	d	a+aa	ab/c/d	b/c/da	b/c/db/c/d
1825–1875	67	57	1	9	0	49	8	4	6
1876–1915	28	15	7	1	5	9	6	3	10
1825–1915	95	72	8	10	5	58	14	7	16

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „BR“

tus der KMG und ihrer Gattinnen; sie sind jeweils mit einem Buchstaben codiert; a bedeutet als AltbürgerIn (vor 1798 im Bürgerrecht) geboren, b als NeubürgerIn (nach 1803 im Bürgerrecht) geboren, c steht für Personen, die sich einbürgern liessen und d bezeichnet ausserkantonale SchweizerInnen und NichtbürgerInnen. Der erste und in etlichen Fällen einzige Buchstabe steht für den Status des Bürgerrechts des KMG, der zweite für dasjenige der ersten und bei Wiederverheirateten der zweiten Gattin. Das Bürgerrecht der zweiten Gattin wurde, um die Auszählung nicht zu verkomplizieren, ignoriert.

Zuerst betrachte ich die Bürgerrechte der KMG separat, ohne Gattinnen (Tabelle 40, Spalten 1–5). Von den vier definierten Bürgerrechtsstatus trat der a-Typus am häufigsten auf. Zwischen 1825 und 1915 waren 74 der 95 KMG Altbürger. Ausser in den Stichjahren 1888 und 1915 hatten sie jeweils über die Hälfte der Mandate inne. Sowohl für die erste Phase bis 1875 und bis zum Stichjahr 1878 als auch für die zweite Phase lassen sich bezüglich der Verteilung der in der Kommission vertretenen Bürgerrechtsstatus bestimmte Strukturen feststellen. Bis zum Jahr 1868 bestand die Kommission zu über $\frac{3}{4}$ aus Altbürgern. Als Neubürger Geborene, das heisst Bürger, die in Basel sozialisiert wurden, die eigentlichen Neubasler, waren mit einer Ausnahme bis 1878 nicht vertreten. Die Ausnahme bildete Ludwig Sieber-Bischoff (26, ba), der durch eine gewaltige Arbeitsleistung im bürgerlichen Bildungswesen Karriere machte und auch der erste neubürgerliche Präsident der LG wurde. KMG des c-Typus dagegen sassen seit dem ersten Stichjahr im Gremium. Für Nachkommen der nach 1803 Eingebürgerten war der Aufstieg in der LG bis 1878 also praktisch unmöglich, während dies für ihre ins Bürgerrecht eingetretenen Väter nicht galt. Bei diesen erfolgreichen Eingebürgerten handelte es sich meist um einzelne Zugezogene, die sich im Bildungswesen ausgezeichnet hatten, und deren Fähigkeiten für die Kommissionsarbeit von besonderem Nutzen waren,⁹¹⁸ oder um miteingebürgerte Söhne,⁹¹⁹ falls sie sich ebenfalls bewährt hatten.

In der zweiten Phase nahm der Anteil der Altbürger unter den KMG schnell ab. Erst ab dem Stichjahr 1888 begann sich die eingespielte Verteilung zwischen Altbürgern und Eingebürgerten in der Kommission zu lockern, und die in der ersten Phase (mit der erwähnten Ausnahme von Sieber-Bischoff) absenten Status der Neubürger (b) und der Nicht-Eingebürgerten (d) traten plötzlich mit je 2 Abgeordneten auf, drängten die Altbürger von ihrer angestammten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zurück und ersetzten die eingebürgerten Zugezogenen

(c) bald vollkommen. Die 2 ausserkantonalen Schweizer des Jahres 1888 erstaunen, denn statuarisch gesehen waren sie bis 1899 von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Offenbar war man bereit, im Falle der Notabeln, um die es sich in diesen beiden Fällen handelte,⁹²⁰ Ausnahmen von den selbst gesetzten Regeln zu machen. Neue Identitäten arbeiteten sich neben den Altbürgern, die noch immer die Mehrheit stellten, in der Kommission hoch.

Insgesamt gesehen, bestanden die besten Chancen, in die Kommission gewählt zu werden, für Altbürger, die mit einer Altbürgerin verheiratet waren.⁹²¹ 46 der insgesamt 76 verheirateten KMG⁹²² gehören zur aa-Gruppe. Diese ist in beiden Phasen am grössten, verkleinert sich aber in der zweiten verhältnismässig von 57% auf 29% der KMG (Tabelle 39, Spalte 3). In keinem Stichjahr wurde dieser Typus von einem anderen überflügelt. Er besetzte in den Stichjahren der ersten Jahrhunderthälfte durchschnittlich $\frac{3}{4}$ der Kommissionssitze, zwischen 1851 und 1878 nahm seine Dominanz zugunsten der unverheirateten Altbasler ab und erhielt danach vermehrt Konkurrenz von andern Typen (Tabelle 38Spalte 4). Ganz offensichtlich spielte nicht nur der Bürgerrechtsstatus des Mitglieds, sondern auch derjenige seiner Gattin eine Rolle bei der potentiellen Wahl in die Kommission. Eine altbürgerliche Gattin war dabei ein hoher Trumpf.⁹²³

In Anbetracht dieser Befunde für Altbasler stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich bei den Ehen der übrigen KMG die alt- und neubaslerischen Elemente gemischt finden. Zur Beantwortung habe ich die unterschiedlichen Typen zu Kategorien gruppiert. Da hier die Durchlässigkeit der Bürgerrechtssedimente respektive die Durchdringung der verschiedenen Bürgerrechtsstatus zur Debatte steht, beziehe ich die 19 Unverheirateten als „Unvermischte“ in die Auszählung mit ein. In Tabelle 40 sind in den Spalten 6–9 die verschiedenen möglichen Kombinationen ausgezählt.

Die Gruppe der Altbasler, diesmal mit den 12 Unverheirateten, zählte über den ganzen Zeitraum 58 Sitze, die Gruppen mit einer altbaslerischen Hälfte 21 und die Kategorie ohne altbaslerische Hälfte 16 Sitze. Bis 1875 standen die drei Gruppen in einem Verhältnis von 4:1:0,5, in der zweiten Phase von 1:1:1 zueinander (Tabelle 41, Spalten 6–9). Die Verschiebung ist augenfällig – die rein altbaslerischen Sitze verloren deutlich an strukturierender Kraft, und neue Verbindungen gewannen an Einfluss. Noch bis ins Stichjahr 1868 bildeten diese neueren Kategorien die klare Minorität. Die acht Altbürger, die keine Altbürgerin heirateten, bildeten gegenüber ihren Bürgergenossen der ersten Phase klare

Tabelle 42: Alt- und Neubürger in Mitgliedschaft und Kommission. Hypothetische und effektive Sitzverteilung

Stichjahr / Anteile AB und NB in Mitgliedschaft und Kommission	Mitglieder LG	AR (zirka)	NB (zirka)	Anteil AR in %	Anteil NB in %	KMG	Sitze AR hypothetisch	Sitze NB hypothetisch	Sitze AR effektiv	Sitze NB effektiv
1838	468*	413	47	88,3	11,7	13	11	2	10	3
1846	490	399	91	81,4	18,6	13	11	2	11	2
1851	490	382	108	78	22	14	11	3	12	2
1858	519	400	119	77,1	22,9	13	10	3	11	2
1878	541	338	203	62,5	37,5	13	8	5	9	4
1888	456	276	180**	60,5	39,5	12	7	5	5	7
1902	402	200	202	49,8	50,2	12	6	6	7	5

Quellen: Tabelle 1 in Anhang A, Tabelle 37 und Tabelle 40; AB= Altbürger, NB=Neubürger;

* Die acht Nichtbasler in diesem Stichjahr wurden unter die Neubürger gezählt; ** Die beiden Nichtbasler KMG wurden unter den Neubürgern subsumiert.

Ausnahmen. Einige Neubürger, denen die Aufnahme in die Kommission gelang, waren mit einer Altbaslerin verheiratet. KMG, die weder Altbasler noch mit einer Altbaslerin verheiratet waren, bleiben bis 1868 mit null bis zwei Sitzen pro Stichjahr die Exoten in der Kommission. Bis 1875 konnten Eingebürgerte mit Leistungsausweisen, erworbener oder ererbter Reputation und/oder mit einer altbaslerischen Gattin in die Kommission gelangen, Neubürger dagegen (mit einer Ausnahme) nicht. Fand hier die 1831 abgeschaffte Regimentsfähigkeit ihre Fortsetzung oder war es allein das meritokratische Prinzip, welches den eingebürgerten Honoratioren gegenüber den als Neubürgern Geborenen den Vorrang gab?

In der zweiten Zeitspanne begannen sich die Relationen zu verschieben. Der Aufstieg der neueren Kategorien setzte ein und hielt bis 1915 an, die rein altbürgerliche Fraktion schrumpfte von 8 Sitzen 1878 auf 2 im Jahr 1915. Nach 1875 kam also im leitenden Gremium der LG eine Dynamik in Gang, von der sowohl Alt- wie auch Neubürger betroffen waren; die einseitig auf altbürgerlicher Dominanz beruhende Struktur wurde transformiert, indem man für die neuen Bürgerrechtssedimente und Heiratsverbindungen neue Chancen eröffnete.

Über den ganzen Zeitraum betrachtet, waren 79 oder 83% der KMG über das eigene Bürgerrecht oder dasjenige der Gattin mit der altbaslerischen Tradition verbunden (Tabelle 41, Spalten 6–8). Mit Ausnahme des letzten Stichjahres überwogen die Altbürger (Tabelle 40, Spalte 1–5). Sowohl proportional als auch aufgrund der absoluten Zahlen bildet das Stichjahr 1888 eine markante Ausnahme. Der neubürgerliche Zuwachs in der Mitgliedschaft wurde, wie in den Kapiteln 1.1.2. und 2.6.3.1. gezeigt, Mitte der 1870er-Jahre abgebremst. 1888 entstammten nur rund $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder neubürgerlichen Familien. Gleichzeitig überwogen in der Kommission die Neubürger (b,c), zusammen mit den 1884 erstmalig in die Kommission eingetretenen ausserkantonalen Schweizern (d), mit insgesamt 7 von 12 Abgeordneten (Tabelle 40 Spalten

1–4). Nicht nur das neubürgerlich-schweizerische Übergewicht, sondern auch die proportionale Verschiebung zu Lasten der Altbürger waren ein Novum, denn bislang war das Verhältnis in der Regel auf Kosten von den Neubürgern verschoben (Tabelle 42 Spalten 7–10). Die Besonderheit kam zu Stande, weil der neubürgerliche Zuwachs der Mitgliedschaft Mitte der 1870er-Jahre zu stagnieren begann, während der bereits 1868 in Gang gesetzte neubürgerliche Zuwachs in der Kommission andauerte (Tabelle 40, Spalten 2–5). Neubürger hatten sich offenbar bewährt und wurden gewählt, bis sie ab Mitte der 1880er-Jahre, zusammen mit ein paar wenigen Schweizern, die Altbürger zu verdrängen begannen!

1887–1889 erlebte die LG die stärksten Turbulenzen ihrer Geschichte im 19. Jahrhundert. Eine deutliche Konfliktlinie verlief zwischen der MGv und der Kommission. Sich konservativ gebärdende Plenen und bissige Kritik, weil die Kommission 1887 keine Jubiläumsfeier organisiert hatte, brachten die Kommission dazu, über einen geschlossenen Rücktritt nachzudenken. Die Spannungen mündeten in den Rücktritt des neubürgerlichen Präsidenten der Gesellschaft, Fritz Meissner-Augsburger (28, cd) und dreier weiterer KMG. Ein grosses Legat und die Universität halfen mit, die Krise beizulegen.⁹²⁴ Das Ergebnis dieser Erschütterungen war,

918 Z.B. Wilhelm Wackernagel-Bluntschli (-Sarasin) (55), Wilhelm Theodor Streuber (60), Johann Theodor Gsell-Fels (73), David Felix Bertholet-Wagner (30). Meist vermählten Ssie haben sich mehrheitlich auch mit Altbürgerinnen; siehe weiter unten.

919 Z.B. Friedrich Meissner-Augsburger (28) und Ludwig De Wette (54).

920 Eduard Fueter-Gelzer (80) und Gustav Soldan-von Schmettau (35).

921 Vgl. Tabelle 5, Kap. 2.2.2.

922 Vgl. Tabelle 5, Kap. 2.2.2.

923 Wie in Kap. 2.2.2. gezeigt, trat die grosse Mehrheit der 76 verheirateten KMG nach ihrer Vermählung in die Kommission ein.

924 Siehe Kap. 1.1.2., 1887. Dass Meissner und die Kommission einen liberalisierenden Kurs führen, zeigen die massive Reduktion des als Fortsetzung des politischen Zensus funktionierenden, hohen Eintrittsgeldes und dass erstmals seit den frühen 1870er-Jahren wieder in Zeitungen geworben und Zirkulare für die Mitglieder der GGG und der HAG lanciert wurden (AP und KP 1887 und 1888). Aus der Jubiläumsschrift Meissners spricht die Überzeugung, dass sich die LG den neuen Schichten der Bevölkerung künftig zugänglich machen sollte (Fritz Meissner, Geschichte der Lesegesellschaft). Die Krise wird begleitet von einem klaffenden Loch in der Vereinskasse und dem Auszug der GGG mit ihrer Jugendbibliothek und Bürgerbibliothek, der HAG, des Musikvereins und des Vereins Junger Kaufleute. Ein grosses Legat sanierte die ökonomische Lage, die Universität mietete das „gelbe Zimmer“ als Übungsraum sowohl für das neue Historische als auch das Germanistische Seminar, die Universitätsbibliothek mietete das Nebengebäude, und der Schweizerische Alpenclub richtete sein Vereinslokal im Parterre des Haupthauses ein (JB, AP und KP 1887 und 1888).

dass die Mitgliederzahlen rückläufig blieben, man die neubürgerlichen Ressourcen weiterhin nicht voll ausschöpfte und sich in der Kommission die angestammte altbürgerliche Majorität reetablierte: Interimsmässig übernahm mit Johann Jakob Bernoulli-Reber (25) ein aa-Typus die Präsidentschaft, und der Aufstieg des Kassiers Johann Georg VonderMühl (34, a) zur einflussreichsten Kraft in der Kommission setzte ein.⁹²⁵ Ab 1890 hielten sich Alt- und Neubasler zahlenmässig wieder die Waage, das Verhältnis war jetzt „korrigiert“ respektive die althergebrachte Struktur restituiert. Ab 1900 und bis 1915 waren die Altbürger schliesslich wieder in der Mehrheit.

Berücksichtigt man den Bürgerrechtsstatus auch der Gattinnen der KMG, dann bleibt das altbaslerische Übergewicht auch in den Jahren um 1888 unangefochten: Immer noch 8 der 12 KMG waren über das eigene oder das Bürgerrecht ihrer Frauen mit dem Altbürgertum verknüpft (Tabelle 40 Spalten 6–9). Dennoch erscheinen für die Kommission die Jahre 1887/88 als Reflex des nach 1875 eingetretenen Strukturwandels in der Mitgliedschaft: Der „natürliche“, neubürgerliche Zuwachs wurde abgebremst, um die altbürgerliche Dominanz und mit ihr das tradierte Klima im alten Bürgerzentrum nicht zu gefährden. So blieb die Kommission ein von Altbürgern kontrollierter Ort der Integration neubürgerlicher und nach 1899 schweizerischer Zuzüger ins liberalkonservative Grossbürgertum.

2.6.4.1. Nachkommen des altständischen Patriziats in der Kommission

Altes Stadtbürgertum und altständisches Patriziat sind nicht identisch. Am Ende des 18. Jahrhunderts umfasste die Ortsbürgerschaft rund 300 Geschlechter, wovon die meisten auch noch 1835 Nachkommen in der Bürgerschaft hatten (Kap. 2.6.3). Das Ratsregiment wurde seit dem 16. Jahrhundert durch eine Aristokratie begüterter Kaufleute und Rentiers kontrolliert, und nur einigen wenigen Geschlechtern gelang der Einzug in den Kleinen Rat, die wichtigste Entscheidungsinstanz.⁹²⁶ Beispielsweise teilten zwischen 1660 und 1730 gerade einmal 18 Geschlechter die höheren Amts- und Ratsposten unter sich auf. Zwischen 1653 und 1798 waren es gerade einmal 21 Familien, die zwei oder mehr Angehörige in den Kleinen Rat entsandten.⁹²⁷ Fragt man nun, wie viele Nachkommen dieser patrizischen Geschlechter in der Kommission zwischen 1825–1915 Einsitz hatten, ergibt sich folgendes Resultat: 38 von 95 KMG waren Altpatrizier, von diesen hatten 10 altpatrizische Frauen; 6 neubürgerliche

KMG waren mit Altpatrizierinnen verehelicht. Somit repräsentierten 45 KMG oder 47,4% das altpatrizische Element in der Kommission. Diejenigen drei Geschlechter, die in allen drei bis heute erforschten Epochen 1653–1798, 1814–1846 und 1875–1914 Mitglieder in die Exekutive entsandten, fanden sich auch in der Kommission. Burckhardt war nicht nur im kleinen Rat in allen drei Phasen jeweils der am häufigste vorkommende Name, sondern mit 15 Namensträgern auch in der Kommission der LG. Iselin und Sarasin hiessen je 2 KMG, 5 Merian, ein weiterer Name mit grosser Konstanz in der Politik seit dem 17. Jahrhundert. Diese 4 altpatrizischen Geschlechter hatten in der LG $\frac{1}{4}$ aller Kommissionssitze inne und stellten 6 der insgesamt 15 Präsidenten.

Wie oben gezeigt, behielt das Altbürgertum in der Kommission auf der ganzen Linie die Oberhand. 74 KMG gehörten diesem Sediment an, weitere 5 waren durch ihre Ehefrauen mit dem Altbaslerium verknüpft. Nur gerade 17% der KMG entbehrten des Vorteils der Vernetzung mit dem alten Stadtbürgertum. Mit Ausnahme des Stichjahres überwogen die Altbürger in der Kommission, und proportional zu ihren Anteilen in der Mitgliedschaft entsandten sie meistens mehr Vertreter. Mit 60,5% aller Verheirateten überwog der aa-Typus deutlich. In der Phase bis 1875 besetzte dieser Typus $\frac{3}{4}$ der Sitze, danach nahm sein Anteil ab, die rein altbürgerliche blieb aber stets die häufigste aller Heiratsverbindungen. Die Kommission wurde vom Altbürgertum majorisiert. Mit annähernd der Hälfte aller Kommissionssitze sprachen die Altpatrizier in der LG ein gewichtiges Wort mit. Damit ist auch die einleitend zu diesem Kapitel aufgeworfene Frage, ob sich die altbürgerlich dominierte Mitgliedschaft in der Kommission widerspiegelt, beantwortet. Selbst das Abbremsen der zahlenmässigen Zunahme des Neubürgertums in den Jahren nach 1875 hatte in den späten 1880er-Jahren in der Kommission einen Nachhall. Die Analyse der Bürgerrechtsstatus der KMG und ihrer Gattinnen unterstreicht, dass in diesem Transformationsprozess, der die Genese des modernen Bürgertums widerspiegelt, das alte Stadtbürgertum Regie führte. Weite Teile des alten Patriziats dürften im Bürgertum aufgegangen sein.

2.6.4.2. Neu- und Nichtbürger in der Kommission

In der Zeitspanne bis 1875 waren 6 KMG, 9%, nicht über Heirat mit dem Altbaslerium verbunden. In der zweiten Phase stieg dieser Anteil auf 36% bzw. 10 Personen an. Davon waren 5 Schweizer (d) und 5 als Neubürger Geborene (b) (Tabellen 41 und 39). Von den 5 Schweizer Bürgern waren 4 Zugezogene. Gustav Soldan-von Schmettau (35), Rudolf Eduard Fuetter-Gelzer (80) und Georg Finsler (88) kann man aufgrund ihres Rufs, ihres Standes, ihrer Bildung und schliesslich ihrer Funktion ohne weiteres zu den eingebürgerten Nota-

beln der ersten Phase zählen. Die Tatsache ist aufschlussreich, dass diese drei Schweizer ohne Basler Bürgerrecht in die Kommission gewählt wurden, noch bevor 1899 die Bedingung des Basler Bürgerrechts zum Beitritt statuarisch beseitigt wurde. Man nahm sie offensichtlich als der eigenen sozialen Klasse zugehörig wahr. In einem Nachruf auf Georg Finsler wird der aus Zürich Zugezogene zu einem der „Unsrigen“ stilisiert: „*Er interessierte sich lebhaft für unsere Einrichtungen und verwuchs von Jahr zu Jahr mehr mit Basel. Das Wohlergehen unseres Gemeinwesens lag ihm am Herzen. Als die „Aushöhlungsversuche“ der Sozialdemokraten begannen, als die Generalstreike unsere Stadt in ihrer Existenz bedrohten, da stand er in den vordersten Reihen derer, die in der Bürgerwehr dem sozialdemokratischen Ansturm einen festen Wall entgegenstellten.*“⁹²⁸

Der in La Chaux-de-Fonds gebürtige Georges Beaujon (92) und Emil Thommen-Weissenberger (91) traten erst nach 1899 in die Kommission ein; sie waren beide Lehrer im Realgymnasium. Ersterer blieb ledig, letzterer war mit einer als Neubürgerin geborenen Baslerin verheiratet (db).

Das wirkliche Novum in der Kommission der zweiten Phase bildeten somit die als Neubürger Geborenen (b), die keine altbürgerlichen Gattinnen hatten: Sie entbehrten sowohl des Bonus der altbaslerischen Verbindungen als auch des anderswo gültigen Ranges oder auswärts erworbener Lorbeeren und machten ihren Weg in Basel als Neubasler. Ebenso wie bei den Schweizern begann ihr Aufstieg in der Kommission zwischen den Stichjahren 1878 und 1888. Fünf Personen lassen sich diesem neubürgerlichen Aufsteigertypus zuordnen, wobei Rudolf Kelterborn (69) und der jung verstorbene Benjamin Buser (79) ledig geblieben sind. Rudolf Thommen-Thommen (36, bb), Gustav Steiner-Trost (41, bd) und Rudolf Suter-Oeri (89, bb) verkörpern den neuen Typus in der LG am reinsten.

Thommen und Steiner rückten in den Vorstand der LG vor, Thommen als Schreiber und Präsident, Steiner als Schreiber. Beide wiesen eine bildungsbürgerliche Sozialisation auf und waren später als Professoren an der Universität und im Gymnasium im Erziehungswesen tätig. Ihr biographischer Bezugsrahmen blieb die Stadt Basel. Als bürgerliche Repräsentanten blieb ihre Tätigkeit nicht auf die Mitarbeit in der Kommission als Präsident oder Schreiber begrenzt, sondern war auf den sozialen und politischen Handlungsraum Stadt, in dem das neuzeitliche Bürgertum seinen Mittelpunkt hatte, ausgerichtet. Beide waren zeitlebens als Lokalhistoriker auch Deuter von Herkunft und Sinn lokaler Traditionen. Thommen schrieb sich in die Reihe derer ein, welche die Universitätsgeschichte seit ihrer Gründung er-

forschten, und assistierte Rudolf Wackernagel bei der Herausgabe des Basler Urkundenbuchs; das Hauptwerk des Konrektors und Zunftmeisters Steiner war die Herausgabe des Briefwechsels von Peter Ochs. Steiner schrieb als uner müdlicher Publizist eine Vielzahl lokalhistorischer Beiträge in Zeitungen und wissenschaftlichen Zeitschriften, was ihm die Bezeichnung „*Senior der Basler Geschichte*“ eintrug. Am 1. August ertönte die Stimme des neubürgerlichen, freisinnigen Honoratiors am Münsterplatz.

Als Kontrapunkt zu den Aufsteigern innerhalb des lokalen Bürgertums kann an dieser Stelle auf einen als Neubürger geborenen Basler hingewiesen werden, der sich am Ende 19. Jahrhunderts alle Bildungsqualifikationen erarbeitet hatte, um am Heimatort einen bildungsbürgerlichen Weg einzuschlagen, der aber bewusst und explizit mit dem Hinweis auf seine Herkunft nach Zürich emigrierte: Der 1875 in Basel geborene Psychiater Carl Gustav Jung, Enkel des schon mehrfach erwähnten Medizinprofessors Karl Gustav Jung. Dieser Jung liess sich einbürgern und heiratete mit Sophie Frey eine Altpatrizierin.⁹²⁹ Seine posthume Ehrung mit einer Marmorbüste in der Aula des Museums war ein Symbol für höchstes wissenschaftliches Ansehen, das er sich im Bürgertum erworben hatte. Sein Sohn Johann Paul Achilles Jung, Pfarrer zu Kleinhüningen, vermählte sich mit der Altbaslerin Emilie Preiswerk, der Tochter von Samuel Preiswerk, Antistes der Basler Staatskirche.⁹³⁰ C.G. Jung war also über Grossmutter und Mutter im patrizischen, alten Stadtbürgertum verankert und hatte den Bonus eines ruhmreichen Grossvaters, war aber eben in patrilinearer Abstammung ein Neubürger. Nach seinem Staatsexamen in Medizin stand er vor der Frage, ob er in Basel bleiben wolle, entschied sich aber im Jahr 1900, eine Assistenzstelle in der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich anzunehmen. „*Meine Freunde konnten nicht verstehen, dass ich wegging, und rechneten damit, dass ich binnen kurzem zurückkehren würde*“, schreibt Jung in seinem autobiographischen Buch „*Erinnerungen, Träume, Gedanken*“. Jungs Jugendfreunde Albert Oeri und Andreas Vischer⁹³¹ waren tiefer im alten Stadtbürgertum verwurzelt. Für diese und andere Basler „*gab es nur ihre Stadt; nur in Basel war es „richtig“, und jenseits der Birs fing das „Elend“ an.*“

Jungs Entscheid, Basel den Rücken zu kehren, war kein opportuner, sondern ein notwendiger, „*denn in Basel war ich ein für alle Mal abgestempelt als Sohn des Pfarrers Paul Jung und Enkel meines Grossvaters, des Professors Carl Gustav Jung. Ich gehörte sozusagen zu einer gewissen geistigen Gruppe und in einen bestimmten sozialen „set“.*“ Das neubürgerliche Stigma, welches er patrilinear ererbte hatte und das ihn

925 Siehe Kap. 1.1.2.

926 Kaspar von Greyerz, *Reformation*, pp. 88 und 101.

927 Tabelle 17 im Anhang A.

928 Basler Nachrichten vom 20.11.1920. „*Er war da Geistesmitglied jenes Basler Kreises, der um Overbeck, Nietzsche und Jacob Burckhardt sich zusammenfinden konnte*“, heisst es dort weiter.

929 Tabelle 17 in Anhang A.

930 Carl Gustav Jung, *Erinnerungen*, p. 401.

931 Ebd., pp. 102f.

auch von seinen Basler Freunden unterschied, wies ihn in soziale Schranken, die ihm weitere Perspektiven verstellten: Basel war Jung „zu eng“, und der „Druck der Tradition“, der auf ihm lastete, weil er nicht ein vollwertiges Mitglied der Basler Elite war und daher nicht über die vielfältigen Chancen seiner Kollegen mit altpatrizischer Abstammung verfügte, war ihm „zu viel“ und daher die Rückkehr nach Basel „nicht möglich“. In der Stadt Zürich, in der das stadtbürgerliche Patriziat seit der Regeneration in viel stärkerem Mass von der Landbürgerschaft und vom politischen Radikalismus konkurrenziert worden war, „war die Luft frei“ – „Hier spürte man nirgends den braunen Dunst der Jahrhunderte [...]“⁹³² „Freie Luft“ war beim Aufstieg zum international renommierten Psychiater offensichtlich zweckdienlicher als „brauner Dunst“.

Während C.G. Jung aus den heimatlichen Traditionen segregierte, vertieften sich Neubürger wie Rudolf Thommen-Thommen (36) und Gustav Steiner-Trost (41) in der LG umfassender in bürgerliche Werte, Normen und Traditionen.

2.6.4.3. Soziale Endogamie und „patrizische Struktur“ in der Kommission der LG und bei den einkommensstärksten EinwohnerInnen Basels des Jahres 1895

Was bedeutete Ende des 19. Jahrhunderts altbürgerliche Dominanz? Welche Funktion hatten zu diesem Zeitpunkt die altbürgerlichen Ehen? Wie verhielt sich die in der LG festgestellte altbürgerliche Vormacht zu ihrem Kontext? Zur Beantwortung dieser Fragen muss Philipp Sarasins Studie „Stadt der Bürger“, genauer gesagt seine Auswertung des Datensamples DbGB, hinzugezogen werden.

Sarasin stellt in Bezug auf die einkommensstärksten EinwohnerInnen Basels des Jahres 1895 (siehe Kap. 2.3.2.2.) fest, dass es sich grösstenteils um Altbürger handelte, die mit Altbürgerinnen verheiratet waren. Er spricht von „sozialer Endogamie“ und entdeckt in der von ihm benannten „patrizischen Struktur“ die Ursache dafür, weshalb sich AltbürgerInnen noch Ende des 19. Jahrhunderts ihre HeiratspartnerInnen vorwiegend aus der gleichen sozialen Schicht wählten. Was versteht er unter „sozialer Endogamie“ und unter „patrizischer Struktur“?⁹³³

Im Sample DbGB verzeichnet Sarasin 539 Zensiten mit einem Einkommen über 20 000 Franken im Jahr 1895. Zu diesen Personen hatte er sozialstrukturelle Daten gesammelt und ausgewertet, unter anderem den Bürgerrechtstatus der ZensitIn und, falls vorhanden, des männlichen oder weiblichen Ehepartners. Der mit Abstand am häufigsten

vorkommende Status bei sämtlichen Männern und Frauen trägt bei Sarasin das Zeichen j+, diese Kennzeichnung bedeutet, dass die Person als AltbürgerIn in patrilinearer Abstammung vor 1800 im Bürgerrecht stand; das j+-Zeichen entspricht im Wesentlichen dem hier für AltbürgerInnen verwendeten Zeichen „a“ Geborene:⁹³⁴ 256 aller Männer und 236 der Frauen, die als ZensitInnen oder deren EhegattInnen verzeichnet sind, waren AltbürgerInnen. Von den 25 möglichen Heiratskombinationen, die sich aus den 5 von Sarasin definierten Status ergeben, ist die j+/j+-Kombination wiederum mit Abstand die häufigste: 183 oder 37,2% der 492 im Sample vorkommenden Ehepaare waren durch die Frau oder den Mann altbürgerlich. 71,5% sämtlicher Altbürger heirateten Altürgerinnen, und umgekehrt heirateten 77,5% aller Altbürgerinnen Männer aus altbürgerlichen Familien. Söhne und Töchter aus altbürgerlichen Familien heirateten also vornehmlich untereinander und bewahrten damit die soziale Kohärenz ihrer Gruppe. Sarasin spricht diesbezüglich von sozialer Endogamie.

Mit Blick auf den relativ geringen Prozentsatz von 22,5%, der die neu- oder nichtbaslerischen Gatten von Altbürgerinnen beziffert, zieht Sarasin den Schluss, dass die Heiratsmöglichkeiten für altbürgerliche Frauen ausserhalb ihrer sozialen Schicht begrenzt waren, und umgekehrt auch die Chance, durch Heirat in den Kreis der altbürgerlichen Familien aufgenommen zu werden, relativ gering war. Diese Möglichkeit bestand nur für jene Männer, die „Besonderes“ zu bieten hatten (etwa die von Georg Beseler erwähnten Karl Gustav Jung (d. Ä.) oder Wilhelm Wackernagel, Kap. 2.6.1.).

Sarasin wirft die Frage nach dem Sinn der sozialen Endogamie für die Gruppe der reichsten Altbürger auf und fokussiert die Gruppe der altbürgerlichen Seidenfabrikanten seines Samples, genauer ihr nuptiales Verhalten sowie dasjenige ihrer Schwestern, Brüder und Schwäger, die ebenfalls in DbGB figurieren. Der Befund für die Frauen lautet, dass auf ihnen die Aufgabe lastete, in einer weniger den individuellen Neigungen entsprechenden als mit Standesbewusstsein eingegangenen Heirat die verschiedenen Gruppen des Grossbürgertums verwandtschaftlich miteinander zu verbinden. Die Männer dagegen waren mit ihrem Beruf für die intergenerationelle Kontinuität des ökonomischen und sozialen Status der Familie verantwortlich, indem sie grösstenteils die Unternehmen der Väter weiterführten. Die gezielte Wahl der EhepartnerIn aus der gleichen sozialen Gruppe ist das bestimmende Merkmal der „patrizischen Struktur“ Sarasins.

Die Dichte und Festigkeit dieser „patrizischen Struktur“ verdankte sich der Doppelung von j+-Endogamie und Be-

rufgruppen-Vernetzung: Der heiratswillige Altbürger war auf Frauen verwiesen, deren *ganze* Verwandtschaft in den verschiedenen berufssoziologischen Gruppen des Grossbürgertums verankert war. Die Anzahl der Verwandten besass strategischen Wert. Die wirkliche Verankerung in der „patrizischen Struktur“ erforderte nicht nur einen kommerziell erfolgreichen Beruf, sondern auch wohlhabende Familienmitglieder und die in aller Regel durch das Kriterium j+ bezeichnete Möglichkeit, mit anderen Familien in ähnlicher sozialer Lage die Schwestern als Heiratspartnerinnen auszutauschen. Die Kapitalakkumulation war nicht der alleinige Zweck des engen verwandtschaftlichen Netzes. Selbst wenn es vorkam, dass man Unternehmen in der „patrizischen Struktur“ miteinander verknüpfte, so wurden darüber hinaus alle unterschiedlichen wirtschafts- und bildungsbürgerlichen kulturellen Elemente der höchsten Erwerbsklasse miteinander verwoben. Das heisst, die „patrizische“ Praxis der sozialen Endogamie gewährleistete zum einen die familiäre Reproduktion der grossen Produktions- und Kaufmannskapitalien, hatte zum andern aber auch einen spezifisch gesellschaftlichen Sinn: Sie war der Versuch, die Stellung des „Patriziats“ als eine durch verwandtschaftliche Beziehungen fest verknüpfte, in allen einflussreichen Berufsgruppen des Grossbürgertums verankerte und daher dominante Gruppe der städtischen Gesellschaft noch an der Schwelle zum 20. Jahrhundert aufrechtzuerhalten.

Das alte Bürgerrecht ist in der Zeit um die Wende zum 19. Jahrhundert Zeichen für die Tatsache, dass die grossen Kapitalien und Produktionsmittel schon seit langer Zeit in den Händen einiger weniger Familien lagen, da kein Krieg, keine Revolution und kein erfolgreicher Volksaufstand die städtischen Klassenverhältnisse je tangiert hatten. Durch das Zurückblicken vom 19. auf das 18. Jahrhundert erklärt sich Sarasins Benennung der macht- und klassenerhaltenden Strukturen als „patrizisch“: Er wählt diese Bezeichnung, weil die sozialen Strategien, mit ihrer spezifischen Betonung der altbürgerlichen Herkunft dieser Familien und einer gezielten Heiratspolitik, sich die tradierten Erfahrungen des Ancien-Régime-Patriziats für die Sicherstellung der sozialen Hegemonie dieser Gruppe unter den modernen Bedingungen staatsbürgerlicher Gleichheit nutzbar machten.

Sarasins Fragestellung und die daraus hervorgehenden Versuchsanordnungen waren andere als die hier angewandten: Sarasin gruppierte nach der Höhe des Einkommens und fragte nach den Mechanismen, welche den Zugang zur stärksten Erwerbsklasse regeln. Bei dieser Arbeit wurden die Gruppen nach dem Kriterium der Zugehörigkeit zu einer typischen Sozietät des soziokulturellen Bürgertums gebildet. Sarasins Gruppe der Steuerzahler war räumlich und zeitlich verbunden: Es waren (steuerzahlende) Einwohner der Stadt Basel des Jahres 1895. Die Untergruppe der KMG, für deren Ehefrauen auch die Bürgerrechtsstatus bestimmt wurden, waren inhaltlich über die gleiche Aufgabe und als Einwoh-

ner der Stadt räumlich verbunden; sie waren es aber nicht in zeitlicher Hinsicht, da sie der Gruppe zu unterschiedlichen Zeitpunkten angehörten. Sarasins Befunde beziehen sich auf das Jahr 1895, die Untersuchungsergebnisse für die KMG hingegen auf einen 91 Jahre dauernden Zeitraum von 1825 bis 1915; die Ergebnisse der Studien können nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden, allerdings entspricht das Moment der sozialen Endogamie bei der zeitlich bzw. vertikal verbundenen Gruppe der KMG demjenigen der horizontal verbundenen Gruppe der ZensitInnen. Es basierte auf der ehelichen Verbindung des Altbürgers mit der Altbürgerin. Diese Heiratskombination fand sich bei 37,2% der verheirateten Bestverdienenden und formierte sie zur räumlich und zeitlich verbundenen „patrizischen“ Gruppe. Bei der Kommission der LG überwog der aa-Typus mit 60,5% aller Verheirateten deutlich. 83% aller KMG waren durch Geburt oder Heirat mit dem Altbürgertum verbunden, von allen DbGB-Bürgern respektive Ehepaaren waren es $\frac{2}{3}$. Die Praxis der sozialen Endogamie des altbürgerlichen Geldadels spielte in die Kommission der LG hinein und regelte die Wählbarkeit entscheidend mit: aa-Typen bleiben in der Kommission stets in der Mehrheit.

„Altbürgerliche Herkunft“ und „altbürgerliche Gattin“ sind zwei Faktoren dessen, was Sarasin als „patrizische Struktur“ bezeichnet. Diese Bezeichnung schloss für den Einzelnen auch ein Einkommen von über 20 000 Franken mit ein. Dichte und Festigkeit erhielt die Struktur vor allem durch weitere Verwandte in der reichsten Schicht der städtischen Bevölkerung. Altbürgerliche Herkunft und altbürgerliche Gattin sind zwei Faktoren dessen, was Sarasin als „patrizische Struktur“ bezeichnet. Diese Bezeichnung schliesst für den Einzelnen auch ein Einkommen von über 20 000 Franken mit ein. Dichte und Festigkeit erhält die Struktur vor allem durch weitere Verwandte in der reichsten Schicht der städtischen Bevölkerung. Über den direkten Vergleich der KMG und der Teilnehmerschaft mit dem DbGB kann untersucht werden, ob die „patrizische Struktur“ als Arrangement von Merkmalen als Ganzes in die LG hineinspielte, die Teilnehmerschaft mitstrukturierte und als Grenze gegen aussen und unten wirksam war. Es kann nach dem Ausmass gefragt werden, in welchem „patrizische Struktur“ von der Schnittmenge aus beiden Gruppen in die LG importiert wurde: 7 aller 12 KMG des Jahres 1895 figurieren im Sample Sarasins Fritz Hoffmann-Merian (82), Wilhelm Frey-Freyvogel (83), Rudolf Eduard Fueter-Gelzer (80), Georg Albert VonderMühl (34), Johann Jakob Bernoulli-Reber (25), Rudolf Brüderlin-Ronus (84) und Rudolf Kündig-Köchlin (85). Sie sind allesamt über das eigene oder das Bürgerrecht der Gattin mit dem alten Stadtbürgertum verknüpft.

Wie bereits in Kapitel 2.3.2.2. dargestellt, überschritten sich der Teilnehmerkreis der LG und die Zensiten mit 199 Personen (40,3% der TeilnehmerInnen, 36,9% der DbGB-Bürger). Davon waren 180 Mitglieder, 17 Teilnehmerinnen und

932 Ebd., p. 118.

933 Zum Folgenden siehe Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 266–280.

934 Genauer: In patrilinearer Abstammung vor 1800 im Bürgerrecht; das j+-Zeichen entspricht im Wesentlichen dem hier für AltbürgerInnen verwendeten Zeichen „a“.

2 Abonnenten, die ich einfachheitshalber aber nicht weiter unterscheide. Von der Schnittmenge waren 130 AltbürgerInnen und 59 Neu- oder NichtbürgerInnen. 183 waren verheiratet, 92 in einer aa-Ehe (50,3%); das heisst, die Hälfte dieser reichsten „Patrizier“ gehörten zur LG. Durch den Mann *oder* die Frau *oder* beide mit dem Altbürgertum verbunden waren insgesamt 144 der 183 Ehen (72%), und 21,4% waren neubaslerische Ehen (39). Für die mit dem Altbürgertum verwobenen insgesamt 151 TeilnehmerInnen/ZensitInnen kann Sarasins ermittelter fi-Wert von 2,8 Verwandten übernommen werden (durchschnittliche Anzahl Verwandter innerhalb des Samples), und für die 48 neu- oder nichtbürgerlichen TeilnehmerInnen mit neu- oder nichtbürgerlichen Ehepartnern der fi-Wert von 0,5.⁹³⁵ Für die Mitgliedergruppe des Jahres 1895 bedeutet dies, dass sie zu 32% aus Personen bestand, die als Bestverdiener durch Geburt oder Heirat mit dem Altbürgertum liiert waren und nahezu 3 Verwandte im städtischen Geldadel hatten. Soziale Endogamie und „patrizische Struktur“ lassen sich somit als soziale Praxen der Abgrenzung und des gesellschaftlichen Machterhaltes in hohem Mass auf die LG und auf das Bürgertum als sozio-kulturelle Formation, welches sie betrieb, übertragen. Das Bürgertum war nicht einfach ein Konglomerat der Reichsten, obschon, wie hier klar gezeigt wurde, die Reichen und die Altpatrizier darin eine dominante Rolle spielten. Bei den Bestverdienenden tritt klar zutage, dass das Bürgertum, als soziales Netz, auf innerbürgerlichen Ehen und einem ausgedehnten Verwandtschaftsnetz basierte. Die Strategien der reichsten Bürger lassen sich partiell auch für weniger wohlhabende Bürger reklamieren.

2.6.4.4. Albert Tanners Aristokratisierungsthese und die Lesegesellschaft

Im Zug der politischen Richtungskämpfe verschoben sich in der Schweiz die Grenzen zwischen den sozialen Klassen mehrfach nach unten.⁹³⁶ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts festigte sich in Abgrenzung zur Arbeiterbewegung der Zusammenhalt der verschiedenen Fraktionen des Bürgertums. Im Verlauf der 1890er-Jahre begann sich die Arbeiterschaft aus der freisinnigen Grossfamilie zu lösen und emanzipierte sich von der Bevormundung durch Linksradikale. Sie verabschiedete sich von der Grundüberzeugung, die soziale Frage sei innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und durch die Ausweitung der demokratischen Mitwirkungsrechte zu bewältigen, und schwenkte (in ihrer Selbstwahrnehmung)

auf klassenkämpferische Positionen ein. Bald nach der Fusion des Grütlivereins mit der Sozialdemokratischen Partei im Jahr 1901, der sogenannten Solothurner Hochzeit, nahm die Bewegung ein marxistisches Programm an.⁹³⁷

Für Länder wie Frankreich, England und Italien weiss man seit den 1990er-Jahren, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als sich bürgerliche und sozialistische Kräfte polarisierten, auch die Distanz zwischen Adel und Bürgertum schrumpfte, sich die Verflechtung von Teilen des Adels mit Teilen des Grossbürgertums zu einer neuen Elite verstärkte, und reiche Bürger gewisse „feudale“ Elemente des Lebensstils übernahmen.⁹³⁸ Albert Tanner entwickelte in seiner in den 1990er-Jahren entstandenen Habilitation die These, dass auch in der Schweiz eine Aristokratisierung des Bürgertums stattfand. Prägnant findet man die These formuliert in seinem Aufsatz „Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz. Die „Mittelklassen“ an der Macht“ im von Jürgen Kocka herausgegebenen Sammelband zum europäischen Bürgertum im 19. Jahrhundert:

Gegensätze und Unterschiede zwischen „neuem Bürgertum“ und der „aristokratischen Bourgeoisie“ erscheinen verwischt und weitgehend eingeebnet, die „neue Bourgeoisie“ hat sich der „alten Herrenschicht“ angenähert. Im „Grossbürgertum“ zeigte sich ein Hang zu aristokratischem Lebensstil und Auftreten. Vor allem die zweite und dritte bürgerliche Generation, die meist eine umfassendere Ausbildung mit Gymnasium und zum Teil auch Studium, Bildungsreisen und Auslandsaufenthalten genossen hatten, verfeinerten ihren Lebensstil, besonders auch die Wohnkultur, und legten mehr Wert auf äussere Repräsentation und symbolische Abgrenzung gegenüber den unteren Klassen. Ganz besonders gut gelang es dem wirtschaftsbürgerlichen Unternehmertum, die Distanz zu den „reichen aristokratischen Familien“, in deren Heiratskreise es eintrat, zu überwinden. Dabei galten Verbindungen mit Töchtern und Söhnen aus Akademiker- und besitzbürgerlichen Honoratiorenfamilien durchaus als standesgemäss. Die Exklusivität der grossbürgerlichen Verkehrskreise nahm zu, und der Lebensstil erhielt, orientiert an französischen und englischen Vorbildern, vornehmeren Charakter. Allerdings wich man nicht im Geringsten vom bürgerlichen Kern und Charakter ab. Solide Bürgerlichkeit behielt ihre soziokulturelle Dominanz.

Auf der anderen Seite vollzogen auch die „alten Führungsschichten“ wirtschaftlich und politisch, aber auch in Lebensstil und Werten einen Prozess der Verbürgerlichung,

und im Grossbürgertum fanden alter und neuer Reichtum zusammen.⁹³⁹

Wie korrespondieren die Befunde zu Mitgliedschaft und Kommission mit Tanners These? Bei der in Betracht stehenden bürgerlichen Teilgruppe handelte es sich um eine zur Oberschicht gehörige Gruppierung: Einerseits bestand sie fast ausschliesslich aus privilegierten Besitz- und Erwerbsklassen und andererseits ging sie massgeblich aus dem alten Stadtbürgertum hervor, bei guter Mitbeteiligung des Patriziats. Die Nachkommen des Stadtbürgertums des Ancien Régime blieben im Untersuchungszeitraum die dominierende Kraft in der LG. Diese Konstellation ergab sich nicht zuletzt deshalb, weil in der vorrevolutionären Basler Kaufleuterepublik der wirtschaftliche Erfolg ein entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zu Oberschicht und Patriziat war, damit einhergehender sozialer Auf- und Abstieg theoretisch möglich war und in der Praxis sehr vereinzelt auch vorkam. Mit der Ausrichtung auf Leistung und Wettbewerb war die Gesinnung des Stadtbürgertums und der Handels- und Fabrikantenaristokratie bereits im Ancien Régime bis zu einem gewissen Grad bürgerlich, was im 19. Jahrhundert die Integration in das neue, sozial breiter abgestützte Bürgertum vereinfachte.⁹⁴⁰ Zum andern weiss man aus der neueren deutschen Literatur, dass sich das moderne Bürgertum generell aus dem alten Stadtbürgertum heraus entwickelte und die Entwicklung in Basel und der LG nicht untypisch war.⁹⁴¹

Auch wenn sich das Basler Bürgertum aus aufklärerischen, patriotischen und frühliberalen Impulsen herausbildete, hielt es partiell altständische Traditionen und Normen aufrecht. Bürgerlichkeit und aristokratischer Lebensstil vermengten sich: Isaak Iselin, Bildungsbürger der ersten Stunde, wichtigster Theoretiker der Bürgerlichen Gesellschaft in der Schweiz und Galionsfigur des Basler Bürgertums im 19. Jahrhundert, entstammte ja selbst altem Adel und der Basler Kaufleuterieoligarchie. Tanner betont mit Blick auf die sich ins Berner und Zürcher Bürgertum integrierenden Radikalen und Demokraten und den bäuerlich-gewerblichen Mittelstand den für die Mittelschicht typischen Charakter des Schweizer Bürgertums. Als oberstschichtspezifische Konfiguration herrschte im Basler Bürgertum seit der Aufklärung und Revolutionszeit Traditionsverbundenheit und ein herrschaftliches Bewusstsein mit seigneuraler Lebensart, wie schon allein das stattliche Gebäude der LG am Münsterplatz – dem alten Hauptplatz des noblen Kaufleutertequartiers auf dem Münsterhügel und zu St. Alban – sinnfällig macht. Zugezogene, Neubürger und soziale Aufsteiger

mussten schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts kulturelle und normative Anpassungsleistungen erbringen, wollten sie sich ins Bürgertum integrieren. Dass das Bürgertum trotz exklusiver Standards und scharfer Grenzziehungen für neue soziale Identitäten durchlässig blieb, zeigte die zunehmende Vermengung von Alt- und Neubürgertum zuerst in der Mitgliedschaft und nach 1875 allmählich auch in der Leitung der Gesellschaft. Die bürgerliche Teilgruppe hielt im letzten Viertel des Jahrhunderts dennoch an ihren altbürgerlichen Traditionen und Werten und den hegemonialen Ansprüchen fest, was die Perpetuierung der von Sarasin beschriebenen „patrizischen Struktur“ innerhalb der Kommission, aber auch der Abschliessungsprozess innerhalb der Sozietät in den 1870er-Jahren belegt. Dass am Ende des Jahrhunderts in der Lesegesellschaft und besonders auch unter ihren neubürgerlichen Mitgliedern ein Hang zu aristokratischem Lebensstil und Auftreten zu beobachten war, vermögen für unseren Zusammenhang wohl nichts besser als die Biographie und der Lebenswandel des Kommissionsmitgliedes Rudolf Brüderlin-Ronus (84) zu veranschaulichen.

Philipp Sarasin unterzog neben der biographischen Recherche zu Rudolf Brüderlin dessen Souvenir-Album einer Analyse und verfasste dazu das längste Kapitel seiner Dissertation. Brüderlin erscheint bei Sarasin als typischer neubürgerlicher Aufsteiger, als Parvenü: Aus neubürgerlichem und mittelständischem Milieu stammend, schaffte Brüderlin den Karrieresprung ins Wirtschaftsbürgertum, wurde Bankier und zog als solcher in das „über die Schweiz hinaus einflussreiche Machtzentrum des Basler Finanzkapitals“ ein; das heisst, er gelangte in den engeren Ausschuss des Bankvereins.⁹⁴² In die Kommission der Lesegesellschaft wurde Brüderlin 1888 gewählt und verblieb dort als Beisitzer bis 1900, dem Jahr seiner Heirat mit der Altbaslerin Emma Ronus. In der Kommission war er keine besonders auffällige oder innovative Figur. Nur wenige seiner Voten wurden zu Protokoll geschlagen.

Nicht nur in der Lesegesellschaft verkehrte Brüderlin vornehmlich in gross- und altbürgerlichen Kreisen. Als Gegenleistung dafür, dass er sich mit seiner Arbeit der reichen Seidenband- und Handelsbourgeoisie „mimetisch anglich, indem er ihr diente“ wurde er in ihre Geschäfts-, Verkehrs- und Heiratskreise aufgenommen und der „rauschenden Festlichkeit“ grossbürgerlicher Geselligkeit teilhaftig.⁹⁴³ Ein von Sarasin detailliert geschildertes Beispiel eines glänzenden und luxuriösen gesellschaftlichen Anlasses aus dem Souvenir-Album Brüdels beschreibt einen Ausflug in die Badische Umgebung im Winter des Jahres 1878: Ein Zug von etwa fünfundzwanzig Schlitten, begleitet von einer Anzahl kostümierter Vorreiter zog nach dem Mittagessen im

935 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, p. 293.

936 Albert Tanner, Bürgertum und Bürgerlichkeit, p. 227; vgl. auch Manfred Hettling, Politische Bürgerlichkeit, p. 260.

937 Ders. Patrioten, pp. 694 ff. und Direkte Demokratie, p. 200.

938 Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums, pp. 176 ff. und Gunilla Budde, Blütezeit des Bürgertums, pp. 92 f.

939 Albert Tanner, Bürgertum und Bürgerlichkeit, pp. 199–220.

940 Vgl. Katharina Simon-Muscheid, Bürgertum; in: HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16379.php>, Version vom 9. 10. 2006.

941 Kap. 2.6.1.

942 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, pp. 204 und 207.

943 Ebd., pp. 197 und 226.

Stadtcasino in Richtung Lörrach. „Der aufwendige Luxus der Schlittenfahrt, die glänzenden Fuhrwerke mit Familienwappen und dem geschnitzten Wappentier, die Pferde mit den wehenden Federbüschen und die kostbaren Pelze der Teilnehmer, der Tanz in Lörrach und der improvisierte Ball in einem Privathaus nach der Rückkehr zu nächtllicher Stunde war eine Sache der ausgesuchtesten Repräsentation grossbürgerlicher „Lebensart““⁹⁴⁴ Neben dem pompösen Ereignis ortet Sarasin im Erinnerungsalbum des Grossbürgers eine endlose Kette an Dinern und Banquets, Bällen, Pferderennen, Tanz- und Theateraufführungen, welche die feudale Ausgestaltung grossbürgerlicher Geselligkeit aufs Beste dokumentieren.

Der Aufsteiger Brüderlin verzeichnete mit Akribie alle sozialen Kontakte, die seine Zugehörigkeit zum Grossbürgertum festigten. Die Perspektive des Albums verdeutlicht das dichte Netz des prächtigsten geselligen Verkehrs in dieser Klasse und führt zugleich dessen scharfe Abgrenzung gegenüber andern Teilen der Gesellschaft vor Augen. Brüderlins Biographie zeigt exemplarisch die mögliche Assimilation alter und neuer Eliten im Rahmen der grossbürgerlichen Geschäftstätigkeit, Geselligkeit und des Vereinswesens und bestätigt Albert Tanners These der aristokratischen Tendenzen in Mentalität und Lebensstil des Bürgertums am Ende des 19. Jahrhunderts.

2.6.5. Fazit

Der Blick auf die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um soziale Chancen und politische Partizipation im 19. und frühen 20. Jahrhundert hat eröffnet, dass die Unterscheidung von Alt- und Neubürgern für Basler Zeitgenossen relevant war und es gerechtfertigt ist, für das 19. Jahrhundert von altbaslerischen und neubaslerischen Identitäten zu sprechen. Dass das Reden von „Patriziat“ und „Geschlechterherrschaft“ über die Umbrüche von 1831 und 1875 hinaus vor dem Hintergrund nicht nur kultureller und ökonomischer Hegemonie, sondern auch von deutlichen herrschaftlichen Kontinuitäten altpatrizischer Familien geschehen ist, hat die Darstellung von Geschlechtern in den Regierungen aufzeigen können.

Die Vermessung von Bürgerrechtssedimenten in der Mitgliedschaft hat ergeben, dass seit Ende der 1850er-Jahre ein Rückgang der Altbürger in der Mitgliedschaft erfolgte, was durch Neubürger kompensiert wurde. Deren Aufnahme geschah dosiert, somit blieb das quantitative Niveau der gesamten Mitgliedergruppe zwischen 1850 und bis Anfang der 1870er-Jahre in etwa konstant. Nachdem die Bürger-

schaft ihre Alleinherrschaft in der Stadt verloren hatte, und im Kanton der von Neubürgern und Schweizern gestützte Freisinn an die Macht gekommen war, wurden in der LG die Schalter umgelegt und die neubürgerlichen Bestände nivelliert. Damit konnte verhindert werden, dass bei fortschreitender Abnahme der Altbürger die Neubürger die Majorität erlangten und so einer allfälligen „Palastrevolution“ analog zum Kontext in der alten „Privatrepublik“ des liberalkonservativen Bürgertums vorgebeugt werden.

Altbürger überwogen mit Ausnahme von 1888 und 1915 in der Kommission. Im Zeitraum bis 1875 majorisierten sie die Kommission mit rund $\frac{3}{4}$ der KMG. Zugezogene Eingebürgerte deckten das restliche $\frac{1}{4}$ ab. Es handelte sich in der Regel um Notabeln im Bildungswesen. Die altbürgerliche Dominanz unterstrichen die konnubialen Verbindungen: eine altbürgerliche Gattin war weitgehend selbstverständlich, denn die meisten Altbürger und etliche der Eingebürgerten hatten Frauen aus diesem Bürgerrechtssediment. Im zweiten Zeitabschnitt wandelte sich die Linie Altbürger-Eingebürgerte grundlegend, und neue eheliche und bürgerrechtliche Kombinationen wurden möglich. Neue Erscheinungen waren die als Neubürger Geborenen und gegen Ende des Jahrhunderts die Schweizer Bürger. Gemischte und neubürgerliche Kombinationen verdrängten schrittweise den standardmässigen, „patrizischen“ Typus der ersten Phase, und die Eingebürgerten verschwanden respektive wurden von zugezogenen Schweizern abgelöst. Aus der Perspektive von Bürgerrechtsstatus und Heiratsverbindung verkörperten KMG, die als Neubürger geboren waren und keine Altbaslerin zur Ehefrau hatten, signifikant den neuartigen Typus in der Kommission der LG. Die in Gang gesetzte Transformation der Strukturen trug entscheidend zur Krise der LG 1887–89 bei. Es konnte gezeigt werden, dass es sich dabei um eine zeitlich verschobene Reaktion auf die statuarisch ermöglichte und effektiv erfolgte Restriktivierung der Aufnahme in die Mitgliedschaft von Neubürgern um 1875 handelte: Der seit 1868 andauernde Zuwachs von Neubaslern in die Kommission führte unter neubürgerlichem Präsidium erstmalig zu ihrer mengenmässigen Überlegenheit. Die Krise hatte die „Korrektur“ des Kurses zur Folge; der Zugewinn an Sitzen von Neubürgern und Schweizern wurde gebremst, pendelte sich vorübergehend bei der Hälfte der Sitze ein, bis die Altbürger ein paar Jahre später wieder die Majorität erlangten. Bezieht man die Bürgerrechte der Gattinnen mit ein, dann stand das altbaslerische Element im ganzen Untersuchungszeitraum im Vordergrund. LG und ihre Kommission blieben Orte altbürgerlicher Tradition. So wie die Kommission bis 1875 Pflanzschule für Amtsträger des Ratsherrenregiments gewesen war, blieb sie ein von Altbürgern kontrollierter Ort der Integration neubürgerlicher und schweizerischer Eliten ins liberalkonservative Grossbürgertum.

Am Teilnehmerkreis der bürgerlichen Sozietät „Lese-

gesellschaft“ liessen sich Traditionen feststellen, die ins 18. Jahrhundert und noch weiter zurück reichten. Der Prozess der Herausbildung des neuen Bürgertums ging aus der Perspektive der LG klar unter der Führung des alten Stadtbürgertums vonstatten. Bei der grössten und zentralen Gruppe, den Mitgliedern, überwog bis ca. 1900 eine altbürgerliche Mehrheit; ebenso im leitenden Komitee. Anhand des leitenden Komitees und seiner Mitglieder konnte ferner nachgewiesen werden, dass Nachkommen der Patriziergeschlechter des Ancien Régime, genauso wie in der Politik des Kantons bis 1914, in der LG ein gewichtiges Wort mitredeten: Fast die Hälfte der KMG waren Altpatrizier. Bei den Altbürgern konnte ausserdem dargestellt werden, dass in die Kommission deutlich hineinwirkte, was Philipp Sarasin als „soziale Endogamie“ und „patrizische Struktur“ bezeichnet und als soziale Verhaltensweisen und Grundmuster für den reichsten Teils des Altbürgertums festgestellt hat. Ein Vergleich der einkommensstärksten Einwohner Basels mit dem Teilnehmerkreis der LG hat bestätigt, dass jene Praxen hochgradig auch die Teilnahme in der LG mitstrukturierten und teilweise auch als Grenzen gegen aussen und unten wirkten. Aus dem Vergleich ging zusätzlich hervor, ein namhafter Teil der Mitgliedschaft war über Verwandtschaften im sozialen Netz der reichen und bürgerlichen Schichten eingebunden.

Auf die LG kann übertragen werden, was die Forschung in Bezug auf die bürgerliche Vergesellschaftung feststellte: dass bei der Herausbildung eines modernen Bürgertums die Kontinuitäten bei weitem die Brüche überwogen; dass sein Kern aus Angehörigen der alten Oberschicht bestand, dem sich neue Gruppen anlagerten. Das städtische Bürgerrecht war auch für die Verbürgerlichung von zugezogenen Aufsteigern unerlässlich, denn das LG-Mitglied musste Basler Bürger sein. In der LG spielte das System „Bürgertum“ eine bedeutende Rolle, es ermöglichte den bürgerlichen Sozialgruppen, die altständischen Privilegien nicht schlagartig preiszugeben, sondern unter meritokratischen Vorzeichen des Liberalkonservatismus teils fortzusetzen und sie auch über die politische Bruchlinie von 1875 hinaus zu transportieren, um so in der städtischen Gesellschaft weiterhin gewichtige Akteurinnen zu bleiben.

3. Schlussbetrachtungen

1. Fragestellungen und Befunde

Die Befunde zu den Teilnehmergruppen des ersten Teils und zu den spezifischeren Untersuchungen zur Mitgliedergruppe und der Kommission des zweiten Teils wurden jeweils in den Faziten besprochen. Hier soll es zunächst darum gehen, die wichtigsten Ergebnisse im Hinblick auf die einleitend aufgeworfenen Fragen nach Exklusivität (A), Politisierung (B) und Bildungsgrad (C) der kollektivbiographisch aufgenommenen Gruppe zu besprechen.

A. Wie gezeigt werden konnte, war die Teilnehmerschaft eine Gruppierung des soziokulturellen Bürgertums. Die bürgerliche Oberschicht, privilegierte Besitz- und Erwerbsklassen, waren hier vertreten. Es waren Angehörige einer dünnen, nur wenige Prozente der städtischen Bevölkerung umfassenden Schicht. Der alte und der neue Mittelstand fanden sich nur zu geringen Anteilen in der Lesegesellschaft, und Unterschichten fehlten gänzlich. In der Kommission liessen sich gar keine Handwerker und Gewerbetreibenden finden. Die Kerngruppe des Teilnehmerkreises, die Mitglieder, war klar vom Wirtschaftsbürgertum dominiert. Unternehmer wie Fabrikanten, Bankiers und Grosshandel betreibende Kaufleute überwogen. In der Kommission hingegen waren die Wirtschaftsbürger in der Minderheit, wiesen aber im untersuchten Zeitraum eine konstante Anzahl an Vertretern auf. Die einflussreichste wirtschaftliche Kraft Basels im 19. Jahrhundert, die Seidenindustrie, war sowohl in der Mitgliedschaft als auch in der Kommission gut repräsentiert: Von den Unternehmern in der Kommission produzierten die allermeisten Seidenwaren oder handelten mit ihnen. Ausgehend vom angestammten Kerngeschäft beteiligten sich manche Kommissionsmitglieder an modernen ökonomischen Grossprojekten wie der Eisenbahn, Versicherungen oder Grossbanken. Teilweise übernahmen sie dort führende Funktionen. Unternehmer anderer Branchen, die als Folge des enormen Bevölkerungswachstums der Stadt boomten, etwa der Baubranche oder des Lebensmittelgewerbes oder neuerer Wirtschaftszweige wie der Maschinenindustrie oder der elektrotechnischen Industrie, fanden sich mit wenigen Ausnahmen nicht unter den Kommissionsmitgliedern. Exklusivität wurde sichtbar beim Vergleich der Mitglieder mit den einkommensstärksten Einwohnern der Stadt. Vierzig Prozent der Mitglieder waren Bestverdiener. Partiiell gelten die für das Milieu der Seidenbourgeoisie geltenden Merkmale auch für den Teilnehmerkreis der Lesegesellschaft.

In Grenzziehungen auskristallisierte Exklusivität konnte

für die Gebührenpolitik der Gesellschaft, für die Aufnahme-prozedere sowie für konkret formulierte Anforderungen an das Profil angehender Mitglieder festgemacht werden: Eintrittspreise und Gebühren für Mitgliedschaft oder Abonnemente waren hoch und für das Gros der städtischen Erwerbstätigen unerschwinglich. Ebenfalls als Abgrenzung gegen untere soziale Schichten sind die Aufnahmeverfahren zu werten. Die Gesellschaft kooptierte sich: Wer eintreten wollte, musste im Prinzip von einem Mitglied empfohlen werden und vom Plenum die Zustimmung erhalten. Begrenzend blieben die Anforderungen staats- und aufenthaltsrechtlicher Natur: Jeder und jede, die einen Status in der Lesegesellschaft erwerben wollte, musste in der Stadt wohnen, über ein Bürgerrecht verfügen und volljährig sein. Ab 1833 forderte die Gesellschaft von den Mitgliedern den Besitz des Aktivbürgerrechts, das damals nur sehr wenige hatten, und ab 1839 ein Basler Ortsbürgerrecht, ein alle anderen Merkmale überragendes Gliederungs- und Abgrenzungsmoment des Teilnehmerkreises. Dass man sich mit dem Entscheid von 1839 von der patriotischen Tradition der Sozietät verabschiedete, wird deutlich, wenn man darauf achtet, wie sich der Abonnentenstatus unter den neuen Vorzeichen entwickelte: Während die Mitgliedergruppe weiter anwuchs, nahm die Zahl der Abonnenten rasch ab. Den schweizerischen und ausländischen Zugezogenen war neuerdings jener Status zugeordnet. Dass sie offenbar nicht mehr sehr willkommen waren, zeigt der Umstand, dass die Anzahl der Abonnements für Zugezogene bis zum Ende des Jahrhunderts immer kleiner wurde.

Entscheidend für die Integration in der Lesegesellschaft war nicht nur, ob man ein Ortsbürgerrecht hatte, sondern auch, ob es ein „altes“ Bürgerrecht war oder ein „neues“, das heisst ein Bürgerrecht, das unter den Vorzeichen der neuen politischen Ära während und nach der Helvetik erworben worden war. Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts unterschieden sehr wohl zwischen Altbürgern und Neubürgern, wobei tendenziell die Altbürger als die „echten“ Basler galten. Der Anteil der Altbürger verringerte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Mitgliedschaft, während die Anteile der neuen Bürgerschaft natürlicherweise zunahmen. Die Neubürger waren, wenn die aus andern Kantonen zugezogenen Schweizer und Ausländer kaum mehr zur Lesegesellschaft stiessen, die neue Klientel. Sie wurden jedoch nur dosiert aufgenommen. Bis 1875 kompensierten ihre Neuaufnahmen die Abnahmen der Altbürger in der Mitgliedschaft. Circa in diesem Jahr des politischen Umbruchs änderte die Lesegesellschaft ihre Aufnahmepolitik: Die leichte, aber stete Zunahme der neubürgerlichen Bestände leitete man in den Erhalt des Status Quo über. Die gedrosselte Aufnahme von Neubürgern bei gleichzeitig steter Abnahme der Altbürger führte die Wende in der Entwicklung der Mitgliedergruppe herbei: Ein seit der Gründung der Lesegesellschaft anhaltendes Wachstum ging nun in eine ebenso kontinuier-

liche Abnahme über. Mit neuen Abonnements für jugendliche Bürger und für Studenten sowie mit erweiterten Rechten für Bürgerinnen wurden im grossbürgerlichen Milieu Anreize zur Teilnahme geschaffen. Mit neuen Abonnenten und Teilnehmerinnen, die alle über keine Mitspracherechte verfügten, wurden die Bestände wieder gefüllt und die Finanzen im Gleichgewicht gehalten. So gesehen, substituierten Frauen und Jugendliche die seit 1839 abgebremste Aufnahme der Schweizer Zugezogenen und ab 1875 die verminderte Zunahme der Neubürger in der Mitgliedschaft. Die Altbürger blieben in ihr bis um 1900 in der Mehrheit.

Was die Kommission betrifft, wurde festgestellt, dass die meisten ihrer Mitglieder Altbürger waren, von denen wiederum die meisten mit Altbürgerinnen verheiratet waren. Dieser „alt-alt“-Typus dominierte die Kommission bis 1875 vollkommen. Gegen Ende des Jahrhunderts stiegen allmählich Neu- und Nichtbürger ins dirigierende Komitee auf. Bezieht man jedoch die Bürgerrechte ihrer Ehefrauen mit ein, dann zeigt sich, dass das, was Philipp Sarasin als „patrizische Struktur“ bezeichnet, im untersuchten Zeitraum deutlich in die Kommission hineinspielte und dort dafür sorgte, dass altbürgerliche Traditionen nicht unterbrochen wurden. Als Kern der „patrizischen Struktur“ erscheint die soziale Endogamie. Damit bezeichnet Sarasin konnubiale Verbindungen, bei denen beide oder nur der eine der Ehepartner über ein altes Bürgerrecht verfügte. Das alte Bürgerrecht erscheint als Signifikant für Herrschaftstraditionen, die im Ancien Régime wurzelten, für akkumuliertes und über Generationen weitergegebenes Kapital, für das *systeme de père en fils*, bei dem der Sohn in das Geschäft des Vaters einsteigt und es nach dessen retraite oder Tod übernimmt, sowie für ein weitverzweigtes Netz von Verwandten in der gleichen grossbürgerlichen Schicht.

In der Kommission waren nach 1875 Mitglieder, die nicht in die „patrizische Struktur“ eingebunden waren, ein Novum und blieben vorerst eher Ausnahmen. Es handelte sich mehrheitlich um neue Honoratioren, die nicht nur im bürgerlichen Zirkel der Lesegesellschaft aktiv waren, sondern die sich als neue Stimmen im Bürgertum überhaupt erhoben: Man sah sie, hörte und las von ihnen in der Stadt.

Wie die Bürgertumsforschung annimmt, entstand die neuartige Sozialformation des Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter der Regie des alten Stadtbürgertums. Dies trifft für das Basler Bürgertum, untersucht am Beispiel der bürgerlichen Teilgruppe der Lesegesellschaft, vollkommen zu. Dass sich nicht nur Mittel- und Oberschichten des alten Stadtbürgertums verbürgerlicht hatten, sondern dass auch Teile der alten Oligarchie des Kantons die neue bürgerliche Weltsicht und bürgerliche Lebensformen übernahmen, zeigt die Tatsache, dass etwa die Hälfte der Altbürger der Kommission effektiv dem alten Stadtpatriziat entstammten.

B. Auch wenn wiederholt betont wurde, dass mit der Re-generation in Basel ein politisches System Fuss fasste, das in vielerlei Hinsicht nach liberalen Grundsätzen strukturiert war, ist in der Lokalgeschichte die Überzeugung verbreitet, dass das Regierungssystem des Ratsherrenregimentes „quasiständisch“, patrizisch und konservativ war. Der nähere Blick auf die Verfassungen von 1831 und 1833 bestätigte, dass das Ratsherrenregiment auf ein liberales, wenngleich sehr gemässigt liberales, ergo liberalkonservatives Fundament abgestellt war. Für den vorliegenden Zusammenhang ist diese Feststellung in einem doppeltem Sinne von Wichtigkeit: Zum einen formierten sich junge, liberale Basler vor, während und nach dem Bürgerkrieg mit der Landschaft in der Lesegesellschaft und machten diese sozusagen zu ihrer Aktionsbasis: Sie waren es, die in den 1820er-Jahren in die Kommission gewählt wurden und begannen, die Sozietät zu reformieren, was schliesslich 1830–1832 in den Kauf, den Umbau und die Vergrösserung der Liegenschaft am Münsterplatz führte. Mit diesem neuen Domizil erhielt das Bürgertum ein Zentrum, das dem Vergleich mit ähnlichen Lese- und Geselligkeitsinstituten, mit Museen und Lesegesellschaften in Deutschland und der Schweiz standhielt. Diese Gruppe bekannter Liberaler, in deren Mitte Christoph Bernoulli stand, verteidigte, wie gezeigt werden konnte, die Verfassung von 1831 gegen die Forderungen der Radikalen auf der Landschaft.

Zum Zweiten ist es hier deshalb wichtig, auf den liberal-konservativen Charakter des Ratsherrenregimentes hinzuweisen, weil die liberalkonservativen Vorstellungen von politischer Partizipation mittelbar mit der Zusammensetzung der Mitgliedergruppe zusammenhängen: Liberalem Credo gemäss sollte das Mitwirken an Staat und Gemeinde auf diejenigen beschränkt sein, die „selbständig“ waren. Selbständigkeit hatte im bürgerlichen Wertekanon eine zentrale Bedeutung, die mit einem bestimmten Freiheitsverständnis korrespondierte. Materiell gesehen, ist frei, wer autark, also ökonomisch unabhängig von anderen ist; aus ideeller Sicht ist frei, wer über Urteilsvermögen verfügt. Persönliche Freiheit und Selbständigkeit gehören zur Bürgerlichkeit. In die Praxis übertragen: Es konnte als freier Bürger gelten, wer über Bildung respektive Bildungspatente verfügte oder wer unternehmerisch selbständig war. Für das Feld der Politik bedeutete dies in der Praxis, dass nur die *Bildungs-* und die *Wirtschaftsbürger* partizipieren durften. Ein auf meritokratischen Faktoren beruhendes Aktivbürgerrecht schloss in Basel seit der Verfassung von 1831 nur eine minimale Anzahl von Bürgern in die Stimmfähigkeit mit ein. Passivbürgerrechte waren noch enger eingegrenzt. Ausserdem galten im Kanton andere Bestimmungen als in der Stadtgemeinde. Das nationale Bürgerrecht wiederum, das mit der Gründung des Nationalstaates 1848 eingeführt wurde, gewährte einem anderen, weiteren Kreis Mitsprache und Mitbestimmung.

Auf allen drei politischen Ebenen und bei allen drei Wahlarten aktiv und passiv berechtigt waren nur wenige Vollbürger. Die Mitglieder der Lesegesellschaft waren grösstenteils solche Vollbürger. Zeitweise waren bis zur Hälfte alle Vollbürger der Stadt in der Lesegesellschaft organisiert. Viele Mitglieder waren Wähler *und* Gewählte, wie die Analyse ihrer Funktionen in Kanton, Gemeinde und Bund ergab. In der Mitgliedschaft finden sich viele Amtsträger des Ratsherrenregimentes wie des freisinnig geprägten Staats. Für die erste Jahrhunderthälfte konnten für einige Funktionen gegen fünfzig Prozent sämtlicher Inhaber als Mitglieder der Lesegesellschaft identifiziert werden.

Etwa die Hälfte aller Kommissionsmitglieder hatte politische Ämter inne, ein gutes Viertel von ihnen stieg in höhere Funktionen, wie zum Beispiel diejenige eines Kleinrats, Bürgermeisters, Gerichtspräsidenten oder Ständerats etc. auf. Hier zeigte sich jedoch ein Unterschied zwischen den Phasen bis 1875 und der Phase ab 1875: Während des Ratsherrenregimentes (bis 1875) war die Kommission Sprungbrett für angehende Politiker. Im Vorstand konnten (junge) Bürger politische Führungsfunktionen im öffentlichen Feld einüben. Bis 1875 war die Kommission altersmässig dementsprechend zusammengesetzt. Sie war vorwiegend Destination junger Männer, die bereits im Beruf standen und Familien gegründet hatten. Mit der freiwilligen Mitarbeit in der Kommission konnten sie sich in ein bestehendes Netzwerk eingliedern, sich mit Engagement profilieren und somit Chancen für gute Positionen in der Politik und in der Gesellschaft erarbeiten. Nach 1875 verlor die Kommission ihre Funktion als „Pflanzschule“ weitgehend. Männer mittleren und höheren Alters überwogen nun. Nur selten versah ein Kommissionsmitglied jener Phase in der Politik höhere Chargen.

Die Untersuchung der Beamten auf den drei politischen Ebenen Kanton, Gemeinde und Bund zeigte, dass Kommissionsmitglieder später grösstenteils in die Politik des Kantons aufstiegen. Die angehenden Kommunalpolitiker waren stark untervertreten. Zwischen Kanton und Gemeinde und ihren Behörden verlief schliesslich auch eine soziale Grenze. In der Gemeinde hatte der zahlenmässig viel grössere Mittelstand mehr Mitspracherechte als im Kanton, dessen Wahlrecht stärker meritokratisch ausgerichtet war und die soziale Oberschicht begünstigte. In dem Mass, in dem der Mittelstand in der Mitgliedschaft der Lesegesellschaft absent war, fehlten in der Kommission auch die Politiker der Gemeinde. Einige Kommissionsmitglieder wurden Ständeräte Basels. In den Nationalrat wurde nur ein Einziger gewählt, was wahrscheinlich damit zu tun hat, dass bei den Nationalratswahlen die in Basel wohnhaften Schweizer Bürger mitwählen durften, diese Zuzüger sich vor allem vom Freisinn vertreten fühlten und entsprechend freisinnig wählten.

In der Lesegesellschaft blieb der Freisinn eine marginale

Erscheinung. Ausser dem Anführer der Radikalen, Wilhelm Klein, waren keine freisinnigen Exponenten in der Mitgliedschaft auffindbar. Im gesamten untersuchten Zeitraum herrschte in der Kommission der Liberalkonservatismus vor. Mit einiger Verspätung zu seinem Aufstieg in der kantonalen Politik seit der Jahrhundertmitte zog das politische Zentrum in die Kommission ein. Gleiches galt für die wenigen Freisinnigen in der Kommission: Erst nach 1905, als der Freisinn in Basel den Schulterschluss mit den Liberalkonservativen zu festigen begann, wurden einige Freisinnige gewählt. Bezüglich seiner Sozialstruktur war der Freisinn in Basel ebenso bürgerlich wie die Konservativen (Manfred Hettling). Zu Beginn des 20. Jahrhunderts fanden in der Lesegesellschaft demnach die drei historischen, bürgerlichen Parteien unter dem Vorsitz der Liberalkonservativen zusammen. Die politischen Richtungen, die nicht oder kaum in die Kommission einzogen, waren im frühen 19. Jahrhundert die altgesinnten Anhänger der Ständeordnung, später religiös-konservative Politiker und Ende des Jahrhunderts die Sozialdemokraten sowie die Katholiken.

Die Kommission erwies sich als durchlässig für neue *bürgerliche* Kräfte. Analog zur Integration von Neubürgern im leitenden Gremium der Lesegesellschaft wurden neue politische Richtungen aufgenommen, allerdings unter der deutlichen Wahrung der traditionellen Verhältnisse: Aufsteiger mussten sich mit der altbürgerlichen, liberalkonservativen Mehrheit arrangieren. Die Kommission war Ort der Integration neuer Eliten in die alten Eliten. Wenn solches für das leitende Gremium als Pars pro toto der Mitgliedschaft galt, lässt sich diese Funktion auch für die Lesegesellschaft und ihren Teilnehmerkreis verallgemeinern.

C. Das Wissens-, Bildungs- und Informationszentrum „Lesegesellschaft“ lag umgeben von staatlichen Bildungsinstituten am Münsterplatz. Ihre Lesesäle waren einzigartig. Nirgendwo sonst in der Stadt gab es einen vergleichbaren Ort, grosszügig und im Winter gut beheizt, wo gelesen werden konnte, wo man zu gewissen Zeiten bis zu 300 Zeitschriften und 100 Tageszeitungen konsultieren und auf eine Bibliothek von mehreren Zehntausend Bänden zugreifen konnte. Ihr Lokal war für die Lehrkörper der umliegenden höheren Schulen und der Universität so etwas wie ein Lehrer- oder Dozentenzimmer. Viele wissenschaftliche und andere Vereine und Lesezirkel nutzten die Lokalitäten, das heisst, sie hatten ein Abkommen mit der Lesegesellschaft über eine bestimmte Nutzung ihrer Angebote. Es wurden etwa Zeitschriften in den Lesesälen aufgelegt oder die Vereinsbibliotheken im Gebäude untergebracht, oder man hielt hier die Versammlungen ab. Mit grösster Wahrscheinlichkeit waren die einzelnen Mitglieder dieser Vereine wiederum Mitglieder der Lesegesellschaft, denn im Prinzip war der Zutritt zur Liegenschaft und zum eigentlichen Vereinslokal nur Mitgliedern und AbonnentInnen gestattet. Für einige

dieser institutionellen Nutzer konnte eine hohe personelle Kongruenz zwischen deren Leitungen und der Kommission der Lesegesellschaft nachgewiesen werden. Das Kollektiv der Mitwirkenden und die Lesegesellschaft erscheinen als Dachorganisation, die Infrastruktur für weitere institutionelle Akteure zur Verfügung stellte. Zugleich erscheint das Kollektiv in sich nach weiteren Zwecken in unterschiedliche Vereine gegliedert.

Auch wenn die Lesegesellschaft im Bildungswesen der Stadt ein zentraler Knotenpunkt war, war sie dennoch keine Gelehrtengesellschaft. In der Mehrheit bestand die Teilnehmerschaft aus Wirtschaftsbürgern. Der Anteil der Bildungsbürger nahm im Zeitraum zwischen 1825 und 1915 zu. In den Jahren nach der Jahrhundertwende waren über vierzig Prozent der Mitglieder Akademiker. Sie umfassten rund zwanzig Prozent ihrer städtischen Referenzgruppe. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellten die Bildungsbürger, die in der Lesegesellschaft vereinigt waren, die Hälfte ihrer städtischen Referenzgruppe. Es waren vor allem die Promovierten, die im Verlauf des Jahrhunderts anteilmässig zulegten. Der Dokortitel scheint für die Mitgliedschaft ab dem zweiten Drittel des Jahrhunderts eine abgrenzende Funktion gegenüber dem Gros der nicht akademisch gebildeten Einwohner besessen zu haben.

Ab 1868 führte die Lesegesellschaft ein Abonnement für Studenten im Angebot, das rege genutzt wurde. Das Interesse der Studenten für die Sozietät lag in den eben erwähnten Vorteilen begründet, aber auch darin, dass einige Institute und Sammlungen der Universität zeitweise im Gebäude eingemietet waren und andere sich in der Nähe auf dem Münsterhügel befanden.

In der Kommission waren die Bildungsbürger deutlich in der Mehrheit. Die grösste bildungsbürgerliche Gruppe waren die Lehrberufe, hier wiederum die Professoren der Universität. (Zu gewissen Zeiten gehörten dem Teilnehmerkreis praktisch alle Professoren an.) Als Kerngruppe der Bildungsbürger hatten sie ihr Pendant bei den Wirtschaftsbürgern: die Seidenfabrikanten und -kaufleute. Professoren und Seidenunternehmer waren die häufigsten und typischsten Kommissionsmitglieder. Weitere bildungsbürgerliche Statusgruppen wie die Beamten waren bis 1875 in der Kommission gut vertreten. Danach verschwanden sie plötzlich, was sehr wahrscheinlich damit zu tun hat, dass nach dem Wahlsieg des Freisinns 1875 die neue Regierung sämtliche Beamten neu wählen liess und später vermehrt Neubürgerlich-radikale Beamte in die Verwaltungen nachgezogen wurden.

Für die meisten der 95 Kommissionsmitglieder konnte ein spezifischer Bildungsgang festgestellt werden: Nach dem Besuch des Humanistischen Gymnasiums und des Pädagogiums studierten angehende Bildungsbürger zuerst an der Basler Universität und besuchten schliesslich zwei oder drei deutsche Universitäten. Hier waren die beliebtesten Destinationen die Reformuniversitäten von Berlin, Göt-

tingen und Heidelberg. Bevorzugte Fakultät war die Philosophische und hier die geisteswissenschaftliche Abteilung. Am meisten Kommissionsmitglieder studierten und dozierten später Altphilologie und Geschichte – Fächer, denen neben der Theologie im Bürgertum eine hohe Deutungsmacht zugeschrieben wurde. Die meisten der bildungsbürgerlichen Kommissionsmitglieder legten schliesslich das Doktorat ab. Nach der Rückkehr in die Heimat stieg die Mehrheit in den Dozenten- oder Lehrerberuf ein. Gut die Hälfte der Bildungsbürger stieg im Bildungswesen in leitende Positionen auf, sei es als Rektoren, Konrektoren, als Mitglieder des staatlichen Erziehungskollegiums oder als Präsidenten von staatlichen Aufsichts- und Kontrollorganen. Für Lehrberufe konnte die Mitarbeit in der Kommission eine gute Ausgangslage für höhere Stellungen im staatlichen Bildungswesen schaffen.

Auch etliche Wirtschaftsbürger besuchten das Gymnasium und die Realistenabteilung des Pädagogiums. Nach einer kaufmännischen Lehre in Basel verliessen auch sie die Heimat, um in Frankreich, Italien oder England zwei bis drei Stages zu machen. Nach der Rückkehr aus dem Ausland garantierte die Teilnahme an der Lesegesellschaft für Wirtschaftsbürger *und* für Bildungsbürger die Möglichkeit der unausgesetzten Erneuerung und Vertiefung spezifischer Fachkenntnisse sowie der Allgemeinbildung.

2. Teilnehmerkreis der Lesegesellschaft im Kontext der Schweizer Bürgertumsforschung

Als „Sonderfall“ und „Idealtypus“ einer bürgerlichen Gesellschaft wurde die Schweiz des 19. Jahrhunderts in der Historiographie bezeichnet. Dabei wurde die Frage nach ihrem Erfolgsrezept aufgeworfen und fand gleich mehrere Antworten. Ich greife hier vier wichtige Punkte heraus und bespreche die Befunde meiner Studie in ihrem Kontext.

A. Geselligkeit als Grundprinzip von Bürgerlichkeit und unsichtbares, verschiedene soziale Gruppen vereinigendes Band fiel in der Schweiz auf sehr fruchtbaren Boden. Das Assoziationswesen bildete sich sehr früh aus, erlitt in den Revolutions- und Restaurationsjahren kaum Schaden und war zu Beginn des 19. Jahrhunderts gut angewachsen und ausgedehnt (Hettling). Im Verein vergesellschaftete sich das Bürgertum.

Hettling bezeichnet die Basler Lesegesellschaft als eines der anschaulichsten Beispiele einer bürgerlichen Sozietät in der Schweiz. Die 1787 gestiftete Gesellschaft mit ihrer grossen und stattlichen Liegenschaft, ihren Lese- und Konversationsälen, ihrem geselligen Angebot und ihrer Bibliothek war ein zentraler Knotenpunkt im Netzwerk bürgerlicher Gesellschaften in Basel. Zahlreiche Vereine, aber auch staatliche Institutionen waren mit ihr assoziiert und nutzten ihre Angebote. Den sich präzisierenden und ausformulierenden Bedürfnissen der bürgerlichen Kultur und den Bildungsansprüchen wurde sie gerecht, indem sie ihre Dienstleistungen laufend anzupassen und qualitativ hochzuhalten wusste. Dies geschah etwa mit dem Kauf und Umbau des heutigen Gesellschaftshauses 1830–32, als sie Raum nicht nur für die literarischen Bedürfnisse ihres Teilnehmerkreises schuf, sondern auch für weitere und neue gesellige Angebote (Casinogesellschaft, Restauration, Billard, Ausstellungen) sowie für den Bedarf anderer Vereine (GGG, Künstlergesellschaft, Historische und Antiquarische Gesellschaft) und deren Bibliotheken bereitstellte. Die Lesegesellschaft wurde, vergleichbar mit den überall entstehenden Museumsgesellschaften und deren Funktion als multifunktionale Selbsthilfeorganisationen des Bürgertums (Liesegang) zum erstrangigen Zentrum bürgerlicher Geselligkeit und Kultur in Basel. Im Jahresbericht von 1841 wagte der damalige Präsident hinsichtlich seiner Sozietät den Ausruf: *„Fremde und Einheimische erkennen ihr den Preis vor allen Aehnlichen in Deutschland und der Schweiz zu!“* Erst in den

1880er-Jahren verlor die Lesegesellschaft allmählich ihre monopolartige Stellung innerhalb des Sozietätenwesens: Die Gemeinnützige Gesellschaft und andere Vereine suchten sich eigene oder andere Domizile. In die Bresche sprang die Universität und brachte mehrere ihrer neuen Institute im Gebäude unter.

B. Die bürgerliche Gesellschaft wurde in der Schweiz schubweise und in einzigartiger Weise verwirklicht. Die meisten Kantone gaben sich zu Beginn der Regeneration liberale Verfassungen und realisierten damit die Utopie eines bürgerlichen Gesellschaftsmodells (Meyerhofer). Auf nationaler Ebene gelang dieser Schritt 1848, als sich die Eidgenossenschaft als Bundesstaat konstituierte.

In der Trägerschaft der Lesegesellschaft und vor allem in ihrem leitenden Gremium fanden sich schon in den Jahren um die Basler Revolution von 1798 zahlreiche Schrittmacher und Protagonisten der nachfolgenden Helvetik. Peter Ochs und Lukas Legrand etwa waren die Verfasser von Entwürfen für die helvetische Konstituante. Auch während der Restauration war die LG Sammelpunkt liberaler und auf Reformen bedachter Kräfte. Der Kreis junger Stadtliberaler, der sich um Christoph Bernoulli bildete, übernahm in den 1820er-Jahren die Leitung der Lesegesellschaft und reorganisierte sie grundlegend nach Massgabe des Öffentlichkeitsprinzips. Die gleichen Personen waren an der Ausarbeitung der 1831 inaugurierten Verfassung des Kantons beteiligt und verteidigten sie gegen die Konzepte und Forderungen der landschaftlichen Radikalen: In ihren Augen verkörperte das Rechtsdokument die bürgerliche Gesellschaft mit individuellen Freiheits- und Menschenrechten, dem Rechtsstaat, der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung hinreichend. Auch Exponenten der zentrumsliberalen Kraft, die nach dem Basler Bürgerkrieg, der Kantonstrennung und der darauffolgenden Rückbesinnung der Basler Liberalen auf den städtischen Wirkungskreis in den frühen 1840er-Jahren wieder den Anschluss an die Eidgenossenschaft suchten, den Bundesstaat bejahten und schliesslich den Kanton in der verfassungsgebenden Session der Tagsatzung vertraten, fanden sich im Komitee der Lesegesellschaft als Präsidenten und Statthalter. Gleiches lässt sich für den letzten grossen Umbruch, der sich in der nationalen und lokalen Politik ereignete und sich ebenfalls auf Verfassungsebene abspielte, nicht mehr sagen. Die vom Radikalismus und den Demokraten initiierte Bundesrevision von 1874 entzog dem liberalen oder liberalkonservativen Bürgertum auch in Basel seine rechtlich verbrieftete Machtbasis (Zensus, Standesforderungen für das Wahl- und Stimmrecht). Linksliberale Freisinnige fanden sich damals keine in der Kommission. Um 1875 wurde der Zuwachs der (tendenziell freisinnigen) Neubürger in der Mitgliedschaft abgebremst.

C. Nicht nur formal und auf staatsrechtlicher Ebene erreichte das Bürgertum seine Ziele, sondern es kam auch an die Macht (Sarasin). In der liberalen Epoche der Schweizergeschichte regierte die bürgerliche Elite als die neuen „Herren“, bis sie von der demokratisch-radikalen Bewegung, dem „Volk“, Konkurrenz erhielt (Tanner) und schliesslich mit der Revision der Bundesverfassung von 1874 ihre politische Vormachtstellung einbüsste: Die Wahl- und Stimmrechte wurden auf alle Schweizer Männer ausgedehnt, direktdemokratische Elemente mit Veto-Charakter eingeführt, kurz: das Prinzip der Volkssouveränität im egalitären Sinn erweitert. Dem Radikalismus verbundene Mittelschichten erlangten allerorten Mehrheiten.

Unzweifelhaft bestand der Kreis der Mitwirkenden der LG aus den neuartigen sozialen und wirtschaftlichen Oberschichten. Diese bürgerliche Schicht gelangte mit der Regeneration auch politisch an die Macht: Das Wahlrecht für den damals noch geeinten Kanton erweiterte man dahingehend, dass neben selbständigen Unternehmern neu auch bildungsbürgerliche Berufsgruppen wie Freie Berufe, Beamte und Lehrberufe zum Elektorat gehörten. Das auch nach der Kantonstrennung in verschiedene Wahlarten aufgesplittete Wahlrecht privilegierte genau diese Gruppen und sorgte für die Kontinuität ihrer Dominanz im Staat. Die gesteuerte Superiorität der eigenen Klasse war ideell durch die liberale Theorie untermauert, die besagte, nur die „Fähigen“ und diejenigen, welche Leistungsausweise in Form von Einkommen oder akademischen Qualifikationen erbracht hätten, sollten die öffentlichen Geschicke lenken. Deswegen beharrte man auch hartnäckig auf dem Repräsentationsprinzip und wollte von Experimenten mit ideeller Anlehnung an die Landsgemeindedemokratie nichts wissen. Im radikalen Diskurs bezeichneten die Begriffe „Herren“ und „Aristokraten“ auch noch am Ende des Jahrhunderts nicht zwangsläufig die Nachkommen der Ancien-Régime-Patriziate. Gemeint waren genauso diese neuen Machthaber, welche in der liberalen Epoche das Steuer übernommen hatten. Da jedoch, zumindest in der Lesegesellschaft, ein guter Teil des neuen Bürgertums aus dem alten Stadtbürgertum hervorgegangen war, waren die Grenzen zwischen alter Oligarchie und neuem Bürgertum teilweise fliessend. In Basel wie anderswo blieb es eine schwere Hypothek, bei Radikalen und Demokraten als „Aristokrat“ zu gelten; ein solches Stigma war gleichsam der „Schwarze Peter“, den man sich zu- oder möglichst von sich wegschob. Da sich für die untersuchte bürgerliche Teilgruppe im Fin de Siècle Albert Tanners These, im Bürgertum habe eine Aristokratisierung von Lebensstil und Lebensstandards stattgefunden, bestätigte, wird die Stigmatisierung von Bürgern als „Aristokraten“ auch für die Zeit gegen Ende des Jahrhunderts nachvollziehbar.

D. Dem real gelebten „Gemeinsinn“ wird für die Herausbildung des Bürgertums in der Schweiz grosses Gewicht beigemessen. Im Ancien Régime vermochten ein nur schwacher Adel oder die hauptstädtischen Patriziate die Macht nicht absolutistisch zu bündeln. Den Bürgerschaften stand daher ein grosser Spielraum für die Selbstverwaltung zu, in die selbst die oligarchischen Bürgergeschlechter mit eingebunden waren. Zum einen konnte das Bürgertum von der auf Gemeinsinn abgestützten Verwaltung profitieren, in dem es Schaltstellen auf Kantons- und Gemeindeebene besetzte; allerdings waren die meisten Ämter unbesoldet. Die Schweizer Regimenter der Kapazitäten fungierten als Fortsetzung liberalen und meritokratischen Leistungsdenkens, und nur wer über Vermögen und Bildung verfügte, sollte politisieren und herrschen dürfen. Zum anderen war die Selbstorganisation mit dafür verantwortlich, dass sich keine Bürokratie und, damit einhergehend, kein Bildungsbürgertum mit eigener Identität und eigenem Habitus herausbildete, das mit demjenigen in Deutschland vergleichbar gewesen wäre.

Dass man in der Lesegesellschaft Gemeinsinn und Gemeinnutz als das Bürgertum und die Bürgerschaft vereinigende Konzepte hochhielt, habe ich im Kapitel zum Jubiläum des Jahres 1887 (1.5.) gezeigt. Das soziokulturelle Bürgertum wurzelte in der Stadt. Dem städtischen Bürgerrecht kam als *Conditio sine qua non* für Zugehörigkeit und Aufstieg nicht nur in Basel grosse Bedeutung zu. Da sich das moderne Bürgertum mit der Stadt als Lebens- und Kommunikationsraum und der dazugehörenden Stadtgemeinde identifizierte, die Angehörigkeit teils voraussetzte, ist es auch nicht verwunderlich, dass man sich gegen die Berechtigung Zugezogener am Heimatort zur Wehr setzte: Verschiedene Äusserungen von Kommissionsmitgliedern, beispielsweise von Jakob Burckhardt, konnten dies belegen. 1874 verordnete schliesslich der Bund das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht am Wohnort, und die Ortsbürgerschaften mussten ihr letztes Bollwerk preisgeben. Theoretisch verteidigte das Basler Bürgertum zwar die Gemeinde. Praktisch konnte jedoch für die Gruppe nicht festgestellt werden, dass sich die Bürger an der Gemeindeadministration oder bei den vielfältigen anfallenden Gemeindefarbeiten besonders engagiert hätten. Das Amt etwa eines Brunnenmeisters, Fleischschauers, Dienstbotenrichters, Kornhausinspektors oder Waagmeisters überliess man dann doch lieber dem in der Teilnehmerschaft absenten Mittelstand und begrenzte den Gemeinsinn in der Praxis auf den Staat beziehungsweise Kanton. Dort fanden sich die Kommissionsmitglieder der Lesegesellschaft denn auch umso öfter, darunter einige wenige Juristen als Schreiber auf der Staatskanzlei (viel mehr Staatsbeamte gab es in Basel, jedenfalls im Ratsherrenregiment, nicht), die meisten jedoch in den beiden Räten. Von einem preussischen Beamtenstaat war der Kanton Basel-Stadt ebenso weit entfernt wie die übrigen Schweizer Kantone – ein Grund, weshalb Albert Tanner von

der „Bourgeoisie des talents“ und nicht, in Anlehnung an deutsche Verhältnisse, vom „Bildungsbürgertum“ spricht. Hier hätten die auf Bildung abgestützten Berufe wegen der geringen Ausbildung der Bürokratie keine professionsbezogene Identität entwickeln können und seien hinsichtlich ihrer Ausbildung, ihrer Berufsbilder, sozialen Herkunft, professionellen Vergesellschaftung und ihres Habitus viel heterogener geblieben. Bezieht man jedoch sämtliche verbeamteten Berufsgruppen mit ein, wie es in der Analyse der Bildungsbürger in der Kommission der Lesegesellschaft durchgeführt wurde, entsteht ein etwas anderes Bild. Über Bildungsgänge und Karrierewege wies die erfasste Gruppe durchaus starke Gemeinsamkeiten auf. Das höhere Basler Bildungswesens war am deutschen Vorbild orientiert und imitierte es. Die Absolvierung des Humanistischen Gymnasiums, des Pädagogiums und der anschliessende Besuch deutscher Reformuniversitäten gaben dem Basler Bildungsbürgertum durchaus Kontur.

3. Die Lesegesellschaft als kulturelle Institution des Basler Bürgertums

In vorliegender Studie ist die bürgerliche Teilgruppe, die sich in der Basler Lesegesellschaft vereinte und sie betrieb, kollektivbiographisch untersucht worden. Es sind vor allem sozialstrukturelle, politische, teils auch ökonomische Aspekte im Vordergrund gestanden. Als kulturelle Institution des Bürgertums hätte die Gruppe auch auf ihre Kulturgeschichte untersucht und nach ihrer Bürgerlichkeit befragt werden können. Kulturgeschichtliche Aspekte und Sequenzen sind sehr wohl in die Arbeit eingeflossen, aber nur vereinzelt explizit in den Fokus gestellt worden.

Bürgerlichkeit war das ideell einigende Band der hinsichtlich ihrer Sozialstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnissen und anderer materieller Faktoren ähnlich situierten sozialen Gruppen. Die bürgerliche Kultur wurde und wird sowohl als Leitmuster als auch als eine Praxis beschrieben: Die Verinnerlichung eines spezifischen Kanons moralischer und sittlicher Leitwerte, wie Leistung, Disziplin, Tugendhaftigkeit, Selbstverantwortung und Innenleitung, aber auch der Sinn für Kunst, Ästhetik, Musik, Literatur und Wissenschaft – generell für „höhere Werte“ und „Geist“ – wurde den Bürgern und Bürgerinnen abverlangt. Bürgerliche Normativität wies den Geschlechtern klare Rollen zu und schuf strenge Regeln für das Zusammen-, Berufs- und Familienleben und notabene für die Geselligkeit im Verein. Der bürgerliche Lebensstil war im Allgemeinen vornehm, aufwändig und luxuriös und erforderte in den meisten Fällen Dienstpersonal. Ein besonderer Habitus die Kleidung, Sprechweise, Rituale des Alltags, Körpergestik, das Verhalten bei Tisch betreffend, signalisierte die „feinen Unterschiede“ (Bourdieu). Als Ensemble von Werten und Normen stiftete das bürgerliche Kulturmodell Identität, schuf zugleich soziale Distanz und machte aus dem Bürgertum erst eine Orientierungs- und Handlungsgemeinschaft.

Bürgerlichkeit strukturierte die Lesegesellschaft auf allen Ebenen. Die Eingangspforte des Gesellschaftshauses lag gegenüber dem Basler Münster, genauer gesagt, schräg gegenüber der Galluspforte, einem Figurenportal, das noch heute als eines der bedeutendsten romanischen Kunstwerke nördlich der Alpen gilt. Gerade so, wie man durch die Galluspforte in die christlich-sakrale Sphäre der Kirche eintrat, traten die Bürger durch die neogotische Pforte des Bürgertempels unter den „bürgerlichen Wertehimmel“. Am den Eingang kontrollierenden Verwaltungspersonal vorbei, stieg man das kunstvolle Treppenhaus, das mit gotisierendem Masswerk verziert, von Spitzbogenarkaden begrenzt

und von mit Akazienkapitellen gekrönten Säulen getragen war, empor. Die Gesellschaftsräume waren gediegen eingerichtet. Teppiche und Sofas, Gemälde und wertvolle, kunsthandwerkliche Gegenstände, grosse runde Tische mit spitzbogenverzierten Stühlen schufen eine gemütliche Atmosphäre. Dienstboten sorgten für das leibliche Wohl und brachten Kaffee oder Tee. Bei Tabak konnten aus periodischer Literatur die Neuigkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in Erfahrung gebracht werden. Zeitschriften und Zeitungen, die aus verschiedenen europäischen Ländern zugesendet und in deren Sprachen geschrieben waren, standen in grosser Zahl zur Auswahl. Die Bürger konnten sich durch Lektüre allgemein- und weiterbilden. Der offene Blick durch die Fenster über das Rheinknie und das Mindere Basel hinaus bis in den Schwarzwald und ins Elsass weitete den Geist.

In den Konversationsräumen des Lokals kamen die Besucher ins Gespräch mit Berufskollegen oder Angehörigen anderer Berufe und Berufsgruppen, mit Politikern oder Universitätsdozenten, um dabei Wissen und Informationen aus erster Hand zu erhalten oder weiterzugeben. Der Kontakt unterschiedlicher gesellschaftlicher Segmente in den Honoratiorengesellschaften förderte die Vergemeinschaftung des Bürgertums entscheidend. In der Lesegesellschaft liess sich die freie Zeit auch mit Spielen, vor allem solchen, die auf Wissen, Erfahrung und Geschicklichkeit beruhten (Whist, Bridge, Schach, Kartenspiele, Kegeln), verbringen. In eigenen Zimmern standen Billardtische, die man aus Paris hatte kommen lassen. Im zur Lesegesellschaft gehörenden Casino und (nach dessen Auflösung) in der Restauration wurden einfache Speisen und in gewissen Phasen alkoholische Getränke offeriert. Dennoch scheint die Geselligkeit in der Lesegesellschaft stets verhalten, kaum ausgelassen gewesen zu sein: Man sprach still miteinander, bewahrte die Haltung. Rauschende Feste und Bälle, wie sie vergleichbare Assoziationen anderer Städte des deutschen Sprachraums kannten, wurden hier keine veranstaltet. Selbst im Casino wurde gelesen, denn auch dort lagen viele Zeitschriften auf. Anhand der gelegentlichen, leider meist nur sehr spärlich protokollierten Diskussionen über die Aufnahme von Bier und Wein in das gastronomische Angebot der Gesellschaft könnten unterschiedliche Auslegungen der Werte „Disziplin“ und „Selbstbeherrschung“ zum Vorschein kommen.

Im Haus „Unter den Linden“ begegneten die Bürger den Bürgerinnen erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Obschon der liberale Kreis um Karl Burckhardt-Paravicini bereits in den 1820er-Jahren den Frauen weitgehend gleiche Mitwirkungsrechte hatte zusprechen wollen, rang sich die Lesegesellschaft erst um die Jahrhundertwende zur gänzlichen Öffnung von Bibliothek und Gesellschaftslokal für die Frauen durch. Vor dem entscheidenden Schritt wurde das Lokal fleissig renoviert und das Interieur erneuert. Die im Bürgertum getrennten Geschlechtersphären wurden aufge-

hoben, und die gesellige Tradition der Gesellschaft veränderte sich grundlegend.

Kunstaussstellungen fanden nur zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelegentlich statt. Später organisierte die in der Liegenschaft eingemietete Künstlergesellschaft Ausstellungen. Aus der weitläufigen Leihbibliothek besorgten Mitglieder und Abonnenten Bücher für sich und die Familienangehörigen – besonders auch für die verwandten Frauen – und nahmen sie mit nach Hause. Würde man die literarischen Bestände an Periodika und Büchern einer literatursoziologischen Analyse unterziehen, liesse sich tief in die Wertestruktur der bürgerlichen Teilgruppe vordringen: Was und woher wurde was und was nicht gekauft, an- oder abgeschafft, ausgeliehen oder ausgegliedert, könnte hier gefragt werden.

Für die Bürger waren Mehrfachmitgliedschaften in Vereinen beinahe selbstverständlich. Da etliche wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle und ökonomische Vereine in der Lesegesellschaft domiziliert waren, wurden dort auch zahlreiche Vereinsversammlungen abgehalten. Der Personenkreis, der sich unter dem Dach der Lesegesellschaft vereinigte, erschien so gesehen als ein in verschiedene Vereine gegliedertes bürgerliches Kollektiv. Die Sozietäten brachten teils ihre eigenen Zeitschriften und Bibliotheken mit und stellten sie dem ganzen Teilnehmerkreis (exklusive die Bürgerinnen) zur Verfügung. Am Münsterplatz auf dem Münsterhügel gelegen, profitierten die den Hauptplatz des alten Elitequartiers umliegenden Institute der höheren Bildung (Kollegienhaus, Bibliothek, Institute und Sammlungen der Universität, Museum, Gymnasium, Realschule) von der Nähe zur Lesegesellschaft. Deren Mitarbeitende, besonders die Dozenten und Lehrer und später auch Lehrerinnen, fanden mit dem im Winter gut beheizten Domizil eine Art Lehrzimmer vor; die Bibliothek kam einer Lehrerbibliothek gleich. Die Bedeutung der Lesegesellschaft und ihre Einbindung ins höhere Bildungswesen vermag die hochkarätige Zusammensetzung der Kommission zu veranschaulichen: Die vielen politischen und beamteten Funktionsträger (Angehörige des Erziehungskollegiums, Rektoren, Konrektoren, Direktoren und Oberbibliothekare), die in der Kommission vereint waren, lassen die Kommission zeitweise als graue Eminenz des Bildungswesens erscheinen. Nicht nur Bildungsbürger, sondern ebenso einflussreiche Wirtschaftsbürger gehörten der Kommission an: Hauptsächlich Seidenfabrikanten und Professoren führten die Geschicke der Lesegesellschaft im langen 19. Jahrhundert.

4. Ausblick

Ein für das Bürgertum zentrales Themengebiet wurde in dieser Studie nur am Rande berührt: Es sind die Fragen nach Religion, Religiosität und Kirchlichkeit. Gerade für das Basler Bürgertum des 19. Jahrhunderts könnte es ein fruchtbares Vorhaben sein, eine Teilgruppe wie das Kollektiv der Lesegesellschaft mit dem Konzept des „Frommen Basels“ in Zusammenhang zu bringen. Neue Aktualität und Brisanz erhielt das Thema Bürgertum und Religion meines Erachtens durch Sara Janners These, dass das Bild des „Frommen Basels“ ein vom Historiker Paul Burckhardt übernommenes und weitergereichtes Konstrukt sei. Janner gelangte zum Schluss, Burckhardt kolportiere ein identitätsstiftendes Erinnerungsbild einer für das konservative, bekenntnistreue Stadtbürgertum beispielhaften Kampfzeit – die Jahre zwischen 1870 und 1884, als der Konservatismus den Höhepunkt seiner Krise erreicht habe. Unreflektiert sei am Bild etwa die Tatsache, dass christlich-konservative Politiker innerhalb des konservativen Stadtbürgertums in der Minderheit waren und rein zahlenmässig nur bedingt Einfluss geltend machen konnten.

Spuren religiös-konservativer Politiker sind in der Lesegesellschaft kaum zu finden. Hier herrschten die bürgerlichen Fraktionen unterschiedlicher liberaler Couleur vor, an erster Stelle Liberalkonservative, aber auch Zentrumsleute und später wenige Radikalliberale. Diese für das Bürgertum typischen politischen Ausrichtungen werden in der Regel als von religiösem Positivismus und von der Orthodoxie distanziert beschrieben und mit liberaler oder vermittelnder Theologie assoziiert.

Gewiss, es gab in der Lesegesellschaft fromme Individuen. Sogar ausgeprägte Frömmigkeit kann einem bei der biographischen Recherche begegnen. Auffallend etwa im Zusammenhang mit den Regenerationswirren im Kanton, als Liberale, die der Kommission angehörten, die Ereignisse öfters spirituell deuteten und teils auf göttliche Vorsehung und das unmittelbare Einwirken Gottes Bezug nahmen. Dennoch scheint es, aus der Distanz betrachtet, nicht so zu sein, dass ein „frommes Basel“, das heisst pietistische und erweckte Frömmigkeit oder orthodoxe, bekenntnistreue Religiosität die Bürgerlichkeit der Gruppe „Lesegesellschaft“ dominant bestimmt hätte. Dazu ein paar Beispiele: Im Zeitraum von der Gründung der Lesegesellschaft 1787 bis 1875 sasssen drei Männer in der Kommission, die sich wegen ihrer säkularen Auffassungen der christlichen Religion vor dem Rat verantworten mussten. Offenbar bestanden zwischen Kommissionsmitgliedern und den typischen Sozietäten des bekenntnistreuen Teils der Bürgerschaft nur wenige Berührungspunkte. Doppelmitgliedschaften waren

die grosse Ausnahme, beispielsweise finden sich unter den Kommissionsmitgliedern lediglich zwei, die auch im leitenden Komitee des Vereins der Freunde Israels, einer auf Judenmission ausgerichteten Sozietät, sasssen. Dies ist im Vergleich zu Doppelmitgliedschaften beispielsweise zwischen der Leitung der Gemeinnützigen Gesellschaft und der Lesegesellschaft eine sehr geringe Zahl. Die drei Theologieprofessoren schliesslich, die zwischen 1825 und 1915 in der Kommission amtierten, müssen der vermittlungstheologischen Richtung zugerechnet werden. All dies scheinen mir Indizien dafür zu sein, dass innerhalb der Oberschicht der Bürgerschaft und selbst innerhalb der soziokulturellen Formation „Bürgertum“ religiöse Grenzen verliefen. Um solche Differenzierungen überhaupt nachweisen und gegebenenfalls rekonstruieren zu können, wäre die vertiefte Auseinandersetzung mit religiösen Anschauungen und der Religionspraxis bürgerlicher Gruppen, wie es beispielsweise das Kollektiv der Lesegesellschaft war, ein gangbarer Weg.

Dass sich das Bürgertum in der Schweiz in praktisch jeder grösseren Stadt Bürgerzentren ähnlich der Lesegesellschaft schuf, ist bis heute in der Schweizer Bürgertumsforschung ein relativ unbekanntes Faktum. Diese Vereine teilten in verschiedener Hinsicht eine gemeinsame Identität. Sie wird zum einen bei einfachen Handlungen wahrnehmbar, zum Beispiel daran, dass man sich in praktischen Fragen bei Nachbarvereinen nach deren Gebräuchlichkeiten erkundigte, zum andern daran, dass sich die Vereine mitunter ganz offen verglichen. Schliesslich schlossen sich diese Vereine in den 1870er-Jahren zu einer Art Kartell zusammen, gleichwohl die Kooperationen sehr beschränkt blieben. Wird mit den Lese- und Museumsgesellschaften ein Schweizer Bürgertum fassbar, das sich in Anbetracht der demokratischen Bewegung, welche die Ortsbürgerschaften entthronen wollte, national zu orientieren begann und sich von der Stadt als Handlungs- und Kommunikationsraum löste und lösen musste? Sozialstrukturelle Ähnlichkeiten wären jedenfalls gegeben, zumindest wenn man die Struktur der Mitgliedschaft der Basler Lesegesellschaft mit Strukturen vergleicht, die Albert Tanner für die Museumsgesellschaften von Zürich und Bern freigelegt hat.

War das „Kartell“ ein Vorläufer des 1875 erfolgten Zusammenschlusses konservativer und liberalkonservativer Gruppierungen von Schweizer Städten zum Eidgenössischen Verein? Oder ist der Zusammenschluss als Reflex zu deuten, in der Art, die Thomas Mergel als typisch für das Bürgertum in dieser Phase beschreibt? Mergel sagt, dass in dem Mass, indem das Bürgertum als rechtliche Figur an Konturen verlor, es sich in Gemeinschaftsbildungen konstituierte.

Würde man der Geschichte der Basler Lesegesellschaft und ihrer Teilnehmerschaft durchs 20. Jahrhundert folgen, müsste man sich auf eine „Spurensuche nach Bürgertum und Bürgerlichkeit“ (Gunilla Budde) begeben. Eine Su-

che nicht nach „Wegen“, sondern nach „Spuren“ deshalb, weil es sich für das kurze 20. Jahrhundert in berechtigter Weise fragt, ob man noch von „Bürgertum“ sprechen kann. Es liesse sich argumentieren, dass Gemeinsamkeiten und gemeinsame Zielvorstellungen und Orientierungen, wie beispielsweise das Streben nach Überwindung der ständischen Oligarchie, die Schaffung des Rechtsstaats, das Monopol der Verwaltung der Gemeinde durch die Bürgerschaften oder privilegierte Wahlrechte in Gemeinde und Kanton etc. längst realisiert oder denn überholt waren. Andererseits muss unterstrichen werden, dass dem Bürgertum mit der Arbeiterbewegung ein neuer gemeinsamer Gegner erwachsen war.

Für eine „Spurensuche“ bietet eine traditionsreiche, bürgerliche Sozietät wie die Basler Lesegesellschaft ein gutes Feld; jedenfalls plädiert Klaus Tenfelde dafür, in denjenigen Institutionen nachzuforschen, die von jeher als Stätten bürgerlicher Kulturmuster und Praktiken galten. Die Lesesellschaft geriet im 20. Jahrhundert mehrmals in Krisen, und doch gelang es ihr stets, sich wie ein Phönix aus der Asche wieder zu erheben und die Krisen zu überwinden: Die 1920er- und die 1980er-Jahren waren von Mitgliederschwund und darauffolgenden finanziellen Schwierigkeiten, aber auch vom Abflauen des Gesellschaftslebens geprägt. Es folgten Zeiten der Prosperität, in denen man neue Kundschaft akquirieren konnte, neue Formen geselliger Unterhaltung einführte und Spendeneingänge verzeichnete.

Dass mit der Lesegesellschaft eine bürgerliche Sozietät des 18. Jahrhunderts auch im 21. Jahrhundert fortbesteht und über einen grossen Teilnehmerkreis verfügt, ist für Basel und die Schweiz nichts Aussergewöhnliches. Es existieren zahlreiche Gesellschaften ähnlichen Alters. Mindestens vier der Lese- und Museumsgesellschaften, die im 19. mit der Basler Lesegesellschaft im „Kartell“ verbunden waren, bestehen auch heute noch. Offenbar waren und sind in der Schweiz die Voraussetzungen gegeben, dass sich alte Sozietäten verjüngen und erneuern können. Bürgerlichkeit scheint in diesen Gesellschaften transformierbar zu sein.

An der bürgerlichen Teilgruppe der Basler Lesegesellschaft könnte für das 20. Jahrhundert untersucht werden, ob sich hier weiterhin privilegierte Erwerbs- und Besitzklassen zur abgrenzbaren Sozialformation vergesellschafteten. Weitere Untersuchungen könnten sich auf die Bürgerlichkeit beziehen: Wie stand es mit traditionellen Kulturpraktiken und Werten wie Freiheit, Bildung, Selbständigkeit, Kritik, Leistungsorientierung und Gemeinsinn? Aktualisierte und entwickelte sich Bürgerlichkeit weiter, indem neuere Werte wie beispielsweise Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung, Souveränität im Umgang mit Waren und Medien oder Internationalität adaptiert wurden?

Anhang A: Nachweise zur LG
und zum Kontext

1. Teilnehmerzahlen der Mitglieder, Abonnenten und Teilnehmerinnen der Basler Lesegesellschaft 1825–1915

„Es ist überhaupt sehr schwierig, diese Zahlen genau zu bestimmen, da zwar die Eintretenden alle dem Cassier bekannt gemacht werden, die Anzahl der Ausgetretenen sich aber gewöhnlich erst beim Einzug der folgenden Jahres-Beiträge zeigt, wo hingegen schon wieder neue Mitglieder, die dem vorhergegangenen Jahre noch nicht angehörten, dazu gekommen sind.“ So Präsident Ludwig August Burckhardt-Wick (14) im Jahresbericht für 1839. Trotz dieser Hindernisse nannten die Präsidenten selbstverständlich jährliche Zahlen der Mitglieder- und Abonnentenbestände. Sie gehörten zum alljährlich in der ersten Jahreshälfte erstatteten, mündlichen Bericht über das vorangegangene Jahr. Insoweit die Berichte gedruckt oder handschriftlich vorliegen, kann man auf diese Zahlen zurückgreifen. Sollen Zahlenreihen erstellt werden, die Aufschluss über die quantitative Entwicklung aller drei Teilnehmergruppen von 1825–1915 geben, sieht man sich trotzdem vor eine Reihe von Problemen gestellt, die ihre Ursachen teils in den von Burckhardt skizzierten Schwierigkeiten haben.

In den nachfolgenden Listen verwendete Sonderzeichen:

x= wenn eine Zahl fehlt, weil der betreffende Status noch gar nicht oder nicht mehr existiert.

n= wenn eine Zahl fehlt, weil sie aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelbar ist.

[] Um geschlossene Reihen zu erhalten, die sich grafisch darstellen lassen, steht in den Jahren, in denen die Zahlen nicht ermittelbar sind, eine Schätzung in eckigen Klammern. Sie ist der Quotient aus der ersten vorhandenen Zahl, die ihr vorangeht, und der ersten vorhandenen, die ihr nachfolgt. Da die Bestände, abgesehen der Jahre 1875 bis 1878, relative Kontinuität und Konstanz aufweisen, kann man davon ausgehen, dass die Schätzungen nicht stark von der Wirklichkeit abweichen.

1.1. Mitglieder

Die Zahlen 1815 bis 1824 sind Daniel Speich, Société de Lecture, p. 250 f. entnommen. Die übrigen Mitgliederzahlen stammen ausnahmslos aus den Berichten der Präsidenten (2. Spalte). Für die Jahre, für welche keine Jahresberichte vorhanden sind (n), liess sich der Bestand auch nicht aus den von Hand geführten Listen ermitteln. Problematisch sind die Zahlen deswegen, weil die LG keine stringenten Listen für Frauen, hier Teilnehmerinnen genannt, geführt hat, sondern sie in den Listen zu den Mitgliedern gerechnet hat. Die Nennung der Anzahl von Frauen in den Jahresberichten ist unregelmässig. Wo die Angabe fehlte, konnte ihr Bestand aus gedruckten Mitgliederlisten heraus gezählt werden. Wo Angabe und gedruckte Liste fehlten, musste eine Schätzung vorgenommen werden ([]). Differenzwerte, welche sich aus der Subtraktion der geschätzten Zahl Frauen von der Mitgliederzahl aus dem Jahresbericht ergeben, stehen in *kursiver* Schrift (2. Spalte).

Tabelle 1: Mitglieder der LG 1815–1915

Jahr / Mitglieder	Mitgliederbestände gemäss Jahresberichten	Teilnehmerinnen	nur Männer-Mitglieder
1815	292	x	292
1816	289	x	289
1817	301	x	301
1818	297	x	297
1819	304	x	304
1820	320	x	320
1821	333	x	333
1822	334	x	334
1823	340	x	340
1824	343	x	343
1825	348	x	348
1826	364	*n [7]	357
1827	375	n [7]	368
1828	385	n [7]	378
1829	381	**n [11]	370
1830	391	n [11]	380
1831	383	n [11]	372
1832	392	14	378
1833	426	n [14]	412
1834	448	n [14]	434
1835	456	n [14]	442
1836	450	n [14]	436
1837	482	14	478
1838	503	13	490
1839	472	16	456
1840	491	17	474
1841	484	17	467
1842	506	16	490
1843	521	17	504
1844	522	18	504
1845	511	21	490
1846	534	19	515
1847	506	19	487
1848	506	23	483
1849	524	20	504
1850	509	19	490

Jahr / Mitglieder	Mitgliederbestände gemäss Jahresberichten	Teilnehmerinnen	nur Männer-Mitglieder
1851	519	n [22]	497
1852	512	n [22]	490
1853	512	n [22]	490
1854	511	n [22]	489
1855	515	n [22]	493
1856	n	n [22]	n [495]
1857	519	n [22]	497
1858	n	n [22]	n [507]
1859	n	n [22]	n [507]
1860	538	n [22]	516
1861	533	n [22]	511
1862	537	n [22]	515
1863	534	24	510
1864	551	25	526
1865	536	27	509
1866	541	28	513
1867	548	29	519
1868	552	30	522
1869	549	31	518
1870	547	30	517
1871	551	30	521
1872	553	34	519
1873	535	30	515
1874	534	27	507
1875	533	29	504
1876	562	48	519
1877	603	57	546
1878	593	24	569
1879	589	48	541
1880	581	52	529
1881	577	50	537
1882	n	50	n [513]
1883	n	49	n [513]
1884	537	48	489
1885	549	55	494
1886	531	55	476
1887	558	49	509
1888	***471	***–	456
1889	458	–	458
1890	450	–	450
1891	473	–	473
1892	476	–	476
1893	482	–	482
1894	468	–	468
1895	456	–	456
1896	456	–	456
1897	466	–	466
1898	459	–	459
1899	456	–	456
1900	436	–	436
1901	416	–	416
1902	416	–	416
1903	403	–	403
1904	417	–	417
1905	419	–	419
1906	423	–	423
1907	424	–	424
1908	417	–	417
1909	404	–	404

Jahr / Mitglieder	Mitgliederbestände gemäss Jahresberichten	Teilnehmerinnen	nur Männer-Mitglieder
1910	401	–	401
1911	412	–	412
1912	409	–	409
1913	408	–	408
1914	402	–	402
1915	387	–	387

Quellen: Daniel Speich, Société de Lecture, p. 251 f. (Jahre 1815–1824); Jahresberichte (Jahre 1825–1915). x= betreffender Status existiert noch nicht oder nicht mehr; n= aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelbar; []= Schätzung

* Laut Jahresbericht hätten „mehrere“ Witwen von dem unterbreiteten Angebot von 1826 Gebrauch gemacht. Wieviele erfährt man nicht (Jahresbericht 1826). Die erste Nennung einer Zahl erfolgt erst 1832, in einem Jahr, als die Zunahme der Teilnehmerschaft stark steigend ist. Daraus folgere ich, dass in den ersten Jahren weniger Frauen teilnahmen.

** Aus dem 1829 erweiterten Kundenkreis sind im gleichen Jahr drei Frauen beigetreten (IB 1829).

*** Ab 1888 werden in den Jahresberichten die Bestände der Frauen nicht mehr den Mitgliederbeständen zugeschlagen, sondern den Abonnentenbeständen. Die effektiven Bestände aller Gruppen sind aufgrund der detaillierten Angaben in den gedruckten Jahresrechnungen und der Abonnentinnenverzeichnisse (StABS PA 497a A 7 c–d) bereinigt.

1.2. Abonnenten

Stets gaben Präsidenten in den Jahresberichten die Anzahl Abonnenten an. Phasenweise schlüsselten sie die gelösten Abonnements sogar nach ihren Gattungen auf. Wo dies nicht der Fall war, liessen sich die den Berichten angehängten Jahresrechnungen konsultieren, wo die verkauften Abonnements in der Regel nach Gattungen aufgeschlüsselt erscheinen. Manchmal wich ihre Summe von der Summe der angegebenen Zahlen der Präsidenten ab. Dies mag neben den weiter oben bereits genannten Gründen auch damit zu tun haben, dass der Bericht jeweils Monate nach Jahresende erstattet worden ist. Wo vorhanden, habe ich daher auf die gedruckten Jahresrechnungen zurückgegriffen. Fehlten für ein Jahr gedruckter oder handschriftlicher Jahresbericht und Jahresrechnung, wurden die handschriftlichen Abonnentenregister eingesehen. Solche existieren für den Untersuchungszeitraum nicht durchgehend. Ihr Hauptzweck bestand in der Kontrolle der Bezahlung der Abonnementstarife.⁹⁴⁵

945 StABS PA 497a A 7 a Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten von Lesegesellschaft und Casino 1839–41: Im mittleren Teil sind die Mitglieder der Casinogesellschaft, im hinteren Teil die Abonnenten aufgeführt. StABS PA 497a A 7 b Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten von Lesegesellschaft und Casino 1841–1847: wie 7 a. Bis 1879 werden keine richtigen Listen mehr geführt. Erst 1879 beginnt man im Buch StABS PA 497a A 7 c–f, Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten von Lesegesellschaft und Casino 1863–1924, von Neuem: Die Register enthalten Verzeichnisse der Männer- und Frauenabonnenten. Die Aufnahme der Frauen endet in A 7 c 1895, weil für sie neuerdings ein eigenes Buch geführt wird: StABS PA 497a A 7 d. Die Herrenabonnenten werden in A 7 c weitergeführt bis 1900, dann wird auch für sie ein neues Buch eröffnet: StABS PA 497a A 7 e geht bis 1909, StABS PA 497a A 7 f bis 1924.

Tabelle 2: Abonnenten der LG 1825–1915

Jahr / Abonnements	im Jahr	Halbjahr	Viertel-Jahr	Monat	Minderjährige und Studenten im Jahr	Minderjährige und Studenten im Halbjahr	Abonnements insgesamt
1825	n	n	x	x	x	x	48
1826	n	n	x	x	x	x	36
1827	n	n	x	x	x	x	36
1828	n	n	x	x	x	x	42
1829	n	n	x	x	x	x	51
1830	n	n	x	x	x	x	45
1831	29	27	x	x	x	x	56
1832	30	43	x	x	x	x	73
1833	47	26	5	x	x	x	77
1834	42	35	0	x	x	x	77
1835	50	39	6	x	x	x	95
1836	60	53	1	x	x	x	114
1837	58	40	3	x	x	x	102
1838	60	50	8	x	x	x	118
1839	*x	*174	10	x	x	x	*184
1840	x	167	11	x	x	x	172
1841	x	154	14	x	x	x	168
1842	x	n	n	x	x	x	160
1843	x	142	7	x	x	x	149
1844	x	n	n	x	x	x	163
1845	x	139	4	x	x	x	143
1846	x	n	n	x	x	x	144
1847	x	n	n	x	x	x	144
1848	x	137	11	x	x	x	148
1849	x	134	5	x	x	x	139
1850	x	117	4	x	x	x	121
1851	**7	130	10	x	x	x	**147
1852	n	n	n	x	x	x	125
1853	n	n	n	x	x	x	145
1854	29	106	12	x	x	x	147
1855	27	81	8	x	x	x	116
1856	n	n	n	n	x	x	n [109]
1857	31	61	10	x	x	x	102
1858	n	n	n	x	x	x	n [91]
1859	n	n	n	x	x	x	n [91]
1860	n	n	n	x	x	x	n [91]
1861	33	41	5	x	x	x	79
1862	n	n	n	x	x	x	77
1863	n	n	n	x	x	x	64
1864	n	n	n	x	x	x	55
1865	n	n	n	x	x	x	54
1866	n	n	n	x	x	x	69
1867	26	22	11	x	x	x	59
1868	n	n	n	x	x	x	45
1869	47	28	n	x	***n	***n	75
1870	54	40	n	x	n	n	94
1871	56	37	n	x	n	n	93
1872	45	29	n	x	n	n	74
1873	46	29	n	x	n	n	76
1874	47	32	n	x	n	n	79
1875	42	31	n	x	n	n	73
1876	20	18	17	x	2	30	87
1877	25	16	9	x	1	44	95
1878	25	20	20	x	0	51	116
1879	23	20	20	x	1	31	95
1880	29	14	16	x	2	44	105
1881	29	13	15	x	3	45	105

1882	28	12	17	x	1	48	106
1883	27	14	13	x	2	50	106
1884	26	15	11	x	4	57	113
1885	23	12	11	x	3	52	101
1886	24	12	11	x	3	51	101
1887	23	14	15	x	3	34	89
1888	****15	17	17	x	2	35	****86
1889	15	17	11	x	2	35	80
1890	10	15	20	x	5	52	102
1891	8	10	13	x	2	59	92
1892	8	13	6	x	1	64	92
1893	8	8	6	x	2	57	81
1894	9	8	14	14	4	82	131
1895	10	14	7	26	3	60	120
1896	9	18	6	6	3	74	116
1897	10	17	4	17	3	92	143
1898	9	28	5	22	x	103	167
1899	9	28	7	31	x	96	171
1900	13	29	11	39	x	105	197
1901	17	29	16	29	x	109	200
1902	18	24	16	38	x	125	221
1903	14	28	14	18	x	103	177
1904	17	21	6	18	x	94	156
1905	14	24	7	20	x	97	162
1906	15	21	10	14	x	98	158
1907	13	25	7	17	x	104	166
1908	9	11	5	26	x	103	154
1909	8	31	0	24	x	98	161
1910	7	36	10	39	x	86	178
1911	9	26	5	12	x	71	123
1912	10	25	4	9	x	72	120
1913	12	28	7	21	x	73	141
1914	9	25	4	18	x	80	136
1915	6	26	15	15	x	75	137

Quellen: Jahresberichte und Jahresrechnung; STABS PA A7 a–f Verzeichnisse der Abonnenten und Abonnentinnen der Lesegesellschaft und der Casinogesellschaft; x= betreffender Status existiert noch nicht oder nicht mehr; n= aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelbar;

* Der Sprung der Gesamtzahl (letzte Spalte) rührt daher, dass man ab 1839 nur noch halbjährige Abonnements ausstellte.

** Ab 1851 erscheinen wieder ganzjährige Abonnements.

*** Das Ganz- und das Halbjahresabonnement für Minderjährige und Studenten wird 1869 geschaffen. Um 1869 werden die Jahresberichte unregelmässig abgedruckt, und Abonnentenverzeichnisse werden erst wieder ab 1879 geführt (STABS PA 497 7a–c). Erst für 1876 können mit dem wieder aufgenommenen Druck von Jahresberichten und Jahresrechnungen Zahlen erfasst werden.

1.3. Teilnehmerinnen

Da Frauen bis 1877 keinen eigentlichen Status haben, und es für sie auch keine eindeutige Bezeichnung gibt, werden sie hier als „Teilnehmerinnen“ bezeichnet. Die Zahlen der unten stehenden Liste enthalten nur die selbständig teilnehmenden Frauen. Nicht darin berücksichtigt sind die Frauen, welche seit 1848 dank ihrer Verwandtschaft mit einem Mitglied aktive Nutzungsrechte zugesprochen bekommen haben. Die Gesamtzahl aller Teilnehmerinnen zu ermitteln ist sehr einfach. Jedes Mitglied hatte ab 1848 das Recht, *einer* Verwandten die Rechte zuzusprechen. Es muss also nur die Zahl der Mitglieder eines Jahres mit der Zahl der selbständigen Teilnehmerinnen summiert werden.

Um die Gruppe selbständiger Teilnehmerinnen quantitativ erfassen zu können, mussten Angaben über Mitglieder- und Abonnentenbestände in den Jahresberichten nach Geschlechtern auseinander dividiert werden. Bis 1888 sind die zahlenden Teilnehmerinnen unter den Mitgliederzahlen subsumiert, ab diesem Jahr unter den Abonnentenbeständen. Wo die Jahresberichte oder Jahresrechnungen nicht über die Frauenbestände aufklärten, konnten die Zahlen grösstenteils in gedruckten oder handschriftlichen Abonnentinnenlisten (StABS PA 497a A 7 c und d) eruiert werden.

Tabelle 3: selbständig teilnehmende Frauen in der LG 1826–1915

Jahr / Teilnahme-modus	jahresweise	Halb-jahr	Viertel-jahr	insgesamt
1826	*n [7]	x	x	*n [7]
1827	n [7]	x	x	n [7]
1828	n [7]	x	x	n [7]
1829	**n [11]	x	x	**n [11]
1830	n [11]	x	x	n [11]
1831	n [11]	x	x	n [11]
1832	14	x	x	14
1833	n	x	x	n [14]
1834	n	x	x	n [14]
1835	n	x	x	n [14]
1836	n	x	x	n [14]
1837	14	x	x	14
1838	13	x	x	13
1839	16	x	x	16
1840	17	x	x	17
1841	17	x	x	17
1842	16	x	x	16
1843	17	x	x	17
1844	18	x	x	18
1845	21	x	x	21
1846	19	x	x	19
1847	19	x	x	19
1848	23	x	x	23
1849	20	x	x	20
1850	19	x	x	19
1851	n	x	x	n [22]
1852	n	x	x	n [22]
1853	n	x	x	n [22]
1854	n	x	x	n [22]
1855	n	x	x	n [22]
1856	n	x	x	n [22]

Jahr / Teilnahme-modus	jahresweise	Halb-jahr	Viertel-jahr	insgesamt
1857	n	x	x	n [22]
1858	n	x	x	n [22]
1859	n	x	x	n [22]
1860	n	x	x	n [22]
1861	n	x	x	n [22]
1862	n	x	x	n [22]
1863	24	x	x	24
1864	25	x	x	25
1865	27	x	x	27
1866	28	x	x	28
1867	29	x	x	29
1868	30	x	x	30
1869	31	x	x	31
1870	30	x	x	30
1871	30	x	x	30
1872	34	x	x	34
1873	30	x	x	30
1874	27	x	x	27
1875	29	x	x	29
1876	48	x	x	48
1877	57	x	x	57
1878	24	x	x	24
1879	48	x	x	48
1880	52	x	x	52
1881	50	x	x	50
1882	50	x	x	50
1883	49	x	x	49
1884	48	x	x	48
1885	55	x	x	55
1886	55	x	x	55
1887	49	x	x	49
1888	55	x	x	55
1889	56	x	x	56
1890	58	3	x	61
1891	56	4	x	60
1892	59	7	x	66
1893	65	15	x	80
1894	67	13	1	81
1895	67	17	3	87
1896	79	13	3	94
1897	70	16	3	89
1898	69	13	6	88
1899	66	28	12	106
1900	74	21	4	99
1901	86	26	14	126
1902	88	40	19	147
1903	97	31	15	143
1904	110	28	10	148
1905	110	26	7	133
1906	105	26	15	146
1907	106	20	28	154
1908	99	27	15	141
1909	103	32	11	145
1910	105	33	12	150
1911	103	31	13	147
1912	106	31	27	163
1913	96	26	19	141
1914	107	22	9	138
1915	95	30	5	130

Quellen: Jahresberichte, Jahresrechnungen; Abonentinnenverzeichnisse (PA 497a A 7 c und d). x= betreffender Status existiert noch nicht oder nicht mehr; n= aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelbar; []= Schätzung

* Laut Jahresbericht hätten „mehrere“ Witwen von dem unterbreiteten Angebot von 1826 Gebrauch gemacht. Wieviele erfährt man nicht (Jahresbericht 1826). Die erste Nennung einer Zahl erfolgt erst 1832, in einem Jahr, als die Zunahme der Teilnehmerschaft stark steigend ist. Daraus folgere ich, dass in den ersten Jahren weniger Frauen teilnahmen.

** Aus dem 1829 erweiterten Kundenkreis sind im gleichen Jahr drei Frauen beigetreten (1B 1829).

2. Qualitative Merkmale Mitglieder, Abonnenten und Teilnehmerinnen der Lesegesellschaft

2.1. Mitglieder

2.1.1. Grössere statuarische Änderungen der Rahmenbedingungen der Mitgliedergruppe in chronologischer Abfolge (zu Kapitel 1.1.1.)

b= Beitrittsbedingungen, r= Rechte, p= Pflichten, a= Aufnahme, Ausschluss

1800 b Die erste Verfassungsrevision bringt die unbedingte Öffnung der Mitgliedschaft für alle volljährigen männlichen Angehörigen der Helvetischen Republik. Ausländer können mit Bewilligung der MGv beitreten. Mit dem Ende der Helvetik 1803 bleibt die Mitgliedschaft unbedingd für alle Schweizer mit einem Bürgerrecht und für ausländische Bürger per Beschluss möglich.

1831 p Im Zug des Kaufs und Umbaus des neuen Gesellschaftshauses erhöht man den Jahresbeitrag leicht, halbiert dafür das Eintrittsgeld.

1833 b/a Bürger, die ihre aktiven politischen Rechte durch Strafurteil verloren haben, werden nicht mehr aufgenommen. Verliert sie ein Mitglied aus gleichem Grund, wird es, falls die MGv nicht anders beschliesst, ausgeschlossen.

r Änderungsanträge können nur noch während der MGv gestellt werden.

r Das Gastrecht erstreckt sich nur noch auf Auswärtige. Gäste müssen der Kommission und dem Verwalter vorgestellt werden.

1839 b Nur noch das Basler Bürgerrecht befugt zum Beitritt.

a Ein Aufnahmeverfahren wird etabliert, bei dem die Kommission, im Fall von Beharrung aber die MGv entscheidet.

1877 b/a Der Verlust des Aktivbürgerrechts fällt als Beitrittschennis oder als Ausschlussgrund wieder weg.

a Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet endgültig die Kommission.

r Der statuarische Teil des Gesellschaftsgesetzes wird geschützt, indem entgegen dem Grundgesetz statt einer absoluten eine Zweidrittelmehrheit festgelegt wird.

r Änderungsanträge können wieder ausserhalb der MGv eingereicht werden.

1887 p Senkung des Eintrittsgeldes von 25 auf 5 Franken.

3. Kontextuelle Referenzgrössen von Kanton und Stadt Basel

3.1. Bevölkerung der Stadt Basel gemäss den schriftlichen Berichten der Volkszählungen

In seiner Dissertation „Bâle de 1860 à 1920: croissance et mobilités urbaines“ von 2001 hat René Lorenceau Zahlen der Bevölkerung der Stadt, der Landgemeinden und des Kantons zwischen 1835 und 1920 aufbereitet. Seine Zahlen weichen teils etwas von denjenigen der Berichte der Volkszählungen, die während des Untersuchungszeitraums in Basel durchgeführt worden sind, ab. Für die Stadtbevölkerung liegt dies unter anderem daran, dass Lorenceau Kleinhüningen Basel zuschlägt, auch wenn dessen Eingemeindung erst 1893 begann. Lorenceaus Zahlen der Bürger, Schweizer und Ausländer bezeichnen die Bestände im Kanton, nicht aber diejenigen der Stadt. Aus diesen Gründen stütze ich mich auf die Angaben der Berichte der Volkszählungen.

Quellen für die Tabelle 12 sind Johann Heinrich Weiss, Baseler Bürgerbuch, Basel 1835; Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadttheil am 25. Jenner 1837. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1838; Die Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadt am 3. Februar 1847. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1848; Übersichten der Bevölkerung der Schweiz und den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850, Bern 1851; Die Bevölkerung von Basel-Stadt am 10. Dezember 1860. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1861; Hermann Kinkelin, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1872; Hermann Kinkelin, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Im Auf-

trage des H. Regierungsrates bearbeitet, Basel 1884; Karl Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet, Basel 1890; Stephan Bauer, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1900. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet, Basel 1905; Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910, Basel 1914; Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910, Basel 1914; Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1920, Basel 1921

kursiv: Diese Zahlen liessen sich in den gedruckten Ergebnissen der Volkszählungen nicht ermitteln und sind aufgrund von Verhältnissen der vorangehenden oder nachstehenden Volkszählungen geschätzt. Ab 1880 berücksichtigen die Volkszählungen zunehmend die Kantonsbürger und vernachlässigen die baselstädtischen Gemeindeglieder. Die Zahlen für weibliche und männliche Stadtbürger von 1880 bis 1900 sind aufgrund des Verhältnisses geschätzt, welches Feodor Föhr für die Basler Bürgerschaft des Jahres 1883 errechnet hat.⁹⁵⁸

kursiv:* Geburten pro Jahrgang geben die Volkszählungen ab 1880 zuerst noch für in der Stadt wohnende Kantonsbürger und danach noch für Einwohner an. Um Zahlen für männliche Bürger über 17 zu erhalten, habe ich für 1880 die Zahl der über 17-jährigen Kantonsbürger bestimmt und den Prozentsatz an allen in der Stadt wohnhaften Kantonsbürger errechnet (27,8%) und von den Summen der einwohnenden, männlichen Stadtbürger abgezogen.

–: aus Berichten zu den Volkszählungen nicht ermittelbar und hier nicht relevant.

⁹⁵⁸ Feodor Föhr, Basel's Bürgerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der in diesem Jahrhundert erlassenen Bürgerrechtsgesetze, dargestellt auf den 1. Januar 1883 und nach zuverlässigen Quellen bearbeitet; in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jg. 22, Bern, 1886.

Tabelle 12: Die Bevölkerung der Stadt Basel aufgliedert nach BürgerInnen, SchweizerInnen und AusländerInnen sowie nach Geschlechtern

Jahr der Volkszählungen	Bevölkerung Stadt Basel	StadtbürgerInnen	SchweizerInnen	AusländerInnen und Heimatlose	prozentualer Anteil BürgerInnen	weiblich	männlich	Bürger über 17j.
1815	16 674	6116	6113	4191	36,7	3293	2818	1869
1835	21 240	8431	7891	4918	39,7	4266	4105	2723
1837	22 199	8573	8388	5238	38,6	4537	4036	2677
1847	25 787	9054	10 498	6235	35,1	4806	4248	2732
1850	27 313	9296	11 332	6685	34	4952	4344	2805
1860	37 915	10 456	16 226	11 233	27,6	5670	4786	3110
1870	44 834	12 250	18 952	13 632	27,3	6568	5682	3384
1880	61 399	16 893	23 508	20 998	27,5	8936	7957	5673*
1888	70 303	19 566	26 481	24 256	27,8	10 350	9216	6571*
1900	109 810	26 640	40 779	42 391	24,3	14 093	12 547	8946*
1910	132 276	43 131	39 142	50 003	32,6	22 959	20 548	–
1920	140 708	61 009	41 693	38 006	43,4	–	–	–

3.2. Berufe in der männlichen Bevölkerung in Basel 1815–1847 und der Stadtbürger 1837 und 1847

Tabelle 13: Berufe in der männlichen Bevölkerung

	total Erwerbstätige	Hw. Meister	Hw. Gesellen	Fab., Kfl., Bank	Angest., Handel, Industrie	Krämer	Reutner	Berufe Akad., Lehrer, Freie	Bauern	Wirt	Künstler	Wäscher, Tagelöhner, Pfleger	Dienstboten	Beamten	Andere	Total Lohnabhängige
1815	3353	993	55	450	1293	54	227	130	122	-	-	56	56	139	-	-
1837	7254	1060	1947	359	1927	93	239	192	134	19	78	379	603	-	224	4856
1847	8848	1029	2089	392	2790	76	189	253	133	19	91	336	927	296	228	6382
Bürger 1837	2598	823	177	343	523	76	215	139	17	10	29	39	28	-	179	767
Bürger 1847	2765	792	235	349	495	60	176	179	22	12	29	116	45	222	33	1061

Quelle: Douglas Forsyth, Gross- und Kleinräte, Tabellen pp. 10–14; S+Zahl+kursiv:

Die Menge der Berufsausübenden ist bereits in der Zahl der bezifferten Spaltennummer mit eingerechnet.

3.3. Studenten und Studentinnen an der Universität Basel 1835–1914

Tabelle 14: Studenten und Studentinnen an der Basler Universität 1835–1914 aufgliedert nach Basler Bürger, Schweizer Bürger und Ausländern sowie nach Geschlechtern

Jahr	Studenten	Bürger BS	Bürger CH	Ausländer	Studentinnen	Bürgerinnen BS	Bürgerinnen CH	Ausländerinnen
1835 (im Ø)	40	n	n	n	-	-	-	-
1840	43	n	n	n	-	-	-	-
1841	37	n	n	n	-	-	-	-
1845	62	n	n	n	-	-	-	-
1850	58	n	n	n	-	-	-	-
1855 (SoSe)	85	n	n	n	-	-	-	-
1860	90	n	n	n	-	-	-	-
1865	112	n	n	n	-	-	-	-
1870	116	27	70	19	-	-	-	-
1875	187	52	115	20	-	-	-	-
1880	208	52	119	37	-	-	-	-
1885	325	90	182	53	-	-	-	-
1890	376	120	186	70	-	-	-	-
1891	390	128	187	75	-	-	-	-
1892	401	132	225	77	-	-	-	-
1893	429	141	215	75	3	2	1	0
1894	439	156	189	96	3	2	1	0
1895	434	142	205	87	3	2	1	0
1896	507	123	202	95	3	2	1	0
1897	737	151	193	98	2	1	1	nn

Jahr	Studenten	Bürger BS	Bürger CH	Ausländer	Studentinnen	Bürgerinnen BS	Bürgerinnen CH	Ausländerinnen
1898	525	153	189	105	4	2	1	nn
1899	584	161	181	116	4	1	1	nn
1900	590	160	184	139	3	1	1	nn
1901	619	191	200	135	5	1	4	o
1902	610	172	209	157	8	2	6	o
1903	625	192	208	128	14	3	11	o
1904	570	177	203	105	11	3	8	o
1905	662	188	229	120	15	4	11	o
1906	617	178	224	120	14	3	9	2
1907	669	215	238	147	14	7	5	1
1908	698	221	244	136	20	8	9	3
1909	697	217	254	131	21	7	10	4
1910	760	230	286	136	21	8	11	2
1911	760	234	292	163	36	18	14	4
1912	899	282	312	163	42	21	15	6
1913	987	304	326	188	50	26	17	7
1914 (WS)	1108	310	321	256	48	25	17	6

Quellen: Albert Teichmann, *Universität 1835–1885, ders., Universität 1885–1895* und Rudolf Thommen, *Universität 1895–1915, p. 200*; n= von Teichmann nicht ermittelt; nn= für Thommen nicht ermittelbar

3.4. Kantonale Kleinräte und Grossräte 1815–1846 und 1875–1915

Tabelle 15: Berufliche Zusammensetzung von Kleinem und Grosse Rat 1815–1846

Jahr	Anzahl KR / GR			Kaufleute			Handwerker			freie Berufe			Professoren			Beamte			Rentiers			andere			freie Sitze/unbek.			Landbürger			mit akd. Titel			Juristen		
	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N			
1814	25	135	9	35	1	10	0	0	0	0	0	4	5	1	2	1	2	0	0	9	79	3	4	3	4											
1815	25	150	9	44	1	19	0	0	0	3	4	5	1	1	1	3	0	0	9	74	3	8	3	6												
1816	25	150	9	44	2	19	0	0	0	4	3	5	0	0	1	5	0	0	9	73	2	8	2	5												
1817	25	150	10	44	2	19	0	0	0	4	3	5	0	0	1	6	1	0	8	69	2	8	2	5												
1818	25	154	10	49	2	21	0	0	0	3	2	4	0	0	2	6	1	0	8	68	2	7	2	4												
1819	25	154	10	49	3	22	0	1	0	3	2	5	0	0	2	7	0	0	8	67	2	8	2	6												
1820	25	154	10	46	3	22	0	1	0	3	2	5	0	0	2	7	0	0	8	67	2	8	2	6												
1821	25	154	12	47	3	23	0	1	0	3	2	5	0	0	2	7	0	0	8	67	1	8	1	6												
1822	25	154	12	48	3	22	0	1	0	3	1	4	0	0	2	7	0	0	7	66	1	7	1	5												
1823	25	154	11	49	4	23	0	1	0	3	1	4	0	0	2	7	0	0	7	66	1	7	1	5												
1824	25	154	11	51	4	24	0	1	0	3	1	3	0	0	2	7	0	0	7	63	1	7	1	5												
1825	25	154	13	51	4	23	0	1	0	4	1	4	0	0	2	7	0	0	7	63	1	9	1	6												
1826	25	154	13	52	4	22	0	1	0	4	1	4	0	0	2	7	0	0	5	63	1	9	1	6												
1827	25	154	14	53	4	21	0	1	0	4	1	4	0	0	1	6	0	0	5	62	1	9	1	6												
1828	25	154	14	53	4	23	0	2	0	4	1	4	0	1	1	5	0	0	5	62	1	9	1	6												
1829	25	154	14	56	4	22	0	2	0	4	1	4	0	1	1	5	0	0	5	61	1	9	1	6												
1830	25	154	12	55	5	23	0	2	0	3	1	4	0	1	1	5	1	0	5	59	1	7	1	5												
1831	17	154	7	57	3	22	1	2	0	3	2	4	0	1	0	6	0	0	4	58	2	7	2	5												
1832	17	154	7	42	3	20	1	2	0	0	2	5	0	1	0	4	0	0	4	79	2	5	2	6												
1833	15	154	6	42	4	20	1	2	1	0	2	5	0	1	0	3	0	0	1	79	3	5	3	6												

Jahr	Anzahl KR / GR			Kaufleute			Handwerker			freie Berufe			Professoren			Beamte			Rentiers			andere			freie Sitze/unbek.			Landbürger			mit akd. Titel			Juristen		
	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N			
1834	15	119	6	52	4	35	1	4	1	3	2	8	0	2	0	3	0	0	1	12	3	12	3	12												
1835	15	119	6	50	3	35	1	4	1	4	2	7	0	3	0	3	0	0	1	12	2	13	2	11												
1836	15	119	6	51	3	33	1	5	1	4	2	7	1	4	0	3	1	0	1	12	3	14	2	10												
1837	15	119	6	50	3	33	1	5	1	4	2	7	1	5	0	3	0	0	1	12	3	15	2	10												
1838	15	119	6	48	3	33	1	4	1	4	2	8	1	5	0	3	0	1	1	12	3	14	2	10												
1839	15	119	6	49	3	33	1	4	1	4	2	9	1	5	0	2	0	1	1	12	3	15	2	11												
1840	15	119	6	49	3	32	1	5	1	4	3	9	1	5	0	2	0	1	1	12	4	16	3	12												
1841	15	119	5	51	3	31	1	5	1	4	3	9	1	6	0	1	0	0	1	12	4	16	3	12												
1842	15	119	5	50	3	29	1	6	1	4	3	9	1	6	0	3	0	0	1	12	4	16	3	13												
1843	15	119	5	51	3	28	1	6	1	4	2	9	1	6	0	3	1	0	1	12	4	16	3	13												
1844	15	119	5	52	3	28	1	5	1	4	2	8	1	7	0	3	0	0	1	12	4	16	3	12												
1845	15	119	6	52	3	28	1	5	1	4	2	8	1	7	0	3	0	0	1	0	3	0	3	12												
1846	15	119	7	54	3	27	1	6	0	4	2	7	1	6	0	3	0	0	1	0	3	0	3	12												

Quelle: Douglas Forsyth, *Klein- und Grossräte, Tabellen pp. 37 und 38.*

Tabelle 16: Sitzverteilung in Regierungsrat, Grosse Rat und Nationalrat nach Parteien 1875–1914

Jahr	Anzahl KR/GR/NR			Freisinnige			Liberales			Zentrum			Sozialdemokraten			Katholiken			Demokraten			Männerver. Spalten			Bürgerpartei			Parteilose		
	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N	R	G	N
1875	7	130	2	4	64	2	3	53			13																			
1878	7	130	2	3	54	1	4	64			12	1																		
1881	7	130	3	5	83	2	2	41			6	1																		
1884	7	130	3	6	87	2	1	38			5	1																		
1886	7	130	3	5	87	2	2	38			5	1																		
1887	7	130	3	5	82	3	2	41			4		2			1														
1890	7	130	4	5	74	3	2	38	1		11		5			2														
1893	7	130	4	4	72	2	3	37	2		11		6			4														
1896	7	130	4	4	69	1	3	42	2		5		11	1		3														
1899	7	130	4	4	68	1	3	44	2		3		12	1		3														
1902	7	130	6	4	67	3	2	35	2		3		1	22	1		3													
1905	7	130	6	4	51	3	2	30	2				1	38	1		10						1							
1908	7	130	6	4	41	3	2	27	2				1	43	1		17			1			1							
1910f	7	130	6	3	41	3	2	27	2				2	43	1		17			1			1							
1910h	7	130	6	2	41	3	2	27	2				2	43	1		17			1			1							
1911	7	130	7	2	36	2	2	23	2				2	47	3		17					1			6		1			
1914	7	130	7	2	28	2	2	22	2				2	44	3		17			2					17		1			

Quelle: Walter Lüthi, *Basler Freisinn, Tabellen 1–3, pp. 173f.*
 R= Regierungsrat, G= Grossrat, N= Nationalrat; kursiv: Jahre, in denen solche Ersatzwahlen für Regierungsräte durchgeführt wurden, die eine Veränderung in der Sitzverteilung gebracht haben; leeres Feld: Entweder existiert die Partei noch nicht oder nicht mehr, oder sie hat keinen Sitz errungen; f=Frühjahr, h=Herbst.

3.5. Familiengeschlechter in den Regierungen Basels 1653–1914

Tabelle 17: Anzahl Familienmitglieder in den Regierungen 1653–1914

Geschlechtsname / Regierungssitze	1653–1798	1814–1846	1875–1914	Total
Aemmer	0	0	1	1
Beck	3	0	0	2
Bernoulli	0	1	0	1
Bischoff	0	1	2	3
Blocher	0	0	1	1
Brenner	0	0	1	1
Brunschweiler	2	0	0	2
Burckhardt	25	11	6	42
David	0	1	1	2
De Bary	2	0	0	2
Faesch	8	0	0	8
Falkner	3	0	1	4
Frey	2	1	0	3
Gemuseus	0	1	0	1
Hagenbach	4	0	0	4
Halter	0	0	1	1
Harscher	2	0	0	2
Heusler	0	1	0	1
Hoffmann	2	0	0	2
Im Hof	0	0	1	1
Iselin	3	1	1	5
Kern	0	1	0	1
Klein	0	0	1	1
La Roche	0	1	0	1
Mangold	0	0	1	1
Merian	5	6	0	11
Miescher	0	0	1	1
Mitz	4	0	0	4
Ortmann	2	0	0	2
Philippi	0	0	1	1
Reese	0	0	1	1
Respinger	2	0	0	2
Ryhiner	2	1	0	3
Sarasin	2	2	1	5
Schmid	0	1	0	1
Socin	5	0	0	5
Speiser	0	0	1	1
Stähelin	4	1	0	5
Stöcklin	0	0	1	1
Thurneysen	0	1	0	1
Vischer	0	2	0	2
Wenk	0	1	0	1
Wettstein	4	0	0	4
Wieland	2	3	0	5
Wullschleger	0	0	1	1
Zäslin	2	0	0	2
Zutt	0	0	1	1

Quellen: Spalte 1: August Burckhardt, Bürgerschaft und Regiment, p. 35. Burckhardt zählt nur die Geschlechter auf, welche mit mindestens 2 Personen vertreten waren; Spalte 2: Douglas Forsyth, Klein- und Grossräte, p. 57; Spalte 3: Hans Joneli und Eduard Wyss, Statistik Regierungsratswahlen, Tabelle 4, p. 261

3.6. Aktive und passive politische Rechte im Kanton und ihre staatsrechtlichen Voraussetzungen (zu Kapitel 2.5.)

A Aktive Rechte

Mit der Mediationsverfassung des Kantons von **1803** wurden alle volljährigen Männer einer Zunft oder Zunftgemeinde zugewiesen, die über ein Ortsbürgerrecht einer kantonalen Gemeinde verfügten, seit einem Jahr in einer Gemeinde des Kantons wohnhaft waren, einen „*unabhängigen Stand*“ hatten, militärdiensttauglich waren und Grundstücke oder Pfandbriefe im Wert von 500 Franken besassen (§4).⁹⁵⁹ Mitgliedschaft in Zunft oder Zunftgemeinde war Grundvoraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte. Der Repräsentationsdemokratie entsprechend, war das Aktivbürgerrecht auf die Wahl der Vertreter beschränkt (1803, Dritter Theil. Von den Wahlen und Abberufungen).

Erst die Restaurationsverfassung von **1814**⁹⁶⁰, §3ii, deutsch aus, was unter *unabhängigem Stand* verstanden wird: Bürger, die selbständigerwerbend und nicht angestellt sind, weder armengenössig, noch Bankrotteure (Falliten oder Accordanten⁹⁶¹) sind, noch aufgrund strafrechtlicher Verfolgung ihr Aktivbürgerrecht eingebüsst haben. 1814 fielen der Zensus und die Militärpflicht fürs aktive Wahlrecht weg (§3ii). Im Gegensatz zur Mediationsverfassung spielte der Wohnort eine untergeordnete Rolle, denn Kantonsbürger konnten nur noch in denjenigen Gemeinden zünftig werden, wovon sie das Bürgerrecht besassen und folglich auch nur dort wählen (§3iii).

Carl Gustav Mez spricht von den Verfassungen von **1831 und 1833**

	
---------------	---------------

⁹⁵⁹ Mediationsakte, Drittes Capitel, Verfassung des Kantons Basel; in: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsazungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern, 1886.

⁹⁶⁰ Nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 und dem Beginn des Durchmarschs der Alliierten durch die Schweiz im Dezember desselben Jahres erhielten die restaurativen Kräfte in verschiedenen Kantonen Auftrieb. Noch im Dezember setzten zehn alte Orte die Mediationsakte ausser Kraft und forderten so die Gegenpartei, welche die Mediationsverfassung reformieren wollte, heraus. Die alliierten Monarchen griffen in den Zwist ein und übernahmen zugleich die Bevormundung der Schweiz durch Frankreich. Im März 1814 nahmen Bürgermeister und Räte Basels ohne Diskussion und fast einstimmig eine Verfassung an, die vorhelvetische und reaktionäre Züge aufwies. Wesentliche Errungenschaften wurden darin weitgehend rückgängig gemacht. Nur noch 60 Mitglieder des 150-köpfigen Grossen Rates konnten von den Zünften unmittelbar gewählt werden, die übrigen 90 kooptierte wieder der Rat. Von den 60 bestimmten die 15 Zünfte der Stadt die eine, die 30 Landzünfte die andere Hälfte (§9 a–c). Prinzipiell galten die Ratsstellen wieder auf Lebenszeit. Erst wenn drei Stellen vakant waren, rekrutierte eine aus Klein- und Grossräten bestehende Kommission neue Mitglieder im Verhältnis von zwei Städtern zu einem Landbürger (§9 d–g). Weitere rückwärtsgewandte Elemente waren, dass keine Bürger anderer Zünfte mehr gewählt werden konnten (§9 a) und nur in den Zünften derjenigen Gemeinde gestimmt werden konnte, von welcher das Bürgerrecht vorhanden war (§3 iii).

⁹⁶¹ „Accordanten“ wurden bankrotte Kaufleute genannt, die ihre Gläubiger mit einem Prozentsatz in der Regel von über 60% der geschuldeten Summe abfinden und sich so eine bessere zivilrechtliche Stellung in der Stadt sichern konnten.

als von den Regenerationsverfassungen. Sie übertrugen die Souveränitätsrechte vom Grossen Rat (1814, §7) auf die Gesamtheit der Wahlberechtigten (§2) und schufen damit erstmals das aktive *Stimmrecht*: Verfassungen und Abänderungen daran genehmigte künftig das Stimmenmehr der Aktivbürger (§3a).

Die Verfassungen senkten die Zulassungsbedingungen für die Zünftigkeit und somit zum aktiven Wahlrecht für die Zunftwahlen: Der Wähler durfte nun in „*Kost und Lohn*“ (1814 §3 ii), also in einem Anstellungsverhältnis stehen, solange er nicht „*Dienstbote*“ war (§31 iii). Dagegen führten die Verfassungen ein zweites Wahlsystem, die Bezirkswahlen, ein, in denen die Mehrheit der Grossräte bestimmt wurden und für deren Teilnahme die Messlaten hoch gelegt wurden: Neben der Zugehörigkeit zu einer Wahlzunft musste eine von zwei Vorgaben erfüllt sein: Entweder musste der Wähler eine hohe soziale Stellung einnehmen (Beamtung in Staat oder Gemeinde mit Ausnahme „*abwartender Dienste*“⁹⁶²) oder Arzt oder Notar sein oder einen akademischen Grad inne haben oder mindestens als Candidat in einer Fakultät eingeschrieben sein oder denn einen Zensus einhalten (Liegenschaften oder Schuldtitel im Wert von 3000 Franken) oder jährlich 10 Franken Kapital- oder Gewerbesteuer bezahlen (1831, §31 1 und 2a,b). 1833 halbiert noch die Höhe des Zensus: 1500 Franken Vermögen oder 6 Franken Steuern reichen aus (§29 2b). Wie bei den Zunftwahlen, durften Kantonsbürger auch bei den Bezirkswahlen nur in der Heimatgemeinde wählen (§3iii).

Mit der Revision von **1847** wurden die Wahlen insofern verkompliziert, als man mit den Quartier- und Gemeindewahlen neben Zunft- und Bezirkswahlen ein drittes Verfahren einführte.⁹⁶³ In der Stadt wählten nun auch die acht Quartiere im Verhältnis der einwohnenden Stadtbürger ihre Vertreter, und die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen entsendeten ihre Grossräte (§28 b). Dafür vereinheitlichte man die Anforderungen an die Wahlfähigkeit für alle drei Wahlarten und bezog erheblich viel mehr Kantonsbürger ins Wahlrecht mit ein: Die Alterslimite wurde von der Volljährigkeit (24) auf 20 gesenkt, die Standesanforderungen liess man fallen (selbständige Erwerbstätigkeit und hohe Beamtung / Arzt / Notar / akademischer Grad / Candidat in einer Fakultät) und jeglicher Zensus fiel weg (§28ix). Ausgeschlossen vom Aktivbürgerrecht blieben weiterhin Armengenössige, Bankrotteure und solche, deren Aktivbürgerrecht durch Strafurteil stillgestellt war (§28ix a–c). Die Bestimmung, dass nur am Heimatort des Kantonsbürgers gewählt werden durfte, hielt man für die neu geschaffenen Quartier- und Gemeindewahlen aufrecht (§28ix Ziff. 3).

Die Bundesverfassung von **1848** setzte die Ausweitung des Wahlrechts fort, indem die seit mindestens zwei Jahren im Kanton niedergelassenen Schweizer Bürger in Kanton und Bund wahlberechtigt wurden (BV §38). Zu diesem Zweck wurden sie in Basel auf die 18 Wahlzünfte verteilt (§25ii). Mit der Schaffung des Nationalstaats wurde festgelegt: „*Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger*“ (BV §42), und so den Ortsbürgerrechten aller Kantone ein Schweizer Bürgerrecht „*übergestülpt*“⁹⁶⁴. Das Staatsbürgerrecht brachte den Bruch mit dem Prinzip, dass nur Bürger einer spezifischen politischen Ebene

	
---------------	---------------

⁹⁶² Vgl. Kap.2.5.3.1.

⁹⁶³ Nach Carl Gustav Mez bestand der Sinn der Umgestaltung darin, dass man den Quartieren eine eigenständige Vertretung habe gewähren wollen. Vor allem in einigen dieser neuen Wahlkreise seien von da an freisinnige Grossräte gewählt worden; Verfassung 1875, p. 36.

⁹⁶⁴ Die Formulierung wurde von Georg Kreis und Patrick Kury eingeführt: Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten, Basel 1996.

an ihr auch politisch berechtigt sein sollten. Er bedeutete auch für die Kantonsbürger, dass sie nun an ihrem Wohnort nach Verlauf von zwei Jahren stimmfähig wurden.

Grundlage der weitreichenden Veränderungen von **1875** war die Revision der Bundesverfassung von 1874, welcher die Aktivbürger Basels zu 86% zugestimmt hatten.⁹⁶⁵

Mit 1875 wurde bis 1915 ein letztes Mal das aktive politische Recht ausgedehnt: Nach Massgabe der Bundesverfassung (§43 Abs. 3 Satz 3) erhielten 1875 das Wahlrecht alle 20-jährigen Kantonsbürger Basels oder eines anderen Kantons, die seit drei Monaten in einer Basler Gemeinde niedergelassen waren; die bisherigen Ausschlussgründe vom aktiven Wahlrecht liess man fallen (Armengenössigkeit, Bankrott und Stillstellung des Aktivbürgerrechts aufgrund eines Strafurteils, §20a,b).⁹⁶⁶

Folgenreicher war, was die Bundesverfassung in §43 Abs. 3 Satz 1 vorschrieb: „*Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger.*“ Der Artikel ersetzte die Ortsbürgerrechte als entscheidendes Instrument der politischen Partizipation definitiv durch das nationale Staatsbürgerrecht; während die kantonsfremden Schweizer Ortsbürger seit 1848 auf Bundesebene und Kantonsebene berechtigt waren, legitimierte sie Satz 1 nun auch auf Gemeindeebene. Im Stadtkanton Basel setzte man die Vorgabe so um, dass man Stadt und Staat zusammenfasste und die Stadt ganz im Kanton aufgehen liess.⁹⁶⁷ Wie überall in der Schweiz ersetzte auch die Basler Verfassung von 1875 die alten Ortsbürgergemeinden durch Einwohnergemeinden (§14 i), an denen nicht mehr nur die Ortsbürger, sondern alle niedergelassenen Schweizer berechtigt waren. Für die städtische Einwohnergemeinde jedoch – sie umfasste damals rund 94% der Kantonsbevölkerung – schuf man keine eigenen Organe, sondern setzte den kantonalen Grossen Rat an die Stelle eines Gemeindeparlamentes und den kantonalen Regierungsrat an die Stelle eines Gemeinderates (§14 ii). Den Landgemeinden garantierte man, dass sie die Übernahme ihrer Verwaltungen durch den Staat beantragen können (14 iii).⁹⁶⁸

Diese Verschmelzung von Gemeinde und Staat blieb in der

	
---------------	---------------

⁹⁶⁵ Andreas Kley, Bundesverfassung, in HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9811.php vom 3.5.2011

⁹⁶⁶ Stillstellung der politischen Rechte regelte neu §3i. Sie durfte nur nach festgelegtem Gesetz erfolgen. Konkurs galt als Ausschlussgrund nur noch, wenn er selbstverschuldet war (§3ii).

⁹⁶⁷ Carl-Gustav Mez zeigt auf, dass der Entschluss, Stadt und Staat zusammenzulegen in der Verfassungskommission ohne weitere Diskussionen geführt worden sei. Er lobt diese Lösung mit den Attributen „*weitblickend*“, „*aussergewöhnlich*“ und „*originell*“ und staunt über den „*Mut*“ der Kommission, diesen „*ungewöhnlichen Weg*“ zu gehen, pp.130f. §43 Abs. 5 Satz 1 der Bundesverfassung von 1874 dürfte allerdings der Originalität der Kommissionsmitglieder Vorschub geleistet haben. Er besagt nämlich, dass die „*kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden*“ der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Die Bestimmung liess der liberalkonservativen und Zentrums-Mehrheit in Kommission, Parlament und Regierung keinen Spielraum. Der zwar schwerfällige, aber aus machtpolitischem Kalkül sinnvolle institutionelle Parallelismus von Gemeinde und Staat in der Stadtrepublik musste aufgegeben werden, da ein radikal dominierter Bundesrat seine Fortsetzung schwerlich toleriert hätte.

⁹⁶⁸ 1885 gelangte der Gemeinderat Riehens mit dem Begehren um Übernahme der Gemeindegeschäfte an den Regierungsrat. Bettingen stellte 1899 ein entsprechendes Gesuch. Es war der Regierungsrat, der von der Aufgabe der Gemeindeautonomie abriet, worauf die Begehren schliesslich zurückgezogen wurden; vgl. Gustav Mez, Verfassung 1875, p.137.

Schweiz einmalig. Die bürgerliche Stadtgemeinde und ihre Kamern und Kommissionen wurden aufgelöst und ihre Kompetenzen an die Kantonsbehörden übertragen. Neu erhielten endlich die vielen niedergelassenen Schweizer auch im städtischen Bereich Mitsprache und Mitbestimmung. Ausgenommen blieben die „*rein bürgerlichen Angelegenheiten*“ – Themen und Gegenstände, welche ausschliesslich die Stadtbürgerschaft, ihre Institutionen, Korporationen und ihren Besitz betrafen.⁹⁶⁹ Für deren Verwaltung wurde 1878 eigens die sogenannte „Bürgergemeinde“ geschaffen.

Den Stadt- und Landzünften wurde ihre Funktion als Zellen von Gemeinde und Staat und als Wahlgremien für den städtischen und den kantonalen Grossen Rat definitiv entzogen. Damit fiel auch das Requisit der Mitgliedschaft der Wähler bei einer Wahlzunft weg. Zunftwahlen wurden abgeschafft, und das dreigliedrige Wahlverfahren auf ein Einheitswahlsystem mit einem einzigen Wahlkörper reduziert. Neu wurde der Grosse Rat nach dem Grössenverhältnis der vier Gemeinden bestellt und die acht Quartiere der Stadt schickten ihre Vertreter proportional zur Zahl der einwohnenden Wahlberechtigten ins Parlament (§ 25i-iii).

1875 verbreiterte das Wahlrecht nicht nur, sondern vertiefte es auch. Als Folge der Demokratischen Bewegung⁹⁷⁰ brach die Revision mit dem in der Helvetik eingeführten Prinzip der indirekten, parlamentarischen Demokratie. Neben das Wahl- trat ein erweitertes Stimmrecht, indem § 2 besagte: „*Sie [die Souveränität] wird nach den Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung theils unmittelbar von den Stimmberechtigten selbst, theils unmittelbar durch die von ihnen gewählten Behörden ausgeübt.*“ Mit dem Initiativrecht und dem fakultativen Referendum (§ 21b) führte der Kanton zwei direktdemokratische, unmittelbare Institute ein.⁹⁷¹ Den Übergang zur halbdirekten Demokratie hatte ebenfalls die Bundesverfassung von 1874 vorgezeichnet (§ 120 Abs. 1 Satz 1/121).

Erweiterungen von **1889** waren die direkte Wahl der Regierungsräte (§ 27 i lit. d) und des einen Ständerates von Basel-Stadt (§ 27 i lit. e), die beide zuvor vom Grossen Rat abgeordnet worden waren.

B Passive Rechte

Während der Mediation schickten die je 15 Wahlzünfte der drei Bezirke Stadt Basel, Waldenburg und Liestal je 45 Vertreter in den 135-köpfigen Grossen Rat (§ 1/2/5).

Mit der Verfassung von **1803** war die Wählbarkeit ans aktive Wahlrecht gekoppelt(§ 17). Für das passive Wahlrecht innerhalb der eigenen Zunft griff über die Voraussetzungen fürs Wahlrecht hinaus ein weiterer Zensus. Wählbare der eigenen Zunft mussten Wertschriften oder Liegenschaften im Wert von 3000 Franken, Kandidaten anderer Zünfte im Wert von 10 000 Franken vorweisen (§ 17).

Mit **1814** wurde der Kanton in fünf Bezirke eingeteilt. Dem Stadtbezirk standen 15 Wahlzünfte, den vier Landbezirken 30 Wahlzünfte zu (§ 1/2). Nur noch 60 Mitglieder des neu 150 Grossräte zählenden Parlamentes konnten von den Zünften unmittelbar gewählt werden,

die übrigen 90 kooptierte wieder der Rat. Von den 60 bestimmten die 15 Zünfte der Stadt die eine, die 30 Landzünfte die andere Hälfte (§ 9 a–c).⁹⁷²

Neu konnten keine Bürger anderer Zünfte mehr gewählt werden (§ 9 a). Der Zensus fürs passive Wahlrecht innerhalb der eigenen Zunft wurde von 2000 auf 5000 Franken Vermögen erhöht (§ 3ii und 10i) und die Bedingungen an den Berufsstand dahingehend hochgeschraubt, als dass Wählbare keinen sogenannten „*erbetenen und rechnungsgebenden Dienst*“⁹⁷³ bekleiden – in keinem Anstellungsverhältnis stehen – durften (§ 10i). Nur reiche Unternehmer und Freiberufliche konnten in die Räte gelangen. Hochschullehrer, Geistliche oder Juristen, die im Staatsdienst standen, waren ausgeschlossen.⁹⁷⁴

In die Verfassung von **1831** wurde das neu zum Kanton gestossene Birseck als sechster Bezirk (§ 20i) aufgenommen. Die 34 Wahlzünfte der fünf Landbezirke schickten je einen, die 15 Wahlzünfte der Stadt je zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte in den Grossen Rat (§ 31ii). Die restlichen 90 Grossräte des 154-köpfigen Parlamentes wurden in den Bezirkswahlen bestimmt und zwar aus der Gesamtheit der kantonsweit Wählbaren (§ 31ii und 31v c 2). In der Stadt wählten die in fünf gleich grosse Gruppen unterteilten Stimmfähigen jeweils 9 und insgesamt 45 und auf dem Land die Bezirke in unterschiedlicher Anzahl ebenfalls insgesamt 45 Räte (§ 31v).

Für beide Wahlarten wurden die Anforderungen an die Wählbarkeit gegenüber 1814 stark gesenkt auf das Niveau der Stimmfähigkeit bei den Zunftwahlen (Volljährige Bürger, die nicht Dienstboten, Armengenössige oder Bankrotteure waren) zusätzlich des Ausschlusses der „*abwartenden Dienste*“. Zudem fiel jeglicher Zensus weg (§ 32i). Dafür schloss die Revision gewisse Berufe direkt aus: Angestellte Geistliche und Schullehrer waren generell nicht (§ 32ii), und die Bezirksstatthalter und die Bezirksschreiber in ihren Bezirken nicht wählbar (§ 32iii).

Nach dem Bürgerkrieg ordnete die Verfassung von **1833** die neuen Verhältnisse: Die drei rechtsrheinischen Gemeinden bildeten den einen, die Stadt den andern Bezirk des Halbkantons. Auf den Landbezirk fallen gerade 2 der 18 Wahlzünfte. Die Stadt erhielt erstmals seit Jahrhunderten eine neue Wahlzunft, in welcher die akademischen Bürger wählten (§ 20). Jede Wahlzunft schickte zwei Abgeordnete in den Grossen Rat, der neu aus 119 Mitgliedern bestand (§ 19i und ii/ 24i). 83 Parlamentarier wurden in den Bezirkswahlen bestimmt, wobei die fünf, durchs Los gebildeten Wahlgremien der Stadtbürger

⁹⁷² Prinzipiell galten die Ratsstellen wieder auf Lebenszeit. Erst wenn drei Stellen vakant waren, rekrutierte eine aus Klein- und Grossräten bestehende Kommission neue Mitglieder im Verhältnis von zwei Städtern zu einem Landbürger (§ 9 d–g).

⁹⁷³ Diese Bedingung ist in den Schweizer Restaurationsverfassungen einmalig und wohl eine Verschärfung der Anforderung „*unabhängiger Berufsstand*“, die bereits für die Zulassung zur Wahlberechtigung gilt; vgl. Christoph Bernoulli, Ueber die Zusammensetzung des Grossen Rathes in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung, Trogen 1830, p. 38.

⁹⁷⁴ Der Paragraph verhinderte, dass die an sozialem Gewicht stark zunehmenden Akademiker in die Räte gewählt werden konnten. Bis 1813 bestand in Basel die cives academici, eine autonome Korporation innerhalb der Stadtgemeinde, welcher die Dozenten und Studenten der Universität angehörten, die eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Bürgerrecht besass. Ihre Bürger waren auch dann von Politik ausgeschlossen, wenn sie Basler Bürger waren. Mit der Universitätsreform von 1813 wurde die akademische Gemeinde aufgelöst. Die Erweiterung der Wählbarkeit für Akademiker prägte die politischen Diskurse der 1820er- und frühen 1830er-Jahre (vgl. Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust. pp.103 f., 120 und 145).

je 15 und die drei Landgemeinden zusammen 8 Grossräte entsendeten (§ 29v).

An der Wählbarkeit änderte sich wenig. Es wurde nochmals präzisiert, welche Berufe und öffentlichen Funktionen von den Ratstellen ausgeschlossen blieben: bedienstete Geistliche, Schullehrer, Post-, Polizei-, Zoll-, Kaufhaus- und andere Beamte (§ 30 ii).

Mit **1847** wurde der Grosse Rat auf 134 Mitglieder vergrößert (§ 23i). An der Zunftwahl änderte nichts. An den Bezirkswahlen wurden nur noch 50 statt 83 Grossräte bestimmt (§ 28vi), an den neuen Quartier- und Gemeindewahlen waren es deren 48 (§ 28iv Ziff 1 i). Wie die Bezirksgruppen wählten die Quartiere und die Gemeinden aus der Gesamtbürgerschaft des Kantons. Die Anzahl der Quartiersvertreter wurde proportional zur Anzahl der einwohnenden, wahlberechtigten Stadtbürger bestimmt. Riehen erhielt 2, Bettingen 1 und Kleinhüningen 1 Platz im Grossen Rat (§ 28iv Ziff 2).

Die personellen Schranken für die Wählbarkeit blieben die gleichen wie 1833. Dagegen öffnete 1847 erstmals die Teilnahme für im Dienst stehende Geistliche, für Lehrer und grundsätzlich für einen weiteren Kreis an Staatsbeamten.⁹⁷⁵

Neu erhielten Schweizer mit der Bundesverfassung von **1848** auch die passiven politischen Rechte (§ 27 i). Für sie galten praktisch die gleichen Anforderungen wie für Basler (Aktives Wahlrecht, das heisst, Bürgerrecht, weder armengenössig noch bankrott sowie Volljährigkeit und weder abwartender Dienst noch Dienstbote), ausser dass sie seit zwei Jahren in der Wahlgemeinde niedergelassen sein mussten.

⁹⁷⁵ Der Gesetzgeber behielt sich vor, Beamtungen dann auszuschliessen, wenn er sie mit der Grossratsstelle für unvereinbar hielt (§ 29ii).

3.7. Bürgergeschlechter der Stadt Basel und ihre Einbürgerungsjahre bis 1835

1858 liess lediglich die Vorschrift fallen, dass die Zünfte ihre Vertreter aus der eigenen Mitte entsenden mussten. Auch sie wählten nun wie die Bezirke, Quartiere und Gemeinden aus der Zahl der im Kanton Wahlfähigen (§ 24a).

Die Totalrevision von **1875** verminderte die Zahl der Grossräte auf 130 und ersetzte das dreistufige Wahlsystem. Neu entsendeten die acht Quartiere und die drei Landgemeinden ihre Abgeordneten im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen (§ 24/25).

Bis auf das Alter schaffte 1875 jegliche Diskrepanz zwischen aktiven und passiven Rechten ab. Kantons- und Schweizerbürger konnten dann gewählt werden, wenn sie stimmfähig (§ 20) und nach baselstädtischem Recht volljährig, also 24 (ab 1877 21 jährig), waren (§ 26i).

Den letzten Unterschied zwischen aktivem und passivem Wahlrecht beim Alter hob die Revision von **1889** auf: aktives und passives Stimm- und Wahlrecht hatten nun alle Schweizer ab 20 (§ 26ii).

1905 wurde die Proporzwahl des Grossen Rates eingeführt, bei der die zu vergebenden Mandate auf die Mehrheit und die Minderheit im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen verteilt wurden. Die jahrhundertealte Quartiereinteilung der Stadt erwies sich dafür als unzweckmässig, denn der Proporz spielte erst ab einer bestimmten Grösse des Wahlkreises voll, und die Minderheitsvertretung konnte realisiert werden. Stattdessen errichtete man die drei Kreise Grossbasel-Ost und -West, sowie Kleinbasel.⁹⁷⁶

[[] 969 Diese Ausnahme zeichnet ebenfalls BV 1874 vor: „Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde“ (§43 Abs. 3 Satz 2).

[[] 970 Vgl. Kap. 2.5.3.1.

[[] 971 Ebd.

3.8. Karl Burckhardt: Basel unter seinen Miteidgenossen. Betrachtungen über unsere neuesten Ereignisse und ihr Verhältniss zum schweizerischen Vaterlande, Basel 1831 (14. Februar 1831)

(Seite 15) Ich wende mich der Frage zu, ob Basel auch unter die Reihe der Staaten gezählt werden dürfe, welche die Freiheit ernstlich begründen wollen, oder ob es, wie man oft möchte glauben machen, dieses laute Bedürfnis unseres Jahrhunderts verkenne? ob es für gesetzliche Reform, oder für Reaktion gestritten habe? Wer auf die letzten Jahrzehnte, auf die letzten Jahre insbesondere, mit Ruhe zurückblicken will, wird, wenn er gleich Schwächen bei uns wahrnimmt, sich doch schwer erwehren, eine günstige Vermuthung zu schöpfen. Allerdings waren im vorigen Jahrhundert unser öffentliches Wesen, unsere Staatsverwaltung, unser bürgerliches, kirchliches, wissenschaftliches und geselliges Leben kleinlich und engherzig geworden; seither arbeiteten sie mit einiger Mühe sich aus jenem Zustande hervor; gegen manche alterthümliche Einrichtungen und Begriffe, Scheu vor Öffentlichkeit, und anderes, hatte der im emporstrebende Geist zu schaffen, aber das Emporstreben gelang, und in den letzten Jahren am unverkennbarsten. Was Basel für Schulbildung und Wissenschaft tat; wie es die Unabhängigkeit der Rechtspflege schon frühe und seither fortwährend in seinem Gerichtswesen entwickelte, und eben diese Unabhängigkeit noch in den neuesten Jahren auf Tagsatzungen vertheidigte; die Festigkeit, mit der es unwürdige ausländische Ansinnen im Jahr 1824 abwies, und das ein frühes Auftreten gegen die demüthigenden Conclusa, welche es schon auf der Tagsatzung von 1826 und von da an jährlich angriff; der Schutz den es der Gewissensfreiheit lieh, während es zugleich in unser kirchliches Leben durch Anstellung freiforschender Lehrer Licht zu bringen strebte; seine neuesten Entschlüsse zur Befreiung des schweizerischen Handelsverkehrs; die Vorliebe seiner Bürger für alle gemeinnützigen Bestrebungen, die schönen neuen Denkmäler ihrer Bereitwilligkeit, Kunst und edle Geselligkeit zu fördern, lassen (Seite 16) sich mit einem unfreien Sinne nicht leicht reimen. Ich glaube nicht, dass ich hier an ungeziemendem Orte meinem Kanton Lob spende; ich glaube, es sei wohl statthaft, bei Miteidgenossen, welche alles das noch vor kurzem selbst und laut ehrten, günstige Eindrücke wieder zurückzurufen; und wir Basler dürfen wohl auch zu einer Zeit, wo vielfältige Erkennung uns bald an uns selbst hätte irre machen können, uns klar vor Augen rufen, dass wir allerdings für ein edles, des Kampfes wohl würdiges Gemeinwesen ringen, das wir in seinem schönen Emporblühen nicht zertreten lassen dürfen.

Eine nähere Ansicht der Grundlagen unserer Verfassungsrevision ist gewiss durchaus geeignet, jene Freisinnigkeit zu bestätigen. Vorzüglich gilt das von dem angenommenen Repräsentationsverhältnisse. Dass bei der Eintheilung der Stimm- und Wahlrechte die Volkszahl nicht der einzige zu beachtende Anspruch sei, dass der durch größeren Besitzthum mehr betheiligte und auch größeres Interesse im bürgerlichen Verein vertrete, und dass das Wahlrecht auf diejenige Weise geordnet werden müsse, wobei die größeren Vermögensleistungen, die mehrere Erziehung und Kultur, die mehrere Bereitschaft zu politischen Leistungen, die bei einer höheren Bil-

dungsstufe häufiger vorhandene Unbefangenheit und Freiheit der Denkweise, geziemende Berücksichtigung finden darüber habe ich wohl nicht weitläufiger zu reden nötig, denn die neuen Verfassungen anderer Kantone, zum Beispiel von Solothurn, Luzern, Zürich, ziehn es ebenso wenig in Zweifel, ja sie räumen den Städten weit mehr ein, als bei uns geschieht, wenn das Verhältniss ihrer Einwohnerschaft zur Größe der Landschaft verglichen wird. Andre freisinnig geordnete Staaten, denen zum Beispiel auch Kasimir Pfyffer das wahre Repräsentativsystem zugesteht, dienen zur Bekräftigung; so ist in Frankreich selbst nachdem projektierten neuen Wahlgesetz die anzahl der städtischen Wähler noch immer in weit größerem Verhältnisse als bei uns. In einem Kanton, wo die Stadt (Seite 17) einen so wesentlichen Haupttheil des Landes bildet, wie es hier der Fall ist, liegt überdies noch ein besonderer Grund, der Stadt einen großen Repräsentationsanteil zuzusichern, darin, dass die Interessen der Landschaft, oder das Landbau-Interesse, von den Interessen der Stadt, dem Handels- und Industrieinteresse, leicht zuweilen abweichen können, also jene vor möglicher Bedrückung von diesen sichergestellt werden müssen, und das auch in finanziellen und anderen Angelegenheiten die Versuchung, möglichst vieles auf die Stadt zu wälzen, desto größer werden könnte, je ansehnlicher und reicher diese Stadt dem Lande gegenüber ist. Es darf daher kühn behauptet werden, dass mit dem vom großen Rath aufgestellten Wahl-Verhältniss das Grösstmögliche eingeräumt sei, was nur immer, ohne die Stadt geradezu zu opfern und selbst die Sache der geistigen und industriellen Entwicklung unseres Kantons überhaupt preiszugeben, geschehen konnte. Noch immer bedauern es manche achtbare Bürger, dass unerhebliche und zufällige Umstände den kleinen Rath veranlassten, anstatt des einfachen reinen Grundsatzes gleicher Hälften das Verhältniss von 79 und 75 auf die Bahn zu bringen; aber nachdem einmal der große Rat in einem Augenblicke bewegter Gemüther jener Vertheilung zugestimmt und dieselbe seither bestätigt hat, wird nun ohne Zweifel auch die große Mehrheit der Stadtbürgerschaft durch Beharren bei dem einmal Zugestandenen ihre Friedensliebe bezeugen wollen.

Eben so wenig hat der übrige Verfassungsentwurf eine Prüfung zu scheuen. Die würdige Stellung, die er in dem großen Rathe anweist, die periodische Erneuerung des großen (Seite 18) und kleinen Rathes, die dem Gerichtswesen gegebene völlige Unabhängigkeit, die Pressfreiheit und das Petitionsrecht, die Öffentlichkeit des Rechnungswesens und die Einleitung zur Kundmachung der Grossrathsverhandlungen, die direkte Erwählungsart aller Grossräthe, die Befugniss für die Bezirkswahlversammlungen, ihre Repräsentanten frei aus dem ganzen Kanton zu wählen, die Weglassung von Vermögens-Requisiten für die Wählbarkeit, die Abschaffung vieler einzelner bisherigen fehlerhaften Einrichtungen, machen ihn einer freien Bürgerschaft wohl würdig. Zwar sind einige Dinge nicht aufgenommen, die an etlichen Orten versucht oder empfohlen wurden, wo man aus gewissen unerwiesenen Sätzen gewagte Folgerungen zog, oder fremde mit ganz anderen Verhältnissen zusammenhängende Institute ungeprüft verpflanzte; so zum Beispiel bleibt unserem kleinen Rathe Sitz und Stimme im großen, die Regierung behält in den Bürgermeistern auch ferner bleibende Präsidenten, die Richter werden keiner periodischen Erneuerung unterworfen, die vom großen Rath angenommenen Gesetze bedürfen nicht erst der Genehmigung der Bürger und so weiter; denn man erachtet bei uns, und wie ich meine eben im liberalem Sinne, dass Schutz vor Unterdrückung durch den Staat nicht der höchste Zweck der Staatsverfassung sei, sondern dass noch andere Zwecke, um deren Willen der bürgerliche Verein besteht, erreicht werden sollen; dass die Freiheit gleichsam den Boden bilde,

welchen des Menschen Hand und Geist zu bepflanzen habe; dass also seine Thätigkeit durch gutes Recht und weise Gesetze, durch eine zum Guten kräftige Regierung, durch Bildungsanstalten und Kirche, durch Erleichterungsmittel des Verkehrs geschützt und ermuntert werden müsse, damit Wohlstand, Wissenschaft, Sitte, Gemeingeist, religiöses Leben auf jenem fruchtbaren Boden sprossen. Wir sehen im Staate und seinen Anstalten nicht bloss ein Werkzeug, das uns verwunden könnte, und das wir überall zu entfernen oder zu umzingeln suchen müssen, wir erkennen (Seite 19) darin vielmehr auch eines der edelsten Güter, von Gott dem Menschen angewiesen, auf dass es diesem zur Entwicklung seiner irdischen Bestimmung diene.

Seien wir übrigens aufrichtig. Vielleicht entbehrt unser Verfassungsentwurf auch einige Bestimmungen, die ihn zieren würden; die Freiheit, jede Religion auszuüben, ist zum Beispiel nicht erwähnt; die Gewerbsfreiheit eben so wenig. Jene erstere behalten indessen auch manche andere schweizerische Verfassungen erst noch einer künftigen Zeit vor. Für die zweite, welche auch Zürich noch nicht unbedingt ausspricht, sind wenigstens große annähernde Schritte vorhanden; so ist schon seit einem Jahr den Landhandwerkern das Arbeitbringen in die Stadt eröffnet, und der Verfassungsentwurf gestattet jedem Kantonsbürger seinen Beruf an demjenigen Orte des ganzen Kantons zu betreiben, wo er es wünscht; die Innungen werden nicht aufgehoben; noch ist die allgemeine Meinung nicht dahin gediehen, dass diese Verfügung als Wohltat aufgenommen würde, in nicht langer Zeit wünscht die eigene Überzeugung der Bürger dieselbe vielleicht, und dann kann uns genügen, für jene Überzeugung wenigstens in der Verfassung den Weg nicht verschlossen zu sehn. Billige Beurteiler werden dieses und etwas ähnliches kaum tadeln; Verfassungsrevisionen bedürfen freudiger Zustimmung der allgemeinen Meinung. Es fällt schwer, zu begreifen, wie einem so gesinnten Staate Aristokratengeist oder Fanatismus beigelegt werden kann, oder wenigstens wie achtbare Männer sich durch frech wiederholte derartige Beschuldigungen dafür gewinnen lassen, denselben Glauben zu schenken! Wer aber auch die Mühe nicht nimmt, die ich hievorbearbeiteten Dinge zu prüfen, in dem sollte doch die Fassung, in welcher Basel bis jetzt ausgeharrt hat, die Besinnung wecken. Sind denn die Lehren der Geschichte ganz vergessen? Würde ein so andauerndes Vertrauen zwischen einer Regierung und ihren Bürgern, eine so begeisternde Eintracht, eine solche Bereitwilligkeit, mit welcher jeder auf (Seite 20) hunderterlei Weise für den gemeinsamen Zweck zu helfen, zu rathen, zu handeln, zu unterstützen bemüht ist, sich hier vorfinden, würde dieser Anblick selbst die unter uns wohnenden Fremden ergreifen, so dass zum Beispiel ein Vinet, den Europa als einen Vorkämpfer der Geistesfreiheit ehrt, seine Gesinnung laut und warm ausspräche, wenn hier nur Familienherrschaft zu vertheidigen wäre, und wenn, wie die Gutzwillersche letzte Publikation sich ausdrückte, nur „eine kraftlose Behörde hier wüthete“? Ja es da, wie Kasimir Pfyffer sich nicht entblödet zu sagen, nur die Aristokratie, welche ihr ganzes Arsenal aufbietet, um sich zu halten?

3.9. Prosopographie der Kommissionsmitglieder der LG der Jahre 1787 bis 1799

Stellvertretend für die Vorgeschichte zur hier erstellten Studie sollen die Mitglieder des leitenden Komitees von der Gründung bis 1799 vorgestellt werden. Mit dieser Prosopographie der ersten Kommissionsmitglieder besteht ein im übertragenen Sinn *sprachverwandtes* Medium mit dem kollektivbiographischen Verfahren, das diese Arbeit verfolgt. Entstanden ist sie im Zusammenhang mit meiner Erforschung der Gründungszeit der LG, die als Aufsatz publiziert ist.⁹⁷⁷ Ich gebe die Prosopographie hier wieder, weil sie einen Eindruck der patriotischen Orientierung in der Aufklärungssozietät der frühen Jahre vermitteln kann.

Professor für Botanik und Anatomie *Wernhard de Lachenal (1736–1800)* kann nach Paul Roth als Hauptinitiant der Gründung der Lesegesellschaft gesehen werden.⁹⁷⁸ Seine Präsenz in den ersten Jahren ihres Bestehens kommt durch sein Präsidium im ersten Jahr und die viermalige Bekleidung des Statthalteramtes bis in den Jahren 1794 zum Ausdruck. Gleich wie bei der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen wechseln die Präsidenten anfänglich jedes Jahr. Sie werden direkt von den Gesellschaftern bestimmt. Da die übrigen Ämter von den Gewählten selbst aufgeteilt werden, kann der Statthalter mehrere Jahre im Amt bleiben. Deshalb ist seine Stellung ebenso zentral, wie die des Vorstehers. So betrachtet, kann man de Lachenal als den eigentlichen Leiter der Lesegesellschaft der ersten Jahre ansehen. De Lachenals Bibliophilie begann nicht erst mit der Entstehung der Lesegesellschaft. Seine Sammlung naturwissenschaftlicher Schriften war bedeutend. Diese zum Teil vom Staat finanzierte Bibliothek lieferte wertvolle Bestände an spätere Institute der Unversität.⁹⁷⁹ In der Gemeinnützigen Gesellschaft war de Lachenal Mitglied, in der Helvetischen Gesellschaft lediglich einmal zu Gast. Bedeutsam war seine aktive Mitgliedschaft in der 1751 gegründeten, in Basel ansässigen „Societas physico-medica helvetica“, der Helvetischen Gesellschaft der Wissenschaften. Der Societas physico-medica helvetica gehörte auch einer der Bibliothekare des ersten Jahres der Lesegesellschaft, der Arzt und Physikprofessor *Abel Socin (1729–1808)*, an. Socin war ein Schüler des Mathematikers und Physikers Daniel Bernoulli (1700–1782) gewesen und galt damals als bedeutender naturwissenschaftlicher Forscher.⁹⁸⁰ Die beiden Kollegen de Lachenals von der Medizinischen Fakultät, A. Mieg (1731–1799) und J. R. Staehelin (1724–1800), waren ebenfalls der Lesegesellschaft beigetreten. Kann man in der Tatsache, dass sie der unter der Leitung de Lachenals 1771 hergestellten Basler Pharmakopöe den Namen „Pharmacopoea Helvetica“ gaben, einen Hinweis auf eine gemeinsame patriotische Gesinnung sehen?

Auch der Professor der Institutionen und des öffentlichen Rechts *Johann Heinrich Falckner* (1729–1813) war mit dem Bibliothekswesen gut vertraut. Falckner war nämlich ab 1774 erster Adjunkt der Univer-

977 Daniel Kriemler, Lesegesellschaft, in: BZGA 2005, pp. 157–195.

978 Paul Roth, Allgemeine Lesegesellschaft, p. 16.

979 Peter Ochs, Geschichte Basel, Bd. 7, p. 17; Andreas Burckhardt, Geschichte Medizinische Fakultät, p. 234.

980 Bernard Prijjs, Chymia Basiliensis, p. 51.

sitätsbibliothek gewesen.⁹⁸¹ Der sechsmalige Rektor war 1790–1792 Säckelmeister und 1797 Vorsteher der Lesegesellschaft. Er findet sich auch unter den Mitgliedern der Helvetischen und der Gemeinnützigen Gesellschaft, die er 1781 präsidierte.

Als de Lachenal 1795 Rektor der Universität wurde, verliess er den Vorstand der Lesegesellschaft. Seine Stellung als deren informeller Leiter wurde daraufhin von **Johann Rudolf Frey (1727–1799)** bis zu seinem Tod übernommen. Frey war Empfänger enthusiastischer Briefe von Ochs gewesen, in denen er die anfänglichen Erfolge und Fortschritte der Lesegesellschaft mitgeteilt hatte. Frey war zu Lebzeiten des Aufklärers Isaak Iselin dessen Freund und Mitstreiter gewesen. Schon 1746 hatte er bei Iselins „Freier Gesellschaft“, einer literarischen Studentengesellschaft, mitgemacht, in den 1750er-Jahren hatten sie zusammen an einem Plan für die Einrichtung einer Akademie für angehende Offiziere und Politiker gearbeitet, und 1761 hatte Frey Iselin an die Initialtagung der Helvetischen Gesellschaft von Schinz nach begleitet. Nach dem Tod Iselins 1782 blieb er Ratgeber von Peter Ochs, der Iselins Schüler und Nachfolger als Ratsschreiber geworden war. Frey stand ab seinem 12. Lebensjahr in französischen Diensten, zuletzt als Oberstleutnant. Er war aber auch Literat und korrespondierte brieflich unter anderem mit Voltaire, Rousseau und Klopstock. 1790 präsidierte er die Gemeinnützige Gesellschaft und trat 1791 der Oekonomischen Gesellschaft bei. In der Lesegesellschaft war er in den Jahren 1795–1799 viermal Statthalter und 1796 ihr Vorsteher.

1770 schrieb Iselin an Frey: *„Je mehr ich nachsinne, je abscheulicher finde ich den Zustand und die Verfassung unseres Vaterlandes [...]. Meiner Meinung nach werden die Untertanen [...] aller Kantone nicht glücklich seyn, bis ein mächtiger Nachbar gnädig ruhen wird, sie zu erobern.“*⁹⁸² Dieser Gedankengang Iselins dürfte dem Oberstzunftmeister **Peter Ochs (1752–1821)** gegenwärtig gewesen sein, als er Ende 1797 als Gesandter Basels in Paris weilte und sich bewusst geworden war, dass Frankreich entschlossen war, die Schweiz in seine strategischen Ziele einzubeziehen. Der Jurist Ochs war die zentrale Person in der Epoche des Zusammenbruchs des Ancien Régime in der Schweizer Geschichte. Nach dem Tod seines Vorbildes Iselin repräsentierte er Aufklärung und Aufgeklärtheit in Sozietäten und Ämtern der alten Basler Republik. Obschon Bürger des Standes Basel, war er in Hamburg aufgewachsen. Dank vielseitiger Begabungen, starker Vaterlandsliebe und glücklicher Lose stieg er vom Ratsschreiber zum Stadtschreiber und schliesslich 1796 zum Oberstzunftmeister auf. Es war natürlich nicht zufällig, dass die Dreierdelegation der Lesegesellschaftsinitianten, de Lachenal, Huber und Wieland zuallererst den aufgeklärten und einflussreichen Ochs für ihr Projekt zu gewinnen suchten. Ochs war in Leiden Freimaurer gewesen, präsidierte 1783 die Gemeinnützige Gesellschaft und war Mitglied der Helvetischen und der Oekonomischen Gesellschaft. In den ersten drei Jahren der Lesegesellschaft war er zweimal Statthalter und 1789 Präsident. Danach zog er sich aus der Kommission zurück. 1797 nahm er am geheimen Klub im Haus zum Rheineck teil. Wegen seiner Bejahung von Französischer Revolution und Republik und seiner weit über die Schweiz hinausreichenden Beziehungen wurde Ochs von der Regierung

mehrfach mit diplomatischen Aufgaben nach Paris geschickt und dort von den Regierenden als Freund und Partner aufgenommen. Er stand bei ihnen neben den Interessen Basels für die Neutralität der Schweiz in den Kriegen zwischen Frankreich und den Koalitionen ein. Ochs hatte die Friedensschlüsse zwischen Frankreich und einerseits Preussen und andererseits Spanien eingefädelt, die dann 1795 im Holsteinerhof, seinem Privathaus, geschlossen wurden. Seit 1797 die französische Politik in die Hände der Armee, das heisst vor allem in die Hände des in Oberitalien siegreichen Generals Napoleon Bonaparte (1769–1821) überging, hatte die Idee eines anti-österreichischen „cordon sanitaire“, einer militärischen Verbindungslinie von Basel bis Mailand, Gestalt angenommen.⁹⁸³ Zu diesem Zweck sollte die Schweiz erobert, mindestens aber revolutioniert werden und dem System der revolutionären Satellitenrepubliken eingegliedert werden. Bonaparte hatte es insgeheim auf den Reichtum der Schweizerkantone abgesehen, mit deren Schätzen er den geplanten Ägyptenfeldzug finanzieren wollte. Während der erwähnten Gesandtschaft von Ochs Ende 1797 in Paris verlangte Bonaparte die baldige Revolutionierung der Schweiz. Daraufhin versuchte Ochs, seine patriotischen Freunde in Basel dringend zum Handeln zu bewegen, was schliesslich zur Basler Revolution führte. Ochs hatte zudem den Auftrag erhalten, eine Verfassung für eine Helvetische Republik auszuarbeiten. Das Direktorium, die Exekutive Frankreichs, strich ihm einige wichtige demokratische Institutionen. Eingedenk der anrückenden französischen Truppen demissionierten die Patriziate von neun Orten der Eidgenossenschaft. In die resistierenden Orte Bern, Solothurn und Freiburg marschierten nach Kämpfen französische Truppen ein. Ende März 1798 übernahm der französische Regierungskommissar Lecarlier (–1799) die oberste Regierungsgewalt in der Schweiz und erzwang die Annahme der von Ochs ausgearbeiteten Verfassung. Dieser proklamierte am 12. April in Aarau selbst die Republik, wurde zuerst nur Senatspräsident, dann aber unter gewissen Machenschaften des Kommissars Rapinat (1752–1818)⁹⁸⁴ Präsident des fünfköpfigen helvetischen Direktoriums – der Exekutive. Aus seiner profranzösischen Haltung und aus möglichen Indiskretionen gegenüber Vertretern Frankreichs wurde ihm 1799 eine Intrige gesponnen, die Ochs zum Rücktritt nötigte. Er zog sich daraufhin aus der helvetischen Politik zurück, war als Verräter verschrien und wurde zum Sündenbock für die französische Invasion und das massive Versagen der Republik. Ab 1803 war er in Basel aber wieder politisch aktiv. Die Landschaft hatte ihn erneut in die Regierung gewählt. Er übernahm zahlreiche politische Ämter und setzte sich in der Restaurationszeit erfolgreich für liberale Reformen im Bildungs-, Justiz-, Sanitäts- und Kirchenwesen ein.⁹⁸⁵

In den vier-Jahren der Statthalterschaft de Lachenals präsidierten die Gesellschaft vier Personen, die weder vor noch nach ihrer Beamtung in der dirigierenden Kommission Einsitz hatten. Die vier waren 1791 der Ratsherr und spätere Abgeordnete der Nationalversammlung **Johann Rudolf Staehelin (1750–1832)**, 1792 der Zunftmeister zu Hausgenossen und Geheimrat **Johann Hagenbach (1741–1805)**, 1793 der Theologe, Seidenbandfabrikant und Landvogt von Riehen **Johann Lukas Legrand (1755–1836)** und 1794 der Nachfolger von Peter Ochs zuerst

im Ratsschreiber- dann im Stadtschreiberamt **Johann Rudolf Faesch (1758–1817)**, der später Professor beider Rechte wurde. Unter den Aspekten Aktivität in Aufklärung, Sozietäten und Revolution sticht Legrand deutlich hervor. Hagenbach gehörte zwar der Helvetischen und der Gemeinnützigen Gesellschaft an und war in die Ägyptische Loge Cagliostro eingeweiht, im Revolutionsgeschehen trat er aber nicht hervor. Ganz im Gegensatz zu Faesch: Faesch war Abgeordneter und Präsident der Basler Nationalversammlung und unter der Republik wurde er Chef der Verwaltungskammer und des Erziehungsrates. Auch Staehelin gehörte 1798 der Nationalversammlung an. Legrand war sowohl in der Helvetischen wie der Gemeinnützigen Gesellschaft eifriger Teilnehmer. 1783 wurde er zum Vorsteher der Letzteren gewählt. Kurz bevor sich 1798 umstürzlerische Bürger in der oben erwähnten Gesellschaft zur Beförderung bürgerlicher Eintracht zusammengeschlossen hatten, traf seit Ende 1797 regelmässig ein Kreis zusammen, der den radikalen Kern jener Gesellschaft und der Umsturzpartei bildete. Der geheime politische Klub traf sich im Kämmerlein Zum Rheineck des Bierbrauers und Wirtes Johann Jakob Erlacher, einem Lesegesellschafter. Bis heute weiss man nicht detailliert über Inhalte und Mitglieder des Klubs Bescheid. Bekannt ist, dass er 12 Mitglieder zählte, wovon fünf Lesegesellschafter waren.⁹⁸⁶ Dass Legrand daran beteiligt war, ist ebenfalls gesichert. Legrand wurde bei den ersten eidgenössischen demokratischen Wahlen Kantonsabgeordneter. Unter anderem weil er unter den Volksrepräsentanten eine alternative Staatsverfassung zu der von Ochs hatte kursieren lassen, wurde er entgegen allen Erwartungen anstelle von Ochs ins helvetische Direktorium gewählt.

Legrand war von der Aufklärung und ihren Schrittmachern begeistert. Er veröffentlichte und druckte beispielsweise zusammen mit seinem Freund und zeitweiligen Kompagnon Johann Jakob Thurneysen (1753–1803) entsprechende Werke, obschon die obrigkeitliche Zensur Verbote in Kraft gesetzt hatte. 1789 musste er sich wegen der Edition eines berühmten Gedichtes des preussischen Königs Friedrich II. (1712–1786) vor dem kleinen Rat, dem er selbst angehörte, und der Zensurkommission verantworten. Friedrich der Grosse zieht in dem Gedicht die Trinität und Heilige in die Lächerlichkeit. Solche Inhalte mussten in orthodoxen und pietistischen Kreisen auf starken Widerstand stossen. Peter Ochs berichtet von einem unerwarteten Geständnis Legrands vor dem Rat, in dem er sich von der christlichen Religion distanziert hat, sich für Toleranz ausgesprochen hat und Voltaire, Rousseau, Hume und den König von Preussen das Verdienst des weltanschaulichen Wandels zugeschrieben hat. Sein Votum wurde vor allem von den Pietisten im Rat heftig angegriffen.⁹⁸⁷

Einen merkwürdigen Gang durch die Umbruchsphase um 1800 hat der Jurist **Johann Heinrich Wieland (1758–1838)** gemacht. Unter Ratsschreiber Peter Ochs wurde er 1782 Sekretär der Staatskanzlei in Basel. Ochs scheint sich dem damals 24-jährigen persönlich angenommen zu haben.⁹⁸⁸ Es ist daher denkbar, dass es Wieland war, der darauf gedrängt hatte, als ersten seinen Vorgesetzten für das Lesegesellschaftsprojekt zu gewinnen. Von 1784 bis im Jahr der Erlangung des Doktorgrades 1786 war er Schreiber der Gemeinnützigen Gesellschaft gewesen. Im selben Jahr übertrug ihm die Regierung das

Schultheissenamt der „Mehreren Stadt“, das heisst das Präsidium des Grossbasler Gerichtes. Dem Komitee der Lesegesellschaft gehörte er von Beginn weg als Bibliothekar an, bis er 1795 Vorsteher und 1796 noch Statthalter wurde. Wichtig für seine politische Entwicklung wurde seine Wahl als Stadtschreiber von Liestal. Liestal besass sehr wenig municipale Rechte und war deshalb ein geeigneter Ort für die Gärung von Revolutionsideen. Die Basler Revolution entzündete sich dann ja auch in Liestal. Wieland hatte ein Auge für die Minderberechtigung der Landschaftler, kritisierte deshalb die *„morsche Staatsverfassung“* Basels und verlangte deren *„Wiedergeburt“*. Er befürwortete allgemeine Freiheitsrechte, Freiheit von Handel und Industrie, Aufhebung der Zunftvorrechte, Gleichberechtigung innerhalb jeder Gemeinde und eine *„Landesversammlung“* zur Entscheidung von Beschwerden und Begründung neuer Rechte.⁹⁸⁹ Während den Staatsumwälzungen bekannte er sich offen zur Revolution, wurde in die neue Basler Nationalversammlung gewählt und amtierte als deren Sekretär und Präsident. Unter der zentralistischen Einheitsrepublik waren die definierten Verwaltungsprovinzen durch Statthalter vertreten. Johann Jakob Schmid (1765–1829), ein Lesegesellschafter, und Heinrich Zschokke (1771–1848) waren die ersten Statthalter Basels. Wieland folgte 1801, bevor er helvetischer Senator und schliesslich Finanzminister der Republik wurde. Nachdem 1803 die Mediationsakte Napoleons in Kraft getreten war, erlangten in Basel reaktionäre Altgesinnte Einfluss. Es ist daher erstaunlich, dass Wieland erneut zum Ratsschreiber gewählt wurde und seine politische Laufbahn fortsetzen konnte. 1812 wurde er Bürgermeister von Basel, 1813–1832 wiederholt Gesandter an die Tagsatzung und 1815 Gesandter der Schweiz an den Wiener Kongress. His schreibt über seine Laufbahn: *„Er war vielleicht derjenige helvetische Staatsmann, der am meisten von allen sich unter den mehrfach wechselnden Regierungen halten und als brauchbar erweisen konnte. Das war nur möglich, weil er, wie kein anderer, sich von der damals alles überwiegenden Parteienlandschaft freizuhalten wusste und rein sachlich, parteipolitisch neutrale Arbeit leistete.“*⁹⁹⁰

Im zweiten Jahr der Revolution, 1799, wählten die Gesellschafter den Indiennefabrikanten **Samuel Ryhiner (1766–1847)** zu ihrem Präsidenten. Im folgenden Jahr versah er das Statthalteramt. Seine Wahl belegt, dass unter der Teilnehmerschaft ein politisch-progressiver und Revolutions-bejahender Kurs nicht abgelehnt, folglich mit einiger Sicherheit auch vertreten wurde. Ryhiner war nämlich ein Mitglied des 1798 gewählten Vorstandes der Gesellschaft zur Beförderung bürgerlicher Eintracht gewesen und schon vor seiner Präsidentschaft hatte ihn der Statthalter Johann Jakob Schmid zum Präsidenten des helvetischen Distriktgerichtes ernannt. 1802 wurde Ryhiner dann selbst Statthalter. Nachdem Frankreich 1802 seine seit über drei Jahren stationierten Truppen aus der Schweiz abzog, kam es zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Föderalisten, die Anhänger der alten Ordnung und Unitarier, die Anhänger des neuen Verfassungsstaates, befehdeten sich heftig. In Basel bemächtigten sich die konservativen Föderalisten unter der Führung von Andreas Merian (1742–1811) der öffentlichen Gewalt. Merian hatte viele Anhänger in der von der Republik zunehmend nicht mehr befriedigten Stadtbevölkerung gefunden. Von einer aufgebrachten Menge bedroht, musste Ryhiner schliesslich die Stadt verlassen. Nachdem Frankreich erneut seine Truppen hatte einmarschieren lassen und die helvetischen Behör-

981 Vgl. Andreas Staehelin, Geschichte Universität 1632–1818, p. 554.

982 Brief vom 14. April 1770; zitiert in: Arnold Schneider: Zwei Jahrhunderte „Allgemeine Lesegesellschaft in Basel“; in: Basler Stadtbuch 1987, 108. Jahrg., Basel 1988, S. 119.

983 Claudia Opitz, Von der Aufklärung zur Kantonstrennung, p. 164.

984 Vgl. Bettina Volz und Stefan Liechti, Patrioten, Chaoten, Idealisten, pp. 33 ff.

985 Claudia Opitz, Von der Aufklärung zur Kantonstrennung, p. 161.

986 Daniel Speich, Société de Lecture, p. 144.

987 Gustav Steiner, Korrespondenz Peter Ochs, Bd. 1, pp. 202 ff.; Martin Germann, Johann Jakob Thurneysen, pp. 64 ff.

988 Eduard His, Staatsmänner, p. 35.

989 Ebd., p. 37.

990 Ebd., p. 42.

den wieder eingesetzt waren, musste Merian fliehen. Erst als der helvetische Senat am 5. März 1803 die von Bonaparte diktierte Mediationsakte annahm, legten die helvetischen Institutionen ihre Arbeit nieder. Mit der Vermittlungsakte erhielt die Schweiz wieder eine föderalistische Struktur. Dem Gesamtstaat blieben nur noch wenige Kompetenzen. Die ehemaligen Privilegien wurden zwar abgeschafft, doch erhielten in den alten Stadtkantonen aufgrund eines hohen Vermögenszensus bei den Wahlen in die Volksvertretungen die alten Oberschichten die Mehrheit.⁹⁹¹ Merian stand schon 1803 an der Spitze der neuen Regierung. Ähnlich wie Wieland versah auch Rhyhiner in der Mediationszeit Regierungssämter. Hätte er seine Wahl nicht abgelehnt, wäre er sogar Nachfolger des 1811 verstorbenen Merians als Bürgermeister und Landammann der Schweiz geworden.

Andreas Merian (1742–1811) war der eigentliche Gegenspieler von Peter Ochs in Basel. Der Letztere hatte die Revolutionen in Basel und der Schweiz eingeleitet, der Erstere wurde einer ihrer schärfsten Gegner. Formal gesehen gleichen sich ihre beruflichen und politischen Laufbahnen wie bei wahrscheinlich kaum zwei anderen Baslern der Zeit. In der Oberschicht der Stadt gut verankert, waren beide Doktoren der Jurisprudenz. Ochs rückte 1790 in die Stelle des Stadtschreibers auf, die Merian gegen das Oberstzunftmeisteramt getauscht hatte. Ab 1796 waren sie dann Kollegen. Ochs stieg während der Helvetik, Merian während der Mediationszeit ins höchst Amt der Eidgenossenschaft auf.

Kurz nach der Demission der alten Basler Regierung 1798 ging Merian nach Bern, um persönlich gegen die anrückenden französischen Invasoren zu kämpfen. 1799 wurde er für zehn Monate als Staatsfeind gefangengesetzt. Obschon Merian an der ständischen Gesellschaft und am Verhältnis von Obrigkeit zu Untertanen als der gottgewollten Ordnung festhielt, war er kein Feind von Aufklärung und Reformen. Man kann ihn als Vertreter im Adel verbreiteten aufgeklärten Absolutismus bezeichnen. Er ist nicht nur als Teilnehmer der Helvetischen Gesellschaft zu finden, sondern auch in führenden Positionen anderer Sozietäten, wie zum Beispiel der Aufmunterungsgesellschaft, wo er, nach dem er sie mitgestiftet hatte, als Schreiber tätig war. Auch unter den Kommissionsmitgliedern der Lesegesellschaft findet sich sein Name. Allerdings nur für die Jahre 1794–96, als er einer der Bibliothekare war. Nach Marcus Lutz, dem Begründer der Vaterländischen Bibliothek⁹⁹², sei Merian sogar die Gründung der Oekonomischen Gesellschaft zu verdanken.⁹⁹³ Als deren Vorsitzender sprach er sich für den Abbau von Beschränkungen der freien Bewirtschaftung des Bodens und des freien Verkaufs der Produkte und allgemein für die Aufklärung der Bauern aus.⁹⁹⁴

Von den 23 Kommissionsmitgliedern der ersten 12 Jahre der Lesegesellschaft bilden die Vertreter eines aufgeklärten Absolutismus eine Minderheit. Der erste Säckelmeister und dritte Präsident, ***Hieronymus Christ (1729–1806)***, galt als einer der ärgsten Feinde der neuen Volksfreiheit.⁹⁹⁵ Dies obschon er Parteigänger Iselins gewesen war und viele Male mit ihm die Helvetische Gesellschaft besucht hatte.

Christ war Anhänger der physiokratischen Lehre und hatte sich als Landvogt von Münchenstein für die Verbesserung der Landwirtschaft und des Fronwesens eingesetzt. *„Le bailli Christ est tout zélé“*, teilte Ochs leicht spöttisch Frey mit und meinte damit, dass ihr bei der Kontrahent eifrig an dem Aufbau der Lesegesellschaft mithelfen würde. Auch der Pfarrer des Waisenhauses, ***Jakob Friedrich David (1759–1834)***, der von 1797–1805 Bibliothekar der Lesegesellschaft war und in dieser Zeit die Reorganisation der Bibliothek voranbrachte, gehörte zur Minderheit, die ausdrücklich an der alten Ordnung festhielt. Gleich wie Christ, gehörte er sowohl der Helvetischen wie der Aufmunterungsgesellschaft an. Er war 1797 ihr Schreiber und 1802 sogar Vorsitzender. Seine Opposition gegen den neuen Wind aus Frankreich erhielt 1799 mit einem Antrag an die Kommission der Lesegesellschaft Ausdruck, in dem er im Namen mehrerer Mitglieder gegen den Aufenthalt französischer Offiziere und Sekretäre in den Leseräumen protestierte.⁹⁹⁶

An der Person des ***Johannes Frey (1743–1800)***⁹⁹⁷ lassen sich für die Epoche der Spätaufklärung in Basel deutlich zwei Bewegungen voneinander unterscheiden: der spiritualistische Pietismus von der rationalistischen Aufklärung. Frey hatte sich im Verlauf seines Lebens vom überzeugten Pietisten zum überzeugten Aufklärer gewandelt. Solcher Wandel war damals keine Seltenheit. Dass solche Gesinnungswandel öffentlich begründetet wurden, war ebenfalls nichts Aussergewöhnliches. Freys Wirksamkeit griff jedoch unmittelbar das Fundament der alten Ordnung an. Warum? Er verfasste Schriften zur Aufklärungstheologie, die religiöse Inhalte kritisch hinterfragte.

Der Magister Frey war Lehrer am Gymnasium auf Burg. Seit 1777, der Gründung der „Aufmunterungsgesellschaft“, wie man die GGG anfänglich nannte, hatte er zu ihren engagiertesten Mitgliedern gehört. Dies ist an seiner mehrfachen Beteiligung an Preisausschreiben seitens der Gesellschaft ersichtlich. Den Wettbewerb von 1780 zum Thema „Armuth, Betteley und Wohlthätigkeit“ gewann er mit seiner Abhandlung. Isaak Iselin half ihm beim Versuch, ein Handbuch für einen „freimüthigen Religionsunterricht“ drucken zu lassen, der aber an der Zensur des beabsichtigten Verlagsortes Leipzig scheiterte. Mit einigen religionsphilosophischen Schriften zog Frey die Aufmerksamkeit der protestantischen Orthodoxie und der zahlreichen Pietisten Basels auf sich. Kirchenräte und Pietisten forderten den Prozess gegen Frey, als er 1790 ein Buch veröffentlichte und im Avisblatt zum Verkauf anbot, in dem er zeigen wollte, *„dass Jesus schon als Mensch betrachtet, ohne Mysterien und Mirakel und aller Liebe und aller Verehrung würdig seye.“*⁹⁹⁸ Nach heftigen Debatten im Rat wurde beschlossen, dass Frey sämtliche Exemplare abliefern müsse und künftig keinen Religionsunterricht mehr erteilen dürfe. Dass er trotzdem noch viele Verbündete hatte, zeigt seine elfmalige Wiederwahl in die dirigierende Kommission der Lesegesellschaft von 1789–1799. In deren ersten Phase bis 1800 hatte er überhaupt am längsten Einsitz im Komitee. Es versteht sich von selbst, dass sich Frey als langjähriger Bibliothekar für Aufklärungsliteratur eingesetzt hat.

Dass selbst Gastwirte in der Sozietätenbewegung Basels vertreten waren, beweist ***Emanuel Walther Merian (1753–1837)***, der Inhaber des

Gasthofes „Zum Wilden Mann“.⁹⁹⁹ Nachdem der Gerichtsherr 1789 die Aufmunterungsgesellschaft präsiidiert hatte, wurde er 1795 zusammen mit Wieland und Johann Jakob Faesch (1752–1832, 26) in einen Ausschuss gewählt, der den Entwurf für die Ökonomische Gesellschaft auszuarbeiten hatte, in der er dann auch als Säckelmeister amtierte.¹⁰⁰⁰ In der Lesegesellschaft ersetzte Merian 1792 den aus dem Vorstand scheidenden Wernhard Huber als Sekretär. In den folgenden Jahren war er dann noch fünf Mal Säckelmeister.

Ausser in der Lesegesellschaft findet sich der Name des Staatssekretärs und Kanzlers ***Johann Jakob Miville (1763–1823)*** in anderen Sozietäten nicht an prominenter Stelle. Hier war er von 1793 bis 1796 Schreiber des Komitees. Wo Merian und Miville gesinnungsmässig standen, konnte nicht rekonstruiert werden. Dass dagegen der junge Jurist ***Leonhardt Paravicini (1776–1849)*** und der nachmalige Professor für Logik ***Friedrich Lachenal*** mit grosser Wahrscheinlichkeit der Patriotenpartei zuzurechnen sind, zeigen ihre Funktionen während Revolution und Helvetik: Paravicini, der 1797 Bibliothekar und 1798 Sekretär der Lesegesellschaft war, diente der neuen Basler Nationalversammlung als Schreiber ihres Justizkomitees;¹⁰⁰¹ Lachenal, der 1799 und 1800 als Bibliothekar fungierte, war Richter des helvetischen Distrikts Basel. Wenn der Arzt ***Hagenbach***, der 1798 für nur ein Jahr Bibliothekar war, identisch ist mit dem Arzt Hagenbach, der Präsident der Gesellschaft zur Beförderung bürgerlicher Eintracht war, würde die überwiegende patriotische Gesinnung des Lesegesellschaftskaders nochmals deutlich unterstrichen. In seiner Antrittsrede im letzteren der Vereine kündete er das Ende der Alten Ordnung an: *„Die Menschheit fängt an auch bey uns in den vollen Besitz ihrer Rechte zu treten, und die Zeit der Oligarchie ist vorbei, die Zeit ist vorbei wo Vorrecht der Geburt und Reichthum allein geltende Vorzüge in unserm Staate waren [..]“*¹⁰⁰²

Abschliessend werden drei Personen aus der Kommission besprochen, die sowohl wegen ihrer intensiven Arbeit in der Lesegesellschaft als auch wegen ihres republikanischen Patriotismus und ihren jakobinischen Neigungen auffallen.

„Verehrungswürdiger Genius der Vaterlandsliebe, der Freyheit und Gleichheit! du hattest deine beglückenden Flügel über unsere Versammlung ausgebreitet.“ Mit diesen Worten soll der idealistische ***Johann Jakob Faesch (1752–1832)*** die erste Sitzung der Oekonomischen Gesellschaft eröffnet haben. Er gehörte dem leitenden Organ als Schreiber an. Faesch war zuerst Pfarrer in Gelterkinden gewesen und wurde dann Diakon der Theodorsgemeinde. Während Revolution und Helvetik trat er mehrmals öffentlich mit patriotischen Predigten auf. Im Januar 1798, bei der Aufstellung des Freiheitsbaumes auf dem Münsterplatz zum Beispiel, hielt er die Predigt im Münster oder im Januar 1799 predigte er, vom Minister Stapfer berufen, vor den protestantischen Gliedern der helvetischen Regierung in der Jesuitenkirche von Luzern, woraufhin ihm die Stelle eines Nationalpredigers angeboten wurde, die er aber ablehnte.¹⁰⁰³ 1800, also noch zur Zeit der ersten helvetischen Verfassung, wurde Faesch Vorsteher der Lesegesellschaft, nachdem er bereits zweimal als Säckelmeister und

^[1] François de Capitani, Gesellschaft im Wandel, Bd. 2, p. 246.

^[2] Emil Erne, Reformgesellschaften, pp. 269 und 271.

^[3] Daniel Speich, Société de Lecture, p. 257.

^[4] Peter Ochs, Geschichte Basel, Bd. 8, p. 283f.

^[5] Paul Roth, Allgemeine Lesegesellschaft, p. 25.

einmal als Bibliothekar fungiert hatte. Der Gemeinnützigen Gesellschaft hatte er 1795 vorgestanden.

Der Pfarrer Faesch war mit seinem Kollegen ***Johann Friedrich Miville (1754–1820)*** und dem Apotheker und Gerichtsherren ***Johann Wernhard Huber (1753–1818)*** befreundet. Alle drei gehörten der Lokalgruppe der Gesellschaft zur Aufnahme sittlicher und häuslicher Glückseligkeit an, eine dem Illuminatenorden nahestehende Sozietät mit ausgeprägt reformerischer Orientierung.¹⁰⁰⁴ Als sich im Mai 1787 aus unbekannten Gründen 7 der 15 Mitglieder von dieser Gesellschaft getrennt hatten, blieben ihr die drei treu.¹⁰⁰⁵ Zusammen mit Miville und mit Johann Rudolf Frey hatte Faesch eine Erziehungsanstalt für Knaben eröffnet. Noch enger miteinander befreundet waren Miville und Huber. *„Huber und die Huberin sind meine besten Freunde in Basel“*, schrieb Miville 1788 an Johann Georg Müller von Schaffhausen.¹⁰⁰⁶ Ähnliche biographische Schicksale und ähnliche Ansichten waren die Basis für die freundschaftliche Verbindung der nahezu Gleichaltrigen. Ihre Freundschaft kam in mehreren Basler Sozietäten der 1780er-Jahre zum Tragen – auch in der Lesegesellschaft.

Nachfolgendes Zitat stammt aus einer Predigt des Pfarrers der St. Elisabethengemeinde, Johann Friedrich Miville. Er hat sie 1798 nach der Einführung der neuen Staatsverfassung in der Leonhardskirche gehalten: *„Die Grundsäulen der Constitution: wohlverstandene Freyheit und Gleichheit, sind vortrefflich; sie gründen sich auf das, was für Recht hätte gelten sollen, und was Recht war von Grundlegung der Welt her: auf die Einrichtung des Schöpfers, der aus einem Blute das ganze Menschengeschlecht entspriessen liess als ein Brudergeschlecht, wo nicht Halbgötter und Lasttiere, sondern alle Kinder eines Vaters seyn sollten.“*¹⁰⁰⁷ Diese Worte belegen deutlich, was Paul Wernle von Miville gesagt hat: *„Also ein Aufklärer und zwar einer der bedeutendsten in Basel.“*¹⁰⁰⁸ Miville hatte mit Faesch ein gemeinsames Interesse an den neuen pädagogischen Methoden Heinrich Pestalozzis (1746–1827). Faesch wurde 1800 mit der Einrichtung einer Schule für Ostschweizer Kinder betraut, die infolge der Kriegereignisse in Basel untergebracht worden waren. Den Unterricht baute er auf Pestalozzis Methoden auf. Zur gleichen Zeit übernahm Miville die Leitung des Gymnasiums auf Burg. Er war bestrebt, der Schule die Pestalozzi’sche Lehrart zu Grunde zu legen. Denn wenn sie richtig angewendet würde, so meinte Miville, *„eine wahrere und allgemeinere Aufklärung des Volkes daraus hervorgehen müsste, wie noch nie geschah“*.¹⁰⁰⁹ Sein Interesse für Pädagogik geht auch aus seiner Mitarbeit als Sekretär an der „Gesellschaft zur Bildung junger Prediger“ hervor, die 1785 gestiftet wurde und zum Ziel hatte, mit Theologiestudenten die berufliche Praxis einzuüben.¹⁰¹⁰ Miville gehörte zu den sieben Initianten der Lesegesellschaft und wurde im ersten Jahr ins Komitee gewählt. Er versah dort bis 1793 eine der drei Bibliothekarsstellen. Erst im Revolutionsjahr 1798 taucht er wieder in der Liste der Vorstandsmitglieder auf und zwar als Präsident. Im folgenden Jahr amtierte er noch einmal als Schreiber. Zusammen mit Huber war er zwei Mal als Gast an den Tagungen der Helvetischen Gesellschaft dabei.¹⁰¹¹ 1788 hatte er

^[1] Daniel Kriemler, Lesegesellschaft, pp. 183 ff.

^[2] ZB Zürich Ms. Z III 604, p. 134f.

^[3] Paul Wernle, Helvetischer Grossrat und Dichter, p. 92.

^[4] Zitiert in Daniel Speich, Société de Lecture, p. 52.

^[5] Paul Wernle, Protestantismus, p. 472.

^[6] Abschrift von Senneswald vom 10.12. 1800 aus einem Brief Mivilles; in: ebd., p. 39.

^[7] Emil Erne, Reformgesellschaften, p. 265.

^[8] François de Capitani, Gesellschaft im Wandel, Bd. 2, p. 247.

als Vorsteher der Gemeinnützigen Gesellschaft fungiert. Bis 1816 war er Rektor des Gymnasiums, 1816–1820 Erziehungsrat und schliesslich 1818–1820 Professor der Theologie.

Johann Wernhard Huber, der Inhaber der Huber'schen Apotheke an der Eisengasse 2, war einer der wenigen Handwerksmeister der Gesellschaft. Huber gehörte wie Miville zu den Mitinitianten und ersten Kommissionsmitgliedern. Er übernahm den Schreiberposten bis 1791 und war später noch zweimal Bibliothekar. 1787 folgte er Wieland als Schreiber der Gemeinnützigen Gesellschaft und blieb es auch im folgenden Jahr, als Miville dieselbe präsidierte. Während Huber keiner Gesellschaft je vorgestanden hatte, kam ihm diese Ehre in zwei politischen Gremien zu: Die erste Versammlung der neu gewählten Vertreter von Stadt und Landschaft vom 6. Februar 1798 ernannte ihn zu ihrem Präsidenten. Ein paar Wochen später wurde er auch in den helvetischen Grossen Rat gewählt, dem er ebenfalls vorsitzen sollte.

Im Jahr 1787 trat der Apotheker mit seinem Buch „Funken vom Herde seiner Laren“ an die Öffentlichkeit. Dieses Sammelsurium von Gedichten und Aufsätzen brachte dem Autor keinen besonderen literarischen Ruhm ein, dafür aber den Übernamen „Larifunkus“. Einige der „Funken“ waren bereits früher in den „Oberrheinischen Mannigfaltigkeiten. Eine gemeinnützige Wochenschrift“ abgedruckt worden. Diese Unterhaltungszeitschrift erschien 1781–1784 beim Buchdrucker Johann Jakob Thurneysen. Martin Germann vermutet, dass Huber mindestens während einer gewissen Zeit ihr Redaktor gewesen ist.¹⁰¹² In den 1890er-Jahren trat Hubers literarisches Schaffen dann zugunsten eines Engagements für die neuen politischen Ideen in den Hintergrund. In der Umsturzbewegung stand er neben Ochs an vorderster Front. Man findet ihn im politischen Klub im Haus zum Rheineck und in der zehnköpfigen Kommission der Gesellschaft zur Beförderung bürgerlicher Eintracht. Im helvetischen Parlament war Huber einer der feurigsten Patrioten. Sein Motto soll gelautet haben: „*Frei leben oder sterben*“¹⁰¹³. „Frei leben“ war für ihn vollkommen identisch mit der neuen republikanischen Bürgerfreiheit, welche die Franzosen im eigenen und in fremden Ländern verwirklicht hatten. Den zum Teil ausgeübten Zwang und den blutigen Terror rechtfertigte er als Mittel zum höheren Zweck – so zum Beispiel als die französischen Besatzungstruppen den Aufstand der Nidwaldner niederschlugen. Die Feinde der neuen Freiheit verdienten in der Sicht Hubers den Tod. Seine Vorstellungen realisierte er 1799, als er als Regierungskommissar zur Unterdrückung von Unruhen nach Solothurn geschickt worden war und dort eine ganze Reihe von Exekutionen durchführen liess.

Nach dem zweiten Staatsstreich vom 8. August 1800, der das Ende der helvetischen Parlamente brachte, wurde Huber vom Vollziehungsausschuss als Senator in den gesetzgebenden Rat berufen. Die Bibliothek der helvetischen Behörden stand unter seiner Aufsicht. Schliesslich wählte ihn der gleiche Ausschuss zu einem ihrer Sekretäre.¹⁰¹⁴ Mit der Ablösung der helvetischen Verfassung durch die Mediationsverfassung Napoleons 1803 verlieren sich die Spuren Hubers. Immerhin ist bekannt, dass er nicht mehr nach Basel zurückgekehrt ist und 1818 in Bern gestorben ist.¹⁰¹⁵

¹⁰¹² Martin Germann, Johann Jakob Thurneysen, p. 25.

¹⁰¹³ Diesen Spruch hatte er in seinen Fingerring eingravieren lassen (Paul Wernle, Helvetischer Grossrat und Dichter, p. 99).

¹⁰¹⁴ Schweizer Geschlechterbuch, Bd. 7, p. 257 f.

¹⁰¹⁵ Paul Wernle, Helvetischer Grossrat und Dichter, p. 126.

4. Lesegesellschaft 1825–1915

4.1. Finanzhaushalt

Tabelle 19: Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sowie die grösseren, regelmässigen Ausgabeposten

Jahr / Einnahmen, Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Bücher	Zeitschriften	Zeitungen	Buchbinder	Löhne
1825	8132	6504	1612	680	918	n	800
1826	7124	n	1835	819	892	658	1040
1827	n	n	2070	950	950	n	n
1828	7671	6908	1500	860	900	n	n
1829	8096	7224	1440	889	971	n	n
1830	7903	7706	1487	1014	1487	n	n
1831	9327	8852	1183	n	1218	n	n
1832	12524	n	1595	629	1175	n	n
1833	12884	11945	1732	821	1322	527	1000
1834	13134	12066	2149	978	1477	620	1200
1835	13590	13724	2071	1090	1418	668	1200
1836	14391	12604	2589	1037	1542	679	1200
1837	14589	11383	n	1088	1423	1027	1200
1838	16617	12653	3220	n	1689	705	1200
1839	n	n	n	n	1070	n	n
1840	14628	14048	2371	1566	1691	971	1220
1841	16407	14048	2965	1413	1902	1214	1220
1842	16589	17226	2871	1846	1708	867	1384
1843	14936	13425	2048	1543	2047	726	1325
1844	15052	13054	2248	1843	1857	769	1405
1845	14822	15682	2295	1978	1471	679	1700
1846	14986	14930	2408	2389	1627	1097	1455
1847	17677	14930	2333	1537	2296	715	1479
1848	14166	13481	1485	1562	2013	650	1410
1849	13475	12378	1357	1353	1783	564	1444
1850	13129	14191	1906	1288	1872	825	1391
1851	14285	13521	2284	1273	n	901	n
1852	21046	19828	3314	2021	2917	1432	2294
1853	25092	28311	3091	1711	3202	1312	2189
1854	22407	22774	3656	1626	2937	1546	6921
1855	21016	19733	3572	1546	2948	1369	2119
1856	n	n	n	n	n	n	n
1857	20676	22569	3678	1654	2992	1590	2237
1858	n	n	n	n	n	n	n
1859	n	n	n	n	n	n	n
1860	n	n	n	n	n	n	n
1861	20462	18614	n	n	n	n	n
1862	20227	18831	n	n	n	n	n
1863	20109	18184	n	n	n	n	n
1864	20320	20348	n	n	n	n	n
1865	20017	19416	3342	2453	2436	1769	2292
1866	20408	23636	2686	n	n	n	n
1867	20408	21793	3054	2124	2546	2134	2228

Jahr / Einnahmen, Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Bücher	Zeitschriften	Zeitungen	Buchbinder	Löhne
1868	n	n	n	n	n	n	n
1869	n	18 622	n	n	n	n	n
1870	n	20 923	2546	2453	2604	2109	2288
1871	n	22 620	n	n	n	n	n
1872	n	n	n	n	n	n	n
1873	n	20 769	2952	2490	2469	2084	3202
1874	28 582	20 541	3005	2819	2475	2021	2918
1875	20 071	21 733	2767	2720	2482	1538	1538
1876	22 741	19 755	2559	2547	2534	1778	3916
1877	23 882	23 995	2046	2826	2474	2597	4040
1878	24 148	25 127	2376	2597	2428	2065	4040
1879	24 148	25 127	2022	2580	2491	1624	4040
1880	26 582	44 511	2264	2533	2418	1827	4040
1881	27 695	29 462	2238	2739	2396	1730	4040
1882	24 714	27 264	n	n	n	n	n
1883	24 344	27 347	n	n	n	n	n
1884	23 540	20 229	2444	2677	2505	2163	4099
1885	22 799	22 159	2531	2684	2480	1820	4240
1886	21 921	20 257	2442	2750	2423	1764	4175
1887	21 862	22 129	2141	2692	2106	1773	4277
1888	22 898	22 898	1945	2710	2106	1706	4550
1889	21 938	21 533	2365	2496	1866	1785	5040
1890	22 450	18 768	1926	2654	1845	1395	5040
1891	22 868	21 580	2054	2533	1808	1577	5040
1892	23 334	26 656	1909	n	1808	1704	5040
1893	23 997	22 752	2196	2434	1484	2491	5026
1894	23 204	21 178	2215	2389	1698	2083	4040
1895	24 397	23 776	1971	2420	1463	1880	4040
1896	23 989	20 592	1988	2457	1434	1821	5040
1897	24 368	22 739	2164	2416	1462	2034	5100
1898	24 699	21 821	1910	2509	1400	1756	5000
1899	24 937	23 760	1949	2447	1438	1777	5000
1900	38 846	59 800	1537	2544	1376	1397	5000
1901	23 912	22 527	2213	n	n	1570	5000
1902	23 473	19 423	2251	n	n	1676	5500
1903	23 590	21 761	2588	2793	1597	1960	5750
1904	24 185	22 952	3000	2966	1514	1864	6000
1905	24 142	23 661	3163	2904	1554	1852	6000
1906	24 654	21 769	2729	2824	1551	2206	6000
1907	25 211	23 558	2465	2772	1568	2147	6000
1908	24 026	27 548	3190	2787	1574	2274	6000
1909	24 290	23 926	3427	2986	1492	2334	6000
1910	24 706	22 729	2684	2975	1452	2191	6000
1911	23 826	22 085	2846	2699	1415	2220	6000
1912	23 994	23 345	2863	2782	1407	1963	6000
1913	23 901	22 783	2627	2718	1412	2215	6385
1914	23 745	20 454	2597	2639	1361	1523	6620

Quelle: Jahresrechnungen 1825–1914; n= Jahresbericht mit Jahresrechnung existiert entweder nicht oder ist nur handschriftlich, also ohne Jahresrechnung, vorhanden

Tabelle 20: Legate 1825–1915

Jahr	Name	Betrag
1874	Karl Respinger	3000
1888	Peter Hagenbach	20 000
1892	Johann Rudolf Gessler	1000
1895	Johannes Bernoulli	400
1897	Johann Georg Fürstenberger-Vischer	20 000
1901	Gustav R.M. Stehelin	1000
1907	Jakob Emanuel Merian	500
1912	Georg VonderMühlhll	5000
1913	Johann Jakob Bernoulli Reber	1000

Quelle: Jahresberichte 1874–1915

4.2. Neuanschaffungen von Literatur nach Gattungen und Fächern

Tabelle 21: Neuanschaffungen nach Gattungen

Jahr / literarische Gattung	Bücher	Zeitschriften	Zeitungen	Flugschriften	Donationen	Summe (gemäss Angaben Jahresberichte)
1825	409	43	19	n	n	471
1826	481	51	22	n	n	554
1827	671	59	27	n	n	757
1828	513	56	28	n	n	597
1829	480	52	30	n	n	562
1830	509	54	42	n	n	605
1831	450	n	46	n	n	496
1832	362	52	47	n	n	461
1833	407	48	51	n	n	506
1834	494	51	58	n	n	603
1835	553	60	60	n	n	673
1836	637	69	62	n	n	768
1837	658	65	61	n	n	784
1838	523	85	65	n	n	673
1839	587	86	28	n	n	701
1840	625	81	76	80	n	862
1841	717	93	79	76	n	965
1842	595	140	80	120	n	935
1843	518	145	78	125	n	866
1844	427	143	81	100	n	751
1845	416	n	81	115	n	612
1846	426	154	89	128	n	797
1847	490	150	92	n	n	732
1848	338	140	91	157	n	726
1849	379	n	86	137	n	602
1850	490	128	87	109	n	814
1851	584	138	83	85	n	890
1852	603	141	86	n	n	830
1853	493	137	84	n	n	714
1854	553	136	84	n	n	773
1855	473	141	77	n	n	691
1856	n	n	n	n	n	n
1857	n	165	78	n	n	243
1858	n	n	n	n	n	n
1859	n	n	n	n	n	n

Jahr / literarische Gattung	Bücher	Zeitschriften	Zeitungen	Flugschriften	Donationen	Summe (gemäss Angaben Jahresberichte)
1860	n	n	n	n	n	n
1861	562	170	67	n	n	799
1862	776	162	60	n	n	998
1863	725	160	62	n	n	947
1864	714	163	62	n	n	939
1865	612	168	65	n	n	845
1866	606	162	63	n	n	831
1867	674	167	64	n	n	905
1868	612	173	64	n	n	849
1869	648	191	63	n	n	902
1870	446	224	51	n	n	721
1871	n	228	66	n	n	294
1872	557	223	65	n	n	845
1873	552	255	67	n	n	874
1874	n	277	69	n	n	346
1875	n	247	66	n	n	313
1876	556	247	66	n	n	869
1877	486	278	60	n	n	824
1878	n	283	64	n	n	347
1879	n	279	60	n	19	358
1880	382	274	61	n	n	717
1881	382	268	63	n	n	713
1882	n	n	n	n	n	n
1883	n	n	n	n	n	n
1884	453	276	n	n	19	748
1885	452	279	67	n	n	798
1886	424	282	67	n	20	793
1887	350	281	57	n	18	706
1888	399	297	59	n	23	778
1889	461	298	54	n	n	813
1890	397	299	55	n	55	806
1891	465	298	55	n	75	893
1892	397	295	55	n	41	788
1893	514	305	55	n	33	907
1894	452	308	56	n	175	991
1895	413	310	56	n	84	863
1896	402	254	55	n	n	711
1897	406	263	54	n	19	742
1898	383	264	54	n	n	701
1899	440	267	54	n	n	761
1900	352	267	54	n	n	673
1901	365	264	54	n	n	683
1902	431	n	n	n	n	431
1903	572	n	n	n	n	572
1904	397	n	n	n	n	397
1905	420	n	n	n	n	420
1906	450	n	n	n	22	472
1907	585	n	n	n	n	585
1908	553	n	n	n	15	568
1909	574	n	n	n	n	574
1910	571	n	n	n	120	691
1911	485	n	n	n	38	523
1912	481	n	n	n	23	504
1913	529	n	n	n	32	561
1914	277	n	n	n	n	277
1915	319	n	n	n	35	353

Quelle: Jahresberichte 1825–1915; n= entweder ist kein Jahresbericht vorhanden oder die entsprechenden Angaben fehlen im Jahresbericht

Tabelle 22: Anzahl neuangeschaffte Bücher nach Fächern; Anzahl Ausleihen 1844, 1847 und 1852

Jahr/ Bücher nach Fächern	AAtlanten	B Bücher in Folio	C Geographie	D Geschichte Memoiren	E Erzählungen Romane	F Philosophie Technik	G Vaterländische Geschichte	H Handbibliothek	I Englische Literatur	K Belletristik Poesie	M Italienische Literatur	R Kupferwerke	Ausleihen
1831	n	n	33	114	109	59	13	20	n	30	n	n	n
1832	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1833	n	n	47	117	100	53	n	13	n	28	n	n	n
1834	n	n	47	145	133	35	n	8	n	38	n	n	n
1835	n	n	52	128	147	75	n	23	n	47	n	n	n
1836	n	n	57	118	98	101	11	29	n	35	n	n	n
1837	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1838	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1839	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1840	n	n	62	183	188	80	9	21	33	34	22	3	n
1841	n	n	49	169	130	73	37	9	n	58	n	n	n
1842	n	4	61	147	127	48	20	26	77	36	46	2	n
1843	n	5	49	128	106	52	29	17	47	57	24	4	n
1844	n	4	57	93	115	25	8	14	38	38	30	2	28 230
1845	n	n	30	117	103	53	13	6	50	35	3	6	n
1846	n	n	17	94	102	79	8	10	39	43	3	1	n
1847	n	1	55	103	124	69	18	12	48	43	16	1	27 713
1848	n	1	28	81	102	30	10	12	32	35	6	1	n
1849	2	4	22	97	103	43	20	6	48	29	5	n	n
1850	n	n	41	147	138	34	21	7	46	41	15	n	n
1851	n	2	32	135	207	54	17	5	49	69	12	2	n
1852	n	2	46	144	158	82	20	11	72	65	3	n	23 088
1853	n	1	34	97	123	44	15	11	41	52	n	n	n
1854	1	2	60	132	178	49	20	31	54	26	n	n	n
1855	1	n	37	125	136	35	16	15	67	37	n	4	n
1856	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1857	n	4	44	112	198	73	17	10	81	50	3	n	n
1858	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1859	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1860	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1861	n	8	34	84	135	55	12	13	50	31	2	n	n
1862	20	6	60	153	194	65	25	15	104	48	2	n	n
1863	16	8	48	142	196	62	19	11	98	42	n	n	n
1864	10	8	44	135	203	65	10	9	91	45	n	n	n
1865	14	13	25	82	188	82	12	19	57	34	n	n	n
1866	17	5	30	92	203	59	29	12	43	27	1	n	n
1867	16	7	36	111	227	58	22	23	51	29	n	1	n
1868	16	6	30	150	174	32	17	11	40	40	n	1	n
1869	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
1870	14	8	27	70	128	40	12	11	34	30	n	n	n
1871	6	7	18	116	146	32	20	13	48	59	1	4	n
1872	16	7	28	104	143	36	17	11	70	71	n	n	n
1873	17	10	45	112	146	129	16	23	52	36	2	n	n
1874	10	6	35	136	137	57	5	13	46	35	1	n	n

Quelle: Jahresberichte 1825–1874; n= entweder ist kein Jahresbericht vorhanden oder die entsprechenden Angaben fehlen im Jahresbericht

4.4. Institutionelle Nutzer der LG 1825–1915

In der folgenden Tabelle sind alle institutionellen Nutzer der LG aufgeführt, die in den Gesellschaftsquellen irgendwo erwähnt sind. Mit institutionellen Nutzern sind Vereine, Institute, sonstige Gremien und Privatpersonen gemeint, die mit der LG ein besonderes Nutzungsabkommen über ihre Angebote haben.

Es kommt punktuell vor, dass Jahresberichte präzise darüber informieren, welche Vereine und Institutionen zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art von den Angeboten der LG Gebrauch machen. Von einer systematischen Buchführung kann diesbezüglich aber keine Rede sein. Vielmehr hört man von institutionellen Nutzern in Momenten grösserer Veränderungen, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit den Reorganisationen nach 1825 oder um 1877, zwischen 1887 und 1889 oder um 1900. Des öfteren tauchen Kooperatoren in den Protokollen der Kommissionssitzungen und der Mitgliederversammlungen erst in diesen konflikthaften Konstellationen auf. Aus den Quellen lässt sich folglich oft auch nicht präzise rekonstruieren, seit wann die Zusammenarbeit bestand, wann Vereine, Zirkel, und Institute ihre Nutzung quittiert haben, ausgezogen oder eingegangen sind. Nur aus der Zeit um die Jahrhundertwende sind wenige Verträge erhalten geblieben.¹⁰¹⁶ Mehrmals ist es vorgekommen, dass eine Vereinigung in den Quellen nirgends genannt wird, und ich erst aus deren Quellen oder aus der Sekundärliteratur erfahren habe, dass sie sich in der LG versammelt hat (zum Beispiel Leimsutt). Auch solche Korporationen habe ich selbstverständlich in der Liste registriert. Sie weisen darauf hin, dass die LG im untersuchten Zeitraum noch weitere Verbündete haben könnte.

Die Nutzungsart ist mit Deskriptoren beschlagwortet:

Bibliothek: Die Bibliothek des Vereins ist im Gebäude untergebracht.

Zeitschriften: Die von der Gruppierung gehaltenen Zeitschriften liegen entweder gesamthaft oder teilweise in den Lesesälen der LG auf.

Sitzungen: Das Gremium versammelt sich oder hält seine Sitzungen in einem der Sitzungszimmer der LG oder denn im Casino im Parterre des Hauses ab.

Einladung Gäste: Das bedeutet, dass die Teilnehmer einer Veranstaltung, (sei es, dass diese in der LG stattfand oder anderswo,) von der LG den Gästestatus erhalten haben. Auch sich in Basel aufhaltende Gruppierungen, wie Offizierscorps stationierter Truppen, sind bisweilen als Gäste eingeladen worden.

Kartell: Zusammen mit verwandten Lese- und Geselligkeitsvereinen grösserer Schweizer Städte unterhält die LG ein sogenanntes „Kartell“. Die Absprachen beinhalten im Wesentlichen, dass Mitglieder der im Kartell stehenden Vereine bei allen angeschlossenen Partnern das Besuchsrecht geltend machen können.

Tabelle 23: Institutionelle Nutzer der LG 1825–1915

Verein, Institut, Organisation	Art der Zusammenarbeit	Zeitpunkt und Dauer
Militärgesellschaft	Sitzungen, Bibliothek	ab 1796
Casinogesellschaft	Tochtergesellschaft der LG; bis 1832 im Gesellschaftslokal eingemietet; danach und bis 1856 in Union mit der LG	1806 bis 1856
GGG Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen Gesellschaft, leitendes Komitee und viele ihrer Kommissionen	Sitzungen; eingemietet, spätestens seit 1833 eigenes Lokal in der LG	1814 bis 1889
GGG Jugend- und Bürgerbibliothek	eingemietet, eigenes Lokal	1814 bis 1889
Kantonsregierung	Tagungen während der baulichen Erweiterung des Rathauses	1824/25
Armenkollegium	Sitzungen	vor 1825 bis 1840 mindestens
Künstlergesellschaft	Sitzungen, Ausstellungen	vor 1827 bis 1836
Armenkommission	Sitzungen	vor 1825 bis 1840 mindestens
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), Basler Sektion	Sitzungen	ab 1825 spätestens
GGG Dienstagsgesellschaft	Sitzungen	ab 1827
Griechenverein	Sitzungen	ab 1827 spätestens
Abendvorlesungen Geschichte (Brömmel)		ab 1827
GGG Schwimmschule	entlang des Grundstücks der LG am Rheinufer erbaut	ab 1830
Sommercasino	Sitzungen	ab 1832
Historische Gesellschaft	Sitzungen, Zeitschriften	ab 1836
Freiwillig Akademische Gesellschaft	Sitzungen	ab 1836
Vorlesung Eisenbahn (Christoph Bernoulli)		1837
Vorlesung Mechanik (Christoph Bernoulli)		1837
Naturforschende Gesellschaft, Basler Sektion	Sitzungen	ab 1838 spätestens
Gesellschaft Schweizerischer Naturforscher	Kongress, Einladung Gäste	1838
Historischer Lesezirkel	Zeitschriften, Sitzungen	ab 1838
Eisenbahngesellschaft	Sitzungen	1839
Schweizerisches Musikfest	Einladung Gäste	1840
Kunstverein	eingemietet; Lokal für Ausstellungen	ab 1840
Juristische Gesellschaft	Sitzungen	ab 1840 spätestens
Schweizerische Musikgesellschaft	Einladung Gäste	1840
Jugendfest-Kommission	Sitzungen	1842
Konferenz der Lehrer am Gymnasium	Zeitschriften	ab 1842
Antiquarische Gesellschaft	Sitzungen, Zeitschriften	ab 1842
Theologischer Lesezirkel	Zeitschriften	ab 1842
Bibelgesellschaft	Auflegen eigener Schriften und solche verwandter Gesellschaften	ab 1842
Eidgenössisches Schützenfest	Einladung Gäste	1844
Börse	Einrichtung einer ersten Börse in Basel in den Lokalien der Casinogesellschaft	1846
Kongress deutscher und schweizerischer Philologen	Kongress, Einladung Gäste	1847
Gefangene Offiziere des Sonderbundskriegs	Einladung Gäste	1847
Generalstab der Schweizer Armee	Einladung Gäste	1849
Offiziere der Garnison Hünigen	Einladung Gäste	1856
Öffentliche Bibliothek	Zeitschriften	ab 1866
Kunstkommission	Zeitschriften	ab 1869
Technologischer Lesezirkel	Zeitschriften	ab 1869
Medizinischer Lesezirkel	Zeitschriften	ab 1870
Juridischer Lesezirkel	Zeitschriften	ab 1870
Offiziere der schweizerischen Grenzbesatzung	Einladung Gäste	1870/71
Museumsgesellschaft Bern	Kartell	ab 1871
Museumsgesellschaft St. Gallen	Kartell	ab 1871

¹⁰¹⁶ Archiv der ALG, C Mietverträge. Verträge sind vorhanden unter anderem mit dem Mineralogischen Institut von 1896, Vereinbarung mit dem Ruderclub betreffend Auflegen von Zeitschriften von 1905, mit Dr. Raeder aus Gebweiler von der Weigutsverwaltung über ein Lager 1905–1910, mit dem Schweizerischen Alpenclub 1900 und 1908 über verschiedene Nutzungen.

Verein, Institut, Organisation	Art der Zusammenarbeit	Zeitpunkt und Dauer
Museumsgesellschaft Zürich	Kartell	ab 1871
Société de Lecture Genf	Kartell	ab 1871
Cercle de Beau-Séjour Lausanne	Kartell	ab 1871
Cercle du Musée Neuchâtel	Kartell	ab 1871
Cercle de Lecture Neuchâtel	Kartell	ab 1871
Société littéraire Genf	Kartell	ab 1874
Eidgenössisches Sängereisen	Einladung Gäste	1875
Verein Junger Kaufleute	eingemietet; eigenes Lokal	1876 bis 1889
Schweizerische Naturforschende Gesellschaft	Kongress, Einladung Gäste	1876
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft	Jahresversammlung, Einladung Gäste	1877
English Club	Festveranstaltung	1877
Verein liberaler Grossräte	Sitzungen	1877
Offiziersverein	Sitzungen	ab 1877 spätestens
Schachverein	Trainings	ab 1877
Germania	Sitzungen	ab 1877
Leimsutt	Sitzungen	ab 1877
Evangelische Allianz	Einladung Gäste	1879
Unterhaltungsverein Burgdorf	Kartell	ab 1879
Geographische Gesellschaft	Sitzungen, Zeitschriften	ab 1880
Öffentliche Bibliothek, Ziegler'sche Kartensammlung	Ausstellung von Landkarten in den Lesesälen	1880
Lehrerverein	Sitzungen	ab 1880 spätestens
Otologischer Kongress	Kongress, Einladung Gäste	1884
Musikgesellschaft	eingemietet; Probelokal	ab 1884 spätestens bis 1888
Leseleist Zofingen	Kartell	1885 bis 1892
Lesegesellschaft Aarau	Kartell	ab 1885
Cercle Littéraire Lausanne	Kartell	ab 1885
Lesegesellschaft Brugg	Kartell	ab 1886
Casino Schaffhausen	Kartell	ab 1887 spätestens
Lesegesellschaft Winterthur	Kartell	1887 spätestens bis 1895
Historisches Seminar	eingemietet, ab 1889 eigenes Lokal	ab 1888
Germanisch-romanisches Seminar	eingemietet, eigenes Lokal	1888 bis 1900
Schweizerischer Alpenclub, Sektion Basel	eingemietet, eigenes Lokal	ab 1889
Kommission für die mittelalterliche Sammlung	Ausstellung neuer Exponate	1891
Künstlergesellschaft	eingemietet, eigenes Lokal	1889 bis 1894
Zofingia, Sektion Basel	Zeitschriften	ab 1893 spätestens
Litterarische Gesellschaft Solothurn	Kartell	ab 1895 spätestens
Maler Lendorff	eingemietet, eigenes Atelier	ab 1898
Lehrerinnenverein	Nutzungsabkommen Bibliothek	ab 1898
Ingenieur- und Architektenverein	Sitzungen	ab 1900 spätestens
Internationaler Kongress für Religionsgeschichte	Einladung Gäste	1904
Basler Ruderklub	Zeitschriften	ab 1905
Kongress der Internationalen Musikgesellschaft	Einladung Gäste	1906
Juristenverein	Sitzungen	ab 1906 spätestens

Quellen: Jahresberichte, Protokolle der Kommissionssitzungen und der Mitgliederversammlungen 1825–1915, Mietverträge im Archiv der ALG (Mietverträge C).

Tabelle 24: Funktionen von KMG in den Vorständen institutioneller Nutzerinnen der LG (Verbündete)

Funktionen in den Vorständen/ institutionelle Nutzerinnen der LG	Präsident und Statthalter		Schreiber und Kassier	
	Anzahl in der inst. Nutzerin	Anzahl in der LG	Anzahl in der inst. Nutzerin	Anzahl in der LG
Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (Jahrespräsidenten der GGG sind im folgenden Jahr jeweils automatisch Statthalter; in den Zahlen sind nur die Präsidien enthalten)	91	28	40	4
Historische Gesellschaft	10	5	22	13
Antiquarische Gesellschaft	2	1	14	5
Historisch-antiquarische Gesellschaft	17	8	14	5
Freiwillig Akademische Gesellschaft	5	1	12	6

Quelle: KMG 1825–1915, Feld „verbündete Vereine und Institutionen“; Paul Siegfried, *Geschichte der GGG*; Georg Boner, *Geschichte der FAG*; Eduard His, *Geschichte der HAG*

Anhang B: KMG 1825–1915

1. Beschreibung der Datenbasis

Bei den Daten, die auf den folgenden Seiten zusammengestellt sind, handelt es sich um die Kernbestände einer von mir angelegten elektronischen Datenbank zu den Biographien der 95 Kommissionsmitglieder der LG der Jahre 1825–1915. Es sind 25 Parameter. Die meisten dieser Parameter werden in der Studie systematisch ausgewertet, wenige fliessen lediglich als exemplarische Daten ein. Teils werden an den entsprechenden Stellen im Text diesbezüglich Ergänzungen zur Bedeutung der Daten und zu ihrem Zustandekommen gemacht.

Die Datenbestände sind grafisch in vier inhaltlich zusammengehörende Bereiche gegliedert: Die Personaldaten des KMG und falls vorhanden seiner Ehefrau; die Angaben zur Mitgliedschaft in der Kommission, das heisst zum Eintritt und Verbleib sowie der Charge darin; individuelle biographische Daten zu Ausbildung, Berufsausübung, politischen Beamungen und Gesinnungen, zu Funktionen im Erziehungswesen oder in der Wirtschaft, zu Vereinsmitgliedschaften und der Mitarbeit an Medien; der vierte Bereich ist für die persönlichen Würdigungen. Würdigungen wurden jedoch, wie in der Einleitung beschrieben, nur für die sogenannten Vorstandsmitglieder verfasst. Die Mitglieder des Vorstandes der Kommission sind die Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schreiber. Ihre Daten werden im ersten Teil der folgenden Darstellung präsentiert. Die Daten der sogenannten Beisitzer, das sind die regulären Vorstandsmitglieder, folgen im zweiten Teil.

Jedes KMG trägt eine Nummer, die rechts oben im Datenfeld erscheint. Die 95 KMG sind in numerischer Reihenfolge aufgelistet. Die Nummerierung ist Teil eines Verweissystems, welches das Auffinden eines KMG vereinfacht: Wird im Text ein KMG genannt, dann steht seine Nummer jeweils hinter dem Namen in Klammern. Die Daten zu der Person können mittels der individuellen Nummer aufgefunden und abgerufen werden.

Die LG war im 19. Jahrhundert eine „Honoratiorengesellschaft“ (Michael Schäfer). Viele ihrer Mitglieder haben öffentliche Wirksamkeit entfaltet, sind Notabilitäten der städtischen Gesellschaft, die in Lexika, Prosopographien, in Nachrufen, biographischen Monographien oder in zeitenössischen Medien ihre Spuren hinterlassen und die auch in neueren Nachschlagewerken wie dem Historischen Lexikon ihren Eintrag haben. Grundsätzlich ist die Informationslage für die KMG als relativ gut zu bewerten.

Die Erfassung der Personen erfolgte aus den gedruckten oder auch handschriftlichen Jahresberichten der LG. Aus ihnen geht in der Regel hervor, wie die Kommission im Berichtsjahr zusammengesetzt gewesen ist. Wenn dies einmal nicht der Fall war, dann konnten das Protokoll der MGV konsultiert und die Wahlergebnisse rekonstruiert werden. So liessen sich die KMG aller Jahre bestimmen, und für jedes KMG konnte festgestellt werden, in welchen Jahren es in der Kommission verteten war und welche Stellung es darin wann versah. Funktion im Vorstand und Dauer der Kommissionsmitgliedschaft wurden mittels Buchstaben (a,b,c) und Zahlen (1–4) klassifiziert.

Namen der Ehefrau oder Zusätze in den Mitgliederlisten waren für die Identifizierung der KMG hilfreiche Informationen. Die Identifizierung der KMG und ihrer Frauen ist nicht nach einheitlichem Muster erfolgt, sondern es musste dazu auf verschiedene Hilfsmittel

zurückgegriffen werden. Es wurden die Adressbücher der Stadt, die Verzeichnisse der Behörden von Kanton und Stadt sowie das Handelsregister verwendet oder denn Familienchroniken, die Bürgerbücher von Lutz und Weiss und das 12-bändige Schweizerische Geschlechterbuch von C. F. Lendorff. In etlichen Fällen waren die Namen auf der Website von Ulrich Stroux (www.stroux.org) zu finden. Seit 1993 unterhält und baut Stroux eine genealogische Datenbank hauptsächlich zu den Schweizer Familien Stroux und Speiser auf. Sie steht online zur Verfügung. In einem gesonderten Register verwaltet er die Querverbindungen der Stroux und Speiser zu Basler „Patrizier-Familien“. Zahlreiche Stammbäume alter Basler Geschlechter sind von Stroux aufgenommen worden (siehe „Vorbemerkungen“ auf der Webside). KMG entstammen mehrheitlich der Oberschicht des alten Stadtbürgertums. Indem Stroux seiner Datenbank den schematischen Aufbau des Stammbaums zu Grunde legt, können die jeweiligen Ehepartner mit aufgefunden werden. Dies kam auch der Bestimmung etlicher Frauen, ihrer Lebensdaten und familialen Abstammungen zugute.

Für die Generierung von Personaldaten und individuellen biographischen Daten wurden neben publiziertem biographischem Material vorwiegend drei Quellenbestände des Basler Staatsarchivs verwendet: 1. Die Ende des 19. Jahrhunderts begonnene und seither weitergeführte Sammlung von biographischen Zeitungsartikeln, die nicht nur der Identifizierung von KMG entgegengekommen ist, sondern der auch ein guter Teil der hier zusammengetragenen Daten entstammt; 2. die Sammlung von gedruckten Leichenpredigten für Basler BürgerInnen. In der Regel enthalten die sogenannten „Leichenreden“ einen biographischen Überblick der Verstorbenen; 3. Privatarchive von Familien der altbasler Oberschicht. Viele Familien des alten Stadtbürgertums verfügen über Sammlungen zu ihrer Familiengeschichte und haben sie im Staatsarchiv deponiert. Da sie in die Katalogisierung des Archivs eingegliedert sind, können die Nachlässe einzelner Familienmitglieder gut aufgefunden werden.

Weitere wichtige Quelle für die Zusammenstellung des Datensamples war aber auch die lokalhistorische Sekundärliteratur. In den unterschiedlichsten thematischen Zusammenhängen konnten KMG aufgefunden werden. In erster Linie sind hier die Universitätsgeschichten von Staehlin, Teichmann, Thommen und Bonjour zu nennen, aber auch die online zur Verfügung stehende Universitätsgeschichte, die 2010 zum 550-jährigen Bestehen der Basler Universität aufgeschaltet wurde. Weiter sind zu nennen die Schriften Paul Burckhardts zur Basler Geschichte, die Prosopographien von Eduard His zu Basler Wissenschaftlern, Politikern und Ökonomen des 19. Jahrhunderts, das vom Erziehungsdepartement 1930 herausgegebene Buch über die Geschichte des Basler Schulwesens, die zahlreichen Jubiläumsschriften von teils bis heute existierenden Gesellschaften wie die HAG, GGG, FAG, die Naturforschende Vereinigung sowie die Casinogesellschaft, Philipp Sarasins Dissertation zum Basler Bürgertum und schliesslich die Parteigeschichten. Mit der Entstehung der Parteien im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hat sich die Lokalhistorie zwischen den 1970er- und den 1990er-Jahren intensiv befasst.

Verwendete Abkürzungen und Klassifizierungen

In allen Feldern:

MG: Mitglied

Zahl, zum Beispiel 44: Jahreszahl, also 1844

Personaldaten:

BR: Bürgerrechtsstatus

a: als AltbürgerIn (vor 1798 im Bürgerrecht) geboren

b: als NeubürgerIn (nach 1803 im Bürgerrecht) geboren

c: eingebürgert

d: Schweizer- oder Nicht-BürgerIn

Charge in der Kommission:

a: Vorsteher oder Statthalter

b: Kassier oder Schreiber

c: reguläres Mitglied der Kommission / Beisitzer

Dauer der Zugehörigkeit zur Kommission:

1: über 18 Jahre

2: 11–18 Jahre

3: 5–10 Jahre

4: 1–4 Jahre

1915*: mindestens bis 1915 in der Kommission

Funktion im Staat oder in der Gemeinde:

GR: Grossrat

KR: Kleinrat

BR: Bürgerrat

BM: Bürgermeister

SR: Ständerat

GP: Gerichtspräsident

R: Richter

ZM: Zunftmeister

Funktion in der Wirtschaft:

TH: Teilhaber

IH: Inhaber

VR: Verwaltungsrat

Politische Gesinnung:

x: konnte nicht bestimmt werden

Vereine und Institutionen:

y: Gründer oder Mitgründer

a: Präsident oder Statthalterschaft

b: Kassier oder Schreiber

c: gewöhnliches Mitglied der Kommission

AG: Antiquarische Gesellschaft

FAG: Freiwillige Akademische Gesellschaft

GGG: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

HG: Historische Gesellschaft

HAG: Historisch-Antiquarische Gesellschaft

Literatur und Quellen:

ADB: Allgemeine Deutsche Biographie

NDB: Neue Deutsche Biographie

HBL: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz

HLS: Historisches Lexikon der Schweiz

LR: Leichenrede

ASZ: Allgemeine Schweizer Zeitung

BN: Basler Nachrichten

NZ: National Zeitung

BA: Basler Anzeiger

BJB: Basler Jahrbuch

2. Ausdruck der Datenbasis

2.1. Vorstandsmitglieder

1	
	Hagenbach-Freyburger
	Karl
	1771–1849
	ref.
	∞ Sara Dorothea
	gest. 1837
	Heirat 1798
	BR a d
Typus	bc3
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1822–1830
Schreiber	
Kommission	1821
Ausbildung	Studium Medizin
in	Strassburg, Erlangen und Göttingen
Titel	Dr. med.
berufliche Tätigkeit/en	1798 o. Professor der Anatomie und zusätzlich 1801 der Botanik / Arzt / Apotheker / Mitinhaber einer Privatklinik
Funktion Staat/Gemeinde	GR / ZM (Safran)
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	patriotisch
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG
andere Vereine und Institutionen	Helvetische Gesellschaft
Literatur und Quellen	
HLS / LR / Josef Anton Häfliger, Apothekenwesen, pp. 39, 47, 315 / Bonjour, Universität Basel, pp. 332, 338, 346 und 377	
Hagenbach war ab 1798 Professor für Anatomie und Stellvertreter des Professors für Botanik Wernhard de Lachenal. De Lachenal war langjähriger Statthalter des Vorstehers der LG während der Gründungsphase und, wie Hagenbach, Mitglied der Helvetischen Gesellschaft. Nach De Lachenals Tod übernahm Hagenbach 1801 nicht nur dessen Professur, sondern wurde auch dessen Nachfolger als Leiter des Botanischen Gartens. Seine Berufung erfolgte an der Kuratel vorbei auf die persönliche Initiative des helvetischen Erziehungsministers Stapfer. Minimale Studentenzahlen erlaubten es Hagenbach, in Basel eine Praxis und eine Apotheke und in Arlesheim zusammen mit dem Kollegen Johann Jakob Stückelberger eine private Kuranstalt zu führen. 1817 empfahl er, die darbenende medizinische Fakultät aufzuheben und Begabten ein Medizinstudium an geeigneten auswärtigen Universitäten zu finanzieren. Hagenbach ist Autor des Werkes Tentamen florae Basiliensis [...] (2 Bde. mit Suppl., 1821–34 bzw. 1843).	

2	
	Merian-Thurneysen
	Peter
	1795–1883
	ref.
	∞ Cäcilia
	1798–1880
	Heirat 1821
	BR a a
Typus	ac3
Präsident	1825–1828
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1822–1824 1829–1830
Ausbildung	Studium Physik, Chemie und Geologie
in	Basel, Genf und Göttingen
Titel	Dr. phil., Dr. phil. h.c.
berufliche Tätigkeit/en	1820–1835 o. Professor Physik und Chemie, ab 1835 Honorarprof. Geologie und Petrefaktenkunde / ab 1821 Verwalter der Naturhist. Sammlung
Funktion Staat/Gemeinde	GR / KR / ZM (akademische) / Tagsatzungsgesandter / Stv. BM
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 25, 35, 60 / Kuratel Präs. 47–65 / 47–65 Präs. Erziehungskollegium / Präs. Museumskom.
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 24 / Dienstagsgesellschaft Tugendbund / FAG y, b, c / Naturforschende Gesellschaft y, a, c
andere Vereine und Institutionen	Schweiz. Naturforschende Gesellschaft a 38, 56 / Berliner Akad. der Wissenschaften / viele Ehrenmitgliedschaften
Literatur und Quellen	
ADB, NDB, HBL, HLS, LR, His Gelehrte, His Staatsmänner, Teichmann I, I. Chiavi, Peter Merian, 2007	

Merian nimmt in der Epoche des Ratsherrenregiments in Politik, Gesellschaft und Bildung eine Schlüsselstellung ein. Als Mitglied der Dienstagsgesellschaft war er Anhänger eines für Schweizer Kantonshauptstädte während der Restauration spezifischen Liberalismus. In Basel teilte die Richtung zwar den patriotischen Schwung der Basler Aufklärer des Ancien Régime, distanzierte sich aber von revolutionären und naturrechtlichen Gleichheitsideen der Radikalen. Auf seiner Liste standen vorwiegend Traktanden zum Rechts- und Bildungswesen. Im Zug der Dividierung des Staatsvermögens nach der Kantonstrennung verteidigte Merian als Verwalter der naturhistorischen Sammlung die Universität, besonders als die eidgenössischen Kommissäre und ihr Obmann (der Wortführer der Zürcher Radikalen) Friedrich Ludwig Keller die Teilung des Universitätsguts anordnen wollten. Zusammen mit seinen liberalkonservativen Mitstreitern Andreas Heusler (Bibliothekar der Vaterländische Bibliothek der LG) und Karl Burckhardt (3) zeichnete Merian für den Erhalt der Universität verantwortlich. Dies gelang unter anderem mittels der Gründung der Freiwillig Akademischen Gesellschaft. Mit der Schaffung der Akademischen Zunft, deren Meister Merian zusammen mit Heusler jahrzehntlang war (sie ist das Werk vor allem des früh verstorbenen Christof Burckhardt-Hess) ging die politische Partizipationsmöglichkeit für Bildungsbürger am neuverfassten Staat einher. Als Politiker blieb Merian tonangebend im Erziehungs- und Bildungswesen mindestens bis zu seinem Austritt aus der Kuratel (1865) und aus dem Kleinen Rat (1866). Er sei, wie His meint, der eigentliche Leiter der Universitätspolitik gewesen (Staatsmänner, p. 118.). Gleiches liesse sich für das Museumswesen sagen. Merian war Hauptinitiant für den Bau des Museums an der Augustinergasse und präsierte selber die Museumskommission. Impulse gingen von ihm auch für den Bau des Bernoullianums aus (1874). Paul Burckhardt bezeichnet Merian als Geologen von Weltruf (Geschichte Basel, p. 219). Sein Vergleich der geologischen Verhältnisse im Rheintal nördlich von Basel mit jenen der süddeutschen Salzlagerstätten führte zur Entdeckung der Salzlagerstätten in Pratteln und Rheinfelden.

3	
	Burckhardt-Paravicini
	Karl
	1795–1850
	ref.
	∞ Rosine
	1804–1835
	BR a a
Typus	ac3
Präsident	1828–1830
Statthalter	1822–1828
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1831
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Heidelberg, Göttingen, Berlin und Paris
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	Jurist / Bürgermeister
Funktion Staat / Gemeinde	GP / GR / KR / BM (1832–47) / Tagsatzungsgesandter
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Basler Zeitung
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 25, c / Dienstagsgesellschaft Tugendbund
andere Vereine und Institutionen	Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein
Literatur und Quellen	ADB / HBL / HLS / His, Staatsmänner / Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 232–247

Burckhardt initiierte 1820 die reformorientierte Dienstagsgesellschaft. Die Revolutionswelle von Anfang der 1830er-Jahre verhalf auch den gemässigten Basler Liberalen zum Durchbruch, und Burckhardt wurde mitten im Bruderkrieg mit der Landschaft zum Bürgermeister gewählt (1832). Wilhelm His zählt Burckhardt neben Peter Merian (2) und Andreas Heusler zu den starken Männern, die nach den 1830er Wirren das Gemeinwesen durch Zusammenraffen aller Kräfte, vor allem auch der moralischen, wieder aufzubauen suchten (Staatsmänner, p. 117 und p. 95). Wilhelm Vischer (27) nannte Burckhardt den Hauptträger der nunmehr von Basel befolgten Politik (ADB 3, 1876, pp. 574 f.). Zum einen verstand Vischer gleich wie His unter einer solchen Politik die Bündelung vorhandener Kräfte zum Aus- und Aufbau der Stadt und zum andern den kooperativen Kurs gegenüber dem radikal dominierten Bund trotz erfahrener Diskriminierungen. Bürgerlichem Bildungsideal entsprechend war der Erhalt der Universität im vom Krieg und der Separierung der Staatsgüter massiv geschwächten Staat das erste Anliegen von Burckhardt und seiner Parteiung. Auf nationalem Parkett vertrat Burckhardt mehrfach konservative Haltungen, so zum Beispiel im Napoleonhandel, als Louis Philippe die Ausweisung des Prinzen Louis Napoleon forderte, nachdem dieser nach misslungenem Putschversuch 1836 in die Schweiz geflüchtet war. Der sich um 1840 formierenden radikalen Opposition wurde Burckhardt zur Zielscheibe, besonders nach dem Käppisturm vom Sommer 1845: Unter dem Eindruck des Rückgewinns der Macht der Zürcher Liberalen und eines von radikaler Seite initiierten Umsturzes in Lausanne, befürchtete man auch in Basel Putschversuche. Nachdem Burckhardt den Führer der Opposition, Karl Brenner, wegen eines pamphletischen Artikels unter Arrest gestellt hatte, kam es spontan zu einem Auflauf, der in die gewaltsame Befreiung des Inhaftierten mündete. Nach der Genfer Revolution von Mitte 1846 führte eine vom Juste milieu, von Radikalen und Liberalen gemeinsam hervorgebrachte Petition zur Verfassungsänderung. Der Schritt liess sich als Misstrauensvotum gegen Burckhardt und Heusler deuten; ersterer dankte ab, Heusler schied bei den Neuwahlen aus dem Kleinen Rat aus.

4	
	Bernoulli-Brenner (-Barth)
	Eduard
	1795–1875
	ref.
	∞ Valeria / Elisabeth
	1801–1832 / 1799–1853
	Heirat 1821 / 1834
	BR a a/c
Typus	b3
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1823–1827
Kommission	
Ausbildung	Studium Theologie
in	Tübingen
Titel	SMC
berufliche Tätigkeit / en	Pfarrer
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	altgesinnt
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 59
andere Vereine und Institutionen	Freunde Israels a
Literatur und Quellen	René Bernoulli-Sutter, Familie Bernoulli, pp. 114 f. / Sara Janner, Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust, pp. 295–506 und 511

Nach Besuch des Philotechnischen Instituts, das sein Bruders Christoph Bernoulli führte, studierte Eduard Bernoulli Theologie. 1819 wurde er Pfarrer in Bennwil, von wo ihn Aufständische 1832 vertrieben. Als sogenannter Exulant, das ist eben ein von der Landschaft während der Wirren vertriebener Pfarrer, avancierte er zum führenden Mitglied der Brüdersozietät, deren Komitee er 1839–1874 angehörte. Durch Exulanten erhielten viele kirchliche und ausserkirchliche Vereine und Anstalten nach 1833 stark konservatives Gepräge, was Sara Janner auch für den von ihr untersuchten Verein der Freunde Israels feststellt. Es handelt sich dabei um eine 1830 gegründete und auf Judenmission ausgerichtete Verbindung junger Männer. Bernoulli gehörte jener Gruppierung an. Neben Bernoulli erscheint nur noch das KMG Albert Burckhardt (24) als Mitglied der Freunde Israels.

5	
	Sarasin-Burckhardt (-Brunner)
	Felix
	1797–1862
	ref.
	∞ Emma / Rosalie
	1805–1845 / 1826–1908
	Heirat 1822 / 1848
	BR a a/d
Typus	ac2
Präsident	1830–1836
Statthalter	29–30/37
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1824–1828
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Marseille und Paris
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann Kolonialwaren / Fabrikant Baumwolle / Bürgermeister
Funktion Staat / Gemeinde	GR / R / KR / BM (47–62) / Tagsatzungsgesandter
Funktion Erz.wesen	Erziehungskollegium
Funktion Wirtschaft	IH Sarasin&Heusler / Centralbahn y
Politische Gesinnung	liberalkonservativ / Zentrum
Mitarbeit Medien	Basler Zeitung (Präsident des Verwaltungsrates)
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 29, c / Dienstagsgesellschaft Tugendbund / FAG y, b, c / Kunstverein a
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	ADB / HLS / His, Staatsmänner / Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 248 f.

Nach Aufenthalt in Frankreich und Grossbritannien stieg Sarasin 1822 als Teilhaber in die Firma Sarasin&Heusler seines Vaters ein. Er verlegte das Hauptgeschäft mit grossem Erfolg vom Handel mit Kolonialwaren auf die Produktion von hochwertigem Baumwolltuch. Er erwarb Spinnereien in Münchenstein und in Hagen im Wiesental und stiftete sie als erste Betriebe in der Gegend mit mechanischen Spinnrädern und Webstühlen aus. Trotz seiner liberalkonservativen Ausrichtung und im Gegensatz zu vielen seiner Gesinnungsgenossen zeigte er sich als Kleinrat und als Einsitzender in der Verfassungskommission von 1847 gegenüber dem Juste milieu und radikalen Vorstellungen offen, was ihm 1847 unverhofft die Wahl zum Bürgermeister eintrug. Er trat an die Stelle von Karl Burckhardt (3). Sarasins kooperative Haltung brachte er auch auf nationaler Ebene ein, indem er zusammen mit Merian (2) die Hand für eine diplomatische Lösung zwischen den Liberalen und den Sonderbundskantonen reichte. Nach dem militärischen Sieg der liberalen Kantone stellte er sich loyal zum neuen Bundesstaat. Seine Bereitschaft, mit Traditionen zu brechen, zeigte sich unter anderem darin, dass er keine offizielle Amtswohnung am Münsterplatz bezog oder dass er den Brauch abschaffte, vom Herrendiener zur Ratssitzung begleitet zu werden.

6	
	Merian-Bernoulli
	Friedrich
	1776–1851
	ref.
	∞ Margaretha
	1780–1847
	BR a a
Typus	bc1
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1828–1830
Schreiber	
Kommission	1825–1827 1831–1851
Ausbildung	Studium Theologie
in	
Titel	SMC
berufliche Tätigkeit / en	Pfarrer
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	Erziehungsrat
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	patriotisch
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 20
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

Friedrich Merian-Bernoulli, Warum blieb die Reformation unvollendet?, Strassburg 1822 / LR / Burckhardt, Geschichte Basel, p.149

Merian bestimmte noch vor seinem Tod, dass in der Abdankungsrede, die für ihn gehalten würde, keine Personalien genannt werden sollten. Somit stehen auch in der Leichenrede, dem jeweils aus der Rede gefertigten Schriftstück, keine Angaben. Dies stand der Tradition entgegen. Statt dessen trug er dem Pfarrer – es war Antistes Jacob Burckhardt – auf, über ein Bibelwort (1. Timotheusbrief 1.15.) zu predigen. Obschon hochfromm ist Merian auf Seite eines aufklärerischen Rationalismus zu sehen. Zusammen mit Peter Ochs verfasste er beispielsweise französische Gebetsübungen für die Töchterschule, um damit dem Einfluss von pietistischer Seite zuvorzukommen. In seiner Abhandlung über die Reformation bricht er eine Lanze für Wissenschaft, Forschung, Recht, Freiheit und Licht des 18. Jahrhunderts und sieht in den gegenwärtigen Anhängern eines politischen und hierarchischen Egoismus deren Feind (p. 19 f.). Die LG ernannte Merian 1849 zum Ehrenmitglied der Kommission.

7	
	Hagenbach-Geigy
	Karl Rudolf
	1801–1874
	ref.
	∞ Rosina
	1810–1855
	Heirat 1829
	BR a a
Typus	ac1
Präsident	
Statthalter	1838–1851
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1825–1837 / 1852–1860
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel, Bonn und Berlin
Titel	Dr. theol. h.c.
berufliche Tätigkeit / en	1825 ao. und 1829 o. Professor Kirchengeschichte / Lokalhistoriker / Dichter
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	Rektor Universität 32, 40, 49, 50 / Erziehungsrat
Erz.wesen	/ Inspektor Gymnasium
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Kirchenblatt für die reformierte Schweiz y / Neujahrsblatt GGG 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 55, 62, 68
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 37 / HG y, a 38, 39, 63–65, b
andere Vereine und Institutionen	Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein y, a / Gebildete Gesellschaft

Literatur und Quellen

HLS / NDB / His, Gelehrte / Teichmann I / Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 289–293 / Gossman, Basel in der Zeit Burckhardts, pp. 88.f.

Eduard His spricht Hagenbach starken Anteil an der Wiederbelebung wissenschaftlichen Geistes in Basel um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu (Gelehrte, p. 95). Als Schüler Schleiermachers und De Wettes vertrat Hagenbach die idealistische Position der Vermittlung, die versuchte, zwischen Theologie und Philosophie eine Verbindung auf der Basis der je eigenen Existenz herzustellen. Hagenbach wurde zum Führer der Vermittlungstheologie in der Schweiz und gab deren Organ Kirchenblatt für die reformierte Schweiz heraus. Der Richtung gelang es, eine institutionelle Spaltung der reformierten Kirche in eine liberale und eine positive Richtung zu verhindern. Seit Hagenbach 1857 dem Theologen Wilhelm Rumpf-Heitz (70) gegenüber eine kritische Haltung eingenommen hatte, war der Vermittler von freisinniger Seite heftigen Angriffen ausgesetzt. Seine Lehre, so hiess es, käme der Orthodoxie zu gut.

8	
	Kürsteiner-Berri
	Johann
	1793–1850
	ref.
	∞ Apollonia
	Heirat 1821
	BR c a
Typus	bc1
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1831–1849
Kommission	1828–1830
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel
Titel	S.M.C.
berufliche Tätigkeit / en	Lehrer Religion, Mathematik und Geschichte; ab 1813 Töchterschule (erster Leiter), ab 1814 Philotechn. Institut / 1817 Vikar, 1820 Hauptlehrer, 1831–1850 Konrektor Gymnasium
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	Konrektor Gymnasium
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 31
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

LR

Kürsteiner wurde in Gais im Kanton Aargau geboren. Im Zug der Verteilung von Waisen, deren Väter 1798 an der Seite Berns gegen die eingerückten Franzosen gekämpft hatten, kam der Siebenjährige 1800 nach Basel. Sein Vater war allerdings schon 1796 und (die Mutter 1798) gestorben. Auf Empfehlung des Pfarrers und Erziehungsrates des helvetischen Kantons Säntis, Johann Rudolf Steinmüller, wurde der gescheite Knabe im Haus des ebenfalls aufklärerisch und prohelvetisch gesinnten Basler Antistes Emanuel Merian-Merian aufgenommen. Das Ehepaar Merian adoptierte Kürsteiner und ermöglichte ihm den klassischen Bildungsgang mit Gymnasium, Sprachaufenthalt im Welschland und anschliessendem Studium. Bevor er 1820 Hauptlehrer am Gynasium wurde, unterrichtete er dort als Vikar, leitete die von der GGG 1813 initiierte Stadttöchterschule, bis sie 1814 den Hessen Andreas Otto zum Rektor erhielt, und war Lehrer im Privatinstitut von Christoph Bernoulli. Während 34 Jahren lehrte er am Gymnasium Religion und Geschichte. 1840 hat Kürsteiner das kleine Lehrbuch „Ueber Geschichte und deren Unterricht auf Schulen“ verfasst. Im Jahr seiner Heirat erhielt er das Stadtbürgerrecht geschenkt. Seine Mission als Lehrer sah er ganz darin, seinen Schülern Sinn für Bürgerehre und Bürgertugend zu vermitteln und sie schlicht zu guten Bürgern zu erziehen (LR, Personalien des Verewigten nach von ihm gegebenen Daten vom Leidhause ausgearbeitet, p.13). Sein Charakter weist ausgeprägte Frömmigkeit auf. Mit seiner Ablehnung der politischen Veränderungen in Kanton und Bund, die er als bittere Kelche empfand (LR, Predigt von Johann Jakob Oeri, p. 6), stellt sich Kürsteiner als typischer Vertreter des Liberalkonservatismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dar.

9	
	Burckhardt-Burckhardt (-Preiswerk)
	Emanuel
	1797–1869
	ref.
	∞ Valeria / Anna Maria
	1802–1841 / 1801–1886
	Heirat 1825 / ?
	BR a a/a
Typus	ac3
Präsident	
Statthalter	1831
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1828–1830/1832–1833
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel und Tübingen
Titel	SMC
berufliche Tätigkeit / en	Pfarrer
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	altgesinnt
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	Missionsgesellschaft b

Literatur und Quellen

LR / ckdt. pp.208f. und 212

Burckhardt war Herrenhutter. Schon seine Eltern – der Vater Hieronymus war Pfarrer in Pratteln – hingen der Erweckungsbewegung an. Zur Ausbildung schickten sie den Sohn in das Internat der Brüdergemeinde in Neuwied. In Basel hörte Burckhardt die privaten Vorlesungen des Antistes Stückelberger, in Tübingen bewegte er sich in einem pietistischen Zirkel, dem unter anderem Ludwig Hofacker, der bedeutendste Prediger der württembergischen Erweckungsbewegung, und der Liederdichter Albert Knapp angehörten. Burckhardt hielt den Briefkontakt aufrecht. Seine erste Ehefrau Valeria war die Tochter des Herrenhutters Johann Rudolf Burckhardt, Mitgründer der Deutschen Christentumsgesellschaft. Burckhardts Schwiegervater war langjähriger Pfarrer der Peterskirche, stiftete aber auch die reformerische GGG mit. Das gleichzeitige Engagement für Religion und Aufklärung wertet M. Raith als Beleg dafür, dass sich im Ancien Régime die beiden Strömungen weit weniger ausgeschlossen haben, wie später angenommen (ckdt., p. 212). Mit der Revolution der Landschaft wurde Emanuel Burckhardt von seinem Posten als Pfarrer von Rümelingen vertrieben. In Basel bot ihm die Mission eine neue Aufgabe. Bis kurz vor dem Tod sass er als Schreiber in deren Komitee. Seine ausführlichen Protokolle sind eine geeignete Quellen für die Missionsgeschichte.

10	
	Wieland-Rottman
	Karl August
	1796–1866
	ref.
	∞ Ursula Rosina
	Heirat 1822
	BR a d
Typus	bc2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1831–1838
Schreiber	
Kommission	1839–1844
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Buchhändler
Funktion	GR, R
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	Hg. Avis-Blatt / Allgemeines Intelligenz-Blatt
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

Schweizerisches Geschlechter-Buch, Bd. 7, 1943 / StABS PA 804 A 2.15 und PA 82a B 16 395 / Hans Adolf Vögelin, Basler Armeeführer, pp.25 ff. und 55 ff.

Wieland ist quellenmässig schwer fassbar. Er war jüngster Sohn des Bürgermeisters und Mitgründers der LG, Johann Heinrich Wieland, machte eine Lehre zum Kaufmann und übernahm mit 34 die Leitung der Traditionsgeschäfts Schweighauser'sche Buchhandlung und Buchdruckerei. Bis 1833 hatte sie sein Bruder inne gehabt, bis dieser am 3. August im Gefecht auf der Hard fiel und zwar im Rang eines Majors und Oberstinstruktors der Basler Artillerie. Interimsmässig führte dessen Frau Barbara Wieland-Landerer das Geschäft, bis es 1835 Karl August übernahm. Die Buchhandlung mit ihrem Sortiment an deutscher, französischer, italienischer und englischer Literatur darf als Lieferantin der LG angesehen werden. Über den Buchhandel und Buchdruck hinaus war das Unternehmen auch Papeterie und Verlag, wobei besonders die tägliche Herausgabe des Avis-Blattes ins Gewicht fiel. Die Tageszeitung erschien seit 1729, hiess ab 1844 Allgemeines Intelligenz-Blatt und ab 1856 Basler Nachrichten. Mit Sicherheit hat Wieland vor 1845 die Geschäftsleitung an seine Neffen – die in der Basler Militärgeschichte bekannten Hans und Heinrich – übertragen, denn das Basler Adressbuch führt ihn seit diesem Jahr als Rentier.

11	
	Fürstenberger-Debary
	Johann Georg
	1797–1848
	ref.
	∞ Juliana
	BR a a
Typus	bc3
Präsident	
Statthalter	1832–1836
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1831
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel und an europäischen Handelsplätzen
Titel	Kaufmann Wolle und Rosshaar
berufliche Tätigkeit / en	
Funktion	GR / GP (Appellationsgericht) / KR (1847)
Staat / Gemeinde	/ 1848 Revisionskommission für die Bundesverfassung
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 32, c / Dienstagsgesellschaft Tugendbund
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

Johannes Rohland, Chronik eines Basler Wollhandelshauses, pp. 12 und 43 f. / His, Staatsmänner, pp.105 ff. / HLS Juste-Milieu

1823 übernahm Fürstenberger zusammen mit seinem Bruder die Firma (Wollhandel) seines Vaters, und führte sie ab 1828 allein weiter. Obschon kein Akademiker wurde er als Appellationsgerichtspräsident und Mitglied des Jusitz- und Polizeikollegiums zur Autorität in der städtischen Justiz. 1847 gab eine Gruppe, deren Kopf Fürstenberger war, den Anstoss zur Revision der Verfassung, was ihr unter Einbezug der Radikalen auch gelang. Die vom Freisinn mitgetragene Revision fand vor dem Hintergrund des Zusammenschlusses der konservativen Innerschweizer Kantone zum Sonderbund und der Wilensbekundung vieler Basler Räte zur Kollaboration statt, und trug dazu bei, dass es in Basel zu keinen Putschversuchen von Links kam, wie in Genf im gleichen Jahr. Das Juste milieu oder die Mittelpartei, wie man die Gruppe bezeichnete, hatte sich in den frühen Vierzigerjahren gebildet. Der Begriff Juste milieu wurde nach der französischen Julirevolution von 1830 zur Charakterisierung der Regierungsform Louis Philippes verwendet. Als politische Strömung war die Mittelpartei von Benjamin Constants staatstheoretischen Schriften und seiner politischen Wirksamkeit beeinflusst. Ihr gehörten vor allem Unternehmer mit wirtschaftlichliberaler Orientierung an. Die kleine Mittelpartei – die parti Fürstenberger – gewann nach dem Tod ihres Anführers grossen Einfluss in der Basler Politik. Achilles Bischoff, Carl Geigy-Preiswerk, Johann Jakob Speiser-Hauser, Johann Rudolf Merian-Bernoulli (48), Georg Felber, Hans Wieland, August Staehelin-Brunner (29), Johann Jakob Vischer-Iselin (20), Johann Jakob Burckhardt-Ryhiner (51), Carl Rudolf Stehlin, Carl August Wieland-Rottmann (10) unter anderem zählten dazu.

12	
	Meyer-Lichtenhahn
	Remigius
	1801–1879
	ref.
	∞ Sophie
	gest. 1876
	Heirat 1839
	BR a a
Typus	ac1
Präsident	
Statthalter	1865–1869
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1833–1864/1870–1872
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel
Titel	SMC / Dr. theol.
berufliche Tätigkeit / en	Lehrer Religion und Geschichte am Gymnasium und der Realschule
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG b / HG b / AG b
andere Vereine und Institutionen	Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft

Literatur und Quellen

Nekrolog für Benedikt Meyer-Kraus (Bruder); in: Maurice Tripez, Archives Héraldiques Suisse, Nr 28, Neuchâtel 1889, p. 276 / StABS PA 82, J 2,5 und B 16

Der promovierte Theologe stammte aus dem altbasler Geschlecht der Meyer zum Hirzen. Neben seiner Lehrtätigkeit an verschiedenen Basler Schulen forschte Meyer auch in Geschichte. Mehrere Schriften zur frühen Eidgenossenschaft stammen von ihm, wobei besonders die Darstellung zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes der Eidgenossen von 1850 breit rezipiert wurde. Eine Besonderheit Meyers waren seine Tabellen für die allgemeine Weltgeschichte, die auch Daten der Schweizergeschichte in tabellarischer Form wiedergaben. Sie wurden fünfmal neu aufgelegt. Er widmete sich überdies der Sphragistik. Zwar publizierte Meyer nichts zur Siegelkunde, legte aber eine grosse Sammlung an, welche nach seinem Tod der Mittelalterlichen Sammlung einverleibt wurde. Als Mitgründer der Historischen Gesellschaft wird Meyer zwar nicht fassbar, gewiss ist jedoch, dass er zu den Mitgliedern der ersten Stunde zählte. Überhaupt scheint er ein sehr aktives Mitglied gewesen zu sein, denn er hat dort mehrere Vorträge zu schweizergeschichtlichen Themen gehalten.

13	
	Christ-Merian
	Gustav
	1809–1839
	ref.
	∞ Emilie
	1815–1839
	Heirat 1834
	BR a a
Typus	ac4
Präsident	1837
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1834–1836
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Berlin und Heidelberg
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	1835–1838 PD Zivilprozesse
Funktion Staat / Gemeinde	R, GR, Tagsatzungsgesandter
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

Teichmann I / StABS PA 1191a, H 1–29–1, Entwurf der Personalien von Gustav I. Christ-Merian / ebd. H 1–29–2 / LR / Bonjour, Universität, pp. 414 und 551f.

Nach Promotion in Heidelberg und anschliessenden Reisen nach Frankreich und Italien kehrte Christ Ende 1833 nach Basel zurück, wo er umgehend an mehrere Gerichte und in den Grossen Rat gewählt wurde. Im Zug der Rekonstitution der Universität nach Wirren und Teilung der Kantonssgüter stellte er sich ehrenamtlich als Privatdozent zur Verfügung, unter der Bedingung, keine schriftliche Abhandlung, wie ihm das als auswärtig promoviertem Doktor obliegen hätte, liefern zu müssen. In Anbetracht des verwaisten Zustandes der Juristischen Fakultät und der sehr guten Bewertung von Christs Doktorats wurde er mit einigen Auflagen 1836 Mitglied der Fakultät. Er las neben Beseler (o. Prof.) und Adolf Burckhardt (a.o. Prof.), seinem Freund, mit dem er in Berlin studiert hatte und der ein Tag nach ihm 1838 starb. Die Lücke, welche die beiden jungen Juristen hinterlassen hatten, wurde mit Johannes Schnell, der in der LG die Vaterländische Bibliothek betreute, und dem späteren Mutterrechtsforscher, Johann Jakob Bachofen, ausgefüllt.

14	
	Burckhardt-Wick
	August de Ludwig
	1808–1853
	ref.
	∞ Luise Elisabeth
	1820–1853
	BR a d
Typus	ac3
Präsident	1838–1843
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1835–1837
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel und Heidelberg
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	Schreiber des Kriminalgerichts, dann dessen Präsident / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	GR / GP 1844–53 (Kriminalgericht)
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 54, 56
verbündete Vereine und Institutionen	HG y, a 49, b / AG y, b / Kunstverein
andere Vereine und Institutionen	Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz

Literatur und Quellen

ADB / His, Gelehrte, pp. 375f.

Neben seiner Funktion als Präsident des Kriminalgerichts befasste sich Burckhardt mit Geschichte. Er war Mitgründer der Historischen sowie der Antiquarischen Gesellschaft und reaktivierte zusammen mit Andreas Heusler die Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Auf eigene Anregung hin erteilte der Kleine Rat Burckhardt den Auftrag, die Basler Kirchen- und Klosterarchive zu reorganisieren. Aus seiner Archiv- und Quellenarbeit ging eine Reihe lokal-, kunst- und rechtshistorischer Arbeiten hervor. Von ihm stammt die Schrift „Der Kanton Basel, historisch, geographisch, statistisch geschildert [...]": ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende von 1841, ein aufschlussreiches Portrait über den Kanton aus der Mitte des 19. Jahrhunderts“. Nach dem Tod seiner Gattin zog er sich von seinem Amt zurück und widmete sich der Erziehung seiner zwei Kinder.

15	
	Vischer-Bilfinger
	Wilhelm
	1808–1874
	ref.
	∞ Emma
	1815–1893
	Heirat 1832
	BR a a
Typus	ac2
Präsident	1844–1850
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1838–1843
Ausbildung	Studium Altertumswissenschaften
in	Basel, Bonn und Jena
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1835 ao., 1836 o. Professor griechische Philologie / Lehrer (Pädagogium)
Funktion Staat / Gemeinde	GR / KR (67–74)
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 45, 46, 57, 61 / Erziehungskollegium, 67 Präs. / Kuratel Universität, 67 Präs.
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Mitteiler der Antiquarischen Gesellschaft / Neujahrsblatt GGG 59, 65
verbündete Vereine und Institutionen	HG y, ab / AG y, a 42–73 / FAG c / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Verein Schweizer Gymnasiallehrer / Neues Schweizer Museum / korrespondierendes Mitglied der Preussischen Akademie

Literatur und Quellen

HLS / HBLS / ADB / LR / Teichmann I / His, Gelehrte / Staehelin, Professoren

Vischer brachte die universale Altertumswissenschaft nach Basel. Fach und Bezeichnung wurden hauptsächlich von Friedrich August Wolf und August Boeckh entwickelt und beinhalteten die historisch-kritische Erforschung der griechisch-römischen Antike anhand textlicher Quellen und archäologischen Materials. Vischer lernte unter anderem bei Boeckh in Berlin. In Basel erhielt einen Lehrauftrag als Gräzist an der Universität und damit einhergehend auch am Pädagogium. Vischer erforschte griechische Politik, besonders die Athens, und antike Münzen und Inschriften aus der Region Basel. Die archäologische Praxis lernte er unter anderem in Athen kennen, wo er das Dionysos-Theaters auszugraben mithalf. Auch in der Umgebung Basels leitete er kleinere Ausgrabungen. Ab 1839 führte Vischer den Antiquarischen Ausschuss der HG, deren Stellung ihm ungenügend erschien. Die Stiftung einer spezifischen Fachgesellschaft für die Schweiz war zwar schon in Planung, deren Realisierung scheiterte aber am Widerstand der HG. Daraufhin gründete er 1842 in Basel die Antiquarische Gesellschaft, der er bis zu seinem Tod vorstand. Sie legte eine Sammlung antiker Objekte an, die die Sozietät 1856 dem antiquarischen Kabinett des Museums vermachte. 1858 gelang es Vischer, die grosse Schmid'sche Sammlung aus Kaiseraugst für das Basler Museum zu erwerben. 1861 wurde er Mitglied der Kuratel und des Erziehungskollegiums. Im gleichen Jahr eröffnete er zusammen mit anderen das Philologische Seminar, 1866 verfasste er das neue Universitätsgesetz. Nach seiner Wahl 1867 in den Kleinen Rat folgte er Andreas Heuslers und Peter Merian (2) in deren Funktionen als Präsident des Erziehungskollegiums und der Kuratel. Mehrere Schulhausbauten entstanden unter seiner Leitung. Vischer förderte das Turnwesen und setzte die Berufungen Nietzsches, Overbecks und Rüttimeyers durch. Als Liberalkonservativer hatte er gegenüber den radikalliberalen Kantonen der Schweiz grosse Vorbehalte, forderte 1847, dass Basel die militärische Gefolgschaft im Sonderbundskrieg verweigere und negierte die Idee einer bundesstaatlichen Hochschule, indem er sich in gedruckten Abhandlungen von 1851 und 1874 für die kantonalen Universitäten aussprach. Vischers Untersuchung der Universität von der Gründung bis zur Reformation eröffnete die systematische Erforschung der Universitätsgeschichte.

16	
	Paravicini-Vischer
	Rudolf
	1815–1888
	ref.
	∞ Julia
	1847–1907
	Heirat 1840
	BR a a
Typus	bc3
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1839–1843
Schreiber	
Kommission	1845–1846
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel und Lyon
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Fabrikant Seide (Satin und Taft) / Oberst
Funktion Staat / Gemeinde	R / GR / KR (56–61, 58 Präs. Militärkollegium. Mg Handelskollegium und Erziehungskollegium)
Funktion Erz.wesen	Erziehungskollegium
Funktion Wirtschaft	TH Dietrich Preiswerk & Cie. / VR Centralbahn / VR-Präsident Basler Versicherungsgesellschaft y
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Basler Börse y
andere Vereine und Institutionen	Verein Basler Seidenband- und Stofffabrikanten a / Basler Handels- und Industrieverein

Literatur und Quellen
HLS / HBLS / His, Handelsherren / Roth, Liberal-Konservative / Vögelin, Armeeführer

1835 trat Paravicini in die Bandfabrik Dietrich Preiswerk & Co. ein, wurde 1839 Teilhaber und 1847 deren Inhaber. Seine Firma wurde 1848 Vorstandsfirma des Vereins der Basler Seidenband- und Stofffabrikanten. Im gleichen Jahr lehnte Paravicini das Präsidium des neugegründeten Basler Handels- und Industrievereins ab. Auf Initiative Peter Oswald-Linders gründete Paravicini 1863 die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschäden mit. Im folgenden Jahr übernahm er nicht nur deren Präsidium sondern auch das Präsidium der beiden neugegründeten Gesellschaften für Lebensversicherung und Transportversicherung. Er stand der international tätigen Bâloise bis zu seinem Tod vor. Schon vor der Wahl in den Kleinen Rat sass Paravicini im staatlichen Handelskollegium. Um 1847/48 stand er in baslerischen und eidgenössischen Fragen für seine wirtschaftsliberalen Überzeugungen ein, sprach sich für die Aufhebung des Zunftzwanges, Beseitigung der interkantonalen Zollschranken sowie die Gewährung freier Niederlassung aller Schweizer aus. Die Bundesverfassung von 1848 löste die Postulate teilweise ein. Als Mitglied der Regierung bildete er 1858 unter anderem mit Karl Sarasin-Sauvain innerhalb der liberalkonservativen Mehrheit eine Fraktion, die Reformen der Kantonsverfassung vorantrieb. Im Sonderbundskrieg befehligte er die einzige ausrückende Basler Einheit. Die Artilleristen der Batterie waren vom Käppisturm her als Radikale bekannt, akzeptierten ihren Kommandanten und brachten ihm sogar Verehrung entgegen. Paravicinis Teilnahme am Krieg schuf ihm gute Voraussetzungen: 1853 begann sein Aufstieg zum Divisionär. Als Chef des Generalstabs leitete er 1870–71 die Internierung der Bourbaki-Armee.

17	
	Vischer-Christ
	Rudolf
	1813–1889
	ref.
	∞ Rosina
	1823–1909
	Heirat 1841
	BR a a
Typus	b2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1844–1860
Schreiber	
Kommission	
Ausbildung	Lehre Bankier
in	Basel, Stages Le Havre und Liverpool
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Bankier / Rentier
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen
LR / Sarasin, DbGB (Witwe)

Vischer ist der Sohn des Kaufmanns Rudolf Vischer-Le Grand. Als Zwölfjähriger kam er in das Erziehungs- und Schulinstitut des Pädagogen Christian Lippe auf Schloss Lenzburg. Die Lehre zum Bankier machte er in Basel bei seinem Onkel Adolf Le Grand-Werthemann. Wahrscheinlich wurde Vischer erst nach einem schweren Anfall (LR, p.4) 1887 zum Rentier.

18	
	Burckhardt-Fürstenberger
	Emanuel
	1819–1867
	ref.
	∞ Elisabeth
	1826–1903
	BR a a
Typus	ac2
Präsident	1851–1859
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1848–1850
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel, Berlin, Göttingen
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	1844–46 PD Römisches Recht und Strafrecht / Politiker
Funktion Staat / Gemeinde	R / GR / KR (1849–67) / MG Justizkollegium
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	Präs. des Gründungs-Komitees der Basler Versicherungsgesellschaft
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 57
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen
HBLS / LR / StABS PA 962, V 2. 27a / Bonjour, Universität, p.425 / ckdt., pp.141 f. und 166

Nach kurzer Lehrtätigkeit an der Universität wandte sich Burckhardt definitiv der Politik zu. Bereits während seiner Habilitation in Basel liess er sich ins Zivilgericht, Kriminalgericht und später ins Appellationsgericht wählen. Im Alter von 30 Jahren, 1849, erfolgte die Wahl in den Kleinen Rat, wo er sich als Spezialist für wirtschaftsrechtliche Fragen etablierte. Ihm gelang es, sechs Schweizer Kantone in einem Konkordat zusammenzuführen, das sich auf seinen Entwurf einer Schweizerischen Wechselordnung von 1857 einigte. Die Gesetzgebung bezüglich dem Wechsel als Zahlungsmittel war in der Schweiz vor der Einführung des Obligationenrechts stark partikularisiert. Burckhardt versuchte dem entgegenzuwirken, indem er ein Gesetz vorschlug, das auf der 1848 in Deutschland und Österreich eingeführten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung basierte. 1862 plädierte er für Einführung eines Schweizerischen Handelsrechts. 1851 sprach er sich aktiv für den Erhalt der Universität aus, als deren Weiterführung in den Räten zur Debatte stand. Burckhardt ist nicht nur als Jurist, sondern auch mit seiner wirtschaftsliberalen und pro-schweizerischen Haltung den Fussspuren seines 1849 verstorbenen Schwiegervaters, Georg Fürstenberger-De Bary (11), gefolgt.

19	
	Thurneysen-Gemuseus
	Eduard
	1824–1900
	ref.
	∞ Emilia
	1829–1890
	BR a a
Typus	b4
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1850–1852
Kommission	
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel und Heidelberg
Titel	Dr. iur
berufliche Tätigkeit / en	Staatsanwalt
Funktion Staat / Gemeinde	GP (Strafg.)
Funktion Erz.wesen	Erziehungskollegium / Präs. Inspektion Töchterschule
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ / Zentrum (Safranverein)
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 60 / FAG b, c
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen
ASZ vom 14. und vom 15.11.1900 / BN vom 15.11.1900 / Roth, Liberal-Konservative / Sarasin, DbGB

Thurneysen promovierte in Heidelberg und bereiste danach Europa. Seine Karriere an den Basler Gerichten begann er als Suppleant am Zivilgericht, dem Johannes Schnell (Verwalter Vaterländische Bibliothek der LG) vorstand und als Substitut des Fiskals Johann Rudolf Burckhardt (50). Nachdem er 1862 an der Trennung von Voruntersuchung und Anklage respektive der Aufteilung des alten Fiskal-Amtes in Untersuchungsrichter und öffentlichem Ankläger mitgewirkt hatte, wurde er selber Staatsanwalt. 1868–90 sass er dem Straf- und Kriminalgericht vor. 1890 quittierte er den öffentlichen Dienst. Seit 1851 im Grossen Rat gehörte er dem Safranverein an. Neben der Berufsausübung und während des Ruhestands war Thurneysen wissenschaftlich aktiv, namentlich beteiligte er sich an der Herausgabe der Basler Rechtsquellen, wirkte an dem Entwurf eines Basler Zivilgesetzes mit und verfasste 1895 die Schrift Basler Gerichtspraktiken im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts (BJB).

20	
	Vischer-Iselin
	Johann Jakob
	1823–1893
	ref.
	∞ Georgine
	1829–1917
	Heirat 1850
	BR a a
Typus	ac2
Präsident	
Statthalter	1852–1864
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1851
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel, Heidelberg und Berlin
Titel	Dr. jur.
berufliche Tätigkeit / en	Jurist / Zivil- und Kriminalgerichtspräsident
Funktion Staat / Gemeinde	R / GR / GP (Zivilg.54–62 u. Kriminalg. 52–68, ab 72 Baug.) / Justizkollegium (52–68) / Petitionskom. / Kom. öffentliche Kunstsammlung
Funktion Erz.wesen	Kuratel Universität und Pädagogium (52–68)
Funktion Wirtschaft	VR, Direktor (75–87) und VR-Präs. Centralbahn
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen
 HBLS / LR / NZ 18.8.1893 / BN 19.8.1893 / Sarasin, DbGB (Witwe)

Nach Promotion in Berlin hielt sich Vischer vom Herbst 1847 bis Sommer 1848 in Paris auf und erlebte dort die Februarrevolution mit. Danach bereiste er England, Schottland und Irland. Ende 1848 schloss er sich in Basel dem Juste Milieu an und wurde 1849 in den Grossen Rat gewählt. Während eines langjährigen Volontariats in der Staatskanzlei bewährte sich Vischer als Jurist. Es folgten die Wahlen zum Präsidenten des Zivilgerichts und des Kriminalgerichts. Krankheitshalber legte er 1868 Stellen und Ämter nieder und übersiedelte für vier Jahre nach Frankfurt. Wieder in Basel, kam er erneut in den Grossen Rat und übernahm bis 1887 die Direktion der Schweizerischen Zentralbahn. Während seines Vorsitzes arbeitete er sich zur Autorität im Schweizerischen Eisenbahnwesen empor, was ihm 1891 noch die Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates der Zentralbahn eintrug. Er wirkte am internationalen Abkommen für Eisenbahnfrachtverkehr mit und bekannte sich zur Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Offenbar war er ein Kunstkenner, denn er sass in der grossrätlichen Kommission für die Öffentliche Sammlung. 1860 berief man ihn in die prominent besetzte Jury für das neue St. Jakobsdenkmal. Ein schweres Magenleiden bewog ihn dazu, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen. Für seine Abdankung wünschte Vischer keine Predigt. Er vertrat die Meinung, dass die religiöse Ansicht des Einzelnen etwas Intimes und Individuelles sei (LR, von Vischer selbst verfasste Personalien, p. 5). Seine Ansicht zeigt ihn als Vertreter einer aufgeklärten Frömmigkeit.

21	
	Merian
	Johann Jakob
	1826–1892
	ref.
	BR a
Typus	b1
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	53–63/67–75
Kommission	
Ausbildung	Studium Altphilologie
in	Basel, Göttingen, Berlin und Heidelberg
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1852 PD, 1874–92 ao. Professor der lateinischen Philologie
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	HG b
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia y

Literatur und Quellen
 Teichmann I / Thommen, Universität / LR / BN 19.2.92 / BJB 1894, p. 249 / Bonjour, Universität, p. 644. / Kaegi, Burckhardt, Bd. VII, p. 129 f.

Nach Promotion in Heidelberg lehrte Merian ab 1852 in Basel klassische Philologie. Am Philologischen Seminar las er unter anderem neben Jakob Wackernagel und Wilhelm Theodor Streuber (60) über Platon, Euripides, Horaz und Tacitus. Grössere Arbeiten hat er in seinem Fach keine verfasst. Dafür stammt das zweibändige Werk Geschichte der Bischöfe von Basel, dessen erster Band anlässlich des 400-jährigen Jubiläums der Universität erschienen ist, von ihm. Einleitend legt er der Arbeit die Behauptung zu Grund, dass Basel seine frühe bürgerliche Freiheit, die auf Bildung und Handwerk beruhe, ihrer bischöflichen Regierung zu verdanken habe (p. 1) – eine Ansicht, die spätere Forschung widerlegt hat, indem aufgezeigt worden ist, dass die Stadtfreiheit im Widerstand gegen Bischof, Klerus und Adel erkämpft worden war. Während Merian als Wissenschaftler in seiner 40-jährigen Lehrtätigkeit nicht in den vordersten Reihen der akademischen Lehrer gestanden hatte (Wackernagel, in der am Grab gehaltenen Ansprache, LR, p. 12), prägte er den Basler Wissenschaftsbetrieb mit ausgedehnter ehrenamtlicher Mitarbeit in wissenschaftlichen Vereinen und besonders als deren Mäzen. Er hat beispielsweise der HAG das Gelände Neun Türme samt dem Schönbühl in Augusta Raurica geschenkt, auf dem das Amphitheater und andere Ruinen ausgegraben werden konnten. Der FAG vermachten seine Erben eine Schenkung von 100 000 Franken zu Bibliothekszwecken (BJB, p. 249). Der unverheiratete und kinderlose Merian führte seiner patrizisch-grossbürgerlichen Herkunft gemäss einen gediegenen Lebensstil, zu dem alljährliche Reisen in europäische Länder gehörten.

22	
	Burckhardt-Brenner
	Carl Fritz
	1830–1913
	ref.
	∞ Elisabeth
	Heirat 1850
	BR a a
Typus	ac3
Präsident	1860–1864
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1859
Ausbildung	Studium Mathematik und Physik
in	Basel, Genf, Karlsruhe und Berlin
Titel	Dr. phil. h.c. / Dr. med. h.c. Basel
berufliche Tätigkeit / en	Lehrer (Gymnasium und Pädagogium) / Rektor / 1860 PD, 1867 ao. Professor der Physik und Mathematik / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	Rektor Gewerbeschule / Realgymnasium / Paedagogium und Humanistisches Gymnasium 1875–1902 / Erziehungsrat 1902–08
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum, Safranverein
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 63 / Leimsutt / Naturforschende Gesellschaft a / FAG b, c
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia / Schweiz. Gymnasiallehrervereins y / Safranverein a, b

Literatur und Quellen
 HLS / Teichmann I / Gottlieb Imhof, Prof. Dr. Fritz Burckhardt / His, Gelehrte / Burckhardt, Geschichte Basel, pp. 285 f. und 319 / Kaegi, Burckhardt, IV, p. 57 / Roth, Liberal-Konservative / Staehelin, Leimsutt

Burckhardt genoss als Rektor von Gymnasium und Pädagogium und als Universitätsprofessor hohes Ansehen. Seine Frau Elisabeth war die Tochter des ersten Anführers der Radikalen in Basel, Fritz Brenner. Man könnte seine Heirat als programmatisch für seine politische Stellung in der Mitte (Zentrum) zwischen liberalkonservativem Altbaslerum und radikalem, schweizerisch geprägtem Freisinn ansehen. Klar kommt sie zum Ausdruck in seiner Mitgliedschaft in führender Position im politischen Safranverein, der vor den Wahlen von 1870 von Grossräten des Zentrums gebildet worden war. In einigen verfassungspolitischen Punkten ging das Zentrum mit dem Freisinn einher, ihre ganze Kultur-, Kirchen- und Schulpolitik war radikalem Denken aber entgegengesetzt. Die Bundesverfassung von 1874 sah die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Volksschule vor und machte damit in Basel die Schulrevision notwendig. 1877/78 führte Burckhardt als Rektor des Humanistischen Gymnasiums die Opposition an gegen den freisinnigen Entwurf eines neuen Gesetzes. Der Plan des Erziehungsdirektors Wilhelm Klein sah eine achtklassige Volksschule mit fünf Jahren Primar- und drei Jahren Sekundarschule für alle Schüler vor. Neben dem Gymnasium sollte eine neue (realistische) Industrieschule als Vorbereitung aufs Polytechnikum Anschluss bieten. Kleins Entwurf war auch Angriff auf die nehumanistische Elitenschule, das Humanistische Gymnasium, in dem die gymnasiale Schulzeit stark verkürzt werden sollte. Vor den Wahlen von 1878 trugen die Liberalkonservativen und das Zentrum Burckhardt die Kandidatur zum neuen Erziehungsrat an, was er aber ablehnte. Nach der Wahlniederlage des Freisinns wurde anstelle von Klein Paul Speiser gewählt, dessen Schulgesetz von 1880 das Gymnasium schliesslich von neun auf acht Klassen reduzierte. Organisation und Verwaltung von Gymnasium und Pädagogium wurden verschmolzen, Altgriechisch wurde für das Obere Gymnasium (9.–12. Klasse) obligatorisch. Nach dem Biographen Gottlieb Imhof hat es unsere humanistische Schule Burckhardt zu verdanken, dass sie durch alle Stürme der letzten Jahrzehnte ihren Charakter rein erhalten konnte und nicht auf das Niveau eines Realgymnasiums heruntergedrückt worden ist (p. 36). Burckhardt gehörte dem informellen Freundeskreis Leimsutt an, dessen informeller Leiter er anfänglich gewesen war. Als Forscher verfasste er zahlreiche Studien zur physiologischen Optik, Botanik, Geschichte der exakten Naturwissenschaften, Lokalgeschichte und zum Bildungswesen.

23	
	Heusler
	August
	1834–1891
	ref.
	BR a
Typus	ac2
Präsident	1865–1871
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1860–1864/1872–1873
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel, Göttingen und Berlin
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit/en	Advokat und Notar / Untersuchungsrichter
Funktion	R
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 73, b
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

NZ 30.6.1891 / BN 30.6.1891 / Karl Heusler, Chronik der Familie Heusler / Karl Heusler, Kartei zum Stammbaum der Familie Heusler / StABS Hq 192 / StABS PA 1074a e7-1 (1) 1

Heusler führte in Basel eine Advokats- und Notariatspraxis. Mit Eintritt als Untersuchungsrichter in das Gescheidgericht Grossbasels 1862 gab er seine Praxis auf. Nach den Basler Nachrichten soll der Grund für die Aufgabe der Praxis in mangelnder Beredsamkeit bestanden haben. Im gleichen Artikel wird Heusler jedoch auch grosse Bildung und Belesenheit attestiert. 1862 erfolgte noch die Wahl in die staatliche Notariatskommission und 1863 in die Polizeikommission. In beiden verblieb er bis 1870. Heusler blieb Untersuchungsrichter bis zu seinem Tod. Von Heusler sind Briefe an seine Schwägerin Emma und seinen Bruder Wilhelm Heusler-VonderMühl erhalten, die er von etlichen Destinationen aus geschrieben hat. Zwischen 1871 und 1891 war er dreimal in Italien und mehrfach in Frankreich und England. Heusler litt an Gicht und fuhr mehrmals nach Baden-Baden und Bad Wildbad in die Kur. Auf einer ausgedehnten Reise nach Süditalien und Sizilien infizierte er sich mit Malaria und starb kurz nach seiner Rückkehr daran.

24	
	Burckhardt
	Albert
	1829–1898
	ref.
	BR a
Typus	b2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	61–66/75–87
Schreiber	
Kommission	
Ausbildung	Lehre Bankier
in	Basel, Stages Paris und London
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Bankier / Kaufmann Seide
Funktion	
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR Fa. Zahn & Cie
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	altgesinnt
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Kunstverein b
andere Vereine und Institutionen	Anstalt in Beuggen b / Verein Freunde Israels

Literatur und Quellen

LR / BN 13.1.1898 / Sarasin, DbGB

Nach Gymnasium, einem Sprachaufenthalt in Neuchâtel, einer Banklehre bei seinem Onkel und Stages im Ausland trat Burckhardt 1855 als Teilhaber in die Firma Bischof zu St. Alban ein und wurde später zusammen mit Eduard Zahn-Rognon Inhaber der Firma Zahn & Cie. Burckhardt übernahm keine Funktionen im Staat. Der unbekannte Biograph und Verfasser der Leichenrede bezeichnet ihn als nicht politisch, aber dennoch als durchwegs konservativen Charakter (p. 2). Ein besonders religiöser Bezug kommt in seiner Zugehörigkeit zum religiös-konservativen Verein der Freunde Israels und in seinem Interesse für das Gelobte Land zum Ausdruck – er hat in der Jugend eine Reise nach Palästina und Ägypten unternommen. Burckhardt war Kunstsammler.

25	
	Bernoulli-Reber
	Johann Jakob
	1831–1913
	ref.
	∞ Martha Eugenie
	1833–1911
	Heirat 1857
	BR a a
Typus	abc1
Präsident	1888–1889
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1864–1866
Kommission	1876–1887/1890–1895
Ausbildung	Studium Germanistik, Kunstgeschichte und klassische Philologie
in	Basel und Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer (Gymnasium, Pädagogium, Töchterschule, Gewerbeschule) / 1860 PD, 1874 ao. und 1895–1898 o. Professor Archäologie
Funktion	
Staat/Gemeinde	
Funktion	Erziehungsrat / Präs. Zeichenschule und Inspektion Gymnasien / Präs. Allgemeine Museumskom. / Präs. antiquarische Sammlung und Skulpturenhalle / Kom. Historisches Museum / Kunstkom.
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	HG b / HAG a 77, 79 / Leimsutt
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia / Kunstverein c

Literatur und Quellen

Teichmann II / Thommen, Universität / BJB 1914 / Bonjour, Universität, p. 654 / Kaegi, Burckhardt, IV, p. 29 und VI. p. 272 / René Bernoulli-Sutter, Familie Bernoulli, pp. 146 f. / Staehelin, Leimsutt

Eine Dozentur für Archäologie wurde 1860 geschaffen. Die Antikensammlung von Wilhelm Vischer-Bilfinger (15) und eine Stiftung von Wilhelm Vischer-Heusler (27) hatten ihr den Boden bereitet. Bernoulli dozierte bis 1898, ab 1895 als Ordinarius. Nach kunsthistorischen und philologischen Studien bildete er sich auf einer Reise nach Italien und Griechenland weiter. Zum Spezialgebiet wählte Bernoulli römische und griechische Ikonographie. Seine Werke Römische Ikonographie und Griechische Ikonographie machten ihn zur Autorität in seinem Fach. Er legte die Sammlung der Gipsabgüsse der Basler Skulpturenhalle an. Als Präsident der Inspektion der Gymnasien, als Erziehungsrat und nicht zuletzt als Mitglied des elitären Freundeskreises Leimsutt war er eine einflussreiche Persönlichkeit im Erziehungswesen. Als Dozent und Professor stand er auch der antiquarischen Sammlung und der von ihm mit gegründeten Skulpturenhalle vor. Seine Mitgliedschaft in den Kommissionen für die Kunstsammlung und das Historische Museum und sein Präsidium der Allgemeinen Museumskommission zeigen, dass Bernoulli eine zentrale Person im städtischen Sammlungswesen gewesen ist.

26	
	Sieber-Bischoff
	Ludwig
	1833–1891
	ref.
	∞ Amalia
	gest. 1881
	Heirat 1866
	BR b a
Typus	ac2
Präsident	1872–1875
Statthalter	1870–1871
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1865–1869 / 1884–1890
Ausbildung	Studium klassische und germanistische Philologie
in	Basel, Göttingen und Berlin
Titel	Dr. phil. h.c.
berufliche Tätigkeit / en	Lehrer (Gymnasium und Pädagogium) / 71 Oberbibliothekar Öffentliche Bibliothek
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	Oberbibliothekar Öffentliche Bibliothek /
Erz.wesen	Erziehungsrat / Inspektion Humanistisches Gymnasium
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 75 / HAG a 78, 82, 84, 87, 88 / Liedertafel / Leimsutt / Basler Gesangsverein a, c
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	
	ADB / LR / Staehlin, Leimsutt / Kaegi, Burckhardt, VI / StABS Universitätsarchiv III 17.14b Ludwig Sieber-Stiftung, 1891

Nach dem Tod Siebers attestierten ihm die Professoren Andreas Heusler (Präsident der Bibliothekskommission der Öffentlichen Bibliothek) und Jakob Wackernagel aussergewöhnliche Leistungen als Bibliothekar und als Präsident der HAG. Sie sammelten in Basel Beiträge, um den Förderer der Wissenschaften mit einer Stiftung zu ehren. Das Kapital der Ludwig Sieber-Stiftung von 23 320 Franken wurde der Akademischen Gesellschaft überantwortet. Ihre Zinsen fielen der Öffentlichen Bibliothek zu. 1871 übernahm Sieber von Wilhelm Vischer-Heusler (15) das Amt als Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek und setzte die vom Vorgänger begonnene Reorganisation fort. Sieber führte mehrere gesondert bestehende Kataloge in einem Gesamtkatalog zusammen, vereinfachte den infrastrukturellen Zugriff auf die Bestände und trieb die Ablösung der Öffentlichen Bibliothek vom Museum voran. Er gab die entscheidenden Impulse für den Neubau von 1897 beim Petersplatz. In der Wahrnehmung von August Christoph Bernoulli-Burckhardt (68) erlebte die Bibliothek unter Sieber einen beträchtlichen Aufschwung, der sich in früher nie geahnter Ausdehnung äusserte. Konkret meint er damit nicht nur die vermehrte Benutzung, sondern auch das Wachstum der Bestände, das durch Geld- und Bücherschenkungen zustande gekommen sei (ADB, Bd. 34, 1892, p. 179 f.). Für seine bibliothekarischen Leistungen erhielt Sieber den Ehrendoktor der Universität. Bei der Fusion der Historischen und der Antiquarischen Gesellschaften zur HAG war Sieber der Schrittmacher. Er warb als deren Präsident bei gebildeten Neubürgern und Zugezogenen und verlegte vor allem wegen dem grossen Zuwachs an Mitgliedern ihr Vereinslokal aus der Lesegesellschaft in den Schmiedenhof im Birsigtal. Er war langjähriges Mitglied des Leimsutt, ein einflussreicher Freundeskreis von Bildungsbürgern und Künstlern. Im Privaten dichtete Sieber auf Mundart, erforschte die Geschichte des Basler Buchdrucks im 15. und 16. Jahrhundert und war Büchersammler. Die Begeisterung für seinen Lehrer Wilhelm Wackernagel-Sarasin (55) erhielt dadurch ihren Ausdruck, dass Sieber dessen Poetik herausgab. Sieber zählte zum näheren Freundeskreis von Jakob Burckhardt (58) (Kaegi, VI, p. 815). Der nachfolgende Präsident der HAG, Professor Albert Burckhardt-Finsler, prophezeite an Siebers Grab: Und wenn einst die Gelehrtengeschichte Basels im neunzehnten Jahrhundert ihren Darsteller finden wird, so wissen wir, dass die Gestalt Ludwig Siebers einen Ehrenplatz einnimmt (LR, p. 39). Seine Worte hatten erstaunlicherweise wenig Nachklang.

27	
	Vischer-Heusler
	Wilhelm
	1833–1886
	ref.
	∞ Katharina Sophie
	1839–1915
	Heirat 1859
	BR a a
Typus	bc3
Präsident	
Statthalter	1872–1873
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1867–1871
Ausbildung	anfänglich Theologie und Altphilologie, dann Geschichte
in	Basel, Bonn / Göttingen, Berlin und Basel
Titel	Dr. phil. / Dr. iur. h.c.
berufliche Tätigkeit / en	ab 1856 Lehrer Pädagogium / 1857–61 PD Geschichte / 1862–66 PD Geschichte in Göttingen / 1866–71 Oberbibliothekar UB / 1867 ao., 1874 o. Professor Schweizer Geschichte
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	Rektor Universität 77
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Mitgründer und Mitherausgeber der Allgemeinen Schweizer Zeitung / Neujahrsblatt GGG 72, 73
verbündete Vereine und Institutionen	HG a 67–74 / AG b / HAG a 74, 76 / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia / Eidgenössischer Verein y, Zentralkomitee a 84–86, c, Sektion Basel a 75–86, c / Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft c / Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein
Literatur und Quellen	
	HLS / HBLS / ADB / Thommen, Universität / His, Gelehrte / Roth, Liberal-Konservative / Staehelin, Professoren / Sarasin, DbGB (Wittwe)

Jakob Burckhardts Vorlesung Älteste Schweizergeschichte bewog Vischer dazu, von der theologischen in die philosophische Studienrichtung zu wechseln. Burckhardt sollte dessen naher Freund, Kollege und Förderer bleiben. 1874 veranlasste er Vischers Beförderung zum ordentlichen Professor für Schweizer Geschichte. Vischer studierte und dozierte während fünf Jahren in Göttingen am von Georg Waitz geleiteten Historischen Seminar, dessen quellenkritische Methode als Göttinger historische Schule Anerkennung fand. Quelleneditionen wurde hoher Wert beigemessen – Waitz war Mitarbeiter und später Präsident der Monumenta Germaniae Historica. Die Herausgabe von Basler Quellen im Urkundenbuch der Stadt Basel (Band 1), den Basler Chroniken (Band 1–3) und der Erasmiana gehören zu Vischers Hauptleistungen als Historiker. Seine Forschungsschwerpunkte lagen in mittelalterlicher Schweizer und Basler Geschichte. Als Besonderheit erwähnen seine Biografen die Rektoratsrede „Über die Grenzen des historischen Wissens von 1877“. Als Oberbibliothekar reorganisierte Vischer die Bestände und führte ein neues Katalogsystem ein. August Christoph Bernoulli-Burckhardt (68) lobt in der ADB Vischer als musterhaften Bürger, der seine Wissenschaft den Pflichten gegenüber Vaterstadt und -land hintenan stellte und der jederzeit mitwirkte, verderbliche Strömungen zu bekämpfen. Der Autor konkretisiert sogleich, dass er damit die Demokratische Bewegung meint, die 1874 die Bundesrevision evoziert hat. Die neue nationale Verfassung hatte in Basel die Fortsetzung des Ratsherrenregimentes unmöglich gemacht und dem Freisinn zum Durchbruch verholfen. Als Reaktion auf den Machtwechsel riefen 1875 Basler Liberalkonservative, allen voran Andreas Heusler (11.) und Wilhelm Vischer, ihre protestantischen Standesgenossen in Zürich, Bern und Neuenburg zur Gründung eines politischen Vereins auf. Dieser Eidgenössische Verein sollte das konservative Pendant zur demokratischen Helvetia darstellen. Die Basler Sektion, deren Vorstand Vischer angehörte, übernahm die Führung in der konservativen Politik. Organ des Vereins wurde die seit 1873 in Basel erscheinende Allgemeine Schweizer Zeitung, die Vischer mit ins Leben gerufen hatte.

28	
	Meissner-Augsburger
	Friedrich
	1829–1909
	ref.
	∞ Luise
	gest. 1895
	Heirat 1851
	BR c d
Typus	ac1
Präsident	1876–1887
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1867–1874/1888–1889
Ausbildung	Studium Philologie
in	Basel, Bern und Genf
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1851 Lehrer Lyceum in Château-d’Oex / 1860–1891 Lehrer versch. Mittelschulen in Basel / 1891–1900 Pädagogium / 1888–95 PD moderne Deutsche und Französische Literatur
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 69
verbündete Vereine und Institutionen	HG b / Leimsutt / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia

Literatur und Quellen

Thommen, Universität / LR / Bonjour, Universität, p. 673 / Staehelin, Leimsutt

Als Sohn des renommierten Professors für Botanik Karl Friedrich Meissner aus Bern und der Genferin Pauline Maréchal ist Fritz Meissner in Basel als Nichtbürger geboren. Basler Bürger wurde er 1847 mit der Einbürgerung seines Vaters. Auch seine Gattin war keine Baslerin – sie stammte aus Lutry im Kanton Waadt. Nach 27-jähriger Lehrtätigkeit an Realschulen und Gymnasien in der Waadt und in Basel habilitierte sich Meissner 1888 bei dem Romanisten Gustave Soldan (35) in Basel. Während acht Jahren las er neben Soldan zeitgenössische französische Literatur. Mit dem Tod seiner Frau 1895 zog er sich als Universitätslehrer und 1900 als Lehrer am Pädagogium zurück und widmete sich der Geschichte, Musik und vor allem der Malerei. Neben literaturhistorischen und pädagogischen Publikationen stammt die Schrift zum 100-jährigen Jubiläum der LG und das Neujahrsblatt 1869 der GGG Schweizerische Feste im 15. und 16. Jh. von ihm. Schon während der Schul- und Studienzzeit in Basel gehörte er der Paedagogia und der Zofingia an, in denen er zeitlebens aktiv blieb. Nach seiner Rückkehr nach Basel hatte er sich dem Freundeskreis um Fritz Burckhardt (22), dem Leimsutt, angeschlossen. Pfarrer Ernst Miescher meinte in der Leichenrede zu dem ergebenen, patriotisch gesinnten Meissner, dieser habe mit den gewaltigen Verschiebungen, die sich in der kantonalen Politik nach 1875 vollzogen hatten, auch gar nicht sich befreunden können (p. 4).

29	
	Stähelin-Vischer (-Brunner)
	August
	1812–1886
	ref.
	∞ Maria / Charlotte
	1814–1849 / 1828–1900
	Heirat 1838 / 1850
	BR a a/d
Typus	ac1
Präsident	
Statthalter	1876–1885
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1867–1875
Ausbildung	Studium Polytechnik
in	Paris / Stages Basel, Elsass und England
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Fabrikant Baumwolle / Politiker
Funktion Staat / Gemeinde	GR / KR / SR (57 Präs.)
Funktion Erz.wesen	Erziehungskollegium / Präs. Inspektion Gewerbeschule
Funktion Wirtschaft	VR-Präsident Centralbahn / VR Sarasin & Heußler / VR Gotthardbahn / VR Wiesentalbahn / VR Basler Verg. Gs.
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 44
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

HLS / HBLS / ADB / His, Staatsmänner / Burckhardt, Geschichte Basel / Sarasin, DbGB (Wittwe)

Nach achtjähriger Berufsausbildung in Frankreich und England wurde Staehelin 1838 Compagnon von Felix Sarasin (7) in Basel und technischer Leiter der fortschrittlichsten Tuchfabrik der Region. Gleich wie Sarasin heiratete er in zweiter Ehe eine Tochter des Berner Chemieprofessors Karl Brunner. Ebenfalls machte er eine politische Karriere. Er begann sie 1843 mit dem Eintritt in die städtische Eisenbahnkommission, wohin man ihn als Techniker und Industrieller berief. Als Kleinrat präsidierte er die Kommission von 1849–53. Den Grossen Rat präsidierte Staehelin dreimal. Das Parlament schickte ihn in den Ständerat nach Bern, den er bereits 1857 präsidierte. Paul Burckhardt meint, dass Basels Beitrag zur damaligen Bundespolitik in der Qualität einiger seiner Abgeordneten lag. Es seien nicht eigentlich politische, sondern Wirtschaftsführer gewesen. Neben Alphons Koehlin und Johann Rudolf Geigy zählt er Staehelin zu den bedeutendsten (p. 261). Mehrmals schickte ihn der Bundesrat für wirtschaftspolitische Verhandlungen nach Frankreich und Deutschland. Staehelins Arbeitsfelder in der kantonalen Politik lagen vorwiegend in Bereichen, wo technisches Fachwissen gefragt war. (Wiesenkorrektion, Erweiterung der Wasserversorgung mittels eines Pumpwerks in den Langen Erlen, Gas- und Wasserversorgung). Anfang der 1850er-Jahre richtete man auf seine Anregung hin eine Gewerbeschule für Handwerker und Gewerbetreibende ein – in Staehelins Argumentation schimmert Kritik an den Elitenschulen durch. Er schrieb 1847: Warum hält man so sehr an unserer Universität, deren praktischer Nutzen so unbedeutend und so leicht zu ersetzen wäre? (zitiert bei His, p. 180). Das Pro für die Gewerbeschule bei gleichzeitigem Contra für die Universität entsprach der Haltung der Radikalen nach 1850. Als wirtschaftsliberaler Mittelparteiler war er an den Verfassungsrevisionen von 1847, 1858 und besonders von 1874 beteiligt. Den Schwerpunkt seiner Politik setzte Staehelin im Eisenbahnwesen. Schon der Einstieg in die Politik hatte mit der Eisenbahn zusammengehungen. Er wurde Mitgründer, 1857 Verwaltungsrat und 1871 bis 1886 Präsident der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft, dem halbprivaten Basler Eisenbahnunternehmen. Unter seiner Mitwirkung wurde anfangs der siebziger Jahre die Wiesentalbahn angelegt. Er sass nicht nur in deren Verwaltungsrat, sondern ab 1882 auch in demjenigen der Gotthardbahn.

30	
	Bertholet-Wagner
	David Felix
	1830–1906
	ref.
	∞ Sabina Elisa
	1841–1894
	Heirat 1860
	BR c b
Typus	ac1
Präsident	
Statthalter	1888–1905
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1867–1887
Ausbildung	Studium Theologie / Philologie
in	Lausanne und Erlangen / Lausanne
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1856 Lehrer Französisch (Gymnasium) / 1885–99 Konrektor Gymnasium
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Konrektor Gymnasium (85–99)
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Leimsutt / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	

Literatur und Quellen

LR, enthaltend Nachruf von Fritz Burckhardt (43) aus BN 1.1.1907 / Gustav Andreas von Tammann, Die Markgräfler Ahnen des schweizerischen Theologen Alfred Bertholet, p. 52 / Staehelin, Leimsutt

Der in Aigle in der Waadt gebürtige Bertholet studierte in Erlangen Theologie. Dort bewegte er sich im Kreis von Mitgliedern der Zofingia, welcher er auch angehörte, und freundete sich mit Baslern an. Zurück in Lausanne studierte er Philologie. Nach Lehrtätigkeit in Hofwil und Vivis wurde er 1856 ans Humanistische Gymnasium nach Basel berufen, wo er Französisch unterrichtete, 1870 Hauptlehrer und 1885 Konrektor wurde. 1867 erhielt er ehrenhalber das Bürgerrecht. Die von Bertholet erarbeiteten Lehrmittel sind auf den Unterricht des Humanistischen Gymnasiums zugeschnitten. Sein Hauptwerk „Livres de lectures à l’usage des gymnases et des collèges“, das mindestens elf Auflagen erlebt hat, ist nicht nur in Basel, sondern auch in Genf und Lyon erschienen. Ausserdem leitete Bertholet die sogenannte Repe-tierschule, eine Schule für lebende Sprachen, welche die GGG für mittellose Schulabsolventen eingerichtet hatte sowie das Kadettencorps, ein militärisch organisierter Schülerverband. Er ist um 1902 in den seit 1852 bestehenden Leimsutt aufgenommen worden.

31	
	Burckhardt-Merian
	Albert
	1843–1886
	ref.
	∞ Valeria Rosalia
	1854–1876
	Heirat 1872
	BR a a
Typus	b3
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1867–1874
Schreiber	
Kommission	
Ausbildung	Studium Medizin
in	Deutschland, Österreich, Basel, Paris und London
Titel	Dr. med.
berufliche Tätigkeit / en	1869 PD, 1879 ao. Professor Medizin (Ohrenheilkunde)
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Redaktor Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	
	Teichmann I / ADB / BN 22.10.1886 / Bonjour, Universität, p. 617 / ckdt., p. 162
	Gleich wie sein Kollege Emil Burckhardt-De Bary (32) stand Burckhardt auf deutscher Seite als Arzt und Chirurg im Deutsch-Französischen Krieg. Im Zusammenhang der Erweiterung des medizinischen Fächerkanons Mitte 19. Jahrhundert steht Burckhardts Gründung des Otologischen Instituts an der Universität. Es ist aus seiner privaten Lehrtätigkeit und Praxis der Ohrenheilkunde hervorgegangen, hatte die Erforschung von Anatomie und Pathologie des Ohrs zum Inhalt und verfügte über eine grosse Sammlung an Präparaten. Burckhardts sehr zahlreiche Publikationen handeln mehrheitlich von der Ohrenheilkunde. 1884 fand ihm zu Ehren der 3. Internationale Otologenkongress in Basel statt.

32	
	Burckhardt-De Bary
	Emil
	1853–1905
	ref.
	∞ Louise
	1865–1949
	Heirat 1889
	BR a a
Typus	bc2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1876–1887
Kommission	1875
Ausbildung	Studium Medizin
in	Würzburg, Basel, Halle, Wien und London
Titel	Dr. med.
berufliche Tätigkeit / en	1889 PD, 1899–1905 ao. Professor Chirurgie / Leiter einer chirurgischen Privatklinik
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	
	Thommen, Universität / LR / His, Gelehrte, p. 282 / Sarasin, DbGB / ckdt., pp. 162f.
	Burckhardt studierte bei renommierten Medizinerinnen und Chirurgen in Wien (Billroth), Halle (Volkmann) und London (Thompson, Spencer u. a.). Gleich wie sein Kollege Albert Burckhardt-Merian (31) stand er auf deutscher Seite als Arzt und Chirurg im Deutsch-Französischen Krieg. 1878–82 war er Assistenzarzt am Bürgerspital unter August Socin, dem Begründer der modernen chirurgischen Klinik in Basel. Seine Habilitation behandelt die Zystoskopie, die Harnröhren- und Blasenbespiegelung. Daraus entstand der Atlas der Zystoskopie, der auch auf Englisch und Französisch erschienen ist. Zusammen mit Socin errichtete und führte Burckhardt eine Privatklinik für urologische Chirurgie, die internationale Bekanntheit erlangte. Nach Socins Tod vollendete Burckhardt das Handbuch für Prostatachirurgie seines Freundes und Lehrers. Seine hohe militärische Stellung als Oberstkorpsarzt und die ausgedehnte chirurgische Praxis erklären, weshalb Burckhardt in späteren Jahren wenig publiziert hat. Privat sammelte er Kunst und war Jäger.

33	
	La Roche
	Franz Eduard
	1847–1912
	ref.
	BR a
Typus	bc2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1888–1892
Kommission	1876–1887
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel und Leipzig
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	Regierungssekretär 1872–75 / Sekretär Gewerbeverein / 1879–82 Suppleant am Strafgericht / Rentier
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	Präs. Gewerbeverein
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	
	LR / BN 21.8.1912 / BN 25.8.1912
	Nach Promotion in Leipzig und seiner Rückkehr nach Basel wurde der 25-jährige Jurist 1872 Regierungssekretär. Nach Annahme der neuen Verfassung von 1875 wurden sämtliche staatlichen Beamten neu ausgeschrieben. Vor Beginn des Auswahlverfahrens quittierte er den Dienst und übernahm 1877 das Sekretariat des Gewerbevereins. Nach zehnjährigem Bestehen des Gewerbevereins organisierte La Roche eine erste Gewerbeausstellung, die im Stadtcasino gezeigt wurde. In Anerkennung der positiven Resonanz wurde er zum Präsidenten des Vereins gewählt. Parallel dazu arbeitete er 1879 bis 1882 als Suppleant, das ist eine administrative Hilfskraft, am Strafgericht. In der LG betreute La Roche lange Zeit die Vaterländische Bibliothek. Als ihr Bibliothekar ordnete er die Bestände neu und machte somit die reichhaltigen lokalhistorischen Quellen und Literatur für die Mitglieder besser zugänglich. Zu Beginn der 1890er-Jahre verliess La Roche Basel infolge ihm unangenehmen Vorkommnissen (BN 21.8.1912). Er bereiste ganz Europa, liess sich in München und später in Innsbruck nieder, wo er Urkunden zur Schweizer Geschichte erforschte.

34	
	VonderMühl
	Georg Albert
	1852–1912
	ref.
	BR a
Typus	abc1
Präsident	
Statthalter	1886–1887
Kassier	1888–1902
Schreiber	
Kommission	1880–1885/1903–1911
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Stages im Ausland
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann / Fabrikant Seide / Rentier
Funktion Staat / Gemeinde	R / BR / Präs. Verwaltungskom. / Präs. Waiseninspektion
Funktion Erz.wesen	Kom. Frauen-Arbeitsschule
Funktion Wirtschaft	VR Pfandleihanstalt / VR AG für Speisewirtschaften
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 93
andere Vereine und Institutionen	Pestalozzigesellschaft / Blaukreuzverein- und Haus / Verein für Mässigkeit und Volkswohl
Literatur und Quellen	
LR / NZ 22.10.1912 / BA 23.10.1912 / Sarasin, DbGB	

Nach Gymnasium und Pädagogium machte VonderMühl in der Seidenstofffabrikation seines Vaters eine Lehre zum Kaufmann. Nach Stages im Ausland trat er ins Geschäft des Vaters ein und blieb nach der Liquidation des Unternehmens Rentier. Ohne Familie, ohne Berufsausübung, wohnhaft im Haushalt der Mutter und sehr gut situiert, konnte er ab 1886 seine ganze Energie in Vereine und staatliche und private Institutionen investieren und entfaltete ein weit verzweigtes Engagement. Beispielsweise präsidierte er folgende staatlichen Gremien: Aufsichtskommission der Irrenanstalt Friedmatt, die Kommissionen der Arbeiterkolonie Herdern, der Arbeitshütte an der Klingelbergstrasse, der Ferienversorgung armer und erholungsbedürftiger Kinder und der Kaffeehallen (gegen Alkoholismus). Ebenso extensiv war seine Tätigkeit im Rat der Bürgergemeinde, dem er seit 1891 angehörte: Mit seiner Wahl in den Engeren Bürgerrat von 1896 übernahm VonderMühl die Leitung der Bürgerlichen Verwaltungskommission. Es folgten zusätzlich Präsidien der Waiseninspektion und der Prüfungskommission und Vizepräsidien im Pflegeamt fürs Spital und im Almosenam. 1895 wurde er in öffentlicher Wahl noch zum Strafrichter gewählt. Für den Autor des Nachrufs in der National-Zeitung war es natürlich, dass der Jungeselle VonderMühl sich in den Dienst des Gemeinwohls stellte. Gleichwohl lobt er ihn aber als das leuchtende Vorbild eines uneigennütigen Bürgers. Der Nachruf aus dem Basler Anzeiger räumt alle Zweifel aus, dass er dabei ein liberalkonservatives Programm und eine bürgerliche und altbaslerische Wählerschaft vertrat: Mit ihm ist wieder ein Stück jenes alten Basels dahin, das heute in der werdenden Grossstadt oft übersehen wird, ein Stück jenes Geistes, der in stiller verborgener Weise Gutes tut und seine ganze Kraft einsetzt, um dem Gemeinwohl zu dienen, ein Ausfluss jener ernsten Lebensauffassung des strengen Pflichtgefühls und der tiefen Religiosität, wie es dem Altbasler im Blute steckt, jene Schätze, deren wohlthätige Wirkung wohl auch manchmal der Fernstehende merkt, über die man sich aber weiter keine Gedanken macht und sie für selbstverständlich hält.

35	
	Soldan-von Schmettau
	Gustav
	1848–1902
	ref.
	BR d d
Typus	ac2
Präsident	1890–1901
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1884–1889
Ausbildung	Studium französische und deutsche Philologie
in	Lausanne und Giessen
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	in Basel: 1877–1902 Französischlehrer am Pädagogium und o. Professor Romanistik
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 89 / Schreiber Regenz (89–1902) / Dekan Phil. Hist. Fakultät / Präs. Inspektion Mädchensekundarschule
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	
Teichmann II / Thommen, Universität / LR / BN 23.12. und 25.12.1902 / BJB, 1904, p. 328 / Bonjour, Universität, p. 672 f.	

Soldans Vater war ein Achtundvierziger-Revolutionär gewesen, der in Lausanne Asyl bekommen hatte. Dieser stammte aus einem alten hessischen Bürgergeschlecht und war in Giessen Professor gewesen. Ein anderer seiner Söhne, Charles, wurde 1897 Bundesgerichtspräsident. Gustave wurde in Lausanne geboren und wuchs zweisprachig auf. Nach Promotion in Giessen, einer Reise nach England und einer ersten Professur in Lausanne in deutscher Philologie 1874–77 wurde Soldan 1877 als Romanist nach Basel berufen. Sein Vorgänger, Jules Cornu, hatte während seiner kurzen Lehrtätigkeit in Basel die moderne Linguistik vertreten. Soldan schloss wieder an die von Alexandre Vinet und François Girard in Basel begründete Tradition an, bei der die Vermittlung der mündlichen und schriftlichen Handhabung romanischer Sprachen und Literaturgeschichte im Vordergrund standen. Er lehrte hauptsächlich Französisch. Dazu las er regelmässig Englisch und Italienisch, sogar Spanisch und Rätomanisch. Zusammen mit Otto Behagel gründete er 1885/86 das Germanisch-Romanische Seminar und trug für dieses Institut eine Handbibliothek zusammen. Soldan war nicht nur Vorsteher dieses Instituts, sondern auch als Dekan, Rektor und Sekretär der Regenz in die Leitung der gesamten Universität involviert. Er konnte sich als Sprecher und Korrespondent der Regenz etablieren. Privat setzte er sich für die Zulassung der Kremation ein. Der grosse Leichenzug, an dem unter anderem Vertreter der Universität, der Professoren und der Studentenschaft teilnahmen, führte denn auch zum neuen Krematorium im Horburgpark. Soldan ist einer der wenigen Nichtbürger der Kommission der LG. Er blieb Bürger von Belmont-sur-Lausanne in der Waadt. Als einer der bester Kenner der lateinischen Sprachen konnte er für die LG die fremdsprachige Literatur besorgen.

36	
	Thommen-Thommen
	Rudolf
	1860–1950
	ref.
	∞ Adèle Louise
	Heirat 1891
	BR b b
Typus	abc2
Präsident	1902/1915*
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1893–1901
Kommission	1891–1892/1903–1905
Ausbildung	Studium Geschichte und historische Hilfswissenschaften
in	Innsbruck, Wien und Basel
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1889 PD, 1897 ao., 1915–1930 o. Professor Schweizer Geschichte und historische Hilfswissenschaften
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum / freisinnig
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 92
verbündete Vereine und Institutionen	HAG a 98–1901 und 1904–07, b
andere Vereine und Institutionen	Ehrenmitglied der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft
Literatur und Quellen	
HLS / Teichmann II / Thommen, Universität / Paul Roth, Worte der Erinnerung an Prof. Dr. Rudolf Thommen / Paul Roth, Nachruf auf Rudolf Thommen / Kaegi, Burckhardt, IV und VI insb. pp. 813 f.	

Nach seiner Promotion in Wien kam der in Österreich geborene Thommen nach Basel, der Heimatstadt seiner Eltern. Dort trat er ins Historische Seminar ein und verfasste als Habilitationsschrift eine Universitätsgeschichte der Jahre 1537 bis 1637. Sie setzt dort ein, wo Wilhelm Vischer-Bilfingers (15) Erforschung der ersten Jahrzehnte der Basler Universität endet. Staatsarchivar Rudolf Wackernagel zog ihn für die Edition des Basler Urkundenbuchs bei. Für die ersten Bände (1890, 93 und 96) zeichnen beide, für die Bände 8–10 (1901, 05 und 08) Thommen allein als Herausgeber. Thommens Habilitation wurde 1887–89 zum Zankapfel zwischen Jakob Burckhardt und seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Geschichte, Julius von Pfluck-Hartung (Kaegi, VI, pp. 795–814). Von Pfluck, ein Empiriker und scharfer Quellenkritiker, dachte über eine Ablehnung aufgrund schwerwiegender methodischer Mängel nach. Der emeritierte Burckhardt (58) setzte sich aktiv für Thommen ein, indem er auf dessen Qualitäten als Wissenschaftler und auf den Wert seiner Universitätsgeschichte verwies. Thommen erhielt besonders dank Burckhardts Votum 1889 die Venia. Von Pfluck verliess Basel im gleichen Jahr, sein Nachfolger wurde Adolf Baumgartner, Nietzsches Erzsüher. Nach Forschungsaufenthalten in österreichischen Archiven wurde Thommen vom Regierungsrat 1897 zum ausserordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Schweizergeschichte berufen. 1915 rückte er, als ein zweites Ordinariat in Geschichte geschaffen worden war, neben Baumgartner auf. Seine Schwerpunkte lagen bei Paläographie, Diplomatie und Chronologie. Neben Editionen und Arbeiten zur Schweizergeschichte legte Thommen auch lokalgeschichtliche Studien hauptsächlich zur Geschichte der Universität vor (Rektoren, 1910 / Geschichte Universität 1884–1913, 1914 / Zensur und Universität, 1944 / Universität und ihr Kanzler, 1944). Wohl das bedeutendste Werk ist die Edition von Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven von 1899–1935 in fünf Bänden. Thommen war Verfasser des ersten Bands der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (1900), einer Abhandlung zur Geschichte der HAG. Paul Roth bezeichnete ihn als Nestor der schweizerischen Historiker (Paul Roth, Nachruf Thommen, p. 603).

37	
	Burckhardt-Burckhardt
	August
	1868–1935
	ref.
	∞ Maria Hedwig
	1872–1958
	Heirat 1895
	BR a a
Typus	bc2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1902–1910
Kommission	1900–1901
Ausbildung	Studium zuerst Theologie, dann klassische Philologie und Geschichte
in	Basel, Jena u. a.
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	Assistent Historisches Museum / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	BR / Rat der Öffentl. Denkmalpflege
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ
Mitarbeit Medien	Redaktor des Schweizerischen Archivs für Heraldik, Neujahrsblatt GGG 17, 19
verbündete Vereine und Institutionen	HAG a 1912–15, c / Gesangsverein a, c
andere Vereine und Institutionen	Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft c / Schweiz. Heraldische Gesellschaft c / Zunft zum Schlüssel c
Literatur und Quellen	
HLS / Paul Roth, Nachruf auf August Burckhardt	

Burckhardt hatte bei Heinrich Gelzer in Jena Alte Geschichte studiert und dort auch in diesem Fach promoviert, wandte sich aber nach Rückkehr nach Basel der Lokalgeschichte zu. Er arbeitete als Privatgelehrter. Im Fokus seiner Forschungen standen der bischöfliche Dienstadel und das Bürgertum. Seine Fragestellungen zielten besonders auf die Etablierung des Rittertums als eigener Stand, den Aufstieg von Bürgern zu Rittern sowie für die Neuzeit, auf den Aufstieg bürgerlicher Familien ins städtische Patriziat ab. Burckhardt arbeitete aber auch zur Rechtsgeschichte Basels (Herkunft und Stellung von Adel und Patriziat zu Basel im 13 bis 15. Jahrhundert / Bürgerschaft und Regiment im alten Basel / Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert) und vertiefte sich in die Heraldik (Mitarbeit am Wappenbuch der Stadt Basel, 1917–30) sowie die Genealogie (Familien Otth, Bär und Burckhardt). Als Assistent und später Kommissionsmitglied für das Historische Museum, als Vorsteher der HAG, der Vaterländischen Bibliothek aber auch als Vorstandsmitglied der Geschichtsforschenden sowie der Heraldischen Gesellschaft der Schweiz redete Burckhardt ein entscheidendes Wort in der Lokalhistorie mit (vgl. Kaegi, I, p. 54). Staatsarchivar Paul Roth, nachdem er Burckhardts Beteiligungen an den vielen bürgerlichen Vereinen und Institutionen gemeinnütziger, wissenschaftlicher und wohlthätiger Art aufgezählt hatte, bezeichnete ihn als bedeutsamen Mittelpunkt des wissenschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt (p. 173).

38	
	Vischer-Köchlin
	Daniel Eberhard
	1865–1946
	ref.
	∞ Valérie
	1868–1956
	Heirat 1890
	BR a a
Typus	ac2
Präsident	
Statthalter	1906–1915*
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1900–1905
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel, Giessen Göttingen und Basel
Titel	Dr. theol. und Dr. h.c. von Giessen und Warschau
berufliche Tätigkeit / en	1890 Pfarrer in Arosa, 93 Davos / in Basel: 98 PD alte und mittelalterliche Kirchengeschichte und Neues Testament, 1902 ao. Professor, 1907–37 o. Professor
Funktion Staat / Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 1912 / Regenz Universität / Erziehungsrat 1918–35 / Präs. Kom. Universitätsbibliothek 1928–46
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ
Mitarbeit Medien	Kirchenblatt für die reformierte Schweiz (Hg.)
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 1911 / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia / Vorverein der Schweizerischen protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine a
Literatur und Quellen	
	HLS / Thommen, Universität / BN 27,5.1935, E. Vischer zum Siebzigsten Geburtstag / BN 27,5.1935, Carl Albrecht Bernoulli, Zum siebzigsten Geburtstag von Prof. theol. Eberhard Vischer / Staehelin, Professoren

Als Enkel von Wilhelm Vischer-Bilfinger (15) und Sohn von Wilhelm Vischer-Heusler (27) wurde Eberhard in Göttingen geboren. Sein Vater dozierte dort Geschichte. Die Schulen besuchte Vischer in Basel. Schon als Student der Theologie verschaffte er sich wissenschaftlichen Ruf mit der 1886 publizierten Seminararbeit „Die Offenbarung Johannis, eine jüdische Apokalypse in christlicher Bearbeitung“. Geschrieben hatte er sie in Giessen bei Adolf von Harnack, dessen exegetische Schule darin seinen Niederschlag fand. Neben von Harnacks bibelkritischer Methodik übernahm Vischer auch dessen Vermittlungstheologischer Ansatz. Er hielt an der Einheit von Christentum und Bildung sowie am Evangelium als der alleinigen Grundlage aller sittlichen Kultur fest. Eine Lungenkrankheit zwang ihn dazu, sein Studium zu unterbrechen und Pfarrersstellen an den Luftkurorten Arosa und Davos anzunehmen. Nach der Erholung folgten die Lizenzierung und Habilitation in Basel. 1907 wurde Vischer Nachfolger des freisinnigen Franz Overbeck, der jeden Versuch, eine Harmonie zwischen Wissen und Glauben herzustellen, verworfen hatte. Unter Vischers Leitung knüpfte die theologische Fakultät wieder an die Vermittlungstheologische Tradition an. Bald bestand der Lehrkörper aus Harnack-Schülern (unter anderem Paul Wernle). Vischers bekanntere Werke sind „Die Paulusbriefe von 1904, Der Apostel Paulus und sein Werk von 1910 und die zum 450-jährigen Jubiläum der Basler Universität von 1910 verfasste Schrift Die Lehrstühle und der Unterricht an der theologischen Fakultät Basels seit der Reformation und schliesslich Das Werk der schweizerischen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine von 1944“ (Ernst Staehelin, in Professoren, p. 298). Eine besondere Rolle nahm Vischer in der Politik der Basler und Schweizer protestantischen Kirche ein. Ab 1890 gab er das Organ der Schweizer Vermittlungstheologie heraus, stand später dem Vorverein der Schweizerischen protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine und schliesslich dem deutschschweizerischen Konkordat der Protestanten vor. Carl Albrecht Bernoulli meinte, man hätte Vischer als den eidgenössischen Antistes ansprechen (NZ) können. Bernoulli brachte Vischers Leistungen in Zusammenhang mit seiner familiären und altbaslerischen Herkunft, indem er ihn mit folgenden Worten würdigte: „*Der Träger einer geschlossenen Überlieferung von geistig eingestellten Kräften! Ein Prinz von Geblüt, wäre man fast versucht zu sagen, wenn es nicht gegen den Geschmack verstiesse, ein echtes Geschöpf eines vergangenen Stadtpatriziates hochadelig zu benennen!*“

39	
	Hoffmann-Krayer
	Eduard
	1864–1936
	ref.
	∞ Hedwig
	1871–1925
	Heirat 1891
	BR a b
Typus	ac2
Präsident	1903–1914
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	
Kommission	1901–1902/1915*
Ausbildung	Studium deutsche und französische Philologie
in	Basel, Freiburg i.Br., Leipzig und Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1900 ao. Prof. Phonetik, schweiz. Mundarten und Volkskunde, 1909 o. Prof. 1912–1936 o. Prof. germanische Philologie
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ
Mitarbeit Medien	Redaktor Schweiz. Archiv Volkskunde / Zeitschrift für Schweiz. Volkskunde
verbündete Vereine und Institutionen	HAG a
andere Vereine und Institutionen	Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde y, a / Hebelstiftung a
Literatur und Quellen	
	Thommen, Universität / ADB / HLS / Hanns Bächtold-Stäubli, Erinnerungen an meinen Freund und Lehrer / Staehelin, Professoren / Bonjour, Universität, pp. 664–669 und 706

Aus der Überzeugung, dass angehende Sprachlehrer in Phonetik ausgebildet werden und Dialekte und deren Struktur kennen müssten, schuf man 1900 am Germanistischen Seminar eine zweite Dozentur, die mit Hoffmann besetzt wurde. Hoffmann hatte seine Dissertation zur baselstädtischen Mundart geschrieben, in Zürich unter Ludwig Tobler, der Sprachwissenschaft und Volkskunde miteinander verband, habilitiert (1891) und danach an der dortigen Universität als Privatdozent am Schweizerischen Idiotikon mitgearbeitet (1895–99). 1909 gelang es ihm, den Lehrauftrag zum Ordinariat auszubauen. 1912 wurde der Lehrstuhl als Germanische Philologie mit besonderer Berücksichtigung der Sprache und älteren Literatur neben die Hauptprofessur der Deutschen Sprache und Literatur (so bei Bonjour, p. 666) gestellt. Während seiner Lehrtätigkeit dozierten neben Hoffmann in germanischer Philologie unter anderem Adolf Socin und Andreas Heusler, die beide zur Basler Mundart forschten. Hoffmann lieferte 1921 die Darstellung Werden und Wandeln der Basler Mundart. Dank grossem Spielraum bei der Gesaltung seines Lehrauftrags war es Hoffmann möglich, die Philologie in den Hintergrund zu rücken und die Volkskunde zur Disziplin auszubauen. Mit seinem Aufsatz „Die Volkskunde als Wissenschaft von 1902“ erlangte er internationale Bekanntheit. Er war Initiant der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde (1896), Herausgeber ihres Organs sowie der Reihe Volkskundliche Bibliographie. Sitz der Gesellschaft war der Augustinerhof am Münsterplatz, der, ausgestattet mit der privaten Bibliothek Hoffmanns, sich wie ein volkskundliches Institut ausnahm. Hoffmann sicherte dessen Überleben auch mit einer Schenkung. Die Objektsammlung bildete den Fundus der europäischen Abteilung des damaligen Museums für Völkerkunde. Besonderen Anteil hatte Hoffmann am zehn Bände umfassenden „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ (1927–41), das von seinem Schüler Hanns Bächtold-Stäubli herausgegeben wurde.

40	
	VonderMühl-Vischer
	Fritz / Friedrich
	1855–1935
	ref.
	∞ Helene
	1861–1957
	Heirat 1881
	BR a a
Typus	b2
Präsident	
Statthalter	
Kassier	1903–1915*
Schreiber	
Kommission	
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Lyon, Mailand und London
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann / Fabrikant Seide (Stoff und Zwirn)
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR Basler Versicherungsgesellschaft
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	
Literatur und Quellen	LR / Sarasin, DbGB
	Nach Humanistischem Gymnasium und Pädagogium absolvierte VonderMühl eine kaufmännische Lehre im Unternehmen seines Vaters, einer Seidenstofffabrikation. Nach Stages im Ausland wurde er 1879 Teilhaber und gründete nach Liquidation des Geschäfts die Seidenzwirnerei Fritz VonderMühl, der er bis 1902 vorstand.

41	
	Steiner-Trost
	Gustav Adolf
	1878–1967
	ref.
	∞ Auguste
	gest. 1939
	Heirat 1905
	BR b d
Typus	b3
Präsident	
Statthalter	
Kassier	
Schreiber	1911–1915*
Kommission	1909–1910
Ausbildung	Studium Geschichte, Germanistik und Romanistik
in	Basel
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	Lehrer Deutsch und Geschichte (Sekundar-, Realschule, und ab 1931 MNG / Lokalhistoriker
Funktion	ZM (zum Goldenen Stern)
Staat / Gemeinde	
Funktion	Konrektor Naturwissenschaftlich-mathematisches Gymnasium
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	freisinnig
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 1924, 32, 45 / Präs. Kom. Neujahrsblatt GGG / Redaktion BJB / National Zeitung / Basler Nachrichten
verbündete Vereine und Institutionen	Zofinigia a, c des Zentralverbandes / GGG
andere Vereine und Institutionen	Neue Helvetische Gesellschaft y
Literatur und Quellen	HLS / BN 1.10.1958, Paul Roth, Zum 80. Geburtstag von Dr. Gustav Steiner / Valentin Lötscher, Dr. Gustav Steiner (1878–1967)

Steiner wurde als Sohn eines Buchbinders in Basel geboren und wuchs in einem herrenhuttisch geprägten Haus auf. Nach Gymnasium und Mittellehrer-Examen an der Basler Universität erforschte er im Rahmen einer Dissertation in Pariser Archiven und Bibliotheken Napoleons Politik und Diplomatie mit der Schweiz in der Phase von Talleyrands Gesandtschaft. Anschliessend bereiste er England, Belgien, Holland und Deutschland. 1909 erfolgte seine Wahl zum Geschichts- und Deutschlehrer an die Obere Realschule in Basel. Im Zug ihrer Erweiterung zum Naturwissenschaftlichen Gymnasium nach der Schulreform von 1930 gelang es Steiner und einem Kreis befreundeter Lehrer, die neuen Sprachen und die neuere Geschichte in den Vordergrund zu rücken und so im Basler Bildungswesen einen pointierten Kontrapunkt zum Humanistischen Gymnasium zu setzen. Zu Steiners Gesinnungsgenossen gehörten unter anderem Georges Beaujon (92) und Emil Thommen (91). Am Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium wurde Steiner Stellvertreter des Rektors. Im Vergleich zum Gros der KMG der LG weist die Biografie Steiners einige auffallende Besonderheiten auf. Er war beispielsweise schon während seiner Promotion berufstätig, lebte später nicht mehr in der Stadt, sondern in der Gemeinde Bottmingen und hatte eine zur Lehrerin ausgebildete Gattin. Nebst seinem Beruf forschte und publizierte Steiner in Geschichte und Literaturgeschichte und war Redaktor und Herausgeber. Die meisten seiner Beiträge fussen im Basler Kontext. Dennoch ist Steiners Horizont eindeutig national. In seinen beiden Hauptgebieten, die Umbruchphase vom ausgehenden Ancien Régime bis zur Mediation und die Zunftgeschichte, wird dies gut fassbar. Im ersten Gebiet steht das Wirken von Peter Ochs im Zentrum. Der zweite Schwerpunkt liegt bei den Parallelen zwischen der Emanzipation der Schweizer Urkantone und der Emanzipation der städtischen Handwerker und Kaufleute vom Klerus und Adel „Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft“, Basel 1945 und „Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert“, Basel 1948). In seiner literaturgeschichtlichen Forschung fokussierte Steiner vorwiegend Schweizer Schriftsteller. Unter anderem edierte er die Werke von Conrad Ferdinand Meyer und Gottfried Keller. Auch sein Hauptwerk war eine Edition, nämlich die Korrespondenz von Peter Ochs in drei Bänden von 1927–37. Sie geschah unter den Auspizien der Geschichtsforschenden Gesellschaft und wurde mit Spannung verfolgt, die von der Befürchtung herrührte, Steiner könnte in eine Apologie seines Helden verfallen, wie Staatsarchivar Paul Roth sich erinnerte (BN 1.10.1958). Solches geschah allerdings nicht, denn der Editor war sich vollkommen über die Schattenseiten und Charakterschwächen des Dargestellten im Klaren – und Ochs, Mitinitiant der LG, konnte vorerst der vielgehasste Basler Revolutionär (ebd.) und Landesverräter bleiben. Steiners kämpferischer Patriotismus (Lötscher, p. 19) trägt teilweise nationalkonservative Züge, was an seiner Mitwirkung bei der Gründung der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu Tage tritt – die Gesellschaft ist aus der Sorge um die zunehmenden ausländischen Einflüsse auf das schweizerische Selbstverständnis gestiftet worden. Der langjährige Meister der Zunft zum Goldenen Stern genoss im freisinnigen Basel hohes Ansehen, was beispielsweise dadurch zum Ausdruck kam, dass er für die Regierung bei Kriegsende 1945 die offizielle Kundgebung verfasste oder mehrmals 1. August-Reden auf dem Münsterplatz hielt.

2.2. Reguläre Kommissionsmitglieder (Beisitzer)

42	
	David-Lichtenhahn
	Jakob Friedrich
	1759–1834
	ref.
	BR a a
Typus	c1
Kommission	1797–1805 1822–1834
Ausbildung	Studium Theologie
in	
Titel	SMC
berufliche Tätigkeit/en	Pfarrer
Funktion	
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	föderalistisch
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 1802, b
andere Vereine und Institutionen	Helvetische Gesellschaft

43	
	Hugo
	Friedrich Heinrich
	1784–1833
	luther.
	BR c
Typus	c2
Kommission	1822–1833
Ausbildung	
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Hauptmann Infanterie
Funktion	
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	Sommercasino c

44	
	Heusler-Kuder
	Daniel
	1771–1840
	ref.
	∞ Anna Katharina
	1777–1846
	Heirat 1793
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1825
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Genf, Lyon, Bordeaux
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Fabrikant Seide
Funktion	GR / R (Appellationg.) / Rechnungsrat
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

45	
	Geigy-Lichtenhahn
	Wilhelm
	1800–1866
	ref.
	∞ Ernestine
	1809–1886
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1828–1834
Ausbildung	Studium Mathematik und Kriegswissenschaften
in	Wien
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Fabrikant Baumwolle / Ingenieur
Funktion	GR
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR Wiesentalbahn
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ / Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Tugendbund Dienstagsgesellschaft
andere Vereine und Institutionen	

46	
	Herzog-Socin
	Johann Jakob
	1805–1882
	ref.
	∞ Rosina
	geb. 1811
	Heirat 1834
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1831–1832
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel und Berlin
Titel	Dr. theol.
berufliche Tätigkeit/en	1831 PD, 1835 a.o. Prof., 38 o. Prof. in Lausanne, danach in Halle und Erlangen
Funktion	
Staat/Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

47	
	Burckhardt-Forcart
	Wilhelm
	1797–1880
	ref.
	∞ Esther
	1804–1860
	BR a a
Typus	c1
Kommission	1831–1852
Ausbildung	Lehre Bankier
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Bankdirektor
Funktion	GR / Weiterer BR / MG staatl.
Staat/Gemeinde	Brandversicherungskom., städt. Rechnungskom. Waisenhausinspektion / ZM (Gartnern)
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	Gründer 1843 und VR-Präsident der Basler Handelsbank (1843–79)
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 33 / Kom., Gesangs- und Orgelschule GGG / Dienstagsgesellschaft Tugendbund / Basler Gesangsverein y / FAG y, c
andere Vereine und Institutionen	

48	
	Merian-Bernoulli
	Johann Rudolf
	1797–1871
	ref.
	∞ Charlotte
	1799–1858
	Heirat 1828
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1832–1837
Ausbildung	Lehre Kaufmann/ Studium Mathematik
in	Basel und Marseille / Paris und Göttingen
Titel	Dr. phil. II
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer / o. Professor der Mathematik
Funktion Staat/Gemeinde	GR (47–58 alternierend Präsident und Statthalter) / SR
Funktion Erz.wesen	Verwalter Universitätsgut
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ / Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Dienstagsgesellschaft Tugendbund
andere Vereine und Institutionen	

49	
	La Roche
	German
	1776–1863
	ref.
	BR a
Typus	c4
Kommission	1833
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Frankfurt und Genua
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Kaufmann Wolle und Wolltuch
Funktion Staat/Gemeinde	Deputat / KR / GP / ZM (Weinleuten)
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	TH Woll- und Tuchhandlung Emanuel La Roche
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	Obermeister Stachelschützengilde

50	
	Burckhardt
	Johann Rudolf
	1798–1873
	ref.
	BR a
Typus	c1
Kommission	1834–1871
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel und Heidelberg
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit/en	Jurist / Fiskal / Schriftsteller / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat/Gemeinde	GR / R / Fiskal (Untersuchungsrichter und Staatsanwalt) / Justizkolleg. / BR
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Dienstagsgesellschaft Tugendbund
andere Vereine und Institutionen	GGG

51	
	Burckhardt-Ryhiner
	Johann Jakob
	1809–1888
	ref.
	∞ Anna Elise
	1815–1899
	Heirat 1835
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1835–1843
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel, Genf, Jena, Heidelberg
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit/en	Jurist / Bürgermeister (1849–1859)
Funktion Staat/Gemeinde	R (Appellations-, Waisen-, Kriminalg.) / GP / GR / KR / BM (1849–59) / Tagsatzungsgesandter / Besonders: Präs. Niederlassungskom.,
Funktion Erz.wesen	Kuratel / Museums- und Kunstkom. (bis 81)
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	FAG c
andere Vereine und Institutionen	

52	
	Hagenbach-Paravicini
	Peter
	1780–1856
	ref.
	∞ Margaretha
	1788–1851
	Heirat 1811
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1837
Ausbildung	Studium Chemie
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Oberförster
Funktion Staat/Gemeinde	GP (Eheg.)
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

53	
	Thurneysen-Ryhiner
	Eugen
	1806–1845
	ref.
	∞ Valeria
	1815–1894
	Heirat 1832
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1838
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Fabrikant Seide
Funktion Staat/Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

54	
	De Wette
	Ludwig
	1812–1887
	luther.
	BR c
Typus	c3
Kommission	1838–1842
Ausbildung	Studium Medizin
in	Basel
Titel	Dr. med.
berufliche Tätigkeit/en	PD Gerichtsmedizin / Stadtarzt (1852–1884)
Funktion Staat/Gemeinde	MG Sanitätskollegium / Stadtphysikus
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Medizinische Gesellschaft
andere Vereine und Institutionen	y Gartenbaugesellschaft

55	
	Wackernagel-Bluntschli (-Sarasin)
	Wilhelm
	1806–1869
	luther.
	∞ Karoline / Maria Salome
	gest. 1848 / 1816–1894
	Heirat 1850
	BR c d/a
Typus	c1
Kommission	1838–1864
Ausbildung	Studium Germanistik und Literaturgeschichte
in	Berlin
Titel	Dr. phil. h.c.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer (Paedagogium) / 1833 ao., 1835–69 o. Prof. deutsche Sprache und Literatur
Funktion Staat/Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 41, 55, 66
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 43, 58
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 42, 51 / HG y, a 40, 46, 52–56, b
andere Vereine und Institutionen	Freimaurer Zur Freundschaft und Beständigkeit (1838)

56	
	Respinger
	Carl
	1805–1875
	ref.
	BR a
Typus	c1
Kommission	1843–1846/1853–1873
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	Direktor Centralbahn
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

57	
	Oser
	Leonhard
	gest. 1872
	ref.
	BR a
Typus	c1
Kommission	1843–1869
Ausbildung	Studium Theologie
in	
Titel	Candidat
berufliche Tätigkeit / en	Oberlehrer (Knabenschule der Münstergemeinde) / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 45 / HG b
andere Vereine und Institutionen	

58	
	Burckhardt
	Jakob Christoph
	1818–1897
	ref.
	BR a
Typus	c4
Kommission	1844–1846
Ausbildung	Studium Philologie, Alte Geschichte, Theologie, Kunstgeschichte und Geschichte
in	Basel, Neuenburg, Berlin und Bonn
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	in Basel: Redaktor Basler Zeitung / 1848–52 Lehrer (Pädagogium) / 1858 o. Prof. Geschichte und 83 Lehrer am Pädagogium, 1886 Rücktritt als o. Prof. Geschichte, bis 1893 Prof. Kunstgeschichte.
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ (Emil Dürr)
Mitarbeit Medien	Redaktor Basler Zeitung, Neujahrsblatt GGG 46
verbündete Vereine und Institutionen	HG b
andere Vereine und Institutionen	

59	
	Vischer-Bischoff
	Friedrich
	1819–1885
	ref.
	∞ Salomea Maria
	1824–1888
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1847–1850/1867–1869
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Stages Bordeaux, Le Havre und London
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann Seide
Funktion	
Staat / Gemeinde	GR / ZM (Schlüssel) / 1878–85 Präs. des Engeren BR
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

60	
	Streuber
	Wilhelm Theodor
	1816–1857
	ref.
	BR c
Typus	c2
Kommission	1847–1858
Ausbildung	Studium klassische Philologie und Theologie
in	Basel, Heidelberg, Bonn und Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1841 PD, 1851–57 ao. Prof. klass. Philologie / Redaktor Basler Zeitung
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Redaktor der Basler Zeitung 47–56 / Begründer und Herausgeber des Basler Taschenbuchs 50–57 / Neujahrsblatt GGG 46
verbündete Vereine und Institutionen	HG b
andere Vereine und Institutionen	

61	
	VonderMühl-Vischer
	Friedrich
	1816–1890
	ref.
	∞ Henriette
	1823–1895
	BR a a
Typus	c1
Kommission	1849–1866 / 1870–1875
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Lyon, Mailand, Le Havre und London
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Fabrikant Seide
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	TH Fa. Gebrüder VonderMühl / Mitgründer Basler Versicherungsgesellschaft
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

62	
	Müller-Hetzel
	Albrecht
	1819–1890
	ref.
	∞ Emma
	BR a c
Typus	c2
Kommission	1851–1861
Ausbildung	Lehre Kaufmann / Studium Mineralogie und Geologie
in	Basel
Titel	Dr. phil. h.c.
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann / Konservator Naturhistorisches Museum / 1861 ao. Prof., 1866–90 o. Prof. Mineralogie und Geologie
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	Naturhistorisches Museum (Konservator)
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Naturforschende Gesellschaft b
andere Vereine und Institutionen	

63	
	Hagenbach-Bischoff
	Eduard
	1833–1910
	ref.
	∞ Margaretha
	1842–1887
	Heirat 1862
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1861–1866
Ausbildung	Studium Naturwissenschaften
in	Basel, Genf, Berlin, Paris
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1859 PD, 1862 o. Prof. Mathematik, 1863–1906 o. Prof. Physik / 1874 Vorsteher der Physikalischen Anstalt im Bernoullianum (Hauptinitiant)
Funktion	
Staat / Gemeinde	GR (Präs. 73, 75 und 85)
Funktion	
Erz.wesen	Rektor Universität 70 / Erziehungsrat / Präs. Inspektionen Mädchenschule, Töchterschule, Gewerbeschule
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 77, c / Naturforschende Gesellschaft, Sektion Basel a / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia / Freiwilliger Museumsverein a 68–96 / Schweiz. Naturforschende Gesellschaft a 75–80

64	
	Mähly-Schermar (-Brenner)
	Jakob Achilles
	1828–1902
	kath.
	∞ Margaretha Antoinette / Cäcilia
	Heirat 1866
	BR c d/a
Typus	c1
Kommission	1862–1866 / 1884–1900
Ausbildung	Studium Klassische Philologie
in	Basel und Göttingen
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer (Realgymnasium, Pädagogium) / 1864–74 ao. Prof., 1875–90 o. Prof. lateinische Philologie / Dichter / Schriftsteller
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 86
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Leimsutt
andere Vereine und Institutionen	

65	
	Bulacher
	Achilles
	1828–1893
	ref.
	BR a
Typus	c4
Kommission	1865–1866
Ausbildung	Studium Chemie
in	
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Chemiker
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Leimsutt
andere Vereine und Institutionen	Paedagogia

66	
	Merian-Burckhardt
	Rudolf
	1823–1872
	ref.
	∞ Sophia
	1836–1917
	Heirat 1855
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1866
Ausbildung	Studium Mechanik und Maschinenbau
in	Stage Mülhausen
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Ingenieur / Direktor Gewerbeschule und Realgymnasium
Funktion Staat / Gemeinde	GR / KR / Präs. Brunn- und Bauamt, Beleuchtungskom. / Vizepräs. Gottesackerkom.
Funktion Erz.wesen	Direktor Gewerbeschule und Realgymnasium
Funktion Wirtschaft	VR Centralbahn
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 62
andere Vereine und Institutionen	

67	
	Oser-Paravicini
	Wilhelm / Wiliam
	1833–1887
	ref.
	∞ Emma
	1847–1887
	Heirat 1867
	BR a a
Typus	c2
Kommission	1870–1885
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Sensal
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

68	
	Bernoulli-Burckhardt
	August Christoph
	1839–1921
	ref.
	∞ Johanna Maria
	1846–1916
	Heirat 1873
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1872–1873
Ausbildung	Lehre Kaufmann / Studium Geschichte
in	Basel / Basel
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	zuerst Kaufmann und Bankier, danach Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Basler Jahrbuch / Allgemeine Deutsche Biographie / Neujahrsblatt GGG 82, 83, 91, 98, 99, 07, 08, 09, 10
verbündete Vereine und Institutionen	AG b / HAG b
andere Vereine und Institutionen	Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft

69	
	Kelterborn
	Rudolf
	1843–1909
	ref.
	BR b
Typus	c4
Kommission	1873–1875
Ausbildung	Studium Naturwissenschaften
in	Basel
Titel	lic. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer (Knabensekundarschule) / Schriftsteller / Dichter (Mundart)
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

70	
	Rumpf-Heitz
	Wilhelm
	1819–1876
	ref.
	∞ Fanny
	Heirat 1857
	BR a d
Typus	c4
Kommission	1875
Ausbildung	Studium Theologie, danach Pädagogik
in	Basel und Erlangen / Karlsruhe und Berlin
Titel	Candidat
berufliche Tätigkeit/en	Pfarrvikar / Redaktor / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	freisinnig
Mitarbeit Medien	Redaktor Basler Nachrichten / Das Freie Wort y / Der Volksfreund
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	Helvetia c

71	
	Burckhardt-Zahn
	Eduard
	1843–1914
	ref.
	∞ Elise Valerie
	1849–1929
	Heirat 1870
	BR a c
Typus	c4
Kommission	1874–1875
Ausbildung	kaufmännische Lehre
in	Basel
Titel	Bankier
berufliche Tätigkeit/en	
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	altgesinnt
Mitarbeit Medien	Volksbote
verbündete Vereine und Institutionen	Bibelgesellschaft / Christlicher Verein junger Kaufleute
andere Vereine und Institutionen	

72	
	Burckhardt-von Salis
	Achilles
	1849–1892
	ref.
	∞ Emma
	1851–1881
	Heirat 1879
	BR a c
Typus	c4
Kommission	1874–1876
Ausbildung	Studium Altertumswissenschaften
in	Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer Latein, Griechisch und Geschichte (Gymnasium und Pädagogium) / Privatgelehrter (Geschichte)
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 86
verbündete Vereine und Institutionen	AG b / HAG a 83, 85, b
andere Vereine und Institutionen	

73	
	Gsell-Fels
	Johann Theodor
	1818–1898
	ref.
	∞ Louise Charlotte
	1829–1887
	Heirat 1850
	BR c d
Typus	c3
Kommission	1874–1879
Ausbildung	Studium Theologie, Philologie, Philosophie, Kunstgeschichte und Medizin
in	Basel, Berlin, Würzburg und Wien
Titel	Dr. phil / Dr. med
berufliche Tätigkeit/en	in Basel: 1870 PD f. italienische Kunstgeschichte (danach Archivar des Kantons St. Gallen / Arzt / Schriftsteller
Funktion Staat / Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	Erziehungskollegium
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

74	
	Beck-Schmid (-Gamper)
	Johannes
	1823–1901
	ref.
	∞ Anna / Ida
	gest. 1874 / gest. 1882
	Heirat 1863 / 1875
	BR a a/d
Typus	c4
Kommission	1875
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	kaufmännischer Angestellter / Kaufmann Seide
Funktion Staat / Gemeinde	R
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	TH Seidenwarenhandlung VonderMühlh & Söhne
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG
andere Vereine und Institutionen	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft / Johannes Beck-Stiftung für den Zoologischen Garten y

75	
	Imhoff-Lüscher
	Karl
	1840–1890
	ref.
	∞ Emilie
	Heirat 1877
	BR a b
Typus	c4
Kommission	1875–1879
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel, Stage England
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Fabrikant Seide
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	TH Fa. Ch. von Chr. Burckhardt
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

76	
	Frey
	Hans
	1837–1915
	ref.
	BR a
Typus	c3
Kommission	1876–1883
Ausbildung	Studium Geschichte
in	Göttingen
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer Geschichte und Geographie (Realschule, Knabensekundarschule) / PD 1870–73 Geschichte
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	Neujahrsblatt GGG 66, 76, 77
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 87 / HG b / HAG b / Liedertafel a, c, Ehrenpräsident / Gesangsverein c / Musikgesellschaft c
andere Vereine und Institutionen	

77	
	Heyne-Schilling(-Beck)
	Moritz
	1837–1906
	luther.
	∞ Hermine / Dorothea
	Heirat 1860 / 1879
	BR c d/a
Typus	c3
Kommission	1876–1883
Ausbildung	Studium Germanistik, Geschichte und Altphilologie
in	Halle
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	in Basel: o. Prof. deutsche Sprache und Literatur / Lehrer Pädagogium / Ausbau der ma. und antiquarischen und der Kunstsammlung zum Historischen Museum
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Kom. Historisches Museum
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Bibliothek der ältesten deutschen Literaturdenkmäler / Göttinger Beiträge zur deutschen Philologie (1886–89) / Neujahrsblatt GGG 74
verbündete Vereine und Institutionen	HG b
andere Vereine und Institutionen	

78	
	Iselin-Sarasin
	Isaak
	1851–1930
	ref.
	∞ Emma
	1857–1913
	Heirat 1878
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1876–1883
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel
Titel	Dr. iud.
berufliche Tätigkeit/en	Advokat und Notar / Politiker / ab 1906 Berufsoffizier
Funktion Staat / Gemeinde	GP / GR / RR (Justizdepartement) / NR
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 89, b / FAG a 85–1913, b
andere Vereine und Institutionen	Präs. Schweiz. Rotes Kreuz 1910–19

79	
	Buser
	Benjamin
	1841–1886
	ref.
	BR b
Typus	c4
Kommission	1880–1882
Ausbildung	Studium Theologie / Studium Geschichte
in	Basel / Florenz und Paris
Titel	SMC / Dr. phil. h.c.
berufliche Tätigkeit/en	Pfarrer / 1879–86 PD Geschichte
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	Zentrum
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

80	
	Fueter-Gelzer
	Rudolf Eduard
	1845–1901
	ref.
	∞ Adelheid
	1853–1938
	BR d d
Typus	c2
Kommission	1884–1902
Ausbildung	Studium Architektur
in	Zürich
Titel	Dipl. Ing.
berufliche Tätigkeit / en	Architekt
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	TH Vischer Architekten / VR AG f.
Wirtschaft	Speisewirtschaften
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

81	
	Iselin-His
	John Emanuel
	1844–1889
	ref.
	∞ Elisabeth
	1856–1919
	Heirat 1881
	BR a a
Typus	c4
Kommission	1885
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Kaufmann Textil
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

82	
	Hoffmann-Merian
	Fritz
	1838–1897
	ref.
	∞ Elisabeth
	1845–1913
	Heirat 1863
	BR a a
Typus	c2
Kommission	1886–1897
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Oberitalien, Basel, Stage England
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Bandfabrikant / Seidenhandel (Rohseide)
Funktion	
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR der Basler Versicherungsgesellschaft
Wirtschaft	/ Präsident Gewerbeverein / Mitgründer Hoffmann-La Roche & Co.
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

83	
	Frey-Freyvogel
	Wilhelm
	1844–1910
	ref.
	∞ Clara Margaretha
	1852–1931
	BR a c
Typus	c1
Kommission	1886–1904
Ausbildung	Lehre Bankier
in	Basel, Stage Mailand
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Börsensensal / Vermögensverwalter / Rentier
Funktion	
Staat / Gemeinde	R / BR / Spitalkom. / Bürgerkom.
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	Kom. Neujahrsblatt der GGG
verbündete Vereine und Institutionen	GGG
andere Vereine und Institutionen	

84	
	Brüderlin-Ronus
	Rudolf
	1853–1917
	ref.
	∞ Emma Ronus
	Heirat 1900
	BR b a
Typus	c2
Kommission	1888–1900
Ausbildung	Lehre Kaufmann
in	Basel
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Bankier / Kaufmann Textil
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR Bankverein / VR Depositenbank / VR
Wirtschaft	Centralbahn
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	Offiziersgesellschaft a, c / Sommercasino a ab 91

85	
	Kündig-Köchlin
	Rudolf
	1857–1923
	ref.
	∞ Elisabeth
	1861–1916
	Heirat 1885
	BR a a
Typus	c2
Kommission	1889–1902
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit / en	Advokat und Notar
Funktion	GR / R (Zivil- und Strafg.)
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	VR Pfandleihanstalt
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	freisinnig
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 99
andere Vereine und Institutionen	Genossenschaftsrat Consumverein / a Verband, danach a Aufsichtsrat Verband schweiz. Konsumvereine / c Internationaler Genossenschaftsbund / Stiftungsrat Förderung Siedlungsgenossenschaften / a Schweiz. Volksfürsorge / a Schweiz. Genossenschaft f. Gemüseanbau / Aufsichtsrat Basler Wohngenossenschaft

86	
	Eglinger-Oboussier
	Gotthold
	1833–1900
	ref.
	BR a d
Typus	c3
Kommission	1890–1899
Ausbildung	Studium Theologie
in	Basel und Tübingen
Titel	
berufliche Tätigkeit / en	Gesangslehrer (Mittelschulen)
Funktion	Präs. Konzertkom.
Staat / Gemeinde	
Funktion	
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Liedertafel / Gesangsverein / Musikschule der GGG c
andere Vereine und Institutionen	

87	
	Bernoulli-Burger
	Carl Christoph
	1861–1923
	ref.
	∞ Anna Bertha
	1864–1925
	Heirat 1887
	BR a d
Typus	c1
Kommission	1891–1915*
Ausbildung	Studium Geschichte
in	Basel, Göttingen und Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit / en	1885 Assistent, 1887 Unter-, 1891 Oberbibliothekar Universitätsbibliothek
Funktion	GR
Staat / Gemeinde	
Funktion	Oberbibliothekar Universitätsbibliothek
Erz.wesen	
Funktion	
Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	HAG a 95, b, c / Zofingia / Musikgesellschaft
andere Vereine und Institutionen	Pädagogia

88	
	Finsler
	Georg
	1860–1920
	ref.
	BR d
Typus	c1
Kommission	1896–1915*
Ausbildung	Studium Theologie
in	Zürich, Basel und Göttingen
Titel	Dr. phil. et. theol. h.c.
berufliche Tätigkeit/en	ab 1890 in Basel: Religionslehrer (Gymnasium und Pädagogium); vorher Pfarrer in Hombrechtikon / Hg. Gesamtausgabe Schriften Zwingli
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Präs. Inspektion Gymnasium / Bibliothekskom.
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 1900 / FAG b, c / HAG a / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Zwingliverein

89	
	Suter-Oeri
	Rudolf
	1871–1932
	ref.
	∞ Emilie
	1884 geb.
	Heirat 1906
	BR b b
Typus	c2
Kommission	1902–1915*
Ausbildung	Lehre Architektur / Studium Architektur
in	Basel / Berlin
Titel	Dipl. Ing.
berufliche Tätigkeit/en	Architekt (Bank- und Geschäftshäuser, Industriebauten, Friedhof Hörnli)
Funktion Staat / Gemeinde	GR
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 1921, c
andere Vereine und Institutionen	Ingenieur- und Architektenverein Sektion Basel a, c / Kom. Heimatschutz / Kom. Bürgerhaus in der Schweiz / Kom. Tarife Bauhandwerk / Basler Heilstätte in Davos

90	
	Wieland-Preiswerk
	Karl Albert
	1864–1936
	ref.
	∞ Julie Margaretha
	1874 geb.
	Heirat 1900
	BR a a
Typus	c3
Kommission	1905–1914
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel, Göttingen und Paris
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit/en	Suppleant am Zivilgericht / 1892 Notar / 1893 PD, 97 ao. Prof., 1905 o. Prof. f. Privatrechts, 1907 Leiter des neu gegründeten juristischen Seminars
Funktion Staat / Gemeinde	R (Appellationsg.) / Justizkom. / Notariatsprüfungskom.
Funktion Erz.wesen	Rektor Universität 1909
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

91	
	Thommen-Weissenberger
	Emil
	1866–1949
	ref.
	BR d c
Typus	c2
Kommission	1905–1915*
Ausbildung	Studium Altphilologie, Germanistik und Geschichte
in	Basel, Berlin
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	Lehrer Deutsch und Englisch (zuerst Realgymnasium, danach Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymn.)
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	Präs. freiwillige Schulsynode / Präs. Kom. Prüfung von Lehranstaltskandidaten für die oberen und mittleren Schulen / Seminarkom. / Kom. Maturitätsprüfungen
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	freisinnig
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Zofingia, c Zentralausschuss
andere Vereine und Institutionen	

92	
	Beaujon
	Georges
	1870–1928
	ref.
	BR d
Typus	c3
Kommission	1906–1915*
Ausbildung	Studium Geschichte und Französisch
in	Neuchâtel, Paris und Bern
Titel	Dr. phil.
berufliche Tätigkeit/en	ab 1894 Französischlehrer (Realgymnasium / Töchterklassen der Freien Evangelischen Schule)
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	
Politische Gesinnung	freisinnig
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

93	
	Krayer-La Roche
	Max Emanuel Georg
	1873–1961
	ref.
	∞ Emilie
	1878–1951
	Heirat 1901
	BR b a
Typus	c4
Kommission	1913–1915*
Ausbildung	Lehre Kaufmann / Seidenwebschule
in	Basel, Stages London und Berlin / Zürich
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Fabrikant Seide
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	Direktor Fa. De Bary & Co. AG
Politische Gesinnung	liberalkonservativ
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	Basler Kunstverein c
andere Vereine und Institutionen	Samstagsgesellschaft

94	
	Sarasin-Speiser
	Gedeon
	1874–1934
	ref.
	∞ Salome
	1877–1955
	Heirat 1901
	BR a b
Typus	c4
Kommission	1913–1915*
Ausbildung	Lehre Buchhändler
in	Basel, Stages Leipzig, Berlin, London, Paris und USA
Titel	
berufliche Tätigkeit/en	Verlagsbuchhändler / Verlagsleiter
Funktion Staat / Gemeinde	
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	Inh. Fa. Wiegand & Grieben in Berlin 97, 1912–17 Fa. Gedeon Sarasin in Leipzig / Verlagsleiter Huber in Frauenfeld
Politische Gesinnung	x
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	
andere Vereine und Institutionen	

95	
	Burckhardt-Fetscherin
	Hans
	1858–1918
	ref.
	∞ Maria Johanna
	BR a d
Typus	c4
Kommission	1915*
Ausbildung	Studium Jurisprudenz
in	Basel
Titel	Dr. iur.
berufliche Tätigkeit/en	Gerichtsschreiber / Bankdirektor 1907
Funktion Staat / Gemeinde	GR / Weiterer BR / Präs. Petitionkom. / ZM (Gartnern) / RR (ab 1905, Finanzdep.)
Funktion Erz.wesen	
Funktion Wirtschaft	Direktor, VR-Präsident Hypothekenbank 1907–18
Politische Gesinnung	liberalkonservativ, LDP y
Mitarbeit Medien	
verbündete Vereine und Institutionen	GGG a 97 / Zofingia
andere Vereine und Institutionen	Pädagogia

Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

A. Tabellen im Text

Tabelle 1: Einnahmen und Ausgaben gemäss Jahresrechnungen	54
Tabelle 2: Flüssige Mittel	54
Tabelle 3: Alter der KMG beim Eintritt in die Kommission nach Stichjahren	72
Tabelle 4: Alter der KMG bei Eintritt in die Kommission nach Phasen	73
Tabelle 5: Zivilstand der KMG und Alter bei der Heirat	74
Tabelle 6: Dauer der Zugehörigkeit und Funktionen in der Kommission	74
Tabelle 7: Zusätze und Mitgliederzahlen	80
Tabelle 8: Berufsangaben in den Mitgliederlisten der LG	81
Tabelle 9: Berufe der Mitglieder gemäss Adressbücher	82
Tabelle 10: Quantitativer Vergleich von Berufsgruppen in Stadt und LG	85
Tabelle 11: Einkommensstärkste EinwohnerInnen von 1895 und Teilnehmergruppen der LG	87
Tabelle 12: TeilnehmerInnen der LG in GB96	87
Tabelle 13: Aktuelle Berufe der Kommissionsmitglieder	89
Tabelle 14: Kommissionsmitglieder nach Berufs- und Statusgruppen	89
Tabelle 15: Hauptberufe aller Kommissionsmitglieder	90
Tabelle 16: Kaufleute, Fabrikanten und Bankiers in der Kommission	92
Tabelle 17: Wirtschaftliche Verflechtung der Kommissionsmitglieder	95
Tabelle 18: Schulgeld für Knabenschulen	101
Tabelle 19: Gesetzliche Lehrstühle in den Fakultäten 1818 bis 1913	104
Tabelle 20: Gesetzliche und nichtgesetzliche Ordinariate 1877–1914	104
Tabelle 21: Akademische Grade in den Mitgliederlisten	107
Tabelle 22: Akademiker gemäss Titel oder Berufsbezeichnung	108
Tabelle 23: Akademische Grade der amtierenden Kommissionsmitglieder	109
Tabelle 24: Akademische Grade aller KMG	109
Tabelle 25: Ausbildungen aller KMG	110
Tabelle 26: Studienorte der Akademiker	110
Tabelle 27: Ausbildungsorte der Unternehmer	111
Tabelle 28: Fächer und Fakultäten	112
Tabelle 29: Dozierte Fächer der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren	112
Tabelle 30: Funktionen von KMG in Gremien und Institutionen des staatlichen Bildungswesens	117
Tabelle 31: Politische Amtsträger in Gemeinde, Kanton und Bund und in der LG (gemäss Mitgliederlisten)	128

Tabelle 32: Politische Funktionen der amtierenden Kommissionsmitglieder	131
Tabelle 33: Politische Funktionen aller KMG nach politischen Ebenen und Phasen	131
Tabelle 34: Politische Gesinnungen der KMG nach Stichjahren	149
Tabelle 35: Politische Gesinnungen der KMG nach Phasen	149
Tabelle 36: Vergleich der Mitgliederlisten mit der Liste „Bürgerliche Geschlechtsnamen und Einbürgerungsjahre“	177
Tabelle 37: Alt-, Neu- und Nicht-Bürger in der Lesegesellschaft	177
Tabelle 38: Bürgerrechtsstatus der KMG und ihrer Gattinnen nach Stichjahren	181
Tabelle 39: Bürgerrechtsstatus aller KMG mit Gattinnen nach Phasen	181
Tabelle 40: Bürgerrechtsstatus nach Stichjahren der KMG allein sowie mit Gattinnen differenziert nach dem Kriterium alt- oder neu- und nicht-bürgerlich	181
Tabelle 41: Bürgerrechtsstatus nach Phasen der KMG allein sowie mit Gattinnen differenziert nach dem Kriterium alt- oder neu- und nicht-bürgerlich	181
Tabelle 42: Alt- und Neubürger in Mitgliedschaft und Kommission. Hypothetische und effektive Sitzverteilung	183

B. Grafiken im Text

Grafik 1: Mitglieder 1825–1915	36
Grafik 2: Bürger und Mitglieder 1815–1900	39
Grafik 3: Bevölkerung und Bürgerschaft 1815–1900	40
Grafik 4: Mitglieder, Bürger, Bevölkerung 1815–1900	42
Grafik 5: Abonnenten 1825–1915	45
Grafik 6: Abonnements 1876–1915	46
Grafik 7: Selbständige Teilnehmerinnen 1826–1915	52
Grafik 8: Teilnehmerinnen 1890–1915	55
Grafik 9: Teilnehmerkreis 1825–1915	58
Grafik 10: Finanzhaushalt 1825–1915. Einnahmen und Ausgaben	58
Grafik 11: Bevölkerung Basel-Stadt 1815–1920	59
Grafik 12: Alt- und Neubürger 1825–1900	178

C. Tabellen im Anhang A

Tabelle 1: Mitglieder der LG 1815–1915	206
Tabelle 2: Abonnenten der LG 1825–1915	208
Tabelle 3: Selbständig teilnehmende Frauen in der LG 1826–1915	210
Tabelle 4: Abonnentenzahlen gemäss Jahresberichten und gemäss Verzeichnissen	212
Tabelle 5: Berufe gemäss Abonnentenverzeichnissen	212
Tabelle 6: Akademische Grade und Funktionen gemäss Abonnentenverzeichnissen	213
Tabelle 7: Zivilstand von Abonnenten gemäss Verzeichnissen	213
Tabelle 8: Ausländer / ab 1879: Wohnsitz in benachbarten Gemeinden gemäss Verzeichnissen	213

Tabelle 9: Teilnehmerinnen der LG gemäss Jahresberichten und Verzeichnissen	213
Tabelle 10: Zivilstand der Teilnehmerinnen gemäss Listen und Verzeichnissen	213
Tabelle 11: Zusätze, die sich auf den Ehemann der Teilnehmerinnen beziehen (Doktor, Professor, Direktor, Ratsherr oder Pfarrer) gemäss Listen und Verzeichnissen	213
Tabelle 12: Die Bevölkerung der Stadt Basel aufgegliedert nach BürgerInnen, SchweizerInnen und AusländerInnen sowie nach Geschlechtern	214
Tabelle 13: Berufe in der männlichen Bevölkerung	215
Tabelle 14: Studenten und Studentinnen an der Basler Universität 1835–1914 aufgegliedert nach Basler Bürger, Schweizer Bürger und Ausländern sowie nach Geschlechtern	215
Tabelle 15: Berufliche Zusammensetzung von Kleinem und Grossem Rat 1815–1846	216
Tabelle 16: Sitzverteilung in Regierungsrat, Grossem Rat und Nationalrat nach Parteien 1875–1914	217
Tabelle 17: Anzahl Familienmitglieder in den Regierungen 1653–1914	218
Tabelle 18: Proportionale Aufteilung der Gruppe Altbürger oder Neubürger (AB/NB) auf die Kategorien AR und O3–35 gemäss Tabelle 36 im Kapitel 2.6.3.	223
Tabelle 19: Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sowie die grösseren, regelmässigen Ausgabeposten	231
Tabelle 20: Legate 1825–1915	233
Tabelle 21: Neuanschaffungen nach Gattungen	233
Tabelle 22: Anzahl neuangeschaffte Bücher nach Fächern; Anzahl Ausleihen 1844, 1847 und 1852	235
Tabelle 23: Institutionelle Nutzer der LG 1825–1915	237
Tabelle 24: Funktionen von KMG in den Vorständen institutioneller Nutzerinnen der LG (Verbündete)	239

Abkürzungsverzeichnis

ALG:	Allgemeine Lesegesellschaft
AP:	Protokoll der Mitgliederversammlung
ASZ:	Allgemeine Schweizer Zeitung
BJB:	Basler Jahrbuch
BN:	Basler Nachrichten
BSB:	Basler Stadtbuch
BZGA:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
GGG:	Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige
JB:	Jahresbericht
KMG:	Kommissionsmitglied/er
KP:	Kommissionsprotokoll
LG:	Lesegesellschaft
LGA:	Lesegesellschafts-Archiv
NZ:	National Zeitung
MGV:	Mitgliederversammlung
SGG:	Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
St. und Jahreszahl:	Statuten des entsprechenden Jahren
SZG:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte

Quellenverzeichnis

A Ungedruckte Quellen / gedruckte Quellen in Kleinauflagen

B Gedruckte Quellen

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Archiv der Basler Allgemeinen Lesegesellschaft

Kommissionsprotokoll 1891–1915
H 960
- Jahresberichte
- Bericht und Vorschlag über den Neukauf des Gebäudes 1830
- Gedichte zur Einweihungsfeierlichkeit des neuen Lesegesellschaftsgebäudes 1832
- Entwurf revidierter Statuten 1833
- Sammlung aller Plakate literarischer Abende
Statuten von 1906 und 1911
C Mietverträge
G Akten betreffend Gewinnung neuer Mitglieder: Allgemeine Lesegesellschaft in Basel. Werbezirkular 1887

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Quellen aus dem Privatarchiv der Basler Allgemeinen Lesegesellschaft im Basler Staatsarchiv mit der Signatur StABS PA 497a

StABS PA 497a A 1 Allgemeines
- A1 Schreiben betreffend die Zulassung von Frauen 1829
- A3 Einladungszirkular
- D 2 a Kaufbrief des Gebäudes
StABS PA 497a A 2 Statuten
StABS PA 497a A 2 Verfassungen von 1787, 1788, 1800 und 1819; Statuten von 1833, 1839, 1856, 1877, 1887, 1895 und 1899)
StABS PA 497a A 4 a Protokoll bis 1800 der Kommission
StABS PA 497a A 4 b Protokoll der Kommission 1800–1832
StABS PA 497a A 4 c Protokoll der Kommission 1832–1850
StABS PA 497a A 4 d Protokoll der Kommission 1850–1890
StABS PA 497a A 5 a Protokoll der Allgemeinen Versammlung bis 1800
StABS PA 497a A 5 b Protokoll der Allgemeinen Versammlung 1800 bis 1931
StABS PA 497a A 6 Jahresberichte
StABS PA 497a A 7 a Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten von Lesegesellschaft und Casino 1839–41
StABS PA 497a A 7 b Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten von Lesegesellschaft und Casino 1841–1847
StABS PA 497a A 7 c Verzeichnis der Mitglieder und Abonnenten der Lesegesellschaft 1863–1900
StABS PA 497a A 7 d Abonnenten-Verzeichnis Damen 1895–1920

StABS PA 497a A 7 e Abonnenten-Verzeichnis 1900–1909
StABS PA 497a A 7 f Abonnenten-Verzeichnis Damen 1920–1924
StABS PA 497a E 1 Allgemeines und Einzelnes, Jubiläen, Mitglieder
- Schreiben die Vermietung von Räumen betreffend
- Karte für den Beitrag für das Jahr 1867
- Zirkular für Werbezwecke
- Erster Vortragsabend 1903

Weitere Quellen aus dem Basler Staatsarchiv

StABS PA 82, J 2,5 und B 16 (Nachlass Remigius Meyer-Lichtenhahn)
StABS Hq 192 (Nachlass August Heusler)
StABS PA 804 A 2.15 und PA 82a B 16 395 (Wieland)
StABS PA 962, V 2. 27a (Nachlass Emanuel Burckhardt-Fürstenberger)
StABS PA 1074a e7–1 (1) 1 (Nachlass August Heusler)
StABS PA 1191a, H 1–29–1 und H 1–29–2 (Nachlass Gustav Christ-Merian)
StABS Universitätsarchiv III 17.14b Ludwig Sieber-Stiftung, 1891

Ein Ausschnitt aus dem 1832 erschienenen Jahrbuch der Lesegesellschaft in Basel

Leichenreden aus der Sammlung im Basler Staatsarchiv

David Felix Bertholet-Wagner / Albert Burckhardt / Emanuel Burckhardt-Burckhardt (-Preiswerk) / Emil Burckhardt-De Bary / Emanuel Burckhardt-Fürstenberger / Gustav Christ-Merian / Karl Hagenbach-Freyburger / Johann Kürsteiner-Berri / Franz Eduard La Roche / Friedrich Meissner-Augsburger / Johann Jakob Merian / Friedrich Merian-Bernoulli / Peter Merian-Thurneysen / Ludwig Sieber-Bischoff / Gustav Soldan-von Schmettau / Wilhelm Vischer-Bilfinger / Rudolf Vischer-Christ / Johann Jakob Vischer-Iselin / Georg Albert VonderMühlh / Fritz VonderMühlh-Vischer
--

B Gedruckte Quellen

Baines, Edward: Geschichte der brittischen Baumwollenmanufactur und Betrachtungen über ihren gegenwärtigen Zustand. Aus dem Englischen frei bearbeitet von Dr. Christoph Bernoulli, Professor der industriellen Wissenschaften zu Basel, Stuttgart und Tübingen 1836
Bauer, Stephan: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1900, Basel 1905.
Bericht und Vorschlag an die Mitglieder der Lesegesellschaft über eine neue Einrichtung der Gesellschaftslokalien eingereicht von ihrer Kommission im August 1830
Bernoulli, Christoph: Ueber die Zusammensetzung des Grossen Rathes in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung, Trogen 1830
Bevölkerung von Basel-Stadt am 10.Dezember 1860. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1861
Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadttheil am 25. Jenner 1837. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1838
Bevölkerungsaufnahme von Basel-Stadt am 3. Februar 1847. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1848
Bücher, Karl: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am

1. Dezember 1888. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet, Basel 1890

Bundesverfassung von 1848; in: www.parlament.ch
Burckhardt, Carl: Basel unter seinen Miteidgenossen. Betrachtungen über unsere neuesten Ereignisse und ihr Verhältniss zum schweizerischen Vaterlande, Basel 1831

Burckhardt, Jakob: Brief an Gottfried Kinkel vom 21. April 1844; abgedruckt in: Burckhardt, Jacob, 1818–1897. Briefe. Vollständig und kritisch bearbeitete Ausgabe mit Benützung des handschriftlichen Nachlasses hergestellt von Max Burckhardt, Bd. 2, Nr. 111, Basel 1952, p.86
--

Burchkardt, Johann Jakob: Die freiwilligen Vereine des Kantons Basel-Stadt für gemeinnützige, wohlthätige, wissenschaftliche, künstlerische, religiöse, vaterländische, militärische und sociale Zwecke, Basel 1859

Burckhardt, Ludwig August: Der Kanton Basel, historisch, geographisch, statistisch geschildert: Beschreibung seiner Lage, natürlichen Beschaffenheit, seiner Bewohner, politischen und kirchlichen Verhältnisse und Ortschaften: ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, St. Gallen, Bern, 1841
--

Burckhardt, Jakob: Griechische Kulturgeschichte; herausgegeben von Oeri, Jakob, 1. Bd., 5. Auflage, Berlin 1908

Christ, Gustav: Rede des Herrn Vorstehers, Dr. G. Christ, gehalten den 26ten Oktober 1837 in allgemeiner Gesellschaftssitzung, zur Erinnerung an das fünfzigjährige Bestehen der Gesellschaft, Anhang des Jahresberichts 1837

Föhr, Feodor: Basel’s Bürgerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der in diesem Jahrhundert erlassenen Bürgerrechtsgesetze, dargestellt auf den 1. Januar 1883 und nach zuverlässigen Quellen bearbeitet; in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkwirtschaft, Jg. 22, Bern, 1886
--

Geschichte der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, Zweiundfünfzigstes Jahr, 1828, Basel 1829

Heinse, Gottlob Heinrich: Reisen durch das südliche Deutschland und die Schweiz in den Jahren 1808 und 1809, Leipzig 1810

Heusler, Andreas: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872

Heusler, Andreas: Die Trennung des Kantons Basel, 2 Bde., Zürich 1839–1842
--

Iselin, Isaak: Politischer Versuch über die Berathschlagung, Basel 1761

Jenny, Oskar Hugo: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910, Basel 1914
--

Jenny, Oskar Hugo: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1910, Basel 1914; Oskar Hugo Jenny, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1920, Basel 1921

Jung, Carl Gustav: Erinnerungen, Träume, Gedanken; aufgezeichnet und herausgegeben von Aniela Jaffé, 7. Auflage, Zürich 1979
--

Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Bericht an E. E. Kleinen Rath, Basel 1872

Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Im Auftrage des H. Regierungsrates bearbeitet, Basel 1884

Kölner, Johann Heinrich: Statistisch-topographische Darstellung des Kantons Basel, Basel 1823

Kull, Jakob: Wappen der löbl. Bürgerschaft der Stadt Basel, Zürich 1841

Lutz, Markus: Baslerisches Bürger-Buch enthaltend alle gegenwärtig in der Stadt Basel eingebürgerte Geschlechter, nebst der Anzeige ihres Ursprungs, Bürgerrechts-Aufnahme, so wie ihrer ersten Ansiedler und beachtenswerthen Personen, welche aus denselben zum Dienste des Staats, der Kirche und der Wissenschaften hervorgegangen sind, Basel 1819

Marchand, K.: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nebst sämtlichen in Kraft stehenden Kantonsverfassungen, nach offiziellem Text, zweite Auflage, Freiburg 1856

Meissner, Fritz: Geschichte der Lesegesellschaft zu Basel. Zur Erinnerung an ihr hundertjähriges Bestehen, Basel 1887

Merian, Friedrich: Warum blieb die Reformation unvollendet?, Strassburg 1822
--

Meyer-Kraus, Benedict: Wappenbuch der Stadt Basel, Basel 1880
Miaskowski von, August: Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel während der ersten hundert Jahre ihres Bestehens. Festschrift zur Säkularfeier, Basel 1877

Miaskowski von, Kurt: Basler Jugenderinnerungen; in: Basler Jahrbuch, Basel 1929
--

Müller-Vest, Johann Jakob: Beantwortung und Wiederlegung der von Herrn Professor Christoph Bernoulli im Druck und zu öffentlichem Verkauf herausgegebenen Schrift: Ueber den nachteiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel, Basel 1823
--

Ochs, Peter: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 8, Basel 1822

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsazungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886

Sarasin, Felix: Rückblick auf die Geschichte der allgemeinen Lesegesellschaft in Basel; Eröffnungsrede gehalten bei der Einweihungsfeierlichkeit des neuen Gebäudes der Lesegesellschaft am Jahrestage ihrer Stiftung den 26. October 1832 von Felix Sarasin, Sohn, als Vorsteher der Lesegesellschaft; gedruckt in der Schweighauser’schen Druckerei 1832
--

Schabelitz, Jakob Christian: Wappenbuch der löblichen Bürgerschaft von Basel, Basel 1848
--

Staehelin, Wilhelm Richard und Roschet, Karl (Zeichnungen) et al.: Wappenbuch der Stadt Basel. Unter den Auspizien der Historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel, Basel, 1917–1930
--

Stämpfli, Jakob: Dotationsgeschichte oder Beiträge zur politischen und Finanzmoral des Patriziats, von 1798 bis zum Dotationsvergleiche von 1841; aus der Berner-Zeitung abgedruckt, Bern 1851
--

Streuber, Wilhelm Theodor: Die Stadt-Basel. Historisch-topographisch beschrieben von W. T. Streuber, Basel 1854

Speiser, Paul: Erinnerungen aus meiner öffentlichen Tätigkeit von 1875–1919

Thun, Alphons: Die Vereine und Stiftungen des Kantons Baselstadt im Jahre 1881. Auf Grund von Erhebungen der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel, bei Anlass der schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883, Basel 1883

Tobler, Gustav: Rückblick auf die Geschichte der Museumsgesellschaft in Bern 1847–1897, Bern 1897

Übersichten der Bevölkerung der Schweiz und den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850, Bern 1851

Verzeichnisse der Behörden und Beamten des Kantons Basel-Stadt sowie der eidgenössischen Bundesbehörden (Regimentsbüchlein), Jahre 1838–1916

Weiss, Johann Heinrich: Neuestes Baseler Bürgerbuch enthaltend die seit ältesten Zeiten bis zum Jahre 1836 ausgestorbenen und noch vorhandenen Bürger-Geschlechter in Basel, Basel 1836

Literaturverzeichnis

Alioth, Martin: Geschichte des politischen Systems bis 1833; in: Burckhardt, Lukas, Frey, René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main, 1984

Alioth, Martin, Barth, Ulrich, Huber, Dorothee: Basler Stadtgeschichte 2. Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart, Basel 1981

Argast, Regula: Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007

Bachmann, Martin: Lektüre, Politik und Bildung. Die schweizerischen Lesegesellschaften des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, Bern 1993

Bächtold, Hanns: Erinnerungen an meinen Freund und Lehrer; in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Bd. 35 (Beilage), Basel 1936

Becker, Frank: Bürgertum und Kultur im 19. Jahrhundert. Die Inszenierung von Bürgerlichkeit; in: Laurenz Lütteken (Hg.): Zwischen Tempel und Verein. Musik und Bürgertum im 19. Jahrhundert, Kassel 2013, pp. 14–34

Bennewitz, Susanne: Handelshaus, Manufaktur und Bank. Die Geschäfte von Dreyfuss Söhne & Cie. im 19. Jahrhundert, Basel 2010

Berghoff, Hartmut: Englische Unternehmer 1870–1914. Eine Kollektivbiographie führender Wirtschaftsbürger in Birmingham, Bristol und Manchester, Göttingen 1991

Berner, Hans, Sieber-Lehmann, Claudius, Wichers, Hermann: Kleine Geschichte der Stadt Basel, Leinfelden-Echterdingen 2008

Bernoulli, René: Die Familie Bernoulli, Basel 1972

Beyme, Klaus von: Liberalismus. Theorien des Liberalismus und Radikalismus im Zeitalter der Ideologien 1789–1945, Wiesbaden 2013

Blecher, Jens: Vom Promotionsprivileg zum Promotionsrecht. Das Leipziger Promotionsrecht zwischen 1409 und 1945 als konstitutives und prägendes Element der akademischen Selbstverwaltung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften, 2006, urn:nbn:de:gbv:3-000009944

Birkhäuser, Kaspar: Der Baselbieter Politiker Stephan Gutzwiller (1802–1875), Liestal 1983

Böhler, Marcus (Hg.): Republikanische Tugend: Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des lumières helvétiques. Actes du 16e colloque de l’Académie suisse des sciences humaines et sociales 7.–11. septembre 1998, Genf 2000

Boner, Georg: Geschichte der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft der Stadt Basel während der ersten 100 Jahre ihres Bestehens, Basel 1935

Bonjour, Edgar und Bruckner, Albert: Basel und die Eidgenossen.

Geschichte ihrer Beziehungen zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund, 1501, Basel 1951

Boos, Heinrich: Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Loge zur Freundschaft und Beständigkeit in Basel, Basel 1908

Bourdieu, Pierre: Sozialer Raum und „Klassen“; Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen, Frankfurt a.M. 1985

Brendecke, Arndt: Reden über Geschichte. Zur Rhetorik des Rückblicks in Jubiläumsreden der Frühen Neuzeit; in: Münch, Paul (Hg.): Jubiläum, Jubiläum ... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung, Essen 2005

Briggs, Asa: Geschichte und Sozialwissenschaften; in: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Band III, Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004

Budde, Gunilla: Blütezeit des Bürgertums. Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, Darmstadt 2009

Burckhardt, Andreas: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel, 1460–1900, Basel 1917

Burckhardt, August: Bürgerschaft und Regiment im alten Basel, Basel 1919

Burckhardt, Lukas: Basel in der Eidgenossenschaft; in: Burckhardt, Lukas, Frey, René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main 1984

Burckhardt, Max: Geschichtsbewusstsein im heutigen Basel; in: Burckhardt, Lukas, Frey, René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main 1984

Burckhardt, Max: Der Ratsherr Andreas Heusler (1802–1868) als jugendlicher Patriot und Aufklärer; in: BZGA 91, Basel 1991

Burckhardt, Paul: Geschichte der Stadt Basel. Von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart, Basel 1942

Burckhardt, Paul: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833–1848, Teil I-III, Basel 1912–1914

Cassis, Youssef: Wirtschaftselite und Bürgertum. England, Frankreich und Deutschland um 1900; in: Kocka, Jürgen (Hg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert. Band II: Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger, Göttingen 1995

Chiavi, Ivo: Peter Merian (1795–1883) als Förderer der Naturwissenschaften in Basel: einige Aufschlüsse zu dem sich wandelnden Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit Univ. Basel, 2007

Craig, Gordon Alexander: Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830–1869, München 1988

Dann, Otto (Hg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, München 1984

Dann, Otto: Die Lesegesellschaften und die Herausbildung einer modernen bürgerlichen Gesellschaft in Europa; in: Dann, Otto (Hg.): Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation: ein europäischer Vergleich, München 1981

Degen, Bernard: Das Basel der andern. Geschichte der Basler Gewerkschaftsbewegung, Basel 1986

Dürr, Emil: Vom nationalen Ressentiment. Eine historisch-psychologische Betrachtung; Sonderauszug aus: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, Jg. 3, 1932

Dürr, Emil: Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik. Eine historisch-politische Betrachtung über die Verwirtschaftlichung der politischen Motive der Parteien, Basel 1928

Dürr, Emil: Jacob Burckhardt als politischer Publizist, Basel 1937

Escher, Markus von und Lüönd, Karl: Sicherheit als Prinzip. 150 Jahre und eine Zukunft für die Basler; hrsg. von der Bâloise Holding AG, Reinach 2013

Erne, Emil: Die schweizerischen Sozietäten: lexikalische Darstellung der Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz, Zürich 1988

Fäh, Fritz: Heinrich Pestalozzis Beziehungen zu Basel, Basel 1896

Forsyth, Douglas: Basler Klein- und Grossräte 1814–1846. Eine prosopographische Untersuchung, 1982; unpubliziertes Manuskript im Basler Staatsarchiv

Föhr, Pascal: Jakobinische Tendenzen in Meinungsbildenden Sozietäten der Deutschschweiz zwischen 1789 und 1798, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht bei PD Dr. Rolf Graber, April 2009

Fürstenberger, Markus: Bewahren, Helfen, Fördern. 100 Jahre Bürgergemeinde Basel; 154 Neujahrsblatt der GGG, Basel 1976

Galitz, Robert: Literarische Basisöffentlichkeit als politische Kraft. Lesegesellschaften des 17ten bis 19ten Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung des 18ten Jahrhunderts, Frankfurt a.M 1986

Ganz, Paul Leonhard: Die Basler Professorengalerie; in: BZGA, 78. Bd., Basel 1978

Garnier, Karl: Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800. Veröffentlichungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, Reihe 1, Heft 10; Separatabzug aus dem Schweizer Familienforscher, Jg. 8, 1941

Geering, Traugott: Industrie, Handel und Bankwesen, in: Stähelin, Felix et al.: Basel, Basel 1931

Geering, Traugott und Hotz, Rudolf: Wirtschaftskunde der Schweiz, 8. Auflage, Zürich 1923

Germann, Georg, Huber, Dorothee und Mitarbeiter: Der Bau des alten Museum in Basel (1844–1849); in BZGA, Bd. 78, Basel 1978

Germann, Martin: Johann Jakob Thurneysen der Jüngere, 1754–1803. Verleger, Buchdrucker und Buchhändler in Basel, Basel, Stuttgart, Genf 1973

Gossman, Lionel: Basel in der Zeit Jacob Burckhardts. Eine Stadt und vier unzeitgemässe Denker, Basel 2005

Graber, Rolf: Die Gründung des Zofingervereins: zur Konstruktion einer schweizerischen Burschenschaft; in Helmut Reinalter (Hg.): Politische Vereine, Gesellschaften und Parteien in Zentraleuropa 1815–1848/49, Frankfurt am Main 2005

Graber, Rolf: Die „Gesellschaft zur Aufnahme des Guten“. Illuminaten in Zürich; in: Reinalter, Helmut (Hg.): Aufklärung und Geheimgesellschaften: Freimaurer, Illuminaten und Rosenkreuzer: Ideologie-Struktur und Wirkungen, Bayreuth 1992

Greyerz, von, Kaspar: Reformation, Humanismus und offene Konfessionspolitik; in: Georg Kreis und Beat von Wartburg (Hrsg.): Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000

Grütter, Wilhelm: Der Haushalt der Allgemeinen Lesegesellschaft

- in Basel und die Kaufkraft des Geldes 1787–1953, 1953; unpubliziertes Manuskript im Archiv der ALG
- Grütter, Wilhelm: Das ehemalige Bauhaus des Basler Münsters und seine Nachbarhäuser; in: Festschrift zum 150-jährigen Bestehen der Allgemeinen Lesegesellschaft in Basel. 1787–1937, Basel 1937
- Guzzi-Heeb, Sandro: Niederlassungsfreiheit, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 06/08/2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10369.php>
- Häfliger, Josef Anton: Das Apothekenwesen Basels; in: BZGA, Bde. 36 und 37, Basel 1937 und 1938
- Hansen, Jens (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution, 1780–1801, Bonn 1931–1938
- Harders, Levke und Lipphardt, Veronika: Kollektivbiographie in der Wissenschaftsgeschichte als qualitative und problemorientierte Methode; in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte, 13. Jahrgang, Heft 2, Zürich 2006
- Hebeisen, Erika: Zur Vergesellschaftung der pietistischen Bewegung am Übergang in die Moderne; in: BZGA, Bd. 104, Basel 2004
- Hein, Dieter: Bürgerkultur und ihre Organisationsformen im 19. Jahrhundert; in: Laurenz Lütteken (Hg.): Zwischen Tempel und Verein. Musik und Bürgertum im 19. Jahrhundert, Kassel 2013
- Hermann, Irène: Zwischen Angst und Hoffnung: Eine Nation entsteht (1798–1848); in: Kreis, Georg (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014
- Hess, Stefan: Zwischen Winckelmann und Winkelried: der Basler Bildhauer Ferdinand Schlöth (1818–1891), Berlin 2010
- Hettling, Manfred: Bürgerliche Kultur – Bürgerlichkeit als kulturelles Leitsystem; in: Lundgreen, Peter (Hg.): Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986–1997); Göttingen 2000
- Hettling, Manfred: Die persönliche Selbstständigkeit. Der archimedische Punkt bürgerlicher Lebensführung; in: Hettling, Manfred und Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): Der bürgerliche Werthimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts; Göttingen 2000
- Hettling, Manfred: Politische Bürgerlichkeit. Der Bürger zwischen Individualität und Vergesellschaftung in Deutschland und der Schweiz von 1860 bis 1918, Göttingen 1999
- Hettling, Manfred: Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Geselligkeit; in: Hettling, Manfred, König, Mario, Schaffner Martin, Suter, Andreas, Tanner Jakob: Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt am Main 1998
- Heusler, Karl: Chronik der Familie Heusler, Basel 1997
- Heusler, Karl: Kartei zum Stammbaum der Familie Heusler in Basel, Basel 1992
- His, Eduard: Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts, Basel 1941
- His, Eduard: Geschichte der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, 1836–1936, Basel 1936
- His, Eduard: Basler Staatsmänner des 19. Jahrhunderts, Basel 1930
- His, Eduard: Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts, Basel 1929
- Huggel, Doris: Zum Haus der Allgemeinen Lesegesellschaft Basel; unpublizierte Seminararbeit am Kunsthistorischen Seminar bei Prof. Dr. G. Mörsch, WS 1990/91; im Archiv der ALG
- Imhof, Gottlieb: Prof. Dr. Fritz Burckhardt. Eine biographische Skizze; in: BJB 1914
- ImHof, Ulrich: Organisierte Aufklärung: die Sozietäten; in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002
- ImHof, Ulrich und Capitani, François de: Die Helvetische Gesellschaft. Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz, 2 Bde., Frauenfeld, Stuttgart 1983
- ImHof, Ulrich: Die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit in der Schweiz. Struktur und Tätigkeit der Helvetischen Gesellschaft; in: Im Hof, Ulrich und Capitani, François de: Die Helvetische Gesellschaft. Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz, Bd. 1, Frauenfeld, Stuttgart 1983
- ImHof, Ulrich: Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1982
- ImHof, Ulrich: Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts; in: BZGA, Bd. 48, Basel 1949
- ImHof, Ulrich: Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der „Geschichte der Menschheit“ von 1764, Basel 1947
- Janner, Sara: GGG 1777–1914. Basler Stadtgeschichte im Spiegel der „Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige“, Basel 2016
- Janner, Sara: Zwischen Machtanspruch und Autoritätsverlust. Zur Funktion von Religion und Kirchlichkeit in Politik und Selbstverständnis des konservativen alten Bürgertums im Basel des 19. Jahrhunderts, Basel 2012
- Janner, Sara: Und mögen sie Vereine bilden ... Frauen und Frauenvereine in Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1995
- Joneli, Hans und Wyss, Eduard: Statistik der baselstädtischen Regierungsratswahlen von 1875–1925; in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 61. Jg, Heft 2/3, 1925
- Jost, Hans-Ulrich: Zum Konzept der Öffentlichkeit in der Geschichte des 19. Jahrhunderts; in: SZG, Thema Öffentlichkeit, Bd. 46, 1996, Nr. 1
- Jost, Hans-Ulrich, Tanner, Albert (Hg.): Geselligkeit, Sozietäten und Vereine, Bd. 9 der Themenhefte der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Zürich 1991
- Jost, Hans Ulrich: Künstlergesellschaften und Kunstvereine in der Zeit der Restauration: ein Beispiel der sozio-politischen Funktion des Vereinswesens im Aufbau der bürgerlichen Öffentlichkeit; in: Gesellschaft und Gesellschaften, Bern 1982
- Kaegi, Werner und Röthlin, Niklaus: Jakob Burckhardt. Eine Biographie; Bd. 7: Griechische Kulturgeschichte. Das Leben im Stadtstaat, Basel, Stuttgart 1982
- Klinge, Matti: Die Universitätslehrer; in: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Band III: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004
- Kocka, Jürgen (Hg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert. Band II: Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger, Göttingen 1995
- Kocka, Jürgen: Obrigkeitsstaat und Bürgerlichkeit. Zur Geschichte des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert; in: Brandt, Harm-Hinrich und Hardtwig, Wolfgang (Hg.): Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, München 1993
- Kölner Paul: Basler Zunftherrlichkeit, Basel 1942
- Kölz, Alfred: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992
- König, Mario: Bürger, Bauern, Angestellte, alte und neue Eliten in der sozialen Schichtung; in: Sozialgeschichte der Schweiz. Eine historiographische Skizze; in: Traverse, 2011, Nr. 1, Zürich 2011
- Kreis, Georg: Bürgertum und Freisinn in Basel vor dem Ersten Weltkrieg; in: Vorgeschichten zur Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze, Bd. 6, Basel 2013
- Kriemler, Daniel: Musealer Münsterplatz; in: Fierz, Gaby und Schmid, Anna (Hg.): Eigensinn. Von Miss Kumbuk bis Herzog & de Meuron, Bd. 2, Basel 2011
- Kriemler, Daniel: Die Anfänge der Basler Lesegesellschaft im Kontext von Aufklärung und Sozietätenwesen 1787–1800; in: BZGA, Bd. 105, Basel 2005
- Kriemler, Daniel: Die obrigkeitliche Töchterchule; in: Kessler, Michael und Kluge, Martin (Hg.): Leben am Totengässlein, Basel 2004
- Kriemler, Daniel: Cagliostro in Basel; in: Kessler, Michael et al. (Hg.): Strömung, Kraft und Nebenwirkung. Eine Geschichte der Basler Pharmazie, Basel 2002
- Labhardt, Robert: Kapital und Moral. Christoph Merian. Eine Biographie, Basel 2011
- Liesegang, Torsten: Lesegesellschaften in Baden 1780–1850. Ein Beitrag zum Strukturwandel der literarischen Öffentlichkeit, Berlin 2000
- Lorenceau René: Städtische Migration in der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Basel; in: BZGA, Bd. 106, Basel 2006
- Lorenceau, René: Bâle de 1860 à 1920: Croissance et mobilité urbaines, Volume 1–3, Tours 2001
- Lötscher, Valentin: Dr. Gustav Steiner (1878–1967); in: BSB 1968
- Lundgreen, Peter (Hg.): Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986–1997), Göttingen 2000
- Lüthi, Walter: Parteien; in: Burckhardt, Lukas, Frey, René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main 1984
- Lüthi, Walter: Der Basler Freisinn von den Anfängen bis 1914, Basel 1983
- Lüthi, Walter: Die Struktur des Basler Grossen Rates von 1875 bis 1914 nach politischer Parteizugehörigkeit und sozialer Schichtung; Teil 1 in: BZGA, Bd. 62, Basel 1962; Teil 2 in: BZGA, Bd. 63, Basel 1963
- Lüthi, Walter: Die nationalökonomischen Schriften Christoph Bernoullis; in: BZGA, Bd. 48, Basel 1949
- Mangold, Fritz et al.: Das Basler Schulwesen 1880–1930, Basel 1930
- Maurer, Doris und Maurer Arnold, E.: 200 Jahre Lese- und Erholungsgesellschaft Bonn. 1787–1897, Bonn 1987
- Maurer, Martin: Die soziale Differenzierung in Stadt und Landschaft Basel als Ursache der Kantonstrennung, Liestal 1985
- Meier, Max: Die Realschule; in: Mangold, Fritz (Hg.): Das Basler Schulwesen 1880–1930, Basel 1930
- Meissner, Fritz: Geschichte der Lesegesellschaft zu Basel. Zur Erinnerung an ihr hundertjähriges Bestehen, Basel 1887
- Menninger, Alfred: Die Verbreitung von Schokolade, Kaffee, Tee und Tabak in Europa (16.–19. Jahrhundert). Ein Vergleich; in: Leimgruber, Yvonne et al. (Hg.): Chocolat Tobler. Zur Geschichte der Schokolade und einer Berner Fabrik. Begleitpublikation zur Ausstellung „Chocolat Tobler – eine Dreiecksgeschichte. Von 1899 bis heute“ im Kornhaus Bern, 12. Mai bis 1. Juli 2001
- Mergel, Thomas: Die Bürgertumsforschung nach 15 Jahren. Für Hans-Ulrich Wehler zum 70. Geburtstag; in: Archiv für Sozialgeschichte, Jg. 41, Bonn 2001
- Meyerhofer, Ursula: Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation. Nationale Integration in der Schweiz 1815–1848, Zürich 2000
- Mez, Carl-Gustav: Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 10. Mai 1875, Basel und Frankfurt am Main 1995
- Milstein, Barney: Eight Eighteenth Century Reading Societies. A Sociological Contribution to the History of German Literature, Frankfurt a.M. 1972
- Moraw, Peter: Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte. Strukturen – Personen – Entwicklungen; in: Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 31, Leiden und Boston 2008
- Morell, Karl: Die Helvetische Gesellschaft. Aus den Quellen dargestellt, Winterthur 1863
- Mooser, Josef: Basel um 1900; in: Heer, Peter W., Greyerz, Kaspar von, Guyer, Franziska (Hg.): Vom Weissgerber zum Bundesrat. Basel und die Familie Brenner 17. – 20. Jahrhundert, Basel 2009
- Nagel, Anne und Roda, Hortensia von: „Der Augenlust und dem Gemüth“: die Glasmalerei in Basel 1830–1930, Basel 1998
- Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990
- Nipperdey, Thomas: Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I.; in: Nipperdey, Thomas: Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976
- Oexle, Otto Gerhard: Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus, Göttingen 1996
- Ormrod, John: Bürgerliche Organisation und Lektüre in den literarisch-geselligen Vereinen der Restaurationsepoche; in: Häntzschel, Günther, Ormrod, John, Renner, Karl (Hg.): Zur Sozialgeschichte der deutschen Literatur von der Aufklärung bis zur Jahrhundertwende, Tübingen 1985
- Opitz, Claudia: Von der Aufklärung zur Kantonstrennung; in: Kreis, Georg und Wartburg, Beat von (Hg.): Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000
- Parello, Daniel: Von Helmle bis Geiges: ein Jahrhundert historischer Glasmalerei in Freiburg, Freiburg im Breisgau 2000
- Peter-Müller, Irmgard und Babey, Maurice: Seidenband in Basel, Basel 1983
- Pfister, Willy: Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976
- Prijs, Bernard: Chymia Basiliensis, Basel 1983
- Prüsener, Marlies: Lesegesellschaften im achtzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Lesergeschichte, Frankfurt a. M. 1972
- Rappard, William E.: Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948, Zürich 1948
- Requate, Jörg: Kennzeichen der deutschen Mediengesellschaft des 19. Jahrhunderts; in: Requate, Jörg (Hg.): Das 19. Jahrhundert als Mediengesellschaft, München 2009

- Reinalter, Helmut: Republik und Republikanismus: zu Theorie und Begriff seit der Aufklärung; in: Böhler, Michael et al. (Hg.): Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Genf 2000
- Roda, Hortensia von: Dem dankbaren Andenken ...: die frühen Glasgemälde des Hieronymus Hess für die Allgemeine Lesegesellschaft in Basel 1833; Sonderdruck aus: Das Denkmal und die Zeit, Festschrift für Alfred A. Schmid, Luzern 1990
- Rohland, Johannes: Chronik eines Basler Wollhandelshauses 1719–1938, Basel 1939
- Roth, Dorothea: Die Politik der Liberal-Konservativen in Basel 1875–1914, Basel 1988
- Roth, Dorothea: Zur Vorgeschichte der liberal-konservativen Partei in Basel 1846–1874, in: BZGA, Bd. 68, Basel 1968
- Roth, Paul: Die Basler Casino-Gesellschaft. Von den Anfängen bis zur Gegenwart; in: BSB 1961, Basel 1961
- Roth, Paul: Worte der Erinnerung an Prof. Dr. Rudolf Thommen; in: BZGA, Bd. 49, Basel 1950
- Roth, Paul: Nachruf auf Rudolf Thommen; in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 30. Jg., Zürich 1950
- Roth, Paul: Hundertfünfzig Jahre Allgemeine Lesegesellschaft in Basel. 1787–1937; in: Festschrift zum 150-jährigen Bestehen der Allgemeinen Lesegesellschaft in Basel. 1787–1937, Basel 1937
- Roth, Paul: Nachruf auf August Burckhardt; in: SZG, Bd. 15, 1935
- Rüegg, Walter: Die Entwicklung der deutschen Universität, Heidelberg 2013
- Rüegg, Walter: Theologie und Geisteswissenschaften; in: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Band III: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004
- Sarasin, Philipp: Basel auf dem Weg zur modernen Industriestadt (1833–1914); in: Basel 1501–2001, 179. Neujahrsblatt der GGG, Basel 2001
- Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Bürgerliche Macht und städtische Gesellschaft: Basel 1846–1914, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Göttingen 1997
- Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870–1900, Basel und Frankfurt am Main 1990
- Sarasin, Philipp: Sittlichkeit, Nationalgefühl und frühe Ängste vor dem Proletariat. Untersuchungen zu Politik, Weltanschauung und Ideologie des Basler Bürgertums in der Verfassungskrise von 1846/47; in: BZGA, Bd. 84, Basel 1984
- Sarasin-Warnery, Reinhold: Die Entwicklung der Seidenindustrie; Sonderdruck aus: Schweizerische Zeitschrift für Statistik, Jg. 29, Heft 4, Zürich 1893
- Schaub, Emil: Geschichte der Familie Sarasin in Basel, Basel 1914
- Schäublin, Fritz: Das Gymnasium; in: Mangold, Fritz (Hg.): Das Basler Schulwesen 1880–1930, Basel 1930
- Schaffner Martin: Direkte Demokratie. „Alles für das Volk – alles durch das Volk“; in: Manfred Hettling et al. (Hg.): Eine kleine Geschichte der Schweiz, Frankfurt am Main 1998
- Schaffner, Martin: Geschichte des politischen Systems von 1833 bis 1905; in: Burckhardt, Lukas, Frey, L. René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main 1984
- Schönebaum, Herbert: Pestalozzi. Kampf und Klärung, Erfurt 1931
- Schönebaum, Herbert: Pestalozzi und die Illuminaten in Wien; in: Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1928
- Schulz, Andreas: Lebenswelt und Kultur des Bürgertums im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 2014
- Schumacher, Beatrice: Braucht es uns? Selbstbilder, Arbeitsweisen und organisatorische Strukturen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG), 1810–1970; in: Schumacher, Beatrice (Hg.): Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010
- Schröder, Wilhelm Heinz: Kollektivbiographie als interdisziplinäre Methode in der Historischen Sozialforschung. Eine persönliche Retrospektive; in: Historische Sozialforschung / Historical Social Research, Supplement Nr. 23, Köln 2011
- Schwarz, F.: Die älteste Lesegesellschaft in Basel; in: BN, 28. August, Nr. 35, 15. Jg., 1921
- Schweiger, Hannes: Die soziale Konstituierung von Lebensgeschichten. Überlegungen zur Kollektivbiographik; in: Fetz, Bernhard (Hg.): Die Biographie – Zur Grundlegung ihrer Theorie, Berlin, New York 2009
- Sieber, Emil: Basler Trennungswirren und nationale Erneuerung im Meinungsstreit der Schweizer Presse 1830–1833, Basel 1964
- Siegfried, Paul: Festschrift zur 150. Stiftungsfeier der Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel, Basel 1926
- Siegrist, Hannes: Die Rechtsanwälte und das Bürgertum. Deutschland, die Schweiz und Italien im 19. Jahrhundert; in: Kocka, Jürgen (Hg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert. Band II: Wirtschaftsbürger und Bildungsbürger, Göttingen 1995
- Sobania, Michael: Vereinsleben, Regeln und Formen bürgerlicher Assoziationen im 19. Jahrhundert; in: Hein, Dieter und Schulz, Andreas (Hg.): Bürgerkultur im 19. Jahrhundert. Bildung, Kunst und Lebenswelt, München 1996
- Société de Lecture de Genève: Sociétés et cabinets de lecture entre lumières et romantisme. Actes du colloque organisé à Genève par la Société de lecture le 20 novembre 1993, Genf 1995
- Stone, Lawrence: Prosopography; in: Daedalus. Historical Studies Today. Journal of the American Academy, Richmond, Virginia 1971
- Speich, Daniel: Une société de lecture à la fin du XVIIIe et au début du XIXe siècle: la „Allgemeine Lesegesellschaft“ de Bâle 1787–1832. Etude de sociologie littéraire et de littérature comparée, Bâle 1975
- Staehelein, Andreas (Hg.): Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten: Bildnisse und Würdigungen, Basel 1960
- Staehelein, Andreas: Geschichte der Universität Basel 1818–1835, Basel 1959
- Staehelein, Andreas: Geschichte der Universität Basel 1632–1818, zweiter Teil, Basel 1957
- Staehelein, Martin: Der „Leimsutt“: ein Basler Freundeskreis der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; in: BZGA, Bd. 108, Basel 2008
- Steiner, Gustav (Hg.): Korrespondenz des Peter Ochs (1752–1821), Basel 1927
- Stettler, Niklaus, Haenger, Peter und Labhardt, Robert: Baumwolle, Sklaven und Kredite. Die Basler Welthandelsfirma Christoph Burckhardt & Cie in revolutionärer Zeit (1789–1815), Basel 2004
- Stolz, Peter: Technischer Wandel in der Wirtschaftsgeschichte Basels. Von der frühen Bandweberei bis zu den Anfängen der forschenden chemischen Industrie; in: BZGA, Band 81, Basel 1981
- Störig, Hans Joachim: Kleine Weltgeschichte der Philosophie, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1992
- Strasky, Anna Carolina: „Wir und die Andern“: Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft. Die Diskussion um ein neues Bürgerrechtsgesetz 1848–1866, Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Basel 1993; im Staatsarchiv Basel-Stadt
- Stützel-Prüsener, Marlies: Die deutschen Lesegesellschaften im Zeitalter der Aufklärung; in: Dann, Otto (Hg.): Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation: ein europäischer Vergleich, München 1981
- Suter, Andreas: Direkte Demokratie; in: Kreis, Georg (Hg.): Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014
- Suter, Andreas: Die Genese der direkten Demokratie – Aktuelle Debatten und wissenschaftliche Ergebnisse; Teil 1 in: SZG, Bd. 62, 2012, Nr. 3; Teil 2 in: SZG, Bd. 63, 2013, Nr. 1
- Tanner, Albert: Direkte Demokratie und soziopolitische Integration des Mittelstandes, der Arbeiterschaft und Bauern in der Schweiz 1830–1914; in: Schaffner, Martin (Hg.): „Direkte“ oder „indirekte“ Demokratie? Konflikte und Auseinandersetzungen 1830–1948, Zürich 1998
- Tanner, Albert: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz. Die „Mittelklassen“ an der Macht; in: Kocka, Jürgen (Hg.): Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Einheit und Vielfalt in Europa, Göttingen 1995
- Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995
- Tammann, Gustav Andreas von: Die Markgräfler Ahnen des schweizerischen Theologen Alfred Bertholet; in: Badische Familienkunde, 5. Jg., Grafenhausen 1962
- Taupitz, Jochen: Die Standesordnungen der Freien Berufe: gesellschaftliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem; Berlin, New York 1991
- Teichmann, Albert: Die Universität in ihrer Entwicklung in den Jahren 1885–1895. Im Auftrag des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt aus Anlass der Schweizerischen Landesausstellung in Genf unter Mitwirkung der Anstaltsvorsteher, Basel 1896
- Teichmann, Albert: Die Universität Basel in den fünfzig Jahren seit ihrer Reorganisation im Jahre 1835. Programm zur Rektoratsfeier und zu dem mit ihr verbundenen Jubiläum der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft; im Auftrag der Regenz unter Mitwirkung der Anstaltsvorsteher, Basel 1885
- Tenfelde, Klaus: Die Entfaltung des Vereinswesens während der industriellen Revolution in Deutschland (1850–1914); in: Dann, Otto (Hg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, München 1984
- Thommen, Rudolf: Die Universität Basel in den Jahren 1884–1913. Im Auftrage der Regenz mit Unterstützung des Erziehungsdepartements aus Anlass der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, Basel 1914
- Tilgner, Hilmar: Lesegesellschaften an Mosel und Mittelrhein im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, Stuttgart 2001
- Tripez, Maurice: Archives Héraldiques Suisse, Nr. 28, Neuchâtel 1889
- Tröhler, Daniel: Republikanismus als Erziehungsprogramm: Die Rolle von Geschichte und Freundschaft in den Konzepten eidgenössischer Bürgerbildung der Helvetischen Gesellschaft; in: Böhler, Michael et al. (Hg.): Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Genf 2000
- Trümpy, Hans: Vom Wesen der Basler; in: Burckhardt, Lukas, Frey, René, Kreis, Georg und Schmid, Gerhard (Hg.): Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Institutionen, Politikbereiche, Basel, Frankfurt am Main 1984
- Vettori, Arthur: Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798), Basel 1984
- vom Bruch, Rüdiger: Jubilare und Jubiläen in Kunst und Wissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts; in: Münch, Paul (Hg.): Jubiläum, Jubiläum ... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung, Essen 2005
- Vögelin, Hans Adolf: Basler Armeeführer vom Sonderbundskrieg bis zum zweiten Weltkrieg, Basel 1963
- Vögtli, Dominic: Severus Pertinax. Die politischen Schriften Ignaz Paul Vital Troxlers im zeitgenössischen Kontext, Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Basel 2001; im Departement Geschichte
- Volz, Bettina, Liechti, Stephan: Patrioten, Chaoten, Idealisten, Basel 1998
- Walther, Karl Klaus: Buch und Leser in Bamberg 1750–1850. Zur Geschichte der Verlage, Buchhandlungen, Druckereien, Lesegesellschaften und Leihbibliotheken, Wiesbaden 1999
- Weber, Florian: Benjamin Constant und der liberale Verfassungsstaat, Wiesbaden 2004
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie; Teil 1: Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte; IV Stände und Klassen; hrsg. von Borchardt, Knut et al.; Tübingen 2013
- Wecker, Regina: Vom Anfang des 19. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. 1833 bis 1910. Die Entwicklung zur Grossstadt; in: Kreis, Georg und Wartburg, Beat von (Hg.): Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000
- Wernle, Paul: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, Bd. 2: Die Aufklärungsbewegung in der Schweiz, Tübingen 1924
- Wernle, Paul: Wernhard Huber, der helvetische Grossrat und Basler Dichter; in: BZGA, Bd. 19, 2. Heft, Basel 1922
- Wernle, Paul: Aus den Papieren eines Pietisten und Aufklärers; in: BJB 1911, Basel 1911
- Wild, Roman und Wiesmann, Matthias: Mode, Macht und Marketing. Propaganda-Aktivitäten der Basler Seidenbandfabrikanten anfangs des 20. Jahrhunderts. Eine Ausstellung zum 100-jährigen Jubiläum, Schweizerisches Wirtschaftsarchiv 2010
- Zurbuchen, Simone: Patriotismus und Nation: der schweizerische

Republikanismus des 18. Jahrhunderts; in: Böhler, Michael et al. (Hg.): Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Genf 2000

Lexika und Nachschlagewerke

Allgemeine Deutsche Biographie; www.deutsche-biographie.de
Geographisches Lexikon der Schweiz; erster Band, Eintrag Basel-Stadt, Neuenburg 1902

Handbuch der Schweizer Geschichte, Bde. 1 und 2, zweite Auflage, Zürich 1980

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Deutsche Ausgabe, Band 1–7, Neuenburg 1921–1934

Historisches Lexikon der Schweiz; www.hls.ch

Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyclopaedie, oder allgemeines System der Land- Haus- und Staats-Wirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Berlin 1773–1858; www.kruenitz1.uni-trier.de

Neue Deutsche Biographie; www.deutsche-biographie.de

Soziologie-Lexikon, 4. Auflage, herausgegeben von Gerd Reinhold et al., Oldenburg 2000

Schweizerisches Geschlechter-Buch in zwölf Bänden, Basel 1905–1965

Schweizer Lexikon in 7 Bänden, Zürich 1945–48

Wörterbuch der Soziologie. Zweite, neubearbeitete Ausgabe, herausgegeben von Wilhelm Bernsdorf, Stuttgart 1969

© 2017, Daniel Kriemler und LIBRUM Publishers & Editors LLC,
Basel / Hochwald (Schweiz).



www.creativecommons.org

Open-access bei:



www.librumopen.com



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des
Pilotprojekts OAPEN-CH.

Lektorat: lic. phil. Dominic Vögtli, lic. phil. Cristel Ringwald
und Rainer Vollmar
Gestaltung und Satz: Katja von Ruville, Frankfurt a. M.

Printausgabe:

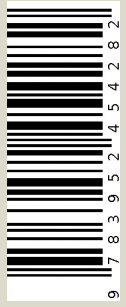
ISBN: 978-3-9524542-8-2

DOI: 10.19218/3952454282

Open-Access:

ISBN: 978-3-906897-01-1

DOI: 10.19218/3906897011



Der Teilnehmerkreis der Basler Lesegesellschaft des langen 19. Jahrhunderts ist dem soziokulturellen Bürgertum zugeordnet. Die Studie biographiert diese bürgerliche Gruppe: Ihr Wandel wird beobachtet und vor dem Hintergrund der Vereinsgeschichte der Lesegesellschaft und des lokalen historischen Kontextes interpretiert. Das Kollektiv wird hinsichtlich selbst gesteckter Rahmenbedingungen, quantitativer Entwicklung, sozial-, politik- und wirtschaftsgeschichtlicher Faktoren, aber auch individuell-biographischer Daten analysiert und dargestellt.